

# Sammlung des Bundesrechts

## Bundesgesetzblatt

### Teil III

Stand vom 1. Mai 1962

Sachgebiet 2 Verwaltung

15. Lieferung

#### Inhalt

#### 25 Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts

##### 250 Rückerstattung

	Seite		Seite		
250-1	Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz - BRüG) v. 19. 7. 1957 .....	6	250-4-a	Baden-Württemberg (für das ehemalige Land Württemberg-Baden): Verordnung Nr. 932 der Landesregierung zur Durchführung des Rückerstattungsgesetzes (Nutzungssätze für Vermögensgegenstände im Rückerstattungsverfahren) v. 21. 10. 1948 ..	15
250-2-a	Baden-Württemberg (für das ehemalige Land Württemberg-Baden): Verordnung Nr. 933 Ausführungsverordnung der Landesregierung zu Art. 59 (Zuständigkeit) des Rückerstattungsgesetzes v. 21. 10. 1948 ....	14	(Nur Überschrift aufgenommen)		
250-2-b	Bayern: Ausführungsverordnung zu Art. 59 (Zuständigkeit) des Rückerstattungsgesetzes v. 6. 10. 1948 .....	14	250-4-b	Bayern: Verordnung zur Durchführung des Rückerstattungsgesetzes (Nutzungssätze für Vermögensgegenstände im Rückerstattungsverfahren) v. 27. 9. 1948 .....	15
(Nur Überschrift aufgenommen)			(Nur Überschrift aufgenommen)		
250-2-c	Bremen: Ausführungsverordnung zu Art. 59 (Zuständigkeit) des Rückerstattungsgesetzes v. 25. 11. 1948 .....	15	250-4-c	Bremen: Verordnung zur Durchführung des Rückerstattungsgesetzes (Nutzungssätze für Vermögensgegenstände im Rückerstattungsverfahren) v. 6. 10. 1948 .....	15
(Nur Überschrift aufgenommen)			(Nur Überschrift aufgenommen)		
250-2-d	Hessen: Ausführungsverordnung zu Art. 59 (Zuständigkeit) des Rückerstattungsgesetzes v. 2. 9. 1948 .....	15	250-4-d	Hessen: Verordnung zur Durchführung des Rückerstattungsgesetzes (Nutzungssätze für Vermögensgegenstände im Rückerstattungsverfahren) v. 31. 8. 1948 .....	15
(Nur Überschrift aufgenommen)			(Nur Überschrift aufgenommen)		
250-3-a	Baden-Württemberg (für das ehemalige Land Württemberg-Baden): Verordnung Nr. 931 der Landesregierung zur Durchführung des Rückerstattungsgesetzes (Bewertung von Vermögensgegenständen im Rückerstattungsverfahren) v. 3. 11. 1948 ..	15	250-5-a	Baden-Württemberg (für das ehemalige Land Württemberg-Baden): Verordnung Nr. 935 der Landesregierung über Kosten, Gebühren und Auslagen im Rückerstattungsverfahren v. 15. 12. 1948 .....	16
(Nur Überschrift aufgenommen)			(Nur Überschrift aufgenommen)		
250-3-b	Bayern: Verordnung zur Durchführung des Rückerstattungsgesetzes (Bewertung von Vermögensgegenständen im Rückerstattungsverfahren) v. 27. 9. 1948 .....	15	250-5-b	Bayern: Verordnung über Kosten, Gebühren und Auslagen im Rückerstattungsverfahren v. 20. 12. 1948 .....	16
(Nur Überschrift aufgenommen)			(Nur Überschrift aufgenommen)		
250-3-c	Bremen: Verordnung zur Durchführung des Rückerstattungsgesetzes (Bewertung von Vermögensgegenständen im Rückerstattungsverfahren) v. 6. 10. 1948 .....	15	250-5-c	Bremen: Verordnung über Kosten, Gebühren und Auslagen im Rückerstattungsverfahren v. 13. 12. 1948 .....	16
(Nur Überschrift aufgenommen)			(Nur Überschrift aufgenommen)		
250-3-d	Hessen: Sechste Verordnung zur Durchführung des Rückerstattungsgesetzes (Bewertung von Vermögensgegenständen im Rückerstattungsverfahren) v. 30. 10. 1948 ..	15	250-5-d	Hessen: Siebente Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung — Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände — über Kosten, Gebühren und Auslagen im Rückerstattungsverfahren v. 24. 12. 1948 .....	16
(Nur Überschrift aufgenommen)			(Nur Überschrift aufgenommen)		
			250-6	Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung der britischen Militärregierung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 59 v. 27. 11. 1956 .....	16

## 251 Entschädigung

		Seite			Seite
251-1	Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz — BEG —) v. 29. 6. 1956 .....	18	251-2-1	Verordnung zur Änderung der Ersten, Zweiten und Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes v. 16. 12. 1958 .....	81
251-1/1	Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung v. 29. 6. 1956 .....	53	251-2-2	Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten, Zweiten und Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes v. 25. 2. 1960 .....	82
251-1-1	Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (1. DV-BEG) v. 23. 11. 1956 .....	55	251-2-3	Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten, Zweiten und Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes v. 8. 5. 1961 .....	83
251-1-2	Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (2. DV-BEG) v. 23. 11. 1956 .....	61	251-2-4	Vierte Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes v. 2. 10. 1961 ...	83
251-1-3	Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (3. DV-BEG) v. 20. 3. 1957 .....	67	251-3-1	Erste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes v. 5. 8. 1960 .....	84
251-1-4	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (4. DV-BEG) v. 15. 3. 1957 .....	80	251-3-2	Zweite Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes v. 27. 12. 1960 .....	86
251-1-5	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (5. DV-BEG) v. 16. 5. 1957 .....	80	251-3-3	Dritte Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes v. 9. 11. 1961 .....	87

### Anhang zum Sachgebiet 250 \*

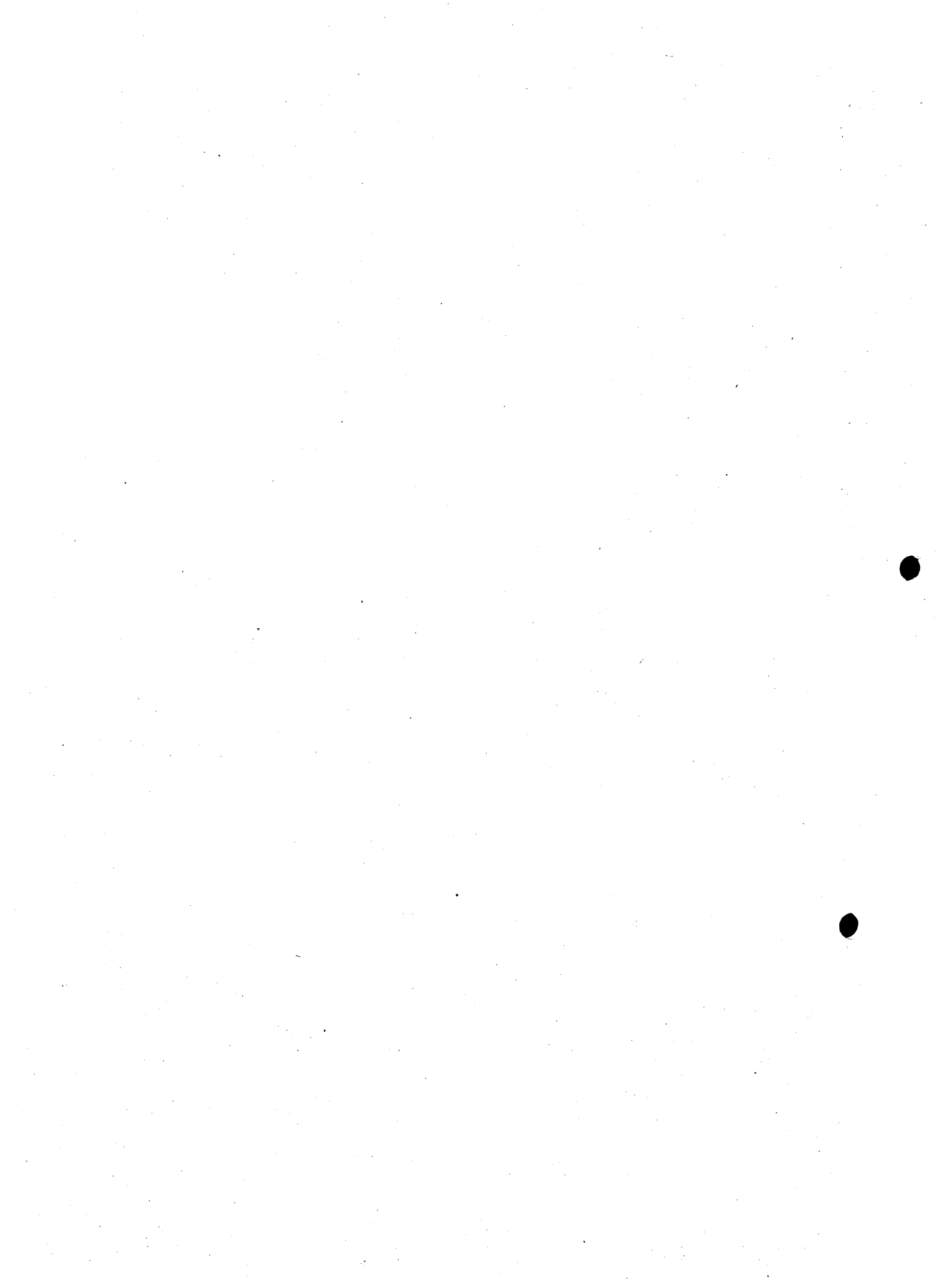
#### Vertragliche und besatzungsrechtliche Vorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögenswerte

		Seite			Seite
0	Dritter Teil des Überleitungsvertrages i. d. F. d. Bek. v. 30. 3. 1955 .....	90	B-1-1-1	Bekanntmachung Nr. 1 auf Grund der Verordnung Nr. 233 des Hohen Kommissars des Vereinigten Königreichs (zur Ergänzung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung) v. 17. 8. 1951 .....	145
<b>A Amerikanische Zone</b>					
A-1	Gesetz Nr. 59 der Militärregierung v. 10. 11. 1947 .....	96	B-1-2	Erste Verordnung der Militärregierung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 59 v. 20. 7. 1949 .....	146
A-1-1	Ausführungsverordnung Nr. 1 zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung v. 10. 11. 1947 ..	116	B-1-3	2. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung v. 27. 3. 1950 ...	147
A-1-2	Ausführungsverordnung Nr. 3 zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung v. 23. 6. 1948 ..	119	B-1-4	Durchführungsverordnung Nr. 3 (Erste Abänderung) v. 12. 3. 1951 .....	149
A-1-3	Ausführungsverordnung Nr. 6 zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung v. 2. 5. 1949 ...	121	B-1-5	4. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung v. 27. 3. 1950 ...	150
A-1-4	Ausführungsverordnung Nr. 11 zu dem Gesetz Nr. 59 der Militärregierung v. 22. 6. 1951	121	B-1-6	5. Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung v. 25. 4. 1950 ...	150
A-2	Gesetz Nr. 21 v. 24. 5. 1951 .....	122	B-1-7	7. Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung v. 1. 8. 1950 ....	151
A-3	Bekanntmachung der Verfahrensordnung des Dritten Senats des Obersten Rückerstattungsgerichts v. 18. 6. 1957 .....	125	B-1-8	8. Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung v. 15. 11. 1950 ..	152
A-3-1	Bekanntmachung über die Verlegung des Dritten Senats des Obersten Rückerstattungsgerichts von Nürnberg nach Herford v. 1. 6. 1961 .....	129	B-1-9	10. Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung v. 2. 3. 1951 ....	155
<b>B Britische Zone</b>					
B-1	Gesetz Nr. 59 der Militärregierung v. 12. 5. 1949 .....	129	B-1-10	Durchführungsverordnung Nr. 12 zur Durchführung des Artikels 27 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung v. 19. 3. 1951 .....	156
B-1-1	Verordnung Nr. 233 zur Ergänzung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung v. 17. 8. 1951 .....	144	B-2	Verordnung Nr. 255 Aufhebung der bestehenden und Erlassung einer abgeänderten Fassung der 6. Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung v. 26. 7. 1954 .....	157

Anhang: Vgl. die Allgemeinen Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung auf der 3. Umschlagseite

	Seite
B-3	Bekanntmachung der Geschäfts- und Verfahrensordnung des Zweiten Senats des Obersten Rückertungsgerichts v. 29. 10. 1956 ..... 160
B-4	Allgemeine Verfügung Nr. 10 v. 20. 10. 1947 167
<b>C Französische Zone</b>	
C-1	Verordnung Nr. 120 der Militärregierung v. 10. 11. 1947 ..... 168
C-1-1	Anordnung Nr. 177 über die Benennung einer Nachfolgeorganisation in Durchführung des Artikels 21 a der Verordnung Nr. 120 v. 18. 3. 1952 ..... 173
C-2	Verordnung Nr. 252 über die Errichtung eines Obergerichts für Rückertungs-sachen v. 8. 9. 1950 ..... 174
<b>D Berlin</b>	
Alliierte Kommandantur	
D-1	Anordnung BK/O (49) 180 — Rückertung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen — v. 26. 7. 1949 .... 176
D-1-1	Anordnung BK/O (50) 62 — Bewertung der rückertungspflichtigen Nutzungen aus entzogenen Gegenständen — v. 15. 6. 1950 .. 192 (Überschrift und Fundstelle)
D-1-2	Anordnung BK/O (51) 29 — Nutzungen — v. 28. 5. 1951 ..... 193 (Überschrift und Fundstelle)
D-1-3	Anordnung BK/O (53) 14 — Abtretung von Rückertungsansprüchen — v. 12. 5. 1953 193 (Überschrift und Fundstelle)
D-1-4	Anordnung BK/O (54) 8 — Kosten im Wieder-gutmachungsverfahren — v. 15. 6. 1954 .... 193
D-1-5	Anordnung BK/O (54) 15 — Rückertungs-ansprüche gegen das Deutsche Reich — v. 15. 11. 1954 ..... 195
D-2	Gesetz Nr. 25 Oberstes Rückertungs-gericht für Berlin v. 25. 4. 1953 ..... 196
D-2-1	Geschäfts- und Verfahrensordnung des Obersten Rückertungsgerichts für Berlin v. 31. 12. 1953 ..... 199

	Seite
D-3	Erklärung über Berlin — BKC/L (55) 3 v. 5. 5. 1955 ..... 205
D-3-1	Anordnung BK/O (57) 9 — Bundesgesetz zur Regelung der rückertungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundes-rückertungsgesetz — BRÜG) v. 3. 7. 1957 206
Amt des amerikanischen Hohen Kommissars	
D-4-1	Anordnung — Einsetzung von Nachfolge-Organisationen gemäß den Bestimmungen der Anordnung BK/O (49) 180 (Rückertung feststellbaren Eigentums) — v. 1. 10. 1949 ..... 207 (Überschrift und Fundstelle)
D-4-2	Anordnung — Ernennung einer Nachfolge-Organisation gemäß den Bestimmungen der BK/O (49) 180 (Rückertung identifizierbaren Vermögens) — v. 2. 5. 1951 ..... 207 (Überschrift und Fundstelle)
Britische Militärregierung	
D-5-1	Durchführungsverordnung Nr. 2 zum Ar-tikel 9 der Anordnung BK/O (49) 180 v. 13. 9. 1950 ..... 207 (Überschrift und Fundstelle)
D-5-2	Durchführungsverordnung Nr. 4 zu Artikel 9 der Anordnung BK/O (49) 180 v. 29. 3. 1951 207 (Überschrift und Fundstelle)
D-5-3	Durchführungsverordnung Nr. 5 zu Artikel 9 Abs. 3 BK/O (49) 180 v. 30. 3. 1951 ..... 208 (Überschrift und Fundstelle)
D-5-4	Durchführungsverordnung Nr. 6 zu Artikel 9 der Anordnung BK/O (49) 180 v. 27. 4. 1951 208 (Überschrift und Fundstelle)
Französische Militärregierung	
D-6-1	Anordnung Nr. 58 — Schaffung einer Ver-waltungs-Gesellschaft im französischen Sek-tor — v. 8. 6. 1950 ..... 208 (Überschrift und Fundstelle)
D-6-2	Anordnung über die Durchführung der An-ordnung Nr. 58 des Chefs der Französischen Militärregierung von Berlin v. 28. 5. 1954 .. 208 (Überschrift und Fundstelle)



25 Wiedergutmachung  
nationalsozialistischen Unrechts

**250 Rückerstattung**

**Bundesgesetz**  
**zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten**  
**des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger**  
**(Bundesrückerstattungsgesetz — BRüG) \***

Vom 19. Juli 1957

Bundesgesetzbl. I S. 734, verk. am 23. 7. 1957

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt	§§
Allgemeine Vorschriften und Begriffsbestimmungen .....	1 bis 11
Zweiter Abschnitt	
Neubegründete rückerstattungsrechtliche Ansprüche .....	12 bis 13
Dritter Abschnitt	
Behandlung der nach diesem Gesetz zu erfüllenden rückerstattungsrechtlichen Ansprüche .....	14 bis 26
Vierter Abschnitt	
Anmeldung von rückerstattungsrechtlichen Ansprüchen und weiteres Verfahren	
Erster Titel	
Neubegründete Ansprüche .....	27 bis 28
Zweiter Titel	
Neueröffnung der Anmeldefristen .....	29
Dritter Titel	
Gemeinsame Vorschriften .....	30
Fünfter Abschnitt	
Zahlungspflicht der Bundesrepublik Deutschland	
Erster Titel	
Lastentragung und Rangfolge der Ansprüche .....	31 bis 37
Zweiter Titel	
Verfahren .....	38 bis 43
Sechster Abschnitt	
Härteausgleich .....	44
Siebenter Abschnitt	
Schlußvorschriften .....	45 bis 48

ERSTER ABSCHNITT

**Allgemeine Vorschriften und Begriffsbestimmungen**

§ 1

(1) Dieses Gesetz findet auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen das Deutsche Reich einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost Anwendung.

(2) Dieses Gesetz findet ferner Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen

1. das ehemalige Land Preußen,
2. das Unternehmen Reichsautobahnen,
3. die ehemalige Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP), deren Gliederungen, deren angeschlossene Verbände und die sonstigen aufgelösten NS-Einrichtungen,

4. die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und den Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren.

§ 2

Rückerstattungsrechtliche Ansprüche im Sinne dieses Gesetzes sind Ansprüche, die nach den Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände (§ 11 Nr. 1) oder nach den Vorschriften dieses Gesetzes Rückerstattungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolgern zustehen und auf einen Geldbetrag oder auf Schadensersatz gerichtet sind.

§ 3

Den rückerstattungsrechtlichen Ansprüchen gegen die in § 1 genannten Rechtsträger werden rückerstattungsrechtliche Ansprüche gleichgestellt, die sich nur auf Grund von Vermögens- oder Aufgabennachfolge nach den in § 1 genannten Rechtsträgern gegen den Bund oder einen anderen öffentlichen Rechtsträger richten könnten.

§ 4

Hat ein Dritter feststellbare Vermögensgegenstände entzogen, die anders als durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft auf einen der in § 1 genannten Rechtsträger übergegangen sind, so trifft eine nach den Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände (§ 11 Nr. 1) gegebene Schadensersatzpflicht im Verhältnis zu dem Dritten nur diesen Rechtsträger. Ansprüche nach den Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände (§ 11 Nr. 1) bleiben unberührt.

§ 5\*

Sind feststellbare Vermögensgegenstände von einem der in § 1 genannten Rechtsträger außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes entzogen worden und nach der Entziehung nachweislich in diesen Geltungsbereich gelangt, ohne daß der Ort, an den die Gegenstände gelangt sind, feststeht, so gelten die Gegenstände als in den Geltungsbereich der in § 11 Nr. 1 Buchstabe d genannten Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände gelangt. Das gleiche gilt, wenn die entzogenen Vermögensgegenstände nachweislich in das Gebiet von Berlin innerhalb der in § 4 der Berliner Verfassung von 1950 festgelegten Grenzen gelangt sind.

§ 6

Ist vor Inkrafttreten dieses Gesetzes über einen rückerstattungsrechtlichen Anspruch (§§ 1, 3) ganz oder teilweise rechtskräftig entschieden worden oder eine gütliche Einigung zustande gekommen, so hat die Entscheidung oder die gütliche Einigung nur die in diesem Gesetz vorgesehene Wirkung.

§ 7

Auf Grund rückerstattungsrechtlicher Ansprüche (§§ 1, 3) können Leistungen nur nach Maßgabe dieses Gesetzes gefordert werden.

§ 8

Rückerstattungsrechtliche Ansprüche (§§ 1, 3) können abgetreten, verpfändet oder gepfändet werden.

§ 9

In Verfahren über rückerstattungsrechtliche Ansprüche (§§ 1, 3) werden die in § 1 genannten Rechtsträger durch den Bundesminister der Finanzen oder von ihm zu bestimmende nachgeordnete Behörden der Bundesfinanzverwaltung vertreten.

§ 10

Soweit in einem Verfahren über rückerstattungsrechtliche Ansprüche (§§ 1, 3) einer der in § 1 genannten Rechtsträger verpflichtet worden ist oder verpflichtet wird, dem Berechtigten die Kosten des Verfahrens zu erstatten, richtet sich der Anspruch auf Kostenerstattung gegen den Bund.

§ 5: Berliner Verfassung VBl. Gr. Berlin 1950 S. 433

§ 11\*

In diesem Gesetz werden bezeichnet

1. als Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände

a) das Gesetz Nr. 59 vom 10. November 1947 (Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände) der Militärregierung Deutschland — Amerikanisches Kontrollgebiet — (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland — Amerikanisches Kontrollgebiet — Ausgabe G vom 10. November 1947 S. 1) in der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung und seine Durchführungsbestimmungen,

b) das Gesetz Nr. 59 vom 12. Mai 1949 (Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen) der Militärregierung Deutschland — Britisches Kontrollgebiet — (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland — Britisches Kontrollgebiet — Nr. 28 S. 1169) in der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung und seine Durchführungsbestimmungen,

c) die Verordnung Nr. 120 vom 10. November 1947 (Rückerstattung geraubter Vermögensobjekte) der Militärregierung Deutschland — Französisches Kontrollgebiet — (Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland Nr. 119 vom 14. November 1947 S. 1219) in der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung und ihre Durchführungsbestimmungen,

d) die Anordnung BK/O (49) 180 vom 26. Juli 1949 (Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen) der Alliierten Kommandantur Berlin (Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I 1949 S. 221) in der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung und ihre Durchführungsbestimmungen;

2. als Nachfolgeorganisationen

a) die gemäß Artikel 13 des Gesetzes Nr. 59 vom 10. November 1947 der Militärregierung Deutschland — Amerikanisches Kontrollgebiet — durch Ausführungsverordnung Nr. 3 bestimmte, ferner gemäß Artikel 9 der Anordnung BK/O (49) 180 vom 26. Juli 1949 der Alliierten Kommandantur Berlin durch die Anordnung vom 1. Oktober 1949 des Amerikanischen Kommandanten von Berlin und die Anordnung Nr. 58 vom 8. Juni 1950

§ 11 Nr. 1 Buchst. a: G Nr. 59 Anhang A-1

§ 11 Nr. 1 Buchst. b: G Nr. 59 Anhang B-1

§ 11 Nr. 1 Buchst. c: V Nr. 120 Anhang C-1

§ 11 Nr. 1 Buchst. d: BK/O (49) 180 Anhang D-1

§ 11 Nr. 2 Buchst. a: G Nr. 59 Anhang A-1; AV Nr. 3 Anhang A-1-2; BK/O (49) 180 Anhang D-1; A v. 1. 10. 1949 Anhang D-4-1; A Nr. 58 Anhang D-6-1

§ 11 Nr. 2 Buchst. b: G Nr. 59 Anhang B-1; 7. DV Anhang B-1-7; BK/O (49) 180 Anhang D-1; DV Nr. 2 Anhang D-5-1; 8. DV Anhang B-1-8; DV Nr. 4 Anhang D-5-2

§ 11 Nr. 2 Buchst. c: V Nr. 120 Anhang C-1; A Nr. 177 Anhang C-1-1

§ 11 Nr. 3: BEG 251-1

§ 11 Nr. 6: I. d. F. d. G. v. 24. 3. 1958 I 141

- der französischen Militärregierung von Berlin ernannte Jewish Restitution Successor Organization (IRSO),
- b) die gemäß Artikel 8 des Gesetzes Nr. 59 vom 12. Mai 1949 der Militärregierung Deutschland — Britisches Kontrollgebiet — durch die Siebente Durchführungsverordnung vom 1. August 1950, ferner gemäß Artikel 9 der Anordnung BK/O (49) 180 vom 26. Juli 1949 der Alliierten Kommandantur Berlin durch die Durchführungsverordnung Nr. 2 bestellte Jewish Trust Corporation for Germany (ITC) und die durch die Achte Durchführungsverordnung vom 15. November 1950 und die Elfte Durchführungsverordnung vom 12. März 1951 zu dem vorgenannten Gesetz Nr. 59 der britischen Militärregierung und gemäß Durchführungsverordnung Nr. 4 vom 29. März 1951 zu Artikel 9 der Anordnung BK/O (49) 180 errichtete Allgemeine Treuhandorganisation (ATO),
- c) die gemäß Artikel 9 Abs. 2 und Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung Nr. 120 vom 10. November 1947 der Militärregierung Deutschland — Französisches Kontrollgebiet — (in der Fassung der Verordnung Nr. 268 vom 29. September 1951) von den Ländern errichteten Gemeinschaftsfonds und die gemäß der Anordnung Nr. 177 in Durchführung des Artikels 21 a der Verordnung Nr. 120 (in der Fassung der Verordnung Nr. 268) benannte französische Abteilung der Jewish Trust Corporation for Germany;
3. als Bundesentschädigungsgesetz das Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz — BEG) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559);
4. als Umstellungsgesetz das Dritte Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) — Gesetz Nr. 63 der amerikanischen und der britischen Militärregierung (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland — Amerikanisches Kontrollgebiet — Ausgabe J S. 21 und Amtsblatt der Militärregierung Deutschland — Britisches Kontrollgebiet — S. 862) und Verordnung Nr. 160 des französischen Oberkommandos (Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland S. 1537);
5. als Umstellungsergänzungsgesetz das Gesetz über die Ergänzung von Vorschriften des Umstellungsrechts und über die Ausstattung der Berliner Altbanken mit Ausgleichsforderungen (Umstellungsergänzungsgesetz) vom 21. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1439);
6. als Altsparengesetz das Gesetz zur Milderung von Härten der Währungsreform (Altsparengesetz) vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 495) in der durch

das Achte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 809) geänderten Fassung in Verbindung mit dem Gesetz zu § 4 Absatz 4 des Altsparengesetzes vom 10. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 438);

7. als Reichsbewertungsgesetz

das Reichsbewertungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) in der Fassung des Gesetzes zur Bewertung des Vermögens für die Kalenderjahre 1949 bis 1951 (Hauptveranlagung 1949) vom 16. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 22).

## ZWEITER ABSCHNITT

### Neubegründete rückerstattungsrechtliche Ansprüche

#### § 12

(1) Sind im Geltungsbereich der in § 11 Nr. 1 Buchstabe c genannten Verordnung Nr. 120 Vermögensgegenstände, die im Zeitpunkt der Entziehung feststellbar waren, durch eine im Sinne der Artikel 1 bis 3 dieser Verordnung nichtige oder anfechtbare Verfügung von einem der in § 1 genannten Rechtsträger entzogen worden, so ist dieser Rechtsträger schadensersatzpflichtig, wenn die Gegenstände verlorengegangen, beschädigt oder in ihrem Wert vermindert worden sind; das gleiche gilt, wenn solche Vermögensgegenstände zunächst von einem Dritten entzogen und alsdann auf einen der in § 1 genannten Rechtsträger übergegangen sind. Eine Schadensersatzpflicht des Rechtsträgers besteht nicht, wenn der Rechtsträger nachweist, daß der Verlust, die Beschädigung oder die Wertminderung nicht auf seinem Verschulden beruht.

(2) Ein an die in § 1 genannten Rechtsträger durch Barzahlung oder auf Grund einer Anweisung zur Zahlung entrichteter Geldbetrag ist nicht als feststellbarer Vermögensgegenstand im Sinne des Absatzes 1 anzusehen.

(3) Ist vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Entschädigungsverfahren über einen Anspruch nach Absatz 1 ganz oder teilweise rechtskräftig entschieden worden oder ist über diesen Anspruch eine gütliche Einigung zustande gekommen, so steht die Entscheidung oder die gütliche Einigung einer Entscheidung oder einer gütlichen Einigung im Rückerstattungsverfahren gleich.

(4) Eine Schadensersatzpflicht der in § 1 genannten Rechtsträger nach Absatz 1 besteht gegenüber Nachfolgeorganisationen nicht.

#### § 13

(1) Ist Umzugsgut in einem außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gelegenen europäischen Ort vom Deutschen Reich entzogen worden, so ist das Deutsche Reich nach den Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände oder nach § 12 schadensersatzpflichtig, wenn der Verfolgte aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgewandert ist oder auszuwandern be-



absichtigte und vor der Auswanderung oder vor der Versendung des Umzugsgutes seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt hat. Die Entziehung gilt als an dem Ort erfolgt, an dem der Verfolgte vor der Auswanderung oder vor der Versendung des Umzugsgutes seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt hat.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nicht, wenn

1. ein Anspruch nach den Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände (§ 11 Nr. 1) oder nach § 12 gegeben ist oder
2. das Umzugsgut am Bestimmungsort zur freien Verfügung des Eigentümers gelangt war.

(3) Eine Schadensersatzpflicht des Deutschen Reichs nach Absatz 1 besteht gegenüber Nachfolgeorganisationen nicht.

(4) Die Schadensersatzpflicht des Deutschen Reichs entfällt in dem Umfang, als der Berechtigte Entschädigung von einem anderen Staat erhalten hat. Soweit diese Entschädigung in fremder Währung geleistet wurde, ist sie zu dem am 1. April 1956 gültigen Kurs auf den Schadensersatzbetrag anzurechnen.

### DRITTER ABSCHNITT

#### Behandlung der nach diesem Gesetz zu erfüllenden rückerstattungsrechtlichen Ansprüche

##### § 14

(1) Ist vor Inkrafttreten dieses Gesetzes über einen rückerstattungsrechtlichen Anspruch (§§ 1, 3) ganz oder teilweise rechtskräftig entschieden worden oder eine gütliche Einigung rechtsgültig zustande gekommen, so gilt die Entscheidung oder die gütliche Einigung als nach Maßgabe der §§ 15 bis 26 ergänzt oder abgeändert. Das gleiche gilt, wenn eine vorher ergangene Entscheidung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Rechtskraft erwachsen oder eine vorher getroffene gütliche Einigung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtsgültig geworden ist.

(2) Ist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes über einen rückerstattungsrechtlichen Anspruch (§§ 1, 3) noch nicht entschieden worden, so ergeht die Entscheidung nach Maßgabe der §§ 15 bis 26.

(3) Auf Ansprüche der Nachfolgeorganisationen oder ihrer Rechtsnachfolger, die unter die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Nachfolgeorganisationen oder ihren Rechtsnachfolgern geschlossenen Globalvereinbarungen fallen, finden die §§ 15 bis 26 keine Anwendung.

##### § 15

(1) Rückerstattungsrechtliche Ansprüche auf Zahlung eines Reichsmarkbetrages gelten als im Zeitpunkt der Währungsumstellung im Verhältnis 10:1 auf Deutsche Mark umgestellt.

(2) Der nach Absatz 1 umgestellte Betrag ist zu verzinsen. Die Zinsen werden durch einen Betrag von 25 vom Hundert des umgestellten Betrages abgegolten.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche, die sich auf Herausgabe des Reinertrages der Nutzungen richten.

##### § 16

(1) Rückerstattungsrechtliche Schadensersatzansprüche sind auf Ersatzleistung in Deutscher Mark gerichtet, auch wenn sie nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Herstellung des Zustandes gerichtet sind, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Bei der Bemessung der Höhe des Schadensersatzbetrages ist der Wiederbeschaffungswert des entzogenen Vermögensgegenstandes im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugrunde zu legen. Maßgebend ist der Wiederbeschaffungswert am 1. April 1956; sind Sachen entzogen worden, so ist deren Zustand im Zeitpunkt der Entziehung zu berücksichtigen.

(2) Für Vorteile, die der Gebrauch des entzogenen Vermögensgegenstandes gewährt hätte, wird ein Ersatz nicht geleistet. Sind sonstige Nutzungen oder Zinsen oder sonstige geldwerte Vorteile entgangen, so wird dem Schadensersatzbetrag nach Absatz 1 ein Betrag von 25 vom Hundert hinzuge-rechnet; der Zuschlag von 25 vom Hundert ermäßigt sich auf 10 vom Hundert, wenn Nutzungen oder sonstige geldwerte Vorteile entzogener Aktien oder sonstiger Beteiligungen entgangen sind.

##### § 17

(1) Läßt sich der Wiederbeschaffungswert des entzogenen Vermögensgegenstandes am 1. April 1956 nicht ermitteln oder liegt er unter dem im Verhältnis 10:1 in Deutsche Mark umgerechneten Wert des Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Entziehung, so gilt der im Verhältnis 10:1 in Deutsche Mark umgerechnete Wert des Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Entziehung als Schadensersatzbetrag.

(2) § 16 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Dies gilt nicht, soweit der Schadensersatzbetrag nach Absatz 1 sich aus den entgangenen Nutzungen oder Zinsen oder sonstigen geldwerten Vorteilen errechnet.

##### § 18

Ist vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Höhe des Schadensersatzbetrages durch rechtskräftige Entscheidung oder gütliche Einigung in Deutscher Mark festgesetzt worden, so gilt der festgesetzte Betrag als Schadensersatzbetrag nach § 16 oder nach § 17, es sei denn, daß Ersatz für entzogene Forderungen oder Wertpapiere zu leisten ist; § 14 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Ist vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Höhe des Schadensersatzbetrages durch rechtskräftige Entscheidung ohne Berücksichtigung der entgangenen Zinsen und

Nutzungen und sonstigen geldwerten Vorteile in Deutscher Mark festgesetzt worden, so erhöht sich der Schadensersatzbetrag um den in § 16 Abs. 2 Satz 2 oder in § 17 Abs. 2 genannten Betrag.

## § 19\*

Bei rückerstattungsrechtlichen Schadensersatzansprüchen auf Zahlung einer Rente werden die bis zum 31. März 1956 fällig gewesenem Beträge mit der Maßgabe zusammengerechnet, daß die Reichsmarkbeträge im Verhältnis 10:1 in Deutsche Mark umgerechnet werden. Die ab 1. April 1956 zu zahlende Rente ist zu kapitalisieren. Der Kapitalwert der Rente ist nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes zu errechnen.

## § 20\*

(1) Bei rückerstattungsrechtlichen Schadensersatzansprüchen wegen der Entziehung einer Reichsmarkforderung, die ohne die Entziehung als Reichsmarkforderung im Sinne des § 13 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes umgestellt worden wäre, gilt für die Bemessung des Schadensersatzbetrages die Reichsmarkforderung als im Zeitpunkt der Währungsumstellung in dem Verhältnis auf Deutsche Mark umgestellt, in dem die Reichsmarkforderung ohne die Entziehung umgestellt worden wäre; richtete sich die entzogene Forderung gegen einen der in § 14 des Umstellungsgesetzes genannten Schuldner, so bemißt sich die Höhe des Schadensersatzbetrages nach der künftigen gesetzlichen Regelung der Forderung gegen die in § 14 des Umstellungsgesetzes genannten Schuldner.

(2) Bei rückerstattungsrechtlichen Schadensersatzansprüchen wegen der Entziehung eines Guthabens, das ohne die Entziehung als Altgeldguthaben im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umstellungsgesetzes oder als Uraltguthaben im Sinne des § 1 Abs. 1 des Umstellungsergänzungsgesetzes umgewandelt worden wäre, gilt für die Bemessung des Schadensersatzbetrages das Guthaben in dem Verhältnis in Deutsche Mark umgewandelt, in dem es ohne die Entziehung umgewandelt worden wäre.

(3) § 16 Abs. 2 findet Anwendung.

## § 21\*

(1) Bei der Bemessung des Schadensersatzbetrages nach § 20 ist diesem der Betrag der Entschädigung nach § 5 des Altspargergesetzes hinzuzurechnen, wenn der rückerstattungsrechtliche Anspruch dem Berechtigten wegen der Entziehung einer Reichsmarkforderung (§ 20 Abs. 1) zusteht, für die dem Berechtigten Entschädigung nach dem Altspargergesetz zu gewähren sein würde. Es wird vermutet, daß die Reichsmarkforderung vom Zeitpunkt der Entziehung bis zum Zeitpunkt der Umstellung auf Deutsche Mark dem Berechtigten zugestanden haben würde, wenn sie nicht entzogen worden wäre.

§ 19: BewG vgl. § 11 Nr. 7

§ 20: Umstellungsg vgl. § 11 Nr. 4; Umstellungsergänzungsg vgl. § 11 Nr. 5

§ 21: AltspargerG vgl. § 11 Nr. 6

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung, sofern der Nachweis erbracht ist, daß für eine entzogene Reichsmarkforderung Entschädigung nach dem Altspargergesetz zu gewähren sein würde, wenn sie nicht vor der Entziehung aus Verfolgungsgründen im Sinne der Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände in eine Reichsmarkforderung umgewandelt worden wäre, für die Entschädigung nach dem Altspargergesetz nicht gewährt wird.

(3) Absatz 1 und 2 finden auf die Entziehung eines Guthabens (§ 20 Abs. 2) entsprechende Anwendung.

## § 22

Hat der Berechtigte aus demselben Entziehungstatbestand gegen einen der in § 1 genannten Rechtsträger sowohl einen rückerstattungsrechtlichen Schadensersatzanspruch als auch einen rückerstattungsrechtlichen Anspruch auf Zahlung eines Reichsmarkbetrages oder hat er diese Ansprüche wahlweise, so wird der eine Anspruch durch den anderen nicht berührt; der Berechtigte muß sich jedoch den Betrag, den er auf Grund des einen Anspruchs erlangt, auf den Betrag, der ihm auf Grund des anderen Anspruchs zusteht, anrechnen lassen.

## § 23

Steht dem rückerstattungsrechtlichen Anspruch (§§ 1, 3) ein Gegenanspruch aus demselben Entziehungstatbestand gegenüber, so vermindert sich der rückerstattungsrechtliche Anspruch um den Wert des Gegenanspruchs am 1. April 1956; § 20 Abs. 1 zweiter Halbsatz findet sinngemäß Anwendung.

## § 24

Steht ein rückerstattungsrechtlicher Anspruch (§§ 1, 3) im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes mehreren Personen zur gesamten Hand oder gemeinschaftlich nach Bruchteilen zu, so ist eine Auseinandersetzung der Gemeinschaft in Ansehung dieses Anspruchs ausgeschlossen. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig.

## § 25\*

(1) Ein rückerstattungsrechtlicher Anspruch (§§ 1, 3), auf den ein Land Leistungen bewirkt, geht bis zur Höhe der Leistungen auf das Land über. Sind die Leistungen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bewirkt worden, so gilt der Anspruch als im Zeitpunkt der Leistungen übergegangen.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn ein Land auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften Leistungen bewirkt oder bewirkt hat, die dem Berechtigten auch auf Grund eines rückerstattungsrechtlichen Anspruchs zustehen.

(3) Ein nach Absatz 1 oder 2 übergegangener Anspruch kann nach diesem Gesetz nicht geltend gemacht werden, soweit eine Sonderabgabe im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes durch Barzahlung oder auf Grund einer Anweisung zur Zahlung entrichtet worden ist.

§ 25 Abs. 3: BEG 251-1

## § 26

Ist ein rückerstattungsrechtlicher Anspruch (§§ 1, 3) teilweise auf einen Dritten übergegangen, so kann jeder der Berechtigten den Anspruch im ganzen geltend machen. Der Anspruch kann nur dahin geltend gemacht werden, daß Leistungen an die Berechtigten nach Maßgabe ihrer Beteiligung zu bewirken sind. Der Anspruch gilt auch dann als im ganzen geltend gemacht, wenn ein Berechtigter lediglich den auf ihn entfallenden Teil geltend macht.

## VIERTER ABSCHNITT

**Anmeldung von  
rückerstattungsrechtlichen Ansprüchen  
und weiteres Verfahren**

## ERSTER TITEL

## Neubegründete Ansprüche

## § 27\*

(1) Im Geltungsbereich der in § 11 Nr. 1 Buchstaben a, b und d genannten Rechtsvorschriften sind Ansprüche nach § 13 von dem Berechtigten bei dem zuständigen Zentralanmeldeamt anzumelden.

(2) Die Anmeldung muß bis zum 1. April 1959 bei dem zuständigen Zentralanmeldeamt eingegangen sein.

(3) Die Frist des Absatzes 2 gilt als gewahrt, wenn der Berechtigte bis zum 1. April 1959 den Anspruch bei einem nach Absatz 1 unzuständigen Zentralanmeldeamt angemeldet oder durch Klage vor der Restitutionskammer eines unzuständigen Landgerichts geltend gemacht hat.

(4) Auf das Verfahren bei der Anmeldung und das weitere Verfahren finden die Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände (§ 11 Nr. 1 Buchstaben a, b und d) Anwendung.

## § 28\*

(1) Im Geltungsbereich der in § 11 Nr. 1 Buchstabe c genannten Rechtsvorschriften sind Ansprüche nach §§ 12, 13 von dem Berechtigten durch Klage vor der Restitutionskammer des zuständigen Landgerichts geltend zu machen. Sind die Ansprüche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Entschädigungsverfahren geltend gemacht worden, so gilt die Erhebung der Klage zugleich als Antrag an das Entschädigungsorgan, die Sache an die Restitutionskammer abzugeben.

(2) Die Klage muß bis zum 1. April 1959 erhoben werden.

(3) § 27 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(4) Auf das Verfahren finden die Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände (§ 11 Nr. 1 Buchstabe c) Anwendung. Ein Anwaltszwang besteht nicht.

§ 27 Abs. 2, 3 u. § 28 Abs. 2, 5; I. d. F. d. G v. 13. 1. 1959 I 21

(5) Einer Klageerhebung nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn innerhalb der Frist des Absatzes 2 eine gütliche Einigung zwischen dem Berechtigten und der nach § 9 zuständigen Behörde dem Vorsitzenden der Restitutionskammer gemäß den in § 11 Nr. 1 Buchstabe c genannten Rechtsvorschriften zur Bestätigung vorgelegt wird.

## ZWEITER TITEL

## Neueröffnung der Anmeldefristen

## § 29

(1) Im Geltungsbereich der in § 11 Nr. 1 Buchstaben a, b und d genannten Rechtsvorschriften kann ein rückerstattungsrechtlicher Anspruch (§§ 1, 3) von dem Berechtigten bei dem zuständigen Zentralanmeldeamt erneut angemeldet werden, wenn und soweit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. der Anspruch rechtskräftig zurückgewiesen worden ist oder
2. der Berechtigte den mit der Anmeldung gestellten Antrag zurückgenommen oder
3. der Berechtigte auf den Anspruch verzichtet hat.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn der Berechtigte den Anspruch nicht innerhalb der in den Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände bestimmten Frist angemeldet hat.

(3) Meldet der Berechtigte den Anspruch nach Absatz 1 oder 2 an, so gilt ein Übergang dieses Anspruchs auf eine Nachfolgeorganisation als nicht erfolgt.

(4) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 steht die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung dem angemeldeten Anspruch nicht entgegen.

(5) § 27 Abs. 2 bis 4 finden Anwendung.

## DRITTER TITEL

## Gemeinsame Vorschriften

## § 30\*

(1) Ist im Geltungsbereich der in § 11 Nr. 1 Buchstaben a, b und d genannten Rechtsvorschriften ein Anspruch, der sich seiner Rechtsnatur nach als rückerstattungsrechtlicher Anspruch darstellt (§§ 1, 3), nach §§ 189, 231 des Bundesentschädigungsgesetzes bis zum 1. April 1958 angemeldet worden, so gilt diese Anmeldung als fristgemäße Anmeldung nach §§ 27, 29; das gleiche gilt auch, wenn die Anmeldung nach Ablauf der Frist des § 189 des Bundesentschädigungsgesetzes bis zum 1. April 1959 erfolgt ist. Durch die Anmeldung gilt auch die Klagefrist des § 28 Abs. 2 als gewahrt.

(2) Ist im Geltungsbereich der in § 11 Nr. 1 Buchstabe c genannten Rechtsvorschriften ein Anspruch, der sich seiner Rechtsnatur nach als rückerstattungsrechtlicher Anspruch darstellt (§§ 1, 3), nach §§ 189, 231 des Bundesentschädigungsgesetzes bis zum

§ 30: I. d. F. d. G v. 13. 1. 1959 I 21; BEG 251-1

1. April 1958 angemeldet worden, so gilt die Klagefrist als gewährt; das gleiche gilt auch, wenn die Anmeldung nach Ablauf der Frist des § 189 des Bundesentschädigungsgesetzes bis zum 1. April 1959 erfolgt ist. Die Anmeldung gilt auch als fristgemäße Anmeldung nach §§ 27, 29.

(3) Eine Anmeldung nach Absatz 1 und 2 wird nicht dadurch unwirksam, daß der Anspruch im Entschädigungsverfahren ganz oder teilweise rechtskräftig zuerkannt oder im Wege der gütlichen Einigung rechtsgültig anerkannt ist.

(4) Das Entschädigungsorgan hat die Sache auf Antrag über das zuständige Zentralanmeldeamt an die zuständige Wiedergutmachungsbehörde zu verweisen.

## FUNFTER ABSCHNITT

### Zahlungspflicht der Bundesrepublik Deutschland

#### ERSTER TITEL

#### Lastentragung und Rangfolge der Ansprüche

##### § 31

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, die rückerstattungsrechtlichen Ansprüche (§§ 1, 3) nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu erfüllen, jedoch nur bis zu einem Gesamtbetrag von 1,5 Milliarden Deutsche Mark. In diesen Gesamtbetrag sind Leistungen nicht einzuberechnen, die zur Erfüllung der Ansprüche nach § 13 zu bewirken sind.

(2) Die sich aus der Verpflichtung nach Absatz 1 ergebenden Lasten trägt der Bund.

##### § 32

(1) Die rückerstattungsrechtlichen Ansprüche (§§ 1, 3), welche die Bundesrepublik Deutschland bis zu dem in § 31 Abs. 1 genannten Gesamtbetrag zu erfüllen hat, werden nach den folgenden Vorschriften befriedigt.

(2) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bis spätestens zum Ablauf des Rechnungsjahres 1958 werden befriedigt Ansprüche aller Berechtigten bis zur Höhe von 20 000 Deutsche Mark des für den einzelnen Berechtigten insgesamt im Bescheid (§ 38) festgestellten Betrages.

(3) Spätestens bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1960 werden befriedigt Ansprüche aller Berechtigten bis zur Höhe von 50 vom Hundert des für den einzelnen Berechtigten insgesamt im Bescheid (§ 38) festgestellten Betrages.

(4) Spätestens bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1961 werden befriedigt Ansprüche aller Berechtigten in Höhe des für den einzelnen Berechtigten insgesamt im Bescheid (§ 38) festgestellten Betrages.

(5) Reicht der in § 31 Abs. 1 genannte Gesamtbetrag zu einer vollen Erfüllung der nach Absatz 2 bis 4 zu befriedigenden Ansprüche und der nach den mit den Nachfolgeorganisationen und ihren Rechtsnachfolgern getroffenen Globalvereinbarun-

gen an diese zu bewirkenden Leistungen nicht aus, so verringert sich der Anspruch des einzelnen Berechtigten, soweit er nicht nach Absatz 2 und 3 zu befriedigen ist, auf einen Hundertsatz. Der Hundertsatz errechnet sich aus dem Verhältnis des in § 31 Abs. 1 genannten Gesamtbetrages zu der Gesamtsumme der rückerstattungsrechtlichen Ansprüche (§§ 1, 3), wobei von dem genannten Gesamtbetrag und von der genannten Gesamtsumme die nach Absatz 2 und 3 zu zahlenden Beträge und die nach den genannten Globalvereinbarungen zu bewirkenden Leistungen abzuziehen sind. Bei den Leistungen an die Nachfolgeorganisationen und ihre Rechtsnachfolger sind nur diejenigen zu berücksichtigen, welche nach den getroffenen Globalvereinbarungen unabhängig davon zu bewirken sind, ob der in § 31 Abs. 1 genannte Gesamtbetrag zu einer vollen Erfüllung der nach Absatz 2 bis 4 zu befriedigenden Ansprüche ausreicht.

(6) Absatz 2 bis 4 finden auf die Befriedigung der Ansprüche nach § 13 entsprechende Anwendung. Verringern sich nach Absatz 5 die Ansprüche, welche die Bundesrepublik Deutschland bis zu dem in § 31 Abs. 1 genannten Gesamtbetrag zu erfüllen hat, gilt diese Verringerung für die Ansprüche nach § 13 entsprechend.

##### § 33

(1) Reichen die nach § 32 Abs. 2 zu bewirkenden Leistungen nicht aus, eine Notlage des Berechtigten zu beseitigen, so können Vorschüsse bis zur Höhe des nach § 32 Abs. 3 zu zahlenden Betrages gewährt werden. Vorschüsse können auch aus sonstigen wichtigen Gründen, die einen Vorschuß als billig erscheinen lassen, gewährt werden.

(2) Der Vorschuß ist auf die nach § 32 Abs. 3 zu bewirkende Leistung anzurechnen.

##### § 34

(1) Ist der in § 31 Abs. 1 genannte Gesamtbetrag nach voller Befriedigung der rückerstattungsrechtlichen Ansprüche (§§ 1, 3) noch nicht erschöpft, so ist aus dem verbleibenden Restbetrag der für den einzelnen Berechtigten insgesamt im Bescheid (§ 38) festgesetzte Betrag unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 vom Hundert vom 1. April 1956 ab zu verzinsen. Reicht der nach voller Befriedigung der rückerstattungsrechtlichen Ansprüche (§§ 1, 3) verbleibende Restbetrag zu einer vollen Befriedigung der Zinsansprüche nicht aus, so verringert sich der Zinsanspruch des einzelnen Berechtigten auf einen Hundertsatz. Der Hundertsatz errechnet sich aus dem Verhältnis des Restbetrages zu der Gesamtsumme der Zinsansprüche.

(2) Die nach Absatz 1 zu erfüllenden Zinsansprüche werden bis zum 31. Dezember 1962 befriedigt.

(3) Absatz 1 Satz 1 findet auf die Verzinsung der Ansprüche nach § 13 entsprechende Anwendung. Verringern sich nach Absatz 1 Satz 2 die Zinsansprüche, welche die Bundesrepublik Deutschland bis zu dem in § 31 Abs. 1 genannten Gesamtbetrag zu erfüllen hat, so gilt diese Verringerung für die Verzinsung der Ansprüche nach § 13 entsprechend.

## § 35

Die Vorschriften der §§ 32, 34 finden keine Anwendung auf die Befriedigung der in § 14 Abs. 3 genannten rückerstattungsrechtlichen Ansprüche (§§ 1, 3) der Nachfolgeorganisationen oder ihrer Rechtsnachfolger.

## § 36

Vorleistungen werden auf die von der Bundesrepublik Deutschland nach §§ 32, 34 zu bewirkenden Leistungen angerechnet. Das gleiche gilt für Darlehen, die mit der Maßgabe einer Verrechnung nach Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs gewährt worden sind. Die Anrechnung wird am 1. April 1956 wirksam; hat der Berechtigte Vorleistungen oder Darlehen nach dem 1. April 1956 erhalten, so wird die Anrechnung am Tag der Zahlung wirksam.

## § 37

Ist ein rückerstattungsrechtlicher Anspruch (§§ 1, 3) nach § 25 teilweise auf ein Land übergegangen, so werden die nach §§ 32, 34 zu leistenden Zahlungen bis zur Befriedigung des übergegangenen Anspruchs an das Land bewirkt.

## ZWEITER TITEL

## Verfahren

## § 38

(1) Die Oberfinanzdirektion erteilt dem Berechtigten über die nach § 31 von der Bundesrepublik Deutschland zu erfüllenden rückerstattungsrechtlichen Ansprüche (§§ 1, 3) einen Bescheid. Im Falle des § 14 Abs. 1 ist in dem Bescheid auszusprechen, ob und in welchem Umfang die Entscheidung oder die gütliche Einigung als nach Maßgabe der §§ 15 bis 26 ergänzt oder abgeändert gilt.

(2) Zuständig ist die Oberfinanzdirektion, in deren Bezirk die Rückerstattungssache oder im Falle des § 12 Abs. 3 die Entschädigungssache anhängig geworden ist. Bestehen Zweifel darüber, welche Oberfinanzdirektion zuständig ist, so bestimmt der Bundesminister der Finanzen die zuständige Oberfinanzdirektion.

## § 39

(1) Der Bescheid soll enthalten

1. die Bezeichnung der Oberfinanzdirektion,
2. die Personalangaben des Berechtigten,
3. die Personalangaben des Verfolgten, soweit dieser mit dem Berechtigten nicht personengleich ist,
4. die Bezeichnung der dem Bescheid zugrunde liegenden Entscheidungen oder gütlichen Einigungen,
5. die Angabe der Höhe der rückerstattungsrechtlichen Ansprüche unter Berücksichtigung des § 23,
6. die Angabe der Höhe des insgesamt geschuldeten Geldbetrages,
7. die Aufteilung des Geldbetrages gemäß § 32 Abs. 2 bis 4 und Abs. 6 Satz 1,

8. die Anrechnung von Vorleistungen oder Darlehen (§ 36),

9. die Angabe der Leistungsempfänger im Falle des § 37,

10. den Hinweis auf die Beschränkung der Zahlungsverpflichtung der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 31 Abs. 1 und § 32 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 2,

11. den Hinweis auf die im Rahmen des § 34 zu zahlenden Zinsen,

12. die Gründe für die Aufteilung des Geldbetrages,

13. die Belehrung über den Rechtsbehelf,

14. das Datum und die Unterschrift.

(2) Im Falle des § 38 Abs. 1 Satz 2 soll der Bescheid ferner enthalten die Gründe für die Abänderung oder Ergänzung gemäß § 14 Abs. 1.

## § 40

(1) Die Oberfinanzdirektion hat von Amts wegen alle für den Bescheid nach § 39 Abs. 1 Nr. 5 und 7 erheblichen Tatsachen zu ermitteln; alle Behörden und Gerichte haben ihr unentgeltlich Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

(2) Die Oberfinanzdirektion kann insbesondere eine Auslandsvertretung der Bundesrepublik, in deren Bezirk ein Berechtigter, ein Zeuge oder ein Sachverständiger seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, um Vernehmung des Berechtigten, Zeugen oder Sachverständigen ersuchen. Hierbei sind die Tatsachen anzugeben, die Gegenstand der Vernehmung sein sollen.

(3) Die Oberfinanzdirektion ist zur Entgegennahme von Versicherungen an Eides Statt befugt.

(4) Der Berechtigte und sein Bevollmächtigter können die Akten der Oberfinanzdirektion einschließlich der von dieser herbeigezogenen Akten einsehen. Sie können sich daraus Auszüge und Abschriften selbst fertigen oder gegen Erstattung der Kosten erteilen lassen.

(5) Aus besonderen Gründen kann dem Antragsteller und seinem Bevollmächtigten, wenn dieser nicht Rechtsanwalt ist, die Einsicht in die Akten oder in Aktenteile sowie die Fertigung oder Erteilung von Auszügen und Abschriften versagt werden.

(6) Ein Recht auf Aushändigung der Akten haben nur Rechtsanwälte, die bei einem Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassen sind.

## § 41 \*

Der Bescheid ist dem Berechtigten zuzustellen. Zustellungen erfolgen nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379). Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so ist der Bescheid diesem zuzustellen. Wohnt der Antragsteller nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so finden auch §§ 174, 175 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung; die Zustellung kann auch mit Postrückschein erfolgen.

## § 42

(1) Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides kann der Berechtigte gerichtliche Entscheidung beantragen; der Antrag kann insbesondere darauf gestützt werden, daß in dem Bescheid die Aufteilung des Geldbetrages gemäß § 32 Abs. 2 bis 4 und Abs. 6 Satz 1 unzutreffend vorgenommen oder, falls vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine gerichtliche Entscheidung rechtskräftig oder eine gütliche Einigung rechtsgültig geworden ist (§ 14 Abs. 1), die Höhe des geschuldeten Geldbetrages im Bescheid unzutreffend festgesetzt ist. Wohnt der Berechtigte im Ausland, so tritt an die Stelle der Frist von drei Monaten eine Frist von sechs Monaten.

(2) Die Fristen nach Absatz 1 sind Notfristen und beginnen mit der Zustellung des Bescheides, sofern dieser die Belehrung über den Rechtsbehelf nach § 39 Abs. 1 Nr. 13 enthält.

(3) Im Geltungsbereich der in § 11 Nr. 1 Buchstaben a, b und d genannten Rechtsvorschriften ist der Antrag an die Wiedergutmachungskammer des zuständigen Landgerichts zu richten. Im Geltungsbereich der in § 11 Nr. 1 Buchstabe c genannten Rechtsvorschriften ist die Klage bei der Restitutionskammer des zuständigen Landgerichts einzureichen.

(4) Zuständig ist das Landgericht, das in dem vorangegangenen Rückerstattungsverfahren zuständig gewesen ist oder gewesen wäre. Ist dieses Landgericht für Rückerstattungsverfahren nicht mehr zuständig, so tritt an seine Stelle das Landgericht, auf das seine Zuständigkeit übergegangen ist.

(5) Auf das Verfahren finden die Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände (§ 11 Nr. 1) Anwendung. Ein Anwaltszwang besteht nicht.

## § 43

Die Zahlung erfolgt unverzüglich nach Zustellung des Bescheides in Höhe der nach diesem Bescheid fälligen Beträge.

## SECHSTER ABSCHNITT

**Härteausgleich**

## § 44 \*

(1) Natürlichen Personen, denen im Geltungsbereich dieses Gesetzes feststellbare Vermögensgegenstände durch einen der in § 1 genannten Rechtsträger entzogen worden sind, kann auf Antrag zur Milderung einer auf der Entziehung beruhenden Notlage ein Härteausgleich gewährt werden.

(2) Anträge können bis zum 1. April 1959 bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main), Bundesvermögens- und Bauabteilung, gestellt werden, es sei denn, daß die Antragsfrist nachweisbar ohne Verschulden versäumt ist und der Antrag unverzüglich nachgeholt wird.

§ 44 Abs. 2: I. d. F. d. G v. 13. 1. 1959 I 21

## SIEBENTER ABSCHNITT

**Schlußvorschriften**

## § 45 \*

(1) Ansprüche nach diesem Gesetz werden nicht befriedigt, solange der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Gebieten hat, mit deren Regierungen die Bundesrepublik Deutschland keine diplomatischen Beziehungen unterhält.

(2) Die Bundesregierung kann bestimmen, welche Staaten, mit deren Regierungen die Bundesrepublik Deutschland keine diplomatischen Beziehungen unterhält, behandelt werden, als ob mit ihnen diplomatische Beziehungen unterhalten würden.

## § 46 \*

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

(2) Soweit in den §§ 11, 20 und 21 auf die Vorschriften über die Neuordnung des Geldwesens Bezug genommen ist, treten an die Stelle dieser Vorschriften in Berlin die dort geltenden entsprechenden Vorschriften.

## § 47

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

## § 48

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Baden-Württemberg (für das ehemalige Land Württemberg-Baden):

**250-2-a Verordnung Nr. 933  
Ausführungsverordnung  
der Landesregierung zu Art. 59 (Zuständigkeit)  
des Rückerstattungsgesetzes \***

Vom 21. Oktober 1948

Regierungsbl. S. 154

Bayern:

**250-2-b Ausführungsverordnung  
zu Art. 59 (Zuständigkeit)  
des Rückerstattungsgesetzes \***

Vom 6. Oktober 1948

Gesetz- und Verordnungsbl. S. 204  
BayBS III S. 218

§ 45: Vgl. Bek. v. 26. 8. 1957 BAnz. Nr. 168

§ 46: GVBl. Berlin 1957 S. 858

250-2-a und 250-2-b: Mit Rücksicht auf die geringe bundesrechtliche Bedeutung nur mit der Überschrift aufgenommen; nach Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung gem. Art. 123 ff. GG 100-1 kein Bundesrecht

Bremen:

**Ausführungsverordnung 250-2-c  
zu Art. 59 (Zuständigkeit)  
des Rückerstattungsgesetzes \***

Vom 25. November 1948

Gesetzbl. S. 230

Hessen:

**Ausführungsverordnung 250-2-d  
zu Art. 59 (Zuständigkeit)  
des Rückerstattungsgesetzes \***

Vom 2. September 1948

Gesetz- und Verordnungsbl. S. 111

Baden-Württemberg (für das ehemalige Land Württemberg-Baden):

**Verordnung Nr. 931 250-3-a  
der Landesregierung  
zur Durchführung des Rückerstattungsgesetzes  
(Bewertung von Vermögensgegenständen  
im Rückerstattungsverfahren) \***

Vom 3. November 1948

Regierungsbl. S. 153

Bayern:

**Verordnung 250-3-b  
zur Durchführung des Rückerstattungsgesetzes  
(Bewertung von Vermögensgegenständen  
im Rückerstattungsverfahren) \***

Vom 27. September 1948

Gesetz- und Verordnungsbl. S. 204  
BayBS III S. 218

Bremen:

**Verordnung 250-3-c  
zur Durchführung des Rückerstattungsgesetzes  
(Bewertung von Vermögensgegenständen  
im Rückerstattungsverfahren) \***

Vom 6. Oktober 1948

Gesetzbl. S. 183

Hessen:

**Sechste Verordnung 250-3-d  
zur Durchführung des Rückerstattungsgesetzes  
(Bewertung von Vermögensgegenständen  
im Rückerstattungsverfahren) \***

Vom 30. Oktober 1948

Gesetz- und Verordnungsbl. S. 134

Baden-Württemberg (für das ehemalige Land Württemberg-Baden):

**Verordnung Nr. 932 250-4-a  
der Landesregierung  
zur Durchführung des Rückerstattungsgesetzes  
(Nutzungssätze für Vermögensgegenstände  
im Rückerstattungsverfahren) \***

Vom 21. Oktober 1948

Regierungsbl. S. 153

Bayern:

**Verordnung 250-4-b  
zur Durchführung des Rückerstattungsgesetzes  
(Nutzungssätze für Vermögensgegenstände  
im Rückerstattungsverfahren) \***

Vom 27. September 1948

Gesetz- und Verordnungsbl. S. 204  
BayBS III S. 218

Bremen:

**Verordnung 250-4-c  
zur Durchführung des Rückerstattungsgesetzes  
(Nutzungssätze für Vermögensgegenstände  
im Rückerstattungsverfahren) \***

Vom 6. Oktober 1948

Gesetzbl. S. 183

Hessen:

**Verordnung 250-4-d  
zur Durchführung des Rückerstattungsgesetzes  
(Nutzungssätze für Vermögensgegenstände  
im Rückerstattungsverfahren) \***

Vom 31. August 1948

Gesetz- und Verordnungsbl. S. 99

250-2-c bis 250-3-c: Mit Rücksicht auf die geringe bundesrechtliche Bedeutung nur mit der Überschrift aufgenommen; nach Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung gem. Art. 123 ff. GG 100-1 kein Bundesrecht

250-3-d bis 250-4-d: Mit Rücksicht auf die geringe bundesrechtliche Bedeutung nur mit der Überschrift aufgenommen; nach Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung gem. Art. 123 ff. GG 100-1 kein Bundesrecht

Baden-Württemberg (für das ehemalige Land Württemberg-Baden):

**250-5-a Verordnung Nr. 935  
der Landesregierung  
über Kosten, Gebühren und Auslagen  
im Rückerstattungsverfahren \***

Vom 15. Dezember 1948

Regierungsbl. 1949 S. 4

Bayern:

**250-5-b Verordnung  
über Kosten, Gebühren und Auslagen  
im Rückerstattungsverfahren \***

Vom 20. Dezember 1948

Gesetz- und Verordnungsbl. 1949 S. 13  
BayBS III S. 219

250-5-a und 250-5-b: Mit Rücksicht auf die geringe bundesrechtliche Bedeutung nur mit der Überschrift aufgenommen; nach Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung gem. Art. 123 ff. GG 100-1 kein Bundesrecht

250-5-a: Vgl. V Nr. 294 v. 19. 11. 1951 RegBl. S. 97

250-5-b: Vgl. V v. 20. 9. 1951 GVBl. S. 195 BayBS III S. 220

Bremen:

**250-5-c Verordnung  
über Kosten, Gebühren und Auslagen  
im Rückerstattungsverfahren \***

Vom 13. Dezember 1948

Gesetzbl. S. 251

Hessen:

**250-5-d Siebente Verordnung  
zur Durchführung des Gesetzes Nr. 59  
der Militärregierung  
— Rückerstattung feststellbarer Vermögens-  
gegenstände — über Kosten, Gebühren und  
Auslagen im Rückerstattungsverfahren \***

Vom 24. Dezember 1948

Gesetz- und Verordnungsbl. 1949 S. 4

250-5-c und 250-5-d: Mit Rücksicht auf die geringe bundesrechtliche Bedeutung nur mit der Überschrift aufgenommen; nach Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung gem. Art. 123 ff. GG 100-1 kein Bundesrecht

250-5-d: Vgl. V v. 2. 8. 1951 GVBl. S. 48

**250-6 Verordnung  
zur Änderung der Ersten Verordnung der britischen Militärregierung  
zur Ausführung des Gesetzes Nr. 59 \***

Vom 27. November 1956

Bundesgesetzbl. I S. 885, verk. am 29. 11. 1956

Auf Grund des Artikels 78 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 59 der britischen Militärregierung (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland Britisches Kontrollgebiet S. 1169) in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 2 und 6 des Dritten Teils des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 301, 405) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates: \*

§ 1 \*

§ 1 der Ersten Verordnung der britischen Militärregierung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 59

Überschrift: 1. AV zu G Nr. 59 Anhang B-1-2

Einleitungssatz: G Nr. 59 Anhang B-1; Art. 3 des Dritten Teils des Vertrages Anhang O

§ 1: 1. AV zu G Nr. 59 Anhang B-1-2

(Amtsblatt der Militärregierung Deutschland — Britische Zone — Teil 6 B-5) wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:

Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung können die Verhandlung und Entscheidung von Rückerstattungssachen dem Wiedergutmachungsamt bei einem Landgericht für den Bezirk mehrerer Landgerichte zugewiesen werden, soweit dies mit der vollen und beschleunigten Durchführung der Rückerstattungsmaßnahmen vereinbar ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.



25 Wiedergutmachung  
nationalsozialistischen Unrechts

**251 Entschädigung**

**Bundesgesetz**  
**zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung**  
**(Bundesentschädigungsgesetz — BEG —) \***

Vom 29. Juni 1956

Bundesgesetzbl. I S. 562

Inhaltsübersicht

	§§		§§
<b>ERSTER ABSCHNITT</b>			
<b>Allgemeine Vorschriften</b>			
Erster Titel: Anspruch auf Entschädigung ..	1 bis 12		
Zweiter Titel: Übergang und Übertragung des Anspruchs auf Entschädigung .....	13 bis 14		
<b>ZWEITER ABSCHNITT</b>			
<b>Schadenstatbestände</b>			
Erster Titel: Schaden an Leben .....	15 bis 27		
Zweiter Titel: Schaden an Körper oder Gesundheit .....	28 bis 42		
Dritter Titel: Schaden an Freiheit			
I. Freiheitsentziehung .....	43 bis 46		
II. Freiheitsbeschränkung .....	47 bis 50		
Vierter Titel: Schaden an Eigentum .....	51 bis 55		
Fünfter Titel: Schaden an Vermögen .....	56 bis 58		
Sechster Titel: Schaden durch Zahlung von Sonderabgaben, Geldstrafen, Bußen und Kosten .....	59 bis 63		
Siebenter Titel: Schaden im beruflichen und im wirtschaftlichen Fortkommen			
I. Grundsatz .....	64		
II. Schaden im beruflichen Fortkommen			
1. Begriff .....	65		
2. Selbständige Berufe .....	66 bis 86		
3. Unselbständige Berufe			
A. Privater Dienst .....	87 bis 98		
B. Öffentlicher Dienst			
a) Gemeinsame Vorschriften ....	99 bis 101		
b) Beamte .....	102 bis 107		
c) Berufssoldaten .....	108		
d) Angestellte und Arbeiter ....	109 bis 110		
e) Nichtbeamtete außerordentliche Professoren und Privatdozenten an den wissenschaftlichen Hochschulen .....	111		
C. Dienst bei Religionsgesellschaften	112		
4. Schädigung in selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit ...	113		
5. Nichtaufnahme einer Erwerbstätigkeit trotz abgeschlossener Berufsausbildung .....	114		
6. Schaden in der Ausbildung .....	115 bis 119		
7. Zusammentreffen von Ansprüchen auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen mit Ansprüchen auf Entschädigung für Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit .....	120 bis 122		
		8. Höchstbetrag der Kapitalentschädigung .....	123 bis 125
		9. Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen .	126
		<b>III. Schaden im wirtschaftlichen Fortkommen</b>	
		1. Schaden an einer Versicherung außerhalb der Sozialversicherung .....	127 bis 133
		2. Versorgungsschäden .....	134 bis 137
		3. Schaden in der Sozialversicherung ..	138
		4. Schaden in der Kriegsopferversorgung	139
		<b>IV. Gemeinsame Vorschriften über Vererblichkeit und Übertragbarkeit .....</b>	
			140
		Achter Titel: Soforthilfe für Rückwanderer .	141
		<b>DRITTER ABSCHNITT</b>	
		<b>Besondere Vorschriften für juristische Personen, Anstalten oder Personenvereinigungen</b>	
			142 bis 148
		<b>VIERTER ABSCHNITT</b>	
		<b>Besondere Gruppen von Verfolgten</b>	
		Erster Titel: Grundsatz .....	149
		Zweiter Titel: Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten .....	150 bis 159
		Dritter Titel: Staatenlose und Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention .....	160 bis 166
		<b>FÜNFTER ABSCHNITT</b>	
		<b>Aus Gründen ihrer Nationalität Geschädigte</b>	
			167 bis 168
		<b>SECHSTER ABSCHNITT</b>	
		<b>Befriedigung der Entschädigungsansprüche ..</b>	
			169 bis 170
		<b>SIEBENTER ABSCHNITT</b>	
		<b>Härteausgleich .....</b>	
			171
		<b>ACHTER ABSCHNITT</b>	
		<b>Verteilung der Entschädigungslast .....</b>	
			172
		<b>NEUNTER ABSCHNITT</b>	
		<b>Entschädigungsorgane und Verfahren</b>	
		Erster Titel: Entschädigungsorgane .....	173 bis 174
		Zweiter Titel: Gemeinsame Verfahrensvorschriften .....	175 bis 183
		Dritter Titel: Entschädigungsbehörden .....	184 bis 207
		Vierter Titel: Entschädigungsgerichte .....	208 bis 227
		<b>ZEHNTER ABSCHNITT</b>	
		<b>Übergangs- und Schlußvorschriften .....</b>	
			228 bis 241

Überschrift: Im Saarland eingeführt durch G Nr. 658 ABl. des Saarlandes 1959 S. 759; wegen einzelner abweichender Bestimmungen vgl. das genannte G Nr. 658

In Anerkennung der Tatsache,

daß Personen, die aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgt worden sind, Unrecht geschehen ist,

daß der aus Überzeugung oder um des Glaubens oder des Gewissens willen gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft geleistete Widerstand ein Verdienst um das Wohl des Deutschen Volkes und Staates war und

daß auch demokratische, religiöse und wirtschaftliche Organisationen durch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft rechtswidrig geschädigt worden sind,

hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das nachstehende Gesetz beschlossen:

## ERSTER ABSCHNITT

### Allgemeine Vorschriften

#### ERSTER TITEL

#### Anspruch auf Entschädigung

##### § 1

(1) Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung ist, wer aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist und hierdurch Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen, in seinem beruflichen oder in seinem wirtschaftlichen Fortkommen erlitten hat (Verfolgter).

(2) Dem Verfolgten im Sinne des Absatzes 1 wird gleichgestellt, wer durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist,

1. weil er auf Grund eigener Gewissensentscheidung sich unter Gefährdung seiner Person aktiv gegen die Mißachtung der Menschenwürde oder gegen die sittlich, auch durch den Krieg nicht gerechtfertigte Vernichtung von Menschenleben eingesetzt hat;
2. weil er eine vom Nationalsozialismus abgelehnte künstlerische oder wissenschaftliche Richtung vertreten hat;
3. weil er einem Verfolgten nahegestanden hat.

(3) Als Verfolgter im Sinne des Absatzes 1 gilt auch

1. der Hinterbliebene eines Verfolgten, der vorsätzlich oder leichtfertig getötet oder in den Tod getrieben worden oder an den Folgen der Schädigung seines Körpers oder seiner Gesundheit verstorben ist;
2. der Geschädigte, der eine ihm zur Last gelegte Handlung in Bekämpfung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oder in Abwehr der Verfolgung begangen hat, aber den Beweggrund dieser Handlung verbergen konnte;

3. der Geschädigte, der von nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen betroffen worden ist, weil er irrtümlich einer Personengruppe zugerechnet wurde, die aus den in Absatz 1 und 2 genannten Gründen verfolgt worden ist.

##### § 2

(1) Nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen sind solche Maßnahmen, die aus den Verfolgungsgründen des § 1 auf Veranlassung oder mit Billigung einer Dienststelle oder eines Amtsträgers des Reiches, eines Landes, einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, der NSDAP, ihrer Gliederungen oder ihrer angeschlossenen Verbände gegen den Verfolgten gerichtet worden sind.

(2) Der Annahme nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen steht nicht entgegen, daß sie auf gesetzlichen Vorschriften beruht haben oder in mißbräuchlicher Anwendung gesetzlicher Vorschriften gegen den Verfolgten gerichtet worden sind.

##### § 3

Der Verfolgte hat Anspruch auf Entschädigung nach diesem Gesetz.

##### § 4\*

(1) Anspruch auf Entschädigung besteht,

1. wenn der Verfolgte

- a) am 31. Dezember 1952 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt hat;
- b) vor dem 31. Dezember 1952 verstorben ist und seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt hat;
- c) vor dem 31. Dezember 1952 ausgewandert ist, deportiert oder ausgewiesen worden ist und seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Gebieten gehabt hat, die am 31. Dezember 1937 zum Deutschen Reich gehört haben, es sei denn, daß er im Zeitpunkt der Entscheidung seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Gebieten hat, mit deren Regierungen die Bundesrepublik Deutschland keine diplomatischen Beziehungen unterhält;
- d) als Heimkehrer im Sinne des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen hat oder nimmt;
- e) Vertriebener im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz) ist und seinen

§ 4 Abs. 1: HeimkehrerG 1950 S. 221; BVFG 240-1; V v. 25. 8. 1953 240-1-1

§ 4 Abs. 1 Nr. 1: Buchstabe c, zweiter Halbsatz ist gem. BVerfGE vom 27. 6. 1961 I 1347 insoweit mit Artikel 3 Abs. 1 GG 100-1 unvereinbar und deshalb nichtig, als er in Verbindung mit Artikel III Nr. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 29. 6. 1956 251-1/1 Entschädigungsansprüche solcher Verfolgter ausschließt, die vor dem 1. Januar 1947 aus dem Geltungsbereich des Bundesergänzungsgesetzes ausgewandert sind und im Zeitpunkt der Entscheidung ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Polen oder Ungarn haben

Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen hat oder nimmt;

- f) als Sowjetzonenflüchtling im Sinne des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes anerkannt oder durch die Verordnung über die Gleichstellung von aus dem Saargebiet verdrängten Deutschen vom 25. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1074) einem Sowjetzonenflüchtling gleichgestellt ist und seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen hat oder nimmt;

2. wenn der Verfolgte am 1. Januar 1947 sich in einem DP-Lager im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten hat und entweder nach dem 31. Dezember 1946 aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgewandert oder als heimatloser Ausländer in die Zuständigkeit der deutschen Behörden übergegangen ist oder die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat.

(2) Der vertriebene Verfolgte (Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe e) hat auch dann Anspruch auf Entschädigung, wenn sich seine Zugehörigkeit zum deutschen Volk darauf gründet, daß er dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört hat; ein ausdrückliches Bekenntnis zum deutschen Volkstum ist nicht Voraussetzung der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis.

(3) Der durch Freiheitsentziehung bedingte Zwangsaufenthalt und der Aufenthalt in einem DP-Lager gelten nicht als Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt im Sinne des Absatzes 1.

(4) Die Bundesregierung kann bestimmen, welche Staaten, mit deren Regierungen die Bundesrepublik Deutschland keine diplomatischen Beziehungen unterhält, so behandelt werden, als ob mit ihnen diplomatische Beziehungen unterhalten würden.

(5) Für Schaden an Grundstücken besteht der Anspruch auf Entschädigung ohne Rücksicht auf Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt des Verfolgten, wenn das Grundstück im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegen ist.

#### § 5

(1) Anspruch auf Entschädigung besteht nicht, soweit der Anspruch auf Wiedergutmachung des Schadens seiner Rechtsnatur nach unter besondere, im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltende Rechtsvorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts fällt. Rechtsvorschriften im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere

die Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände und zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches und gleichgestellter Rechtsträger,

die Rechtsvorschriften für die Übertragung von Organisationsvermögen,

die Rechtsvorschriften zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes,

die Rechtsvorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung und in der Kriegesopferversorgung.

(2) Anspruch auf Entschädigung besteht auch dann nicht, wenn der Anspruch auf Wiedergutmachung des Schadens nur deshalb nicht unter besondere Rechtsvorschriften im Sinne des Absatzes 1 fällt, weil diese in ihrer räumlichen Geltung beschränkt sind oder weil der Verfolgte seinen Anspruch auf Grund besonderer Rechtsvorschriften im Sinne des Absatzes 1 wegen Fristversäumnis nicht mehr geltend machen kann.

(3) Hat eine Behörde, die für Ansprüche nach Absatz 1 zuständig ist, oder ein Gericht, das für Ansprüche nach Absatz 1 zuständig ist, in einer nicht mehr anfechtbaren Entscheidung eine der in Absatz 1 aufgeführten besonderen Rechtsvorschriften wegen der Rechtsnatur des Anspruchs für anwendbar oder für nicht anwendbar erklärt, so sind die Entschädigungsbehörden und die Entschädigungsgerichte an diese Beurteilung gebunden.

#### § 6

(1) Von der Entschädigung ausgeschlossen ist,

1. wer Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen gewesen ist oder der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet hat; die nominelle Mitgliedschaft in der NSDAP oder in einer ihrer Gliederungen schließt den Anspruch auf Entschädigung nicht aus, wenn der Verfolgte unter Einsatz von Freiheit, Leib oder Leben den Nationalsozialismus aus Gründen, die den Verfolgungsgründen des § 1 entsprechen, bekämpft hat und deswegen verfolgt worden ist;
2. wer nach dem 23. Mai 1949 die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekämpft hat;
3. wem nach dem 8. Mai 1945 rechtskräftig die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind;
4. wer nach dem 8. Mai 1945 rechtskräftig zu Zuchthausstrafe von mehr als drei Jahren verurteilt worden ist.

(2) Absatz 1 Nr. 3 und 4 findet keine Anwendung, wenn die Verurteilung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ausgesprochen ist und wenn die Tat im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht mit Strafe bedroht oder die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Verurteilung zu Zuchthausstrafe von mehr als drei Jahren nach rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht gerechtfertigt ist.

(3) Der Anspruch auf Entschädigung ist verwirkt, wenn nach Festsetzung oder nach rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung einer der Ausschließungsgründe des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 eintritt. Die nach Eintritt eines Verwirkungsgrundes bewirkten Leistungen können zurückgefordert werden.

#### § 7

(1) Der Anspruch auf Entschädigung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Berechtigte, um Entschädigung zu erlangen, sich unlauterer

Mittel bedient oder vorsätzlich oder grobfahrlässig unrichtige oder irreführende Angaben über Grund oder Höhe des Schadens gemacht, veranlaßt oder zugelassen hat.

(2) Der Anspruch auf Entschädigung kann ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sich nach Festsetzung herausstellt, daß einer der Versagungsgründe des Absatzes 1 vorliegt oder die Entscheidung auf unrichtigen Angaben des Berechtigten über die tatsächlichen Verhältnisse beruht.

(3) Bereits bewirkte Leistungen können zurückgefordert werden.

#### § 8

(1) Ansprüche gegen das Deutsche Reich, die Bundesrepublik Deutschland und die deutschen Länder können unbeschadet der in § 5 genannten und der durch § 228 Abs. 2 aufrechterhaltenen Vorschriften nur nach diesem Gesetz geltend gemacht werden, wenn sie darauf beruhen, daß durch Maßnahmen, die aus den Verfolgungsgründen des § 1 oder aus dem Grunde des § 167 Abs. 1 getroffen worden sind, Schaden entstanden ist.

(2) Ansprüche gegen andere Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder gegen Personen des privaten Rechts werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Sie gehen, soweit nach diesem Gesetz Entschädigung geleistet ist, auf das leistende Land über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Berechtigten geltend gemacht werden.

#### § 9

(1) Die Grundsätze des bürgerlichen Rechts über die Berücksichtigung mitwirkenden Verschuldens und über die Anrechnung eines im Zusammenhang mit dem Schaden erlangten Vorteils gelten sinngemäß.

(2) Ein mit der Verfolgung zusammenhängendes Einverständnis des Verfolgten mit der schädigenden Maßnahme steht dem Anspruch auf Entschädigung nicht entgegen.

(3) Ist der Schaden dadurch entstanden, daß der Verfolgte unter dem Druck der Verfolgung eine Handlung vorgenommen oder unterlassen hat, so steht dies dem Anspruch auf Entschädigung nicht entgegen.

(4) Leistungen, die ein Dritter in Erfüllung einer gesetzlichen oder sittlichen Unterhaltspflicht dem Verfolgten gewährt hat oder gewährt, stehen dem Anspruch auf Entschädigung auch dann nicht entgegen, wenn der Schaden durch diese Leistungen ausgeglichen wird.

(5) Für Schaden, der auch ohne die Verfolgung entstanden wäre, wird keine Entschädigung geleistet.

#### § 10 \*

(1) Auf die Entschädigung sind aus deutschen öffentlichen Mitteln gewährte Leistungen anzurechnen, die im Zuge der Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung bewirkt worden sind. Dabei sollen Leistungen, die für einen bestimmten Zeitraum oder für einen bestimmten Schadenstatbestand bewirkt worden sind oder bewirkt

werden, nur auf die Entschädigung für diesen Zeitraum oder für diesen Tatbestand angerechnet werden, Fürsorgeleistungen sind nicht anzurechnen.

(2) Auf Fürsorgeleistungen an Verfolgte finden die §§ 25, 25 a der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht keine Anwendung; das gleiche gilt im Falle der §§ 21 a, 22 für Fürsorgeleistungen, die für die Zeit vor dem 1. November 1953 gewährt worden sind. Soweit der Verfolgte für die Zeit vor dem 1. November 1953 Leistungen aus der Arbeitslosenfürsorge erhalten hat, ist die Überleitung des Anspruchs auf Entschädigung auf die Rechtsträger der Arbeitslosenfürsorge ausgeschlossen.

(3) Stehen dem Berechtigten mehrere Ansprüche zu, die zu verschiedener Zeit befriedigt werden, so ist von der Anrechnung auf Leistungen, die zum laufenden Lebensunterhalt oder zum Aufbau einer ausreichenden Lebensgrundlage erforderlich sind, insoweit abzusehen, als die Anrechnung auf spätere Leistungen gewährleistet ist.

#### § 11

(1) Geldansprüche für die Zeit vor der Währungs- umstellung werden in Reichsmark berechnet und im Verhältnis 10 : 2 in Deutsche Mark umgerechnet.

(2) Das Umrechnungsverhältnis 10 : 2 gilt auch für die nach § 10 anzurechnenden Leistungen, sofern diese in Reichsmark bewirkt worden sind, und für Reichsmarkbeträge, die nach anderen Vorschriften dieses Gesetzes auf die Entschädigung anzurechnen sind.

#### § 12

Renten werden frühestens vom 1. November 1953 an in monatlich vor auszählbaren Beträgen gezahlt.

### ZWEITER TITEL

#### Übergang und Übertragung des Anspruchs auf Entschädigung

#### § 13

(1) Der Anspruch auf Entschädigung ist vererblich.

(2) Der Anspruch erlischt mit dem Tode des Verfolgten, wenn der Fiskus gesetzlicher Erbe ist. Er erlischt ferner, wenn der Verfolgte vor Festsetzung des Anspruchs oder vor rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung über den Anspruch verstorben ist und ausschließlich von einer Person beerbt wird, die nach § 6 von der Entschädigung ausgeschlossen wäre. Der Anspruch erlischt nicht, soweit der Verfolgte ihn einer Person als Vermächtnis zugewandt hat, die nicht von der Entschädigung ausgeschlossen wäre. Das Vermächtnis ist unwirksam, wenn der Vermächtnisnehmer ausgeschlossen wäre.

(3) Wird der Verfolgte von mehreren Erben beerbt und wäre nur ein Teil der Erben ausgeschlossen, so gebührt der Anspruch auf Entschädigung den übrigen Erben als Voraus. Auf den Voraus sind die für Vermächtnisse geltenden Vorschriften anzuwenden.

#### § 14

Der Anspruch auf Entschädigung kann abgetreten, verpfändet oder gepfändet werden. Die Abtretung, Verpfändung oder Pfändung ist nur mit Genehmigung der Entschädigungsbehörde zulässig.

§ 10 Abs. 2: RFV v. 13. 2. 1924 i. d. F. d. V v. 5. 6. 1931 I 279, d. V v. 11. 5. 1943 I 301, d. G v. 22. 12. 1936 I 1125, d. G v. 20. 8. 1953 I 967 u. d. G v. 27. 2. 1957 I 147

ZWEITER ABSCHNITT  
Schadenstatbestände

ERSTER TITEL  
Schaden an Leben

§ 15

(1) Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Leben besteht, wenn der Verfolgte vorsätzlich oder leichtfertig getötet oder in den Tod getrieben worden ist. Es genügt, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen Tod und Verfolgung wahrscheinlich ist.

(2) Ist der Verfolgte während der Deportation oder während einer Freiheitsentziehung im Sinne dieses Gesetzes oder im unmittelbaren Anschluß daran verstorben, so wird vermutet, daß er durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen vorsätzlich oder leichtfertig getötet oder in den Tod getrieben worden ist.

§ 16

Als Entschädigung werden geleistet

1. Rente,
2. Abfindung im Falle der Wiederverheiratung,
3. Kapitalentschädigung.

§ 17\*

(1) Die Rente steht folgenden Hinterbliebenen zu:

1. der Witwe bis zu ihrer Wiederverheiratung oder bis zu ihrem Tode;
2. dem Witwer bis zu seiner Wiederverheiratung oder bis zu seinem Tode, sofern ihn die Verfolgte zur Zeit des Beginns der Verfolgung, die zum Tode geführt hat, unterhalten hat oder, wenn sie noch lebte, unterhalten würde;
3. den Kindern für die Zeit, in der für sie nach Beamtenrecht Kinderzuschläge gewährt werden können, nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres jedoch auch dann, wenn das Kind ein eigenes monatliches Einkommen im Sinne des Bundesbesoldungsrechts von mehr als 75 Deutsche Mark hat;
4. den elternlosen Enkeln unter den Voraussetzungen der Nummer 3, sofern sie der Verfolgte zur Zeit des Beginns der Verfolgung, die zum Tode geführt hat, unterhalten hat, oder, wenn er noch lebte, unterhalten würde;
5. den Verwandten der aufsteigenden Linie für die Dauer der Bedürftigkeit, sofern sie der Verfolgte zur Zeit des Beginns der Verfolgung, die zum Tode geführt hat, unterhalten hat, oder, wenn er noch lebte, unterhalten würde;
6. den Adoptiveltern unter den Voraussetzungen der Nummer 5.

(2) Der Witwe oder dem Witwer werden unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 oder 2 gleichgestellt

1. der schuldlos geschiedene Ehegatte;

§ 17 Abs. 2 Nr. 3: Kursivdruck vgl. jetzt § 18 Abs. 2 BBesG 2032-1  
§ 17 Abs. 2 Nr. 4: G v. 29. 3. 1951 I 215

2. der einem schuldlos geschiedenen Ehegatten gleichgestellte frühere Ehegatte, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist;
3. Personen, deren Verbindung mit dem Verfolgten auf Grund des Bundesgesetzes über die Anerkennung freier Ehen rassistisch und politisch Verfolgter oder auf Grund von Rechtsvorschriften der Länder die Rechtswirkungen einer gesetzlichen Ehe zuerkannt worden sind;
4. die Frau, deren Ehe mit dem Verfolgten nachträglich durch eine Anordnung auf Grund des Bundesgesetzes über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung geschlossen worden ist.

(3) Absatz 2 Nr. 1 und 2 findet keine Anwendung auf einen Ehegatten, der sich aus Gründen, die den Verfolgungsgründen des § 1 entsprechen, von dem verfolgten Ehegatten abgewandt hat.

§ 18

(1) Die Rente wird nach Maßgabe der Versorgungsbezüge festgesetzt, die den Hinterbliebenen eines mit dem Verfolgten nach seiner wirtschaftlichen Stellung vergleichbaren Bundesbeamten einer Besoldungsgruppe mit aufsteigenden Gehältern im Falle seines durch Dienstunfall herbeigeführten Todes nach den Vorschriften über die Unfallfürsorge der Bundesbeamten gewährt würden. Die wirtschaftliche Stellung ist nach dem Durchschnittseinkommen des Verfolgten in den letzten drei Jahren vor seinem Tode zu beurteilen; eine Minderung seines Einkommens durch vorausgegangene Verfolgung bleibt außer Betracht. Neben der wirtschaftlichen Stellung ist auch die soziale Stellung des Verfolgten zu berücksichtigen, wenn dies zu einer günstigeren Einreihung des Verfolgten in eine vergleichbare Beamtengruppe führt.

(2) Die Rente ist in einem Hundertsatz von weniger als 100 vom Hundert der Versorgungsbezüge nach Absatz 1 festzusetzen, wenn die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Hinterbliebenen dies rechtfertigt. Bei der Würdigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sind auch die Beträge zu berücksichtigen, die der Hinterbliebene zu erwerben unterläßt, obwohl ihm der Erwerb zuzumuten ist.

(3) Bei der Berechnung der Rente ist die jeweilige Höhe der gesetzlichen Versorgungsbezüge vergleichbarer Beamtengruppen im Sinne des Absatzes 1 zugrunde zu legen.

§ 19\*

Der monatliche Mindestbetrag der Rente beträgt für

die Witwe .....	200 DM
den Witwer .....	200 DM
die Vollwaise .....	100 DM
die erste und zweite Halbwaise, wenn keine Rente für die Witwe oder den Witwer gezahlt wird, je .....	75 DM
wenn eine Rente für die Witwe oder den Witwer gezahlt wird, je .....	55 DM

§ 19: Vgl. § 21 a 1. DV-BEG 251-1-1

die dritte und jede folgende Halbwaise	
je .....	50 DM
den elternlosen Enkel .....	100 DM
die Eltern oder die Adoptiveltern zu-	
sammen .....	150 DM
einen überlebenden Elternteil oder Adop-	
tivelternteil .....	100 DM.

## § 20

(1) Die Renten nach § 18 dürfen zusammen das Unfallruhegehalt des vergleichbaren Bundesbeamten nicht übersteigen. Ergibt sich bei der Zusammenrechnung der Renten mehrerer Hinterbliebenen ein höherer Betrag als das Unfallruhegehalt, so werden die einzelnen Renten in dem Verhältnis gekürzt, in dem sie ihrer Höhe nach zueinander stehen. § 19 bleibt unberührt.

(2) Wird die Rente eines Hinterbliebenen wegen der Vorschrift des Absatzes 1 Satz 3 nicht gekürzt, so kann die Rente eines anderen Hinterbliebenen über den nach Absatz 1 Satz 2 sich ergebenden Betrag hinaus nicht gekürzt werden.

(3) Sind in der Person eines Hinterbliebenen die Voraussetzungen mehrerer Rentenansprüche nach § 17 erfüllt, so wird bei Renten in gleicher Höhe nur eine und bei Renten in verschiedener Höhe die höchste Rente gezahlt.

## § 21

Haben sich die Verhältnisse, die der Bemessung der Rente zugrunde gelegt waren, nachträglich so geändert, daß die auf Grund der veränderten Verhältnisse neu errechnete Rente um mindestens zehn vom Hundert von der festgesetzten Rente abweicht, so ist die Rente neu festzusetzen.

## § 22

Die Rente ruht, soweit und solange der Hinterbliebene wegen des Todes des Verfolgten aus deutschen öffentlichen Mitteln Versorgungsbezüge oder sonstige laufende Leistungen erhält, die den Betrag von 200 Deutsche Mark im Monat übersteigen. Dies gilt nicht, wenn die Versorgungsbezüge oder sonstigen laufenden Leistungen ausschließlich auf eigenen Geldleistungen des Verfolgten beruhen.

## § 23

Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe oder der Witwer eine Abfindung in Höhe des vier- undzwanzigfachen Betrages der für den letzten Kalendermonat vor der Wiederverheiratung bezogenen Rente. Wird die neue Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt, so lebt die Rente mit Wirkung vom Ersten des Monats wieder auf, der dem Monat folgt, in dem die Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, jedoch frühestens nach Ablauf von zwei Jahren nach der Wiederverheiratung. Leistungen, die der Witwe oder dem Witwer auf Grund eines neuen, infolge der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe erworbenen Versorgungs- oder Unterhaltsanspruchs zustehen, sind auf die Rente anzurechnen.

## § 24

Für die Zeit vor dem 1. November 1953 steht den Hinterbliebenen (§ 17) vom Tode des Verfolgten an eine Kapitalentschädigung zu.

## § 25

(1) Der Berechnung der Kapitalentschädigung ist der Betrag der nach §§ 18 bis 20 errechneten Rente zugrunde zu legen, der auf den Monat November 1953 entfällt. § 22 findet entsprechende Anwendung.

(2) Besteht für den Monat November 1953 kein Anspruch auf Rente, so findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Berechnung der Kapitalentschädigung der Betrag zugrunde zu legen ist, der auf den letzten Kalendermonat entfällt, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente erfüllt waren.

(3) Für die Zeit vor der Währungsumstellung beträgt der nach Absatz 1 und 2 zugrunde zu legende Monatsbetrag zwei Zehnteile des in Deutscher Mark berechneten Monatsbetrages.

## § 26

(1) Der Anspruch auf die laufende Rente ist weder übertragbar noch vererblich; dies gilt auch für den Anspruch der Witwe oder des Witwers auf Abfindung im Falle der Wiederverheiratung.

(2) Der Anspruch auf die Summe der rückständigen Rentenbeträge und auf die Kapitalentschädigung ist vor Festsetzung oder vor rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung nur vererblich, wenn der Hinterbliebene von seinem Ehegatten, seinen Kindern, seinen Enkeln oder seinen Eltern beerbt wird.

## § 27

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung der §§ 15 bis 26 Rechtsverordnungen zu erlassen. Hierbei kann sie als Grundlage für die Berechnung der Renten und Kapitalentschädigungen eine Besoldungsübersicht aufstellen, welche die durchschnittlichen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (Grundgehalt und Wohnungsgeld) der Bundesbeamten des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes ausweist. Auf Grund dieser Übersicht ist der Verfolgte in eine vergleichbare Beamtengruppe einzureihen. Für die Bestimmung des Hundertsatzes des Ruhegehalts, der als Rente zu zahlen ist, können Pauschsätze aufgestellt werden.

(2) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung die monatlichen Mindestbeträge der Rente (§ 19) angemessen zu erhöhen, wenn sich die Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten auf Grund gesetzlicher Vorschriften erhöhen.

## ZWEITER TITEL

## Schaden an Körper oder Gesundheit

## § 28

(1) Der Verfolgte hat Anspruch auf Entschädigung, wenn er an seinem Körper oder an seiner Gesundheit nicht unerheblich geschädigt worden ist. Es

genügt, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Schaden an Körper oder Gesundheit und der Verfolgung wahrscheinlich ist.

(2) § 15 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Als unerheblich gilt eine Schädigung, die weder die geistige noch die körperliche Leistungsfähigkeit des Verfolgten nachhaltig beeinträchtigt hat und voraussichtlich auch nicht beeinträchtigen wird.

§ 29

Als Entschädigung werden geleistet

1. Heilverfahren,
2. Rente,
3. Kapitalentschädigung,
4. Hausgeld,
5. Umschulungsbeihilfe,
6. Versorgung der Hinterbliebenen.

§ 30

(1) Umfang und Erfüllung des Anspruchs auf ein Heilverfahren richten sich nach den Vorschriften über die Unfallfürsorge der Bundesbeamten.

(2) Der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Heilverfahren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durchgeführt worden ist.

§ 31\*

(1) Die Rente steht dem Verfolgten im Falle und für die Dauer einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 vom Hundert zu.

(2) Die Rente ist in einem Hundertsatz des Diensteinkommens (Grundgehalt und Wohnungsgeld) eines mit dem Verfolgten nach seiner wirtschaftlichen Stellung vergleichbaren Bundesbeamten einer Besoldungsgruppe mit aufsteigenden Gehältern festzusetzen. Die wirtschaftliche Stellung ist nach dem Durchschnittseinkommen des Verfolgten in den letzten drei Jahren vor dem Beginn der gegen ihn gerichteten Verfolgung zu beurteilen; eine Minderung seines Einkommens durch vorausgegangene Verfolgung bleibt außer Betracht. Neben der wirtschaftlichen Stellung ist auch die soziale Stellung des Verfolgten zu berücksichtigen, wenn dies zu einer günstigeren Einreihung des Verfolgten in eine vergleichbare Beamtengruppe führt.

(3) Bei der Bemessung des Hundertsatzes sind die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Verfolgten, insbesondere seine nachhaltigen Einkünfte einschließlich der Versorgungsbezüge, der Leistungen nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz), der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beträge, die er zu erwerben unterläßt, obwohl ihm der Erwerb zuzumuten ist, sowie der Grad der Minderung seiner Erwerbsfähigkeit und seine Belastung mit der Sorge für unterhaltsberechtigten Angehörigen angemessen zu berücksichtigen.

(4) Bei der Berechnung der Rente ist die jeweilige Höhe des Diensteinkommens vergleichbarer Beamtengruppen im Sinne des Absatzes 2 zugrunde zu legen.

§ 31 Abs. 3: BVG 1960 I 453

(5) Die Rente beträgt bei einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit

von 25 bis 39 v. H.	mindestens 15 und höchstens 40 v. H.
von 40 bis 49 v. H.	mindestens 20 und höchstens 45 v. H.
von 50 bis 59 v. H.	mindestens 25 und höchstens 50 v. H.
von 60 bis 69 v. H.	mindestens 30 und höchstens 55 v. H.
von 70 bis 79 v. H.	mindestens 35 und höchstens 60 v. H.
von 80 und mehr v. H.	mindestens 40 und höchstens 70 v. H.

des Diensteinkommens, das dem Verfolgten bei der Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe nach seinem Lebensalter am 1. Mai 1949 zugestanden hätte.

§ 32\*

(1) Der monatliche Mindestbetrag der Rente beträgt bei einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit

von 25 bis 39 v. H.	100 DM
von 40 bis 49 v. H.	125 DM
von 50 bis 59 v. H.	150 DM
von 60 bis 69 v. H.	175 DM
von 70 bis 79 v. H.	200 DM
von 80 und mehr v. H.	250 DM.

(2) Der monatliche Mindestbetrag der Rente eines Verfolgten, der in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert gemindert ist und das 65. Lebensjahr vollendet hat oder vollendet, beträgt 250 Deutsche Mark; bei Frauen tritt an Stelle des 65. das 60. Lebensjahr. Satz 1 gilt nur, wenn der Verfolgte vor dem 1. Januar 1900 geboren ist; bei Frauen tritt an Stelle des 1. Januar 1900 der 1. Januar 1905. Der Anspruch auf den monatlichen Mindestbetrag von 250 Deutsche Mark setzt nicht voraus, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 vom Hundert ausschließlich auf der Verfolgung beruht.

§ 33

Der Grad der Minderung und der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit ist danach zu beurteilen, wie weit der Verfolgte im allgemeinen Erwerbsleben geistig und körperlich leistungsfähig ist. Der vor dem Beginn der Verfolgung ausgeübte Beruf oder eine vor diesem Zeitpunkt bereits begonnene oder nachweisbar angestrebte Berufsausbildung ist zu berücksichtigen.

§ 34

Ist die Erwerbsfähigkeit des Verfolgten neben der Beeinträchtigung durch die verfolgungsbedingte Schädigung auch durch andere Ursachen gemindert, so wird bei der Bemessung der Höhe der Rente nur die durch die verfolgungsbedingte Schädigung herbeigeführte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zugrunde gelegt. § 33 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 32: Vgl. § 21 a 2. DV-BEG 251-1-2



## § 35

Haben sich die Verhältnisse, die der Bemessung der Rente zugrunde gelegt waren, nachträglich so geändert, daß die auf Grund der veränderten Verhältnisse neu errechnete Rente um mindestens 10 vom Hundert von der festgesetzten Rente abweicht, so ist die Rente neu festzusetzen. § 32 Abs. 2 bleibt unberührt.

## § 36

Für die Zeit vor dem 1. November 1953 steht dem Verfolgten vom Beginn der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 vom Hundert an eine Kapitalentschädigung zu.

## § 37\*

(1) Der Berechnung der Kapitalentschädigung ist der Betrag der nach §§ 31 bis 34 errechneten Rente zugrunde zu legen, der auf den Monat November 1953 entfällt.

(2) Besteht für den Monat November 1953 kein Anspruch auf Rente, so findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Berechnung der Kapitalentschädigung der Betrag zugrunde zu legen ist, der auf den letzten Kalendermonat entfällt, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente erfüllt waren.

(3) Für die Zeit vor der Währungsumstellung beträgt der nach Absatz 1 und 2 zugrunde zu legende Monatsbetrag zwei Zehnteile des in Deutscher Mark berechneten Monatsbetrages.

(4) § 32 Abs. 2 findet keine Anwendung.

## § 38

Dem Verfolgten steht ein Hausgeld zu, wenn er durch das Heilverfahren einen Verdienstausschlag erleidet und die ihm verbleibenden Einkünfte weniger als die Rente betragen, die ihm bei einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit von 80 und mehr vom Hundert zu leisten wäre; hierbei ist von 55 vom Hundert des Dienst Einkommens auszugehen, das dem Verfolgten bei einer Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe nach seinem Lebensalter am 1. Mai 1949 zustehen würde (§ 31 Abs. 5). Das Hausgeld ist in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den dem Verfolgten verbleibenden Einkünften und der nach Satz 1 zu berechnenden Rente, jedoch nicht über die Höhe des Verdienstausschlages hinaus, zu zahlen.

## § 39

(1) Der Anspruch auf die laufende Rente ist weder übertragbar noch vererblich.

(2) Der Anspruch auf die Summe der rückständigen Rentenbeträge, auf die Kapitalentschädigung und auf das Hausgeld ist vor Festsetzung oder vor rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung nur vererblich, wenn der Verfolgte von seinem Ehegatten, seinen Kindern, seinen Enkeln oder seinen Eltern beerbt wird.

§ 37 Abs. 1: Gem. BVerfGE v. 27. 6. 1961 I 1346 ist § 37 Abs. 1 auch insoweit mit dem GG 100-1 vereinbar, als er Entschädigungsansprüche betrifft, die vor dem 29. 6. 1956 angemeldet worden sind

## § 40

Dem Verfolgten, der zu einer Umschulung für einen anderen Beruf bereit ist, können Beihilfen zu den entstehenden Kosten bewilligt werden, wenn mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß die Umschulung seine Leistungsfähigkeit wiederherstellen oder bessern wird.

## § 41

Ist der Verfolgte an den Folgen der Schädigung seines Körpers oder seiner Gesundheit verstorben, so stehen seinen Hinterbliebenen Leistungen nach Maßgabe der §§ 15 bis 26 zu.

## § 42

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung der §§ 28 bis 41 Rechtsverordnungen zu erlassen. Hierbei kann sie als Grundlage für die Berechnung der Renten und der Kapitalentschädigungen eine Besoldungsübersicht aufstellen, die das durchschnittliche Dienst Einkommen (Grundgehalt und Wohnungsgeld) der Bundesbeamten des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes, nach Lebensaltersstufen gegliedert, ausweist. Auf Grund dieser Übersicht ist der Verfolgte in eine vergleichbare Beamtengruppe einzureihen.

(2) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung die monatlichen Mindestbeträge der Rente (§ 32 Abs. 1) angemessen zu erhöhen, wenn sich die Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten auf Grund gesetzlicher Vorschriften erhöhen.

## DRITTER TITEL

## Schaden an Freiheit

## I. Freiheitsentziehung

## § 43

(1) Der Verfolgte hat Anspruch auf Entschädigung, wenn ihm in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 die Freiheit entzogen worden ist. Dies gilt auch dann, wenn ein ausländischer Staat unter Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze die Freiheit entzogen hat und

1. die Freiheitsentziehung dadurch ermöglicht worden ist, daß der Verfolgte die deutsche Staatsangehörigkeit oder den Schutz des Deutschen Reiches verloren hat, oder
2. die Regierung des ausländischen Staates von der nationalsozialistischen deutschen Regierung zu der Freiheitsentziehung veranlaßt worden ist.

(2) Freiheitsentziehung sind insbesondere polizeiliche oder militärische Haft, Inhaftnahme durch die NSDAP, Untersuchungshaft, Strafhaft, Konzentrationslagerhaft und Zwangsaufenthalt in einem Ghetto.

(3) Der Freiheitsentziehung werden Leben unter haftähnlichen Bedingungen, Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen und Zugehörigkeit zu einer Straf- oder Bewährungseinheit der Wehrmacht gleichgeachtet.

## § 44

(1) Ist die Freiheit im Zusammenhang mit einer strafgerichtlichen Verurteilung entzogen worden, so kann die Entschädigung in Zweifelsfällen davon abhängig gemacht werden, daß die Verurteilung im Wiederaufnahmeverfahren oder nach Rechtsvorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege aufgehoben oder geändert worden ist. Für die Zwecke dieses Gesetzes kann ein Antrag nach diesen Rechtsvorschriften bis zum 1. Oktober 1958 gestellt werden.

(2) Die Aufhebung oder die Änderung einer strafgerichtlichen Verurteilung ist durch die gerichtliche Entscheidung nachzuweisen, durch welche die Verurteilung aufgehoben oder geändert worden ist. Im Falle der Aufhebung oder der Änderung kraft Gesetzes ist eine Bescheinigung der nach den in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften zuständigen Gerichte oder Behörden vorzulegen.

## § 45

Die Entschädigung nach § 43 wird als Kapitalentschädigung geleistet. Sie beträgt 150 Deutsche Mark für jeden vollen Monat der Freiheitsentziehung. Zugrunde zu legen sind die Kalendermonate, während deren die Freiheit entzogen war sowie je 30 Tage der Monate, in denen die Freiheit nur zeitweise entzogen war; mehrere Zeiten der Freiheitsentziehung werden zusammengerechnet.

## § 46

(1) Der Anspruch auf Entschädigung für Freiheitsentziehung ist vor Festsetzung oder vor rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung nicht übertragbar.

(2) Der Anspruch ist vor Festsetzung oder vor rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung nur vererblich, wenn der Verfolgte von seinem Ehegatten, seinen Kindern, seinen Enkeln oder seinen Eltern beerbt wird.

(3) Der Anspruch ist beim Übergang im Erbwege auf den Ehegatten, die Kinder, die Enkel oder die Eltern des Verfolgten von der Erbschaftsteuer befreit.

## II. Freiheitsbeschränkung

## § 47

Der Verfolgte hat Anspruch auf Entschädigung, wenn er in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 den Judenstern getragen oder unter menschenunwürdigen Bedingungen in der Illegalität gelebt hat.

## § 48

Die Entschädigung nach § 47 wird als Kapitalentschädigung geleistet. Sie beträgt 150 Deutsche Mark für jeden vollen Monat der Freiheitsbeschränkung. § 45 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

## § 49

Hat der Verfolgte für die Zeit, in der er den Judenstern getragen oder unter menschenunwürdigen Bedingungen in der Illegalität gelebt hat, Anspruch

auf Entschädigung für Freiheitsentziehung nach § 43, so entfällt insoweit der Anspruch auf Entschädigung für Freiheitsbeschränkung.

## § 50

Der Anspruch auf Entschädigung für Freiheitsbeschränkung ist nach Maßgabe des § 46 übertragbar und vererblich. Für die Befreiung von der Erbschaftsteuer findet § 46 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

## VIERTER TITEL

## Schaden an Eigentum

## § 51

(1) Der Verfolgte hat Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Eigentum, wenn eine ihm im Zeitpunkt der Schädigung gehörende Sache im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 zerstört, verunstaltet oder der Plünderung preisgegeben worden ist.

(2) Als Preisgabe zur Plünderung ist es insbesondere anzusehen, wenn

1. dem Verfolgten gehörende Sachen von Personen, die obrigkeitliche Befugnisse ausgeübt oder sich angemaßt haben, veruntreut oder an eine Menschenmenge verteilt worden sind,
2. dem Verfolgten die Freiheit unter solchen Umständen entzogen worden ist, daß seine Sachen ohne eine seine Interessen wahrende Aufsicht geblieben sind.

(3) Der Verfolgte hat Anspruch auf Entschädigung auch dann, wenn er ihm gehörende Sachen hat im Stich lassen müssen, weil er, um nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen zu entgehen, ausgewandert oder geflohen ist oder in der Illegalität gelebt hat oder weil er aus den Verfolgungsgründen des § 1 ausgewiesen oder deportiert worden ist.

(4) Gehört der Verfolgte zu einem Personenkreis, den in seiner Gesamtheit die nationalsozialistische deutsche Regierung oder die NSDAP vom kulturellen oder wirtschaftlichen Leben Deutschlands auszuschließen beabsichtigte, so wird vermutet, daß der Schaden an Eigentum durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verursacht worden ist.

## § 52

(1) Die Entschädigung nach § 51 wird in Deutscher Mark berechnet.

(2) Die Höhe der Entschädigung bemißt sich nach dem Wiederbeschaffungswert der zerstörten oder in Verlust geratenen Sache im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Maßgebend ist der Wiederbeschaffungswert im Zeitpunkt der Entscheidung unter Berücksichtigung des Wertes der Sache im Zeitpunkt der Schädigung.

(3) Im Falle der Verunstaltung einer Sache bemißt sich die Höhe der Entschädigung nach den Kosten, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Zeitpunkt der Entscheidung zur Wiederherstellung aufzuwenden wären. Das gleiche gilt im Falle der Zerstörung einer Sache, wenn ihre Wiederherstellung möglich ist.

## § 53

Steht einer auf Grund rückerstattungsrechtlicher Vorschriften errichteten Nachfolgeorganisation ein Anspruch auf Rückerstattung oder auf Übertragung einer Sache nach den Rechtsvorschriften zur Rück- erstattung feststellbarer Vermögensgegenstände oder nach den Rechtsvorschriften für die Übertragung von Organisationsvermögen zu, so hat diese Nach- folgeorganisation hinsichtlich dieser Sache auch den Anspruch auf Entschädigung nach § 51. Macht der Verfolgte oder machen seine Erben vor Festsetzung des Anspruchs nach § 51 oder vor rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung über diesen Anspruch den gleichen Entschädigungsanspruch geltend, so geht der Entschädigungsanspruch der Nachfolgeorganisa- tion im Zeitpunkt der Geltendmachung auf den Ver- folgten oder seine Erben über.

## § 54

(1) Hat der Verfolgte durch Zerstörung, Verunstal- tung, Preisgabe zur Plünderung oder durch Imstich- lassen Hausrat eingebüßt, so kann er vor Festsetzung des Anspruchs nach § 51 oder vor rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung über diesen Anspruch an Stelle der Entschädigung nach § 51 eine Pauschal- abgeltung verlangen. Diese beträgt, 1 : 1 in Deutsche Mark umgerechnet, das Eineinhalbfache des im Jahre 1932 erzielten Reineinkommens des Verfolgten, höchstens jedoch 5000 Deutsche Mark.

(2) Haben verfolgte Ehegatten Hausrat eingebüßt, so steht ihnen der Anspruch auf die Pauschalabgel- tung gemeinsam zu, ohne Rücksicht darauf, wer von ihnen Eigentümer des Hausrats gewesen ist. Ist ein Ehegatte verstorben, so steht der Anspruch auf die Pauschalabgeltung dem überlebenden Ehegatten zu. Leben die Ehegatten im Zeitpunkt der Entscheidung getrennt oder sind sie geschieden, so kann jeder Ehegatte die Hälfte der Pauschalabgeltung verlangen.

## § 55

(1) Die Entschädigung nach §§ 51, 54 darf für den einzelnen Verfolgten insgesamt den Betrag von 75 000 Deutsche Mark nicht übersteigen. Dies gilt auch, wenn dem Verfolgten teils allein, teils auf Grund seiner Zugehörigkeit zu einer Gesamthands- oder Bruchteilsgemeinschaft, die weder ein nicht- rechtsfähiger Verein noch eine nichtrechtsfähige Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder des Han- delsrechts ist, Entschädigungsansprüche zustehen.

(2) Werden von den in § 53 genannten Nachfolge- organisationen Ansprüche auf Entschädigung geltend gemacht, so gilt der Höchstbetrag des Absatzes 1 für die Entschädigung, die der Nachfolgeorganisation an Stelle des einzelnen Verfolgten zusteht.

## FUNFTER TITEL

## Schaden an Vermögen

## § 56

(1) Der Verfolgte hat Anspruch auf Entschädigung, wenn er an seinem im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 belegenen Vermögen ge- schädigt worden ist. Eine Schädigung am Vermögen

liegt auch dann vor, wenn der Verfolgte in der Nutzung seines Eigentums oder Vermögens beeinträchtigt worden ist. Der Anspruch besteht auch, wenn der Schaden durch Boykott verursacht worden ist. Für Schaden bis zum Betrage von insgesamt 500 Reichsmark wird keine Entschädigung geleistet.

(2) Ist der Verfolgte nicht nur in der Nutzung seines Eigentums oder Vermögens beeinträchtigt, sondern auch im Bestande dieses Eigentums oder Vermögens geschädigt worden, so wird der Nutzungsschaden in der Weise abgegolten, daß der Entschä- digung für den Schaden im Bestande seines Eigen- tums oder Vermögens ein Betrag von fünf vom Hundert hinzugerechnet wird.

(3) Der Verfolgte hat Anspruch auf Entschädigung auch dann, wenn eine Auswanderung oder deren Vorbereitung zu einem Transferverlust geführt hat. Voraussetzung ist, daß der Verfolgte aus den Ver- folgungsgründen des § 1 zur Auswanderung genötigt gewesen ist und für den zum Transfer aufgewende- ten Betrag weniger als 80 vom Hundert des Betrages erhalten hat, den er erhalten hätte, wenn er freie Reichsmark zu dem jeweils geltenden amtlichen Kurs hätte transferieren können. Die Entschädigung wird in der Weise berechnet, daß der Reichsmark- betrag, für den der Verfolgte keinen Gegenwert erhalten hat, im Verhältnis 10 : 2 in Deutsche Mark umgerechnet wird. Nutzungsschäden werden nicht ersetzt.

(4) Gehört der Verfolgte zu einem Personenkreis, den in seiner Gesamtheit die nationalsozialistische deutsche Regierung oder die NSDAP vom kulturellen oder wirtschaftlichen Leben Deutschlands auszu- schließen beabsichtigte, so wird vermutet, daß der Schaden an Vermögen durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verursacht worden ist.

## § 57

(1) Der Verfolgte, der aus den Verfolgungsgrün- den des § 1 in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus dem Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 ausgewandert ist oder aus- gewiesen worden ist, hat Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen, die durch die Aus- wanderung oder Ausweisung entstanden sind; das gleiche gilt für die notwendigen Aufwendungen, die durch die Rückwanderung entstanden sind.

(2) Sind die notwendigen Aufwendungen in frem- der Währung entstanden, so wird die Entschädigung nach dem Kurs dieser Währung im Zeitpunkt der Entscheidung berechnet.

(3) Die Entschädigung nach Absatz 1 und 2 darf für den einzelnen Verfolgten insgesamt den Betrag von 5000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

## § 58

Die Entschädigung nach §§ 56, 57 darf für den einzelnen Verfolgten insgesamt den Betrag von 75 000 Deutsche Mark nicht übersteigen. Im übrigen findet § 55 entsprechende Anwendung.

## SECHSTER TITEL

## Schaden durch Zahlung von Sonderabgaben, Geldstrafen, Bußen und Kosten

## § 59

(1) Der Verfolgte hat Anspruch auf Entschädigung für entrichtete Sonderabgaben, die ihm aus den Verfolgungsgründen des § 1 auferlegt worden sind. Nutzungsschäden werden nicht ersetzt.

(2) Als Sonderabgaben gelten auch

1. der Verlust, der dem Verfolgten aus der Aufzwingung eines Heimeinkaufsvertrages entstanden ist;
2. die Abgaben an die Deutsche Golddiskontbank zur Erlangung einer Ausfuhrgenehmigung;
3. die Entrichtung von Reichsfluchtsteuer;
4. die Zahlung von Säumniszuschlägen, Verzugszinsen, Bankspesen und Vollstreckungskosten, die aus Anlaß der Entrichtung von Sonderabgaben entstanden sind.

Abgaben an die Deutsche Golddiskontbank und Entrichtung von Reichsfluchtsteuer gelten als Sonderabgaben nur, wenn der Verfolgte aus den Verfolgungsgründen des § 1 zur Auswanderung genötigt gewesen ist.

## § 60

(1) Der Verfolgte hat den Anspruch nach § 59 auch dann, wenn die Sonderabgabe ganz oder teilweise mittels Vermögensgegenständen, die als solche der Rückerstattung unterliegen, entrichtet worden ist. Die dem Verfolgten zustehenden Rückerstattungsansprüche gehen bis zur Höhe der nach § 59 für den Annahmewert der einzelnen entzogenen Vermögensgegenstände zu leistenden Entschädigung auf das leistende Land über. Ein Verzicht des Verfolgten auf den Rückerstattungsanspruch hat gegenüber dem leistenden Land keine Wirkung. Hat der Verfolgte im Wege der Rückerstattung Leistungen erhalten, so ist der Wert dieser Leistungen auf die Entschädigung anzurechnen. Anzurechnen sind auch Vorleistungen und Darlehen, die mit der Maßgabe einer Verrechnung nach Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches und gleichgestellter Rechtsträger gewährt worden sind.

(2) Hat der Verfolgte die Sonderabgabe ganz oder teilweise aus dem Erlös eines der Rückerstattung unterliegenden Vermögensgegenstandes entrichtet und ist er nach den Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände zur Rückgewähr des Kaufpreises oder zur Abtretung des Wiedergutmachungsanspruchs wegen des nicht erlangten oder des nicht in seine freie Verfügung gelangten Kaufpreises verpflichtet, so wird der Anspruch nach § 59 insoweit im Verhältnis 10:1 in Deutsche Mark umgerechnet. Der Anspruch nach § 59 besteht nicht, wenn der Verfolgte den der Rückerstattung unterliegenden Vermögensgegenstand zurückerhalten hat oder zurückerhält, aber weder den Kaufpreis zurückgewährt noch den Wiedergutmachungsanspruch wegen des nicht erlangten oder des nicht in seine freie Verfügung gelangten Kaufpreises abgetreten hat.

## § 61\*

(1) Der Verfolgte hat Anspruch auf Entschädigung für entrichtete Geldstrafen und Bußen, soweit ihm diese aus den Verfolgungsgründen des § 1 auferlegt worden sind. Der Anspruch besteht nur, wenn die Geldstrafe oder die Buße im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 gezahlt oder beigetrieben worden ist. Ist der Verfolgte Vertriebener im Sinne des § 1 des Bundesvertriebenengesetzes, so hat er den Anspruch auch dann, wenn die Geldstrafe oder die Buße im Vertriebungsgebiet gezahlt oder beigetrieben worden ist. § 44 gilt sinngemäß.

(2) § 60 findet entsprechende Anwendung.

## § 62\*

Der Verfolgte hat Anspruch auf Entschädigung für gerichtliche und notwendige außergerichtliche Kosten, soweit ihm die Kosten dadurch entstanden sind, daß gegen ihn aus den Verfolgungsgründen des § 1 ein Strafverfahren oder ein Dienststrafverfahren anhängig gemacht worden ist. Der Anspruch besteht nur, wenn das Verfahren im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 anhängig gewesen ist. Ist der Verfolgte Vertriebener im Sinne des § 1 des Bundesvertriebenengesetzes, so besteht der Anspruch auch dann, wenn das Verfahren im Vertriebungsgebiet anhängig gewesen ist. § 44 gilt sinngemäß.

## § 63

Gehört der Verfolgte zu einem Personenkreis, den in seiner Gesamtheit die nationalsozialistische deutsche Regierung oder die NSDAP vom kulturellen oder wirtschaftlichen Leben Deutschlands auszuschließen beabsichtigte, so wird vermutet, daß der Schaden durch Zahlung von Sonderabgaben, Geldstrafen, Bußen und Kosten durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verursacht worden ist.

## SIEBENTER TITEL

## Schaden im beruflichen und im wirtschaftlichen Fortkommen

## I. Grundsatz

## § 64\*

(1) Der Verfolgte hat Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen und im wirtschaftlichen Fortkommen, wenn er im Zuge einer im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 begonnenen Verfolgung in seinem beruflichen oder in seinem wirtschaftlichen Fortkommen nicht nur geringfügig benachteiligt worden ist. Ist der Verfolgte Vertriebener im Sinne des § 1 des Bundesvertriebenengesetzes, so hat er den Anspruch auch dann, wenn die Verfolgung im Vertriebungsgebiet begonnen hat.

(2) Gehört der Verfolgte zu einem Personenkreis, den in seiner Gesamtheit die nationalsozialistische deutsche Regierung oder die NSDAP vom kulturellen oder wirtschaftlichen Leben Deutschlands auszuschließen beabsichtigte, so wird vermutet, daß der Schaden im beruflichen und im wirtschaftlichen Fortkommen durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verursacht worden ist.

## II. Schaden im beruflichen Fortkommen

### 1. Begriff

#### § 65

Ein Schaden im beruflichen Fortkommen liegt vor, wenn der Verfolgte in der Nutzung seiner Arbeitskraft geschädigt worden ist.

### 2. Selbständige Berufe

#### § 66

(1) Der Verfolgte hat Anspruch auf Entschädigung, wenn er aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit, einschließlich land- und forstwirtschaftlicher oder gewerblicher Tätigkeit, verdrängt oder in ihrer Ausübung wesentlich beschränkt worden ist.

(2) Der selbständigen Erwerbstätigkeit ist die Geschäftsführung des tätigen Teilhabers einer Kapitalgesellschaft des Handelsrechts gleichzuachten, der mit mehr als 50 vom Hundert am Kapital der Gesellschaft beteiligt war.

(3) Wesentlich ist in der Regel die Beschränkung der selbständigen Erwerbstätigkeit, wenn die Beschränkung in der Gesamtzeit der Schädigung zu einer Einkommensminderung von mehr als 25 vom Hundert geführt hat.

#### § 67

(1) Der Verfolgte hat Anspruch darauf, daß ihm die Wiederaufnahme seiner früheren selbständigen oder die Aufnahme einer gleichwertigen selbständigen Erwerbstätigkeit durch Erteilung der erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen und Bezugsberechtigungen ermöglicht wird. Hierbei darf die Frage des öffentlichen Bedürfnisses nicht geprüft werden. Hängt die Erteilung der Genehmigungen, Zulassungen und Bezugsberechtigungen von besonderen Voraussetzungen ab, so gelten diese in der Person des Verfolgten als gegeben, wenn er die Voraussetzungen nur deshalb nicht erfüllt, weil gegen ihn nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen gerichtet worden sind.

(2) Der Verfolgte, der vor dem 4. September 1939 nach deutschen Vorschriften als Arzt, Zahnarzt oder Dentist zur Kassenpraxis zugelassen war und noch nicht wieder zugelassen ist, gilt weiterhin als zur Kassenpraxis zugelassen. Der Verfolgte, der nicht zur Kassenpraxis zugelassen war, obwohl er die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt hatte, ist zur Kassenpraxis zuzulassen. Der Verfolgte gilt an dem Ort als zugelassen oder ist an dem Ort zuzulassen, für den er seine Niederlassung beantragt; ihm ist ohne Rücksicht auf die Zahl der im Zulassungsbezirk bereits Zugelassenen und ohne Anrechnung auf die Verhältniszahl der von ihm beantragte Tätigkeitsbereich zuzuweisen.

(3) Absatz 1 und 2 berühren nicht die Bestimmungen über die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen, von denen der Zugang zu bestimmten Berufen abhängig ist.

(4) Der Verfolgte hat Anspruch darauf, daß er von einer inzwischen eingeführten Prüfung oder von einem inzwischen eingeführten Befähigungsnachweis

befreit wird. Der Anspruch besteht nicht, wenn die Prüfung oder der Befähigungsnachweis für alle in diesem Beruf bisher Erwerbstätigen vorgeschrieben ist.

#### § 68\*

(1) Verfolgte sind bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen unbeschadet der Regelungen für notleidende Gebiete bevorzugt zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Unternehmen, an denen Verfolgte maßgeblich beteiligt sind.

(2) Finanzierungsbeihilfen der öffentlichen Hand sollen unter der Auflage gegeben werden, daß die Empfänger dieser Hilfen sich verpflichten, bei der Vergabe von Aufträgen entsprechend Absatz 1 zu verfahren.

#### § 69

(1) Der Verfolgte hat Anspruch auf zinslose oder zinsverbilligte Darlehen, soweit für die Wiederaufnahme seiner früheren selbständigen oder die Aufnahme einer gleichwertigen selbständigen Erwerbstätigkeit Geldmittel benötigt werden, die er sich nicht anderweitig beschaffen kann.

(2) Der Verfolgte hat den Anspruch nach Absatz 1 auch dann, wenn er eine der dort genannten selbständigen Erwerbstätigkeiten bereits aufgenommen hat und das Darlehen zur Festigung der Grundlage dieser Tätigkeit erforderlich ist. Das gleiche gilt für den in der Ausübung seiner selbständigen Erwerbstätigkeit wesentlich beschränkten Verfolgten, wenn er das Darlehen zur vollen Entfaltung seiner früheren Erwerbstätigkeit benötigt.

(3) Der Höchstbetrag des Darlehens beträgt 30 000 Deutsche Mark.

#### § 70

(1) Hat der Verfolgte bei Beginn der Verfolgung mehrere selbständige Erwerbstätigkeiten ausgeübt, so steht ihm der Anspruch auf ein Darlehen zur Wiederaufnahme jeder früheren Erwerbstätigkeit zu.

(2) Der Gesamtbetrag mehrerer Darlehen darf den Höchstbetrag des § 69 Abs. 3 nicht übersteigen.

#### § 71

Der Darlehensvertrag ist nach Maßgabe der folgenden Bedingungen abzuschließen:

1. Das Darlehen ist in der Regel mit drei vom Hundert jährlich zu verzinsen;
2. das Darlehen ist nach zwei tilgungsfreien Jahren, spätestens im Verlaufe weiterer zehn Jahre zu tilgen;
3. das Darlehen ist nach Möglichkeit zu sichern, insbesondere durch Sicherungsübereignung von Gegenständen, die aus dem Darlehen beschafft werden;
4. der Darlehensnehmer ist verpflichtet, jährlich über die Verwendung des Darlehens Auskunft zu erteilen; auf Verlangen hat er Einsicht in seine Geschäftsgebarung, insbesondere in seine Geschäftsbücher, zu gestatten; eine Verschlechterung seiner beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, welche die Rückzahlung des Darlehens gefährden könnte, hat er unverzüglich anzuzeigen;

§ 68: Vgl. Richtlinien v. 10. 10. 1957 BAnz. Nr. 199

5. der Darlehensvertrag kann aus einem in der Person oder in den Verhältnissen des Darlehensnehmers liegenden wichtigen Grund fristlos gekündigt werden.

§ 72

(1) Muß der Verfolgte seine frühere oder eine gleichwertige Erwerbstätigkeit unter besonders erschwerenden Bedingungen aufnehmen und können aus diesem Grund ertraglose Anfangsaufwendungen einschließlich angemessener Lebenshaltungskosten durch das Darlehen nicht hinlänglich ausgeglichen werden, so hat er Anspruch auf ein zusätzliches Darlehen, auf dessen Rückzahlung bei nachweisbar ordnungsmäßiger Verwendung verzichtet werden kann.

(2) Besonders erschwerende Bedingungen im Sinne des Absatzes 1 können insbesondere dann vorliegen, wenn der Verfolgte seine Erwerbstätigkeit mehr als fünf Jahre hatte unterbrechen müssen, wenn er sie an einem anderen Ort als dem früheren aufnehmen muß, wenn er sein Geschäftsvermögen eingebüßt hat und es auch im Wege der Rückerstattung nicht in ausreichendem Maße zurückerlangen kann, wenn die Verfolgung den Kreis seiner Geschäftsfreunde besonders stark verringert hat oder wenn ihm das inzwischen erreichte Alter die Aufnahme seiner Erwerbstätigkeit in ungewöhnlichem Maße erschwert.

(3) Der Höchstbetrag des zusätzlichen Darlehens beträgt 20 000 Deutsche Mark.

(4) § 71 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß das zusätzliche Darlehen stets zinslos zu gewähren ist.

§ 73

(1) § 69 Abs. 1 und 2, §§ 70, 71, 72 Abs. 1, 2 und 4 finden auf den überlebenden Ehegatten und die Kinder eines verstorbenen Verfolgten entsprechende Anwendung, wenn sie die frühere Erwerbstätigkeit des Verfolgten wiederaufgenommen haben oder wiederaufzunehmen beabsichtigen.

(2) Der Gesamtbetrag mehrerer Darlehen im Falle des Absatzes 1 darf die in § 69 Abs. 3, § 72 Abs. 3 genannten Höchstbeträge nicht übersteigen.

§ 74

Der Verfolgte hat für die Zeit der Verdrängung aus oder der wesentlichen Beschränkung in seiner selbständigen Erwerbstätigkeit Anspruch auf Entschädigung. Die Entschädigung besteht in einer Kapitalentschädigung oder in einer Rente.

§ 75

(1) Die Kapitalentschädigung wird nicht über den Zeitpunkt hinaus geleistet, in dem der Verfolgte eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, die ihm eine ausreichende Lebensgrundlage bietet. Es wird vermutet, daß dies erst am 1. Januar 1947 der Fall war, wenn der Verfolgte zu diesem Zeitpunkt seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt hat.

(2) Ausreichend ist eine Lebensgrundlage, die dem Verfolgten und seinen unterhaltsberechtigten Familienangehörigen nachhaltig eine solche Lebensführung einschließlich einer angemessenen Vorsorge für sein Alter und seine Hinterbliebenen ermöglicht, die Personen mit gleicher oder ähnlicher Berufsausbildung in der Regel haben.

(3) Hat der Verfolgte nach den in § 5 genannten Rechtsvorschriften oder nach § 56 bereits einen Ausgleich für den durch die Verdrängung oder Beschränkung eingetretenen Einkommensverlust erhalten oder ist ihm ein solcher Anspruch durch unanfechtbaren Bescheid, rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder Vergleich zuerkannt worden, so entfällt insoweit der Anspruch auf Kapitalentschädigung.

§ 76

(1) Ist der Verfolgte aus seiner Erwerbstätigkeit verdrängt worden, so wird die Kapitalentschädigung auf der Grundlage von drei Vierteln der Dienstbezüge errechnet, die einem vergleichbaren Bundesbeamten im Zeitpunkt seiner Entlassung zugestanden hätten. Dabei ist an Stelle des Besoldungsdienstalters des Bundesbeamten im Zeitpunkt der Entlassung vom Lebensalter des Verfolgten bei Beginn der Schädigung auszugehen. Für die Einreihung des Verfolgten in eine vergleichbare Beamtengruppe sind seine Berufsausbildung und seine wirtschaftliche Stellung vor Beginn der Verfolgung maßgebend. Die wirtschaftliche Stellung ist nach dem Durchschnittseinkommen des Verfolgten in den letzten drei Jahren vor Beginn der Verfolgung zu beurteilen. Berufliche Entwicklungsmöglichkeiten des Verfolgten, der erst am Anfang der Ausübung seines Berufes stand, sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ist der Verfolgte in der Ausübung seiner Erwerbstätigkeit wesentlich beschränkt worden, so findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Kapitalentschädigung in der Höhe festgesetzt wird, die sich aus dem Verhältnis der durch die Beschränkung verursachten Einkommensminderung zu den erreichbaren Dienstbezügen eines vergleichbaren Bundesbeamten ergibt. Erreichbare Dienstbezüge sind die Bezüge, die ein vergleichbarer Bundesbeamter am Ende des Entschädigungszeitraumes gehabt hätte. War das Durchschnittseinkommen, das der Verfolgte innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Beginn der Beschränkung gehabt hat, höher als die erreichbaren Dienstbezüge eines vergleichbaren Bundesbeamten, so findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Kapitalentschädigung in der Höhe festgesetzt wird, die sich aus dem Verhältnis der durch die Beschränkung verursachten Einkommensminderung zu diesem Durchschnittseinkommen ergibt.

(3) Zugunsten des Verfolgten wird die fehlende Alters- und Hinterbliebenenversorgung des vergleichbaren Bundesbeamten dadurch berücksichtigt, daß der Summe der nach Absatz 1 oder 2 errechneten Bezüge ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert hinzugerechnet wird.

(4) Die Gesamtzeit, während der der Verfolgte aus seiner Erwerbstätigkeit verdrängt oder in ihrer Ausübung wesentlich beschränkt war, wird als ein-

heitlicher Schadenszeitraum behandelt. Das gleiche gilt für einzelne Zeitabschnitte, während deren der Verfolgte aus seiner Erwerbstätigkeit verdrängt oder in ihrer Ausübung wesentlich beschränkt war.

## § 77

Von dem nach § 76 Abs. 1, 3 und 4 errechneten Betrag ist das während des gesamten Entschädigungszeitraumes durch anderweitige Verwertung der Arbeitskraft erzielte Einkommen abzuziehen, soweit es zusammen mit dem nach § 76 errechneten Betrag die erreichbaren Dienstbezüge eines vergleichbaren Bundesbeamten übersteigt. § 76 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung. Dabei ist Einkommen, das vor dem 1. Juli 1948 erzielt worden ist, nicht zu berücksichtigen.

## § 78

Die Kapitalentschädigung wird nach vollen Monaten berechnet. Zugrunde zu legen sind die Kalendermonate, während deren der Verfolgte aus seiner Erwerbstätigkeit verdrängt oder in ihrer Ausübung wesentlich beschränkt war, sowie je 30 Tage der Monate, in denen der Verfolgte nur zeitweise aus seiner Erwerbstätigkeit verdrängt oder in ihrer Ausübung wesentlich beschränkt war.

## § 79

(1) Der Zeitraum, für den die Kapitalentschädigung geleistet wird, endet spätestens mit dem Zeitpunkt, in dem der Verfolgte tatsächlich nicht mehr arbeitsfähig ist. Es wird vermutet, daß dies der Fall ist, wenn der Verfolgte das 70. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit in Höhe von mindestens 50 vom Hundert verfolgungsbedingt ist.

## § 80

Bestehen nach Festsetzung oder nach rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung die Voraussetzungen für die Leistung einer Kapitalentschädigung fort, so wird der der Berechnung der Kapitalentschädigung nach § 76 zugrunde gelegte Jahresbetrag in monatlichen Teilbeträgen solange weitergezahlt, bis der Höchstbetrag der Kapitalentschädigung (§ 123) erreicht ist.

## § 81

Der Verfolgte kann an Stelle der Kapitalentschädigung eine Rente wählen. Die Rente wird ohne Rücksicht auf die Höhe der Kapitalentschädigung auf Lebenszeit geleistet.

## § 82

Voraussetzung für das Wahlrecht nach § 81 ist, daß der Verfolgte im Zeitpunkt der Entscheidung keine Erwerbstätigkeit ausübt, die ihm eine ausreichende Lebensgrundlage bietet, und daß ihm die Aufnahme einer solchen Erwerbstätigkeit auch nicht zuzumuten ist. Die Aufnahme einer solchen Erwerbstätigkeit ist dem Verfolgten insbesondere dann nicht zuzumuten, wenn er im Zeitpunkt der Entscheidung das 65. Lebensjahr vollendet hat; bei Frauen tritt an Stelle des 65. das 60. Lebensjahr. Der Ausübung einer

Erwerbstätigkeit, die dem Verfolgten eine ausreichende Lebensgrundlage bietet, ist eine Versorgung aus einer früher ausgeübten Erwerbstätigkeit gleichzuachten.

## § 83\*

(1) Die Rente wird auf der Grundlage von zwei Dritteln der Versorgungsbezüge eines vergleichbaren Bundesbeamten errechnet. § 76 Abs. 1 Satz 2 bis 5 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß von dem Lebensalter des Verfolgten im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auszugehen ist.

(2) Der monatliche Höchstbetrag der Rente beträgt 600 Deutsche Mark.

(3) Hat der Verfolgte die Rente gewählt, so erhält er für die Zeit vor dem 1. November 1953 eine Entschädigung in Höhe der Rentenbezüge eines Jahres.

## § 84

Das Wahlrecht nach § 81 ist bis zum Ablauf einer Frist von drei Monaten oder, wenn der Verfolgte im außereuropäischen Ausland wohnt, bis zum Ablauf einer Frist von sechs Monaten durch Erklärung gegenüber der zuständigen Entschädigungsbehörde auszuüben. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Bescheid der Entschädigungsbehörde unanfechtbar oder die gerichtliche Entscheidung rechtskräftig geworden ist. Die Wahl ist endgültig.

## § 85

(1) Ist der Verfolgte nach Ausübung des Wahlrechtes verstorben, so steht der Witwe bis zu ihrer Wiederverheiratung und den Kindern, solange für sie nach Beamtenrecht Kinderzuschläge gewährt werden können, der Anspruch auf eine Rente zu. Der Anspruch besteht nicht, wenn die Ehe nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden ist.

(2) Die Rente der Witwe beträgt 60 vom Hundert und die Rente für jedes Kind 30 vom Hundert der Rente, die dem Verfolgten nach § 83 zugestanden hat. Auf die Rente sind andere Versorgungsbezüge aus deutschen öffentlichen Mitteln anzurechnen, soweit die Versorgungsbezüge den Betrag von 150 Deutsche Mark im Monat übersteigen.

(3) Die Renten nach Absatz 2 dürfen zusammen die Rente des Verfolgten nicht übersteigen. Ergibt sich bei einer Zusammenrechnung der Renten ein höherer Betrag als die Rente des Verfolgten, so werden die einzelnen Renten in dem Verhältnis gekürzt, in dem sie ihrer Höhe nach zueinander stehen.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für den Witwer unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Nr. 2.

## § 86

(1) Ist der Verfolgte innerhalb der Frist des § 84 verstorben, ohne das ihm zustehende Wahlrecht nach § 81 ausgeübt zu haben, so kann die Witwe das Wahlrecht ausüben. Die Frist für die Ausübung des Wahlrechtes nach § 84 beginnt mit dem Tage, an dem der Verfolgte verstorben ist.

(2) Ist der Verfolgte vor Beginn der Frist des § 84 nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben, ohne das Wahlrecht ausgeübt zu haben, und lagen vor

seinem Tode die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechtes nach § 82 vor, so kann die Witwe das Wahlrecht ausüben, wenn sie selbst Verfolgte ist oder von der Verfolgung mitbetroffen war. Auf die Ausübung des Wahlrechtes durch die Witwe findet § 84 entsprechende Anwendung.

(3) Wählt die Witwe die Rente, so findet § 85 Abs. 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Für die Zeit vor dem Tode des Verfolgten erhalten die Witwe und die Kinder eine Entschädigung in Höhe der Rentenbezüge eines Jahres, die dem Verfolgten nach § 83 Abs. 3 zugestanden hätte. Die Entschädigung verteilt sich nach Maßgabe des § 85 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 auf die Witwe und die Kinder.

(4) Sind auf den Anspruch des Verfolgten wegen Schadens im beruflichen Fortkommen bereits Leistungen bewirkt worden, so sind diese auf die Rente und auf die Entschädigung für die Zeit vor dem Tode des Verfolgten voll anzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn diese Leistungen an einen Dritten bewirkt worden sind.

(5) Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für den Witwer unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Nr. 2.

### 3. Unselbständige Berufe

#### A. Privater Dienst

##### § 87

(1) Der Verfolgte hat Anspruch auf Entschädigung, wenn er im privaten Dienst durch Entlassung, vorzeitiges Ausscheiden oder durch Versetzung in eine erheblich geringer entlohnte Beschäftigung geschädigt worden ist.

(2) Versetzung in einer erheblich geringer entlohnte Beschäftigung liegt in der Regel vor, wenn die Versetzung in der Gesamtzeit der Schädigung zu einer Einkommensminderung von mehr als 25 vom Hundert geführt hat.

##### § 88

§ 87 gilt sinngemäß, wenn

1. dem Verfolgten von seinem Arbeitgeber unter Beachtung der gesetzlichen, vertraglichen oder tariflichen Bestimmungen gekündigt worden ist, sofern nach der Verkehrssitte oder den Umständen des Einzelfalles das Arbeitsverhältnis fortgesetzt worden wäre, wenn keiner der Verfolgungsgründe des § 1 vorgelegen hätte;
2. ein befristetes Arbeitsverhältnis nicht erneuert worden ist, sofern nach der Verkehrssitte oder den Umständen des Einzelfalles die Erneuerung zu erwarten gewesen wäre, wenn keiner der Verfolgungsgründe des § 1 vorgelegen hätte;
3. der Verfolgte seinen Arbeitsplatz durch Freiheitsentziehung, Berufsverbot oder dadurch verloren hat, daß er, um nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen zu entgehen, ausgewandert oder geflohen ist oder in der Illegalität gelebt hat oder aus den Verfolgungsgründen des § 1 ausgewiesen oder deportiert worden ist;
4. der arbeitslose Verfolgte aus den in Nummer 3 genannten Gründen keinen Arbeitsplatz er-

langt hat oder aus den Verfolgungsgründen des § 1 von der Vermittlung in Arbeit ausgeschlossen geblieben ist;

5. der Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz dadurch verloren hat, daß der Arbeitgeber im Zuge der Verfolgung seine Tätigkeit hat einstellen müssen und der Arbeitnehmer wegen seines Dienstes bei diesem Arbeitgeber keine gleichwertige Beschäftigung gefunden hat;
6. die Aufgaben des arbeitgebenden Verbandes im Zuge nationalsozialistischer Organisationsmaßnahmen auf einen anderen Verband übergeführt worden sind und der Arbeitnehmer aus den Verfolgungsgründen des § 1 von der allgemeinen Übernahme in den Dienst dieses Verbandes ausgeschlossen geblieben ist.

##### § 89

(1) Der Verfolgte hat Anspruch auf Einräumung seines früheren oder eines gleichwertigen Arbeitsplatzes, es sei denn, daß er das 65. Lebensjahr vollendet hat oder erwerbsunfähig ist. Die Erwerbsunfähigkeit ist nach der geistigen und körperlichen Leistungsfähigkeit des Verfolgten im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen.

(2) Die Verpflichtung zur Einräumung des früheren oder eines gleichwertigen Arbeitsplatzes obliegt jedem Arbeitgeber, aus dessen Dienst der Verfolgte entlassen worden oder vorzeitig ausgeschieden ist, oder dessen Rechtsnachfolger.

(3) Der in Anspruch genommene Arbeitgeber oder dessen Rechtsnachfolger kann die Erfüllung des Anspruchs auf Einräumung des früheren oder eines gleichwertigen Arbeitsplatzes verweigern, wenn

1. er zur Erfüllung dieses Anspruchs aus zwingenden wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründen nicht in der Lage ist;
2. bei Vorhandensein mehrerer Verpflichteter ein anderer Arbeitgeber unter Berücksichtigung aller Umstände nach billigem Ermessen zur Erfüllung des Anspruchs in erster Linie als verpflichtet anzusehen ist.

(4) Ist die Verpflichtung zur Einräumung des früheren oder eines gleichwertigen Arbeitsplatzes durch unanfechtbaren Bescheid oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellt, so gilt das Arbeitsverhältnis als wiederhergestellt.

##### § 90

Hat der Verfolgte eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen oder weist er nach, daß er die Voraussetzungen für die erfolgreiche Aufnahme einer solchen Tätigkeit erfüllt, so kann ihm nach Maßgabe der §§ 69, 71 ein Darlehen gewährt werden. § 72 gilt sinngemäß.

##### § 91

Der Verfolgte hat Anspruch auf eine Entschädigung für Schaden, der ihm durch Entlassung, vorzeitiges Ausscheiden oder durch Versetzung in eine erheblich geringer entlohnte Beschäftigung entstanden ist. Die Entschädigung besteht in einer Kapitalentschädigung oder in einer Rente.



## § 92

(1) Auf die Kapitalentschädigung finden die §§ 75, 76 Abs. 1, 2 und 4, §§ 78 bis 80 entsprechende Anwendung.

(2) Hat der Verfolgte weder Ansprüche auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Vollendung des 65. Lebensjahres noch Anspruch auf Entschädigung nach §§ 134 bis 137, so wird der Summe der nach Absatz 1 errechneten Bezüge ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert hinzugerechnet.

(3) § 77 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß außer dem durch anderweitige Verwertung der Arbeitskraft erzielten Einkommen solche Entschädigungen, Zuwendungen, Unterhaltsbeiträge oder ähnliche Leistungen zu berücksichtigen sind, die der Verfolgte von einem früheren Arbeitgeber oder dessen Rechtsnachfolger erhalten hat.

## § 93

Der Verfolgte kann an Stelle der Kapitalentschädigung eine Rente wählen. Bei Bemessung der Rente sind das Lebensalter des Verfolgten und die ihm nach § 92 zustehende Kapitalentschädigung angemessen zu berücksichtigen.

## § 94

Voraussetzung für das Wahlrecht nach § 93 ist, daß der Verfolgte im Zeitpunkt der Entscheidung das 65. Lebensjahr vollendet hat oder in seinem Beruf nicht mehr als 50 vom Hundert arbeitsfähig ist; bei Frauen tritt an Stelle des 65. das 60. Lebensjahr.

## § 95\*

(1) Der monatliche Höchstbetrag der Rente beträgt 600 Deutsche Mark.

(2) Der monatliche Mindestbetrag der Rente beträgt 100 Deutsche Mark.

(3) Der monatliche Mindestbetrag der Rente wird insoweit gekürzt, als er zusammen mit Versorgungsbezügen oder wiederkehrenden Leistungen aus deutschen öffentlichen Mitteln den Betrag von 300 Deutsche Mark im Monat übersteigt. Der Betrag von 300 Deutsche Mark erhöht sich bei verheirateten Verfolgten um 60 Deutsche Mark im Monat und für jedes Kind, für das nach Beamtenrecht Kinderzuschläge gewährt werden können, um 20 Deutsche Mark im Monat. Der Verfolgte erhält jedoch mindestens den Betrag der nach § 93 errechneten Rente.

## § 96

Das Wahlrecht nach § 93 ist bis zum Ablauf einer Frist von drei Monaten oder, wenn der Verfolgte im außereuropäischen Ausland wohnt, bis zum Ablauf einer Frist von sechs Monaten durch Erklärung gegenüber der zuständigen Entschädigungsbehörde auszuüben. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Bescheid der Entschädigungsbehörde unanfechtbar oder die gerichtliche Entscheidung rechtskräftig geworden ist. Die Wahl ist endgültig.

## § 97

(1) Ist der Verfolgte nach Ausübung des Wahlrechtes verstorben, so findet § 85 entsprechende Anwendung. Der Berechnung der Rente ist die Rente zugrunde zu legen, die dem Verfolgten nach §§ 93, 95 zugestanden hat.

§ 95 Abs. 1: Vgl. § 33 a 3. DV-BEG 251-1-3

(2) Der monatliche Mindestbetrag der Rente beträgt für die Witwe oder den Witwer 60 Deutsche Mark, für jedes Kind 30 Deutsche Mark; § 95 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung. Ergibt sich bei einer Zusammenrechnung der Mindestbeträge der Renten nach Satz 1 ein höherer Betrag als der Mindestbetrag der Rente des Verfolgten, so werden die einzelnen Mindestbeträge der Renten in dem Verhältnis gekürzt, in dem sie ihrer Höhe nach zueinander stehen.

## § 98

Ist der Verfolgte vor Ausübung des Wahlrechtes verstorben, so findet § 86 entsprechende Anwendung. Die Rente ist nach § 97 zu berechnen.

## B. Öffentlicher Dienst

## a) Gemeinsame Vorschriften

## § 99\*

(1) Der verfolgte Angehörige des öffentlichen Dienstes (§§ 1, 2, 2 a des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes) hat Anspruch auf Entschädigung für die Zeit vor dem 1. April 1950, wenn ihm auf Grund einer der folgenden Maßnahmen Bezüge entgangen sind:

1. bei Beamten und Berufssoldaten
  - a) Beendigung des Dienstverhältnisses auf Grund Strafurteils,
  - b) Entfernung aus dem Dienst,
  - c) Entlassung ohne Versorgung oder mit gekürzter Versorgung,
  - d) vorzeitige Versetzung in den Ruhestand,
  - e) Versetzung in den Wartestand,
  - f) Versetzung in ein Amt oder auf einen Dienstposten mit niedrigerem Endgrundgehalt;
2. bei Versorgungsempfängern
  - a) Vorenthaltung der Versorgungsbezüge,
  - b) Kürzung der Versorgungsbezüge;
3. bei Angestellten und Arbeitern
  - a) Entlassung,
  - b) vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
  - c) Verwendung in einer Tätigkeit mit geringerer Vergütung oder geringerem Lohn;
4. bei nichtbeamteten außerordentlichen Professoren und Privatdozenten an den wissenschaftlichen Hochschulen  
Entziehung der Lehrbefugnis (venia legendi).

Es wird vermutet, daß das Dienst- oder Arbeitsverhältnis über den 8. Mai 1945 hinaus fortgedauert hätte, wenn es ohne die Verfolgung zu diesem Zeitpunkt noch bestanden hätte.

(2) Als Entlassung, vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, Vorenthaltung der Versorgungsbezüge oder Entziehung der Lehrbefugnis im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Maßnahmen, welche die gleiche Folge kraft Gesetzes gehabt haben. Als Entlassung

§ 99: BWG5D 2037-1

gelten ferner bei verfolgten Angehörigen des öffentlichen Dienstes in den in § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes erwähnten Gebieten die Ablehnung der Weiterverwendung und bei Verfolgten, deren Dienstverhältnis mit der Ablegung der den Vorbereitungsdienst abschließenden Prüfung geendet hat, die Nichtübernahme als außerplanmäßiger Beamter.

(3) §§ 1 bis 14, 64 finden Anwendung.

#### § 100

Anspruch auf Entschädigung besteht nicht, wenn eine gleiche Maßnahme aus beamten- oder tarifrechtlichen Gründen, die nicht mit nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen im Zusammenhang stehen, nach heutiger Rechtsauffassung gerechtfertigt gewesen wäre. Die Verheiratung einer verfolgten Angehörigen des öffentlichen Dienstes ist kein beamten- oder tarifrechtlicher Grund im Sinne des Satzes 1.

#### § 101

Ist eine Maßnahme nach § 99 Abs. 1 Nr. 1 und 2 durch Strafurteil oder durch Dienststrafurteil ausgesprochen worden oder ist sie die gesetzliche Folge eines solchen Urteils, so findet § 44 entsprechende Anwendung. Der Aufhebung des Urteils steht die Beseitigung der beamten- oder versorgungsrechtlichen Folgen des Urteils im Gnadenwege gleich.

#### b) Beamte

#### § 102

(1) Der Beamte, dem auf Grund einer der in § 99 Abs. 1 Nr. 1 genannten Maßnahmen Dienstbezüge entgangen sind, hat Anspruch auf eine Kapitalentschädigung, wenn er

1. keine Versorgungsbezüge erhalten hat, in Höhe von drei Vierteln der ihm zuletzt gewährten Dienstbezüge;
2. Versorgungs- oder Wartestandsbezüge erhalten oder ein niedrigeres Dienststeinkommen gehabt hat, insoweit als diese Bezüge hinter drei Vierteln der ihm bis zu diesem Zeitpunkt gewährten Dienstbezüge zurückgeblieben sind.

(2) Gehaltskürzungen auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzblatt I S. 517, 522), der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279, 282) und der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 738) werden nur für den Zeitraum berücksichtigt, in dem sie für die Reichs- und Bundesbeamten gegolten haben.

(3) Befand sich der Beamte im Zeitpunkt der Schädigung im Wartestand (einstweiligen Ruhestand), so finden Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle einer Kapitalentschädigung in Höhe

von drei Vierteln der letzten Dienstbezüge eine Kapitalentschädigung in Höhe von drei Vierteln der Wartestandsbezüge tritt.

(4) Hatte der Beamte im Zeitpunkt der Schädigung eine vorgeschriebene oder übliche Laufbahnprüfung abgelegt, aber noch keine planmäßige Anstellung erlangt, so finden Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle einer Kapitalentschädigung in Höhe von drei Vierteln der letzten Dienstbezüge eine Kapitalentschädigung in Höhe von drei Vierteln der Dienstbezüge der Eingangsstufe seiner Dienstlaufbahn tritt. Dies gilt auch im Falle der Nichtübernahme als außerplanmäßiger Beamter (§ 99 Abs. 2 Satz 2).

(5) § 75 Abs. 1 und 2 findet entsprechende Anwendung.

#### § 103

Ruhestandsbeamte, Witwen und Waisen, denen Versorgungsbezüge ganz oder teilweise vorenthalten worden sind (§ 99 Abs. 1 Nr. 2), haben Anspruch auf eine Kapitalentschädigung in Höhe der entgangenen Versorgungsbezüge.

#### § 104

(1) Ein versorgungsberechtigter Hinterbliebener eines verfolgten Beamten oder Versorgungsempfängers, der als Folge einer gegen den Verfolgten gerichteten Maßnahme (§ 99 Abs. 1 Nr. 1 und 2) keine oder nur gekürzte Versorgungsbezüge erhalten hat, hat Anspruch auf eine Kapitalentschädigung in Höhe der nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften sich ergebenden Hinterbliebenenbezüge unter Zugrundelegung der Kapitalentschädigung, die dem Verfolgten nach den §§ 102, 103 zugestanden hätte.

(2) Es genügt, daß der versorgungsberechtigte Hinterbliebene die Voraussetzungen des § 4 erfüllt. Im übrigen finden §§ 5 bis 14 entsprechende Anwendung.

#### § 105

Bei einem Beamten oder Versorgungsempfänger, der auf Grund mehrerer aufeinanderfolgender Maßnahmen (§ 99 Abs. 1 Nr. 1 und 2) geschädigt worden ist, bemißt sich die Kapitalentschädigung nach dem Rechtsverhältnis im Zeitpunkt der ersten Schädigung. War der Beamte im Zeitpunkt einer späteren Maßnahme entsprechend seiner früheren Rechtsstellung wiederverwendet, so bemißt sich die Kapitalentschädigung für die Folgezeit nach dem letzten Dienstverhältnis.

#### § 106

Für die Bemessung der Entschädigung nach §§ 102 bis 105 sind die Vorschriften des für die Bundesbeamten am 1. April 1951 geltenden Besoldungs- und Versorgungsrechts anzuwenden. Dabei sind die Dienstbezüge nur insoweit zugrunde zu legen, als sie ruhegehaltfähig wären.

#### § 107

(1) Auf die Kapitalentschädigung nach §§ 102 bis 106 sind für den gleichen Zeitraum gewährte Versorgungsbezüge, Kapitalabfindungen, Unterhaltsbei-

träge, Zuwendungen und ähnliche Leistungen aus deutschen öffentlichen Mitteln mit Ausnahme von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenfürsorge in vollem Umfange anzurechnen. Bezüge, die bei der Bemessung der Kapitalentschädigung bereits berücksichtigt sind (§ 102 Abs. 1 Nr. 2, §§ 103, 104) bleiben bei der Anrechnung außer Betracht.

(2) Ein Berechtigter, der durch anderweitige Verwertung seiner Arbeitskraft ein Einkommen erzielt hat, erhält die Kapitalentschädigung insoweit, als diese zusammen mit dem Einkommen und den in Absatz 1 genannten Leistungen

1. bei einem entlassenen, vorzeitig in den Ruhestand oder in den Wartestand versetzten Beamten das Dienst Einkommen, das der Beamte bei Belassung im Dienst in regelmäßiger Dienstlaufbahn erreicht hätte,
2. bei einem Ruhe- oder Wartestandsbeamten die dem Ruhegehalt oder Wartegeld zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge,
3. bei einer Witwe 75 vom Hundert der Dienstbezüge nach Nummer 2,
4. bei einer Waise 40 vom Hundert der Dienstbezüge nach Nummer 2

nicht übersteigt. Dabei ist Einkommen, das vor dem 1. Juli 1948 erzielt worden ist, nicht zu berücksichtigen.

#### c) Berufssoldaten

##### § 108\*

(1) §§ 102 bis 107 finden auf Berufssoldaten der früheren Wehrmacht sowie ihre Hinterbliebenen entsprechende Anwendung.

(2) Für die Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach den Besoldungsordnungen A und B ist die zu § 20 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes als Anlage beigefügte Tabelle maßgebend. Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A bestimmt sich, insbesondere für die Frage, welche Bezüge als ruhegehaltfähige Dienstbezüge zu gelten haben, nach den für Beamte geltenden Vorschriften des Reichsbesoldungsgesetzes gemäß der Verordnung zur Durchführung des § 20 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes.

(3) Zur früheren Wehrmacht gehören die Wehrmacht im Sinne des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609), die Reichswehr und die alte Wehrmacht (Heer, Marine, Schutztruppe).

#### d) Angestellte und Arbeiter

##### § 109

§§ 102 bis 107 finden auf Angestellte und Arbeiter (§ 99 Abs. 1 Nr. 3), die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhelohn haben, sowie auf ihre Hinterbliebenen entsprechende Anwendung.

§ 108 Abs. 2: Kursivdruck jetzt Satz 2 gem. Art. I G v. 10. 10. 1957 I 1703; BWG6D 2037-1; DV zu § 20 BWG6D 2037-1-3

##### § 110\*

(1) §§ 87, 88, 90 bis 98 finden auf Angestellte und Arbeiter (§ 99 Abs. 1 Nr. 3), die keinen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhelohn haben, sowie auf ihre Hinterbliebenen entsprechende Anwendung.

(2) Die in Absatz 1 genannten Angestellten und Arbeiter sowie ihre Hinterbliebenen haben abweichend von § 99 Abs. 1 Anspruch auf Entschädigung auch für die Zeit nach dem 1. April 1950, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, von dem an sie laufende Bezüge nach § 21 a des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes erhalten.

e) Nichtbeamtete außerordentliche Professoren und Privatdozenten an den wissenschaftlichen Hochschulen

##### § 111

(1) Nichtbeamtete außerordentliche Professoren und Privatdozenten an den wissenschaftlichen Hochschulen (§ 99 Abs. 1 Nr. 4) haben Anspruch auf eine Kapitalentschädigung in Höhe von drei Vierteln der Dienstbezüge, die ihnen zugestanden hätten, wenn ihnen im Zeitpunkt der Schädigung eine Diäten-dozentenur übertragen worden und das Gesetz über die Besoldung der Hochschullehrer vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 252) in diesem Zeitpunkt bereits in Kraft gewesen wäre.

(2) §§ 104 bis 107 finden entsprechende Anwendung.

#### C. Dienst bei Religionsgesellschaften

##### § 112\*

§§ 109, 110, 88 finden auf Verfolgte, die im Dienst von Religionsgesellschaften gestanden haben und in diesem Dienst geschädigt worden sind, sowie auf ihre Hinterbliebenen entsprechende Anwendung. Der Anspruch auf Entschädigung besteht auch für die Zeit nach dem 1. April 1950, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, von dem an laufende Bezüge auf Grund des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes gezahlt werden.

#### 4. Schädigung in selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit

##### § 113

(1) Ist der Verfolgte selbständig und unselbständig erwerbstätig gewesen und ist er nur in einer der beiden Erwerbstätigkeiten geschädigt worden, so sind für die Entschädigung nur die diesen Schaden regelnden Vorschriften maßgebend.

(2) Ist der Verfolgte sowohl in seiner selbständigen als auch in seiner unselbständigen Erwerbstätigkeit geschädigt worden, so ist für den Anspruch auf Kapitalentschädigung oder auf Rente entscheidend, aus welcher Erwerbstätigkeit er nicht nur vorübergehend das höhere Einkommen bezogen hat.

(3) Ist das Einkommen des Verfolgten aus seiner selbständigen und seiner unselbständigen Erwerbstätigkeit annähernd gleich gewesen, so ist sein Anspruch auf Kapitalentschädigung oder auf Rente wie der eines nur selbständig Erwerbstätigen zu behandeln.

§ 110 Abs. 2, § 112: BWG6D 2037-1

5. Nichtaufnahme einer Erwerbstätigkeit trotz abgeschlossener Berufsausbildung

§ 114

(1) Der Verfolgte, der trotz abgeschlossener Berufsausbildung aus den Verfolgungsgründen des § 1 keine dieser Ausbildung entsprechende Erwerbstätigkeit hat aufnehmen können, sowie seine Hinterbliebenen haben Anspruch auf Entschädigung nach §§ 66 bis 86.

(2) Ist den Umständen nach anzunehmen, daß der Verfolgte keine selbständige Erwerbstätigkeit hat aufnehmen wollen, so haben der Verfolgte sowie seine Hinterbliebenen Anspruch auf Entschädigung nach §§ 87, 90 bis 98.

(3) Die Einreihung des Verfolgten in eine vergleichbare Beamtengruppe bestimmt sich nach seiner Berufsausbildung und nach seinem mutmaßlichen Einkommen.

(4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn der Verfolgte oder seine Hinterbliebenen eine Entschädigung nach § 102 Abs. 4 Satz 2, §§ 104 bis 107 erhalten.

6. Schaden in der Ausbildung

§ 115

(1) Als Schaden im beruflichen Fortkommen im Sinne von § 65 gilt auch der Schaden, den der Verfolgte in seiner Berufsausbildung oder in seiner vorberuflichen Ausbildung durch Ausschluß von der erstrebten Ausbildung oder durch deren erzwungene Unterbrechung erlitten hat.

(2) § 67 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß ein Anspruch nach § 67 Abs. 2 Satz 2 und 3 von dem Zeitpunkt an besteht, in dem der Verfolgte ohne Ausschluß von der erstrebten Ausbildung oder ohne deren erzwungene Unterbrechung zur Kassenpraxis zugelassen worden wäre.

§ 116

(1) Der Verfolgte hat Anspruch auf eine Beihilfe zu den Aufwendungen, die ihm bei der Nachholung seiner Ausbildung erwachsen oder erwachsen sind. Die Beihilfe beträgt 5000 Deutsche Mark. Nachgewiesene höhere Ausbildungskosten sind bis zu einem weiteren Betrage von 5000 Deutsche Mark zu erstatten.

(2) Auf die Beihilfe sind Leistungen anzurechnen, die der Verfolgte nach anderen Gesetzen für seine Ausbildung aus deutschen öffentlichen Mitteln erhalten hat. § 10 bleibt unberührt.

§ 117

(1) Der Verfolgte hat nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung Anspruch auf ein Darlehen. § 69 Abs. 1 und 2 gilt sinngemäß.

(2) Der Höchstbetrag des Darlehens beträgt 10 000 Deutsche Mark. § 71 findet entsprechende Anwendung.

§ 118

(1) Will der Verfolgte die Ausbildung nicht nachholen, so hat er als Ersatz für die fehlende Ausbildung Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von 5000 Deutsche Mark.

(2) Hat der Verfolgte mit der Nachholung der Ausbildung begonnen, will er aber die Ausbildung nicht abschließen, so sind auf die Entschädigung nach Absatz 1 die Beihilfe und Leistungen, die der Verfolgte nach anderen Gesetzen für seine Ausbildung aus deutschen öffentlichen Mitteln erhalten hat, anzurechnen.

§ 119

(1) Kinder, die wegen der Verfolgung ihrer Eltern ihre erstrebte Berufsausbildung oder ihre vorberufliche Ausbildung nicht haben aufnehmen oder beenden können, haben, solange für sie nach Beamtenrecht Kinderzuschläge gewährt werden können, Anspruch auf eine Beihilfe zu den notwendigen Aufwendungen, die bei der Nachholung ihrer Ausbildung erwachsen. Der Anspruch besteht nur, soweit die Eltern wegen der Verfolgung nicht in der Lage sind, die Kosten der Ausbildung aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

(2) Es genügt, daß die Kinder die Voraussetzungen des § 4 erfüllen. Im übrigen finden §§ 5 bis 14 entsprechende Anwendung.

(3) Die Beihilfe wird in Teilbeträgen gezahlt, die dem Bedarf während der Dauer der Ausbildung entsprechen. Die Beihilfe darf für jedes Kind den Betrag von insgesamt 5000 Deutsche Mark nicht übersteigen. § 116 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

7. Zusammentreffen

von Ansprüchen auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen mit Ansprüchen auf Entschädigung für Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit

§ 120

Hat der Hinterbliebene eines Verfolgten Anspruch auf Rente für Schaden im beruflichen Fortkommen nach §§ 85, 86 oder §§ 97, 98 und Anspruch auf Rente für Schaden an Leben, so erhält er die höhere Rente in voller Höhe und 25 vom Hundert der niedrigeren Rente.

§ 121

(1) Hat der Verfolgte für denselben Entschädigungszeitraum Anspruch auf Kapitalentschädigung oder auf Rente für Schaden im beruflichen Fortkommen sowie Anspruch auf Rente und auf Kapitalentschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit, so erhält er die Entschädigung für den Schaden, auf den sich der höhere Anspruch gründet, in voller Höhe und 25 vom Hundert der Entschädigung für den Schaden, auf den sich der niedrigere Anspruch gründet.

(2) Bei der Bemessung des Anspruchs für Schaden im beruflichen Fortkommen bleibt außer Betracht, daß der Verfolgte wegen des Schadens an Körper oder Gesundheit nicht voll leistungsfähig war oder ist.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht in den Fällen der §§ 115 bis 119.

## § 122

(1) Ist die Entschädigung für den Schaden, auf den sich der niedrigere Anspruch gründet, durch unanfechtbaren Bescheid oder rechtskräftige gerichtliche Entscheidung bereits festgesetzt worden, so ist diese Entschädigung in Höhe von 75 vom Hundert auf die Entschädigung für den Schaden anzurechnen, auf den sich der höhere Anspruch gründet.

(2) Absatz 1 gilt auch dann, wenn die Entschädigung für den Schaden, auf den sich der niedrigere Anspruch gründet, auf andere Weise, insbesondere durch Vergleich oder Abfindung, geregelt worden ist.

## 8. Höchstbetrag der Kapitalentschädigung

## § 123\*

(1) Die Kapitalentschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen darf für den einzelnen Verfolgten insgesamt den Betrag von 40 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

(2) Die Beihilfe und die Entschädigung für Schaden in der Ausbildung sowie die Entschädigung nach § 19 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes sind in den Höchstbetrag einzurechnen.

## § 124

Soweit nach §§ 99 bis 109, 111 ein versorgungsberechtigter Hinterbliebener Anspruch auf Entschädigung hat, mindert sich der Höchstbetrag des § 123 in dem Verhältnis, in dem nach versorgungsrechtlichen Vorschriften die Hinterbliebenenbezüge zu dem Ruhegehalt oder Ruhelohn des verstorbenen Angehörigen des öffentlichen Dienstes stehen.

## § 125

Der Höchstbetrag des § 123 gilt auch dann, wenn Kapitalentschädigungen nach §§ 99 bis 109, 111 aus einem Dienstverhältnis zugunsten mehrerer Berechtigter zu zahlen sind.

## 9. Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen

## § 126

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung der §§ 65 bis 98 sowie der §§ 110 bis 122 Rechtsverordnungen zu erlassen. Hierbei kann sie als Grundlage für die Berechnung der Kapitalentschädigungen und der Renten Bestimmungen über die Einreihung des Verfolgten in eine seiner Berufsausbildung und seiner wirtschaftlichen Stellung innerhalb der letzten drei Jahre vor der Schädigung vergleichbare Beamtengruppe mit aufsteigenden Gehältern treffen und Tabellen für das durchschnittliche Dienst Einkommen und die durchschnittlichen Versorgungsbezüge der Bundesbeamten des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes, nach Lebensaltersstufen gegliedert, aufstellen. Für die anrechnungsfähigen Beträge können Pauschsätze bestimmt werden. Ferner kann die Bundesregierung nähere Bestimmungen für die Berechnung der in §§ 93 bis 98 bezeichneten Renten treffen.

(2) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung die monatlichen Höchstbeträge der Rente nach § 83 Abs. 2, § 95 Abs. 1 angemessen zu erhöhen, wenn sich die Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten auf Grund gesetzlicher Vorschriften erhöhen.

## III. Schaden im wirtschaftlichen Fortkommen

## 1. Schaden an einer Versicherung außerhalb der Sozialversicherung

## § 127

(1) Der Verfolgte hat Anspruch auf Entschädigung, wenn er als Versicherungsnehmer oder als Bezugsberechtigter den Schutz einer Lebensversicherung (Kapital- oder Rentenversicherung), die bei einer privaten oder öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung außerhalb der Sozialversicherung genommen worden ist, ganz oder teilweise dadurch verloren hat, daß ein satzungsgemäß bestehender Anspruch auf eine Versicherungsleistung oder Gefahrtragung beeinträchtigt worden ist.

(2) Ein nicht verfolgter Bezugsberechtigter hat Anspruch auf Entschädigung, wenn der Versicherungsnehmer Verfolgter ist und der Bezugsberechtigte Ehegatte des Verfolgten ist oder im Falle der gesetzlichen Erbfolge zu den Erben der ersten oder zweiten Ordnung gehören würde. Es genügt, daß der Bezugsberechtigte die Voraussetzungen des § 4 erfüllt. Im übrigen finden die §§ 5 bis 14 entsprechende Anwendung.

## § 128

(1) Entschädigung für Schaden an einer Lebensversicherung, die eine Kapitalleistung zum Gegenstand hat, wird in der Weise geleistet, daß der Berechtigte als Kapitalentschädigung die Leistungen einschließlich einer etwaigen Altsparementschädigung erhält, die ihm ohne die Schädigung nach dem Versicherungsverhältnis zugestanden hätten oder zustehen würden. Leistungen auf Grund von Verbindlichkeiten, die auf Reichsmark lauteten oder nach den vor der Währungsumstellung in Geltung gewesenen Vorschriften in Reichsmark zu erfüllen gewesen wären, werden unter Anwendung der aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens erlassenen Gesetze und Verordnungen berechnet.

(2) Nicht entrichtete Prämien sowie Rückvergütungen und andere Leistungen des Versicherers an den Versicherungsnehmer, den Bezugsberechtigten oder an einen sonst zum Empfang der Versicherungsleistung Berechtigten werden auf die Kapitalentschädigung mit der Maßgabe angerechnet, daß Reichsmarkbeträge im Verhältnis 10:1 in Deutsche Mark umgerechnet werden. Ein zum Empfang der Versicherungsleistung Berechtigter im Sinne des Satzes 1 ist nicht das Deutsche Reich oder ein deutsches Land, wenn diese die Versicherungsleistung im Zuge nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen in Empfang genommen haben. Zinsen werden nicht berechnet.

(3) Sind auch die Ansprüche aus der Prämienreserve verlorengegangen, so erhält der Berechtigte an Stelle der Kapitalentschädigung nach Absatz 1 als

Kapitalentschädigung die Rückvergütung, die sich im Zeitpunkt des Beginns der schädigenden Einwirkung von nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen auf das Versicherungsverhältnis nach den Versicherungsbedingungen ergeben hätte, sofern dies für den Berechtigten günstiger ist. Der Reichsmarkbetrag der Rückvergütung ist im Verhältnis 10:2 in Deutsche Mark umzurechnen. Leistungen des Versicherers werden auf die Kapitalentschädigung mit der Maßgabe angerechnet, daß Reichsmarkbeträge im Verhältnis 10:1 in Deutsche Mark umgerechnet werden.

## § 129\*

(1) Entschädigung für Schaden an einer Lebensversicherung, die eine Rentenleistung zum Gegenstand hat, wird in der Weise geleistet, daß der Berechtigte als Rente die Leistungen einschließlich einer etwaigen Altsparerentschädigung oder einer Leistung nach dem Rentenaufbesserungsgesetz erhält, die ihm ohne die Schädigung nach dem Versicherungsverhältnis zugestanden hätten oder zustehen würden. Leistungen auf Grund von Verbindlichkeiten, die auf Reichsmark lauteten oder nach den vor der Währungsumstellung in Geltung gewesenen Vorschriften in Reichsmark zu erfüllen gewesen wären, werden unter Anwendung der aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens erlassenen Gesetze und Verordnungen berechnet.

(2) Nicht entrichtete Prämien sowie Rückvergütungen oder andere Leistungen des Versicherers an den Versicherungsnehmer, den Bezugsberechtigten oder an einen sonst zum Empfang der Versicherungsleistung Berechtigten werden auf die Rente mit der Maßgabe angerechnet, daß Reichsmarkbeträge im Verhältnis 10:1 in Deutsche Mark umgerechnet werden. Ein zum Empfang der Versicherungsleistung Berechtigter im Sinne des Satzes 1 ist nicht das Deutsche Reich oder ein deutsches Land, wenn diese die Versicherungsleistung im Zuge nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen in Empfang genommen haben. Zinsen werden nicht berechnet. Die Summe der anzurechnenden Beträge ist dem Versicherungsverhältnis entsprechend zu verrenten. Die Rente nach Absatz 1 ist um die so ermittelten Beträge zu kürzen.

(3) An Stelle der Rente nach Absatz 1 erhält der Berechtigte als Entschädigung die Leistungen, die er erhalten würde, wenn die Versicherung im Zeitpunkt des Beginns der schädigenden Einwirkung von nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen auf das Versicherungsverhältnis in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt worden wäre, sofern dies für den Berechtigten günstiger ist. Leistungen des Versicherers werden nach Absatz 2 auf diese Rente angerechnet.

(4) Renten bis zu einem Monatsbetrag von zehn Deutsche Mark sind nach dem Bewertungsgesetz zu kapitalisieren; sie sind mit dem kapitalisierten Betrag abzugelten.

(5) Rentenleistungen, die nach dem Versicherungsverhältnis zu bewirken waren und seit Eintritt des Versicherungsfalles rückständig sind, werden in einer Summe unverzinst nachgezahlt.

§ 129 Abs. 1: Rentenaufbesserungsg 1952 I 118  
§ 129 Abs. 4: BewG v. 16. 10. 1934 I 1035

## § 130

(1) Stehen dem Berechtigten nach den Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände und den Rechtsvorschriften zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches und gleichgestellter Rechtsträger Ansprüche gegen das Deutsche Reich oder ein deutsches Land zu, so kann er eine Entschädigung nach §§ 128, 129 nur gegen Abtretung dieser Ansprüche bis zur Höhe der Entschädigung an das leistende Land verlangen. Ein Verzicht des Berechtigten auf den Rückerstattungsanspruch hat gegenüber dem leistenden Land keine Wirkung.

(2) Hat der Berechtigte im Wege der Rückerstattung Leistungen erhalten, so ist der Wert dieser Leistungen im Falle des § 128 auf die Kapitalentschädigung und im Falle des § 129 auf die rückständigen Rentenleistungen und die laufende Rente voll anzurechnen. Anzurechnen sind auch Vorleistungen und Darlehen, die mit der Maßgabe einer Verrechnung nach Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches und gleichgestellter Rechtsträger gewährt worden sind.

## § 131

Hat der Versicherer fällige Ansprüche im Zuge der Verfolgung nicht erfüllt, so bestimmen sich die Ansprüche des Berechtigten ausschließlich nach den allgemeinen Rechtsvorschriften. Der Berechtigte kann jedoch Entschädigung nach §§ 127 bis 130 verlangen, soweit die Verfolgung dazu geführt hat, daß er die Erfüllung eines Anspruchs auf eine Kapital- oder eine Rentenleistung durch den Versicherer nicht mehr erlangen kann.

## § 132

Für Schäden an anderen als den in §§ 127 bis 129 behandelten Versicherungen wird keine Entschädigung nach diesem Gesetz geleistet.

## § 133\*

(1) Die Entschädigung nach §§ 127 bis 130 darf für den einzelnen Versicherungsnehmer oder die Bezugsberechtigten insgesamt 25 000 Deutsche Mark nicht übersteigen. Dies gilt auch dann, wenn ein Versicherungsnehmer oder ein Bezugsberechtigter an mehreren Versicherungen geschädigt worden ist.

(2) Der Kapitalwert der Rente ist unter entsprechender Anwendung des Bewertungsgesetzes zu errechnen.

## 2. Versorgungsschäden

## § 134

(1) Der Verfolgte hat Anspruch auf Entschädigung, wenn ihm als Arbeitnehmer im privaten Dienst für den Fall des Alters oder der Arbeitsunfähigkeit oder als Hinterbliebenen eines solchen Arbeitnehmers Versorgungsleistungen zustanden oder in Aussicht gestellt waren und wenn er in dieser Versorgung geschädigt worden ist.

(2) Anspruch auf Entschädigung hat auch der Hinterbliebene eines Verfolgten, wenn er als Folge einer gegen diesen gerichteten nationalsozialistischen Ge-

§ 133 Abs. 2: BewG v. 16. 10. 1934 I 1035

waltmaßnahme keine oder nur eine gekürzte Versorgung erhalten hat oder erhält. Es genügt, daß der Hinterbliebene die Voraussetzungen des § 4 erfüllt. Im übrigen finden §§ 5 bis 14 entsprechende Anwendung.

## § 135

(1) Der Anspruch auf Entschädigung entfällt,

1. soweit der Berechtigte von dem Versorgungspflichtigen oder dessen Rechtsnachfolger wieder Versorgungsleistungen erhält;
2. soweit durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder wenn durch Vergleich festgestellt ist, daß der Versorgungspflichtige oder dessen Rechtsnachfolger zu Versorgungsleistungen an den Berechtigten verpflichtet ist;
3. wenn der Berechtigte nach dem 8. Mai 1945 gegenüber dem Versorgungspflichtigen oder dessen Rechtsnachfolger auf die Versorgungsleistungen verzichtet hat oder für diese Leistungen abgefunden worden ist;
4. soweit der Berechtigte auf Grund eines nach der Schädigung begründeten Dienst- oder Arbeitsverhältnisses Versorgungsleistungen erhält.

(2) Der Anspruch entfällt auch dann, wenn der Verfolgte in seiner selbständigen und unselbständigen Erwerbstätigkeit geschädigt worden ist, aber als selbständig Erwerbstätiger entschädigt wird; das gleiche gilt für die Hinterbliebenen eines solchen Verfolgten.

## § 136\*

(1) Als Entschädigung erhält der Berechtigte die Leistungen, die ihm bei Eintritt des Versorgungsfalles ohne die Schädigung zugestanden hätten oder zustehen würden.

(2) Ist der Versorgungsfall vor dem 1. November 1952 eingetreten und hat die Versorgung in einer Rente bestanden, so erhält der Berechtigte für die Zeit vor dem 1. November 1953 eine Entschädigung in Höhe der Rentenbezüge eines Jahres.

(3) Renten bis zu einem Monatsbetrag von zehn Deutsche Mark sind nach dem Bewertungsgesetz zu kapitalisieren; sie sind mit dem kapitalisierten Betrage abzugelten.

## § 137\*

(1) Die Entschädigung nach §§ 134 bis 136 darf für den einzelnen Verfolgten und für seine Hinterbliebenen insgesamt 25 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

(2) Der Kapitalwert der Rente ist unter entsprechender Anwendung des Bewertungsgesetzes zu errechnen.

## 3. Schaden in der Sozialversicherung

## § 138\*

Die Wiedergutmachung für Schaden, den der Verfolgte oder seine Hinterbliebenen in der Sozialversicherung erlitten haben, richtet sich nach den hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften, insbeson-

§ 136 Abs. 3, § 137 Abs. 2: BewG v. 16. 10. 1934 I 1035

§ 138: Kursivdruck vgl. jetzt BWK v. 25. 6. 1958 I 412

dere nach dem *Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung*; Anträge nach diesen Rechtsvorschriften können bis zum Ablauf der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 gestellt werden.

## 4. Schaden in der Kriegsopferversorgung

## § 139\*

Die Wiedergutmachung für Schaden, den der Verfolgte oder seine Hinterbliebenen in der Kriegsopferversorgung erlitten haben, richtet sich nach dem *Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung* und nach dem Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland; Anträge nach diesen Rechtsvorschriften können bis zum Ablauf der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 gestellt werden.

IV. Gemeinsame Vorschriften  
über Vererblichkeit und Übertragbarkeit

## § 140

(1) Ist der Verfolgte vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben, so ist der Anspruch auf die ihm zustehende Kapitalentschädigung nur vererblich, wenn der Erbe Ehegatte des Verfolgten ist oder im Falle der gesetzlichen Erbfolge zu den Erben der ersten oder zweiten Ordnung gehören würde. Satz 1 findet in den Fällen der §§ 104, 127 Abs. 2 und des § 134 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(2) Der Anspruch auf die laufende Rente ist weder übertragbar noch vererblich.

(3) Der Anspruch auf die Summe der rückständigen Rentenbeträge ist vor Festsetzung oder vor rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung nur nach Maßgabe des Absatzes 1 vererblich.

(4) Der Anspruch auf Entschädigung als Ersatz für die fehlende Ausbildung ist vor Festsetzung oder vor rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung weder übertragbar noch vererblich.

(5) Der Anspruch auf Darlehen und der Anspruch auf Beihilfe für Schaden in der Ausbildung sind weder übertragbar noch vererblich.

## ACHTER TITEL

## Soforthilfe für Rückwanderer

## § 141

(1) Der Verfolgte deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit, der in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus den Verfolgungsgründen des § 1 ausgewandert ist, deportiert oder ausgewiesen worden ist und seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Gebieten gehabt hat, die am 31. Dezember 1937 zum Deutschen Reich gehört haben, hat Anspruch auf eine Soforthilfe in Höhe von 6000 Deutsche Mark, wenn er nach dem 8. Mai 1945 im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen hat oder nimmt.

§ 139: Kursivdruck vgl. jetzt BWK v. 25. 6. 1958 I 412; BWKAusl. i. d. F. v. 25. 6. 1958 I 414

(2) Die Soforthilfe ist zur Hälfte mit der Entschädigung für Schaden an Eigentum und für Schaden an Vermögen zu verrechnen.

(3) Der Anspruch auf die Soforthilfe ist vor Festsetzung oder vor rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung weder übertragbar noch vererblich.

### DRITTER ABSCHNITT

## Besondere Vorschriften für juristische Personen, Anstalten oder Personenvereinigungen

#### § 142

(1) Eine juristische Person, Anstalt oder Personenvereinigung (nichtrechtsfähiger Verein, nichtrechtsfähige Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder des Handelsrechts) hat Anspruch auf Entschädigung, wenn sie durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen geschädigt worden ist.

(2) Besteht eine der in Absatz 1 genannten juristischen Personen, Anstalten oder Personenvereinigungen nicht mehr und hat sie auch keinen Rechtsnachfolger, so kann der Anspruch auf Entschädigung von derjenigen juristischen Person, Anstalt oder Personenvereinigung geltend gemacht werden, die nach ihrer Verfassung, Zweckbestimmung, Zusammensetzung oder organisatorischen Stellung und nach ihrer tatsächlichen Betätigung als Zwechnachfolger anzusehen ist. Rechtsnachfolger im Sinne des Satzes 1 ist für Ansprüche nach § 51 auch eine auf Grund rückerstattungsrechtlicher Vorschriften errichtete Nachfolgeorganisation.

#### § 143

(1) Der Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die juristische Person, Anstalt oder Personenvereinigung

1. am 31. Dezember 1952 ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt hat oder sich dort der Ort ihrer Verwaltung befunden hat,
2. vor dem 31. Dezember 1952 aus den Verfolgungsgründen des § 1 ihren Sitz oder ihre Verwaltung aus Gebieten, die am 31. Dezember 1937 zum Deutschen Reich gehört haben, in das Ausland verlegt hat, es sei denn, daß sich im Zeitpunkt der Entscheidung ihr Sitz oder ihre Verwaltung in Gebieten befindet, mit deren Regierungen die Bundesrepublik Deutschland keine diplomatischen Beziehungen unterhält; § 4 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

(2) Besteht eine juristische Person, Anstalt oder Personenvereinigung nicht mehr, so ist der Anspruch auf Entschädigung nur gegeben, wenn sie ihren Sitz oder den Ort ihrer Verwaltung in Gebieten gehabt hat, die am 31. Dezember 1937 zum Deutschen Reich gehört haben, und wenn sich der Sitz oder der Ort der Verwaltung eines Rechts- oder Zwechnachfolgers am 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes befunden hat.

#### § 144

Der Anspruch auf Entschädigung besteht nicht, wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß die juristische Person, Anstalt oder Personenvereinigung oder deren Rechts- oder Zwechnachfolger nach der jetzigen Verfassung, Zweckbestimmung, Zusammensetzung, organisatorischen Stellung oder tatsächlichen Betätigung nicht verfolgt worden wäre.

#### § 145 \*

(1) Eine juristische Person, Anstalt oder Personenvereinigung ist von der Entschädigung ausgeschlossen, wenn sie nach ihrer Verfassung, Zweckbestimmung, Zusammensetzung, organisatorischen Stellung oder tatsächlichen Betätigung

1. der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet hat;
2. nach dem 23. Mai 1949 die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekämpft hat.

(2) Der Anspruch auf Entschädigung ist verwirkt, wenn nach Festsetzung oder rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung der Ausschließungsgrund des Absatzes 1 Nr. 2 eintritt. Die nach Eintritt des Verwirkungsgrundes bewirkten Leistungen können zurückgefordert werden.

(3) Absätze 1 und 2 finden auf den Rechts- oder Zwechnachfolger einer juristischen Person, Anstalt oder Personenvereinigung Anwendung.

#### § 146

(1) Anspruch auf Entschädigung besteht nur für Schaden an Eigentum und für Schaden an Vermögen und nur insoweit, als der Schaden im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingetreten ist.

(2) Gemeinschaften, die Einrichtungen von Religionsgesellschaften oder von diesen anerkannt sind und deren Angehörige sich verpflichtet haben, durch ihre Arbeit nicht für sich, sondern für die Gemeinschaft zu erwerben, können als Schaden an Vermögen auch den Schaden geltend machen, der der Gemeinschaft durch den Ausfall der Arbeitstätigkeit ihrer Angehörigen entstanden ist.

(3) Für Ausfälle an Beiträgen, Spenden und ähnlichen Einnahmen wird eine Entschädigung nicht geleistet.

#### § 147

Hat eine juristische Person, Anstalt oder Personenvereinigung oder deren Rechts- oder Zwechnachfolger nach den Rechtsvorschriften für die Übertragung von Organisationsvermögen Leistungen erhalten, so besteht der Anspruch auf Entschädigung nur insoweit, als der Schaden durch diese Leistungen nicht ausgeglichen ist.

#### § 148

(1) Die Höchstbeträge des § 55 Abs. 1 und des § 58 gelten auch für die Ansprüche einer juristischen Person, Anstalt oder Personenvereinigung oder deren Rechts- oder Zwechnachfolger.



(2) Zugunsten von verfolgten Religionsgesellschaften und ihren Einrichtungen oder deren Rechts- oder Zwecknachfolger gelten die Höchstbeträge des § 55 Abs. 1 und des § 58 für jeden einzelnen Vermögensgegenstand, für den ein Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Eigentum oder wegen Schadens an Vermögen besteht. Im Falle des § 146 Abs. 2 gilt der Höchstbetrag des § 58 für den Gesamtschaden, der dem einzelnen Rechtsträger entstanden ist.

(3) Der Höchstbetrag kann überschritten werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Religionsgesellschaften oder ihrer Einrichtungen oder deren Rechts- oder Zwecknachfolger im Geltungsbereich dieses Gesetzes erforderlich ist. Daß die Voraussetzungen für eine Überschreitung des Höchstbetrages vorliegen, ist von den Religionsgesellschaften oder ihren Einrichtungen oder deren Rechts- oder Zwecknachfolger geltend zu machen; der den Höchstbetrag überschreitende Betrag ist an die Religionsgesellschaften oder ihre Einrichtungen oder deren Rechts- oder Zwecknachfolger zu leisten. § 142 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

(4) § 55 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

#### VIERTER ABSCHNITT

### Besondere Gruppen von Verfolgten

#### ERSTER TITEL

#### Grundsatz

##### § 149\*

Erfüllen Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten sowie verfolgte Staatenlose und Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention und die Hinterbliebenen solcher Verfolgten die Voraussetzungen des § 4 nicht, so haben sie einen nach Art und Umfang beschränkten Anspruch auf Entschädigung.

#### ZWEITER TITEL

### Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten

##### § 150\*

(1) Der Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten, der Vertriebener im Sinne des § 1 des Bundesvertriebenengesetzes ist, hat Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit, für Schaden an Freiheit, für Schaden durch Zahlung von Sonderabgaben und für Schaden im beruflichen Fortkommen. § 4 Abs. 2 findet Anwendung.

(2) Der Hinterbliebene eines Verfolgten, der zu dem in Absatz 1 bezeichneten Personenkreis gehört, hat Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Leben. Der Anspruch besteht auch dann, wenn der Hinterbliebene zu dem in Absatz 1 bezeichneten Personenkreis gehört.

##### § 151

Die Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit wird nach Maßgabe der §§ 28 bis 40 geleistet.

##### § 152

Die Entschädigung für Schaden an Freiheit wird nach Maßgabe der §§ 43 bis 50 geleistet.

§ 149: Abk. v. 28. 7. 1951, 1953 II 560  
§ 150: BVFG 240-1

##### § 153

(1) Die Entschädigung für Schaden durch Zahlung von Sonderabgaben wird nach Maßgabe der §§ 59, 60 geleistet. Voraussetzung ist, daß der Verfolgte vor der allgemeinen Vertreibung in das Ausland ausgewandert ist.

(2) Die für Sonderabgaben entrichteten Beträge werden bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 150 000 Reichsmark berücksichtigt. Der ermittelte Reichsmarkbetrag wird im Verhältnis 100:6,5 in Deutsche Mark umgerechnet.

(3) Der Anspruch ist vor Festsetzung oder vor rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung nur vererblich, wenn der Erbe Ehegatte des Verfolgten ist oder im Falle der gesetzlichen Erbfolge zu den Erben der ersten oder zweiten Ordnung gehören würde.

##### § 154

(1) Die Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen wird nach Maßgabe der §§ 64 bis 66, 87, 88, 112, 114 geleistet. Voraussetzung ist, daß der Verfolgte vor der allgemeinen Vertreibung in das Ausland ausgewandert ist.

(2) Die Entschädigung besteht in einer Kapitalentschädigung oder in einer Rente.

##### § 155

Die Kapitalentschädigung beträgt 10 000 Deutsche Mark.

##### § 156

(1) Der Verfolgte kann an Stelle der Kapitalentschädigung eine Rente wählen. Voraussetzung für das Wahlrecht ist, daß der Verfolgte im Zeitpunkt der Entscheidung das 65. Lebensjahr vollendet hat oder in seinem Beruf nicht mehr als 50 vom Hundert arbeitsfähig ist; bei Frauen tritt an Stelle des 65. das 60. Lebensjahr.

(2) § 84 findet Anwendung.

(3) Der Monatsbetrag der Rente beträgt 200 Deutsche Mark.

##### § 157

(1) Ist der Verfolgte nach Ausübung des Wahlrechtes verstorben, so steht der Witwe der Anspruch auf eine Rente zu. Im Falle der Wiederverheiratung oder des Todes der Witwe steht der Anspruch auf eine Rente den Kindern zu, solange für sie nach Beamtenrecht Kinderzuschläge gewährt werden können.

(2) Der Monatsbetrag der Rente beträgt für die Witwe oder im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die Kinder insgesamt 150 Deutsche Mark; ist nur ein Kind vorhanden, so beträgt der Monatsbetrag der Rente 75 Deutsche Mark.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn die Ehe nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden ist.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für den Witwer unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Nr. 2.

## § 158

Für die Vererblichkeit und Übertragbarkeit des Anspruchs auf Entschädigung nach §§ 154 bis 157 findet § 140 Abs. 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

## § 159

Die Entschädigung für Schaden an Leben wird nach Maßgabe der §§ 15 bis 26, 41 geleistet. Der Anspruch auf die Kapitalentschädigung besteht nur für die Zeit vom 1. Januar 1949 an.

## DRITTER TITEL

Staatenlose und Flüchtlinge  
im Sinne der Genfer Konvention

## § 160\*

(1) Der Verfolgte, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Staatenloser oder Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 ist und von keinem Staat oder keiner zwischenstaatlichen Organisation wegen des erlittenen Schadens durch Zuwendungen laufend betreut wird oder durch Kapitalabfindung betreut worden ist, hat Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit und für Schaden an Freiheit.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 steht auch dem Verfolgten zu, der als Staatenloser oder Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention nach Beendigung der Verfolgung eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat. Dies gilt nicht, wenn der Verfolgte als Österreicher durch die Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatte und durch den Verlust dieser Staatsangehörigkeit staatenlos geworden ist.

(3) Der Hinterbliebene eines Verfolgten, der zu dem in Absatz 1 und 2 bezeichneten Personenkreis gehörte, hat Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Leben. Der Anspruch besteht auch dann, wenn der Hinterbliebene zu dem in Absatz 1 und 2 bezeichneten Personenkreis gehört.

(4) Soweit Ansprüche nach §§ 150 bis 159 bestehen, verbleibt es bei dieser Regelung.

## § 161

Die Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit wird nach Maßgabe der §§ 28, 29 Nr. 1 bis 3, §§ 30 bis 37, 39 geleistet. Der Anspruch auf die Kapitalentschädigung besteht nur für die Zeit vom 1. Januar 1949 an.

## § 162

Die Entschädigung für Schaden an Freiheit wird nach Maßgabe der §§ 43 bis 50 geleistet.

## § 163

(1) Die Entschädigung für Schaden an Leben wird nach Maßgabe der §§ 15, 16 Nr. 1 und 3, §§ 17 bis 22, 24, 25 geleistet. Der Anspruch auf die Kapitalentschädigung besteht nur für die Zeit vom 1. Januar 1949 an.

(2) Der Anspruch auf die laufende Rente ist weder übertragbar noch vererblich. Der Anspruch auf die Summe der rückständigen Rentenbeträge und auf die

§ 160 Abs. 1, 2: Abk. v. 28. 7. 1951, 1953 II 560

Kapitalentschädigung ist vor Festsetzung oder vor rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung weder übertragbar noch vererblich.

## § 164

(1) Der Verfolgte, der zu dem in § 160 Abs. 1 und 2 bezeichneten Personenkreis gehört und bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Staatsangehöriger eines Staates ist, der von der Bundesrepublik Deutschland Ersatz für Eingliederungskosten erhält, hat nur Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Freiheit.

(2) Der Hinterbliebene, der zu dem in § 160 Abs. 3 bezeichneten Personenkreis gehört und bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Staatsangehöriger eines Staates ist, der von der Bundesrepublik Deutschland Ersatz für Eingliederungskosten erhält, hat nur Anspruch auf Rente für Schaden an Leben.

## § 165

Reicht die Entschädigung nach §§ 161 bis 164 unter Berücksichtigung des Vermögens und des sonstigen Einkommens des Verfolgten zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes nicht aus, so wird ihm ein angemessener Härteausgleich gewährt. Dies gilt auch dann, wenn der Verfolgte zu einem Personenkreis gehört, für den Fonds mit besonderer Zweckbestimmung anderweitig vorgesehen sind.

## § 166\*

§§ 160 bis 165 finden auf Staatenlose, die nach Artikel 1 F der Genfer Konvention von der Anerkennung als Flüchtlinge ausgeschlossen wären, keine Anwendung.

## FUNFTER ABSCHNITT

Aus Gründen  
ihrer Nationalität Geschädigte

## § 167\*

(1) Personen, die unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus Gründen ihrer Nationalität unter Mißachtung der Menschenrechte geschädigt worden und bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 sind, haben Anspruch auf Entschädigung für einen dauernden Schaden an Körper oder Gesundheit.

(2) Von der Entschädigung nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wer

1. ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat;
2. ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Aufnahmelandes begangen hat, bevor er dort als Flüchtling aufgenommen worden ist;
3. sich Handlungen hat zuschulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.

(3) §§ 6 bis 10, 12 finden entsprechende Anwendung.

§§ 166, 167 Abs. 1: Abk. v. 28. 7. 1951, 1953 II 560

## § 168

(1) Ein dauernder Schaden an Körper oder Gesundheit im Sinne des § 167 liegt vor, wenn die Erwerbsfähigkeit des Geschädigten im Zeitpunkt der Entscheidung noch um mindestens 25 vom Hundert beeinträchtigt ist und sich voraussichtlich nicht wesentlich bessern wird.

(2) Die Entschädigung besteht in einer Rente. Diese beträgt monatlich bei einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit

von 25 bis 49 v. H. ....	100 DM
von 50 bis 59 v. H. ....	120 DM
von 60 bis 69 v. H. ....	140 DM
von 70 bis 79 v. H. ....	160 DM
von 80 und mehr v. H. ....	200 DM.

(3) §§ 28, 33 bis 35 finden entsprechende Anwendung.

(4) Der Anspruch auf die laufende Rente und auf die Summe der rückständigen Rentenbeträge ist weder übertragbar noch vererblich.

## SECHSTER ABSCHNITT

Befriedigung  
der Entschädigungsansprüche

## § 169

(1) Die durch Geldleistungen zu erfüllenden Ansprüche werden, soweit es sich nicht um wiederkehrende Leistungen für zukünftige Zeitabschnitte handelt, spätestens bis zum Ablauf des Rechnungsjahrs 1962 befriedigt.

(2) Die Ansprüche sind sofort fällig. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen Schadens an Eigentum und wegen Schadens an Vermögen sowie für Ansprüche auf Leistung einer Kapitalentschädigung wegen Schadens im beruflichen und im wirtschaftlichen Fortkommen, soweit diese Ansprüche den Betrag von je 10 000 Deutsche Mark übersteigen und solange der Berechtigte das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Diese Ansprüche werden am 1. April 1957 fällig.

(3) Ist der Berechtigte verstorben und der Anspruch vererblich, so muß das Alterserfordernis nach Absatz 2 in der Person des Erben erfüllt sein. Bei Miterben genügt es, daß einer von ihnen das Alterserfordernis erfüllt. Ist der Anspruch abgetreten, verpfändet oder gepfändet, so bleibt für die Fälligkeit das Alter des ursprünglich Berechtigten maßgebend.

## § 170

(1) Vorschüsse können gewährt werden, wenn ein Anspruch wegen eines bestimmten Schadens glaubhaft gemacht und die Gewährung eines Vorschusses zur Beseitigung einer Notlage erforderlich ist. Vorschüsse können auch aus sonstigen wichtigen Gründen, die einen Vorschuß als billig erscheinen lassen, gewährt werden. Der Vorschuß kann in einer einmaligen Leistung oder in einer befristeten laufenden Beihilfe bestehen.

(2) Der Vorschuß ist auf den bevorschußten Anspruch anzurechnen. Ist dies nicht möglich, so kann der Vorschuß auch auf andere Ansprüche angerechnet oder zurückgefordert werden.

## SIEBENTER ABSCHNITT

## Härteausgleich

## § 171

(1) Zur Milderung von Härten kann Personen, deren Schädigung auf die Verfolgungsgründe des § 1 zurückzuführen ist und für die Fonds mit besonderer Zweckbestimmung nicht anderweitig vorgesehen sind, ein Härteausgleich gewährt werden. Als Leistungen kommen in Betracht Beihilfen zum Lebensunterhalt, zur Durchführung eines Heilverfahrens, zur Beschaffung von Hausrat, zum Existenzaufbau und zur Berufsausbildung. Zum Existenzaufbau können auch Darlehen gegeben werden. Die Leistungen sollen in der Regel die in diesem Gesetz vorgesehenen Höchstbeträge nicht übersteigen.

(2) Ein Härteausgleich nach Absatz 1 kann auch Personen gewährt werden, die dadurch Schaden erlitten haben, daß ihre Versorgungseinrichtung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen aufgelöst worden ist, wenn sie sich infolge dieses Schadens in einer Notlage befinden. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Versorgungseinrichtungen als durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen aufgelöst anzusehen sind.

(3) Ein Härteausgleich kann ferner gewährt werden

1. Geschädigten, die ohne vorausgegangenes Verfahren nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 529) sterilisiert worden sind;
2. unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen von Personen, die unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft der Euthanasie zum Opfer gefallen sind, wenn anzunehmen ist, daß die Hinterbliebenen ohne die Tötung des Unterhaltsverpflichteten von ihm gegenwärtig Unterhalt erhalten würden.

(4) In besonderen Fällen können Leistungen auch anerkannten karitativen Organisationen oder karitativ tätigen Stellen gewährt werden, wenn dies zur Errichtung oder Unterhaltung wohltätiger Einrichtungen zugunsten von Verfolgten erforderlich erscheint. Dies gilt nicht für Organisationen oder karitativ tätige Stellen, für die Fonds mit besonderer Zweckbestimmung anderweitig vorgesehen sind.

## ACHTER ABSCHNITT

## Verteilung der Entschädigungslast

## § 172 \*

(1) Die nach diesem Gesetz von den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein zu leistenden Entschädigungsaufwendungen werden ab 1. April 1956 je zur Hälfte vom Bund und von der Gesamtheit dieser Länder getragen. Die vom

§ 172 Abs. 1: Im Saarland gem. § 6 G v. 30. 6. 1959 I 335 mit Wirkung vom 1. 4. 1961 ab in Kraft; mit Wirkung von diesem Zeitpunkt ab ist das Wort „Saarland“ eingefügt

Land Berlin zu leistenden Entschädigungsausgaben werden ab 1. April 1956 zu 60 vom Hundert vom Bund, zu 25 vom Hundert von der Gesamtheit der in Satz 1 bezeichneten Länder und zu 15 vom Hundert vom Land Berlin getragen.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Länder bringen ihre nach Absatz 1 insgesamt zu tragenden Anteile an den Entschädigungsaufwendungen nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl auf. Soweit die Entschädigungsaufwendungen einzelner Länder den hiernach auf sie entfallenden Anteil übersteigen, erstattet der Bund diesen Ländern den Unterschiedsbetrag; soweit die Entschädigungsaufwendungen einzelner Länder den auf sie entfallenden Anteil nicht erreichen, führen diese Länder den Unterschiedsbetrag an den Bund ab.

(3) Entschädigungsaufwendungen sind die Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen.

(4) Der Bundesminister der Finanzen bestimmt nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 auf Grund von Schätzungen die Höhe der vorläufigen Überweisungen und auf Grund der Rechnungsergebnisse die Höhe der endgültigen Überweisungen und das Überweisungsverfahren durch Rechtsverordnung. § 7 Abs. 1 Satz 1 des Länderfinanzausgleichsgesetzes vom 27. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 199) und § 6 des Vierten Überleitungsgesetzes vom 27. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 189) gelten entsprechend.

## NEUNTER ABSCHNITT

### Entschädigungsorgane und Verfahren

#### ERSTER TITEL

#### Entschädigungsorgane

##### § 173

Entschädigungsorgane sind

1. die Entschädigungsbehörden der Länder,
2. die Entschädigungsgerichte.

##### § 174

Das Entschädigungsverfahren gliedert sich in

1. das Verfahren bei den Entschädigungsbehörden,
2. das Verfahren vor den Entschädigungsgerichten, soweit das Verfahren bei den Entschädigungsbehörden keine Erledigung gefunden hat.

#### ZWEITER TITEL

#### Gemeinsame Verfahrensvorschriften

##### § 175

(1) Für die nach diesem Gesetz zu treffenden Entscheidungen sind die Entschädigungsorgane zuständig.

(2) Über die Erteilung der Genehmigungen, Zulassungen, Bezugsberechtigungen und Befreiungen nach §§ 67, 115 Abs. 2 entscheidet die fachlich zuständige oberste Behörde.

(3) Im Falle des Absatzes 2 haben die Entschädigungsorgane nur über die Voraussetzungen des Anspruchs nach diesem Gesetz zu entscheiden. Diese Entscheidung ist für die fachlich zuständige oberste Behörde und die Verwaltungsgerichte bindend. Ist streitig, ob für den Anspruch die Voraussetzungen nach diesem Gesetz gegeben sind und hängt hiervon die Entscheidung der fachlich zuständigen obersten Behörde oder der Verwaltungsgerichte ab, so ist das Verfahren bis zur Entscheidung der Entschädigungsorgane auszusetzen.

##### § 176

(1) Die Entschädigungsorgane haben von Amts wegen alle für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu ermitteln und alle erforderlichen Beweise zu erheben.

(2) Kann der Beweis für eine Tatsache infolge der Lage, in die der Antragsteller durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen geraten ist, nicht vollständig erbracht werden, so können die Entschädigungsorgane diese Tatsache unter Würdigung aller Umstände zugunsten des Antragstellers für festgestellt erachten. Ebenso ist zu verfahren, wenn Urkunden verlorengegangen, Zeugen verstorben oder unauffindbar sind oder wenn die Vernehmung des Antragstellers oder eines Zeugen mit Schwierigkeiten verbunden ist, die in keinem Verhältnis zu der Bedeutung der Aussage stehen.

##### § 177

Vergleiche sind zulässig.

##### § 178

Für die Anspruchsberechtigung nach diesem Gesetz oder nach weitergehendem Landesrecht im Sinne des § 228 Abs. 2 ist eine auf Landesrecht beruhende Anerkennung als Verfolgter nicht erforderlich. Die Entscheidung der für die Anerkennung zuständigen Behörden ist für die Entschädigungsorgane nicht bindend.

##### § 179

(1) Das Entschädigungsverfahren ist mit besonderer Beschleunigung durchzuführen.

(2) Ansprüche von Antragstellern, die über 60 Jahre alt oder bedürftig oder durch Krankheit oder durch Gebrechen in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert gemindert sind, sollen mit Vorrang vor allen anderen Ansprüchen behandelt werden.

##### § 180\*

(1) Hat ein Verfolgter seinen letzten bekannten Aufenthalt in Gebieten, die am 31. Dezember 1937 zum Deutschen Reich gehört haben, oder in einem vom Deutschen Reich oder seinen Verbündeten beherrschten oder besetzten Gebiet gehabt und ist sein Aufenthalt seit dem 8. Mai 1945 unbekannt, so wird vermutet, daß er am 8. Mai 1945 verstorben ist, es sei denn, daß nach dem Verschollenheitsgesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften bereits ein anderer Zeitpunkt des Todes festgestellt worden ist.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann im Entschädigungsverfahren ein anderer Zeitpunkt als der des 8. Mai 1945 festgestellt werden, wenn nach den Umständen des Einzelfalles, ohne daß es weiterer Ermittlungen bedarf, ein anderer Zeitpunkt des Todes wahrscheinlich ist.

#### § 181\*

(1) Im Entschädigungsverfahren soll von der Vorlage eines Erbscheins abgesehen werden, wenn die Erbberechtigung auch ohne Vorlage eines Erbscheins nachweisbar ist.

(2) Verlangen die Entschädigungsorgane die Vorlage eines Erbscheins, so hat das Nachlaßgericht auf Antrag des Erben einen Erbschein für den Entschädigungsanspruch zu erteilen; hierbei hat das Nachlaßgericht nicht zu prüfen, ob der Erbe nach diesem Gesetz entschädigungsberechtigt ist. In dem Erbschein ist anzugeben, ob der Erbe Ehegatte des Verfolgten oder ob und wie er mit ihm verwandt war. Für die Erteilung eines solchen Erbscheins ist die Todesvermutung des § 180 Abs. 1 oder, falls im Entschädigungsverfahren nach § 180 Abs. 2 ein anderer Zeitpunkt des Todes festgestellt worden ist, diese Feststellung maßgebend.

(3) Die Erteilung des Erbscheins für den Entschädigungsanspruch einschließlich des vorausgegangenen Verfahrens ist gebührenfrei. § 99 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (Kostenordnung) bleibt unberührt.

#### § 182

(1) Bei der Regelung der Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an einer Versicherung außerhalb der Sozialversicherung sind die beteiligten Versicherungseinrichtungen auf Verlangen der Entschädigungsorgane zur Mitwirkung verpflichtet; sie haben insbesondere die erforderlichen Berechnungen vorzunehmen und aus Büchern oder Akten schriftlich oder mündlich Auskünfte zu geben.

(2) Die Entschädigungsorgane sollen bei der Entscheidung über den Entschädigungsanspruch die zuständige Versicherungsaufsichtsbehörde zu den Berechnungen und Auskünften der beteiligten Versicherungseinrichtungen hören.

(3) Den Versicherungseinrichtungen sind die erforderlichen Kosten, die ihnen durch ihre Mitwirkung nach Absatz 1 entstehen, nach Pauschsätzen zu erstatten, die der Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung festsetzt; der Bundesminister für Wirtschaft kann diese Ermächtigung weiter übertragen.

#### § 183\*

(1) Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, früher bei einem deutschen Gericht als Rechtsanwalt zugelassen waren und deren Zulassung aus den Verfolgungsgründen des § 1 erloschen ist, sind in Rechtsangelegenheiten, die in diesem Gesetz geregelt sind, zur Beratung

§ 181 Abs. 3: Kursivdruck jetzt § 107 Abs. 1 Satz 2 des „Gesetzes“ gem. Art. II G v. 26. 7. 1957 I 861, vgl. 361-1  
§ 183 Abs. 1: ZPO 310-4

und zur Vertretung im Verfahren bei den Entschädigungsbehörden und vor den Entschädigungsgerichten erster Instanz berechtigt. Die Landesjustizverwaltung kann diese Tätigkeit untersagen, wenn sie mißbräuchlich ausgeübt wird. § 157 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung findet keine Anwendung.

(2) Die Landesjustizverwaltung kann Organisationen, deren Aufgabe in der Wahrnehmung der Interessen von Verfolgten besteht und deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, die Erlaubnis erteilen, ihre Mitglieder in Rechtsangelegenheiten, die in diesem Gesetz geregelt sind, unentgeltlich zu beraten und im Verfahren bei den Entschädigungsbehörden unentgeltlich zu vertreten. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn die Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und für eine sachgemäße Beratung durch hierzu geeignete Personen nicht gegeben ist. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn Tatsachen eintreten oder nachträglich bekannt werden, die eine Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn gegen Anordnungen oder Auflagen der Landesjustizverwaltung wiederholt verstoßen worden ist.

### DRITTER TITEL

#### Entschädigungsbehörden

##### § 184

(1) Die Landesregierungen regeln die Errichtung der Entschädigungsbehörden und das Verwaltungsverfahren bei diesen Behörden. Nach bisherigem Landesrecht geltende Vorschriften über den Aufbau der Entschädigungsbehörden und über das Verwaltungsverfahren bei diesen Behörden sind den Vorschriften dieses Gesetzes anzugleichen.

(2) Die Entschädigungsbehörden müssen den Weisungen einer obersten Landesbehörde unterstehen.

##### § 185

(1) Die Entschädigungsbehörden sind für die Anmeldung und, unbeschadet des § 175 Abs. 2, für die Entscheidung über die Ansprüche nach diesem Gesetz zuständig.

(2) Ortlich zuständig sind

1. die Entschädigungsbehörden des Landes, in dem der Verfolgte am 31. Dezember 1952 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt gehabt hat (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a);
2. hilfsweise:  
wenn der Verfolgte vor dem 31. Dezember 1952 verstorben ist, die Entschädigungsbehörden des Landes, in dem er seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt gehabt hat (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b);
3. hilfsweise:  
wenn der Verfolgte vor dem 31. Dezember 1952 ausgewandert ist, deportiert oder ausgewiesen worden ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) und seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt gehabt hat

- a) in einem Land innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes,  
die Entschädigungsbehörden dieses Landes,
- b) im Gebiet der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands,  
die Entschädigungsbehörden des Landes Niedersachsen,
- c) im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin,  
die Entschädigungsbehörden des Landes Berlin,
- d) in Vertreibungsgebieten innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 für Verfolgte mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt in europäischen Ländern,  
die Entschädigungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen,  
für Verfolgte mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt in außereuropäischen Ländern,  
die Entschädigungsbehörden des Landes Rheinland-Pfalz;

4. hilfsweise:

für die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben d bis f genannten Verfolgten die Entschädigungsbehörden des Landes, in dem der Verfolgte nach dem 31. Dezember 1952 erstmals seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen hat oder nimmt;

5. hilfsweise:

für die in § 4 Abs. 1 Nr. 2 genannten Verfolgten die Entschädigungsbehörden des Landes, in dem der Verfolgte sich am 1. Januar 1947 aufgehalten hat, wobei der Aufenthalt in einem Durchgangslager für Auswanderer außer Betracht bleibt.

(3) Für die Ansprüche eines Hinterbliebenen ist, wenn sich aus dem Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt des verstorbenen Verfolgten keine Zuständigkeit nach Absatz 2 ergibt, der Wohnsitz oder dauernde Aufenthalt des Hinterbliebenen maßgebend. Dies gilt sinngemäß in den Fällen der §§ 104, 119, 127 Abs. 2 und des § 134 Abs. 2.

(4) Ist im Falle des § 4 Abs. 5 keine Zuständigkeit nach den vorstehenden Vorschriften gegeben, so sind die Entschädigungsbehörden des Landes zuständig, in dem das Grundstück belegen ist.

(5) In allen übrigen Fällen sind zuständig die Entschädigungsbehörden

- 1. des Landes Nordrhein-Westfalen für Antragsteller mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt in europäischen Ländern,
- 2. des Landes Rheinland-Pfalz für Antragsteller mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt in außereuropäischen Ländern.

(6) Durch den dauernden Aufenthalt wird nur in Ermangelung eines Wohnsitzes eine örtliche Zuständigkeit begründet.

§ 186

§ 185 findet auf juristische Personen, Anstalten oder Personenvereinigungen oder deren Rechts- oder Zwecknachfolger mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Wohnsitzes der Sitz und an die Stelle des dauernden Aufenthaltes der Ort der Verwaltung tritt.

§ 187

(1) Für die Bewilligung eines Härteausgleichs sind die obersten Entschädigungsbehörden der Länder zuständig.

(2) Örtlich zuständig ist die oberste Entschädigungsbehörde des Landes, dessen Entschädigungsbehörden nach §§ 185, 186 für die Entscheidung über die Ansprüche nach diesem Gesetz zuständig sind oder zuständig wären.

(3) Ist nach Absatz 2 keine Zuständigkeit gegeben, so ist die oberste Entschädigungsbehörde des Landes örtlich zuständig, in dem der Antragsteller nach dem 31. Dezember 1952 erstmals seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen hat oder nimmt. In allen übrigen Fällen gilt § 185 Abs. 5 sinngemäß.

§ 188

Der Anspruch auf Entschädigung ist gegen das Land, dessen Entschädigungsbehörden nach §§ 185, 186 zuständig sind, und im Falle des § 89 auch gegen den Arbeitgeber zu richten.

§ 189\*

(1) Entschädigung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum 1. April 1958 bei der zuständigen Entschädigungsbehörde zu stellen; diese Frist gilt nicht im Falle des § 141.

(2) Die Antragsfrist gilt auch dann als gewahrt, wenn der Antrag fristgemäß bei einer für Ansprüche nach diesem Gesetz unzuständigen Behörde gestellt oder wenn der Anspruch bei Gericht geltend gemacht worden ist.

(3) War der Antragsteller ohne sein Verschulden verhindert, die Antragsfrist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

§ 190

Der Antrag soll enthalten.

- 1. Angaben zur Person und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen,
- 2. eine Darstellung des den Anspruch begründenden Sachverhalts,
- 3. Angabe von Beweismitteln,
- 4. Angaben über Art und Umfang des Anspruchs,
- 5. eine Erklärung, ob und wo der Antragsteller schon früher einen Antrag gestellt oder einen Anspruch angemeldet hat,
- 6. eine Erklärung über Leistungen, die im Zuge der Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung aus deutschen öffentlichen Mitteln oder von einem nach bürgerlichem Recht Schadensersatzpflichtigen bewirkt worden sind,

§ 189 Abs. 1: I. d. F. d. G v. 1. 7. 1957 I 663

7. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg ein Rückerstattungsverfahren wegen eines dem Antragsteller oder seinem Rechtsvorgänger vor der Entziehung gehörenden Vermögensgegenstandes anhängig gemacht worden ist.

#### § 191 \*

(1) Soweit in diesem Gesetz oder in den nach § 184 Abs. 1 erlassenen landesrechtlichen Vorschriften nicht Abweichendes bestimmt ist, gelten für die Beweiserhebung durch die Entschädigungsbehörde §§ 355 ff. der Zivilprozeßordnung sinngemäß. Eine Beeidigung durch die Entschädigungsbehörde findet nicht statt.

(2) Die Entschädigungsbehörde ist berechtigt, in entsprechender Anwendung des § 287 der Zivilprozeßordnung die Höhe eines Schadens zu schätzen.

(3) Der Entschädigungsbehörde ist Rechts- und Amtshilfe zu leisten. Gebühren und Auslagen werden nicht erstattet, soweit die Rechts- und Amtshilfe im Inland geleistet wird.

(4) Die Entschädigungsbehörde kann insbesondere

1. die Staatsanwaltschaft oder unmittelbar die Polizeibehörde um die Erforschung eines Verfolgungstatbestandes ersuchen;
2. das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Antragsteller, ein Zeuge oder ein Sachverständiger sich aufhält, um Vernehmung des Antragstellers, des Zeugen oder des Sachverständigen ersuchen, wobei die Tatsachen und Vorgänge anzugeben sind, die Gegenstand der Vernehmung sein sollen;
3. eine Auslandsvertretung der Bundesrepublik, in deren Bezirk der Antragsteller, ein Zeuge oder ein Sachverständiger sich aufhält, um Vernehmung des Antragstellers, des Zeugen oder des Sachverständigen ersuchen, wobei die Tatsachen und Vorgänge anzugeben sind, die Gegenstand der Vernehmung sein sollen;
4. die Strafregisterbehörden um unbeschränkte Auskunft, auch über getilgte Strafen, ersuchen.

(5) Im Falle des Absatzes 4 Nr. 2 gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über den Beweis durch Parteivernehmung, über den Zeugenbeweis, über den Beweis durch Sachverständige und über das Verfahren bei der Abnahme von Eiden sinngemäß.

#### § 192

(1) Mit Einverständnis des Antragstellers kann die Entschädigungsbehörde von öffentlichen, freien gemeinnützigen und privaten Krankenanstalten sowie Krankenanstalten öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Trägern der Sozialversicherung Krankenpapiere, Aufzeichnungen, Krankengeschichten, Sektions- und Untersuchungsbefunde sowie Röntgenbilder zur Einsicht beiziehen. Die Entschädigungsbehörde hat für die Wahrung des ärztlichen Berufsgeheimnisses Sorge zu tragen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann die Entschädigungsbehörde von privaten

§ 191: ZPO 310-4

Ärzten, die den Verfolgten behandelt haben oder behandeln, Auskünfte einholen und Untersuchungsunterlagen zur Einsicht beiziehen.

#### § 193

(1) Der Antragsteller und sein Bevollmächtigter können die Akten der Entschädigungsbehörde einsehen. Sie können sich daraus Auszüge und Abschriften selbst fertigen oder gegen Erstattung der Kosten erteilen lassen.

(2) Aus besonderen Gründen kann dem Antragsteller die Einsicht in die Akten oder in Aktenteile sowie die Fertigung oder Erteilung von Auszügen und Abschriften versagt werden.

(3) Ein Recht auf Aushändigung der Akten haben nur Rechtsanwälte, die bei einem Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassen sind.

#### § 194

Die Entschädigungsbehörde hat dem nach § 89 in Anspruch genommenen Arbeitgeber eine beglaubigte Abschrift des Antrages zuzustellen und den Arbeitgeber vor der Entscheidung zu dem Anspruch, den Angaben des Antragstellers und dem Ergebnis der Ermittlungen zu hören.

#### § 195

(1) Die Entschädigungsbehörde entscheidet durch Bescheid. Teilbescheide sind zulässig.

(2) Der Bescheid muß enthalten

1. die Bezeichnung der Entschädigungsbehörde,
2. die Entscheidungsformel einschließlich etwaiger Leistungsvorbehalte und der Bezeichnung des Fälligkeitszeitpunktes, falls der Anspruch nicht sofort fällig ist,
3. den Hinweis, daß Klage erhoben werden kann, soweit der Anspruch abgelehnt worden ist, und die Belehrung, in welcher Form, innerhalb welcher Frist sowie bei welchem Gericht die Klage zu erheben ist,
4. das Datum und die Unterschrift.

(3) Der Bescheid soll enthalten

1. die Personalangaben des Antragstellers,
2. die Feststellung des Sachverhalts,
3. die Entscheidungsgründe.

#### § 196

(1) Der Bescheid ist dem Antragsteller zuzustellen. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so ist der Bescheid diesem zuzustellen.

(2) In den Fällen des § 86 Abs. 2 und des § 98 ist der Bescheid der Witwe oder dem Witwer auch dann zuzustellen, wenn diese nicht Erben sind.

#### § 197 \*

(1) Zustellungen erfolgen nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes.

(2) Wohnt der Zustellungsempfänger nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so finden auch §§ 174, 175 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die Zustellung kann auch mit Postrückschein erfolgen.

§ 197 Abs. 1: VwZG 201-3

§ 197 Abs. 2: ZPO 310-4

§ 198

(1) Über die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Einräumung des früheren oder eines gleichwertigen Arbeitsplatzes ist durch besonderen Bescheid zu entscheiden.

(2) Der Bescheid ist auch dem Arbeitgeber zuzustellen. § 197 Abs. 1 findet Anwendung.

§ 199

Ist bei Ansprüchen für Schaden im beruflichen Fortkommen ein Wahlrecht gegeben, so hat die Entschädigungsbehörde in dem Bescheid auch den Anspruch der Höhe nach festzusetzen, der gewählt werden kann. Dies ist nicht erforderlich, wenn das Wahlrecht vor Entscheidung über den Anspruch bereits ausgeübt worden ist.

§ 200

(1) Die Entschädigungsbehörde hat einen zugunsten des Antragstellers ergangenen Bescheid zu widerrufen, wenn sich nach Erlaß des Bescheides herausstellt, daß ein Verwirkungsgrund nach § 6 Abs. 3, § 145 Abs. 2, § 167 Abs. 2 und 3 vorliegt.

(2) Absatz 1 findet auf Vergleiche, die im Verfahren bei den Entschädigungsbehörden abgeschlossen worden sind, entsprechende Anwendung.

§ 201

(1) Die Entschädigungsbehörde kann einen zugunsten des Antragstellers ergangenen Bescheid widerrufen, wenn sich nach Erlaß des Bescheides herausstellt, daß ein Entziehungsgrund nach § 7 Abs. 2 vorliegt.

(2) Absatz 1 findet auf Vergleiche, die im Verfahren bei den Entschädigungsbehörden abgeschlossen worden sind, entsprechende Anwendung.

§ 202

Ein Leistungsvorbehalt, der in einem zugunsten des Antragstellers ergangenen Bescheid enthalten ist, kann auch dann geltend gemacht werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 200, 201 nicht vorliegen. Der Leistungsvorbehalt ist durch Widerruf geltend zu machen.

§ 203

(1) Der Widerruf ist durch Bescheid auszusprechen.

(2) Die Widerrufsfrist beträgt sechs Monate. Sie beginnt mit dem Tage, an dem die Entschädigungsbehörde von dem Widerrufsgrund Kenntnis erlangt hat.

§ 204

(1) Will die Entschädigungsbehörde im Falle des § 200 von der Möglichkeit der Rückforderung der nach Eintritt eines Verwirkungsgrundes bewirkten Leistungen Gebrauch machen, so hat sie die Verpflichtung zur Rückzahlung dieser Leistungen in dem Widerrufsbescheid auszusprechen.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn die Entschädigungsbehörde im Falle des § 201 von der Möglichkeit der Rückforderung bereits bewirkter Leistungen Gebrauch machen will.

§ 205\*

(1) Der Widerrufsbescheid ist vorläufig vollstreckbar, soweit die Entscheidungsformel die Verpflichtung zur Rückzahlung bestimmter Beträge enthält.

(2) Die Zwangsvollstreckung richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Die vollstreckbare Ausfertigung wird von der Entschädigungsbehörde erteilt.

(3) Für Klagen, durch die Einwendungen gegen den Anspruch selbst geltend gemacht werden (§ 767 der Zivilprozeßordnung), ist das Entschädigungsgericht erster Instanz zuständig, in dessen Bezirk die Entschädigungsbehörde ihren Sitz hat.

§ 206\*

(1) Ist ein Anspruch auf wiederkehrende Leistungen zuerkannt oder abgelehnt worden und haben sich die tatsächlichen Verhältnisse, die für die Zuerkennung oder Ablehnung maßgebend waren, wesentlich geändert, so ist die Entschädigungsbehörde befugt und auf Verlangen des Antragstellers verpflichtet, einen neuen Bescheid über den Anspruch zu erlassen; die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung steht dabei nicht entgegen. Satz 1 gilt nur, soweit die Änderung der tatsächlichen Verhältnisse eine neue Entscheidung über Gewährung, Erhöhung, Minderung oder Entziehung einer Rente notwendig macht.

(2) Absatz 1 findet auf Vergleiche, die im Verfahren bei den Entschädigungsbehörden oder im gerichtlichen Verfahren abgeschlossen worden sind, entsprechende Anwendung.

(3) § 323 der Zivilprozeßordnung findet keine Anwendung.

§ 207

(1) Verfahren bei den Entschädigungsbehörden sind gebühren- und auslagenfrei. Für offensichtlich unbegründete Anträge können dem Antragsteller die Kosten auferlegt werden. Über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten ist zugleich mit der Entscheidung in der Hauptsache zu erkennen.

(2) Gebühren und Auslagen werden nicht erstattet.

(3) Personenstandsurkunden zur Vorlage bei den Entschädigungsbehörden sind gebührenfrei auszustellen.

VIERTER TITEL

Entschädigungsgerichte

§ 208

(1) Entschädigungsgerichte sind das Landgericht (Entschädigungskammer), das Oberlandesgericht (Entschädigungssenat), der Bundesgerichtshof (Entschädigungssenat).

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Entschädigungssachen



einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuzuweisen, wenn die Zusammenfassung für eine sachdienliche Förderung und schnellere Erledigung der Verfahren erforderlich ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Entsprechendes gilt, wenn in einem Lande mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind.

(3) Bei der Besetzung der Entschädigungskammern und der Entschädigungssenate ist dem Wesen der Wiedergutmachung in geeigneter Weise Rechnung zu tragen. Der Vorsitzende oder einer der Beisitzer der Entschädigungskammer und der Entschädigungssenate soll dem Kreis der Verfolgten angehören.

#### § 209\*

(1) Für das Verfahren vor den Entschädigungsgerichten und für die Zwangsvollstreckung gelten, unbeschadet der §§ 175 bis 183, die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung und die Kostenvorschriften für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten sinngemäß.

(2) § 114 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozeßordnung findet keine Anwendung.

(3) Versäumnisurteile sind nicht zulässig. Im Falle der Säumnis kann das Entschädigungsgericht von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen; hierauf sind die Parteien in der Ladung hinzuweisen.

(4) Ein Gesuch zur Sicherung des Beweises (§ 485 der Zivilprozeßordnung) ist auch dann zulässig, wenn ein Verfahren bei den Entschädigungsgerichten noch nicht anhängig ist und der Zeuge oder der Sachverständige sich im Ausland aufhält. Das Gesuch ist bei dem Amtsgericht anzubringen, in dessen Bezirk die nach §§ 185, 186 zuständige Entschädigungsbehörde ihren Sitz hat.

(5) Zustellungen erfolgen von Amts wegen.

(6) Verfahren vor den Entschädigungsgerichten sind auf Antrag als Feriensachen zu bezeichnen.

#### § 210

(1) Soweit durch den Bescheid der Entschädigungsbehörde der geltend gemachte Anspruch abgelehnt worden ist, kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von drei Monaten Klage gegen das Land vor dem für den Sitz der Entschädigungsbehörde zuständigen Landgericht erheben.

(2) Wohnt der Antragsteller im außereuropäischen Ausland, so tritt an Stelle der Frist von drei Monaten eine Frist von sechs Monaten.

(3) Die Fristen nach Absatz 1 und 2 sind Notfristen; sie beginnen mit der Zustellung des Bescheides.

#### § 211

(1) Soweit die Entschädigungsbehörde ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat das Entschädigungsgericht nur zu prüfen, ob die Entschädigungsbehörde die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer

§ 209 Abs. 1: GVG 300-2; ZPO 310-4  
§ 209 Abs. 2, 4: ZPO 310-4

dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat. Entsprechendes gilt im Falle des § 183.

(2) Im Falle des § 171 ist das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk die oberste Entschädigungsbehörde des Landes ihren Sitz hat.

(3) Im Falle des § 183 ist das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk die Landesjustizverwaltung ihren Sitz hat.

#### § 212\*

(1) Ist ein Bescheid oder ein Vergleich nach §§ 200 bis 205 widerrufen, so kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von drei Monaten gegen das Land Klage auf Aufhebung oder Abänderung des Widerspruchsbescheides vor dem für den Sitz der Entschädigungsbehörde zuständigen Landgericht erheben.

(2) § 210 Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

(3) Soweit der Bescheid die Verpflichtung zur Rückzahlung bereits bewirkter Leistungen enthält, findet § 707 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

#### § 213

(1) Ist ein Anspruch auf Entschädigung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder durch Prozeßvergleich festgesetzt und stellt sich nachträglich heraus, daß ein Verwirkungsgrund nach § 6 Abs. 3, § 145 Abs. 2, § 167 Abs. 2 und 3 vorliegt, so kann das Land vor dem für den Sitz der Entschädigungsbehörde zuständigen Landgericht Klage mit dem Antrag erheben, unter Aufhebung der gerichtlichen Entscheidung oder des Prozeßvergleichs den Anspruch auf Entschädigung abzuweisen.

(2) Im Falle des Absatzes 1 ist der Anspruch auf Rückzahlung der nach Eintritt eines Verwirkungsgrundes bewirkten Leistungen zugleich mit der Klage geltend zu machen.

(3) Die Klage kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Entschädigungsbehörde von dem Verwirkungsgrund Kenntnis erlangt hat.

#### § 214

(1) Ist durch Bescheid der Entschädigungsbehörde der Anspruch gegen den Arbeitgeber auf Einräumung des früheren oder eines gleichwertigen Arbeitsplatzes abgelehnt worden, so kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von drei Monaten gegen den Arbeitgeber vor dem für den Sitz der Entschädigungsbehörde zuständigen Landgericht Klage auf Feststellung erheben, daß der Arbeitgeber zur Einräumung des früheren oder eines gleichwertigen Arbeitsplatzes verpflichtet ist.

(2) § 210 Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

(3) Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Land gerichtlich den Streit zu verkünden.

#### § 215

(1) Ist durch Bescheid der Entschädigungsbehörde die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Einräumung des früheren oder eines gleichwertigen Arbeitsplatzes

§ 212 Abs. 3: ZPO 310-4

festgestellt worden, so kann der Arbeitgeber innerhalb einer Frist von drei Monaten gegen den Antragsteller vor dem für den Sitz der Entschädigungsbehörde zuständigen Landgericht Klage auf Feststellung erheben, daß keine Verpflichtung zur Einräumung des früheren oder eines gleichwertigen Arbeitsplatzes besteht.

(2) § 210 Abs. 3 findet Anwendung.

(3) Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Land gerichtlich den Streit zu verkünden.

§ 216

Hat die Entschädigungsbehörde binnen einer Frist von einem Jahr seit Eingang des Antrages ohne zureichenden Grund keine Entscheidung über den Anspruch getroffen, so kann der Antragsteller vor dem für den Sitz der Entschädigungsbehörde zuständigen Landgericht Klage erheben.

§ 217

Die Gerichtsstände der §§ 210 bis 216 sind ausschließliche Gerichtsstände.

§ 218

(1) Gegen Endurteile des Landgerichts findet ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes die Berufung an das Oberlandesgericht statt.

(2) Die Berufung ist innerhalb einer Frist von drei Monaten einzulegen. Wohnet der Berufungskläger im außereuropäischen Ausland, so tritt für ihn an Stelle der Frist von drei Monaten eine Frist von sechs Monaten.

§ 219

(1) Gegen Endurteile des Oberlandesgerichts findet die Revision an den Bundesgerichtshof statt, wenn das Oberlandesgericht die Revision zugelassen hat.

(2) Die Revision ist zuzulassen, wenn

1. eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist;
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs erfordert;
3. streitig ist, ob das Land, gegen das der Anspruch auf Entschädigung gerichtet ist (§ 188), zu Recht als zuständig in Anspruch genommen ist.

(3) Über die Zulassung oder Nichtzulassung der Revision ist im Urteil zu befinden. Die Nichtzulassung ist zu begründen.

(4) Auf die Frist, innerhalb der die Revision einzulegen ist, findet § 218 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 220 \*

(1) Die Nichtzulassung der Revision kann selbstständig durch sofortige Beschwerde angefochten werden. § 719 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 220 Abs. 1: ZPO 310-4

(2) Die Einlegung der sofortigen Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(3) Über die sofortige Beschwerde entscheidet der Bundesgerichtshof durch Beschluß, der zu begründen ist. Wird die Revision nicht zugelassen, so wird das Berufungsurteil mit der Zustellung des Beschlusses rechtskräftig. Wird die Revision zugelassen, so ist sie innerhalb einer Frist von einem Monat einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, durch den die Revision zugelassen wird. Sie ist eine Notfrist.

§ 221 \*

(1) Ohne Zulassung findet die Revision statt, soweit es sich um die Unzulässigkeit des Rechtsweges oder die Unzulässigkeit der Berufung handelt.

(2) § 566 a der Zivilprozeßordnung findet keine Anwendung.

§ 222

Die Revision kann nicht darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung landesrechtlicher Vorschriften beruht.

§ 223 \*

In den Fällen der sofortigen Beschwerde tritt an Stelle der Notfrist des § 577 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung eine Notfrist von drei Monaten. Wohnet der Beschwerdeführer im außereuropäischen Ausland, so tritt für ihn an Stelle der Frist von drei Monaten eine Frist von sechs Monaten.

§ 224

(1) Im Verfahren vor den Landgerichten besteht kein Anwaltszwang.

(2) Im Verfahren vor den Oberlandesgerichten besteht für das Land kein Anwaltszwang. Die Parteien können sich auch durch einen bei einem Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen, wenn dieser sie vor dem Landgericht in der gleichen Sache vertreten hat.

(3) Im Verfahren vor den Landgerichten und vor den Oberlandesgerichten hängt die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Armenrecht nicht davon ab, daß er bei dem Prozeßgericht zugelassen ist.

(4) In der Revisionsinstanz besteht uneingeschränkt Anwaltszwang mit der Maßgabe, daß sich die Parteien auch durch einen bei einem Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen können.

§ 225 \*

(1) Verfahren vor den Entschädigungsgerichten sowie Beweissicherungsverfahren sind gebühren- und auslagenfrei.

(2) Für offensichtlich unbegründete Klagen oder Rechtsmittel können dem Kläger die Kosten auferlegt werden. Ist die Rechtsverfolgung offenbar mutwillig, so kann ein Kostenvorschuß erhoben werden.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist der Streitwert nach § 10 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes zu berechnen.

(4) § 207 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§§ 221, 223: ZPO 310-4

§ 225 Abs. 3: Kursivdruck jetzt § 13 Abs. 3 GKG 360-1

## § 226

Ist die Klage erhoben worden, weil die Entschädigungsbehörde ohne ausreichenden Grund binnen Jahresfrist keine Entscheidung über den Anspruch getroffen hat, so sind Auslagen, die dem Kläger durch Erfüllung einer Auflage des Entschädigungsgerichtes notwendig erwachsen sind, dem beklagten Land ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens aufzuerlegen.

## § 227\*

(1) Im Verfahren vor den Entschädigungsgerichten sind Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte nach § 91 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung zu erstatten.

(2) Hat sich das Land in dem Verfahren vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, so werden die dem Land erwachsenen Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts nicht erstattet.

(3) Für die Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte sind die für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(4) Absätze 1 und 3 finden auf die Gebühren der in § 183 Abs. 1 bezeichneten Personen entsprechende Anwendung.

## ZEHNTER ABSCHNITT

Übergangs-  
und Schlußvorschriften

## § 228

(1) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes tritt das in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und im Gebiet des früheren Landes Württemberg-Baden einheitlich geltende Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) einschließlich der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen außer Kraft.

(2) Das gleiche gilt für alle sonstigen im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden entschädigungsrechtlichen Vorschriften, die diesem Gesetz widersprechen. Soweit diese Vorschriften weitergehende entschädigungsrechtliche Ansprüche gewähren, behält es hierbei zugunsten des bisher Anspruchsberechtigten sein Bewenden mit der Maßgabe, daß sich die verfahrensmäßige Behandlung und die Erfüllung dieser Ansprüche nach diesem Gesetz richten. Der durch die weitergehenden entschädigungsrechtlichen Ansprüche erwachsende Aufwand wird von dem nach bisherigem Landesrecht Verpflichteten getragen.

(3) Soweit in Gesetzen, Verordnungen, allgemeinen Verwaltungsanordnungen und Erlassen auf die aufgehobenen Vorschriften verwiesen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

## § 229

Bei Ansprüchen nach den Vorschriften der Länder über die Anerkennung und Betreuung der Verfolgten richtet sich die verfahrensmäßige Behandlung nach diesem Gesetz.

## § 230

(1) Wiederkehrende Leistungen auf Grund bisheriger Vorschriften werden solange weitergewährt, bis die Leistungen nach diesem Gesetz bewirkt werden. Dies gilt auch für wiederkehrende Vorschußleistungen. Die Weiterzahlung obliegt der bisher zuständigen Stelle. Soweit die wiederkehrenden Leistungen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bewirkt worden sind, wird durch Satz 1 und 2 kein Rechtsanspruch auf diese Leistungen begründet.

(2) Für Ansprüche auf Durchführung eines Heilverfahrens gilt Absatz 1 sinngemäß.

## § 231

(1) Eines erneuten Antrages auf Entschädigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes bedarf es nicht, wenn der Anspruch auf Entschädigung bereits auf Grund bisher geltender Vorschriften oder Verwaltungsanordnungen angemeldet worden ist. Dies gilt auch dann, wenn der bereits angemeldete Anspruch nach bisher geltenden Vorschriften oder Verwaltungsanordnungen nicht begründet oder wenn der Antrag nicht fristgerecht gestellt war.

(2) Eines Antrages bedarf es jedoch in den Fällen, in denen ein Anspruch nach bisher geltendem Recht durch unanfechtbaren Bescheid oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung abgewiesen worden ist.

## § 232

(1) Ist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Antrag auf Entschädigung in einem Land anhängig, dessen Behörden nach §§ 185, 186 nicht zuständig sind, so bleiben die Entschädigungsbehörden dieses Landes sowohl für Ansprüche nach bisherigem Recht als auch für Ansprüche nach diesem Gesetz zuständig. Dies gilt nicht in den Fällen des § 185 Abs. 5.

(2) Sind bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Anträge auf Entschädigung in mehreren Ländern anhängig, deren Behörden nach §§ 185, 186 zuständig sind, so sind für die Entscheidung über Ansprüche nach diesem Gesetz die Entschädigungsbehörden des Landes zuständig, die nach §§ 185, 186 in erster Linie zuständig sind.

## § 233

Für die Festsetzung der nach bisherigem Recht weitergehenden Ansprüche, die sich auf entschädigungsrechtliche Vorschriften mehrerer Länder gründen, sind zuständig,

1. wenn es sich um verschiedene Schadenstatbestände handelt, die Entschädigungsbehörden des Landes, auf dessen Recht sich der jeweilige Anspruch gründet,
2. wenn es sich um denselben Schadenstatbestand handelt, die Entschädigungsbehörden des Landes, dessen Recht nach der Erklärung des Antragstellers angewandt werden soll; bei dieser Zuständigkeit behält es sein Bewenden.

## § 234

(1) Soweit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht ein Antrag auf Entschädigung durch unanfechtbaren Bescheid oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung abgelehnt oder eine Entschädigung in geringerer Höhe als nach den Vorschriften dieses Gesetzes zuerkannt worden ist, kann der Berechtigte innerhalb der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 einen neuen Antrag auf Entschädigung stellen.

(2) Wiederkehrende Leistungen auf Grund dieses Gesetzes werden von Amts wegen neu festgesetzt.

(3) Ist in einem bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Verwaltungsverfahren noch keine Entscheidung ergangen, so ist der Anspruch nach den Vorschriften dieses Gesetzes festzusetzen.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 entscheidet die nach §§ 185, 186 zuständige Entschädigungsbehörde; §§ 232, 233 finden entsprechende Anwendung.

## § 235

(1) Ist die Entschädigung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Vergleich, Verzicht oder Abfindung geregelt worden, so kann der Berechtigte innerhalb der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 die Regelung durch Erklärung gegenüber der zuständigen Entschädigungsbehörde anfechten.

(2) § 234 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

## § 236

(1) Ist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Verfahren bei einem Gericht anhängig, so richtet sich die Fortführung des Verfahrens nach folgenden Vorschriften:

1. Soweit das Verfahren bei einem Gericht anhängig ist, das auch nach diesem Gesetz zuständig ist, entscheidet dieses Gericht auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes;
2. soweit das Verfahren bei einem Gericht anhängig ist, das nach diesem Gesetz nicht zuständig ist, ist das Verfahren an das nach diesem Gesetz zuständige Gericht erster Instanz abzugeben.

(2) Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangenen Entscheidungen richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften. Kann danach bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Rechtsmittel noch eingelegt werden, so tritt an Stelle des nach bisherigem Recht zulässigen

Rechtsmittels das Rechtsmittel, das gegen eine entsprechende Entscheidung nach diesem Gesetz gegeben ist.

(3) Soweit gerichtliche Verfahren auf Grund dieses Gesetzes ihre Erledigung finden, bleiben Gebühren und Auslagen außer Ansatz. Außergerichtliche Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

## § 237

(1) In den Fällen der §§ 81, 85, 86, 93, 97, 98 wird das Wahlrecht nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Verfolgte auf Grund bisheriger Vorschriften, nach denen ein Wahlrecht dieser Art nicht gegeben war, eine Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen ganz oder teilweise erhalten hat.

(2) Wird die Rente gewählt, so wird die Entschädigung, die der Verfolgte erhalten hat, auf die Entschädigung für die Zeit vor dem 1. November 1953 und auf die Rente voll angerechnet.

## § 238

Eine weitergehende Regelung der Entschädigung für Verfolgte, die eine örtliche Beziehung zu deutschen Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben, bleibt bis zur Wiedervereinigung Deutschlands vorbehalten.

## § 239

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Personengruppen, deren Schädigung auf die Verfolgungsgründe des § 1 zurückzuführen ist, die aber keine räumliche Beziehung zum Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und auch nicht nach §§ 149 bis 166 anspruchsberechtigt sind, Globalregelungen über die Gewährung von Leistungen im Wege des Härteausgleichs zu treffen. Der Achte und der Neunte Abschnitt dieses Gesetzes finden keine Anwendung.

## § 240\*

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

(2) Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## § 241

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1953 in Kraft.

§ 240: GVBl. Berlin 1956 S. 766

**Drittes Gesetz** 251-1/1  
**zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes**  
**zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung**

Vom 29. Juni 1956

Bundesgesetzbl. I S. 559

Artikel I\*

**Neufassung des Bundesergänzungsgesetzes  
zur Entschädigung für Opfer  
der nationalsozialistischen Verfolgung**

Artikel II\*

**Begriffsbestimmungen**

In diesem Gesetz werden bezeichnet

1. das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung als Änderungsgesetz,
2. das Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung als Bundesentschädigungsgesetz,
3. das Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung als Bundesergänzungsgesetz.

Artikel III\*

**Übergangsvorschriften**

1. Ansprüche von Verfolgten, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der Zeit vom 1. Januar 1947 bis zum 30. Dezember 1952 aus dem Geltungsbereich des Bundesergänzungsgesetzes verlegt haben, bleiben aufrechterhalten.
2. Soweit in der Zeit vor Verkündung des Änderungsgesetzes Fürsorgeleistungen (§ 10 Abs. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes) erstattet worden sind, behält es hierbei sein Bewenden.
3. (1) Ist einem Erben oder Vermächtnisnehmer nach der erbrechtlichen Regelung des Bundesergänzungsgesetzes durch Bescheid oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung ein Anspruch auf Entschädigung zuerkannt worden, so behält es hierbei auch dann sein Bewenden, wenn der Anspruch nach der erbrechtlichen Regelung des Bundesentschädigungsgesetzes ganz oder zum Teil einem anderen Erben oder Vermächtnisnehmer zustehen würde.  
(2) Erhöht sich auf Grund des Bundesentschädigungsgesetzes der Anspruch des Verfolgten und steht dieser erhöhte Anspruch nach der erbrechtlichen Regelung des Bundesentschädi-

gungsgesetzes mehreren Erben zu, so muß sich der Erbe, dem ein Teil des Anspruchs nach der erbrechtlichen Regelung des Bundesergänzungsgesetzes durch Bescheid oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung zuerkannt worden ist und dem der Anspruch nach Absatz 1 insoweit verbleibt, im Verhältnis der Erben untereinander den Wert des Erhaltenen anrechnen lassen; das gleiche gilt für Vermächtnisnehmer.

4. ...
5. Ist vor Verkündung des Änderungsgesetzes mit den in § 53 des Bundesentschädigungsgesetzes genannten Nachfolgeorganisationen ein Vergleich über die Entschädigung für Schaden an Eigentum oder für Schaden an Vermögen verfolgter Religionsgesellschaften abgeschlossen worden, so sind damit auch die Ansprüche der verfolgten Religionsgesellschaften sowie ihrer Rechts- oder Zwecknachfolger nach §§ 142 bis 148 des Bundesentschädigungsgesetzes abgegolten.
6. Wiederkehrende Leistungen auf Grund des Bundesergänzungsgesetzes werden so lange weitergewährt, bis die Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz bewirkt werden. Dies gilt auch für wiederkehrende Vorschußleistungen. Die Weiterzahlung obliegt der bisher zuständigen Entschädigungsbehörde. Soweit die wiederkehrenden Leistungen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bewirkt worden sind, wird durch Satz 1 und 2 kein Rechtsanspruch auf diese Leistungen begründet.
7. (1) Eines erneuten Antrages auf Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz bedarf es nicht, wenn der Anspruch auf Entschädigung bereits auf Grund des Bundesergänzungsgesetzes angemeldet worden ist. Dies gilt auch dann, wenn der bereits angemeldete Anspruch auf Grund des Bundesergänzungsgesetzes nicht begründet war.  
(2) Eines Antrages bedarf es jedoch in den Fällen, in denen ein Anspruch nach dem Bundesergänzungsgesetz durch unanfechtbaren Bescheid oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung abgewiesen worden ist.  
(3) Wiederkehrende Leistungen auf Grund des Bundesentschädigungsgesetzes werden von Amts wegen neu festgesetzt.
8. Ist bei Verkündung des Änderungsgesetzes ein Antrag auf Entschädigung in einem Land anhängig, so bleiben die Entschädigungsorgane dieses Landes auch für die Ansprüche des Antragstellers nach dem Bundesentschädigungsgesetz zuständig.

Art. I: Änderungs- u. Ergänzungsvorschrift in Form einer Anlage, vgl. BEG 251-1

Art. II Nr. 2: BEG 251-1

Art. II Nr. 3: Bundesergänzungsg v. 18. 9. 1953 I 1387

Art. III Nr. 4, 13, 18: Überholte Überleitungsvorschriften

9. (1) Soweit vor Verkündung des Änderungsgesetzes ein Anspruch auf Entschädigung durch unanfechtbaren Bescheid oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung abgelehnt oder eine Entschädigung in geringerer Höhe als nach dem Bundesentschädigungsgesetz zuerkannt worden ist, kann der Berechtigte innerhalb der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes einen neuen Antrag auf Entschädigung stellen.

(2) Ist in einem bei Verkündung des Änderungsgesetzes anhängigen Verfahren noch keine Entscheidung ergangen, so ist der Anspruch nach den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes festzusetzen.

(3) Im Falle der Absätze 1 und 2 entscheidet die nach §§ 185, 186 des Bundesentschädigungsgesetzes zuständige Entschädigungsbehörde. Nummer 8 dieses Artikels findet entsprechende Anwendung.

10. (1) Stand dem Berechtigten nach dem Bundesergänzungsgesetz bei Ansprüchen für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen ein Wahlrecht zu und erhöht sich auf Grund des Bundesentschädigungsgesetzes die nicht gewählte Entschädigung, so kann er diese innerhalb der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes durch Erklärung gegenüber der zuständigen Entschädigungsbehörde verlangen; Nummer 8 dieses Artikels findet entsprechende Anwendung.

(2) Ist der Verfolgte vor Abgabe der Erklärung nach Absatz 1 innerhalb der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes verstorben, so kann die Witwe oder unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes der Witwer nach Maßgabe der §§ 86, 98 die nicht gewählte Entschädigung durch Erklärung gegenüber der zuständigen Entschädigungsbehörde verlangen, wenn die Witwe oder der Witwer selbst Verfolgter ist oder von der Verfolgung des verstorbenen Verfolgten mitbetroffen worden ist.

(3) Im Falle der Erklärung nach Absatz 1 und 2 sind bereits bewirkte Leistungen auf die neu gewählte Entschädigung voll anzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn diese Leistungen an einen Dritten bewirkt worden sind.

11. (1) Ist die Entschädigung vor Verkündung des Änderungsgesetzes durch Vergleich, Verzicht oder Abfindung geregelt worden, so kann der Berechtigte innerhalb der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes die Regelung durch Erklärung gegenüber der zuständigen Entschädigungsbehörde anfechten.

(2) Nummer 9 Abs. 3 dieses Artikels findet entsprechende Anwendung.

12. Soweit vor Verkündung des Änderungsgesetzes Ansprüche von Berechtigten durch Bescheid oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgesetzt worden sind, behält es hierbei zugunsten der Berechtigten sein Bewenden.

13. ...

14. Waren die Fristen nach §§ 99, 101 und 102 des Bundesergänzungsgesetzes bei Verkündung des Änderungsgesetzes noch nicht abgelaufen, so behält es bei diesen Fristen sein Bewenden.

15. Soweit bei Verkündung des Änderungsgesetzes Verfahren bei anderen Gerichten als den Entschädigungsgerichten anhängig sind, behält es hierbei sein Bewenden. Das Verfahren richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften.

16. In Rechtsangelegenheiten, die im Bundesentschädigungsgesetz geregelt sind, ist die United Restitution Organization ohne die Beschränkungen des § 183 Abs. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes zur Beratung und zur Vertretung im Verfahren bei den Entschädigungsbehörden berechtigt.

17. Eine Erlaubnis zur Rechtsbesorgung unter Beschränkung auf die im Bundesentschädigungsgesetz geregelten Rechtsangelegenheiten darf von der Verkündung des Änderungsgesetzes an nicht mehr erteilt werden. § 183 Abs. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes bleibt unberührt.

18. ...

#### Artikel IIIa\*

Wiederkehrende Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz sind bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse infolge der Erhöhung der Geldleistungen auf Grund der Gesetze über die Rentenversicherungsneuregelung und die Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes höchstens um den Monatsbetrag zu kürzen, um den diese Geldleistungen sich monatlich erhöht haben oder erhöhen.

#### Artikel IV\*

##### Geltung im Land Berlin

Das Änderungsgesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

#### Artikel V

##### Inkrafttreten

Das Änderungsgesetz tritt am 1. April 1956 in Kraft.

Art. III a: Eingef. u. rückwirkend ab 1. 5. 1957 in Kraft gesetzt durch G v. 19. 8. 1957 I 1250; Angestelltenversicherungs-NeuregelungsG v. 23. 2. 1957 I 88; Arbeiterrentenversicherungs-NeuregelungsG v. 23. 2. 1957 I 45; Knappschaftsrentenversicherungs-NeuregelungsG v. 21. 5. 1957 I 533; ÄndG BVG v. 1. 7. 1957 I 661 u. v. 27. 6. 1960 I 453

Art. IV: GVBl. Berlin 1956 S. 764

**Erste Verordnung  
zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes  
(1. DV-BEG) \***

251-1-1

Vom 23. November 1956

Bundesgesetzbl. I S. 865

Inhalt\*

	§§		§§
<b>I. Besondere Anspruchsvoraussetzungen</b>		Hundertsatz der Renten .....	13
Nachweis des Todes .....	1	Mindestrenten .....	14
Tod im unmittelbaren Anschluß an Deportation oder Freiheitsentziehung .....	2	Verteilung von anzurechnenden Leistungen .....	15
Anspruchsvoraussetzung nach § 4 BEG .....	3	Zahlung der Rente .....	16
<b>II. Kreis der Hinterbliebenen</b>		<b>2. Ruhen und Erlöschen der Rente</b>	
Witwer .....	4	Ruhen der Rente .....	17
Eheliche und ihnen gleichgestellte Kinder ....	5	Erlöschen der Rente .....	18
Uneheliche Kinder .....	6	<b>3. Anzeigepflicht und Änderung der Verhältnisse</b>	
Gewährung der Rente bei Kindern über 18 Jahre ..	7	Anzeigepflicht .....	19
Elternlose Enkel .....	8	Verletzung der Anzeigepflicht .....	20
Verwandte der aufsteigenden Linie und Adoptiveltern .....	9	Änderung der Verhältnisse .....	21
<b>III. Festsetzung der Rente</b>		<b>4. Erhöhung der monatlichen Mindestbeträge der Rente (§ 19 BEG) .....</b>	<b>21 a</b>
<b>1. Berechnung der Rente</b>		<b>IV. Kapitalentschädigung</b>	
Art der Berechnung .....	10	Berechnung der Kapitalentschädigung .....	22
Einreihung in eine vergleichbare Beamten- gruppe .....	11	<b>V. Schlußbestimmungen</b>	
Hundertsatz des Unfallruhegehalts und der Versorgungsbezüge .....	12	Berlinklausel .....	23
		Inkrafttreten .....	24

**I. Besondere Anspruchsvoraussetzungen**

§ 1 \*

**Nachweis des Todes**

(1) Der Tod oder die Todesfeststellung nach dem Verschollenheitsgesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften wird regelmäßig durch öffentliche Urkunden nachgewiesen.

(2) Kann der Tod oder die Todesfeststellung nicht durch öffentliche Urkunden nachgewiesen werden, so gelten für den Nachweis des Todes oder der Todesfeststellung die Grundsätze des § 176 BEG.

(3) Ist der Verfolgte verschollen und ist der Tod nach dem Verschollenheitsgesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften nicht festgestellt, so wird vermutet, daß der Verfolgte am 8. Mai 1945 verstorben ist (§ 180 Abs. 1 BEG), es sei denn, daß nach den

Überschrift: BEG 251-1; verk. als Anlage zu § 1 der Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung v. 23. 11. 1956 I 864; im Saarland eingeführt durch G Nr. 658 ABl. des Saarlandes 1959 S. 759

Inhalt: Berichtigt gem. V v. 16. 12. 1958 I 941

§ 1: VerschollenheitsG 401-6

Umständen des Einzelfalles ein anderer Zeitpunkt des Todes wahrscheinlich ist (§ 180 Abs. 2 BEG). § 176 BEG findet Anwendung.

§ 2

**Tod im unmittelbaren Anschluß  
an Deportation oder Freiheitsentziehung**

Der Verfolgte gilt als im unmittelbaren Anschluß an die Deportation oder an die Freiheitsentziehung (§ 15 Abs. 2 BEG) verstorben, wenn der Tod innerhalb von acht Monaten nach Beendigung der Deportation oder der Freiheitsentziehung eingetreten oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften als eingetreten festgestellt ist. Das gleiche gilt, wenn der Tod nach § 180 Abs. 1 BEG als eingetreten zu vermuten ist.

§ 3

**Anspruchsvoraussetzung nach § 4 BEG**

Wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BEG nicht in der Person des verstorbenen Verfolgten erfüllt sind, so hat einen Anspruch auf Entschädigung nach §§ 15 bis 26 BEG nur

der Hinterbliebene, auf den die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 BEG zutreffen; es genügt nicht, daß die Anspruchsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 BEG in der Person eines anderen Hinterbliebenen erfüllt sind.

## II. Kreis der Hinterbliebenen

### § 4

#### Witwer

Der Anspruch des Witwers auf Rente besteht auch dann, wenn der Unterhalt von der verfolgten Ehefrau überwiegend bestritten wurde.

### § 5

#### Eheliche und ihnen gleichgestellte Kinder

(1) Den ehelichen Kindern einer Verfolgten stehen die gleichen Ansprüche nach §§ 15 bis 26 BEG wie den ehelichen Kindern eines Verfolgten zu.

(2) Den ehelichen Kindern sind gleichgestellt

1. die für ehelich erklärten Kinder,
2. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
3. die Stiefkinder, die im Haushalt des Verfolgten aufgenommen waren,
4. die Kinder aus nichtigen Ehen, die die Stellung von ehelichen Kindern haben,
5. die Pflegekinder, die im Haushalt des Verfolgten aufgenommen waren und für deren Unterhalt und Erziehung keine Vergütung gezahlt wurde.

### § 6

#### Uneheliche Kinder

(1) Den unehelichen Kindern eines Verfolgten stehen die Ansprüche nach §§ 15 bis 26 BEG zu, wenn die Vaterschaft des Verfolgten festgestellt ist und er das Kind in seinen Hausstand aufgenommen hatte oder auf andere Weise für seinen vollen Unterhalt aufgekommen ist oder aufgekommen wäre, wenn ihn die Verfolgung nicht daran gehindert hätte.

(2) Den unehelichen Kindern einer Verfolgten stehen die Ansprüche nach §§ 15 bis 26 BEG zu, wenn von ihr dem Kinde überwiegend Unterhalt gewährt worden ist.

### § 7\*

#### Gewährung der Rente bei Kindern über 18 Jahre

(1) Kinder erhalten nach Vollendung des 18. Lebensjahres eine Rente, wenn sie

1. in einer Schul- oder Berufsausbildung stehen, die ihre Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
2. wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind ohne Rücksicht auf das Lebensalter; sofern die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

§ 7: I. d. F. d. V v. 16. 12. 1958 I 941, rückwirkend ab 1. 4. 1957 in Kraft gesetzt

(2) Hat sich in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grund, der nicht in der Person des Verfolgten oder des Kindes liegt, über das 25. Lebensjahr hinaus verzögert, so wird die Rente entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung auch über das 25. Lebensjahr hinaus gezahlt.

(3) Absatz 1 und 2 finden keine Anwendung auf verheiratete, verwitwete und geschiedene Kinder.

### § 8

#### Elternlose Enkel

(1) Die Anspruchsvoraussetzung, daß der Verfolgte seine elternlosen Enkel unterhalten hat, wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Verfolgte im Hinblick auf die Unterhaltsgewährung Zuschüsse erhielt. Es kommt nur darauf an, daß der Unterhalt von dem Verfolgten überwiegend bestritten wurde.

(2) § 7 findet entsprechende Anwendung.

### § 9

#### Verwandte der aufsteigenden Linie und Adoptiveltern

(1) Der Anspruch auf Rente steht den Eltern oder Adoptiveltern vor den Großeltern zu. An die Stelle eines verstorbenen Elternteils treten dessen Eltern.

(2) § 4 findet entsprechende Anwendung.

## III. Festsetzung der Rente

### 1. Berechnung der Rente

#### § 10\*

##### Art der Berechnung

Der Berechnung der Renten ist die als Anlage 1 beigefügte, nach der Einteilung der Bundesbeamten in solche des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes gegliederte Besoldungsübersicht zugrunde zu legen, welche die durchschnittlichen Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge dieser Beamtengruppen, die bis zum Erreichen der Altersgrenze erreichbar sind, ausweist.

#### § 11\*

##### Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe

(1) Für die Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe ist die wirtschaftliche Stellung des verstorbenen Verfolgten maßgebend, es sei denn, daß seine soziale Stellung eine günstigere Einreihung rechtfertigt.

(2) Die wirtschaftliche Stellung bestimmt sich nach dem Durchschnittseinkommen des Verfolgten in den letzten drei Jahren vor seinem Tode oder,

§ 10: I. d. F. d. V v. 25. 2. 1960 I 130, rückwirkend ab 1. 10. 1953 in Kraft gesetzt

§ 11 Abs. 2: Berichtigt gem. Bek. v. 28. 3. 1957 I 368 und i. d. F. d. V v. 25. 2. 1960 I 130, rückwirkend ab 1. 10. 1953 in Kraft gesetzt

§ 11 Abs. 3: I. d. F. d. V v. 25. 2. 1960 I 130, rückwirkend ab 1. 10. 1953 in Kraft gesetzt; EStG 611-1



wenn dies für ihn günstiger ist, nach seinem Durchschnittseinkommen in den letzten drei Jahren vor der Verfolgung, die zu seinem Tode geführt hat. Für die Bewertung dieses Durchschnittseinkommens ist die als Anlage 2 beigelegte Besoldungsübersicht maßgebend, die das durchschnittliche Dienstseinkommen der Bundesbeamten des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes, nach Lebensaltersstufen gegliedert, ausweist. Bei der Einreihung in die Lebensaltersstufen der Besoldungsübersicht ist von dem Lebensalter des Verfolgten im Zeitpunkt des Beginns der Verfolgung, die zu seinem Tode geführt hat, auszugehen.

(3) Durchschnittseinkommen im Sinne dieser Bestimmung ist der durchschnittliche Gesamtbetrag der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit und aus nichtselbständiger Arbeit (§ 2 Abs. 3 Ziff. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes). Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb bleiben insoweit außer Betracht, als sie nicht auf der eigenen Arbeitsleistung des Verfolgten beruhen. Bei der Ermittlung des Wertes der eigenen Arbeitsleistung ist zum Vergleich die Vergütung heranzuziehen, die einem Dritten als Arbeitsentgelt üblicherweise gewährt worden wäre.

(4) War ein unselbständig erwerbstätiger Verfolgter mit Rücksicht auf seine familienrechtlichen Beziehungen zum Unternehmer nicht gegen Entgelt oder gegen unverhältnismäßig geringes Entgelt tätig, so ist die tarifliche oder sonst übliche Vergütung zugrunde zu legen.

(5) Die soziale Stellung des Verfolgten bestimmt sich nach der auf seiner Vorbildung, seinen Leistungen und seinen Fähigkeiten beruhenden Geltung im öffentlichen Leben.

(6) Die Einreihung einer Verfolgten, die als Hausfrau tätig war, bestimmt sich in der Regel nach der wirtschaftlichen oder, sofern dies günstiger ist, nach der sozialen Stellung ihres Ehemannes.

(7) Hatte der Verfolgte wegen seines Alters noch keine wirtschaftliche und soziale Stellung erlangt, so bestimmt sich seine Einreihung in der Regel nach der wirtschaftlichen oder, sofern dies günstiger ist, nach der sozialen Stellung des Elternteils oder Großelternanteils, der den Unterhalt des Verfolgten überwiegend bestritten hat.

## § 12

### Hundertsatz des Unfallruhegehalts und der Versorgungsbezüge

(1) Das Unfallruhegehalt im Sinne dieser Verordnung beträgt  $66\frac{2}{3}$  vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 10).

(2) Der Rente der Witwe und des Witwers sind 60 vom Hundert, der Rente für jedes Kind und für jeden elternlosen Enkel 30 vom Hundert und der Rente für einen Verwandten der aufsteigenden Linie oder einen Adoptivelternteil oder mehrere zusammen 30 vom Hundert des Unfallruhegehalts zugrunde zu legen.

## § 13\*

### Hundertsatz der Renten

(1) Vorbehaltlich der Bestimmung des Absatz 2 bis 5 beträgt der Hundertsatz der Rente der Hinterbliebenen 100 vom Hundert der in § 12 bestimmten Beträge.

(2) Rechtfertigen die nach § 18 Abs. 2 BEG zu berücksichtigenden Umstände eine Ermäßigung des Hundertsatzes der Rente, so kann der Hundertsatz bis auf 30 vom Hundert ermäßigt werden.

(3) Zu den nach § 18 Abs. 2 BEG zu berücksichtigenden Umständen gehören insbesondere

1. eigener Arbeitsverdienst und eigene Dienstbezüge aus zumutbarer Tätigkeit,
2. eigener Arbeitsverdienst, den der Hinterbliebene zu erwerben unterläßt, obwohl ihm der Erwerb zuzumuten ist,
3. Leistungen aus privaten Versicherungsverhältnissen,
4. Vermögenserträge,
5. Rentenleistungen auf Grund sonstiger Vorschriften des BEG sowie auf Grund entschädigungsrechtlicher Vorschriften der Länder, sofern diese Leistungen nicht bereits nach § 120 BEG berücksichtigt werden,
6. Versorgungsbezüge, die wegen des Todes des Verfolgten gewährt werden und nach § 22 BEG nicht zum Ruhen der Rente führen,
7. sonstige Versorgungsbezüge, die mit dem Tode des Verfolgten in keinem rechtlichen Zusammenhang stehen.

(4) Nicht zumutbar ist eine Arbeit, die bei der sozialen Stellung des Hinterbliebenen nicht üblich ist. Einer Witwe ist eine Erwerbstätigkeit insbesondere dann nicht zuzumuten, wenn sie

1. für ein Kind unter 14 Jahren zu sorgen hat,
2. das 45. Lebensjahr vollendet hat,
3. keine Berufsausbildung besitzt und bisher nicht erwerbstätig war,
4. in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert gemindert ist.

Einem Witwer ist eine Erwerbstätigkeit insbesondere dann nicht zuzumuten, wenn er das 65. Lebensjahr vollendet hat oder in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert gemindert ist.

(5) Erzielte und erzielbare Einkünfte werden nur insoweit berücksichtigt, als sie den Betrag von 150 Deutsche Mark monatlich übersteigen. Je volle 50 Deutsche Mark der zu berücksichtigenden monatlichen Einkünfte führen zu einer Ermäßigung des Hundertsatzes um 10 vom Hundert, höchstens jedoch zu einer Kürzung des Monatsbetrages der Rente um 50 Deutsche Mark.

(6) Bei der Bewertung der im Ausland erzielten oder erzielbaren Einkünfte ist der amtliche Devisenkurs zugrunde zu legen. Ergibt sich bei der Umrechnung der Einkünfte nach dem amtlichen Devisenkurs während des gesamten Zeitraums, für den die Einkünfte zu berücksichtigen sind, zuungunsten des Hinterbliebenen eine Abweichung von mindestens

§ 13 Abs. 5 Satz 2: I. d. F. d. V v. 8. 5. 1961 I 521, rückwirkend ab 1. 6. 1960 in Kraft gesetzt

§ 13 Abs. 6: Angef. durch V v. 25. 2. 1960 I 130, rückwirkend ab 1. 10. 1953 in Kraft gesetzt

10 vom Hundert gegenüber der Umrechnung der Einkünfte nach der Kaufkraft der ausländischen Währung, so soll die Kaufkraft angemessen berücksichtigt werden.

§ 13 a \*

**Zusammentreffen von Renten für Schaden an Leben mit Renten für Schaden an Körper oder Gesundheit oder mit Renten für Schaden im beruflichen Fortkommen**

Sofern dies für den Hinterbliebenen günstiger ist, nimmt die Rente für Schaden an Leben bei Zusammentreffen mit einer Rente für Schaden an Körper oder Gesundheit oder mit einer Rente für Schaden im beruflichen Fortkommen nach § 81 oder § 93 BEG an den nach der Besoldungsübersicht (Anlage 1) vorgesehenen Rentenerhöhungen für die Zeit ab 1. April 1957 nicht teil. Dafür wird bei der Festsetzung des Hundertsatzes gemäß § 13 die Rente für Schaden an Körper oder Gesundheit oder die Rente für Schaden im beruflichen Fortkommen nach § 81 oder § 93 BEG nur mit dem Betrag berücksichtigt, der sich ohne die ab 1. April 1957 in Anlehnung an die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten vorgesehenen Rentenerhöhungen errechnet.

§ 14

**Mindestrenten**

Der monatliche Mindestbetrag der Rente nach § 19 BEG darf nicht unterschritten werden, soweit sich aus dem Bundesentschädigungsgesetz und dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

§ 15

**Verteilung von anzurechnenden Leistungen**

Bei der Anrechnung von Leistungen auf laufende Renten gemäß § 10 BEG soll der anzurechnende Betrag derart verteilt werden, daß dem Hinterbliebenen mindestens die Hälfte des ihm gesetzlich zustehenden Mindestbetrages der Rente verbleibt.

§ 16

**Zahlung der Rente**

Die Renten der Hinterbliebenen werden frühestens vom 1. November 1953 an in monatlich vorzahlbaren Teilbeträgen gezahlt. Dabei sind die errechneten Rentenbeträge auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

**2. Ruhen und Erlöschen der Rente**

§ 17

**Ruhen der Rente**

Die Rente ruht vom Ersten des Monats an, der dem Monat folgt, in den das für das Ruhen der Rente maßgebende Ereignis fällt.

§ 18 \*

**Erlöschen der Rente**

Die Rente erlischt

1. für jeden Hinterbliebenen mit dem Ende des Monats, in dem er stirbt,

§ 13 a: Eingef. durch V v. 8. 5. 1961 I 521, rückwirkend ab 1. 4. 1957 in Kraft gesetzt

§ 18 Nr. 2, 3: I. d. F. d. V v. 16. 12. 1958 I 941, rückwirkend ab 1. 4. 1957 in Kraft gesetzt

2. für jeden Hinterbliebenen mit Ausnahme von Verwandten der aufsteigenden Linie und der Adoptiveltern auch mit dem Ende des Monats, in dem er heiratet oder wiederheiratet,
3. für Kinder und elternlose Enkel auch mit dem Ende des Monats, der dem Monat folgt, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 und 2 vorliegen,
4. für Verwandte der aufsteigenden Linie und für Adoptiveltern auch mit dem Ende des Monats, in dem die Bedürftigkeit weggefallen ist.

**3. Anzeigepflicht und Änderung der Verhältnisse**

§ 19

**Anzeigepflicht**

(1) Der Hinterbliebene ist verpflichtet, der zuständigen Entschädigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen

1. die in § 13 Abs. 3 genannten Arbeitsverdienste, Leistungen und Erträge sowie die Änderung der Einkommensverhältnisse,
2. die Bezüge und Leistungen, die nach § 22 BEG ganz oder teilweise zum Ruhen der Rente führen,
3. die Verheiratung und Wiederverheiratung,
4. die Beendigung der Schul- und Berufsausbildung im Falle des § 7 Abs. 1 Nr. 1,
5. den Fortfall der Erwerbsunfähigkeit im Falle des § 7 Abs. 1 Nr. 2,
6. den Fortfall der Bedürftigkeit im Falle des § 17 Abs. 1 Nr. 5 und 6 BEG und im Falle des § 7 Abs. 3.

(2) Hat der Hinterbliebene einen gesetzlichen Vertreter, so obliegt diesem die Anzeigepflicht.

§ 20

**Verletzung der Anzeigepflicht**

Kommt der Hinterbliebene oder sein gesetzlicher Vertreter der nach § 19 bestehenden Anzeigepflicht nicht nach, so kann die Zahlung der Rente ganz oder teilweise eingestellt werden. Dies gilt nur, wenn der Hinterbliebene oder sein gesetzlicher Vertreter auf diese Rechtsfolgen vorher hingewiesen worden ist.

§ 21

**Änderung der Verhältnisse**

(1) Im Falle des § 21 BEG wird die Rente mit Wirkung vom Ersten des Monats neu festgesetzt, der dem Monat folgt, in dem die Verhältnisse sich geändert haben.

(2) Eine Minderung oder Entziehung der Rente wird mit Ablauf des auf die Zustellung des Bescheides folgenden Monats wirksam. Hat der Hinterbliebene den Erlaß des Bescheides schuldhaft verhindert oder verzögert, so kann die Rückzahlung der überzahlten Rente angeordnet werden.

## 4. Erhöhung der monatlichen Mindestbeträge der Rente (§ 19 BEG) \*

## § 21 a \*

Der monatliche Mindestbetrag der Rente beträgt für	vom 1. 4. 1957 bis 31. 5. 1960	vom 1. 6. 1960 bis 31. 12. 1960	ab 1. 1. 1961
die Witwe	220 DM	236 DM	255 DM
den Witwer	220 DM	236 DM	255 DM
die Vollwaise	110 DM	118 DM	128 DM
die erste und zweite Halbwaise, wenn keine Rente für die Witwe oder den Witwer gezahlt wird,	je 83 DM	89 DM	97 DM
wenn eine Rente für die Witwe oder den Witwer gezahlt wird,	je 61 DM	66 DM	72 DM
die dritte und jede folgende Halbwaise	je 55 DM	59 DM	64 DM
den elternlosen Enkel	110 DM	118 DM	128 DM
die Eltern oder die Adoptiveltern			
zusammen	165 DM	177 DM	192 DM
einen überlebenden Elternteil oder Adoptivelternteil	110 DM	118 DM	128 DM.

## IV. Kapitalentschädigung

## § 22

## Berechnung der Kapitalentschädigung

(1) Die Kapitalentschädigung wird in der Weise berechnet, daß für jeden vollen Monat, der vom Zeitpunkt des Todes des Verfolgten bis zum 31. Oktober 1953 oder bis zu dem in Absatz 3 genannten früheren Zeitpunkt verfloßen ist, der Betrag der nach §§ 18 bis 20 BEG errechneten Rente zugrunde zu legen ist, der auf den Monat November 1953 entfällt. Besteht für den Monat November 1953 kein Anspruch auf Rente, so ist der Berechnung der Kapitalentschädigung der Betrag zugrunde zu legen, der auf den letzten Kalendermonat entfällt, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente erfüllt waren.

(2) Soweit und solange die Rente während eines vor dem 1. November 1953 liegenden Zeitraums geruht hätte (§ 22 BEG), ist dies bei der Bemessung der Kapitalentschädigung zu berücksichtigen.

(3) Sind zu einem vor dem 1. November 1953 liegenden Zeitpunkt Erlöschensgründe (§ 18) ein-

Untertitel 4: Eingef. durch V v. 16. 12. 1958 I 941, rückwirkend ab 1. 4. 1957 in Kraft gesetzt  
§ 21 a: I. d. F. d. V v. 8. 5. 1961 I 521, rückwirkend ab 1. 6. 1960 in Kraft gesetzt

getreten, so ist der Bemessung der Kapitalentschädigung der Zeitraum vom Tode des Verfolgten bis zu diesem Zeitpunkt zugrunde zu legen.

(4) Bei der Bemessung der Kapitalentschädigung bleibt im Falle des § 23 BEG der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt, in dem die Rente der Witwe oder des Witwers erloschen, und dem Zeitpunkt, in dem sie wieder aufgelebt wäre, unberücksichtigt. § 23 Satz 3 BEG findet entsprechende Anwendung.

## V. Schlußbestimmungen

## § 23 \*

## Berlinklausel

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 240 BEG auch im Land Berlin.

## § 24

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 in Kraft.

§ 23: GVBl. Berlin 1956 S. 1193

Anlage 1\*  
(zu § 10)

## Besoldungsübersicht

Vergleichbarer Dienst		Einfacher Dienst	Mittlerer Dienst	Gehobener Dienst	Höherer Dienst
1. Ruhegehaltfähige jährliche Dienstbezüge	bis 30. 9. 1951	3 100	4 300	6 800	11 000
	bis 31. 3. 1953	3 596	4 988	7 888	12 760
	bis 31. 12. 1955	4 092	5 676	8 976	14 520
	bis 31. 3. 1957	4 464	6 192	9 792	15 840
	bis 31. 5. 1960	5 148	7 084	10 944	17 480
	bis 31. 12. 1960	5 508	7 580	11 710	18 529
	ab 1. 1. 1961	5 949	8 186	12 647	19 826
2. Unfallruhegehalt (66 $\frac{2}{3}$ % aus Nr. 1)	bis 30. 9. 1951	2 067	2 867	4 534	7 334
	bis 31. 3. 1953	2 398	3 326	5 259	8 507
	bis 31. 12. 1955	2 728	3 784	5 984	9 680
	bis 31. 3. 1957	2 976	4 128	6 528	10 560
	bis 31. 5. 1960	3 432	4 723	7 296	11 653
	bis 31. 12. 1960	3 672	5 054	7 806	12 353
	ab 1. 1. 1961	3 966	5 458	8 432	13 218
3. Witwengeld (60% aus Nr. 2)	bis 30. 9. 1951	1 500	1 720	2 720	4 400
	bis 31. 3. 1953	1 500	1 996	3 155	5 104
	bis 31. 12. 1955	1 637	2 270	3 590	5 808
	bis 31. 3. 1957	1 786	2 477	3 917	6 336
	bis 31. 5. 1960	2 059	2 834	4 378	6 992
	bis 31. 12. 1960	2 204	3 032	4 684	7 412
	ab 1. 1. 1961	2 380	3 275	5 059	7 931
4. Waisengeld (30% aus Nr. 2)	bis 30. 9. 1951	620	860	1 360	2 200
	bis 31. 3. 1953	719	998	1 578	2 552
	bis 31. 12. 1955	818	1 135	1 795	2 904
	bis 31. 3. 1957	893	1 238	1 958	3 168
	bis 31. 5. 1960	1 030	1 417	2 189	3 496
	bis 31. 12. 1960	1 102	1 516	2 342	3 706
	ab 1. 1. 1961	1 190	1 637	2 530	3 965

Anlage 1 (zu § 10): I. d. F. d. V v. 8. 5. 1961 I 521, rückwirkend ab 1. 6. 1960 in Kraft gesetzt

Besoldungsübersicht

Lebensalter gemäß § 11 Abs. 2	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	ab vollendetem 30. Lebensjahr	ab vollendetem 35. Lebensjahr	ab vollendetem 40. Lebensjahr	ab vollendetem 45. Lebensjahr	ab vollendetem 50. Lebensjahr	ab vollendetem 55. Lebensjahr
1. Dienstehkommen jährlich <b>Einfacher Dienst</b>	2 400	2 550	2 700	2 850	3 000	3 150	3 300
2. Dienstehkommen jährlich <b>Mittlerer Dienst</b>	2 800	3 100	3 400	3 700	4 000	4 300	4 600
3. Dienstehkommen jährlich <b>Gehobener Dienst</b>	3 600	4 200	4 800	5 400	6 000	6 600	7 200
4. Dienstehkommen jährlich <b>Höherer Dienst</b>	4 900	6 000	7 100	8 200	9 300	10 400	11 500

Anlage 2 (zu § 11): Angef. durch V v. 25. 2. 1960 I 130, rückwirkend ab 1. 10. 1953 in Kraft gesetzt

**Zweite Verordnung  
zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes  
(2. DV-BEG) \***

251-1-2

Vom 23. November 1956

Bundesgesetzbl. I S. 870

Inhalt \*

<b>I. Besondere Anspruchsvoraussetzungen</b> §§	2. Rente	§§
Bedeutung der entsprechenden Anwendung des § 15 Abs. 2 BEG .....	Grundlage der Berechnung .....	12
Schaden im unmittelbaren Anschluß an Deportation oder Freiheitsentziehung .....	Art der Berechnung .....	13
Verschlimmerung früherer Leiden .....	Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe .....	14
Anlagebedingte Leiden .....	Bemessung des Hundertsatzes .....	15
Nachhaltige Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit .....	Mindestrenten .....	16
Ärztliche Untersuchung .....	Verteilung von anzurechnenden Leistungen .....	17
Folgen der Weigerung .....	Erlöschen der Rente .....	18
	Anzeigepflicht .....	19
	Verletzung der Anzeigepflicht .....	20
	Änderung der Verhältnisse .....	21
	Erhöhung der monatlichen Mindestbeträge der Rente (§ 32 Abs. 1 BEG) .....	21 a
<b>II. Die gesetzlichen Ansprüche</b>	3. Kapitalentschädigung	
1. Heilverfahren	Berechnung der Kapitalentschädigung .....	22
Anspruch auf Heilverfahren .....	4. Versorgung der Hinterbliebenen .....	23
Umfang des Heilverfahrens .....		
Erfüllung des Anspruchs .....		
Verfolgte im Ausland .....		
	<b>III. Schlußbestimmungen</b>	
	Berlinklausel .....	24
	Inkrafttreten .....	25

Überschrift: BEG 251-1; verk. als Anlage zu § 1 der Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung v. 23. 11. 1956 I 870; im Saarland eingeführt durch G Nr. 658 Abl. des Saarlandes 1959 S. 759  
Inhalt: Berichtigt gem. V v. 16. 12. 1958 I 941

## I. Besondere Anspruchsvoraussetzungen

### § 1

#### Bedeutung der entsprechenden Anwendung des § 15 Abs. 2 BEG

Die in § 28 Abs. 2 BEG für entsprechend anwendbar erklärte Vermutung des § 15 Abs. 2 BEG erstreckt sich nur darauf, daß die seinerzeit eingetretene Schädigung auf nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen zurückzuführen ist. Die Vermutung erstreckt sich nicht auf den ursächlichen Zusammenhang zwischen dieser Schädigung und dem derzeitigen Gesundheitszustand des Verfolgten.

### § 2

#### Schaden im unmittelbaren Anschluß an Deportation oder Freiheitsentziehung

Der Verfolgte gilt als im unmittelbaren Anschluß an die Deportation oder an die Freiheitsentziehung (§ 15 Abs. 2 BEG) geschädigt, wenn der Schaden an Körper oder Gesundheit innerhalb von acht Monaten nach Beendigung der Deportation oder der Freiheitsentziehung in Erscheinung getreten ist.

### § 3

#### Verschlimmerung früherer Leiden

(1) Die durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verursachte Verschlimmerung früherer Leiden ist in dem ihr entsprechenden Umfang ein Verfolgungsschaden.

(2) Wurde ein früheres Leiden richtunggebend verschlimmert, so gilt es in vollem Umfang als ein Verfolgungsschaden.

### § 4

#### Anlagebedingte Leiden

Ein anlagebedingtes Leiden gilt als durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen im Sinne der Entstehung verursacht, wenn es durch diese Gewaltmaßnahmen wesentlich mitverursacht worden ist.

### § 5

#### Nachhaltige Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit

Nachhaltig ist die Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit (§ 28 Abs. 3 BEG), wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß sie nicht nur vorübergehend bestanden hat oder nicht nur vorübergehend bestehen bleiben wird.

### § 6

#### Ärztliche Untersuchung

(1) Der Verfolgte hat sich der vom Entschädigungsorgan angeordneten ärztlichen Untersuchung oder Beobachtung zu unterziehen. Die ärztliche Untersuchung oder Beobachtung soll der Feststellung der Ursächlichkeit zwischen der Verfolgung und dem Schaden an Körper oder Gesundheit sowie

der Feststellung des Grades und der voraussichtlichen Dauer der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit dienen.

(2) Die Entschädigungsbehörde bestimmt, ob und wann eine ärztliche Nachuntersuchung durchzuführen ist. Wenn der Verfolgte das 60. Lebensjahr vollendet hat, findet eine Nachuntersuchung nur auf seinen Antrag statt.

### § 7

#### Folgen der Weigerung

(1) Weigert sich der Verfolgte ohne ausreichenden Grund, sich der angeordneten ärztlichen Untersuchung, Nachuntersuchung oder Beobachtung zu unterziehen, so kann der Anspruch auf Entschädigung abgelehnt werden; wiederkehrende Leistungen können ungeachtet einer gerichtlichen Entscheidung oder eines Vergleichs auf Zeit oder Dauer eingestellt werden.

(2) Absatz 1 findet nur Anwendung, wenn der Verfolgte vorher schriftlich auf die Rechtsfolgen einer Weigerung hingewiesen worden ist.

## II. Die gesetzlichen Ansprüche

### 1. Heilverfahren

#### § 8

#### Anspruch auf Heilverfahren

Der Anspruch auf ein Heilverfahren (§ 30 BEG) hängt nicht davon ab, daß der Verfolgte in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 vom Hundert beeinträchtigt ist.

#### § 9\*

#### Umfang des Heilverfahrens

(1) Das Heilverfahren umfaßt

1. die notwendige ärztliche Behandlung,
2. die notwendige Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln sowie Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Folgen der Schädigung erleichtern sollen,
3. die notwendige Pflege.

(2) §§ 137, 138 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und die Verordnung zur Durchführung des § 137 des Bundesbeamtengesetzes finden sinngemäß Anwendung.

#### § 10

#### Erfüllung des Anspruchs

(1) Soweit das Land das Heilverfahren nicht selbst durchführt oder durchführen läßt, wird der Anspruch des Verfolgten auf ein Heilverfahren dadurch erfüllt, daß die ihm erwachsenen notwendigen und angemessenen baren Auslagen erstattet werden.

§ 9 Abs. 2: I. d. F. d. V v. 16. 12. 1958 I 941, rückwirkend ab 1. 4. 1957 in Kraft gesetzt; BBG 2030-2; V zur Durchführung d. § 137 BBG 2030-2-5

(2) Der Zustimmung der Entschädigungsbehörde vor Einleitung des Heilverfahrens bedürfen

1. Kur in einer Heilanstalt (Heilanstaltspflege oder Heilstättenbehandlung),
2. Kur in einem Badeort (Badekur),
3. Ausstattung mit Körperersatzstücken,
4. Ausstattung mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln.

### § 11

#### Verfolgte im Ausland

Der Verfolgte, der seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland hat, kann sich mit vorheriger Zustimmung der Entschädigungsbehörde einem Heilverfahren auch im Geltungsbereich des Gesetzes unterziehen.

## 2. Rente

### § 12

#### Grundlage der Berechnung

Die Rente (§ 31 BEG) wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem die Voraussetzungen für den Rentenanspruch erfüllt sind, frühestens aber vom 1. November 1953 an. Die Rente wird in monatlich voranzahlbaren Teilbeträgen unter Zugrundelegung des Dienst Einkommens (Grundgehalt und Wohnungsgeld) eines mit dem Verfolgten vergleichbaren Bundesbeamten in einer Besoldungsgruppe mit aufsteigenden Gehältern festgesetzt. Dabei sind die errechneten Rentenbeträge auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

### § 13

#### Art der Berechnung

(1) Der Berechnung der Rente ist die als Anlage beigefügte, nach der Einteilung der Bundesbeamten in solche des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes gegliederte Besoldungsübersicht zugrunde zu legen, die das durchschnittliche Dienst einkommen dieser Beamtengruppen nach Lebensaltersstufen gegliedert ausweist.

(2) Maßgebend ist das Dienst einkommen, das dem Verfolgten bei der Einreihung gemäß Absatz 1 nach seinem Alter am 1. Mai 1949 zugestanden hätte.

### § 14\*

#### Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe

(1) Für die Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe ist die wirtschaftliche Stellung des Verfolgten maßgebend, es sei denn, daß seine soziale Stellung eine günstigere Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe rechtfertigt.

(2) Die wirtschaftliche Stellung bestimmt sich nach dem Durchschnittseinkommen des Verfolgten in den letzten drei Jahren vor dem Beginn der gegen ihn gerichteten Verfolgung, die den Schaden an Körper oder Gesundheit verursacht hat. Für die Bewertung dieses Durchschnittseinkommens ist die als Anlage

§ 14 Abs. 2, 3: I. d. F. d. V v. 25. 2. 1960 I 130, rückwirkend ab 1. 10. 1953 in Kraft gesetzt

§ 14 Abs. 3: ESTG 611-1

beigefügte Besoldungsübersicht maßgebend. Bei der Einreihung in die Lebensaltersstufen der Besoldungsübersicht ist von dem Lebensalter des Verfolgten im Zeitpunkt des Beginns der Verfolgung, die den Schaden an Körper oder Gesundheit verursacht hat, auszugehen.

(3) Durchschnittseinkommen im Sinne dieser Bestimmung ist der durchschnittliche Gesamtbetrag der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit und aus nichtselbständiger Arbeit (§ 2 Abs. 3 Ziff. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes). Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb bleiben insoweit außer Betracht, als sie nicht auf der eigenen Arbeitsleistung des Verfolgten beruhen. Bei der Ermittlung des Wertes der eigenen Arbeitsleistung ist zum Vergleich die Vergütung heranzuziehen, die einem Dritten als Arbeitsentgelt üblicherweise gewährt worden wäre.

(4) War ein unselbständig erwerbstätiger Verfolgter mit Rücksicht auf seine familienrechtlichen Beziehungen zum Unternehmer nicht gegen Entgelt oder gegen unverhältnismäßig geringes Entgelt tätig, so ist die tarifliche oder sonst übliche Vergütung zugrunde zu legen.

(5) Die soziale Stellung des Verfolgten bestimmt sich nach der auf seiner Vorbildung, seinen Leistungen und seinen Fähigkeiten beruhenden Geltung im öffentlichen Leben.

(6) Die Einreihung einer Verfolgten, die als Hausfrau tätig war, bestimmt sich in der Regel nach der wirtschaftlichen oder, sofern dies günstiger ist, nach der sozialen Stellung ihres Ehemannes.

(7) Hatte der Verfolgte wegen seines Alters noch keine wirtschaftliche und soziale Stellung erlangt, so bestimmt sich seine Einreihung in der Regel nach der wirtschaftlichen oder, sofern dies günstiger ist, nach der sozialen Stellung des Elternteils oder Großelternanteils, der den Unterhalt des Verfolgten überwiegend bestritten hat.

### § 15\*

#### Bemessung des Hundertsatzes

(1) Bei der Bemessung des Hundertsatzes ist von dem jeweiligen Mittelwert der in § 31 Abs. 5 BEG festgelegten Hundertsätze auszugehen. Soweit die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Verfolgten dies rechtfertigen, ist ein niedrigerer oder höherer Hundertsatz festzusetzen.

(2) Zu den persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Hundertsatzes des Dienst einkommens (§ 31 Abs. 3 BEG) maßgebend sind, gehören insbesondere Art und Schwere der körperlichen Versehrtheit.

(3) Bei der Würdigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sind insbesondere folgende Umstände zu berücksichtigen:

1. gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen,
2. eigener Arbeitsverdienst und eigene Dienstbezüge aus zumutbarer Tätigkeit,

§ 15: Abs. 1 eingef. u. frühere Abs. 1 bis 5 geändert in Abs. 2 bis 6 durch V v. 8. 5. 1961 I 521, rückwirkend ab 1. 1. 1961 in Kraft gesetzt; früherer Abs. 5 jetziger Abs. 6 angef. durch V v. 25. 2. 1960 I 130, rückwirkend ab 1. 10. 1953 in Kraft gesetzt

3. eigener Arbeitsverdienst, den der Verfolgte zu erwerben unterläßt, obwohl ihm der Erwerb zuzumuten ist,
4. Leistungen aus privaten Versicherungsverhältnissen,
5. Vermögenserträge,
6. Rentenleistungen auf Grund sonstiger Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes sowie auf Grund entschädigungsrechtlicher Vorschriften der Länder, sofern diese Leistungen nicht bereits nach § 121 BEG berücksichtigt werden,
7. sonstige Versorgungsbezüge.

(4) Nicht zumutbar ist eine Arbeit, die bei der sozialen Stellung des Verfolgten nicht üblich ist. Einer Verfolgten ist eine Erwerbstätigkeit insbesondere dann nicht zuzumuten, wenn sie

1. für ein Kind unter 14 Jahren zu sorgen hat,
2. das 45. Lebensjahr vollendet hat,
3. keine Berufsausbildung besitzt und bisher nicht erwerbstätig war,
4. in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert gemindert ist.

Einem Verfolgten ist eine Erwerbstätigkeit insbesondere dann nicht zuzumuten, wenn er das 65. Lebensjahr vollendet hat oder in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert gemindert ist.

(5) Erzielte und erzielbare Einkünfte werden nur insoweit berücksichtigt, als sie den Betrag von 150 Deutsche Mark monatlich übersteigen.

(6) Bei der Bewertung der im Ausland erzielten oder erzielbaren Einkünfte ist der amtliche Devisenkurs der ausländischen Währung zugrunde zu legen. Ergibt sich bei der Umrechnung der Einkünfte nach dem amtlichen Devisenkurs während des gesamten Zeitraums, für den die Einkünfte zu berücksichtigen sind, zuungunsten des Verfolgten eine Abweichung von mindestens 10 vom Hundert gegenüber der Umrechnung der Einkünfte nach der Kaufkraft der ausländischen Währung, so soll die Kaufkraft angemessen berücksichtigt werden.

§ 16

**Mindestrenten**

Der monatliche Mindestbetrag der Rente nach § 32 BEG darf nicht unterschritten werden, soweit sich aus dem Bundesentschädigungsgesetz und dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

§ 21 a\*

**Erhöhung der monatlichen Mindestbeträge der Rente (§ 32 Abs. 1 BEG)**

Der monatliche Mindestbetrag der Rente beträgt bei einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit

	vom 1. 4. 1957 bis 31. 5. 1960	vom 1. 6. 1960 bis 31. 12. 1960	ab 1. 1. 1961
von 25 bis 39 v. H.	110 DM	118 DM	128 DM
von 40 bis 49 v. H.	138 DM	148 DM	160 DM
von 50 bis 59 v. H.	165 DM	177 DM	192 DM
von 60 bis 69 v. H.	193 DM	207 DM	224 DM
von 70 bis 79 v. H.	220 DM	236 DM	255 DM
von 80 und mehr v. H.	275 DM	295 DM	319 DM.

§ 21 a: Eingef. durch V v. 16. 12. 1958 I 941, rückwirkend ab 1. 4. 1957 in Kraft gesetzt; jetzt i. d. F. d. V v. 8. 5. 1961 I 521, rückwirkend ab 1. 6. 1960 in Kraft gesetzt

§ 17

**Verteilung von anzurechnenden Leistungen**

Bei der Anrechnung von Leistungen auf laufende Renten gemäß § 10 BEG soll der anzurechnende Betrag derart verteilt werden, daß dem Verfolgten mindestens die Hälfte des ihm gesetzlich zustehenden Mindestbetrages der Rente verbleibt.

§ 18

**Erlöschen der Rente**

Im Falle des Todes des Verfolgten erlischt die Rente mit dem Ende des Monats, in dem der Verfolgte stirbt.

§ 19\*

**Anzeigepflicht**

(1) Der Verfolgte ist verpflichtet, der zuständigen Entschädigungsbehörde die in § 15 Abs. 2 genannten Arbeitsverdienste, Leistungen und Erträge sowie die Änderung der Einkommensverhältnisse unverzüglich anzuzeigen.

(2) Hat der Verfolgte einen gesetzlichen Vertreter, so obliegt diesem die Anzeigepflicht.

§ 20

**Verletzung der Anzeigepflicht**

Kommt der Verfolgte oder sein gesetzlicher Vertreter der nach § 19 bestehenden Anzeigepflicht nicht nach, so kann die Zahlung der Rente ganz oder teilweise eingestellt werden. Dies gilt nur, wenn der Verfolgte oder sein gesetzlicher Vertreter auf diese Rechtsfolgen vorher hingewiesen worden ist.

§ 21

**Anderung der Verhältnisse**

(1) Im Falle des § 35 BEG wird die Rente mit Wirkung vom Ersten des Monats neu festgesetzt, der dem Monat folgt, in dem die Verhältnisse sich geändert haben.

(2) Eine Minderung oder Entziehung der Rente wird mit Ablauf des auf die Zustellung des Bescheides folgenden Monats wirksam. Hat der Verfolgte den Erlaß des Bescheides schuldhaft verhindert oder verzögert, so kann die Rückzahlung der überzahlten Rente angeordnet werden.

§ 19 Abs. 1: I. d. F. d. V v. 16. 12. 1958 I 941, rückwirkend ab 1. 4. 1957 in Kraft gesetzt



## § 21 b \*

**Erhöhung der monatlichen Mindestbeträge der Rente (§ 32 Abs. 2 BEG)**

Der monatliche Mindestbetrag der Rente eines Verfolgten, der in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens fünfzig vom Hundert gemindert ist und das 65. Lebensjahr vollendet hat oder vollendet, beträgt ab 1. Januar 1961 dreihundert Deutsche Mark; bei Frauen tritt an Stelle des 65. das 60. Lebensjahr. Satz 1 gilt nur, wenn der Verfolgte vor dem 1. Januar 1900 geboren ist; bei Frauen tritt an Stelle des 1. Januar 1900 der 1. Januar 1905. Der Anspruch auf den monatlichen Mindestbetrag von dreihundert Deutsche Mark setzt nicht voraus, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit um fünfzig vom Hundert ausschließlich auf der Verfolgung beruht.

**3. Kapitalentschädigung**

## § 22

**Berechnung der Kapitalentschädigung**

(1) Die Kapitalentschädigung wird in der Weise berechnet, daß für jeden vollen Monat, der vom Zeitpunkt der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 vom Hundert bis zum 31. Oktober 1953 oder bis zu dem sich aus Absatz 2 ergebenden früheren Zeitpunkt verflossen ist, der Betrag der nach §§ 31 bis 34 BEG errechneten Rente zugrunde zu legen ist, der auf den Monat November 1953 entfällt. Besteht für den Monat November 1953 kein Anspruch auf Rente, so ist der Berechnung der Kapitalentschädigung der Betrag zugrunde zu legen, der auf den letzten Kalendermonat entfällt, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente erfüllt waren.

§ 21 b: Eingef. durch V v. 2. 10. 1961 I 1860, rückwirkend ab 1. 1. 1961 in Kraft gesetzt

(2) Für Zeiträume, während deren die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit 25 vom Hundert nicht erreicht hat, entfällt der Anspruch auf Kapitalentschädigung.

**4. Versorgung der Hinterbliebenen**

## § 23 \*

(1) Für die Ansprüche der Hinterbliebenen des Verfolgten gemäß § 41 BEG gelten die entsprechenden Vorschriften der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes mit der Maßgabe, daß die Renten der Hinterbliebenen vom Ersten des Monats an geleistet werden, der dem Monat folgt, in dem der Verfolgte stirbt, frühestens aber vom 1. November 1953 an.

(2) Es genügt, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen dem auf der Verfolgung beruhenden Schaden an Körper oder Gesundheit und dem Tode wahrscheinlich ist.

**III. Schlußbestimmungen**

## § 24 \*

**Berlinklausel**

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 240 BEG auch im Land Berlin.

## § 25

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 in Kraft.

§ 23 Abs. 1: I. d. F. d. V v. 16. 12. 1958 I 941, rückwirkend ab 1. 4. 1957 in Kraft gesetzt; 1. DV-BEG 251-1-1  
§ 24: GVBl. Berlin 1956 S. 1198

## Anlage \*

(zu § 13 und 14)

## Besoldungsübersicht

Lebensalter gemäß § 13 Abs. 2 oder § 14 Abs. 2		bis zum voll- endetem 30. Lebens- jahr	ab voll- endetem 30. Lebens- jahr	ab voll- endetem 35. Lebens- jahr	ab voll- endetem 40. Lebens- jahr	ab voll- endetem 45. Lebens- jahr	ab voll- endetem 50. Lebens- jahr	ab voll- endetem 55. Lebens- jahr
1. Dienstehkommen jährlich Einfacher Dienst	bis 30. 9. 1951	2 400	2 550	2 700	2 850	3 000	3 150	3 300
	bis 31. 3. 1953	2 784	2 958	3 132	3 306	3 480	3 654	3 828
	bis 31. 12. 1955	3 168	3 366	3 564	3 762	3 960	4 158	4 356
	bis 31. 3. 1957	3 456	3 672	3 888	4 104	4 320	4 536	4 752
	bis 31. 5. 1960	4 212	4 446	4 680	4 914	5 148	5 148	5 148
	bis 31. 12. 1960	4 507	4 757	5 008	5 258	5 508	5 508	5 508
	ab 1. 1. 1961	4 868	5 138	5 409	5 679	5 949	5 949	5 949
2. Dienstehkommen jährlich Mittlerer Dienst	bis 30. 9. 1951	2 800	3 100	3 400	3 700	4 000	4 300	4 600
	bis 31. 3. 1953	3 248	3 596	3 944	4 292	4 640	4 988	5 336
	bis 31. 12. 1955	3 696	4 092	4 488	4 884	5 280	5 676	6 072
	bis 31. 3. 1957	4 032	4 464	4 896	5 328	5 760	6 192	6 624
	bis 31. 5. 1960	4 774	5 236	5 698	6 160	6 622	7 084	7 084
	bis 31. 12. 1960	5 108	5 603	6 097	6 591	7 086	7 580	7 580
	ab 1. 1. 1961	5 517	6 051	6 585	7 118	7 653	8 186	8 186
3. Dienstehkommen jährlich Gehobener Dienst	bis 30. 9. 1951	3 600	4 200	4 800	5 400	6 000	6 600	7 200
	bis 31. 3. 1953	4 176	4 872	5 568	6 264	6 960	7 656	8 352
	bis 31. 12. 1955	4 752	5 544	6 336	7 128	7 920	8 712	9 504
	bis 31. 3. 1957	5 184	6 048	6 912	7 776	8 640	9 504	10 368
	bis 31. 5. 1960	5 928	6 840	7 752	8 664	9 576	10 488	10 944
	bis 31. 12. 1960	6 343	7 319	8 295	9 270	10 246	11 222	11 710
	ab 1. 1. 1961	6 850	7 905	8 959	10 012	11 066	12 120	12 647
4. Dienstehkommen jährlich Höherer Dienst	bis 30. 9. 1951	4 900	6 000	7 100	8 200	9 300	10 400	11 500
	bis 31. 3. 1953	5 684	6 960	8 236	9 512	10 788	12 064	13 340
	bis 31. 12. 1955	6 468	7 920	9 372	10 824	12 276	13 728	15 180
	bis 31. 3. 1957	7 056	8 640	10 224	11 808	13 392	14 976	16 560
	bis 31. 5. 1960	7 448	9 120	10 792	12 464	14 136	15 808	17 480
	bis 31. 12. 1960	7 969	9 758	11 547	13 212	14 984	16 756	18 529
	ab 1. 1. 1961	8 607	10 539	12 471	14 137	16 033	17 929	19 826

Anlage (zu §§ 13 und 14): I. d. F. d. V v. 8. 5. 1961 I 521, rückwirkend ab 1. 6. 1960 in Kraft gesetzt

**Dritte Verordnung**  
**zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes**  
**(3. DV-BEG) \***

251-1-3

Vom 20. März 1957

Bundesgesetzbl. I S. 270

## Inhalt

	§§		§§
<b>I. Selbständige Berufe</b>			
1. Besondere Anspruchsvoraussetzungen		Entschädigung für die Zeit vor dem 1. November 1953 .....	23
Abgrenzung gegenüber dem Schaden in der Nutzung des Eigentums und des Vermögens	1	Rente für den überlebenden Ehegatten und die Kinder .....	24
Selbständige Erwerbstätigkeit .....	2	Beginn der Rentenzahlung für den überlebenden Ehegatten und die Kinder ....	25
Verdrängung aus selbständiger Erwerbstätigkeit .....	3	Anzeigepflicht .....	26
Beschränkung in der Ausübung der selbständigen Erwerbstätigkeit .....	4	Änderung der Verhältnisse .....	27
Mehrere selbständige Erwerbstätigkeiten ..	5		
2. Die gesetzlichen Ansprüche			
a) Darlehen		<b>II. Unselbständige Berufe</b>	
Anderweitige Beschaffung von Geldmitteln .....	6	1. Privater Dienst	
Tatsächliche Voraussetzungen für das Darlehen .....	7	a) Darlehen	
Höhe des Darlehens .....	8	Voraussetzung für die Darlehensgewährung .....	28
Unmöglichkeit der Sicherung .....	9	b) Kapitalentschädigung	
Zusätzliches Darlehen .....	10	Berechnung .....	29
Darlehen für den überlebenden Ehegatten und die Kinder .....	11	Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe .....	30
b) Kapitalentschädigung		Alters- und Hinterbliebenenversorgung	31
Ausreichende Lebensgrundlage .....	12	Berücksichtigung anderweitigen Einkommens .....	32
Berechnung der Kapitalentschädigung ..	13	c) Rente	
Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe .....	14	Berechnung der Rente .....	33
Erreichbare Dienstbezüge eines vergleichbaren Bundesbeamten .....	15	Mindestrente .....	34
Alters- und Hinterbliebenenversorgung	16	Rente für den überlebenden Ehegatten und die Kinder .....	35
Berücksichtigung des anderweitigen Arbeitseinkommens nach § 77 BEG .....	17	2. Angestellte und Arbeiter im Sinne des § 110 BEG .....	36
Umrechnung der Kapitalentschädigung ..	18		
Weiterleistung der Kapitalentschädigung	19	<b>III. Schädigung in selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit .....</b>	<b>37</b>
Anzeigepflicht .....	20		
c) Rente		<b>IV. Schaden in der Ausbildung .....</b>	<b>38</b>
Voraussetzungen für das Rentenwahlrecht .....	21		
Berechnung der Rente .....	22	<b>V. Zusammentreffen von Ansprüchen auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen mit Ansprüchen auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit .....</b>	<b>39</b>
		<b>VI. Schlußbestimmungen</b>	
		Verteilung von anzurechnenden Leistungen ..	40
		Aufrundung der Entschädigungsleistungen ...	41
		Berlin-Klausel .....	42
		Inkrafttreten .....	43

Überschrift: BEG 251-1; verk. als Anlage zu § 1 der Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung v. 20. 3. 1957 I 269; im Saarland eingeführt durch G Nr. 658 ABl. des Saarlandes 1959 S. 759

## I. Selbständige Berufe

### 1. Besondere Anspruchsvoraussetzungen

#### § 1

#### Abgrenzung gegenüber dem Schaden in der Nutzung des Eigentums und des Vermögens

Der Ausfall am Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb gilt insoweit als Schaden in der Nutzung der Arbeitskraft, als es sich um den Ausfall an Entgelt für die Tätigkeit des Verfolgten als Betriebsinhaber handelt.

#### § 2

#### Selbständige Erwerbstätigkeit

Selbständige Erwerbstätigkeit ist jede berufsmäßig ausgeübte und auf Erzielung von Einkünften gerichtete Tätigkeit von nicht nur vorübergehender Dauer, die nicht auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses ausgeübt worden ist.

#### § 3

#### Verdrängung aus selbständiger Erwerbstätigkeit

(1) Eine Verdrängung aus selbständiger Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn dem Verfolgten die Fortsetzung dieser Tätigkeit durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen unmöglich gemacht worden ist. Die Ausübung eines gegen den Verfolgten selbst gerichteten Zwangs ist nicht erforderlich.

(2) Eine Verdrängung aus land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit liegt in der Regel vor, wenn dem Verfolgten nach § 15 Abs. 2 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685) die Verwaltung und Nutznießung des Erbhofes oder nach § 15 Abs. 3 des Reichserbhofgesetzes das Eigentum am Erbhof entzogen worden ist, weil er aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG als nicht mehr ehrbar oder als nicht mehr bauernfähig im Sinne des Reichserbhofgesetzes gegolten hat.

(3) Das gleiche gilt, wenn das Pachtamt einen Landpachtvertrag nach § 6 Abs. 1 der Reichspachtenschutzordnung vom 30. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1065) vor der vereinbarten Zeit aufgehoben hat, weil der Verfolgte als Pächter aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG als zur Bewirtschaftung deutschen Bodens ungeeignet im Sinne der Reichspachtenschutzordnung gegolten hat.

#### § 4

#### Beschränkung in der Ausübung der selbständigen Erwerbstätigkeit

(1) Beschränkung in der Ausübung der selbständigen Erwerbstätigkeit ist jede Behinderung dieser Tätigkeit nach Art und Umfang durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen. § 3 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Eine Beschränkung in der Ausübung einer land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeit liegt in der Regel vor, wenn nach § 73 Abs. 2 Nr. 1, §§ 77 ff.

der Erbhofverfahrensordnung vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1082) die Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder angeordnet worden ist, weil der Verfolgte aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG als nicht mehr ehrbar oder als nicht mehr bauernfähig im Sinne des Reichserbhofgesetzes gegolten hat.

(3) Die Anordnung der Wirtschaftsüberwachung nach § 73 Abs. 2 Nr. 1, §§ 74 bis 76 der Erbhofverfahrensordnung ist in der Regel als Beschränkung in der Ausübung einer land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeit anzusehen.

#### § 5

#### Mehrere selbständige Erwerbstätigkeiten

Hat der Verfolgte gleichzeitig mehrere selbständige Erwerbstätigkeiten ausgeübt und ist er nicht aus jeder dieser Erwerbstätigkeiten verdrängt worden, so liegt eine Beschränkung in der Ausübung der selbständigen Erwerbstätigkeit vor. § 66 Abs. 3 BEG findet Anwendung.

### 2. Die gesetzlichen Ansprüche

#### a) Darlehen

#### § 6

#### Anderweitige Beschaffung von Geldmitteln

Der Verfolgte kann sich die Geldmittel auch dann nicht anderweitig beschaffen (§ 69 Abs. 1 BEG), wenn er sie nur zu Bedingungen erhalten kann, die für ihn wirtschaftlich nicht tragbar sind.

#### § 7

#### Tatsächliche Voraussetzungen für das Darlehen

Der Verfolgte hat Anspruch auf Darlehen, wenn es wahrscheinlich ist, daß ihm dadurch die erfolgreiche Wiederaufnahme oder volle Entfaltung der früheren oder die Aufnahme einer gleichwertigen selbständigen Erwerbstätigkeit ermöglicht wird. Das gleiche gilt für Darlehen zur Festigung der Grundlage der bereits aufgenommenen früheren oder einer gleichwertigen selbständigen Erwerbstätigkeit.

#### § 8

#### Höhe des Darlehens

Bei der Bemessung des Darlehens ist der Umfang des früheren Unternehmens oder der früheren Teilhaberschaft zu berücksichtigen.

#### § 9

#### Unmöglichkeit der Sicherung

Ist die Sicherung des Darlehens nicht möglich, so kann es auch ohne Sicherung gegeben werden, wenn nach der persönlichen und fachlichen Eignung des Verfolgten und seinen Erwerbsaussichten die Tilgung des Darlehens nicht wesentlich gefährdet erscheint.

## § 10

**Zusätzliches Darlehen**

Auf das zusätzliche Darlehen sind §§ 6 bis 9 entsprechend anzuwenden.

## § 11\*

**Darlehen für den überlebenden Ehegatten und die Kinder**

(1) Dem Ehegatten im Sinne des § 73 Abs. 1 BEG sind gleichgestellt

1. Personen, deren Verbindung mit dem Verfolgten auf Grund des Bundesgesetzes über die Anerkennung freier Ehen rassistisch und politisch Verfolgter oder auf Grund von Rechtsvorschriften der Länder die Rechtswirkungen einer gesetzlichen Ehe zuerkannt worden sind;
2. die Frau, deren Ehe mit dem Verfolgten nachträglich durch eine Anordnung auf Grund des Bundesgesetzes über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung geschlossen worden ist.

(2) Kinder im Sinne des § 73 Abs. 1 BEG sind die ehelichen Kinder und die diesen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts gleichgestellten Kinder.

(3) Mehreren Berechtigten, welche die frühere Erwerbstätigkeit des Verfolgten wiederaufgenommen haben oder wiederaufzunehmen beabsichtigen, steht der Anspruch auf das Darlehen nur gemeinsam zu.

(4) Ein Darlehen nach § 73 BEG ist nicht zu gewähren, wenn der Berechtigte ein Darlehen nach §§ 69, 72, 90 BEG erhalten kann. Hat der Berechtigte Anspruch auf ein Darlehen nach § 117 BEG, so ist ein Darlehen nach § 73 BEG nur zu gewähren, sofern dies für den Berechtigten günstiger ist.

## b) Kapitalentschädigung

## § 12

**Ausreichende Lebensgrundlage**

(1) Eine ausreichende Lebensgrundlage im Sinne des § 75 Abs. 2 BEG ist in der Regel als gegeben anzunehmen, wenn der aus seiner selbständigen Erwerbstätigkeit verdrängte oder in der Ausübung einer solchen Tätigkeit wesentlich beschränkte Verfolgte nachhaltig Einkünfte erzielt hat oder erzielt, die dem aus Anlage 1 ersichtlichen Durchschnittseinkommen von Personen mit gleicher oder ähnlicher Berufsausbildung entsprechen. Dabei ist der Verfolgte nach Maßgabe des § 14 in eine vergleichbare Beamtengruppe einzureihen.

(2) Ist die Vorsorge des Verfolgten für sein Alter und seine Hinterbliebenen nicht hinreichend sichergestellt, so ist zu dem Durchschnittseinkommen (Anlage 1) ein Zuschlag von 20 vom Hundert hinzuzurechnen. Bei vorgerücktem Alter des Verfolgten kann der Zuschlag von 20 vom Hundert erhöht werden.

§ 11 Abs. 1 Nr. 1: G v. 23. 6. 1950 I 226  
§ 11 Abs. 1 Nr. 2: G v. 29. 3. 1951 I 215

(3) Bei der Bewertung von Einkünften, die der Verfolgte im Ausland erzielt hat oder erzielt, ist der amtliche Devisenkurs der ausländischen Währung zugrunde zu legen. Ergibt sich bei der Umrechnung der Einkünfte nach dem amtlichen Devisenkurs während des gesamten Zeitraums, für den die Einkünfte zu berücksichtigen sind, zu Ungunsten des Verfolgten eine Abweichung von mindestens 10 vom Hundert gegenüber der Umrechnung der Einkünfte nach der Kaufkraft der ausländischen Währung, so soll die Kaufkraft angemessen berücksichtigt werden.

## § 13

**Berechnung der Kapitalentschädigung**

Der Berechnung der Kapitalentschädigung ist die als Anlage 2 beigelegte, nach der Einteilung der Bundesbeamten in solche des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes gegliederte Besoldungsübersicht zugrunde zu legen, die das durchschnittliche Dienstesinkommen (Grundgehalt und Wohnungsgeld) dieser Beamtengruppen, nach Lebensaltersstufen gegliedert, ausweist.

## § 14\*

**Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe**

(1) Die wirtschaftliche Stellung des Verfolgten bestimmt sich nach seinem Durchschnittseinkommen in den letzten drei Jahren vor Beginn der Verfolgung. Für die Bewertung dieses Durchschnittseinkommens ist die als Anlage 3 beigelegte Besoldungsübersicht maßgebend, die das durchschnittliche Dienstesinkommen der Bundesbeamten des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes, nach Lebensaltersstufen gegliedert, ausweist. Bei der Einreihung in die Lebensaltersstufen der Besoldungsübersicht ist von dem Lebensalter des Verfolgten im Zeitpunkt des Beginns der Verfolgung, die den Schaden im beruflichen Fortkommen verursacht hat, auszugehen.

(2) Durchschnittseinkommen im Sinne des § 76 Abs. 1 Satz 4 BEG ist der durchschnittliche Gesamtbetrag der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit und aus nichtselbständiger Arbeit. Dabei ist Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb nur insoweit zu berücksichtigen, als es ein Entgelt für die Tätigkeit des Verfolgten als Betriebsinhaber darstellt.

(3) Die Berufsausbildung im Sinne des § 76 Abs. 1 Satz 3 BEG umfaßt auch die vorberufliche Ausbildung und die Weiterbildung.

(4) Stand der Verfolgte im Zeitpunkt der Schädigung erst am Anfang der Ausübung seines Berufs und hatte er aus diesem Grunde seine Erwerbstätigkeit noch nicht voll entfalten können, so bemißt sich seine wirtschaftliche Stellung nach dem Einkommen, das er ohne die Verfolgung voraussichtlich erzielt hätte. Läßt sich das voraussichtliche Einkommen nicht feststellen, so bemißt sich die

§ 14: I. d. F. d. V v. 25. 2. 1960 I 130, rückwirkend ab 1. 10. 1953 in Kraft gesetzt

wirtschaftliche Stellung nach dem Durchschnittseinkommen, das im gleichen Beruf Erwerbstätige in der Regel erzielt haben.

## § 15\*

**Erreichbare Dienstbezüge  
eines vergleichbaren Bundesbeamten**

(1) Die erreichbaren Dienstbezüge eines vergleichbaren Bundesbeamten im Sinne des § 76 Abs. 2 Satz 2 BEG sind der als Anlage 4 beigefügten Besoldungsübersicht zu entnehmen.

(2) Für die Einreihung in die Lebensaltersstufen der Besoldungsübersicht ist das Lebensalter des Verfolgten am Ende des Entschädigungszeitraums maßgebend. Ist der Entschädigungszeitraum im Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht beendet, so tritt an die Stelle des Lebensalters des Verfolgten am Ende des Entschädigungszeitraums das Lebensalter im Zeitpunkt der Entscheidung.

## § 16

**Alters- und Hinterbliebenenversorgung**

Hat der Verfolgte Anspruch oder Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder auf Ruhelohn sowie auf Hinterbliebenenversorgung, so findet § 76 Abs. 3 BEG keine Anwendung.

## § 17

**Berücksichtigung des anderweitigen  
Arbeitseinkommens nach § 77 BEG**

(1) Die Kapitalentschädigung nach § 76 Abs. 1, 3 und 4 BEG wird nur insoweit gekürzt, als der nach § 76 Abs. 1 BEG errechnete Betrag zusammen mit dem durch anderweitige Verwertung der Arbeitskraft erzielten Einkommen die erreichbaren Dienstbezüge eines vergleichbaren Bundesbeamten (§ 15) übersteigt. Dabei sind das seit dem 1. Juli 1948 erzielte Einkommen und die Kapitalentschädigung für den gesamten Entschädigungszeitraum den während dieses Zeitraums erreichbaren Dienstbezügen eines vergleichbaren Bundesbeamten gegenüberzustellen.

(2) Für die Bewertung des im Ausland durch anderweitige Verwertung der Arbeitskraft erzielten Einkommens findet § 12 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

## § 18

**Umrechnung der Kapitalentschädigung**

Für die Zeit vor dem 1. Juli 1948 ist der Betrag der Kapitalentschädigung in Reichsmark zu berechnen und im Verhältnis 10:2 in Deutsche Mark umzurechnen.

## § 19

**Weiterleistung der Kapitalentschädigung**

Der der Berechnung der Kapitalentschädigung zugrunde gelegte Jahresbetrag wird nach § 80 BEG in monatlichen Teilbeträgen weitergezahlt, bis der

§ 15 Abs. 1: I. d. F. d. V v. 25. 2. 1960 I 130

Höchstbetrag der Kapitalentschädigung nach § 123 BEG erreicht ist oder der Entschädigungszeitraum nach Maßgabe der §§ 75, 79 BEG endet.

## § 20

**Anzeigepflicht**

(1) Der Verfolgte ist verpflichtet, der zuständigen Entschädigungsbehörde die Tatsachen unverzüglich anzuzeigen, die gemäß § 19 zu einer Beendigung der Zahlung der monatlichen Teilbeträge führen.

(2) Hat der Verfolgte einen gesetzlichen Vertreter, so obliegt diesem die Anzeigepflicht.

## c) Rente

## § 21

**Voraussetzungen für das Rentenwahlrecht**

(1) Eine ausreichende Lebensgrundlage im Sinne des § 82 Satz 1 BEG ist in der Regel als gegeben anzunehmen, wenn der aus seiner selbständigen Erwerbstätigkeit verdrängte oder in der Ausübung einer solchen Tätigkeit wesentlich beschränkte Verfolgte nachhaltig Einkünfte erzielt, die dem aus Anlage 1 ersichtlichen Durchschnittseinkommen von Personen mit gleicher oder ähnlicher Berufsausbildung entsprechen. Dabei ist der Verfolgte nach Maßgabe des § 14 in eine vergleichbare Beamtengruppe einzureihen.

(2) Ist die Vorsorge des Verfolgten für sein Alter und seine Hinterbliebenen nicht hinreichend sichergestellt, so ist zu dem Durchschnittseinkommen (Anlage 1) ein Zuschlag von 20 vom Hundert hinzuzurechnen.

(3) Als Versorgung aus einer früher ausgeübten Erwerbstätigkeit im Sinne des § 82 Satz 3 BEG gelten die laufenden Leistungen einschließlich der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die der Verfolgte auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erhält, sofern sie nicht ausschließlich auf seinen eigenen Geldleistungen beruhen.

(4) Der Ausübung einer Erwerbstätigkeit, die dem Verfolgten eine ausreichende Lebensgrundlage bietet, ist eine Versorgung dann gleichzuachten, wenn die laufenden Leistungen den nach § 83 BEG zu errechnenden Rentenbeträgen entsprechen.

(5) § 12 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

## § 22\*

**Berechnung der Rente**

(1) Der Berechnung der Rente ist die als Anlage 5 beigefügte, nach der Einteilung der Bundesbeamten in solche des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes gegliederte Besoldungsübersicht zugrunde zu legen, die das durchschnittliche Dienst- einkommen (Grundgehalt und Wohnungsgeld), die durchschnittlichen Versorgungsbezüge sowie zwei Drittel dieser Versorgungsbezüge, nach Lebensaltersstufen gegliedert, ausweist.

(2) § 14 findet Anwendung.

§ 22 Abs. 1: I. d. F. d. V v. 25. 2. 1960 I 130

§ 22 a \*

**Erhöhung des monatlichen Höchstbetrages der Rente  
(§ 83 Abs. 2 BEG)**

Der monatliche Höchstbetrag der Rente beträgt  
vom 1. April 1959 bis 31. Mai 1960 = 630 DM  
vom 1. Juni 1960 bis 31. Dezember 1960 = 660 DM  
ab 1. Januar 1961 = 700 DM.

§ 23

**Entschädigung für die Zeit  
vor dem 1. November 1953**

(1) Die Entschädigung für die Zeit vor dem 1. November 1953 (§ 83 Abs. 3 BEG) wird in Deutscher Mark berechnet.

(2) Der Anspruch auf diese Entschädigung ist nach § 13 BEG vererblich und nach § 14 BEG übertragbar.

§ 24 \*

**Rente für den überlebenden Ehegatten  
und die Kinder**

(1) Kinder im Sinne des § 85 Abs. 1 BEG sind die ehelichen Kinder und die diesen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts gleichgestellten Kinder.

(2) Versorgungsbezüge aus öffentlichen Mitteln im Sinne des § 85 Abs. 2 Satz 2 BEG sind insbesondere

1. Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder Ruhelohn,
2. Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, sofern diese nicht ausschließlich auf eigenen Geldleistungen des Verfolgtten oder Berechtigten beruhen,
3. Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz,
4. Rentenleistungen nach BEG, sofern diese Leistungen nicht bereits nach §§ 120, 121 BEG berücksichtigt werden.

(3) Steht mehreren Berechtigten eine Rente zu, so wird die Rente des einzelnen Berechtigten nach § 85 Abs. 2 BEG nur insoweit gekürzt, als er selbst Versorgungsbezüge von mehr als 150 Deutsche Mark im Monat erhält.

§ 25

**Beginn der Rentenzahlung für den überlebenden  
Ehegatten und die Kinder**

(1) Die Rente nach § 85 BEG wird vom Ersten des Monats an gezahlt, der dem Monat folgt, in dem der Verfolgte verstorben ist.

(2) Die Rente nach § 86 BEG wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem der Verfolgte verstorben ist.

§ 26

**Anzeigepflicht**

(1) Der Berechtigte ist verpflichtet, der zuständigen Entschädigungsbehörde die Tatsachen unverzüglich anzuzeigen, die gemäß §§ 85, 86 BEG zu einer Beendigung der Rentenzahlung oder zu einer Minderung der Rente führen.

§ 22 a: Eingef. durch V v. 25. 2. 1960 I 130, rückwirkend ab 1. 4. 1959 in Kraft gesetzt; jetzt i. d. F. d. V v. 8. 5. 1961 I 521, rückwirkend ab 1. 6. 1960 in Kraft gesetzt; vgl. Urteil des BVerfG v. 13. 12. 1961 — 1 BvR 1137/59 u. 278/60 — NJW 1962 S. 147

§ 24 Abs. 2 Nr. 3: BVG v. 27. 6. 1960 I 453

(2) Hat der Berechtigte einen gesetzlichen Vertreter, so obliegt diesem die Anzeigepflicht.

(3) Kommt der Berechtigte oder sein gesetzlicher Vertreter der Anzeigepflicht nicht nach, so kann die Rente ganz oder teilweise eingestellt werden. Dies gilt nur, wenn der Berechtigte oder sein gesetzlicher Vertreter auf diese Rechtsfolgen vorher hingewiesen worden ist.

§ 27

**Anderung der Verhältnisse**

(1) Die Rente nach §§ 85, 86 BEG wird im Falle des § 206 BEG mit Wirkung vom Ersten des Monats neu festgesetzt, der dem Monat folgt, in dem die Verhältnisse sich geändert haben.

(2) Eine Minderung oder Entziehung der Rente wird mit Ablauf des auf die Zustellung des Bescheides folgenden Monats wirksam. Hat der Berechtigte den Erlaß des Bescheides schuldhaft verhindert oder verzögert, so kann die Rückzahlung der überzahlten Rente angeordnet werden.

**II. Unselbständige Berufe**

**1. Privater Dienst**

**Die gesetzlichen Ansprüche**

a) Darlehen

§ 28

**Voraussetzung für die Darlehensgewährung**

(1) Voraussetzung für die erfolgreiche Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist insbesondere die persönliche und fachliche Eignung des Verfolgtten und die Wahrscheinlichkeit, daß ihm die Erwerbstätigkeit eine ausreichende Lebensgrundlage bietet.

(2) Auf die Gewährung von Darlehen finden im übrigen §§ 6, 7 Satz 2 und § 9 entsprechende Anwendung.

b) Kapitalentschädigung

§ 29

**Berechnung**

Auf die Kapitalentschädigung des im privaten Dienst geschädigten Verfolgtten finden §§ 5, 12, 13, 15, 18 bis 20 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß der Verdrängung die Entlassung oder das vorzeitige Ausscheiden und der wesentlichen Beschränkung die Versetzung in eine erheblich geringer entlohnte Beschäftigung gleichzusetzen sind.

§ 30

**Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe**

(1) Für die Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe findet § 14 entsprechende Anwendung.

(2) War der Verfolgte mit Rücksicht auf seine familienrechtlichen Beziehungen zum Unternehmer nicht gegen Entgelt oder gegen unverhältnismäßig geringes Entgelt tätig, so ist die tarifliche oder sonst übliche Vergütung zugrunde zu legen.

§ 31

**Alters- und Hinterbliebenenversorgung**

(1) Hat der Verfolgte Anspruch oder Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder auf Ruhelohn sowie auf Hinterbliebenenversorgung, so entfällt der Zuschlag nach § 92 Abs. 2 BEG.

(2) Ansprüche auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Vollendung des 65. Lebensjahres bleiben nach § 92 Abs. 2 BEG insoweit außer Betracht, als sie ausschließlich auf eigenen Geldleistungen des Verfolgten beruhen.

§ 32

**Berücksichtigung anderweitigen Einkommens**

Für die Berücksichtigung des durch anderweitige Verwertung der Arbeitskraft erzielten Einkommens findet § 17 entsprechende Anwendung.

c) Rente

§ 33\*

**Berechnung der Rente**

(1) Die Rente, die der Verfolgte anstelle einer Kapitalentschädigung wählen kann, wird als Jahresrente durch Teilung der festgesetzten Kapitalentschädigung unter Anwendung der in Absatz 2 für die jeweilige Lebensaltersstufe bestimmten Teilungszahl errechnet.

Lebensaltersstufe	Teilungszahl	
	bis zum 31. 12. 1960	ab 1. 1. 1961
bis zum vollendeten 55. Lebensjahr	6	5,4
ab vollendetem 55. Lebensjahr	4	3,6

(3) Für die Einreihung in die Lebensaltersstufen ist das Lebensalter des Verfolgten in dem Zeitpunkt maßgebend, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente erfüllt waren.

(4) Die Rente wird mit Wirkung vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem der Verfolgte das 65. Lebensjahr vollendet hat oder in seinem Beruf nicht mehr als 50 vom Hundert arbeitsfähig ist, frühestens jedoch vom 1. November 1953 an. Bei Frauen tritt an Stelle des 65. das 60. Lebensjahr.

§ 33a\*

**Erhöhung des monatlichen Höchstbetrages der Rente (§ 95 Abs. 1 BEG)**

Der monatliche Höchstbetrag der Rente beträgt  
 vom 1. April 1959 bis 31. Mai 1960 = 630 DM  
 vom 1. Juni 1960 bis 31. Dezember 1960 = 660 DM  
 ab 1. Januar 1961 = 700 DM.

§ 33 Abs. 2: I. d. F. d. V v. 8. 5. 1961 I 521, rückwirkend ab 1. 1. 1961 in Kraft gesetzt; vgl. Urteil des BVerfG v. 13. 12. 1961 — 1 BvR 1137/59 u. 278/60 — NJW 1962 S. 147

§ 33a: Eingef. durch V v. 25. 2. 1960 I 130, rückwirkend ab 1. 4. 1959 in Kraft gesetzt; jetzt i. d. F. d. V v. 8. 5. 1961 I 521, rückwirkend ab 1. 6. 1960 in Kraft gesetzt

§ 34\*

**Mindestrente**

(1) Versorgungsbezüge aus öffentlichen Mitteln im Sinne des § 95 Abs. 3 Satz 1 BEG sind insbesondere die in § 24 Abs. 2 genannten Leistungen.

(2) §§ 26, 27 finden entsprechende Anwendung.

§ 35

**Rente für den überlebenden Ehegatten und die Kinder**

(1) Auf die Rente nach §§ 97, 98 BEG finden §§ 24 bis 27 entsprechende Anwendung.

(2) Der monatliche Mindestbetrag der Rente für die Witwe oder den Witwer wird im Falle des § 97 Abs. 2 BEG insoweit gekürzt, als er zusammen mit den Versorgungsbezügen oder wiederkehrenden Leistungen aus deutschen öffentlichen Mitteln im Sinne von § 95 Abs. 3 Satz 1 BEG den Betrag von 260 Deutsche Mark im Monat übersteigt. Der Betrag von 260 Deutsche Mark erhöht sich für jedes Kind, für das nach Beamtenrecht Kinderzuschläge gewährt werden können, um 20 Deutsche Mark im Monat. Haben nur die Kinder Anspruch auf Rente, so wird der monatliche Mindestbetrag der Rente für jedes Kind insoweit gekürzt, als er zusammen mit den Versorgungsbezügen oder wiederkehrenden Leistungen aus deutschen öffentlichen Mitteln den Betrag von 120 Deutsche Mark im Monat übersteigt.

**2. Angestellte und Arbeiter im Sinne des § 110 BEG**

§ 36

Ein vertraglicher Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhelohn liegt vor, wenn dem Angestellten oder Arbeiter durch Dienstordnung, Ruhelohnordnung, Satzung (Statut) oder Einzelvertrag eine Anwartschaft auf eine vom Dienstherrn zu gewährende lebenslängliche Versorgung bei Dienstunfähigkeit oder bei Erreichen einer Altersgrenze oder auf Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit zugesichert war.

**III. Schädigung in selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit**

§ 37

(1) Unselbständige Erwerbstätigkeit im Sinne des § 113 BEG sind auch die Tätigkeit im öffentlichen Dienst und der Dienst bei Religionsgesellschaften.

(2) § 113 Abs. 1 BEG findet keine Anwendung, wenn der Verfolgte nur in einer Nebentätigkeit geschädigt worden ist. Eine Nebentätigkeit ist in

§ 34 Abs. 2: Eingef. durch V v. 16. 12. 1958 I 941, rückwirkend ab 1. 4. 1957 in Kraft gesetzt



der Regel als gegeben anzunehmen, wenn der Verfolgte aus einer Tätigkeit ein Einkommen von weniger als 25 vom Hundert des Gesamteinkommens aus seiner Erwerbstätigkeit erzielt hat.

(3) Im Falle des § 113 Abs. 1 BEG bemißt sich die Entschädigung nach den Vorschriften, die für die Schädigung durch wesentliche Beschränkung in der Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder durch Versetzung in eine erheblich geringer entlohnte Beschäftigung gelten. Ein Entschädigungsanspruch besteht jedoch nicht, wenn dem Verfolgten auch nach der Schädigung Einkünfte aus seiner gesamten Erwerbstätigkeit verblieben sind, die ihm eine ausreichende Lebensgrundlage bieten (§ 12).

(4) Absatz 3 findet entsprechende Anwendung, wenn der in einer selbständigen und unselbständigen Erwerbstätigkeit geschädigte Verfolgte in einer dieser Erwerbstätigkeiten nur durch wesentliche Beschränkung oder durch Versetzung in eine erheblich geringer entlohnte Beschäftigung geschädigt worden ist.

(5) § 113 Abs. 2 und 3 BEG finden auch dann Anwendung, wenn der Verfolgte nacheinander selbständig und unselbständig erwerbstätig war und in beiden Erwerbstätigkeiten geschädigt worden ist.

#### IV. Schaden in der Ausbildung

##### § 38

(1) Kinder im Sinne des § 119 Abs. 1 BEG sind die ehelichen Kinder und die diesen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts gleichgestellten Kinder.

(2) Die Voraussetzung, daß für die Kinder nach Beamtenrecht Kinderzuschläge gewährt werden können, gilt auch dann als erfüllt, wenn sich der Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung infolge der gegen die Eltern gerichteten nationalsozialistischen Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen verzögert hat.

#### V. Zusammentreffen von Ansprüchen auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen mit Ansprüchen auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit

##### § 39

(1) Renten für Schaden im beruflichen Fortkommen im Sinne des § 121 Abs. 1 BEG sind auch die Renten der Witwe, des Witwers und der Kinder nach §§ 85, 86 oder §§ 97, 98 BEG.

(2) Hat der Berechtigte nach § 83 Abs. 3 Anspruch auf Entschädigung für die Zeit vor dem 1. November 1953, so ist diese Entschädigung nur mit der Kapitalentschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit zu verrechnen, die auf die Zeit vom 1. November 1952 bis zum 31. Oktober 1953 entfällt.

#### VI. Schlußbestimmungen

##### § 40

##### Verteilung von anzurechnenden Leistungen

Bei der Anrechnung von Leistungen auf die laufende Rente nach § 10 BEG soll der anzurechnende Betrag derart verteilt werden, daß dem Berechtigten mindestens die Hälfte des Monatsbetrages der Rente verbleibt.

##### § 41

##### Aufrundung der Entschädigungsleistungen

Die Auszahlungsbeträge der Kapitalentschädigung und der Rente sind auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

##### § 42\*

##### Berlin-Klausel

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 240 BEG auch im Land Berlin.

##### § 43

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 in Kraft.

§ 42: GVBl. Berlin 1957 S. 349

Anlage 1\*  
(zu §§ 12 und 21)

## Einkommensübersicht

## 1. Einfacher Dienst

Lebensalter		Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr		Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr		Bis zum vollendeten 55. Lebensjahr		Ab vollendetem 55. Lebensjahr	
			+ 20%		+ 20%		+ 20%		+ 20%
bis 30. 9. 1953	Jahreseinkommen	3 000,—	3 600	3 300,—	3 960	3 600,—	4 320	3 900,—	4 680
	Monatseinkommen	250,—	300	275,—	330	300,—	360	325,—	390
bis 31. 12. 1960	Jahreseinkommen	3 600,—	4 320	3 900,—	4 680	4 200,—	5 040	4 500,—	5 400
	Monatseinkommen	300,—	360	325,—	390	350,—	420	375,—	450
ab 1. 1. 1961	Jahreseinkommen	3 900,—	4 680	4 200,—	5 040	4 500,—	5 400	4 800,—	5 760
	Monatseinkommen	325,—	390	350,—	420	375,—	450	400,—	480

## 2. Mittlerer Dienst

		+ 20%		+ 20%		+ 20%		+ 20%	
bis 30. 9. 1953	Jahreseinkommen	3 600,—	4 320	4 050,—	4 860	4 500,—	5 400	4 950,—	5 940
	Monatseinkommen	300,—	360	337,50	405	375,—	450	412,50	495
bis 31. 12. 1960	Jahreseinkommen	4 500,—	5 400	4 950,—	5 940	5 400,—	6 480	5 850,—	7 020
	Monatseinkommen	375,—	450	412,50	495	450,—	540	487,50	585
ab 1. 1. 1961	Jahreseinkommen	4 950,—	5 940	5 400,—	6 480	5 850,—	7 020	6 300,—	7 560
	Monatseinkommen	412,50	495	450,—	540	487,50	585	525,—	630

## 3. Gehobener Dienst

		+ 20%		+ 20%		+ 20%		+ 20%	
bis 30. 9. 1953	Jahreseinkommen	4 800,—	5 760	5 700,—	6 840	6 600,—	7 920	7 500,—	9 000
	Monatseinkommen	400,—	480	475,—	570	550,—	660	625,—	750
bis 31. 12. 1960	Jahreseinkommen	6 000,—	7 200	6 900,—	8 280	7 800,—	9 360	8 700,—	10 440
	Monatseinkommen	500,—	600	575,—	690	650,—	780	725,—	870
ab 1. 1. 1961	Jahreseinkommen	6 600,—	7 920	7 500,—	9 000	8 400,—	10 080	9 300,—	11 160
	Monatseinkommen	550,—	660	625,—	750	700,—	840	775,—	930

## 4. Höherer Dienst

		+ 20%		+ 20%		+ 20%		+ 20%	
bis 30. 9. 1953	Jahreseinkommen	7 200,—	8 640	8 400,—	10 000	9 600,—	11 520	10 800,—	12 960
	Monatseinkommen	600,—	720	700,—	840	800,—	960	900,—	1 080
bis 31. 12. 1960	Jahreseinkommen	8 400,—	10 080	9 600,—	11 520	10 800,—	12 960	12 000,—	14 400
	Monatseinkommen	700,—	840	800,—	960	900,—	1 080	1 000,—	1 200
ab 1. 1. 1961	Jahreseinkommen	9 000,—	10 800	10 200,—	12 240	11 400,—	13 680	12 600,—	15 120
	Monatseinkommen	750,—	900	850,—	1 020	950,—	1 140	1 050,—	1 260

Anlage 1 (zu §§ 12 und 21): I. d. F. d. V v. 8. 5. 1961 I 521, rückwirkend in Kraft gesetzt ab 1. 1. 1961

## Besoldungsübersicht

## Kapitalentschädigung

## 1. Einfacher Dienst

Lebensalter im Zeitpunkt der Schädigung	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 55. Lebensjahr	Ab vollendetem 55. Lebensjahr
a) Dienstehkommen jährlich .....	2 700,—	3 000,—	3 300,—	3 450,—
b) $\frac{3}{4}$ des Dienstehkommens jährlich (monatlich) .....	2 028,— (169,—)	2 256,— (188,—)	2 484,— (207,—)	2 592,— (216,—)
c) Kapitalentschädigung zuzüglich Zuschlag nach §§ 76 Abs. 3, 92 Abs. 2 BEG jährlich (monatlich) .....	2 436,— (203,—)	2 712,— (226,—)	2 976,— (248,—)	3 108,— (259,—)

## 2. Mittlerer Dienst

a) Dienstehkommen jährlich .....	3 400,—	4 000,—	4 600,—	4 900,—
b) $\frac{3}{4}$ des Dienstehkommens jährlich (monatlich) .....	2 556,— (213,—)	3 000,— (250,—)	3 456,— (288,—)	3 684,— (307,—)
c) Kapitalentschädigung zuzüglich Zuschlag nach §§ 76 Abs. 3, 92 Abs. 2 BEG jährlich (monatlich) .....	3 072,— (256,—)	3 600,— (300,—)	4 152,— (346,—)	4 416,— (368,—)

## 3. Gehobener Dienst

a) Dienstehkommen jährlich .....	4 800,—	6 000,—	7 200,—	7 800,—
b) $\frac{3}{4}$ des Dienstehkommens jährlich (monatlich) .....	3 600,— (300,—)	4 500,— (375,—)	5 400,— (450,—)	5 856,— (488,—)
c) Kapitalentschädigung zuzüglich Zuschlag nach §§ 76 Abs. 3, 92 Abs. 2 BEG jährlich (monatlich) .....	4 320,— (360,—)	5 400,— (450,—)	6 480,— (540,—)	7 032,— (586,—)

## 4. Höherer Dienst

a) Dienstehkommen jährlich .....	7 100,—	9 300,—	11 500,—	12 600,—
b) $\frac{3}{4}$ des Dienstehkommens jährlich (monatlich) .....	5 328,— (444,—)	6 984,— (582,—)	8 628,— (719,—)	9 456,— (788,—)
c) Kapitalentschädigung zuzüglich Zuschlag nach §§ 76 Abs. 3, 92 Abs. 2 BEG jährlich (monatlich) .....	6 396,— (533,—)	8 376,— (698,—)	10 356,— (863,—)	11 352,— (946,—)

**Anlage 3\***  
(zu § 14)

Besoldungsübersicht

Lebensalter gemäß § 14 Abs. 1	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	ab vollendetem 30. Lebensjahr	ab vollendetem 35. Lebensjahr	ab vollendetem 40. Lebensjahr	ab vollendetem 45. Lebensjahr	ab vollendetem 50. Lebensjahr	ab vollendetem 55. Lebensjahr
1. Dienstekommen jährlich <b>Einfacher Dienst</b>	2 400	2 550	2 700	2 850	3 000	3 150	3 300
2. Dienstekommen jährlich <b>Mittlerer Dienst</b>	2 800	3 100	3 400	3 700	4 000	4 300	4 600
3. Dienstekommen jährlich <b>Gehobener Dienst</b>	3 600	4 200	4 800	5 400	6 000	6 600	7 200
4. Dienstekommen jährlich <b>Höherer Dienst</b>	4 900	6 000	7 100	8 200	9 300	10 400	11 500

Anlage 3 (zu § 14): Eingef. durch V v. 25. 2. 1960 I 130, rückwirkend ab 1. 10. 1953 in Kraft gesetzt

## Besoldungsübersicht

## 1. Einfacher Dienst

Lebensalter		Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 55. Lebensjahr	Ab vollendetem 55. Lebensjahr
Erreichbare Dienstbezüge	bis 30. 9. 1951	2 700	3 000	3 300	3 450
	bis 31. 3. 1953	3 132	3 480	3 828	4 002
	bis 31. 12. 1955	3 564	3 960	4 356	4 554
	bis 31. 3. 1957	3 888	4 320	4 752	4 968
	bis 31. 5. 1960	4 680	4 914	5 148	5 244
	bis 31. 12. 1960	5 008	5 258	5 508	5 611
	ab 1. 1. 1961	5 409	5 679	5 949	6 060

## 2. Mittlerer Dienst

Erreichbare Dienstbezüge	bis 30. 9. 1951	3 400	4 000	4 600	4 900
	bis 31. 3. 1953	3 944	4 640	5 336	5 684
	bis 31. 12. 1955	4 488	5 280	6 072	6 468
	bis 31. 3. 1957	4 896	5 760	6 624	7 056
	bis 31. 5. 1960	5 698	6 622	7 084	7 448
	bis 31. 12. 1960	6 097	7 086	7 580	7 969
	ab 1. 1. 1961	6 585	7 653	8 186	8 607

## 3. Gehobener Dienst

Erreichbare Dienstbezüge	bis 30. 9. 1951	4 800	6 000	7 200	7 800
	bis 31. 3. 1953	5 568	6 960	8 352	9 048
	bis 31. 12. 1955	6 336	7 920	9 504	10 296
	bis 31. 3. 1957	6 912	8 640	10 368	11 232
	bis 31. 5. 1960	7 752	9 576	10 944	11 700
	bis 31. 12. 1960	8 295	10 246	11 710	12 519
	ab 1. 1. 1961	8 959	11 066	12 647	13 395

## 4. Höherer Dienst

Erreichbare Dienstbezüge	bis 30. 9. 1951	7 100	9 300	11 500	12 600
	bis 31. 3. 1953	8 236	10 788	13 340	14 616
	bis 31. 12. 1955	9 372	12 276	15 180	16 632
	bis 31. 3. 1957	10 224	13 392	16 560	18 144
	bis 31. 5. 1960	10 792	14 136	17 480	18 900
	bis 31. 12. 1960	11 547	14 984	18 529	20 034
	ab 1. 1. 1961	12 471	16 033	19 826	21 436

## Anlage 5 \*

(zu § 22)

## Besoldungsübersicht

## Rente

## 1. Einfacher Dienst

Lebensalter am 1. 10. 1953		Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 55. Lebensjahr	Ab vollendetem 55. Lebensjahr
1. Dienst Einkommen jährlich	bis 31. 12. 1955	3 564	3 960	4 356	4 554
	bis 31. 3. 1957	3 888	4 320	4 752	4 968
	bis 31. 5. 1960	4 680	4 914	5 148	5 244
	bis 31. 12. 1960	5 008	5 258	5 508	5 611
	ab 1. 1. 1961	5 409	5 679	5 949	6 060
2. Versorgungsbezüge jährlich	bis 31. 12. 1955	1 604	2 574	3 267	3 416
	bis 31. 3. 1957	1 750	2 808	3 564	3 726
	bis 31. 5. 1960	2 106	3 194	3 861	3 933
	bis 31. 12. 1960	2 253	3 418	4 131	4 208
	ab 1. 1. 1961	2 433	3 691	4 461	4 545
3. Jahresrente ( $\frac{2}{3}$ aus Nr. 2)	bis 31. 12. 1955	1 080	1 716	2 184	2 280
	bis 31. 3. 1957	1 164	1 872	2 376	2 484
	bis 31. 5. 1960	1 404	2 136	2 580	2 628
	bis 31. 12. 1960	1 512	2 280	2 760	2 808
	ab 1. 1. 1961	1 632	2 472	2 976	3 036
4. Monatsrente	bis 31. 12. 1955	90	143	182	190
	bis 31. 3. 1957	97	156	198	207
	bis 31. 5. 1960	117	178	215	219
	bis 31. 12. 1960	126	190	230	234
	ab 1. 1. 1961	136	206	248	253

## 2. Mittlerer Dienst

1. Dienst Einkommen jährlich	bis 31. 12. 1955	4 488	5 280	6 072	6 468
	bis 31. 3. 1957	4 896	5 760	6 624	7 056
	bis 31. 5. 1960	5 698	6 622	7 084	7 448
	bis 31. 12. 1960	6 097	7 086	7 580	7 969
	ab 1. 1. 1961	6 585	7 653	8 186	8 607
2. Versorgungsbezüge jährlich	bis 31. 12. 1955	2 020	3 432	4 554	4 851
	bis 31. 3. 1957	2 203	3 744	4 968	5 292
	bis 31. 5. 1960	2 564	4 304	5 313	5 586
	bis 31. 12. 1960	2 743	4 605	5 685	5 977
	ab 1. 1. 1961	2 962	4 973	6 140	6 455
3. Jahresrente ( $\frac{2}{3}$ aus Nr. 2)	bis 31. 12. 1955	1 356	2 292	3 036	3 240
	bis 31. 3. 1957	1 464	2 496	3 312	3 528
	bis 31. 5. 1960	1 716	2 880	3 552	3 732
	bis 31. 12. 1960	1 836	3 072	3 792	3 984
	ab 1. 1. 1961	1 980	3 324	4 104	4 308
4. Monatsrente	bis 31. 12. 1955	113	191	253	270
	bis 31. 3. 1957	122	208	276	294
	bis 31. 5. 1960	143	240	296	311
	bis 31. 12. 1960	153	256	316	332
	ab 1. 1. 1961	165	277	342	359

Anlage 5 (zu § 22): I. d. F. d. V v. 8. 5. 1961 I 521, rückwirkend ab 1. 6. 1960 in Kraft gesetzt; berichtigt gem. Bek. v. 7. 9. 1961 I 1720; zu 4. Höherer Dienst Nr. 3 u. 4 „bis 31. 3. 1959“ vgl. Urteil des BVerfG v. 13. 12. 1961 — 1 BvR 1137/59 u. 278/60 — NJW 1962 S. 147.

**3. Gehobener Dienst**

Lebensalter am 1. 10. 1953		Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	Bis zum vollendeten 55. Lebensjahr	Ab vollendetem 55. Lebensjahr
1. Dienst Einkommen jährlich	bis 31. 12. 1955	6 336	7 920	9 504	10 296
	bis 31. 3. 1957	6 912	8 640	10 368	11 232
	bis 31. 5. 1960	7 752	9 576	10 944	11 700
	bis 31. 12. 1960	8 295	10 246	11 710	12 519
	ab 1. 1. 1961	8 959	11 066	12 647	13 395
2. Versorgungsbezüge jährlich	bis 31. 12. 1955	2 851	5 148	7 128	7 722
	bis 31. 3. 1957	3 110	5 616	7 776	8 424
	bis 31. 5. 1960	3 488	6 224	8 208	8 775
	bis 31. 12. 1960	3 732	6 660	8 783	9 389
	ab 1. 1. 1961	4 031	7 193	9 486	10 046
3. Jahresrente ( <sup>2</sup> / <sub>3</sub> aus Nr. 2)	bis 31. 12. 1955	1 908	3 432	4 752	5 148
	bis 31. 3. 1957	2 076	3 744	5 184	5 616
	bis 31. 5. 1960	2 328	4 152	5 472	5 856
	bis 31. 12. 1960	2 496	4 440	5 856	6 264
	ab 1. 1. 1961	2 688	4 800	6 336	6 708
4. Monatsrente	bis 31. 12. 1955	159	286	396	429
	bis 31. 3. 1957	173	312	432	468
	bis 31. 5. 1960	194	346	456	488
	bis 31. 12. 1960	208	370	488	522
	ab 1. 1. 1961	224	400	528	559

**4. Höherer Dienst**

1. Dienst Einkommen jährlich	bis 31. 12. 1955	9 372	12 276	15 180	16 632
	bis 31. 3. 1957	10 224	13 392	16 560	18 144
	bis 31. 5. 1960	10 792	14 136	17 480	18 900
	bis 31. 12. 1960	11 547	14 984	18 529	20 034
	ab 1. 1. 1961	12 471	16 033	19 826	21 436
2. Versorgungsbezüge jährlich	bis 31. 12. 1955	3 280	6 752	10 626	12 474
	bis 31. 3. 1957	3 578	7 366	11 592	13 608
	bis 31. 5. 1960	3 777	7 775	12 236	14 175
	bis 31. 12. 1960	4 041	8 242	12 990	15 026
	ab 1. 1. 1961	4 364	8 819	13 899	16 078
3. Jahresrente ( <sup>2</sup> / <sub>3</sub> aus Nr. 2)	bis 31. 12. 1955	2 196	4 512	7 092	7 200
	bis 31. 3. 1957	2 388	4 908	7 200	7 200
	bis 31. 3. 1959	2 520	5 184	7 200	7 200
	bis 31. 5. 1960	2 520	5 184	7 560	7 560
	bis 31. 12. 1960	2 700	5 496	7 920	7 920
	ab 1. 1. 1961	2 916	5 880	8 400	8 400
4. Monatsrente	bis 31. 12. 1955	183	376	591	600
	bis 31. 3. 1957	199	409	600	600
	bis 31. 3. 1959	210	432	600	600
	bis 31. 5. 1960	210	432	630	630
	bis 31. 12. 1960	225	458	660	660
	ab 1. 1. 1961	243	490	700	700

251-1-4

**Vierte Verordnung  
zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes  
(4. DV-BEG) \***

**Vom 15. März 1957**

Bundesgesetzbl. I S. 281

Auf Grund des § 182 Abs. 3 des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Kosten, die den Versicherungseinrichtungen für ihre Mitwirkung nach § 182 Abs. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes entstehen, sind ihnen nach folgenden Pauschsätzen zu erstatten:

1. bei Auskünften auf Grund einfacher Ermittlungen  
3 Deutsche Mark je Versicherungsschein;
2. bei Auskünften auf Grund umfangreicher Ermittlungen oder mit versicherungstechnischen Berechnungen  
6 Deutsche Mark je Versicherungsschein;
3. bei Auskünften mit versicherungstechnischen Berechnungen in besonders schwierigen Fällen mit nachweislich erhöhtem Kostenaufwand  
9 Deutsche Mark je Versicherungsschein.

Überschrift: BEG 251-1; im Saarland eingeführt durch G Nr. 658 ABl. des Saarlandes 1959 S. 759

(2) Bei Auskünften über die für den Berechtigten günstigere Entschädigung gemäß § 128 Abs. 3 und § 129 Abs. 3 des Bundesentschädigungsgesetzes erhöhen sich die Pauschsätze nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 jeweils um 3 Deutsche Mark.

§ 2\*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 240 des Bundesentschädigungsgesetzes auch im Land Berlin; sie gilt nicht im Saarland.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

(2) Soweit vor der Verkündung dieser Verordnung Kosten nach der Bekanntmachung des Präsidenten des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen vom 19. Februar 1954 (Bundesanzeiger Nr. 37 vom 23. Februar 1954) erstattet worden sind, behält es hierbei sein Bewenden.

Der Bundesminister für Wirtschaft

§ 2: GVBl. Berlin 1957 S. 358; Kursivdruck überholt durch Einführung der Verordnung im Saarland durch G Nr. 658 ABl. des Saarlandes 1959 S. 759

251-1-5

**Fünfte Verordnung  
zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes  
(5. DV-BEG) \***

**Vom 16. Mai 1957**

Bundesgesetzbl. I S. 531

Auf Grund des § 171 Abs. 2 des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz — BEG —) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Folgende Versorgungseinrichtungen sind als durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen aufgelöst anzusehen:

1. Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Überschrift: BEG 251-1; im Saarland eingeführt durch G Nr. 658 ABl. des Saarlandes 1959 S. 759

2. Unterstützungsverein der im Deutschen Metallarbeiterverband tätigen Personen.
3. Unfall- und Unterstützungskasse für die im Verbands der Fabrikarbeiter Deutschlands tätigen Funktionäre.
4. Ruhegehaltskasse für die Beamten des Zentralverbandes der Angestellten (ZdA).
5. Pensionszuschußkasse des Deutschen Werkmeister-Verbandes.
6. Versorgungskasse des Gesamtverbandes Christlicher Gewerkschaften (Unterstützungskasse für die Angehörigen der Christlichen Gewerkschaften).
7. Angestellten-Pensionskasse des Zentralverbandes christlicher Fabrik- und Transportarbeiter Deutschlands.



- |   |   |
|---|---|
| <p>8. Unterstützungskasse des Zentralverbandes der christlichen Bauarbeiter Deutschlands.</p> <p>9. Rentenzuschußkasse für die Beamten des Christlichen Metallarbeiterverbandes Deutschlands.</p> <p>10. Pensionszuschußkasse des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter Deutschlands.</p> <p>11. Versorgungskasse des Zentralverbands christlicher Textilarbeiter Deutschlands.</p> <p>12. Ruhegehaltskasse für die Angestellten des Gewerkschaftsbundes der Angestellten (GdA).</p> <p>13. Pensionskasse der Beamten (Sekretäre) der Gewerkschaft deutscher Eisenbahner e. V.</p> <p>14. Unterstützungskasse der Angestellten des Gewerkvereins deutscher Metallarbeiter (HD).</p> <p>15. Pensionskasse des Gewerkschaftsringes Deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände (HD) Berlin.</p> <p>16. Pensionszuschußkasse für die Angestellten des Gewerkvereins der Fabrik- und Handarbeiter (HD) Berlin.</p> | <p>17. Fürsorgekasse für die in sozialdemokratischen Betrieben beschäftigten Personen.</p> <p>18. Pensionskasse des Zentralverbandes der Angestellten.</p> <p>19. Renten-, Pensions- und Sterbezuschußkasse (Rentka).</p> <p>20. Pensionskasse des Volksvereins für das katholische Deutschland in Mönchengladbach.</p> |
|---|---|

§ 2\*

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 240 BEG auch im Land Berlin; sie gilt nicht im Saarland.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

§ 2: GVBl. Berlin 1957 S. 598; Kursivdruck überholt durch Einführung der Verordnung im Saarland durch G Nr. 658 ABl. des Saarlandes 1959 S. 759

**Verordnung**  
**zur Änderung der Ersten, Zweiten und Dritten Verordnung**  
**zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes\***

251-2-1

Vom 16. Dezember 1958

Bundesgesetzbl. I S. 941

Auf Grund der §§ 27, 42 und 126 des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz — BEG —) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel I\*

**Änderung der 1. DV — BEG**

Artikel II\*

**Änderung der 2. DV — BEG**

Artikel III\*

**Änderung der 3. DV — BEG**

Artikel IV

**Übergangsvorschriften**

(1) Die Unanfechtbarkeit oder die Rechtskraft einer vor Verkündung dieser Verordnung ergangenen Entscheidung steht einer erneuten Entscheidung auf Grund dieser Verordnung nicht entgegen.

Überschrift: BEG 251-1; im Saarland eingeführt durch G Nr. 658 ABl. des Saarlandes 1959 S. 759  
Art. I, II, III: Änderungsvorschriften

(2) Soweit vor Verkündung dieser Verordnung Ansprüche von Berechtigten durch Bescheid oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorbehaltlos festgesetzt worden sind, behält es hierbei zugunsten der Berechtigten sein Bewenden. Das gleiche gilt, soweit die Ansprüche vor Verkündung dieser Verordnung durch unanfechtbaren Vergleich geregelt worden sind.

Artikel V\*

**Anwendung in Berlin**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 240 BEG auch im Land Berlin.

Artikel VI\*

**Nichtanwendung im Saarland**

*Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.*

Artikel VII

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft.

Art. V: GVBl. Berlin 1959 S. 11  
Art. VI: Überholt durch Einführung der Verordnung im Saarland durch G Nr. 658 ABl. des Saarlandes 1959 S. 759

251-2-2

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Ersten, Zweiten und Dritten Verordnung  
zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes \***

Vom 25. Februar 1960

Bundesgesetzbl. I S. 130

Auf Grund der §§ 27, 42 und 126 des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz — BEG) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel I\*

**Änderung der 1. DV — BEG**

Artikel II\*

**Änderung der 2. DV — BEG**

Artikel III\*

**Änderung der 3. DV — BEG**

Artikel IV

**Übergangsvorschriften**

(1) Die Unanfechtbarkeit oder die Rechtskraft einer vor Verkündung dieser Verordnung ergangenen Entscheidung steht einer erneuten Entscheidung auf Grund dieser Verordnung nicht entgegen.

(2) Ein Rentenwahlrecht wegen Schadens im beruflichen Fortkommen wird im Rahmen des Absatzes 1 nur in den Fällen begründet, in denen erst die Anwendung des Artikels III die Voraussetzun-

Überschrift: BEG 251-1

Art. I, II, III: Änderungsvorschriften

gen für eine Ausübung des Rentenwahlrechts begründet. Dabei ist auf den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit oder der Rechtskraft der vor Verkündung dieser Verordnung ergangenen Entscheidung abzustellen.

(3) Soweit vor Verkündung dieser Verordnung Ansprüche von Berechtigten durch Bescheid oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorbehaltlos festgesetzt worden sind, behält es hierbei zugunsten der Berechtigten sein Bewenden. Das gleiche gilt, soweit die Ansprüche vor Verkündung dieser Verordnung durch unanfechtbaren Vergleich geregelt worden sind.

Artikel V\*

**Anwendung in Berlin**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 240 BEG auch im Land Berlin.

Artikel VI\*

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Zweiten Abschnitts des Artikels III mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 in Kraft. Der Zweite Abschnitt des Artikels III tritt mit Wirkung vom 1. April 1959 in Kraft.

Art. V: GVBl. Berlin 1960 S. 273

Art. VI: Art. III Zweiter Abschnitt betr. §§ 22 a, 33 a und Anlage 5 zu § 22 3. DV-BEG 251-1-3

**251-2-3**

**Dritte Verordnung**  
**zur Änderung der Ersten, Zweiten und Dritten Verordnung**  
**zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes \***

Vom 8. Mai 1961

Bundesgesetzbl. I S. 521

Auf Grund der §§ 27, 42 und 126 des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel I\*

**Änderung der 1. DV-BEG**

Artikel II\*

**Änderung der 2. DV-BEG**

Artikel III\*

**Änderung der 3. DV-BEG**

Artikel IV

**Übergangsvorschriften**

(1) Die Unanfechtbarkeit oder die Rechtskraft einer vor Verkündung dieser Verordnung ergangenen Entscheidung steht einer erneuten Entscheidung auf Grund dieser Verordnung nicht entgegen.

(2) Soweit vor Verkündung dieser Verordnung Ansprüche von Berechtigten durch Bescheid oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vor-

Überschrift: BEG 251-1  
 Art. I, II, III: Änderungsvorschriften

behalten festgesetzt worden sind, behält es hierbei zugunsten der Berechtigten sein Bewenden. Das gleiche gilt, soweit die Ansprüche vor Verkündung dieser Verordnung durch unanfechtbaren Vergleich geregelt worden sind.

Artikel V\*

**Anwendung in Berlin**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 240 BEG auch im Land Berlin.

Artikel VI\*

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von Artikel I Nr. 2, Artikel II Nr. 1 und Artikel III Nr. 2 und 4 mit Wirkung vom 1. Juni 1960 in Kraft. Artikel I Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. April 1957, Artikel II Nr. 1 und Artikel III Nr. 2 und 4 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

Art. V: GVBl. Berlin 1961 S. 674

Art. VI: Art. I Nr. 2 betr. § 13 a 1. DV-BEG 251-1-1; Art. II Nr. 1 betr. § 15 Abs. 1 2. DV-BEG 251-1-2; Art. III Nr. 2 betr. § 33 Abs. 2 3. DV-BEG 251-1-3; Art. III Nr. 4 betr. Anlage 1 zu §§ 12 u. 21 3. DV-BEG 251-1-3

**251-2-4**

**Vierte Verordnung**  
**zur Änderung der Zweiten Verordnung**  
**zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes**

Vom 2. Oktober 1961

Bundesgesetzbl. I S. 1860

Auf Grund des § 42 des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel I\*

Artikel II

Die Unanfechtbarkeit oder die Rechtskraft einer vor Verkündung dieser Verordnung ergangenen Entscheidung steht einer erneuten Entscheidung auf Grund dieser Verordnung nicht entgegen.

Art. I: Änderungsvorschrift; betr. § 21 b 2. DV-BEG 251-1-2

Artikel III\*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 240 BEG auch im Land Berlin.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

Art. III: GVBl. Berlin 1961 S. 1545

## 251-3-1

## Erste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes \*

Vom 5. August 1960

Bundesgesetzbl. I S. 693, verk. am 17. 8. 1960

Auf Grund des § 172 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes — BEG — in der Fassung vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 562) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### § 1

#### Höhe der Entschädigungsaufwendungen und Lastenanteile des Bundes und der Länder im Rechnungsjahr 1956

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) haben im Rechnungsjahr 1956 betragen

in den Ländern außer Berlin	853 787 000 DM
in Berlin	303 359 000 DM
<b>insgesamt</b>	<b>1 157 146 000 DM.</b>

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt

in den Ländern außer Berlin	426 894 000 DM
in Berlin	182 015 000 DM
<b>insgesamt</b>	<b>608 909 000 DM.</b>

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen

in Baden-Württemberg	71 775 000 DM
in Bayern	91 723 000 DM
in Berlin	45 504 000 DM
in Bremen	6 410 000 DM
in Hamburg	17 560 000 DM
in Hessen	45 573 000 DM
in Niedersachsen	65 213 000 DM
in Nordrhein-Westfalen	149 024 000 DM
in Rheinland-Pfalz	32 795 000 DM
in Schleswig-Holstein	22 660 000 DM
<b>insgesamt</b>	<b>548 237 000 DM.</b>

(3) Der Bund erstattet an die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge:

an Bayern	36 443 000 DM
Berlin	257 855 000 DM
Bremen	4 834 000 DM
Hamburg	30 879 000 DM
Hessen	118 678 000 DM
Nordrhein-Westfalen	111 031 000 DM
Rheinland-Pfalz	70 408 000 DM
<b>insgesamt</b>	<b>630 128 000 DM.</b>

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab:

Baden-Württemberg	10 795 000 DM
Niedersachsen	711 000 DM
Schleswig-Holstein	9 713 000 DM
<b>insgesamt</b>	<b>21 219 000 DM.</b>

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 von einzelnen Ländern an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die in der vorläufigen Abrechnung der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

### § 2

#### Höhe der Entschädigungsaufwendungen und Lastenanteile des Bundes und der Länder im Rechnungsjahr 1957

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) haben im Rechnungsjahr 1957 betragen

in den Ländern außer Berlin	1 175 180 000 DM
in Berlin	456 345 000 DM
<b>insgesamt</b>	<b>1 631 525 000 DM.</b>

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt

in den Ländern außer Berlin	587 590 000 DM
in Berlin	273 807 000 DM
<b>insgesamt</b>	<b>861 397 000 DM.</b>

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen

in Baden-Württemberg	100 779 000 DM
in Bayern	127 127 000 DM
in Berlin	68 452 000 DM
in Bremen	9 128 000 DM
in Hamburg	24 578 000 DM
in Hessen	63 558 000 DM
in Niedersachsen	89 970 000 DM
in Nordrhein-Westfalen	209 417 000 DM
in Rheinland-Pfalz	45 765 000 DM
in Schleswig-Holstein	31 354 000 DM
<b>insgesamt</b>	<b>770 128 000 DM.</b>

(3) Der Bund erstattet an die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge:

an Bayern	51 367 000 DM
Berlin	387 893 000 DM
Bremen	2 867 000 DM
Hamburg	29 267 000 DM
Hessen	89 015 000 DM
Niedersachsen	21 221 000 DM
Nordrhein-Westfalen	173 513 000 DM
Rheinland-Pfalz	154 139 000 DM
insgesamt	909 282 000 DM.

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab:

Baden-Württemberg	29 292 000 DM
Schleswig-Holstein	18 593 000 DM
insgesamt	47 885 000 DM.

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 von einzelnen Ländern an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die in der vorläufigen Abrechnung der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

### § 3

#### **Bemessung der vorläufigen Erstattungen und Abführungen ab 1. April 1958**

(1) Die für die Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes zuständigen Landesbehörden teilen dem Bundesminister der Finanzen die nach dem

Bundesentschädigungsgesetz monatlich geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) bis zum 15. des folgenden Monats mit. Der Bundesminister der Finanzen stellt unmittelbar nach Eingang dieser Mitteilungen die Höhe der vom Bund zu erstattenden Beträge und die Höhe der von einzelnen Ländern an den Bund abzuführenden Beträge fest und erteilt der Bundeshauptkasse entsprechende Auszahlungs- und Annahmeanordnungen. Die von einzelnen Ländern abzuführenden Beträge sind 14 Tage nach ihrer Feststellung durch den Bundesminister der Finanzen fällig.

(2) Solange für die monatlichen Abrechnungen nach Absatz 1 die Einwohnerzahlen des für die Lastenverteilung gesetzlich vorgeschriebenen Stichtages noch nicht vorliegen, wird die Abrechnung mit den vom Statistischen Bundesamt zuletzt festgestellten Einwohnerzahlen der Länder durchgeführt.

### § 4\*

#### **Geltung in Berlin**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 240 des Bundesentschädigungsgesetzes auch im Land Berlin.

### § 5

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung, im Saarland am 1. April 1961, in Kraft.

Der Bundesminister der Finanzen

§ 4: GVBl. Berlin 1960 S. 894

251-3-2

## Zweite Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes \*

Vom 27. Dezember 1960

Bundesgesetzbl. I S. 1088, verk. am 31. 12. 1960

Auf Grund des § 172 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes — BEG — in der Fassung vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 562) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### § 1

#### Höhe der Entschädigungsaufwendungen und Lastenanteile des Bundes und der Länder im Rechnungsjahr 1958

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) haben im Rechnungsjahr 1958 betragen

in den Ländern außer Berlin	1 043 578 000 DM
in Berlin	<u>487 683 000 DM</u>
insgesamt	1 531 261 000 DM.

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt

in den Ländern außer Berlin	521 789 000 DM
in Berlin	<u>292 610 000 DM</u>
insgesamt	814 399 000 DM.

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen

in Baden-Württemberg	92 897 000 DM
Bayern	116 144 000 DM
Berlin	73 152 000 DM
Bremen	8 446 000 DM
Hamburg	22 577 000 DM
Hessen	58 199 000 DM
Niedersachsen	81 722 000 DM
Nordrhein-Westfalen	193 199 000 DM
Rheinland-Pfalz	41 995 000 DM
Schleswig-Holstein	<u>28 531 000 DM</u>
insgesamt	716 862 000 DM.

(3) Der Bund erstattet an die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge:

an Bayern	12 050 000 DM
Berlin	414 531 000 DM
Bremen	300 000 DM
Hamburg	34 380 000 DM
Hessen	34 088 000 DM
Niedersachsen	41 978 000 DM
Nordrhein-Westfalen	157 788 000 DM
Rheinland-Pfalz	<u>168 890 000 DM</u>
insgesamt	864 005 000 DM.

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab:

Baden-Württemberg	30 157 000 DM
Schleswig-Holstein	<u>19 449 000 DM</u>
insgesamt	49 606 000 DM.

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 von einzelnen Ländern an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

### § 2

#### Höhe der Entschädigungsaufwendungen und Lastenanteile des Bundes und der Länder im Rechnungsjahr 1959

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) haben im Rechnungsjahr 1959 betragen

in den Ländern außer Berlin	1 281 689 000 DM
in Berlin	<u>481 849 000 DM</u>
insgesamt	1 763 538 000 DM.

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt

in den Ländern außer Berlin	640 845 000 DM
in Berlin	<u>289 110 000 DM</u>
insgesamt	929 955 000 DM.

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen

in Baden-Württemberg	110 538 000 DM
Bayern	137 141 000 DM
Berlin	72 277 000 DM
Bremen	10 082 000 DM
Hamburg	26 699 000 DM
Hessen	68 820 000 DM
Niedersachsen	95 870 000 DM
Nordrhein-Westfalen	229 083 000 DM
Rheinland-Pfalz	49 502 000 DM
Schleswig-Holstein	<u>33 571 000 DM</u>
insgesamt	833 583 000 DM.

(3) Der Bund erstattet an die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge:

an Berlin	409 572 000 DM
Hamburg	22 004 000 DM
Hessen	51 214 000 DM
Niedersachsen	12 220 000 DM
Nordrhein-Westfalen	236 188 000 DM
Rheinland-Pfalz	304 074 000 DM
insgesamt	1 035 272 000 DM.

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab:

Baden-Württemberg	51 533 000 DM
Bayern	30 373 000 DM
Bremen	1 484 000 DM
Schleswig-Holstein	21 927 000 DM
insgesamt	105 317 000 DM.

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 von einzelnen Ländern an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 3\*

**Geltung in Berlin**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 240 des Bundesentschädigungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt, das Saarland ausgenommen, am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister der Finanzen

§ 3: GVBl. Berlin 1961 S. 151

**Dritte Verordnung** 251-3-3  
**zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes\***

Vom 9. November 1961

Bundesgesetzbl. I S. 1923, verk. am 15. 11. 1961

Auf Grund des § 172 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 562), zuletzt geändert durch § 6 des Fünften Überleitungsgesetzes vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 335), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Höhe der Entschädigungsaufwendungen und Lastenanteile des Bundes und der Länder im Rechnungsjahr 1960**

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) haben in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1960 betragen

in den Ländern außer Berlin	1 156 382 000 DM
in Berlin	367 605 000 DM
insgesamt	1 523 987 000 DM.

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt

in den Ländern außer Berlin	578 191 000 DM
in Berlin	220 563 000 DM
insgesamt	798 754 000 DM.

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen

in Baden-Württemberg	97 974 000 DM
Bayern	120 751 000 DM
Berlin	55 141 000 DM
Bremen	8 927 000 DM
Hamburg	23 430 000 DM
Hessen	60 684 000 DM
Niedersachsen	83 925 000 DM
Nordrhein-Westfalen	201 499 000 DM
Rheinland-Pfalz	43 456 000 DM
Schleswig-Holstein	29 446 000 DM
insgesamt	725 233 000 DM.

(3) Der Bund erstattet an die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge:

An Bayern	20 782 000 DM
Berlin	312 464 000 DM
Hamburg	15 296 000 DM
Hessen	41 980 000 DM
Nordrhein-Westfalen	234 362 000 DM
Rheinland-Pfalz	255 183 000 DM
insgesamt	880 067 000 DM.

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab:

Baden-Württemberg	55 105 000 DM
Bremen	2 351 000 DM.
Niedersachsen	349 000 DM
Schleswig-Holstein	23 508 000 DM
insgesamt	81 313 000 DM.

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 2\*

**Anderung der Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen im Rechnungsjahr 1959**

(1) Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen im Rechnungsjahr 1959, die in § 2 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes vom 27. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1088) festgestellt worden sind, werden für Bayern um 2000 DM und für Niedersachsen um 1000 DM ermäßigt, dagegen für Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein um je 1000 DM erhöht.

§ 2: 2. DV zu § 172 251-3-2

(2) Der Bund erstattet an Bayern und Niedersachsen die Beträge, um die sich ihre Lastenanteile nach Absatz 1 ermäßigt haben. Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein führen an den Bund die Beträge ab, um die sich ihre Lastenanteile nach Absatz 1 erhöht haben.

(3) Die nach Absatz 2 vom Bund zu erstattenden oder von einzelnen Ländern abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die in der Abrechnung der Entschädigungslasten des Rechnungsjahres 1960 nach § 1 Abs. 5 noch zu erstatten oder abzuführen sind.

§ 3\*

**Geltung im Land Berlin**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 240 des Bundesentschädigungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt, das Saarland ausgenommen, am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister der Finanzen

§ 3: GVBl. Berlin 1961 S. 1670; BEG 251-1



# **Anhang**

**zum Sachgebiet 250 Rückerstattung**

**Vertragliche und besatzungsrechtliche Vorschriften  
zur Rückerstattung feststellbarer Vermögenswerte**

(Vgl. die Allgemeinen Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung)

**Anhang 0**  
**Dritter Teil des Vertrages**  
**zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen**  
**in der durch das Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes**  
**in der Bundesrepublik Deutschland geänderten Fassung\***

**Bekanntmachung vom 30. März 1955**

Bundesgesetzbl. II S. 301, 418

**Artikel 1\***

Dieser Teil bezieht sich auf

a) die Rückerstattung feststellbarer Vermögenswerte an Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung auf Grund folgender Rechtsvorschriften:

(i) für die britische Besatzungszone  
Gesetz Nr. 59 der Militärregierung, abgeändert oder ergänzt durch die Verordnungen Nr. 205, 212, 225, 232, 233, 237, 240, 243, 252 und 255 des britischen Hohen Kommissars durch die Bekanntmachung Nr. 1 zur Verordnung Nr. 233, sowie die Durchführungsverordnungen Nr. 1 bis 13 in den letzten Fassungen;

(ii) für die amerikanische Besatzungszone

Gesetz Nr. 59 der Militärregierung, abgeändert oder ergänzt durch die Änderungen Nr. 1 und 2, durch die Gesetze Nr. 3, 4, 5, 12, 13, 14, 21 (in abgeänderter Fassung), 30 und 42 des amerikanischen Hohen Kommissars, sowie durch die hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen;

(iii) für die französische Besatzungszone

Verordnung Nr. 120 des französischen Oberkommandierenden, abgeändert oder ergänzt durch die Verordnungen Nr. 156, 186 und 213 des französischen Oberkommandierenden und durch die Verordnungen Nr. 268 und 274 des französischen Hohen Kommissars, die Verfügung Nr. 177, erlassen auf Grund der Verordnung Nr. 120 (in abgeänderter Fassung) und die Verordnung Nr. 252 des französischen Hohen Kommissars, abgeändert durch die Verordnung Nr. 255;

b) die Rückerstattung oder Übertragung von Vermögenswerten, die unter dem nationalsozialistischen Regime bei Genossenschaften, Gewerkschaften, Wohltätigkeitsorganisationen und anderen demokratischen Organisationen beschlagnahmt wurden, auf Grund der Direktive Nr. 50 des Kontrollrats und folgender Rechtsvorschriften:

(i) für die britische Zone

Verordnungen Nr. 150 und 159 der Militärregierung, abgeändert durch die Verordnungen Nr. 208 und 227 des britischen

Hohen Kommissars, Absatz 3 des Artikels 4 der Verordnung Nr. 202 der Militärregierung und Verordnung Nr. 254 des britischen Hohen Kommissars;

(ii) für die amerikanische Zone

Gesetz Nr. 58 der Militärregierung, abgeändert oder ergänzt durch den Nachtrag Nr. 1 zu den Durchführungsanweisungen des Gesetzes Nr. 58 der Militärregierung und der Direktive Nr. 50 des Kontrollrats, sowie durch die Durchführungsverordnung Nr. 1 zum Gesetz Nr. 58 der Militärregierung und durch Artikel 2 des Gesetzes Nr. A-14 der Alliierten Hohen Kommission;

(iii) für die französische Zone

Verordnung Nr. 141 des französischen Oberkommandierenden;

c) die Sperre, Kontrolle, Verwaltung und endgültige Verfügung, im Einklang mit den in den Unterabsätzen a und b dieses Artikels erwähnten Rechtsvorschriften, bezüglich der in diesen Unterabsätzen ebenfalls erwähnten Vermögenswerte auf Grund der Gesetze Nr. 52 des SHAEF und der Militärregierungen (in den abgeänderten Fassungen), sowie der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen, Anordnungen, Genehmigungen und Anweisungen, soweit sie auf die erwähnten Vermögenswerte oder auf den Ertrag bzw. Erlös aus diesen Vermögenswerten anwendbar sind.

**Artikel 2\***

Die Bundesrepublik erkennt hiermit die Notwendigkeit an und übernimmt die Verpflichtung, die in Artikel 1 dieses Teils erwähnten Rechtsvorschriften und die dafür vorgesehenen Programme für die Rückerstattung und Übertragung in vollem Umfange und mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln beschleunigt durchzuführen. Die Bundesrepublik wird eine Bundesdienststelle damit betrauen, die Erfüllung der in diesem Artikel übernommenen Verpflichtung unter Beachtung der Vorschriften des Grundgesetzes sicherzustellen. Die nachstehenden Artikel dieses Teils sind nicht so auszulegen, als beschränkten sie die auf Grund dieses Artikels übernommene Verpflichtung auf die darin bezeichneten Maßnahmen.

**Artikel 3**

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 6 dieses Teils bleiben die in Artikel 1 dieses Teils bezeichneten Rechtsvorschriften in der durch Absatz 2 des Artikels 4 abgeänderten Fassung

Überschrift: Gilt nicht in Berlin  
Art. 1 Buchst. a (i): Vgl. Anhang B  
Art. 1 Buchst. a (ii): Vgl. Anhang A  
Art. 1 Buchst. a (iii): Vgl. Anhang C

Art. 2: GG 100-1

aufrechterhalten, bis alle Verfahren über Ansprüche auf Grund dieser Vorschriften vollständig erledigt sind. Außerdem bleibt der Teil dieser Rechtsvorschriften, der sich auf die Errichtung, die Rechte und den Fortbestand von Nachfolgeorganisationen und Treuhandkörperschaften bezieht, so lange in Kraft, bis alle diese Organisationen und Körperschaften die Aufgaben erfüllt haben, für die sie geschaffen wurden.

(2) Die Bundesrepublik kann alle Rechtssetzungsbefugnisse, die auf Grund solcher Rechtsvorschriften den Drei Mächten oder einer von ihnen zustehen, im Einklang mit diesen Rechtsvorschriften durch ihre Gesetzgebung und durch Verordnungen der Bundesregierung ausüben.

(3) (gestrichen)

(4) Die Bundesrepublik verpflichtet sich hiermit, in den verschiedenen Besatzungszonen der Drei Mächte, soweit dies zur wirksamen Durchführung der in Artikel 2 dieses Teils bezeichneten Programme notwendig ist, die bestehenden Verwaltungs- und richterlichen Behörden und Organisationen beizubehalten und auszubauen oder zu ergänzen, die zuständig sind für

- a) die Sperre, Kontrolle, Verwaltung, Freigabe von Vermögenswerten, auf die Ansprüche auf Grund der in Artikel 1 dieses Teils bezeichneten Rechtsvorschriften erhoben werden können, sowie die Verfügung über diese Vermögenswerte;
- b) die Anmeldung, Prüfung, wertmäßige Feststellung, Entscheidung und endgültige Regelung in bezug auf Ansprüche gemäß diesen Rechtsvorschriften.

(5) Die Bundesrepublik verpflichtet sich ferner,

- a) (gestrichen)
- b) (gestrichen)
- c) (gestrichen)

d) jederzeit nach Inkrafttreten dieses Vertrags auf die nicht im Inland ansässigen Personen, die mit Erfolg Ansprüche nach den in Artikel 1 dieses Teils bezeichneten Rechtsvorschriften geltend gemacht haben, Bestimmungen und Bedingungen bezüglich folgender Geschäfte

- (i) Verwendung und Verfügung (einschließlich der Verbringung aus dem Gebiet der Bundesrepublik) hinsichtlich ihnen rückerstatteter oder solcher Vermögenswerte, die als Ersatz aus dem Ertrag bzw. Erlös rückerstatteter Werte erworben worden sind, und
- (ii) Verwendung und Verfügung hinsichtlich von Beträgen in Deutscher Mark, die aus der Befriedigung von Rückerstattungsansprüchen und aus der Verwertung rückerstatteter Vermögenswerte herrühren, einschließlich der Umwandlung solcher Beträge in Devisen und deren Ausfuhr

anzuwenden, die nicht ungünstiger sein dürfen als diejenigen, die unmittelbar vor Inkrafttreten dieses Vertrags anwendbar

waren oder als die, welche zur Zeit der Vornahme des Geschäfts auf die Eigentümer anderer Vermögenswerte anwendbar sind, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Bundesgebiet aufgeben, je nachdem, welche Bedingungen günstiger sind.

(6) Die Verpflichtungen der Bundesrepublik auf Grund dieses Artikels und des Artikels 2 sollen keine unmittelbaren Bindungen hinsichtlich der Einrichtung und der Verwaltungsverfahren von Rückerstattungsbehörden der Länder und von Behörden der Länder, die mit Maßnahmen gemäß Unterabsatz c des Artikels 1 befaßt sind, einschließen. Jedoch dürfen die bestehenden Einrichtungen und Verwaltungsverfahren nicht so geändert werden, daß dadurch in irgendeiner Weise die volle und beschleunigte Durchführung der in Artikel 2 dieses Teils erwähnten Rückerstattungsprogramme verhindert oder gefährdet werden könnte.

#### Artikel 4\*

(1) Die Bundesrepublik verpflichtet sich hiermit:

- a) die Zahlung an Rückerstattungsberechtigte aus allen Urteilen und Entscheidungen nach Maßgabe des Absatzes 3 zu gewährleisten, die gegen das frühere Deutsche Reich auf Grund der in Artikel 1 dieses Teils bezeichneten Rechtsvorschriften ergangen sind oder ergehen werden;
- b) alsbald durch geeignete Abmachungen mit Berlin die Haftung für die Zahlung aus allen Urteilen und Entscheidungen gegen das frühere Deutsche Reich gemäß dem geltenden inneren Rückerstattungsrecht der Westsektoren Berlins zu den in diesem Artikel festgesetzten Bedingungen zu übernehmen.

(2) Die in Unterabsatz a und b des Artikels 1 bezeichneten Rechtsvorschriften gelten als dahin ergänzt, daß Urteile und Entscheidungen, die sich auf Reichsmarkverpflichtungen des früheren Reiches gründen und Geldsummenansprüche betreffen, in einem Verhältnis von zehn Reichsmark zu einer Deutschen Mark in Deutsche Mark umzustellen sind. Urteile und Entscheidungen auf Schadenersatz gegen das frühere Reich gemäß den in Unterabsatz a und b des Artikels 1 bezeichneten Rechtsvorschriften sollen in Deutscher Mark ergehen und in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen des deutschen Rechts, die für die Bemessung von Schadenersatz gelten, wie sie im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegt sind, bemessen werden.

(3) Die Verpflichtung der Bundesrepublik gegenüber den Drei Mächten hinsichtlich von Geldurteilen und -entscheidungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels ist erfüllt, wenn diese Urteile und Entscheidungen bezahlt sind, oder wird, wenn die Bundesrepublik dies wünscht, als erfüllt angesehen, wenn die Bundesrepublik hierfür eine Gesamtsumme von 1,5 Milliarden DM gezahlt hat. Die

Bundesrepublik kann bei der Festsetzung der Zeit und Methode der Zahlung auf Grund solcher Urteile und Entscheidungen ihre Zahlungsfähigkeit berücksichtigen.

#### Artikel 5

Nachfolgeorganisationen und Treuhandkörperschaften, die auf Grund der in Unterabsatz a des Artikels 1 dieses Teils bezeichneten Rechtsvorschriften bestellt worden sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie nach deutschem Recht errichtet sind, genießen gegenwärtig Steuerfreiheit in der Bundesrepublik. Soweit die Steuern ausschließlich dem Bund zufließen, genießen die Organisationen und Körperschaften diese Steuerfreiheit auch weiterhin. Sie sind ferner von allen Sondersteuern, -abgaben und -auflagen befreit, die sich tatsächlich auf das Kapital auswirken und ganz oder zum Teil zu dem besonderen Zweck auferlegt werden, Lasten zu decken, die aus dem Kriege oder aus Reparationen oder Restitutionen an eine der Vereinten Nationen herühren. Hinsichtlich der Steuern, die ganz oder teilweise den Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließen, wird die Bundesregierung eine Sondervereinbarung treffen, die die gemeinnützigen Zwecke dieser Organisationen und Körperschaften berücksichtigt.

#### Artikel 6

(1) Es wird hiermit ein Oberstes Rückerstattungsgericht errichtet, das in Durchführung der in Unterabsatz a des Artikels 1 dieses Teils bezeichneten Rechtsvorschriften die Nachfolge übernimmt

- a) des Obersten Rückerstattungsgerichts für die britische Zone;
- b) des Amerikanischen Rückerstattungsberufungsgerichts (Court of Restitution Appeals) für die amerikanische Zone;
- c) des Obergerichts für Rückerstattungssachen (Cour Supérieure pour les Restitutions) in der französischen Zone.

Zusammensetzung, Zuständigkeit, Befugnisse und Obliegenheiten des Obersten Rückerstattungsgerichts richten sich nach der als Anhang beigefügten Satzung des Obersten Rückerstattungsgerichts.

(2) Jedes Gericht, dessen Nachfolge das Oberste Rückerstattungsgericht übernimmt, hat binnen drei Monaten über die bei Inkrafttreten dieses Vertrags im Stadium der endgültigen Erledigung befindlichen Fälle zu entscheiden und alle Fälle, die in diesem Zeitpunkt noch nicht entschieden sind, auf das Oberste Rückerstattungsgericht überzuleiten. Für die Zwecke dieses Vertrags gelten Fälle, die ein Gericht bei Inkrafttreten dieses Vertrags noch nicht zu untersuchen und richterlich zu würdigen begonnen hat oder lediglich in bezug auf das Verfahren untersucht und richterlich gewürdigt hat, nicht als Fälle, die bei Inkrafttreten dieses Vertrags sich im Stadium der endgültigen Erledigung befinden.

### ANHANG ZUM DRITTEN TEIL

#### Satzung des Obersten Rückerstattungsgerichtes

##### Artikel 1\*

- (1) Das Gericht besteht aus
  - a) dem Präsidenten des Gerichtes,
  - b) dem Präsidium (Presidential Council),
  - c) drei Senaten (Divisions).
- (2) Jeder Senat besteht aus mindestens fünf Richtern, einem Geschäftsstellenleiter und einer Geschäftsstelle und ausreichendem Personal, um seine Aufgaben wirksam zu erfüllen.
- (3) Staatsvertreter können bei jedem der Senate in der Weise ernannt werden, wie die Bundesregierung und die Regierungen der Drei Mächte dies gegebenenfalls beschließen. Absatz 3, 4 und 5 des Artikels 2, Abs. 1, 4, 5 und 6 des Artikels 3 gelten entsprechend.
- (4) Ein Senat wird aufgelöst, wenn keine Fälle mehr zu bearbeiten sind. Damit endet die Amtszeit aller seiner Richter. Das Gericht wird mit Auflösung des letzten Senats aufgelöst.
- (5) Das Gericht hat seinen Sitz in Herford. Der erste Senat des Gerichts hat seinen Sitz in Rastatt, der zweite in Herford und der dritte in *Nürnberg*.
- (6) Das Präsidium kann jeweils mit Zustimmung der Bundesregierung und der Regierungen der Drei Mächte bestimmen
  - a) einen neuen Sitz für das Gericht oder einen seiner Senate;
  - b) die Zahl der Richter, die von jedem Senat zusätzlich zu den gemäß Artikel 2 ernannten Richtern benötigt werden;
  - c) den Zeitpunkt der Auflösung eines jeden Senats;
  - d) die Aufstellung von Verwaltungs- und anderem nichtrichterlichen Personal, das das Gericht oder ein Senat benötigt, soweit dies nicht durch diese Satzung bestimmt ist.
- (7) Unbeschadet des Absatzes 6 dieses Artikels reicht das Präsidium bei der Bundesregierung und den Regierungen der Drei Mächte jährlich Berichte ein, worin sein Bedarf an richterlichem und anderem Personal für die auf den Zeitpunkt des Berichtes folgenden zwölf Monate angegeben wird. Der erste Bericht wird zwischen dem vierzehnten und siebzehnten Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung unterbreitet.

##### Artikel 2

- (1) Die fünf in Absatz 2 des Artikels 1 dieses Teils bezeichneten Richter werden wie folgt ernannt:
  - a) zwei Richter von der Bundesregierung;
  - b) zwei Richter von der Regierung der Französischen Republik im Falle des ersten Senats, zwei von der Regierung des Vereinigten Königreichs im Falle des zweiten Senats und zwei von der Regierung der Vereinigten Staaten im Falle des dritten Senats;

Art. 1 Abs. 5: Kursivdruck jetzt Herford, vgl. Bek. v. 1. 6. 1961 Anhang A-3-1

c) ein Richter, der weder deutscher Staatsangehöriger noch Staatsangehöriger einer der Drei Mächte sein darf, durch Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und der Regierung der in Unterabsatz b dieses Absatzes zur Ernennung von Richtern für den betreffenden Senat bezeichneten Macht (nachfolgend als „die beteiligte Macht“ bezeichnet) oder, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung, vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes.

(2) Die Bundesregierung und die Regierungen der Drei Mächte geben ihre gemäß Absatz 1 dieses Artikels erforderlichen ersten Ernennungen spätestens bei Inkrafttreten dieser Satzung bekannt. Zum gleichen Zeitpunkt einigen sich die Bundesregierung und die beteiligte Macht auf den in Unterabsatz c des Absatzes 1 dieses Artikels genannten Richter. Ist innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt dieser Richter nicht ernannt worden, so können entweder die Bundesregierung oder die beteiligte Macht den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes um eine solche Ernennung ersuchen. Wenn die Bundesregierung und die beteiligte Macht innerhalb eines Monats nach der Genehmigung eines Beschlusses des Präsidiums gemäß Unterabsatz b des Absatzes 6 des Artikels 1, daß ein zusätzlicher Richter notwendig ist, hinsichtlich der Ernennung eines Richters, der nicht einseitig von der Bundesregierung oder der beteiligten Macht zu ernennen ist, keine Einigung erzielen können, finden die Bestimmungen des vorstehenden Satzes Anwendung.

(3) Die von den Regierungen der Drei Mächte ernannten Richter müssen die Befähigung nach Maßgabe der in Artikel 1 des vorstehenden Teils dieses Vertrags bezeichneten Rechtsvorschriften besitzen. Die von der Bundesregierung ernannten Richter müssen zum Richteramt in einem Lande der Bundesrepublik befähigt sein. Die anderen Richter müssen die in dem Lande ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzes für die Ernennung zum Richteramt erforderlichen oder gleichwertige Befähigungen besitzen.

(4) Das Präsidium kann den Sitz eines Richters für freigeworden erklären, wenn nach seiner Auffassung der Richter ohne hinreichenden Grund

- a) einer Sitzung ferngeblieben ist, für die er ordnungsgemäß bestimmt war, oder
- b) seine Obliegenheiten in sonstiger Weise gewissenhaft zu erfüllen unterlassen hat.

(5) Die Ernennung zur Besetzung einer Stelle, die durch den Ablauf der Dienstzeit eines Richters, seinen Tod, seinen Rücktritt oder seine Amtsenthebung gemäß dem vorstehenden Absatz frei geworden ist, erfolgt in gleicher Weise wie die Ernennung des zu ersetzenden Mitgliedes innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle.

### Artikel 3

(1) Unbeschadet der Vorschriften des Absatzes 4 des Artikels 1 werden alle Richter erstmalig für eine Amtszeit von zwei Jahren ernannt, und ihre Amtszeit verlängert sich danach für jeweils ein

Jahr. Ein Richter ist mindestens sechs Monate im voraus schriftlich davon zu benachrichtigen, wenn seine Amtszeit nach Ablauf nicht verlängert wird. Diese Benachrichtigung erfolgt im Falle eines von der Bundesregierung ernannten Richters durch diese, im Falle eines von der Regierung einer der Drei Mächte ernannten Richters durch die beteiligte Macht, und im Falle eines von der Bundesregierung und der Regierung einer der Drei Mächte gemeinsam oder von dem Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ernannten Richters durch die Bundesregierung und die beteiligte Macht. Unterbleibt diese Benachrichtigung, so verbleibt er für ein weiteres Jahr im Amt.

(2) Ein Richter kann jederzeit auf eigenen Wunsch aus seinem Amt ausscheiden. Er hat sein Amt bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers fortzuführen.

(3) Außer in den Fällen des Absatzes 4 des Artikels 2 darf kein Richter während seiner Amtszeit seines Amtes enthoben werden.

(4) Den Richtern dürfen keine nichtrichterlichen Aufgaben übertragen werden; sie dürfen keine Tätigkeit ausüben, die mit der Wahrnehmung ihres Amtes unvereinbar ist, noch bei der Entscheidung in einer Sache mitwirken, mit der sie in irgendeiner Eigenschaft, es sei denn als Mitglied eines Gerichtes, dessen Nachfolge das Oberste Gericht übernommen hat, vorher befaßt waren, oder an der sie unmittelbar interessiert sind. In Zweifelsfällen über die Anwendung der Bestimmungen dieses Absatzes entscheidet der Senat gemäß Artikel 8.

- (5) a) Die Richter haben während ihrer Amtszeit den Rang der entsprechenden Mitglieder des Bundesgerichtshofes und genießen während ihrer Amtszeit und nach deren Ablauf Immunität gegenüber gerichtlicher Verfolgung für Handlungen, die sie in Ausübung ihres Amtes vorgenommen haben.
- b) Die nichtdeutschen Richter genießen im Bundesgebiet während ihrer Amtszeit die Vorrechte und Immunitäten, die den Mitgliedern diplomatischer Missionen zustehen.

(6) Die Richter haben sich vor Aufnahme ihrer Tätigkeit in öffentlicher Sitzung zu verpflichten, ihr Amt unparteiisch und gewissenhaft auszuüben.

### Artikel 4

(1) Den Vorsitz in jedem Senat führt der gemäß Unterabsatz c des Absatzes 1 des Artikels 2 ernannte Richter (Senatspräsident). Falls er verhindert ist, wird er von einem Richter vertreten, der vom Präsidium aus dem Kreise der anderen Richter, die nicht einseitig von der Bundesregierung oder der beteiligten Macht ernannt worden sind, auszuwählen ist.

(2) Der Senatspräsident oder sein Stellvertreter führt bei allen Sitzungen seines Senats den Vorsitz; er verteilt die Geschäfte unter den Mitgliedern des Senats, bestimmt die Sitzungstermine und ist allgemein für die Verwaltung seines Senats verantwortlich.

#### Artikel 5

(1) Der Präsident des ersten Senats führt für den Rest des Kalendermonats, in dem diese Satzung in Kraft tritt, und für die nächsten vier folgenden vollen Kalendermonate das Amt des Präsidenten des Gerichtes. Danach führen es die Senatspräsidenten abwechselnd jeweils für die Dauer von vier Kalendermonaten.

(2) Das Präsidium besteht aus den folgenden neun Mitgliedern:

- a) dem Präsidenten des Gerichtes und den beiden anderen Senatspräsidenten oder ihren Stellvertretern,
- b) einem von der Bundesregierung bestimmten Richter aus jedem Senat oder seinem Stellvertreter,
- c) einem von der beteiligten Macht bestimmten Richter aus jedem Senat oder seinem Stellvertreter.

(3) Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit der neun Mitglieder, im Falle des Absatzes 4 des Artikels 2 mit Zweidrittelmehrheit.

(4) Das Präsidium tritt am Sitze des Gerichtes jeweils zusammen, wenn der Präsident dies bestimmt.

(5) Das Präsidium ist zuständig

- a) auf Verlangen eines seiner Mitglieder Fragen zu prüfen, die von gemeinsamem Interesse für mehr als einen Senat sind, und die Senatspräsidenten entsprechend zu unterrichten,
- b) über die Auslegung oder Anwendung dieser Satzung und über alle sonstigen Angelegenheiten, die ihm diese Satzung überträgt, zu entscheiden,
- c) die folgenden Befugnisse auszuüben, die durch die in Artikel 1 des vorstehenden Teils bezeichneten Rechtsvorschriften verliehen sind:
  - (i) (gestrichen)
  - (ii) die Befugnisse des britischen Hohen Kommissars gemäß Artikel 2 Ziff. 8 und Artikel 3 Ziff. 4 der Durchführungsverordnung Nr. 8 in der Fassung der Durchführungsverordnung Nr. 11 zum Gesetz Nr. 59 der britischen Militärregierung, Verfahrensvorschriften zu genehmigen, und gemäß Verordnung Nr. 233 des britischen Hohen Kommissars, Organisationen durch Bekanntmachung zuzulassen.

(6) Das Präsidium ernennt die Geschäftsstellenleiter des Gerichts gemäß den Vorschlägen nach Absatz 1 des Artikels 6; diese sind jedoch unmittelbar und ausschließlich dem Präsidenten ihres Senats verantwortlich. Das Präsidium kann auch sein eigenes Verwaltungspersonal ernennen; dieses ist der Aufsicht des Präsidenten des Gerichtes unterworfen und kann von der Bundesregierung vorgeschlagen werden, falls das Präsidium dies wünscht.

(7) Das Präsidium kann seine eigenen Verfahrensvorschriften bestimmen.

#### Artikel 6

(1) Die Geschäftsstellenleiter des Gerichtes werden wie folgt vorgeschlagen:

- a) der Geschäftsstellenleiter des ersten Senats von der Regierung der Französischen Republik,
- b) der Geschäftsstellenleiter des zweiten Senats von der Regierung des Vereinigten Königreichs,
- c) der Geschäftsstellenleiter des dritten Senats von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika.

(2) Jeder Geschäftsstellenleiter hat die gleichen Befugnisse und Obliegenheiten wie der Geschäftsstellenleiter oder Sekretär des Gerichtes, dessen Nachfolge sein Senat übernimmt, sowie diejenigen zusätzlichen Obliegenheiten, die ihm von seinem Senatspräsidenten zugewiesen werden.

(3) Absatz 3, 4 und 5 des Artikels 2 und Absatz 4 und 5 des Artikels 3 dieser Satzung finden auf die Geschäftsstellenleiter des Gerichtes entsprechende Anwendung.

#### Artikel 7

(1) Die Bundesrepublik unterhält auf ihre Kosten die gegenwärtig bestehenden Einrichtungen und Räumlichkeiten, die von den Gerichten benutzt werden, deren Nachfolge das Gericht übernimmt, und erstellt diejenigen zusätzlichen Einrichtungen und Räumlichkeiten, die das Gericht auf Beschluß des Präsidiums jeweils anfordert.

(2) a) Die Gehälter und Vergütungen des richterlichen, Verwaltungs- und sonstigen Personals des Gerichtes, das von der Regierung einer der Drei Mächte vorgeschlagen, ernannt oder beschäftigt wird, werden von der beteiligten Macht nach Beratung mit der Bundesregierung festgesetzt und bezahlt und von der Bundesregierung der beteiligten Macht erstattet.

b) Die Gehälter und Vergütungen des richterlichen, Verwaltungs- und sonstigen Personals des Gerichtes, das von der Bundesregierung vorgeschlagen, ernannt oder beschäftigt wird, werden von der Bundesregierung nach Beratung mit der beteiligten Macht festgesetzt und von der Bundesrepublik bezahlt.

c) Die Gehälter und Vergütungen der Richter, die nicht einseitig von der Bundesregierung oder der beteiligten Macht ernannt werden, werden im Einvernehmen zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Drei Mächte festgesetzt und von der Bundesrepublik bezahlt.

(3) Alle in Unterabsatz a und b des Absatzes 2 genannten Personen unterstehen jeweils der verwaltungsmäßigen und dienststrafrechtlichen Aufsicht der vorschlagenden, ernennenden oder beschäftigenden Regierung, soweit eine solche Aufsicht mit den Bestimmungen dieser Satzung vereinbar ist.

Artikel 8

(1) Alle Angelegenheiten sind von fünf Richtern des zuständigen Senats zu entscheiden, von denen einer der Präsident oder sein Stellvertreter ist, während zwei von der Bundesregierung ernannte Richter und zwei von der beteiligten Macht ernannte Richter sind.

(2) Die Entscheidungen des Senats ergehen mit Stimmenmehrheit und sind endgültig, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 3 des Artikels 9.

(3) Die Öffentlichkeit ist zu allen mündlichen Verhandlungen zugelassen.

(4) Die Beratungen des Präsidiums und der Senate sind geheim.

Artikel 9\*

(1) Das Gericht übt seine Gerichtsbarkeit und sonstigen Befugnisse durch seine Senate wie folgt aus:

- a) Der erste Senat übt die Gerichtsbarkeit und sonstigen Befugnisse des durch Verordnung Nr. 252 des französischen Hohen Kommissars errichteten Obergerichtes für Rückerstattungssachen aus;
- b) der zweite Senat übt die Gerichtsbarkeit und sonstigen Befugnisse des durch Verordnung Nr. 255 des Hohen Kommissars des Vereinigten Königreichs errichteten Obersten Rückerstattungsgerichtes aus;
- c) der dritte Senat übt die Gerichtsbarkeit und sonstigen Befugnisse des durch Gesetz

Art. 9 Abs. 1 Buchst. a: V Nr. 252 Anhang C-2  
Art. 9 Abs. 1 Buchst. b: V Nr. 255 Anhang B-2  
Art. 9 Abs. 1 Buchst. c: G Nr. 21 Anhang A-2

Nr. 21 (in abgeänderter Fassung) des amerikanischen Hohen Kommissars errichteten Court of Restitution Appeals aus.

(2) Die in Artikel 1 des vorstehenden Teils bezeichneten Rechtsvorschriften sind demgemäß so auszulegen und anzuwenden, daß bei den in der französischen Zone geltenden Rechtsvorschriften an die Stelle des Obergerichtes für Rückerstattungssachen der erste Senat, bei den in der britischen Zone geltenden Rechtsvorschriften an die Stelle des Obersten Rückerstattungsgerichtes für die britische Zone der zweite Senat und bei den in der amerikanischen Zone geltenden Rechtsvorschriften an die Stelle des Court of Restitution Appeals der dritte Senat tritt.

(3) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes auf Grund des Absatzes 2 des Artikels 9 der Satzung des in Artikel 9 des Vertrags über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten bezeichneten Schiedsgerichtes und die Bestimmungen des Artikels 10 jener Satzung sind für das Gericht und alle deutschen Gerichte und Behörden bindend, soweit diese Entscheidungen und Bestimmungen die Zuständigkeit des Gerichtes betreffen.

Artikel 10

(1) Die Amtssprachen des Präsidiums sind deutsch, französisch und englisch.

(2) Im übrigen sind die Amtssprachen des Gerichtes:

- a) in dem ersten Senat deutsch und französisch,
- b) in dem zweiten und dritten Senat deutsch und englisch.

Militärregierung — Deutschland  
Amerikanisches Kontrollgebiet

A-1

Gesetz Nr. 59  
Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände

Vom 10. November 1947

Amtsbl. der Militärregierung Ausgabe G S. 1

Inhaltsverzeichnis \*

I. Abschnitt	
Allgemeine Vorschriften	
Artikel 1	Grundsatz
II. Abschnitt	
Entzogene Vermögensgegenstände	
Artikel 2	Entziehungsfälle
Artikel 3	Entziehungsvermutung
Artikel 4	Anfechtung
Artikel 5	Schenkungen
Artikel 6	Verwahrungs- und Treuhandverhältnisse
III. Abschnitt	
Allgemeine Bestimmungen über die Rückerstattung	
Artikel 7	Berechtigter
Artikel 8	Rechtsnachfolger aufgelöster Personenvereinigungen
Artikel 9	Rechte einzelner Gesellschafter
Artikel 10	Nachfolgeorganisation als Erbe von Verfolgten
Artikel 11	Besondere Rechte der Nachfolgeorganisation des Artikels 10
Artikel 12	Auskunftspflicht von Rechtsnachfolgern
Artikel 13	Bestimmung von Nachfolgeorganisationen
Artikel 14	Rückerstattungspflichtiger
Artikel 15	Rechtswirkung der Entscheidung über den Rückerstattungsanspruch
Artikel 16	Wahlweiser Anspruch auf Nachzahlung
Artikel 17	Wertberechnung
IV. Abschnitt	
Begrenzung der Rückerstattung	
Artikel 18	Zwangsenteignung
Artikel 19	Schutz des ordnungsmäßigen üblichen Geschäftsverkehrs
Artikel 20	Geld
Artikel 21	Inhaberpapiere
Artikel 22	Rückerstattung bei Veränderung der rechtlichen oder Kapitalstruktur von Unternehmen
Artikel 23	Durchführung des Grundsatzes des Artikels 22
Artikel 24	Sonstige Unternehmen
Artikel 25	Zustellung
Artikel 26	Ersatzleistung bei Veränderung einer Sache
Artikel 27	Rückerstattung eines Inbegriffs von Gegenständen
Artikel 28	Schuldnerschutz
Artikel 28 A	Verfügung über Lichtspielvermögen, das dem Gesetz Nr. 32 der Alliierten Hohen Kommission unterliegt

Inhaltsverzeichnis: Bezüglich Art. 28 A u. 58 A ergänzt u. Art. 69 berichtigt

V. Abschnitt	
Ersatz- und Nebenansprüche	
Artikel 29	Ersatz
Artikel 30	Strenge Haftung
Artikel 31	Gemilderte Haftung
Artikel 32	Herausgabe von Nutzungen bei einfacher Entziehung
Artikel 33	Haftungsausschluß
Artikel 34	Verwendungsansprüche
Artikel 35	Auskunftspflicht
Artikel 36	Eigentumserwerb an Früchten
VI. Abschnitt	
Fortbestand von Rechten und Haftung für Verbindlichkeiten	
Artikel 37	Fortbestand von Rechten
Artikel 38	Übergang von Rechten
Artikel 39	Schuldübernahme
Artikel 40	Übertragungsanspruch
Artikel 41	Haftung für Geschäftsverbindlichkeiten
Artikel 42	Miet- und Pachtverhältnisse
Artikel 43	Dienstverträge
VII. Abschnitt	
Ansprüche des Rückerstattungspflichtigen auf Rückgewähr und Ausgleich	
Artikel 44	Rückgewährpflicht
Artikel 45	Zurückbehaltungsrecht
Artikel 46	Gerichtliche Festsetzung für Zahlungen
Artikel 47	Rückgriffsansprüche
Artikel 48	Rechte Dritter an den Ansprüchen des Rückerstattungspflichtigen
VIII. Abschnitt	
Allgemeine Verfahrensbestimmungen	
Artikel 49	Grundsatz
Artikel 50	Erbrecht und ausländisches Recht
Artikel 51	Todesvermutung
Artikel 52	Sicherungspflicht
Artikel 53	Treuhand
Artikel 54	Zuständigkeit anderer Behörden zu Maßnahmen nach Artikel 52, 53
IX. Abschnitt	
Anmeldeverfahren	
Artikel 55	Zentralmeldeamt
Artikel 56	Form und Frist der Anmeldung
Artikel 57	Verhältnis zum ordentlichen Rechtsweg
Artikel 58	Inhalt der Anmeldung
Artikel 58 A	Form der Anmeldung
Artikel 59	Örtliche Zuständigkeit
Artikel 60	Sachliche Zuständigkeit
Artikel 61	Bekanntgabe der Anmeldung



- Artikel 62 Verfahren vor der Wiedergutmachungs-  
behörde  
Artikel 63 Verweisung an das Gericht  
Artikel 64 Einspruch  
Artikel 65 Vollstreckbarkeit

X. Abschnitt

**Gerichtliches Verfahren**

- Artikel 66 Besetzung der Wiedergutmachungskammer  
Artikel 67 Verfahren  
Artikel 68 Form und Inhalt der Entscheidung  
Artikel 69 (aufgehoben)

XI. Abschnitt

**Besondere Verfahren**

- Artikel 70 Antragsrecht der Staatsanwaltschaft  
Artikel 71 Zuständigkeitsvereinigung

XII. Abschnitt

**Kostenbestimmungen**

- Artikel 72 Kosten

XIII. Abschnitt

**Anzeigepflicht und Strafbestimmungen**

- Artikel 73 Anzeigepflicht  
Artikel 74 Pflicht zur Einsicht des Grundbuchs und  
anderer öffentlicher Register  
Artikel 75 Strafbestimmungen  
Artikel 76 Strafbestimmungen (Fortsetzung)  
Artikel 77 Strafbestimmungen (Fortsetzung)

XIV. Abschnitt

**Wiederherstellung von Erbrechten  
und Kindesannahmeverhältnissen**

- Artikel 78 Erbverdrängung  
Artikel 79 Anfechtbarkeit von Verfügungen von Todes  
wegen und Erbschaftsausschlagungen  
Artikel 80 Verfolgten-Testament  
Artikel 81 Wiederherstellung von Kindesannahmever-  
hältnissen  
Artikel 82 Zuständigkeit

XV. Abschnitt

**Wiederherstellung von Firmen und Namen**

- Artikel 83 Wiedereintragung einer gelöschten Firma  
Artikel 84 Änderung der Firma  
Artikel 85 Firmen juristischer Personen  
Artikel 86 Wiederherstellung von Firmennamen in son-  
stigen Fällen  
Artikel 87 Vereins- und Stiftungsamen  
Artikel 88 Verfahren

XVI. Abschnitt

**Schlußbestimmungen**

- Artikel 89 Vorbehaltene Ansprüche  
Artikel 90 Fristenlauf  
Artikel 91 Steuern und Abgaben  
Artikel 92 Ausführungs- und Durchführungsvorschriften  
Artikel 93 Zuständigkeit der deutschen Gerichte  
Artikel 94 Maßgeblicher Text  
Artikel 95 Inkrafttreten

ERSTER ABSCHNITT

**Allgemeine Vorschriften**

Artikel 1

**Grundsatz**

(1) Zweck des Gesetzes ist es, die Rückerstat-  
tung feststellbarer Vermögensgegenstände (Sachen,  
Rechte, Inbegriffe von Sachen und Rechten) an Per-  
sonen, denen sie in der Zeit vom 30. Januar 1933  
bis 8. Mai 1945 aus Gründen der Rasse, Religion,  
Nationalität, Weltanschauung oder politischen  
Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus ent-  
zogen worden sind, im größtmöglichen Umfange  
beschleunigt zu bewirken. Eine Entziehung von  
Vermögensgegenständen aus Gründen der Nationa-  
lität im Sinne dieses Gesetzes erstreckt sich nicht  
auf Maßnahmen, die unter anerkannten Regeln des  
internationalen Rechts üblicherweise gegen Ver-  
mögen von Staatsangehörigen feindlicher Länder  
zulässig sind.

(2) Vermögensgegenstände nach Maßgabe der  
Bestimmungen dieses Gesetzes sind auch dann an  
ihren ursprünglichen Inhaber oder dessen Rechts-  
nachfolger zurückzuerstatten, wenn die Rechte ande-  
rer Personen, die von dem begangenen Unrecht  
keine Kenntnis hatten, zurücktreten müssen. Der  
Rückerstattung entgegenstehende Vorschriften zum

Schutze gutgläubiger Erwerber bleiben außer Be-  
tracht, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes  
bestimmt ist.

ZWEITER ABSCHNITT

**Entzogene Vermögensgegenstände**

Artikel 2

**Entziehungsfälle**

(1) Vermögensgegenstände sind im Sinne dieses  
Gesetzes entzogen, wenn sie der Inhaber einge-  
büßt oder trotz begründeter Anwartschaft nicht er-  
langt hat infolge

- a) eines gegen die guten Sitten verstoßenden  
Rechtsgeschäftes oder einer Drohung, oder  
einer widerrechtlichen Wegnahme oder  
sonstigen unerlaubten Handlung,
- b) Wegnahme durch Staatsakt oder durch  
Mißbrauch eines Staatsaktes,
- c) Wegnahme durch Maßnahmen der NSDAP,  
ihrer Gliederungen oder angeschlossenen  
Verbände,

sofern die unter a bis c fallenden Tatbestände durch  
Verfolgungsmaßnahmen aus den Gründen des Ar-  
tikels 1 verursacht waren oder solche Verfolgungs-  
maßnahmen darstellten.

(2) Niemand wird mit der Einwendung gehört, seine Handlungsweise sei deshalb nicht rechts- oder sittenwidrig gewesen, weil sie allgemeinen Anschauungen entsprochen habe, die eine Schlechterstellung einzelner wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder ihrer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus zum Inhalt hatten.

(3) Als Wegnahme durch Staatsakt im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b gelten unter anderem Einziehung, Verfallerklärung, Verfall kraft Gesetzes und Verfügung auf Grund staatlicher Auflage oder durch staatlich bestellten Treuhänder. Als Wegnahme durch Staatsakt gilt auch die Einziehung durch strafgerichtliches Urteil, wenn das Urteil durch Gerichtsbeschuß oder kraft Gesetzes aufgehoben worden ist.

(4) Als Mißbrauch von Staatsakten gilt insbesondere eine auf allgemeinen Vorschriften beruhende, jedoch ausschließlich oder vorwiegend zum Zwecke der Benachteiligung des Betroffenen aus den Gründen des Artikels 1 ergangene Entscheidung oder Verfügung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde, ferner die Erwirkung von Entscheidungen und Vollstreckungsmaßnahmen unter Ausnutzung des Umstandes, daß jemand wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder seiner politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus zur Wahrung seiner Rechte tatsächlich oder rechtlich nicht imstande war. Die Wiedergutmachungsorgane (Wiedergutmachungsbehörde, Wiedergutmachungskammer und Beschwerdegericht) haben eine solche Entscheidung oder Verfügung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde als nichtig zu behandeln ohne Rücksicht darauf, ob sie nach geltendem Recht rechtskräftig ist, und ob sie im Wiederaufnahmeverfahren angefochten werden könnte.

### Artikel 3

#### Entziehungsvermutung

(1) Zugunsten eines Berechtigten wird vermutet, daß ein in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 abgeschlossenes Rechtsgeschäft eine Vermögensentziehung im Sinne des Artikels 2 darstellt:

- a) Wenn die Veräußerung oder Aufgabe des Vermögensgegenstandes in der Zeit der Verfolgungsmaßnahmen von einer Person vorgenommen worden ist, die Verfolgungsmaßnahmen aus Gründen des Artikels 1 unmittelbar ausgesetzt war;
- b) wenn die Veräußerung oder Aufgabe eines Vermögensgegenstandes seitens einer Person vorgenommen wurde, die zu einer Gruppe von Personen gehörte, welche in ihrer Gesamtheit aus den Gründen des Artikels 1 durch Maßnahmen des Staates oder der NSDAP aus dem kulturellen und wirtschaftlichen Leben Deutschlands ausgeschaltet werden sollte.

(2) Vorausgesetzt, daß keine anderen Tatsachen für das Vorliegen einer Entziehung im Sinne des Artikels 2 sprechen, kann die Vermutung des Ab-

satzes 1 durch den Beweis widerlegt werden, daß dem Veräußerer ein angemessener Kaufpreis bezahlt worden ist. Dieser Beweis allein widerlegt jedoch die Vermutung nicht, wenn dem Veräußerer aus den Gründen des Artikels 1 das Recht der freien Verfügung über den Kaufpreis verweigert worden ist.

(3) Ein angemessener Kaufpreis im Sinne dieses Artikels ist derjenige Geldbetrag, den ein Kauflustiger zu zahlen und ein Verkaufslustiger anzunehmen bereit wäre, wobei bei Geschäftsunternehmen der Firmenwert (good will) berücksichtigt wird, den ein solches Unternehmen in den Händen einer Person hätte, die Verfolgungsmaßnahmen aus den Gründen des Artikels 1 nicht unterworfen war.

### Artikel 4

#### Anfechtung

(1) Der Berechtigte kann ein Rechtsgeschäft, das von einer zur Gruppe des Absatzes 1 Buchstabe b des Artikels 3 gehörigen Person in der Zeit vom 15. September 1935 (Datum der ersten Nürnberger Gesetze) bis zum 8. Mai 1945 vorgenommen worden ist, wegen der Zwangslage, in der sich diese Gruppe befand, anfechten, wenn das Rechtsgeschäft die Veräußerung oder Aufgabe eines Vermögensgegenstandes zum Inhalt hatte, es sei denn, daß

- a) das Rechtsgeschäft als solches und mit seinen wesentlichen Bestimmungen auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus abgeschlossen worden wäre, oder
- b) der Erwerber die Vermögensinteressen des Berechtigten (Artikel 7) oder seines Rechtsvorgängers in besonderer Weise und mit wesentlichem Erfolg, insbesondere durch Mitwirkung bei einer Vermögensübertragung ins Ausland oder durch ähnliche Maßnahmen, wahrgenommen hat.

(2) Bei der Feststellung, ob nach Absatz 1 Buchstabe a das Rechtsgeschäft auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus abgeschlossen worden wäre, können die Tatsachen, daß der Veräußerer den Vermögensgegenstand selbst dem Erwerber angeboten oder daß er einen angemessenen Kaufpreis (Artikel 3 Abs. 3) erhalten hat, ohne daß ihm dabei aus den Gründen des Artikels 1 die freie Verfügung über den Kaufpreis verweigert wurde, zusammen mit anderen Tatsachen in Betracht gezogen werden. Es sollen aber diese beiden Tatsachen, jede für sich allein oder beide zusammen, noch nicht zum Nachweis dafür ausreichen, daß das Rechtsgeschäft auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus abgeschlossen worden wäre.

(3) Ebensovienig sollen diese beiden Tatsachen, jede für sich allein oder beide zusammen, zum Nachweis dafür ausreichen, daß der Berechtigte sich durch die Anfechtung in unzulässiger Weise zu seinem oder seines Rechtsvorgängers früheren Verhalten in Widerspruch setzt.

(4) Der Ausdruck „Rückerstattungsanspruch“ im Sinne dieses Gesetzes umfaßt auch das Anfechtungsrecht und die aus diesem folgenden Ansprüche. Die

Ausübung des Anfechtungsrechts hat die Wirkung, daß der durch das angefochtene Rechtsgeschäft übertragene oder aufgegebenen Vermögensgegenstand als entzogenes Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gilt.

(5) Die Anmeldung eines Rückerstattungsanspruchs gilt als Ausübung des Anfechtungsrechts seitens des Anfechtungsberechtigten ohne Rücksicht darauf, ob in der Anmeldung eine ausdrückliche Anfechtungserklärung enthalten ist.

#### Artikel 5

##### Schenkungen

Hat ein aus den Gründen des Artikels 1 Verfolgter in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 einem anderen Vermögensgegenstände unentgeltlich überlassen, so wird vermutet, daß keine Schenkung, sondern eine Verwahrung oder ein Treuhandverhältnis vorliegt. Die Vermutung gilt nicht, soweit nach den persönlichen Beziehungen zwischen dem Überlassenden und dem Empfänger das Vorliegen einer Anstandsschenkung naheliegt; ein Rückerstattungsanspruch ist in diesem Falle nicht gegeben.

#### Artikel 6

##### Verwahrungs- und Treuhandverhältnisse

(1) Auf Verwahrungsverträge und treuhänderische Rechtsgeschäfte, die die Abwendung oder Verminderung eines aus den Gründen des Artikels 1 drohenden oder eingetretenen Vermögensschadens bezweckten, finden die Vorschriften des III. bis VII. Abschnitts dieses Gesetzes keine Anwendung.

(2) Verträge und sonstige Rechtsgeschäfte der in Absatz 1 bezeichneten Art können ohne Rücksicht auf entgegenstehende vertragliche oder gesetzliche Bestimmungen von dem Berechtigten (Artikel 7) jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

(3) Der Verwahrer oder Treuhänder wird nicht mit dem Einwand gehört, daß Verträge und sonstige Rechtsgeschäfte der in Absatz 1 bezeichneten Art gegen ein zur Zeit ihres Abschlusses bestehendes oder später erlassenes gesetzliches Verbot verstoßen, oder daß ein auf Gesetz oder Rechtsgeschäft beruhendes Formerfordernis nicht erfüllt wurde, sofern die Form wegen der nationalsozialistischen Herrschaft nicht eingehalten wurde.

### DRITTER ABSCHNITT

#### Allgemeine Bestimmungen über die Rückerstattung

#### Artikel 7

##### Berechtigter

Der Rückerstattungsanspruch steht demjenigen zu, dem ein Vermögensgegenstand entzogen wurde (Verfolgter) oder seinem Rechtsnachfolger.

#### Artikel 8\*

##### Rechtsnachfolger aufgelöster Personenvereinigungen

(1) Ist eine juristische Person oder eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung aus den Gründen des Artikels 1 aufgelöst oder zur Selbstauflösung gezwungen worden, so kann der Rückerstattungsanspruch, der ihr zustehen würde, wenn sie nicht aufgelöst worden wäre, von einer von der Militärregierung zu bestimmenden Nachfolgeorganisation geltend gemacht werden.

(2) Wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände billig erscheint, gilt eine juristische Person oder eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung, ohne von der Militärregierung als Nachfolgeorganisation bestimmt zu sein, hinsichtlich eines in Absatz 1 dieses Artikels bezeichneten Rückerstattungsanspruches als Rechtsnachfolger im Sinne des Artikels 7; jedoch gilt in Fällen, in denen einer von der Militärregierung bestimmten Nachfolgeorganisation ein ordnungsmäßig angemeldeter Rückerstattungsanspruch zusteht, hinsichtlich dieses Anspruchs keine andere Organisation als Rechtsnachfolger.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden auf die in Artikel 9 aufgeführten Gesellschaften und juristischen Personen keine Anwendung.

#### Artikel 9

##### Rechte einzelner Gesellschafter

War eine Gesellschaft oder juristische Person des Handelsrechts aus den Gründen des Artikels 1 aufgelöst oder zur Selbstauflösung gezwungen worden, so kann der Rückerstattungsanspruch, solange keine Nachfolgeorganisation bestimmt ist, von jedem Gesellschafter geltend gemacht werden. Der Rückerstattungsanspruch gilt als zugunsten aller Gesellschafter, denen der gleiche Anspruch zusteht, erhoben. Die Rücknahme des Antrags oder ein Vergleich muß von dem Wiedergutmachungsorgan genehmigt werden, vor dem der Anspruch anhängig ist. Von der Erhebung des Anspruchs müssen die anderen bekannten Gesellschafter oder ihre Rechtsnachfolger einschließlich einer gemäß Artikel 10 zuständigen Nachfolgeorganisation benachrichtigt werden. An die Stelle von Gesellschaftern, deren Anschrift unbekannt ist, tritt für das Verfahren die Nachfolgeorganisation im Rahmen ihrer Befugnisse nach Maßgabe des Artikels 11.

#### Artikel 10\*

##### Nachfolgeorganisation als Erbe von Verfolgten

Im Falle des § 1936 BGB ist Erbe eines Verfolgten hinsichtlich des gesamten Nachlasses an Stelle des Staates eine von der Militärregierung zu bestimmende Nachfolgeorganisation. Als Nachfolgeorganisation darf weder der Staat noch eine Gliederung desselben oder ein gemeindlicher Selbstverwaltungskörper bestimmt werden. Das gleiche gilt für Heimfall-, Anfall- und Rückfallrechte auf Grund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen.

Art. 8 Abs. 2, 3: I. d. F. d. 2. Änderung v. 10. 11. 1947 MilReg ABl. 1949  
Ausgabe M S. 22  
Art. 10: BGB 400-2

## Artikel 11

### Besondere Rechte der Nachfolgeorganisationen des Artikels 10

(1) Eine nach Artikel 10 bestimmte Nachfolgeorganisation kann, wenn innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hinsichtlich eines entzogenen Vermögensgegenstandes kein Rückerstattungsanspruch angemeldet wird, diesen bis zum 31. Dezember 1948 anmelden und alle zur Sicherstellung des Vermögensgegenstandes erforderlichen Maßnahmen beantragen.

(2) Sofern nicht der Berechtigte bis zum 31. Dezember 1948 seinerseits den Anspruch anmeldet, erwirbt die Nachfolgeorganisation auf Grund ihrer Anmeldung die Rechtsstellung des Berechtigten. Erst mit diesem Rechtserwerb erlangt sie das Recht, den Anspruch weiterzuverfolgen.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit der Berechtigte in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. Dezember 1948 schriftlich und ausdrücklich gegenüber dem Rückerstattungspflichtigen, der zuständigen Rückerstattungsbehörde oder dem Zentralanmeldeamt auf seinen Rückerstattungsanspruch verzichtet hat.

## Artikel 12

### Auskunftspflicht von Rechtsnachfolgern

(1) Berechtigte, die den Rückerstattungsanspruch mittelbar oder unmittelbar von dem Verfolgten erworben haben, sind auf Anordnung eines Wiedergutmachungsorgans verpflichtet, eine ihnen bekannte Anschrift ihrer Rechtsvorgänger, insbesondere des Verfolgten oder seiner Erben, mitzuteilen oder eine eidesstattliche Versicherung darüber beizubringen, daß ihnen weder deren gegenwärtige Anschrift noch Anhaltspunkte zu deren Ermittlung bekannt sind.

(2) Eine nach Artikel 10 bestimmte Nachfolgeorganisation ist verpflichtet, eine ihr bekannte Anschrift des Berechtigten oder ihr bekannte Anhaltspunkte zur Ermittlung desselben anzugeben oder eine eidesstattliche Versicherung eines gesetzlichen Vertreters darüber beizubringen, daß weder die gegenwärtige Anschrift des Berechtigten noch Anhaltspunkte zur Ermittlung desselben bekannt sind.

## Artikel 13\*

### Bestimmung von Nachfolgeorganisationen

Ausführungsbestimmungen der Militärregierung werden des näheren regeln: Das Verfahren betreffend die Bestimmung von Nachfolgeorganisationen, deren Pflichten gegenüber den betreuten Geschädigten und deren sonstige Rechte und Pflichten nach Maßgabe des Rechts der Militärregierung und des deutschen Rechts.

## Artikel 14

### Rückerstattungspflichtiger

Unter dem Rückerstattungspflichtigen im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen ist der derzeitige In-

Art. 13: Vgl. AV Nr. 3 Anhang A-1-2

haber der Eigentümerstellung an der entzogenen Sache oder derzeitige Inhaber des entzogenen Rechts oder Inbegriffs von Sachen und Rechten.

## Artikel 15\*

### Rechtswirkung der Entscheidung über den Rückerstattungsanspruch

(1) Sofern nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt, hat eine dem Rückerstattungsanspruch stattgebende Entscheidung die Wirkung, daß der Verlust des Vermögensgegenstandes als nicht eingetreten und später erworbene Rechte Dritter als nicht erworben gelten.

(2) Eine Entscheidung über den Rückerstattungsanspruch wirkt für und gegen alle Personen, die am Verfahren teilgenommen haben oder zur Teilnahme am Verfahren berechtigt waren und hierzu vorschriftsmäßig aufgefordert wurden.

(3) Von den Rückerstattungsorganen zu Protokoll genommene gütliche Einigungen und dem Rückerstattungsanspruch stattgebende Beschlüsse der Rückerstattungsbehörden haben die gleiche Rechtswirkung wie dem Rückerstattungsanspruch stattgebende Entscheidungen.

## Artikel 16

### Wahlweiser Anspruch auf Nachzahlung

(1) Der Berechtigte kann unter Verzicht auf alle sonstigen Ansprüche aus diesem Gesetz verlangen, daß ihm der Ersterwerber den Unterschied zwischen dem erlangten Entgelt und dem angemessenen Preis (Artikel 3 Abs. 3) des Vermögensgegenstandes nachbezahlt. Zu dem Unterschiedsbetrag treten angemessene Zinsen; hierbei finden die Vorschriften dieses Gesetzes über Nutzungen entsprechende Anwendung.

- (2) Das Verlangen ist nicht mehr zulässig,
- wenn der Vermögensgegenstand dem Berechtigten rechtskräftig wieder zuerkannt ist,
  - wenn hierüber eine Sachentscheidung der Wiedergutmachungsbehörde oder der Wiedergutmachungskammer ergangen ist,
  - wenn sich der Berechtigte mit dem Rückerstattungspflichtigen über den Rückerstattungsanspruch geeinigt hat.

## Artikel 17

### Wertberechnung

(1) Soweit es nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auf den Wert eines Vermögensgegenstandes ankommt, gelten als Wertsteigerung nicht Preis erhöhungen, die durch Verminderung der Kaufkraft des Geldes hervorgerufen sind.

(2) Für die Bewertung von Vermögensgegenständen, die wegen Unbestimmbarkeit zur Zeit nicht zur Vermögenssteuer herangezogen werden, bleiben Ausführungsvorschriften vorbehalten. Die Bestimmung des Artikels 27 Abs. 2 bleibt unberührt.

Art. 15: I. d. F. d. G Nr. 5 AHK ABL. 1950 S. 467

#### VIERTER ABSCHNITT

### Begrenzung der Rückerstattung

#### Artikel 18

##### Zwangse enteignung

(1) Entzogene Vermögensgegenstände, die nach der Entziehung für einen öffentlichen Zweck zwangse enteignet oder an ein Unternehmen veräußert oder einem Unternehmen zugewendet wurden, zu dessen Gunsten eine solche Zwangse enteignung stattfinden konnte, unterliegen der Rückerstattung nicht, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes der Vermögensgegenstand noch für einen öffentlichen Zweck benützt wird und dieser Zweck noch als gesetzmäßig anerkannt ist.

(2) Unterliegen Vermögensgegenstände aus den in Absatz 1 bezeichneten Gründen nicht der Rück- erstattung, so muß der jetzige Eigentümer den Be- rechtigten für den Wert des entzogenen Vermögens- gegenstandes angemessen entschädigen, soweit die Ansprüche gemäß Artikel 29 ff. dieses Gesetzes nicht zu einer solchen Entschädigung führen.

#### Artikel 19

##### Schutz des ordnungsmäßigen üblichen Geschäfts- verkehrs

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 20, 21 unterliegen nicht der Rückerstattung bewegliche Sachen, die der Eigentümer oder sein Rechtsvor- gänger im Wege des ordnungsmäßigen üblichen Ge- schäftsverkehrs aus einem einschlägigen Unterneh- men erworben hat. Dies gilt nicht für Kultgegen- stände; es gilt ferner nicht für Gegenstände von be- sonderem künstlerischen oder wissenschaftlichen Wert oder besonderem persönlichen Erinnerungswert, sofern sie aus Privatbesitz stammten oder im Wege der Versteigerung oder von einem Unter- nehmen erworben wurden, das sich in erheblichem Umfange mit der Verwertung entzogener Vermö- gensgegenstände befaßte.

#### Artikel 20

##### Geld

Geld unterliegt der Rückerstattung nur, wenn der Rückerstattungspflichtige bei seinem Erwerb wußte oder den Umständen nach annehmen mußte, daß es im Wege der Entziehung erlangt worden war.

#### Artikel 21

##### Inhaberpapiere

(1) Inhaberpapiere unterliegen der Rückerstat- tung nicht, wenn der Inhaber nachweist, daß er zur Zeit des Erwerbs weder wußte noch den Umständen nach annehmen mußte, daß das Inhaberpapier zu irgendeiner Zeit Gegenstand einer Entziehung war. Sofern nicht besondere Umstände entgegenstehen, ist guter Glaube im Sinne dieser Bestimmung an- zunehmen, wenn der Erwerb im ordnungsmäßigen üblichen Geschäftsverkehr, insbesondere im Börsen- verkehr erfolgte, und es sich nicht um eine maß- gebliche Beteiligung handelte.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 finden auch Anwendung auf Anteilsrechte an Inhaberpapieren, die sich in Sammelverwahrung befinden.

(3) Inhaberpapiere sowie Anteilsrechte an solchen unterliegen jedoch bedingungslos der Rückerstat- tung, wenn sie darstellen

- a) eine Beteiligung an Unternehmen mit ge- ringer Gesellschafterzahl, z. B. Familien- gesellschaften,
- b) eine Beteiligung an Unternehmen, deren Anteile im allgemeinen Geschäftsverkehr nicht gehandelt wurden,
- c) eine maßgebliche Beteiligung an Unter- nehmen, von denen es allgemein oder in Geschäftskreisen bekannt war, daß eine maßgebliche Beteiligung an ihnen in der Hand von Personen war, die zu einer der in Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b bezeichneten Gruppen gehörten,
- d) eine maßgebliche Beteiligung an Gewerbe- betrieben, die auf Grund der dritten Ver- ordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 627) in ein Verzeichnis eingetragen wurden.

(4) Als maßgeblich im Sinne der Bestimmungen in Absatz 3 Buchstaben c und d gilt eine Beteiligung dann, wenn sie durch sich allein oder auf Grund einer vor oder bei der Entziehung bestandenen Interessenverbindung einen erheblichen Einfluß auf die Geschäftsführung des Unternehmens ermög- lichte.

#### Artikel 22

##### Rückerstattung bei Veränderung der rechtlichen oder Kapitalstruktur von Unternehmen

Ist eine Beteiligung der in Artikel 21 Abs. 3 be- zeichneten Art entzogen worden und ist das Unter- nehmen selbst aufgelöst oder mit einem anderen Unternehmen verschmolzen oder in ein anderes Unternehmen umgewandelt oder sonstwie in seiner rechtlichen Struktur oder seiner Kapitalstruktur verändert worden oder ist dessen Vermögen ganz oder teilweise auf ein anderes Unternehmen über- tragen worden, so kann der Berechtigte verlangen, daß er an dem veränderten oder neu gestalteten Unternehmen oder dem Unternehmen, das das Ver- mögen des ursprünglichen Unternehmens ganz oder teilweise übernommen hat, in einer angemessenen Weise beteiligt wird, die, soweit möglich, seine ur- sprüngliche Beteiligung und die aus ihr fließenden Rechte wiederherstellt.

#### Artikel 23

##### Durchführung des Grundsatzes des Artikels 22

Die Wiedergutmachungskammer hat, soweit die Ansprüche des Berechtigten auf Grund der Artikel 29 ff. nicht zu einer im Sinne des Artikels 22 aus- reichenden Wiedergutmachung führen, alle Maß- nahmen zu treffen, die notwendig und geeignet sind, die dem Berechtigten in Artikel 22 eingeräu- mten Rechte zu verwirklichen. Sie hat zu diesem Zweck insbesondere nötigenfalls die Einziehung

und Neuausgabe oder den Austausch von Aktien, Anteilscheinen, Zwischenscheinen und sonstigen Beteiligungspapieren oder die Begründung eines Gesellschaftsverhältnisses zwischen dem Berechtigten und dem in Artikel 22 bezeichneten Unternehmen sowie die Vornahme der zur Verwirklichung der Rechte gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen anzuordnen. Diese Maßnahmen haben grundsätzlich zu Lasten derjenigen zu erfolgen, die bei entsprechender Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes rückerstattungspflichtig erscheinen. Zu Lasten sonstiger Anteilsberechtigter an dem Unternehmen sollen solche Maßnahmen nur insoweit angeordnet werden, als diese Anteilsberechtigten aus der Entziehung in Verbindung mit dem in Artikel 22 bezeichneten Sachverhalt mittelbar oder unmittelbar Nutzen gezogen haben oder das Unternehmen selbst auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes oder des bürgerlichen Rechts dem Berechtigten zur Herausgabe oder zum Schadensersatz verpflichtet ist, insbesondere für ein Handeln seiner Organe einzustehen hat.

#### Artikel 24

##### **Sonstige Unternehmen**

Die Bestimmungen der Artikel 22, 23 finden entsprechende Anwendung, wenn eine Einzelfirma oder die Beteiligung an einer Offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft oder die persönliche Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder der Anteil an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder an einer Genossenschaft oder Anteile ähnlicher rechtlicher Art Gegenstand der Entziehung gewesen sind.

#### Artikel 25

##### **Zustellung**

Soweit in den Fällen der Artikel 22 bis 24 eine Zustellung an unbekannte Gesellschafter oder an Gesellschafter, deren gegenwärtige Adresse unbekannt ist, notwendig wird, erfolgt dieselbe durch öffentliche Zustellung gemäß Artikel 61.

#### Artikel 26

##### **Ersatzleistung bei Veränderung einer Sache**

(1) Wäre eine Sache zurückzuerstatten, die nach der Entziehung wesentlich verändert worden ist und dadurch eine erhebliche Wertsteigerung erfahren hat, so kann die Wiedergutmachungskammer unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten eine nach dem Wert der Sache zur Zeit der Entziehung angemessene Ersatzleistung an Stelle der Rückerstattung anordnen. Der Berechtigte kann jedoch die Einräumung von Miteigentum zu angemessenem Bruchteil verlangen, es sei denn, daß der Rückerstattungspflichtige sich zur Ersatzleistung durch Übertragung ähnlicher gleichwertiger Vermögensgegenstände erbiertet. Die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 gelten zugunsten des Berechtigten auch dann, wenn durch die wesentliche Veränderung der Sache eine erhebliche Wertsteigerung nicht eingetreten ist.

(2) Der Rückerstattungspflichtige kann sich auf die Bestimmungen des Absatzes 1 nicht berufen, wenn er die Sache mittels einer schweren Entziehung im Sinne des Artikels 30 erlangt hat oder im Zeitpunkt der Vornahme der wesentlichen Veränderung wußte oder den Umständen nach annehmen mußte, daß die Sache zu irgendeiner Zeit durch eine schwere Entziehung erlangt worden war.

(3) Hat der Rückerstattungspflichtige mit der zurückzuerstattenden Sache eine andere Sache als wesentlichen Bestandteil verbunden, so kann er sie abtrennen und sich aneignen. Er hat im Falle der Wegnahme die Sache auf seine Kosten in den vorigen Stand zu setzen. Erlangt der Berechtigte den Besitz der Sache, so ist er verpflichtet, die Abtrennung zu gestatten; er kann die Gestattung verweigern, bis ihm für den mit der Abtrennung verbundenen Schaden Sicherheit geleistet wird. Das Recht zur Abtrennung ist ausgeschlossen, wenn der Rückerstattungspflichtige nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für die Verwendung Ersatz nicht verlangen kann oder ihm mindestens der Wert ersetzt wird, den der Bestandteil nach der Abtrennung für ihn haben würde.

(4) Bei der Bestimmung, ob ein Vermögensgegenstand eine Wertsteigerung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 erfahren hat, dürfen Wertsteigerungen, für die der Rückerstattungspflichtige nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes keinen Ersatz verlangen kann, zugunsten des Rückerstattungspflichtigen nicht berücksichtigt werden.

#### Artikel 27

##### **Rückerstattung eines Inbegriffs von Gegenständen**

(1) Der Berechtigte kann die Rückerstattung einzelner Vermögensgegenstände aus einem entzogenen Inbegriff von Gegenständen nicht verlangen, wenn der Inbegriff zurückerstattet werden kann und die Beschränkung der Rückerstattung auf einzelne Vermögensgegenstände zu einer unbilligen Schädigung des Rückerstattungspflichtigen oder der Gläubiger führen würde.

(2) Befinden sich unter den Aktiven eines zurückzuerstattenden geschäftlichen Unternehmens oder sonstigen Vermögensinbegriffs Forderungen gegen die öffentliche Hand im Sinne des Artikels 1 der mit Zustimmung des Länderrats einheitlich in den Ländern Bayern, Hessen und Württemberg-Baden erlassenen Vertragshilfegesetze, so ist der Berechtigte befugt, deren Übernahme abzulehnen.

#### Artikel 28

##### **Schuldnerschutz**

Ist eine Forderung entzogen worden, so kann der Schuldner mit befreiender Wirkung an den Rückerstattungspflichtigen leisten, bis ihm die Anmeldung des Rückerstattungsanspruchs bekanntgegeben wird. Das gleiche gilt für denjenigen, der bis zur Eintragung des Rückerstattungsvermerks oder eines Widerspruchs gegen die Richtigkeit des Grundbuchs an einen im Grundbuch eingetragenen Rück- erstattungspflichtigen leistet.

Artikel 28A\*

**Verfügung über Lichtspielvermögen,  
das dem Gesetz Nr. 32  
der Alliierten Hohen Kommission unterliegt**

Die durch dieses Gesetz gewährten Rechte berühren nicht die Abwicklung eines Unternehmens oder die Verfügung über seine Vermögensgegenstände oder von ihm ausgegebene Wertpapiere oder über Beteiligungen an dem Unternehmen, wenn die Abwicklung oder Verfügung auf Grund des Gesetzes Nr. 32 der Alliierten Hohen Kommission „Verfügung über Lichtspielvermögen, das früher dem Reich gehört hat“ oder auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften, die an seine Stelle treten, erfolgt. Gerichte und Verwaltungsbehörden können nicht zur Sicherung solcher Rechte in eine solche Abwicklung oder Verfügung eingreifen, sie verhindern oder aufschieben. Das Eigentum an solchen Vermögensgegenständen, Beteiligungen oder Wertpapieren kann auf einen Erwerber frei von allen durch dieses Gesetz gewährten Rechten übertragen werden. Der Erlös oder die sonstige Gegenleistung, die durch eine solche Abwicklung oder Verfügung eingehen, treten für die Zwecke dieses Gesetzes an die Stelle der veräußerten Gegenstände.

FUNFTER ABSCHNITT

**Ersatz- und Nebenansprüche**

Artikel 29

**Ersatz**

(1) Ein früherer Inhaber des entzogenen Vermögensgegenstandes, der rückerstattungspflichtig sein würde, wenn er noch Inhaber wäre, hat auf Verlangen des Berechtigten den Ersatz herauszugeben oder den Ersatzanspruch abzutreten, den er infolge des die Rückerstattung unmöglich machenden Umstandes erlangt hat. Der Berechtigte muß sich das, was er von einem von mehreren Verpflichteten erlangt hat, auf seine Ansprüche gegen die übrigen Verpflichteten anrechnen lassen.

(2) Das gleiche gilt hinsichtlich des Ersatzes oder Ersatzanspruches, den der Inhaber oder ein früherer Inhaber des entzogenen Vermögensgegenstandes für eine Verschlechterung desselben erlangt hat.

(3) Im Falle der Entziehung eines geschäftlichen Unternehmens erstreckt sich der Rückerstattungsanspruch auch auf die nach der Entziehung für das Unternehmen neu beschafften Vermögensgegenstände, es sei denn, daß der Rückerstattungspflichtige nachweist, daß die Neubeschaffung nicht mit Mitteln des Unternehmens erfolgt ist. Ist die Neubeschaffung von Vermögensgegenständen mit Mitteln des Unternehmens erfolgt, so gilt eine dadurch eingetretene Steigerung des Wertes des Unternehmens gegenüber dem Zeitpunkt der Entziehung als Nutzung im Sinne der Artikel 30, 32, 33. Die Bestimmungen gelten entsprechend für einen sonstigen Inbegriff von Vermögensgegenständen. Soweit die Beschaffung nicht mit Mitteln des Unter-

Art. 28 A: Eingef. durch G Nr. 30 AHK ABl. 1952 S. 1511; G Nr. 32 AHK ABl. 1950 S. 498 aufgeh. durch G Nr. A-32 AHK ABl. 1953 S. 2493; vgl. G v. 5. 6. 1953 I 276

nehmens erfolgt ist, steht dem Rückerstattungspflichtigen das Recht zur Abtrennung nach Artikel 26 Abs. 3 zu mit der Maßgabe, daß der Berechtigte das Übernahmerecht des Artikels 26 Abs. 3 Satz 3 nur dann geltend machen kann, wenn ohne dieses Recht der Betrieb des Unternehmens besonders beeinträchtigt würde.

(4) Weitergehende Ansprüche des Berechtigten auf Grund der Artikel 30 ff. bleiben unberührt.

Artikel 30\*

**Strenge Haftung**

(1) Wer den entzogenen Vermögensgegenstand von dem Verfolgten mittels eines gegen die guten Sitten verstoßenden Rechtsgeschäfts oder durch eine von ihm oder zu seinen Gunsten ausgeübte Drohung oder durch widerrechtliche Wegnahme oder sonstige unerlaubte Handlung erlangt hat (schwere Entziehung), haftet auf Schadensersatz wegen Unmöglichkeit der Herausgabe oder Verschlechterung des entzogenen Vermögensgegenstandes, auf Herausgabe von Nutzungen und auf sonstigen Schadensersatz nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts über den Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung.

(2) Ebenso haftet ein Inhaber oder früherer Inhaber des entzogenen Vermögensgegenstandes, der bei dem Erwerb desselben wußte oder den Umständen nach annehmen mußte (§ 259 des StGB), daß dieser zu irgendeiner Zeit durch eine schwere Entziehung erlangt worden war.

(3) Soweit ein Anspruch auf Herausgabe von Nutzung besteht, kann der Berechtigte verlangen, daß für deren Berechnung ein durch Ausführungsvorschriften zu bestimmender, für derartige Vermögensgegenstände üblicher Nutzungssatz zugrunde gelegt wird, sofern nicht diese Richtsätze im Einzelfall offenbar in erheblichem Maße unangemessen sind.

Artikel 31

**Gemilderte Haftung**

(1) Auf Schadensersatz wegen Unmöglichkeit der Herausgabe oder Verschlechterung des entzogenen Vermögensgegenstandes haftet auch der Inhaber oder ein früherer Inhaber des entzogenen Vermögensgegenstandes, welcher diesen durch eine nicht den Tatbestand des Artikels 30 Abs. 1 erfüllende Entziehung (einfache Entziehung) erworben hat, es sei denn, daß er nachweist, daß er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt angewendet hat.

(2) Ebenso haftet der Inhaber oder ein früherer Inhaber von dem Zeitpunkt an, von dem er weiß oder den Umständen nach annehmen mußte, daß der Vermögensgegenstand zu irgendeiner Zeit durch eine Entziehung im Sinne dieses Gesetzes erlangt worden ist.

(3) Im Falle der Entziehung eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechtes haftet der Inhaber oder ein früherer Inhaber nach Absatz 1, sofern er nicht nachweist, daß er infolge besonderer Umstände weder wußte, noch den Umständen nach an-

Art. 30: StGB 450-2

nehmen mußte, daß der Vermögensgegenstand zu irgendeiner Zeit durch eine Entziehung im Sinne dieses Gesetzes erlangt worden ist.

#### Artikel 32

##### **Herausgabe von Nutzungen bei einfacher Entziehung**

(1) Der Inhaber oder ein früherer Inhaber des entzogenen Vermögensgegenstandes, welcher diesen zu irgendeiner Zeit durch eine einfache Entziehung erlangt hat, hat für die Zeit, in der er Nutzungen des Vermögensgegenstandes gezogen hat, dem Berechtigten eine angemessene Vergütung zu entrichten. Die Bestimmungen des Artikels 31 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Als angemessen gilt der Betrag der gezogenen reinen Nutzungen, abzüglich eines angemessenen Entgeltes für die Geschäftsführung des Verpflichteten. Das Entgelt für die Geschäftsführung soll 50 vom Hundert der gezogenen Reinnutzungen nicht übersteigen, es sei denn, daß es sich um kleinere Beträge handelt. Nutzungen, die der Verpflichtete böswillig nicht gezogen oder vermindert hat, sind hinzuzurechnen. Die aus dem Reinertrag des Vermögensgegenstandes entrichteten Steuern und die Verzinsung des vom Verpflichteten für den Erwerb des Vermögensgegenstandes entrichteten Entgeltes sind angemessen zu berücksichtigen. Artikel 30 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### Artikel 33\*

##### **Haftungsausschluß**

(1) Der Inhaber oder ein früherer Inhaber eines entzogenen Vermögensgegenstandes ist zum Schadensersatz wegen Unmöglichkeit der Herausgabe oder wegen Verschlechterung des entzogenen Vermögensgegenstandes und zur Vergütung gezogener Nutzungen für die Zeit nicht verpflichtet, während der er weder wußte noch den Umständen nach annehmen mußte, daß der Gegenstand zu irgendeiner Zeit durch eine Entziehung erlangt worden ist. Die Bestimmung des Artikels 31 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Nutzungen, die nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft nicht als Ertrag der Sache anzusehen sind, sind in jedem Falle nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herauszugeben.

(3) Für einen Zeitraum, für welchen der Berechtigte keine Nutzungen beanspruchen kann, wird ein Entgelt für Geschäftsführung in keinem Falle gewährt.

#### Artikel 34\*

##### **Verwendungsansprüche**

(1) Gewöhnliche Erhaltungskosten für den zurückzuerstattenden Vermögensgegenstand sind unbeschadet ihrer Berücksichtigung bei Ermittlung der Reinnutzungen nach Artikel 30 und 32 nicht zu ersetzen.

Art. 33, 34: BGB 400-2

(2) Für sonstige notwendige Verwendungen kann Ersatz insoweit verlangt werden, als sie bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung des entzogenen Vermögensgegenstandes noch nicht als abgeschrieben zu gelten haben.

(3) Für andere als notwendige Verwendungen kann der Rückerstattungspflichtige Ersatz nur insoweit verlangen, als sie bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung des entzogenen Vermögensgegenstandes noch nicht als abgeschrieben zu gelten haben und durch die Verwendungen der Wert der Sache noch zur Zeit der Rückerstattung erhöht ist. Die Haftung des Berechtigten beschränkt sich in diesem Falle auf den zurückerstatteten Vermögensgegenstand und die sonstigen ihm aus der Rückerstattung zustehenden Ansprüche. Für die Geltendmachung der Haftungsbeschränkung finden die Vorschriften der §§ 1990, 1991 BGB entsprechende Anwendung.

(4) Wer den entzogenen Vermögensgegenstand zu irgendeiner Zeit mittels einer schweren Entziehung erlangt hat, kann Ersatz nur für notwendige Verwendungen unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 und unter der weiteren Voraussetzung verlangen, daß die Verwendungen dem Interesse des Berechtigten entsprachen. Dasselbe gilt für den Inhaber oder einen früheren Inhaber des entzogenen Vermögensgegenstandes von dem Zeitpunkt an, von dem er wußte oder den Umständen nach annehmen mußte, daß der Vermögensgegenstand zu irgendeiner Zeit mittels einer schweren Entziehung erlangt worden war.

(5) Für Verwendungen, die zu einer wesentlichen Veränderung und dadurch zu einer erheblichen Wertsteigerung einer Sache im Sinne des Artikels 26 Abs. 1 geführt haben, kann kein Ersatz verlangt werden, wenn die Bestimmungen des Artikels 26 Abs. 1 Anwendung finden.

#### Artikel 35\*

##### **Auskunftspflicht**

Soweit es zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Grund dieses Gesetzes notwendig ist, sind die Beteiligten einander zur Auskunftserteilung verpflichtet. Die Bestimmungen der §§ 259 bis 261 BGB finden entsprechende Anwendung.

#### Artikel 36\*

##### **Eigentumserwerb an Früchten**

Für den Erwerb des Eigentums an Erzeugnissen und sonstigen zu den Früchten der entzogenen Sache gehörenden Bestandteilen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Hat ein Besitzer oder früherer Besitzer die Sache auf andere Weise als mittels einer schweren Entziehung erlangt, so gilt er unbeschadet seiner Verpflichtung zur Herausgabe von gezogenen Nutzungen als Eigentümer der Erzeugnisse und sonstiger zu den Früchten der entzogenen Sache gehörenden Bestandteile.

Art. 35, 36: BGB 400-2



SECHSTER ABSCHNITT

**Fortbestand von Rechten  
und Haftung für Verbindlichkeiten**

Artikel 37

**Fortbestand von Rechten**

(1) Rechte an dem entzogenen Vermögensgegenstand bleiben bestehen, soweit sie bestanden haben, bevor die die Entziehung darstellende Handlung vorgenommen worden ist, und sie seither nicht getilgt oder abgelöst worden sind. Das gleiche gilt für später entstandene Rechte, soweit die Gesamtsumme aller Haupt- und Nebenforderungen nicht höher ist als die Gesamtsumme aller Haupt- und Nebenforderungen, die bestanden haben, bevor die Entziehung vorgenommen worden ist (Belastungsgrenze). Rechte, die nicht auf Zahlung von Geld gerichtet sind, bleiben nur dann bestehen, wenn gleichartige Rechte vor der Entziehung bereits bestanden haben und die später entstandenen Rechte nicht lästiger sind als die zur Zeit der Entziehung bestehenden Rechte, oder wenn die Rechte auch ohne die Entziehung entstanden wären.

(2) Die Belastungsgrenze erhöht sich, soweit Rechte Dritter aus Verwendungen herrühren, für die der Rückerstattungspflichtige gemäß Artikel 34 Ersatz verlangen kann. Sonstige die Belastungsgrenze des Absatzes 1 übersteigende Rechte Dritter, die aus Verwendungen herrühren, für die der Rückerstattungspflichtige gemäß Artikel 34 Ersatz nicht verlangen kann, erlöschen, es sei denn, daß der Wert der Sache zur Zeit der Rückerstattung durch die Verwendung noch entsprechend erhöht ist und der Dritte nachweist, daß er weder wußte noch den Umständen nach annehmen mußte, daß die Sache mittels einer schweren Entziehung erlangt war.

(3) Rechte, die für den Berechtigten oder seinen Rechtsvorgänger an dem zurückzuerstattenden Vermögensgegenstand anlässlich der Entziehung begründet waren, bleiben ohne Rücksicht auf die Belastungsgrenze bestehen. Ansprüche des Berechtigten auf Rückerstattung derartiger Rechte, soweit sie ihm entzogen worden sind, bleiben unberührt.

(4) Rechte, die aus der Abgeltung der Hauszinssteuer herrühren, mit Ausnahme des Rechtes auf rückständige Leistungen, bleiben ohne Rücksicht auf die Belastungsgrenze unberührt.

Artikel 38

**Übergang von Rechten**

Wenn ein Grundstück durch ein eine Entziehung im Sinne dieses Gesetzes darstellendes Rechtsgeschäft, Rechtshandlung oder Staatsakt belastet worden ist, so geht das Recht aus einer solchen Belastung auf den Berechtigten über und ist bei Berechnung der in Artikel 37 vorgesehenen Belastungsgrenze nicht zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für Rechte, die im Zusammenhang mit der Reichsfluchtsteuer, Judenvermögensabgabe und ähnlichen Maßnahmen im Grundbuch eingetragen sind.

Artikel 39\*

**Schuldübernahme**

Soweit der Berechtigte oder sein Rechtsvorgänger vor der Entziehung eines Grundstücks persönlicher Schuldner einer Forderung war, für die an dem Grundstück eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld bestellt worden war, übernimmt der Berechtigte mit der Wiedererlangung des Eigentums die persönliche Schuld, insoweit als die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld nach den vorstehenden Bestimmungen bestehen bleibt. Das gleiche gilt, soweit es sich um Verbindlichkeiten handelt, bezüglich deren der Rückerstattungspflichtige Befreiung gemäß Artikel 34 dieses Gesetzes, § 257 BGB verlangen kann. Das gleiche gilt ferner bei Verbindlichkeiten, die nach Artikel 37 Abs. 1 Satz 2 bestehen bleiben und an Stelle von Verbindlichkeiten getreten sind, für die der Berechtigte oder sein Rechtsvorgänger persönlicher Schuldner gewesen war.

Artikel 40

**Übertragungsanspruch**

(1) Der Berechtigte kann verlangen, daß ihm eine an dem zurückzuerstattenden Grundstück eingetragene Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, die einem Besitzer oder früheren Besitzer des Grundstücks zusteht, der dieses zu irgendeiner Zeit mittels einer schweren Entziehung erlangt hatte, entschädigungslos übertragen wird. Dies gilt nicht bezüglich der der Hypothek zugrunde liegenden persönlichen Forderung. Bei Rechten, die vor der Entziehung begründet worden waren, findet Artikel 46 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Belastungen, die gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes einzutragen sind.

Artikel 41\*

**Haftung für Geschäftsverbindlichkeiten**

(1) Erlangt der Berechtigte ein geschäftliches Unternehmen oder einen sonstigen Vermögensinbegriff zurück, so können die Gläubiger der im Betrieb des Unternehmens begründeten oder auf dem sonstigen Vermögensinbegriff lastenden Verbindlichkeiten von dem Zeitpunkt der Wiedererlangung an ihre zu dieser Zeit bestehenden Ansprüche auch gegen den Berechtigten geltend machen.

(2) Die Haftung des Berechtigten beschränkt sich auf den zurückerstatteten Vermögensgegenstand und die sonstigen ihm aus der Rückerstattung zustehenden Ansprüche. Für die Geltendmachung der Haftungsbeschränkung finden die Vorschriften der §§ 1990, 1991 BGB entsprechende Anwendung.

(3) Die Haftung des Berechtigten gemäß Absatz 1 und 2 tritt nicht ein, soweit der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten die in entsprechender Anwendung des Artikels 37 zu errechnende Belastungsgrenze übersteigt und der übersteigende Betrag der

Verbindlichkeiten auch nicht durch einen nach Artikel 29 Abs. 3 sich ergebenden Mehrbetrag der Aktiven gedeckt erscheint. Die Wiedergutmachungskammer trifft in diesem Falle nach billigem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen in sinngemäßer Anwendung des Artikels 37. Hierbei gehen Verbindlichkeiten, deren Gläubiger beim Erwerb der Forderung weder wußten noch den Umständen nach annehmen mußten, daß das Unternehmen oder der sonstige Vermögensinbegriff zu irgendeiner Zeit durch eine Entziehung im Sinne dieses Gesetzes erlangt worden war, grundsätzlich anderen Verbindlichkeiten vor. Bei gleichrangigen Verbindlichkeiten findet, soweit erforderlich, eine Kürzung nach dem Verhältnis ihrer Beträge statt.

Artikel 42\*

**Miet- und Pachtverhältnisse**

(1) Hat der Rückerstattungspflichtige oder ein früherer Besitzer ein Grundstück an einen Dritten vermietet oder verpachtet, so kann der Berechtigte das Miet- oder Pachtverhältnis mit der gesetzlichen Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn die Wiedergutmachungsorgane die Rückerstattungspflicht rechtskräftig festgestellt haben oder diese Pflicht anderweit anerkannt ist. Die Kündigung muß binnen 3 Monaten von diesem Zeitpunkt oder von der tatsächlichen Übernahme des Grundstücks an, wenn diese später erfolgt, vorgenommen werden.

(2) Die Bestimmungen des Mieterschutzgesetzes in der Fassung vom 15. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 712) finden keine Anwendung auf Rückerstattungspflichtige oder deren Rechtsvorgänger, die den zurückzuerstattenden Vermögensgegenstand durch schwere Entziehung erlangt haben oder beim Erwerb wußten oder den Umständen nach annehmen mußten, daß der Vermögensgegenstand zu irgendeiner Zeit durch schwere Entziehung erlangt worden war. Die Bestimmungen des Mieterschutzgesetzes finden ferner keine Anwendung, soweit der Berechtigte Wohnräume für sich oder seine nahen Angehörigen zum angemessenen Wohnen benötigt. Das gleiche gilt, wenn Wohnraum, der im Zeitpunkt der Entziehung oder der Erhebung des Rückerstattungsanspruchs im Zusammenhang mit dem Betrieb eines zurückzuerstattenden geschäftlichen Unternehmens benutzt wurde, zur Weiterführung des Unternehmens benötigt wird. Bei Geschäftsräumen sind die Bestimmungen des Mieterschutzgesetzes insoweit nicht anwendbar, als der Berechtigte an deren alsbaldiger Rückgabe ein begründetes Interesse hat.

(3) Miet- und Pachtverträge, die mit Genehmigung der Militärregierung abgeschlossen worden sind, können nur mit deren Zustimmung gekündigt werden.

Artikel 43

**Dienstverträge**

Der Berechtigte kann laufende Dienstverträge, die der Rückerstattungspflichtige oder ein früherer Inhaber eines zurückzuerstattenden geschäftlichen

Art. 42 Abs. 2: MStG 402-12

Unternehmens in diesem nach der Entziehung abgeschlossen hatte, vorbehaltlich eines etwaigen Rechtes auf fristlose Kündigung, ohne Rücksicht auf abweichende Einzel-Vertragsbestimmungen mit der tariflichen oder gesetzlichen Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn die Wiedergutmachungsorgane die Rückerstattungspflicht rechtskräftig festgestellt haben oder diese Pflicht anderweit anerkannt ist. Sie muß binnen 3 Monaten von diesem Zeitpunkt an oder von der tatsächlichen Übernahme des Unternehmens an, wenn diese später erfolgt, vorgenommen werden.

SIEBENTER ABSCHNITT

**Ansprüche des Rückerstattungspflichtigen auf Rückgewähr und Ausgleich**

Artikel 44

**Rückgewährpflicht**

(1) Der Berechtigte hat dem Rückerstattungspflichtigen gegen Rückerstattung des entzogenen Vermögensgegenstandes das erhaltene Entgelt, wenn möglich in Natur, herauszugeben. Das Entgelt erhöht sich um den Betrag der vor der Entziehung bestehenden und seither getilgten Belastungen des entzogenen Vermögensgegenstandes, soweit an deren Stelle nicht andere bestehenbleibende Belastungen getreten sind oder die getilgte Belastung nicht selbst auf Grund einer Entziehung im Sinne dieses Gesetzes entstanden ist.

(2) Findet im Falle der Entziehung mehrerer Vermögensgegenstände gegen ein Gesamtentgelt die Rückerstattung nur in Ansehung einzelner Vermögensgegenstände statt, so ist das Gesamtentgelt in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit der Entziehung der Vermögensgegenstände das Gesamtentgelt zu dem Wert der zurückzuerstattenden Vermögensgegenstände stand.

(3) Hat der Berechtigte bei der Entziehung ganz oder teilweise aus den Gründen des Artikels 1 nicht die freie Verfügung über die Gegenleistung des Erwerbers erlangt, so vermindert sich das Entgelt um diesen Betrag. Der Berechtigte hat einen ihm etwa zustehenden Wiedergutmachungsanspruch dem Rückerstattungspflichtigen abzutreten.

(4) Der Berechtigte hat in keinem Falle mehr zurückzugewähren, als den Wert des entzogenen Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Rückerstattung abzüglich des Wertes der bestehenbleibenden Belastungen.

Artikel 45

**Zurückbehaltungsrecht**

Für Ansprüche des Rückerstattungspflichtigen kann ein Zurückbehaltungsrecht insoweit nicht geltend gemacht werden, als dies die schleunige Rückerstattung des entzogenen Vermögensgegenstandes erheblich verzögern würde. Das gleiche gilt für Zwangsvollstreckung und Arrestvollziehung auf Grund von Gegenansprüchen in die entzogenen Vermögensgegenstände.

Artikel 46

**Gerichtliche Festsetzung für Zahlungen**

(1) Die Wiedergutmachungsorgane haben die Zahlungsbedingungen für Geldleistungen, die im Zusammenhang mit der Rückerstattung stehen, unter Berücksichtigung des Zwecks des Gesetzes, der Zahlungsfähigkeit des Verpflichteten und bestehender gesetzlicher Zahlungsverbote und Zahlungsbeschränkungen festzusetzen.

(2) Der Berechtigte kann im Falle der Rückerstattung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten verlangen, daß seine Verbindlichkeiten zur Rückgewähr des Entgelts und zum Ersatz von Verwendungen gegen Eintragung einer mit 4 vom Hundert verzinslichen Rückerstattungshypothek an dem Grundstück zu Gunsten des Rückerstattungspflichtigen angemessen, jedoch nicht länger als 10 Jahre, gestundet werden. Die näheren Bedingungen bestimmen auf Antrag die Wiedergutmachungsorgane.

(3) In den Fällen des Artikels 34 Abs. 3 und des Artikels 37 Abs. 2 haben die Wiedergutmachungsorgane die Fälligkeit von Verbindlichkeiten und die Zahlungsbedingungen so zu regeln, daß keinesfalls die Rückerstattung des entzogenen Vermögensgegenstandes gefährdet oder die Nutzung des Berechtigten an demselben unbillig beeinträchtigt wird.

Artikel 47\*

**Rückgriffsansprüche**

(1) Die Rückgriffsansprüche des Rückerstattungspflichtigen gegen jeden mittelbaren Rechtsvorgänger bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts. Die Rückerstattungspflicht bildet einen Mangel im Recht im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Bestimmung des § 439 Abs. 1 BGB findet keine Anwendung.

(2) Die nach Absatz 1 zulässigen Ansprüche können im Falle der Herausgabe einer Sache auch gegen jeden Rechtsvorgänger geltend gemacht werden, der beim Erwerb der Sache nicht im guten Glauben gewesen ist. Diese Rechtsvorgänger haften als Gesamtschuldner. Ein Anspruch gegen sie ist ausgeschlossen, wenn auch der Rückerstattungspflichtige nicht im guten Glauben war.

Artikel 48

**Rechte Dritter an den Ansprüchen des Rückerstattungspflichtigen**

(1) Rechte an dem entzogenen Vermögensgegenstand, die nach Artikel 37 nicht an ihm bestehen bleiben, setzen sich fort an dem Anspruch des Rückerstattungspflichtigen auf Ersatz von Verwendungen, Rückgewähr des Entgelts und Rückgriff gemäß Artikel 34, 44, 47 und an demjenigen, was der Rückerstattungspflichtige auf Grund dieser Ansprüche erlangt.

(2) Diese Bestimmung gilt nicht zugunsten von Personen, die zu einer schweren Entziehung durch Darlehensgewährung Beistand geleistet haben.

Art. 47: BGB 400-2

ACHTER ABSCHNITT

**Allgemeine Verfahrensbestimmungen**

Artikel 49

**Grundsatz**

(1) Das Rückerstattungsverfahren soll eine rasche und vollständige Wiedergutmachung herbeiführen. Die Wiedergutmachungsorgane können von Verfahrensvorschriften, die in diesem Gesetz für anwendbar erklärt sind, im Einzelfall abweichen, wenn dies der Beschleunigung der Rückerstattung dient und dadurch weder die volle Aufklärung des Sachverhalts noch die Gewährung des rechtlichen Gehörs beeinträchtigt wird.

(2) Die Wiedergutmachungsorgane haben die Lage, in die der Berechtigte durch die Verfolgungsmaßnahmen aus den Gründen des Artikels 1 geraten ist, bei der Ermittlung des Sachverhalts weitgehend zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere, soweit die Beibringung von Beweismitteln durch Verlust von Urkunden, Tod oder Unauffindbarkeit von Zeugen, Auslandsaufenthalt des Berechtigten und ähnliche Umstände erschwert oder unmöglich geworden ist. Eidesstattliche Versicherungen des Berechtigten und von ihm benannter Zeugen sind zuzulassen. Dies gilt auch dann, wenn die die eidesstattliche Versicherung abgebende Person nach Abgabe der Versicherung verstorben ist.

Artikel 50

**Erbrecht und ausländisches Recht**

(1) Wer sich auf eine erbrechtliche Stellung beruft, hat diese nachzuweisen.

(2) Ausländisches Recht bedarf des Beweises, soweit es den Wiedergutmachungsorganen unbekannt ist.

Artikel 51

**Todesvermutung**

Wenn ein Verfolgter seinen letzten bekannten Aufenthalt in Deutschland oder in einem von Deutschland oder seinen Alliierten besetzten oder annektierten Gebiet hatte und sein Aufenthalt seit dem 8. Mai 1945 unbekannt ist, ohne daß Nachrichten darüber vorliegen, daß er zu diesem oder einem späteren Zeitpunkt noch gelebt hat, so wird vermutet, daß er am 8. Mai 1945 verstorben ist. Falls nach den Umständen des Einzelfalls ein anderer Zeitpunkt des Todes wahrscheinlich erscheint, so können die Wiedergutmachungsorgane diesen anderen Zeitpunkt als Zeitpunkt des Todes feststellen.

Artikel 52\*

**Sicherungspflicht**

(1) Die Wiedergutmachungsorgane haben entzogene Vermögensgegenstände, wenn ein Bedürfnis besteht, in geeigneter Weise sicherzustellen. Sie können hierzu auf Antrag oder von Amts wegen einstweilige Verfügungen anordnen oder Arrestbefehle erlassen. Diese sind abzuändern oder aufzuheben, wenn die Sicherstellung durch andere als

Art. 52: ZPO 310-4

die getroffenen Maßnahmen erreicht werden kann, oder das Bedürfnis nach ihrer Aufrechterhaltung entfällt.

(2) Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Arrest und einstweilige Verfügungen sind in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anwendbar.

#### Artikel 53

##### Treuhänder

(1) In Fällen, in denen für entzogene Vermögensgegenstände eine Fürsorge erforderlich ist, ist ein Treuhänder zu bestellen, soweit nicht hierfür die Zuständigkeit einer anderen Behörde begründet ist.

(2) Für die Bestellung und Beaufsichtigung des Treuhänders gelten die Vorschriften über die Verwaltung beschlagnahmten Vermögens, soweit nicht durch Ausführungsvorschriften Abweichendes bestimmt wird.

#### Artikel 54

##### Zuständigkeit anderer Behörden zu Maßnahmen nach Artikel 52, 53

Soweit zu den in Artikel 52, 53 bezeichneten Sicherungsmaßnahmen andere Behörden zuständig sind, haben die Wiedergutmachungsorgane diese hierum zu ersuchen.

### NEUNTER ABSCHNITT

#### Anmeldeverfahren

##### Artikel 55\*

##### Zentralanmeldeamt

(1) Für die Anmeldung von Rückerstattungsansprüchen wird ein Zentralanmeldeamt errichtet. Die näheren Bestimmungen hierüber erläßt die Militärregierung.

(2) Das Zentralanmeldeamt hat die Anmeldung den zuständigen Wiedergutmachungsbehörden zu übermitteln.

##### Artikel 56\*

##### Form und Frist der Anmeldung

(1) Rückerstattungsansprüche nach diesem Gesetz sind bis spätestens 31. Dezember 1948 schriftlich bei dem Zentralanmeldeamt anzumelden. Die näheren Bestimmungen über die Form der Anmeldung erläßt die Militärregierung.

(2) Der angemeldete Anspruch soll durch Urkunden oder eidesstattliche Versicherungen glaubhaft gemacht werden.

(3) Die Anmeldung kann rechtswirksam durch einen von mehreren Mithberechtigten erfolgen.

(4) Die Anmeldung seitens eines vermeintlichen Berechtigten wirkt zugunsten des wahren Berechtigten und unter den Voraussetzungen der Artikel 8,

10 und 11 zugunsten der dort bezeichneten Nachfolgeorganisationen. Das gleiche gilt für die Anmeldung seitens dieser Nachfolgeorganisationen.

#### Artikel 57

##### Verhältnis zum ordentlichen Rechtsweg

Ansprüche, die unter dieses Gesetz fallen, können, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, nur im Verfahren nach diesem Gesetz und unter Einhaltung seiner Fristen geltend gemacht werden. Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, können jedoch im ordentlichen Rechtsweg geltend gemacht werden.

#### Artikel 58

##### Inhalt der Anmeldung

(1) Die Anmeldung muß eine Beschreibung des entzogenen Vermögensgegenstandes enthalten. Zeit, Ort und Umstände der Entziehung sollen, so genau als es den Umständen nach möglich ist, beschrieben werden. Soweit tunlich, sollen Geldansprüche beziffert sein; der Grund des Anspruchs soll dargelegt werden.

(2) Die Anmeldung soll, soweit dem Berechtigten bekannt, Namen und Anschrift des Rückerstattungspflichtigen, Namen und Anschrift aller Personen, die ein Recht an dem Vermögensgegenstand haben oder geltend machen, etwaige Mieter und Pächter und die Angabe der zur Zeit der Entziehung an dem Vermögensgegenstand bestehenden Belastungen enthalten.

(3) Das Zentralanmeldeamt oder die Wiedergutmachungsorgane können die Ergänzung einer Anmeldung durch die in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Angaben von dem Berechtigten verlangen; sie können ihm die eidesstattliche Versicherung seiner Angaben auferlegen.

(4) Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einer der vier Besatzungszonen Deutschlands oder der Stadt Berlin, und hat er daselbst auch keinen zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigten Prozeßvertreter bestellt, so hat er in der Anmeldung einen daselbst wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Benennt er einen Zustellungsbevollmächtigten nicht, so hat die Wiedergutmachungsbehörde einen solchen zu bestellen und den Antragsteller hiervon zu benachrichtigen.

(5) Über die erfolgte Anmeldung ist seitens des Zentralanmeldeamtes eine Bescheinigung zu erteilen, in der der Berechtigte davon in Kenntnis gesetzt wird, an welche der Wiedergutmachungsbehörden die Anmeldung gemäß Artikel 55 Abs. 2 übermittelt worden ist.

(6) Die in Artikel 56 Abs. 1 vorgesehene Frist für die Anmeldung eines Rückerstattungsanspruchs gilt als gewahrt, wenn diese schriftlich bei dem

Art. 55 Abs. 1: Vgl. AV Nr. 1 Anhang A-1-1

Art. 56: Vgl. §§ 29 ff. BRÜG 250-1 u. AV Nr. 5 MilReg ABl. 1949 Ausgabe M S. 23

Zentralanmeldeamt erfolgt ist, selbst wenn sie unvollständig und nicht in der vorgeschriebenen Form vorgenommen worden ist.

#### Artikel 58 A \*

(1) Nach dem 28. Februar 1950 müssen Anspruchsberechtigte und alle sonstigen Personen alle Schreiben in Form von Anmeldungen oder anderen Schriftstücken, mit Ausnahme der in Paragraph 3 des Artikels 58 geforderten Schriftstücke, an die Rückerstattungsbehörden richten, die in den vom Zentralanmeldeamt nach Maßgabe des Paragraphen 5 des Artikels 58 erteilten Bescheinigungen genannt sind, wenn diese Schreiben sich auf diese Behörden beziehen, und dürfen keine Schreiben, sei es in der Form von Anmeldungen oder anderen Schriftstücken, an das Zentralanmeldeamt richten. Jedes an eine Rückerstattungsbehörde nach Maßgabe dieses Artikels gerichtete Schreiben muß eindeutig zum Ausdruck bringen, daß es sich auf eine nach Maßgabe dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen formgerecht eingereichte Anmeldung bezieht. Wenn ungeachtet der Bestimmungen dieses Artikels das Zentralanmeldeamt Schreiben, sei es in der Form von Anmeldungen oder anderen Schriftstücken, erhält, die eindeutig zum Ausdruck bringen, daß sie sich auf eine formgerecht eingereichte Anmeldung beziehen, so soll das Zentralanmeldeamt derartige Schreiben an die in der oben näher bezeichneten Bescheinigung genannte Rückerstattungsbehörde weiterleiten; das Zentralanmeldeamt soll solche Schreiben nicht bearbeiten oder auslegen.

(2) Falls nach dem 28. Februar 1950 das Zentralanmeldeamt Schreiben, sei es in der Form von Anmeldungen oder anderen Schriftstücken erhält, die eindeutig zum Ausdruck bringen, daß sie sich nicht auf eine formgerecht eingereichte Anmeldung beziehen, so soll das Zentralanmeldeamt diejenigen der unten angeführten Maßnahmen treffen, die dem jeweiligen Fall entsprechen.

- a) Falls nach Ansicht des Zentralanmeldeamts das betreffende Schreiben sich auf eines der Wiedergutmachungsgesetze (Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts [Entschädigungsgesetz]) der einzelnen Länder bezieht, so soll es das Schreiben an das Bayerische Landesentschädigungsamt, München, weiterleiten;
- b) falls nach Ansicht des Zentralanmeldeamts das Schreiben nicht der im Abschnitt a bezeichneten Gruppe angehört, so soll das Zentralanmeldeamt dieses Schreiben in den behördlichen Akten aufbewahren, welche von den Akten gesondert werden, die vor dem 28. Februar 1950 eingegangene Anmeldungen und sonstige Schriftstücke enthalten, ferner wird das Zentralanmeldeamt den Sender des betreffenden Schreibens verständigen, daß das Schreiben aufbewahrt und auf Verlangen zurückgesandt wird; es wird nach Erhalt eines solchen Verlangens dieses Schreiben zurücksenden.

#### Artikel 59 \*

##### Örtliche Zuständigkeit

(1) ... Ergibt sich die Unzuständigkeit einer Wiedergutmachungsbehörde, so verweist sie den Rückerstattungsanspruch an die zuständige Wiedergutmachungsbehörde. Der Verweisungsbeschluß ist für diese bindend.

(2) Durch Ausführungsverordnung können weitere Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit, namentlich zur Geltendmachung von Ersatz- und Nebenansprüchen, erlassen werden.

#### Artikel 60

##### Sachliche Zuständigkeit

Die Wiedergutmachungsorgane sind sachlich zuständig ohne Rücksicht darauf, ob unter anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Rückerstattungsanspruch zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte oder der Verwaltungs- oder sonstiger Gerichte gehören würde oder der Rechtsweg ausgeschlossen wäre.

#### Artikel 61 \*

##### Bekanntgabe der Anmeldung

(1) Die Wiedergutmachungsbehörde hat den Rückerstattungsanspruch den Beteiligten zur Erklärung binnen zwei Monaten durch förmliche Zustellung bekanntzugeben. Beteiligte sind der Rückerstattungspflichtige, dinglich Berechtigte, Mieter und Pächter des entzogenen Vermögensgegenstandes, sowie diejenigen sonstigen Betroffenen, deren Einbeziehung in das Verfahren der Berechtigte beantragt. Wenn der Beteiligte das Deutsche Reich, ein Land oder ein früheres Land, die vormalige Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, eine ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Organisationen ist, so erfolgt die Zustellung an den Staatsminister der Finanzen. Das Land ist in den Fällen des Satzes 3 berechtigt, als Partei im Verfahren aufzutreten.

(2) Ist der Rückerstattungspflichtige oder seine gegenwärtige Anschrift unbekannt oder ist auf Grund der Anmeldung anzunehmen, daß unbekannt Dritte in Ansehung des entzogenen Gegenstandes Rechte besitzen, so hat die Wiedergutmachungsbehörde die Anmeldung des Rückerstattungsanspruchs öffentlich zuzustellen und dabei die Rückerstattungspflichtigen und die unbekannt Dritten aufzufordern, ihre Rechte binnen zwei Monaten bei der Wiedergutmachungsbehörde anzumelden und zu begründen. Die öffentliche Zustellung erfolgt nach Maßgabe des § 204 Abs. 2 der ZPO in der Fassung des Kontrollratgesetzes Nr. 38 in der für Ladungen vorgeschriebenen Form. Die Zustellung gilt als an dem Tage erfolgt, an welchem seit der Einrückung in das in Absatz 2 des § 204 ZPO bezeichnete Mitteilungsblatt ein Monat verstrichen ist.

(3) Die Rechtshängigkeit tritt mit der Zustellung der Anmeldung ein.

(4) Richtet sich der Anspruch auf Rückerstattung eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechtes, so hat die Wiedergutmachungsbehörde die Eintragung der Anmeldung des Rückerstattungsanspruchs im Grundbuch herbeizuführen (Rückerstattungsvermerk). Der Rückerstattungsvermerk wirkt gegen jeden Dritten.

(5) Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Streitverkündung und Nebenintervention finden entsprechende Anwendung.

#### Artikel 62\*

##### Verfahren vor der Wiedergutmachungsbehörde

(1) Wird innerhalb der Erklärungsfrist oder der durch die öffentliche Bekanntmachung erfolgten Anmeldefrist kein Widerspruch erhoben, so gibt die Wiedergutmachungsbehörde durch Beschluß dem Antrag statt. Wenn über die Belastungsgrenze und den Fortbestand von Rechten kein Streit besteht, so trifft sie auch hierüber die erforderlichen Feststellungen.

(2) Ist jedoch der Rückerstattungsantrag nicht schlüssig begründet oder stehen der Richtigkeit der zu seiner Begründung vorgebrachten Behauptungen Einträge in öffentlichen Registern oder öffentlichen Urkunden, die der Wiedergutmachungsbehörde vorliegen, entgegen, so hat die Wiedergutmachungsbehörde den Antragsteller zur Erklärung darüber binnen einer von ihr zu setzenden angemessenen Frist aufzufordern. Wird innerhalb der Frist eine den Rückerstattungsanspruch rechtfertigende Aufklärung und Ergänzung des Vorbringens seitens des Antragstellers nicht gegeben, so hat die Wiedergutmachungsbehörde den Antrag als unbegründet zurückzuweisen.

(3) Wird Widerspruch erhoben, so hat die Wiedergutmachungsbehörde den Versuch einer gütlichen Einigung zu machen, sofern nicht die Erfolglosigkeit eines solchen Versuchs mit Bestimmtheit voraussehen ist. Kommt eine gütliche Einigung zustande, so hat die Wiedergutmachungsbehörde die Vereinbarung auf Antrag schriftlich niederzulegen und den Beteiligten von Amts wegen eine Ausfertigung der Niederschrift zu erteilen.

(4) Zum Zwecke der Förderung einer gütlichen Einigung ist die Wiedergutmachungsbehörde befugt, Beweise zu erheben und an andere Behörden Rechtshilfeersuchen zu richten. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes finden für die Beweiserhebung und die Rechtshilfe sinngemäß Anwendung. Der Eid darf von den Wiedergutmachungsbehörden nicht abgenommen werden.

#### Artikel 63\*

##### Verweisung an das Gericht

(1) Kommt eine gütliche Einigung ganz oder teilweise nicht zustande oder übersteigen die erforderlichen Maßnahmen die Zuständigkeit der Wiedergutmachungsbehörde, so verweist diese insoweit

Art. 62 Abs. 4: Angef. durch G Nr. 42 AHK ABl. 1954 S. 3079; ZPO 310-4; GVG 300-2  
Art. 63 Abs. 3: I. d. F. d. G Nr. 12 AHK ABl. 1950 S. 671

die Sache an die Wiedergutmachungskammer des für den Sitz der Wiedergutmachungsbehörde zuständigen Landgerichts. Dies gilt insbesondere auch, wenn lediglich über die Belastungsgrenze, den Fortbestand von Rechten oder die Haftung für Verbindlichkeiten Streit besteht.

(2) Durch Ausführungsverordnungen kann die Zuständigkeit allgemein auf bestimmte oder andere als die in Absatz 1 bezeichneten Landgerichte übertragen werden.

(3) Die Wiedergutmachungsbehörde kann das Verfahren vor der Verweisung bis zur Höchstdauer von drei Monaten aussetzen, sofern der Berechtigte zustimmt und eine gütliche Einigung zu erwarten ist.

#### Artikel 64

##### Einspruch

(1) Gegen eine Entscheidung der Wiedergutmachungsbehörde gemäß Artikel 59 Abs. 1 Satz 2 und gemäß Artikel 62 Abs. 1 und 2 kann jeder Beteiligte binnen einem Monat und wenn er im Ausland seinen Wohnsitz hat, binnen drei Monaten die Entscheidung der Wiedergutmachungskammer durch Einspruch zur Wiedergutmachungsbehörde anrufen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der anzufechtenden Entscheidung. Artikel 61 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Der Einspruch kann nur auf eine Verletzung der Vorschriften des Artikels 59 Abs. 1 Satz 2 oder des Artikels 62 Abs. 1 und 2 gegründet werden.

#### Artikel 65\*

##### Vollstreckbarkeit

Aus den von der Wiedergutmachungsbehörde ausgefertigten Vereinbarungen und aus den rechtskräftigen Beschlüssen der Wiedergutmachungsbehörde findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt. An Stelle des Vollstreckungsgerichts tritt die Wiedergutmachungsbehörde. Sie kann sich bei der Durchführung der Vollstreckung anderer Behörden, insbesondere des Vollstreckungsgerichts, bedienen.

#### ZEHNTER ABSCHNITT

##### Gerichtliches Verfahren

#### Artikel 66

##### Besetzung der Wiedergutmachungskammer

Die Wiedergutmachungskammer besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben müssen. Der Vorsitzende muß ein Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit sein. Die Beisitzer werden, soweit sie nicht selbst Berufsrichter sind, auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Einer der drei Richter soll dem Kreis der aus den Gründen des Artikels 1 Verfolgten angehören.

Art. 65: ZPO 310-4

Artikel 67\*

Verfahren

(1) Die Wiedergutmachungskammer hat die Rechtsbeziehungen der Beteiligten gemäß diesem Gesetz zu gestalten.

(2) Soweit keine anderweitigen Bestimmungen in diesem Gesetz getroffen sind, sind für das Verfahren die Vorschriften über das Verfahren in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit den folgenden Maßgaben entsprechend anwendbar:

- a) Die Vorschriften der §§ 348, 349 (mit Ausnahme des dritten Satzes in Absatz 1) und 350 ZPO finden für das Verfahren vor der Wiedergutmachungskammer entsprechende Anwendung.
- b) Die Kammer muß eine mündliche Verhandlung anordnen. Die Verhandlung ist öffentlich.
- c) Auf Antrag des Berechtigten kann das Verfahren ausgesetzt werden. Die Aussetzung kann nach Fortsetzung des Verfahrens wiederholt werden. Die Aussetzung darf insgesamt drei Monate nicht überschreiten.
- d) Die Wiedergutmachungskammer hat ein Teilurteil hinsichtlich einzelner von mehreren Ansprüchen oder eines Teils eines Anspruches zu erlassen, wenn die Entscheidung über eine Widerklage, einen Aufrechnungsanspruch, ein Zurückbehaltungsrecht oder einen ähnlichen Rechtsbehelf die Entscheidung über die Rückerstattung erheblich verzögern würde.
- e) Die Kammer kann vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung die vorläufige Herausgabe entzogener Vermögensgegenstände gegen oder ohne Sicherheitsleistung an den Antragsteller anordnen. Der Antragsteller hat in diesem Falle gegenüber Dritten die Rechtsstellung eines Treuhänders.

Artikel 68\*

Form und Inhalt der Entscheidung

(1) Die Wiedergutmachungskammer entscheidet durch einen mit Gründen versehenen Beschluß, der den Beteiligten zuzustellen ist. Der Beschluß ist vorläufig vollstreckbar. §§ 713 Abs. 2, 713 a bis 720 ZPO finden entsprechende Anwendung.

(2) Gegen den Beschluß findet innerhalb einer Frist von einem Monat und wenn der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz im Ausland hat, innerhalb einer Frist von drei Monaten die sofortige Beschwerde statt. Die Frist beginnt mit der Zustellung; Artikel 61 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Über die Beschwerde entscheidet der Zivilsenat des Oberlandesgerichts. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Die Vorschriften der §§ 551, 561, 563 ZPO finden entsprechende Anwendung.

Art. 67 Abs. 2: I. d. F. d. G Nr. 4 AHK ABL 1950 S. 147; ZPO 310-4  
Art. 67 Abs. 2 Buchst. c: I. d. F. d. G Nr. 12 AHK ABL 1950 S. 671, das offenbar unrichtig den Buchst. b als neugefaßt bezeichnet, während, wie oben berichtet, der Buchst. c gemeint ist  
Art. 68: ZPO 310-4

(3) Durch Ausführungsverordnungen kann die Zuständigkeit zur Entscheidung über Beschwerden allgemein auf eines von mehreren Oberlandesgerichten übertragen werden.

Artikel 69\*

ELFTER ABSCHNITT

Besondere Verfahren

Artikel 70

Antragsrecht der Staatsanwaltschaft

Wird bezüglich entzogener Vermögensgegenstände ein Rückerstattungsanspruch bis zum 31. Dezember 1948 nicht geltend gemacht, so kann die Staatsanwaltschaft am Sitze der Wiedergutmachungskammer den Rückerstattungsanspruch zugunsten einer in Artikel 10 vorgesehenen Nachfolgeorganisation geltend machen. Dies gilt nicht, wenn der Berechtigte auf seinen Rückerstattungsanspruch gemäß Artikel 11 Abs. 3 verzichtet hat. Der Antrag der Staatsanwaltschaft kann nur bis zum 30. Juni 1949 gestellt werden.

Artikel 71

Zuständigkeitsbereinigung

(1) Werden Ansprüche der in den Artikeln 1 bis 48 bezeichneten Art in einem gerichtlichen Verfahren einschließlich der Zwangsvollstreckung vom Berechtigten klage- oder einredeweise geltend gemacht, so hat das Gericht die Wiedergutmachungsbehörde zu benachrichtigen. Das Gericht kann durch unanfechtbaren Beschluß das Verfahren aussetzen und die Zwangsvollstreckung einstweilen einstellen; auf Ersuchen der Wiedergutmachungsbehörde sind diese Anordnungen zu treffen. Die Wiedergutmachungsbehörde kann die Weiterbehandlung des Anspruchs nach Maßgabe dieses Gesetzes mit der Wirkung des Ausschlusses des Rechtsweges anordnen oder mit Bindung für das Gericht den Berechtigten die Geltendmachung des Anspruchs im ordentlichen Rechtsweg überlassen. Findet ein Rechtsstreit durch Weiterbehandlung des Anspruchs nach Maßgabe dieses Gesetzes seine Erledigung, so werden die Gerichtskosten niedergeschlagen, die außergerichtlichen Kosten gegeneinander aufgehoben.

(2) Das Gericht hat dem Zentralanmeldeamt jede gemäß Absatz 1 getroffene Maßnahme mitzuteilen.

ZWOLFTER ABSCHNITT

Kostenbestimmungen

Artikel 72\*

Kosten

(1) Im Verfahren vor der Wiedergutmachungsbehörde werden Kosten grundsätzlich nicht erhoben und nicht erstattet.

Art. 69: Aufgeh. durch G Nr. 21 AHK ABL 1951 S. 929  
Art. 72: I. d. F. d. G Nr. 14 AHK ABL 1950 S. 682; ZPO 310-4

(2) Im Verfahren vor der Wiedergutmachungskammer und dem Oberlandesgericht finden auf die Erhebung von Gerichtskosten die Vorschriften über Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auf die Tragung, Erstattung und Festsetzung von Kosten die Bestimmungen des Fünften Titels des Zweiten Abschnitts des Ersten Buches der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Eine Partei, die durch einen bei einem ausländischen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder durch einen vormals bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt, dessen Zulassung aus den in Artikel 1 dieses Gesetzes aufgeführten Gründen beendet worden ist, vertreten wird, kann von dem zur Erstattung der Kosten des Verfahrens verpflichteten Gegner als Rechtsanwaltsgebühren und -auslagen denjenigen Betrag fordern, den sie im Falle der Vertretung durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt erstattet verlangen könnte.

(3) Der Berechtigte ist nicht verpflichtet, Vorschüsse oder Sicherheit für Kosten zu leisten. Kosten werden von ihm nur erhoben, soweit sie ihm durch rechtskräftige Entscheidung auferlegt sind.

(4) Das Nähere wird durch Ausführungsverordnung bestimmt.

### DREIZEHNTER ABSCHNITT **Anzeigepflicht und Strafbestimmungen**

#### Artikel 73\*

##### **Anzeigepflicht**

(1) Wer Vermögensgegenstände, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß,

- a) daß sie im Sinne des Artikels 2 dieses Gesetzes entzogen sind, oder
- b) daß eine solche Entziehung nach den Vorschriften des Artikels 3 Abs. 1 vermutet wird, oder
- c) daß sie zu irgendeiner Zeit Gegenstand eines Rechtsgeschäfts waren, das nach den Bestimmungen des Artikels 4 Abs. 1 angefochten werden kann,

im Besitz hat oder zu irgendeinem Zeitpunkt, nachdem der Verfolgte über sie verfügt hat oder sie ihm entzogen worden sind, im Besitz hatte, muß dies schriftlich dem Zentralanmeldeamt bis zum 15. August 1948 anzeigen. Die Anzeige muß genaue Angaben darüber enthalten, wie der Anzeigerstatter in den Besitz des Vermögensgegenstandes gelangt ist; sie muß Namen und Wohnort desjenigen angeben, von dem der Anzeigerstatter den Vermögensgegenstand erhalten hat, das entrichtete Entgelt und, falls der Vermögensgegenstand nicht mehr im Besitz des Anzeigerstatters ist, den Namen desjenigen, an den der Vermögensgegenstand übertragen worden ist.

Art. 73 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. 1. Änderung v. 15. 5. 1948 MilReg ABI. Ausgabe J S. 2  
Art. 73 Abs. 2 Buchst. c: StGB 450-2

(2) Die Anzeigepflicht entfällt:

- a) Bei beweglichen Sachen, die im Wege des ordnungsmäßigen üblichen Geschäftsverkehrs aus einem einschlägigen Unternehmen erworben worden sind; anzeigepflichtig sind jedoch Sachen, die im Wege der Versteigerung erworben worden sind oder in Unternehmen, die sich mit der Versteigerung oder sonstigen Verwertung entzogener Vermögensgegenstände in erheblichem Maße befaßten;
- b) bei beweglichen Sachen, deren Wert im Zeitpunkt der Entziehung den Betrag von 1000 Reichsmark nicht überstiegen hat;
- c) bei Schenkungen zwischen nahen Verwandten (§ 52 Abs. 2 StGB) und bei unzweifelhaften Anstandsschenkungen;
- d) bei bereits zurückerstatteten Vermögensgegenständen und bei solchen Vermögensgegenständen, auf deren Rückerstattung der Berechtigte in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ausdrücklich schriftlich verzichtet hat.

(3) Eine gemäß Absatz 1 erstattete Anzeige darf im Verfahren vor den Wiedergutmachungsorganen nicht als Geständnis des Anzeigenden gewertet werden, daß die angemeldeten Vermögensgegenstände der Rückerstattung unterliegen; ebenso wenig darf eine solche Anzeige als Verzicht auf einen Einwand ausgelegt werden, den der Anzeigende hätte geltend machen können, wenn er die Anzeige nicht erstattet hätte. Die Anzeige kann jedoch als ein Geständnis in bezug auf die darin mitgeteilten Tatsachen gewertet werden.

(4) Das Zentralanmeldeamt hat nach Erhalt einer auf Grund der Bestimmungen dieses Artikels erstatteten Anzeige eine Abschrift der Anzeige an die zuständige Wiedergutmachungsbehörde oder die zuständigen Wiedergutmachungsbehörden in dem Bezirk weiterzuleiten, in dem sich irgendwelche in der Anzeige in Bezug genomene Vermögensgegenstände befinden. Die Einsicht in alle gemäß den Vorschriften dieses Artikels erstatteten Anzeigen ist gestattet.

#### Artikel 74

##### **Pflicht zur Einsicht des Grundbuchs und anderer öffentlicher Register**

(1) Wer ein Grundstück oder ein grundstückgleiches Recht besitzt, ist verpflichtet, sich durch Einsicht des Grundbuchs zu vergewissern, daß es sich nicht um einen anzeigepflichtigen Vermögensgegenstand handelt. Das gleiche gilt von Vermögensgegenständen, die in anderen öffentlichen Registern eingetragen sind.

(2) Erlangt eine Behörde oder öffentliche Dienststelle Kenntnis von dem Verbleib eines anzeigepflichtigen Vermögensgegenstandes, so hat sie unverzüglich dem Zentralanmeldeamt Mitteilung zu machen. Artikel 73 Abs. 4 gilt entsprechend.



Artikel 75

**Strafbestimmungen**

(1) Mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird, soweit nicht auf Grund anderer Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft,

- a) wer seiner Anzeigepflicht auf Grund der Artikel 73 und 74 vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt,
- b) wer gegenüber den Wiedergutmachungsorganen wissentlich falsche oder irreführende Angaben macht.

(2) Der Täter bleibt im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a straflos, wenn er vor Entdeckung die nach diesem Gesetz vorgeschriebene Anzeige freiwillig nachholt.

Artikel 76

**Strafbestimmungen (Fortsetzung)**

(1) Mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird, soweit nicht auf Grund anderer Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft, wer Vermögensgegenstände, die unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, veräußert, beschädigt, vernichtet oder beiseite schafft, um sie dem Zugriff des Berechtigten zu entziehen.

(2) In besonders schweren Fällen tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Artikel 77

**Strafbestimmungen (Fortsetzung)**

Niemand kann sich in den Fällen der Artikel 75, 76 auf die Unkenntnis von solchen Tatsachen berufen, die er auf Grund einer Einsicht in öffentliche Bücher oder Register erfahren hätte, wenn und soweit er nach Artikel 74 zu einer solchen Einsicht verpflichtet war.

VIERZEHNTER ABSCHNITT

**Wiederherstellung von Erbrechten und Kindesannahmeverhältnissen**

Artikel 78

**Erbverdrängung**

(1) Ein in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 aus den Gründen des Artikels 1 durch Gesetz oder Verordnung erfolgter Ausschluß von Erwerb von Todes wegen oder Verfall des Nachlasses gilt als nicht eingetreten.

(2) Für die Fristenberechnung gilt der Erbfall mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als eingetreten.

Artikel 79

**Anfechtbarkeit von Verfügungen von Todes wegen und Erbschaftsausschlagungen**

(1) Letztwillige Verfügungen und Erbverträge aus der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945, in welchen Abkömmlinge, Eltern, Großeltern, voll- und halbblütige Geschwister und deren Abkömmlinge, sowie Ehegatten von der Erbfolge ausgeschlossen wurden, um ihren Erbteil einem vom Erblasser aus den Gründen des Artikels 1 erwarteten Zugriffs des Staates zu entziehen, sind anfechtbar. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 3 finden auf die Anfechtung die Vorschriften der §§ 2080 ff. bzw. 2281 ff. BGB Anwendung.

(2) Erbschaftsausschlagungen durch die in Absatz 1 genannten Personen sind anfechtbar, wenn sie in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 erfolgten, um dadurch einen aus den Gründen des Artikels 1 erwarteten Zugriff des Staates auf den Erbteil zu verhindern. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 finden auf die Anfechtung die Vorschriften der §§ 1954 ff. BGB Anwendung.

(3) Die Anfechtung von letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen sowie von Erbschaftsausschlagungen muß bis 31. Dezember 1948 erfolgen. Eine innerhalb dieser Frist erfolgte Anfechtung gilt als rechtzeitig.

Artikel 80

**Verfolgten-Testament**

(1) Der Gültigkeit einer in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 erklärten letztwilligen Verfügung steht das Fehlen jeglicher Form nicht entgegen, wenn der Erblasser zu der Verfügung durch eine aus den Gründen des Artikels 1 erwachsene unmittelbare Todesgefahr, in der er sich befand oder zu befinden glaubte, veranlaßt wurde und ihm die Festlegung in gesetzlicher Form nach den Umständen unmöglich oder nicht zuzumuten war.

(2) Eine nach Absatz 1 zu beurteilende letztwillige Verfügung gilt als nicht getroffen, wenn der Erblasser nach dem 30. September 1945 zu einer formgerechten letztwilligen Verfügung noch in der Lage war.

Artikel 81

**Wiederherstellung von Kindesannahmeverhältnissen**

(1) Ein in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 aus den Gründen des Artikels 1 aufgehobenes Kindesannahmeverhältnis kann durch Vertrag des Annehmenden oder seiner Erben mit dem Kinde oder seinen Erben rückwirkend zum Zeitpunkt der Aufhebung wiederhergestellt werden. Auf den Wiederherstellungsvertrag finden die Vorschriften der §§ 1741 bis 1772 BGB mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 1744, 1745, 1747, 1752 und 1753 Anwendung. Die Bestätigung des Wiederherstellungsvertrags kann auch nach dem Tode der am Wiederherstellungsvertrag beteiligten Personen er-

folgen. Ist ein Beteiligter nicht erreichbar, so kann für ihn zum Zwecke der Vertretung bei der Wiederherstellung des Kindesannahmeverhältnisses ein Pfleger bestellt werden.

(2) Ist das Kindesannahmeverhältnis in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 durch gerichtliche Entscheidung aus den Gründen des Artikels 1 aufgehoben worden und sind keine Umstände ersichtlich, die die Vertragschließenden seitdem zur Aufhebung des Kindesannahmeverhältnisses veranlaßt hätten, so können sowohl der Annehmende oder einer seiner Erben, wie das Kind oder einer seiner Erben die Aufhebung dieser Entscheidung beantragen.

(3) Zuständig zur Entscheidung gemäß Absatz 2 ist das Amtsgericht, welches das Kindesannahmeverhältnis aufgehoben hat. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Das Gericht entscheidet nach seinem durch Billigkeit bestimmten freien Ermessen. Durch die Aufhebung der gerichtlichen Entscheidung tritt das Kindesannahmeverhältnis rückwirkend wieder in Kraft. Das Gericht kann in seiner Entscheidung die Rückwirkung in einzelnen Beziehungen ausschließen.

(4) Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

(5) Die Wiederherstellung von Kindesannahmeverhältnissen kann nur bis spätestens 31. Dezember 1948 beantragt werden.

#### Artikel 82

##### Zuständigkeit

Über Ansprüche auf Grund der Artikel 78 bis 81 entscheiden die ordentlichen Gerichte. Eine Anmeldung bei dem Zentralanmeldeamt findet nicht statt.

### FUNFZEHNTER ABSCHNITT

#### Wiederherstellung von Firmen und Namen

#### Artikel 83

##### Wiedereintragung einer gelöschten Firma

(1) Ist in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 eine Firma im Handelsregister gelöscht worden, nachdem der Betrieb des Handelsgeschäftes aus Gründen des Artikels 1 eingestellt war, so ist, wenn der Betrieb eines Handelsgeschäftes von dem oder den letzten Inhabern oder ihren Erben wieder aufgenommen wird, auf Antrag die gelöschte Firma wieder einzutragen.

(2) Wurde das eingestellte Handelsgeschäft zur Zeit der Einstellung von einem Einzelkaufmann betrieben, so steht das Recht auf Wiedereintragung der gelöschten Firma dem letzten Inhaber oder seinem Erben zu. Sind mehrere Erben vorhanden und nehmen sie nicht alle den Betrieb wieder auf, so kann die Wiedereintragung der gelöschten Firma

verlangt werden, wenn die den Betrieb nicht wieder aufnehmenden Erben der Annahme der gelöschten Firma zustimmen.

(3) Wurde das eingestellte Handelsgeschäft zur Zeit der Einstellung von mehreren persönlich haftenden Gesellschaftern betrieben, so besteht das Recht auf Wiedereintragung der gelöschten Firma, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter entweder alle, oder einer oder mehrere von ihnen mit Einverständnis der übrigen, den Betrieb eines Handelsgeschäftes aufnehmen. Im Falle des Erbgangs gilt Absatz 2 entsprechend.

#### Artikel 84

##### Anderung der Firma

Ist eine Firma in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 aus den Gründen des Artikels 1 geändert worden, so kann die frühere Firmenbezeichnung wiederhergestellt werden, wenn derjenige, der zur Zeit der Änderung Firmeninhaber war, oder seine Erben es als jetzige Inhaber der Firma beantragen. Artikel 83 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gelten sinngemäß.

#### Artikel 85

##### Firmen juristischer Personen

Die Vorschriften der Artikel 83 und 84 finden auf Firmen juristischer Personen entsprechende Anwendung.

#### Artikel 86

##### Wiederherstellung von Firmennamen in sonstigen Fällen

Die Wiedergutmachungskammer kann die Wiederherstellung einer gelöschten oder einer geänderten Firma auch in anderen als den Fällen der Artikel 83 bis 85 gestatten, sofern die Führung der alten Firmenbezeichnung zum Zwecke der Wiedergutmachung erforderlich ist.

#### Artikel 87

##### Vereins- und Stiftungsnamen

Die Bestimmung des Artikels 86 gilt entsprechend für die Wiederannahme des früheren Namens eines Vereins oder einer Stiftung.

#### Artikel 88

##### Verfahren

Anträge auf Eintragung von früheren Firmenbezeichnungen im Handelsregister können nur binnen der in diesem Gesetz für Rückerstattungsansprüche vorgesehenen Anmeldefrist gestellt werden. Über diese Anträge entscheidet unbeschadet Artikel 86 das Amtsgericht als Registergericht. Im übrigen sind für das Verfahren die Vorschriften über das Verfahren in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit anwendbar. Das Verfahren ist gebühren- und kostenfrei.

SECHZEHNTER ABSCHNITT

**Schlußbestimmungen**

Artikel 89

**Vorbehaltene Ansprüche**

Besondere gesetzliche Regelung bleibt vorbehalten für die Wiederherstellung erloschener Rechte aus Versicherungsverhältnissen und erloschener Urheberrechte und gewerblicher Schutzrechte.

Artikel 90

**Fristenlauf**

Soweit Ansprüchen, die unter dieses Gesetz fallen, Verjährung, Ersitzung oder Ablauf von Ausschlußfristen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts entgegenstehen würden, gilt die Verjährungs-, Ersitzungs- oder Ausschlußfrist als nicht vor dem Ende von sechs Monaten abgelaufen, gerechnet von dem Zeitpunkt, in welchem ein Klageanspruch auf Grund dieses Gesetzes zur Entstehung gelangt ist, keinesfalls jedoch vor dem 30. Juni 1949.

Artikel 91\*

**Steuern und Abgaben**

(1) Steuern und sonstige öffentliche Abgaben werden aus Anlaß der Rückerstattung nicht erhoben.

(2) Eine Erstattung oder nachträgliche Erhebung von Steuern, sonstigen öffentlichen Abgaben, Gebühren und Kosten aus Anlaß des Rückfalls entzogener Vermögensgegenstände einschließlich der Erbschaftssteuer findet nicht statt.

(3) Steuern und sonstige öffentliche Abgaben werden nicht erhoben aus Anlaß der Übertragung durch eine Nachfolgeorganisation von Ansprüchen, die sie gemäß Artikel 11 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung erworben hat, oder von Gegenständen und Geldern, die sie zufolge von Ansprüchen auf Grund dieses Gesetzes erlangt hat, falls die Übertragung an diejenige Person, deren Rechtsstellung hinsichtlich des betreffenden Anspruches die Nachfolgeorganisation erworben hatte, oder an ihre Erben erfolgt.

Art. 91: I. d. F. d. G Nr. 13 AHK ABL. 1950 S. 681

Artikel 92

**Ausführungs- und Durchführungsvorschriften**

(1) Die Wiedergutmachungsbehörden werden durch Ausführungsverordnung bestimmt.

(2) Soweit nichts anderes in diesem Gesetz bestimmt ist oder von der Militärregierung angeordnet wird, werden die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vom Ministerpräsidenten eines Landes oder den von ihm bestimmten Staatsministern erlassen.

Artikel 93\*

**Zuständigkeit der deutschen Gerichte**

(1) Die deutschen Gerichte werden hiermit ermächtigt, die Gerichtsbarkeit in Zivilsachen, die diesem Gesetz unterliegen, gegen Staatenlose, die als verschleppte Personen einer der Vereinten Nationen gelten, oder gegen Staatsangehörige der Vereinten Nationen auszuüben, *sofern diese nicht unter eine der in Nummer 3, 4 oder 5 der Ziffer 10 b in Artikel VI des Gesetzes Nr. 2 der Militärregierung (in seiner jeweils geltenden Fassung) genannten Personengruppen fallen.*

(2) Die deutschen Gerichte werden hiermit ermächtigt, die Gerichtsbarkeit in Fällen von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Artikel 73 bis 77 dieses Gesetzes auszuüben, *vorausgesetzt, daß der Täter von der Gerichtsbarkeit der deutschen Gerichte nicht gemäß Ziffer 10 a in Artikel VI des Gesetzes Nr. 2 der Militärregierung (in seiner jeweils geltenden Fassung) ausgenommen ist.*

Artikel 94\*

**Maßgeblicher Text**

Der deutsche Text dieses Gesetzes ist der amtliche Text; *die Bestimmungen des Absatzes 5 des Artikels II des Gesetzes Nr. 4 der Militärregierung (in seiner geänderten Fassung) finden keine Anwendung.*

Artikel 95

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden am 10. November 1947 in Kraft.

Art. 93: Kursivdruck gegenstandslos infolge Aufhebung d. G Nr. 2 durch G Nr. 13 AHK ABL. 1949 S. 54; vgl. auch G A-37 AHK ABL. 1955 S. 3267  
Art. 94: G Nr. 4 MilReg ABL. 1945 Ausgabe A S. 17 aufgeh. durch G Nr. 1 AHK ABL. 1949 S. 2 I. d. F. d. G Nr. 11 AHK ABL. 1949 S. 34; vgl. auch G A-37 AHK ABL. 1955 S. 3267

Militärregierung — Deutschland  
Amerikanisches Kontrollgebiet

A-1-1

**Ausführungsverordnung Nr. 1  
zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung  
Errichtung eines Zentralanmeldeamtes  
und Form der Anmeldung von Rückerstattungsansprüchen \***

Vom 10. November 1947

Amtsbl. der Militärregierung Ausgabe G S. 26

Gemäß Artikel 55 und 56 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände wird folgendes verordnet:

**I. Errichtung eines Zentralanmeldeamtes \***

(1) Gemäß Artikel 55 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung wird hiermit ein Zentralanmeldeamt errichtet, dessen Anschrift lautet:

*Zentralanmeldeamt  
Bad Nauheim, Deutschland.*

(2) Diesem Amt werden hiermit alle Rechte und Befugnisse übertragen, die dem Zentralanmeldeamt nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung zustehen.

**II. Form der Anmeldung  
von Rückerstattungsansprüchen**

(1) Zur Erleichterung der beschleunigten Bearbeitung von Rückerstattungsansprüchen soll die Anmeldung von Ansprüchen auf Rückerstattung entsprechend der im Anhang gegebenen Anleitung vorgenommen werden. Alle verlangten Angaben sollen, soweit bekannt, genau und in gedrängter Form gemacht werden.

(2) Falls der Berechtigte ausführlichere Angaben machen will, sind sie als Anlage der Anmeldung beizufügen, und zwar zusammen mit sachdienlichen Urkunden und eidesstattlichen Versicherungen. Die Anlagen sind zu numerieren.

(3) Es ist nicht notwendig, gedruckte Formulare zu verwenden. Die erforderlichen Angaben sollen in der Anmeldung in der aus dem Anhang ersichtlichen Reihenfolge gemacht werden; die Antwort auf jede Frage soll am linken Rand des zur Anmeldung verwendeten Bogens mit derjenigen Ziffer bezeichnet werden, welche der im Anhang zur Bezeichnung der Frage verwendeten Ziffer entspricht. Die zur Anmeldung verwendeten Bogen sollen aus Gründen der Einheitlichkeit nicht größer sein als 21½ cm breit und zwischen 28 und 33 cm lang oder eine möglichst ähnliche Größe haben. Die Bogen sollen nur einseitig, lesbar und in Maschinenschrift beschrieben werden. Die Anmeldung und die zugehörigen Urkunden sollen in fünffacher Ausfertigung eingereicht werden. Ferner sollen so viel weitere Abschriften beigefügt werden, wie zwecks Zu-

stellung von je einer Abschrift an jeden am Verfahren Beteiligten erforderlich sind (Artikel 61 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung).

(4) Da das Gesetz von deutschen Behörden angewendet wird, soll die Anmeldung, soweit möglich, in deutscher Sprache abgefaßt sein; andernfalls muß sie in englischer Sprache abgefaßt sein. Eidesstattlichen Versicherungen, die in einer anderen Sprache eingereicht werden, soll eine deutsche Übersetzung beigefügt werden.

(5) Soweit als möglich soll für jeden Rückerstattungsanspruch eine besondere Anmeldung vorgenommen werden,

- a) wenn die Ansprüche sich auf mehr als einen Entziehungsvorgang gründen;
- b) wenn die beanspruchten Vermögensgegenstände gegenwärtig an verschiedenen Stellen gelegen sind.

(6) Original-Urkunden sollen nicht eingereicht, sondern von dem Berechtigten zurückbehalten werden, bis er von der Rückerstattungsbehörde um die Einreichung ersucht wird. Dagegen sollen beglaubigte Abschriften oder Fotokopien sachdienlicher Urkunden der Anmeldung beigefügt werden. Wenn eine schriftliche Beschreibung eines Vermögensgegenstandes nicht als ausreichend erscheint, so sollen, soweit möglich, Abbildungen oder Zeichnungen beigefügt werden.

(7) Die Anmeldung muß datiert und vom Berechtigten oder seinem bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein; wenn sie von einer dritten Person unterschrieben ist, so muß die Vollmacht oder sonstige Ermächtigung dieser Person mit der Anmeldung eingereicht werden.

**III.\* Strafbestimmungen  
für unrichtige Anmeldungen**

Wer im Zusammenhang mit der Anmeldung eines Anspruchs auf Rückerstattung nach Maßgabe des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung eine offensichtlich falsche Angabe macht, macht sich nach den Vorschriften des Artikels II Ziff. 33 der Verordnung Nr. 1 der Militärregierung strafbar.

**IV. Datum des Inkrafttretens**

Diese Verordnung tritt am 10. November 1947 in Kraft.

Überschrift: G Nr. 59 Anhang A-1

I. Abs. 1: Die Aufgaben des Zentralanmeldeamtes Bad Nauheim nimmt jetzt das Verwaltungsamt für innere Restitutionsen — Außenstelle München — München 2, Derooystraße 4/II, wahr

III.: V Nr. 1 MilReg ABl. Ausgabe A S. 57 aufgeh. durch G Nr. 14 AHK ABl. 1949 S. 59

Anhang

**Anleitung zur Vornahme der Anmeldung eines  
Rückerstattungsanspruchs nach Maßgabe  
des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung**

TEIL A

Angaben über den Berechtigten, seinen Anwalt  
oder Beauftragten und den Verfolgten

**I. Angaben über den Berechtigten:**

1. Familienname, Vorname und weitere Vornamen.
2. Ständiger Wohnsitz.
3. Gegenwärtige Anschrift.
4. Anschrift, welche für Zuschriften an den Berechtigten betreffend den Rückerstattungsanspruch benutzt werden soll.
5. Name und Anschrift eines in Deutschland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten (Artikel 58 Abs. 4).
6. Wenn der Berechtigte und der Verfolgte nicht die gleiche Person sind, müssen alle Tatsachen dargetan werden, aus denen sich ergibt, daß der Berechtigte der Rechtsnachfolger des Verfolgten ist. Abschriften aller sachdienlichen Urkunden sind beizufügen. Falls der Anspruch auf einer Abtretung beruht, sollen Abschriften der Genehmigung der Abtretung seitens der Militärregierung beigefügt werden.

**II. Angaben über den Bevollmächtigten des Berechtigten:**

7. Familienname, Vorname und weitere Vornamen.
8. Anschrift.
9. Rechtsnatur des Auftragsverhältnisses (Rechtsanwalt, sonstiger Beauftragter, Vormund usw.). Abschriften der sachdienlichen Urkunden, aus denen das Auftragsverhältnis ersichtlich ist, sind beizufügen.

**III. Angaben über den Verfolgten:**

10. Familienname, Vorname und weitere Vornamen.
11. Gegenwärtige Anschrift (falls am Leben).
12. Letzter bekannter Wohnsitz und letzte bekannte Anschrift in Deutschland.
13. Wohnsitz und Anschrift zur Zeit der Entziehung.

TEIL B

Angaben über das Vermögen  
dessen Rückerstattung beansprucht wird

**I. Grundstücke und Rechte an Grundstücken:**

14. Einzelbeschreibung des Grundstücks oder der Rechte am Grundstück.
15. Lage.
16. Beschreibung im Grundbuch.

**II. Geschäftsunternehmungen:**

17. Name und Beschreibung des Geschäftsunternehmens.
18. Angabe darüber, wo das Geschäftsunternehmen  
a) zur Zeit der Entziehung gelegen war;  
b) wenn verzogen, gegenwärtige oder letztbekannte Anschrift und Lage.
19. Eintragung im Handelsregister.

**III. Wertpapiere (Schuldverschreibungen, Aktien usw.):**

20. Genaue Beschreibung des Wertpapiers, seiner Gattung, Effektnummer usw. Bei Anteilsrechten Name und Anschrift des Unternehmens; bei Schuldverschreibungen Name und Anschrift des Schuldners.
21. Angaben darüber, wo sich das Wertpapier zur Zeit der Entziehung befunden hat, wo es sich jetzt befindet oder, falls dies nicht bekannt ist, wo es sich zuletzt befunden hat.

**IV. Sonstiges persönliches Vermögen:**

22. Eingehende Beschreibung des in Frage stehenden Vermögensgegenstandes und alle sonstigen sachdienlichen auf ihn bezüglichen Angaben einschließlich Angaben darüber, wo er sich zur Zeit der Entziehung befunden hat, wo er sich gegenwärtig befindet und, falls dies nicht bekannt ist, wo er sich zuletzt befunden hat.

**V. Sonstige Vermögensgegenstände, soweit sie bisher hier nicht aufgeführt sind:**

23. Eingehende Beschreibung des in Frage stehenden Vermögensgegenstandes und alle sonstigen ihn betreffenden sachdienlichen Angaben einschließlich Angaben darüber, wo sich der Vermögensgegenstand zur Zeit der Entziehung befunden hat, wo er sich jetzt befindet oder, falls dies nicht bekannt ist, wo er sich zuletzt befunden hat.

TEIL C

Schilderung des Entziehungsvorganges

**I. Angaben über den Vermögensstand vor der Entziehung:**

24. Datum des Erwerbs des Vermögensgegenstandes seitens des Verfolgten.
25. Kaufpreis, den der Verfolgte bezahlt hat.
26. Wert des Vermögensgegenstandes zur Zeit des Erwerbs (siehe oben Nr. 24).
27. Eingehende Angaben über Verwendungen, Werterhöhungen, Wertminderungen und andere Veränderungen des Vermögensgegenstandes vor der Entziehung.

28. Im Falle der Berechtigte zur Zeit der Entziehung nicht Alleineigentümer des Vermögensgegenstandes war, sollen die Namen und Anschriften aller an dem Vermögensgegenstand Mitbeteiligten angeführt sowie die Rechtsnatur und Höhe ihrer Beteiligung bezeichnet werden.
29. Sonstige Rechte Dritter an dem Vermögensgegenstand, wie z. B. Hypotheken, gesetzliche und vertragliche Pfandrechte usw. Alle auf diese Personen bezüglichen Tatsachen und Einzelheiten sind anzugeben, besonders ihre Namen und Anschriften sowie die Rechtsnatur, der Umfang und Geldbetrag ihrer Rechte.

## II. Angaben über den Entziehungsvorgang:

30. Datum und Ort der Entziehung.
31. Genaue Angaben der Tatsachen und Umstände, auf Grund deren geltend gemacht wird, daß
- a) eine Entziehung im Sinne des Artikels 2 stattgefunden hat oder
  - b) eine Vermutung im Sinne des Artikels 3 vorliegt oder
  - c) ein Anfechtungsrecht im Sinne des Artikels 4 gegeben ist.

Genaue Angabe darüber, ob der Anspruch auf mehr als eine der obigen Kategorien gestützt wird und auf welche.

32. Angaben über den Kaufpreis, wie er zur Zeit der Veräußerung des Vermögensgegenstandes berechnet wurde.
33. Alle sonstigen Vertragsbedingungen, wie sie zur Zeit der Veräußerung des Vermögensgegenstandes festgelegt wurden.
34. Angaben über das Entgelt, das der Veräußerer im Zeitpunkt der Veräußerung und gegebenenfalls später erhalten hat. Angaben über die Gegenleistung, die der Erwerber gemacht hat; Angaben über die Beträge sowie Zeit und Ort der geleisteten Zahlungen, an wen diese Zahlungen geleistet worden sind und alle sonstigen zur Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Umstände.
35. Angaben über etwaige, dem Verfolgten auferlegte Verfügungsbeschränkungen hinsichtlich des gezahlten oder erhaltenen Entgelts.
36. War das Entgelt ein angemessener Kaufpreis im Sinne des Artikels 3 Abs. 3? Falls nein, Angabe des angemessenen Kaufpreises. Worauf beruht die Schätzung dieses angemessenen Kaufpreises?
37. Alle weiteren sachdienlichen Angaben, besonders Namen und Anschriften von Zeugen, die Aussagen in bezug auf die Angaben unter Teil C II machen können. Abschriften etwaiger beweiserheblicher Urkunden usw. sind beizufügen.

## III. Angaben über den Vermögensstand nach der Entziehung:

38. In denjenigen Fällen, in denen nach Maßgabe des Gesetzes eine Rechnungslegung beansprucht wird, sind alle sachdienlichen Angaben über den Grund dieses Anspruchs sowie über Gewinn, Verluste, Wert erhöhungen, Verwendungen, Verschlechterungen, Schäden, Untergang, Geschäftsführung, Auslagen usw. zu machen. Die für die Rechnungslegung erforderlichen Angaben sollen auch die Namen und Anschriften von Zeugen enthalten, die Aussagen in bezug auf Angaben in Teil C III machen können. Abschriften etwaiger beweiserheblicher Urkunden usw. sind beizufügen.

## IV. Angaben über den Rückerstattungspflichtigen und alle sonstigen am Verfahren Beteiligten mit Ausnahme des Rückerstattungsberechtigten:

39. Familienname; gegenwärtige und letztbekannte Anschrift; Umfang der Beteiligung an dem die Entziehung darstellenden Vorgang; oder Kenntnis hiervon, und zwar in bezug auf
- a) denjenigen, der den Vermögensgegenstand zuerst von dem Verfolgten erworben hat (Ersterwerber) sowie dessen Anschrift zur Zeit der Entziehung;
  - b) alle diejenigen Personen (mit Ausnahme des gegenwärtigen Besitzers oder Eigentümers), die den Vermögensgegenstand späterhin im Besitz oder Eigentum hatten;
  - c) den gegenwärtigen oder letztbekannten Besitzer oder Eigentümer;
  - d) alle sonstigen Personen, die ein Recht an dem Vermögensgegenstand geltend machen, (z. B. Hypothekengläubiger, Mieter usw.).
40. Alle weiteren sonstigen sachdienlichen Angaben, insbesondere Namen und Anschriften von Zeugen, die Aussagen in bezug auf die Angaben in Teil C IV machen können. Abschriften etwaiger beweiserheblicher Urkunden usw. sind beizufügen.

## V. Sonstige Angaben:

41. Sonstige sachdienliche Angaben, die für eine vollständige Schilderung des Sachverhalts, auf die sich der Rückerstattungsanspruch begründet, erforderlich sind.

## TEIL D

### Rückerstattungsantrag

Die Rückerstattungsbehörde kann ein die Rückerstattung anordnendes Urteil oder ein sonstiges Urteil auf Grund des Gesetzes nur erlassen, wenn der Anspruchsberechtigte den Anspruch auf Rück-

erstattung dem Wortlaut nach so genau angibt, wie er seiner Auffassung nach in dem Endurteil der Rückerstattungsbehörde formuliert werden soll; zu diesem Zweck sollen folgende Angaben gemacht werden:

42. Ob der Berechtigte an Stelle aller sonstigen Ansprüche auf Rückerstattung den Anspruch nach Maßgabe des Artikels 16 des Gesetzes erhebt, und falls ja, in welcher Höhe.

43. Falls der Anspruch auf Nachzahlung gemäß Artikel 16 nicht erhoben wird, soll in bezug auf jeden einzelnen in Teil B aufgeführten Vermögensgegenstand und in bezug auf jede in Teil C IV genannte Person angegeben werden:

- a) ob und inwieweit Rückerstattung in Natur verlangt wird;
- b) im Falle, daß Rückerstattung in Natur nicht möglich ist, oder im Falle der Verschlech-

terung des Vermögensgegenstandes, ob eine Entschädigung verlangt wird und falls ja, in welcher Höhe;

- c) ob und in welcher Höhe ein Anspruch auf Mieten, Gebrauchsüberlassung, Gewinn usw. erhoben wird;
- d) ob und in welcher Höhe weitere Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden.

TEIL E

Ich/Wir erklären hiermit, daß alle in der vorstehenden Anmeldung enthaltenen Angaben nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen genau, vollständig und der Wahrheit entsprechend gemacht worden sind.

.....  
Datum

.....  
Unterschrift

Militärregierung — Deutschland  
Amerikanisches Kontrollgebiet

**Ausführungsverordnung Nr. 3  
zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung  
und Bestimmung**

A-1-2

**einer jüdischen Rückerstattungs-Nachfolgeorganisation für die Geltendmachung  
jüdischen Vermögens gemäß dem Gesetz Nr. 59 der Militärregierung \***

Vom 23. Juni 1948

Amtsbl. der Militärregierung Ausgabe J S. 3

**Ausführungsverordnung \***

Gemäß Artikel 13 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung wird hiermit die nachfolgende Ausführungsverordnung für die Bestimmung von Nachfolgeorganisationen erlassen:

(1) Eine nicht auf Gewinn gerichtete oder gemeinnützige Organisation, welche auf Grund des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung als Nachfolgeorganisation anerkannt zu werden wünscht, kann bei der amerikanischen Militärregierung für Deutschland einen schriftlichen Antrag auf eine solche Bestimmung stellen. Ein solches Gesuch muß genaue Einzelheiten über den Aufbau, Zweck und die Funktionen der Organisation enthalten; alle wesentlichen Unterlagen, die sich auf den Antrag beziehen, wie Gesellschaftsverträge und -satzungen der antragstellenden Organisation, müssen dem Antrag beigefügt werden. Zusätzliche Angaben können verlangt werden.

(2) Eine solche Organisation muß die Stellung eines Vertreters der gesamten Gruppe oder Klasse haben, welche sie zu vertreten bevollmächtigt ist.

(3) Nach erfolgter Bestimmung als Nachfolgeorganisation muß dieselbe ihr Vermögen zum Wohle aller Mitglieder der Gruppe oder Klasse, welche sie vertritt, oder für nicht auf Gewinn gerichtete oder wohltätige Zwecke verwenden, die von der Militärregierung genehmigt werden.

(4) Die Rechte und die Verpflichtungen einer solchen Organisation werden in der Bestimmung als Nachfolgeorganisation festgelegt.

Bestimmung als Nachfolgeorganisation auf Grund vorstehender Ausführungsverordnung

**I. Bestellung der Nachfolgeorganisation  
für jüdisches Vermögen**

Die jüdische Rückerstattungs-Nachfolgeorganisation, eine Wohltätigkeitsorganisation, errichtet auf Grund der Gesetze des Staates New York, U. S. A., im folgenden JRSO genannt, wird, nachdem sie um Bestimmung als Nachfolgeorganisation nachgesucht hat und auf Grund der oben erwähnten Ausführungsverordnung zu Artikel 13 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung anerkannt worden ist, hiermit als Nachfolgeorganisation bestimmt, die berechtigt

ist, Anspruch auf jüdisches Vermögen nach Maßgabe der Artikel 8, 9, 10 und 11 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung zu erheben.

## II. Begriff „jüdisches Vermögen“

(1) Als jüdisches Vermögen gilt das Vermögen, die Rechte und Interessen jüdischer Personen oder jüdischer Organisationen.

(2) Eine Person gilt als jüdisch, wenn sie zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945

- a) Verfolgungsmaßnahmen aus dem Grunde, daß sie jüdisch war, ausgesetzt war; oder
- b) weil sie der jüdischen Rasse oder Religion angehörte; oder
- c) weil sie Angehörige eines Personenkreises war, welcher aus dem kulturellen und wirtschaftlichen Leben Deutschlands durch Maßnahmen des Staates oder der NSDAP aus dem Grunde ausgeschlossen werden sollte, da Mitglieder dieses Kreises der jüdischen Rasse oder Religion angehörten.

In den Fällen jedoch, in denen Anzeichen dafür vorhanden sind, daß die betreffende Person ihre Zugehörigkeit zur jüdischen Religion zugunsten einer anderen Religion vor ihrem Tode aufgegeben hat oder daß sie tatsächlich nicht zur jüdischen Rasse oder Religion gehörte, kann die Rückerstattungsbehörde nach Anstellung einer Untersuchung, wie sie sie für notwendig erachtet, um die tatsächlichen Verhältnisse festzustellen, eine Entscheidung dahin treffen, daß eine solche Person nicht-jüdisch war.

(3) Eine Organisation wird als jüdische Organisation betrachtet,

- a) wenn ihre Mitglieder sich zum jüdischen Glauben bekannt oder sich zu diesem Zweck zusammengeschlossen haben oder wenn die Organisation der Verwaltung der jüdischen Gemeinde unterstand; oder
- b) wenn sie von Geldern der jüdischen Gemeinde unterhalten wurde; oder
- c) wenn die Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse oder Religion Bedingung für die Mitgliedschaft war; oder
- d) wenn die Organisation wegen überwiegender Mehrheit jüdischer Mitglieder aufgelöst wurde oder sich aufzulösen gezwungen wurde.

(4) Meinungsverschiedenheiten bezüglich des Rechtes der Nachfolgeorganisation, auf Grund des Gesetzes Vermögensgegenstände zu beanspruchen,

werden durch die Rückerstattungskammer entschieden, deren Beschluß der Berufung und der Nachprüfung wie in anderen Fällen unterliegt.

## III.\* Stellung, Rechte und Pflichten der jüdischen Rückerstattungs-Nachfolgeorganisation (JRSO)

(1) Die JRSO übt ihre Tätigkeit in der amerikanischen Besatzungszone Deutschlands gemäß den Bedingungen und Beschränkungen aus, die ihr von der Militärregierung vor dem 24. Mai 1952 sowie durch die Gründungsurkunde und Satzungen auferlegt sind. JRSO ist als eine nicht auf Gewinn gerichtete Organisation tätig; sie genießt dieselben Steuerbefreiungen, wie sie andere gemeinnützige Organisationen nach deutschem Recht besitzen. Außer in Fällen, wo besondere schriftliche Ausnahmen seitens des Amtes der amerikanischen Militärregierung gemacht sind, unterstehen die JRSO und ihre Vertreter allen Gesetzen des Kontrollrates und der Militärregierung, sowie militärischen Vorschriften und den anwendbaren deutschen Gesetzen.

(2) JRSO und ihre bevollmächtigten Vertreter genießen alle Rechte, die deutschen juristischen Personen und Einzelpersonen in bezug auf die Besichtigung von Vermögen und Einsichtnahme in Unterlagen zukommen; ferner wird das Amt der amerikanischen Militärregierung, soweit es dies für die sachgemäße Ausübung der Tätigkeit der JRSO für notwendig hält, auf Antrag der JRSO diese und ihre bevollmächtigten Vertreter schriftlich ermächtigen, Vermögen zu besichtigen und in Unterlagen Einsicht zu nehmen oder sich über den Inhalt von solchen Dokumenten und Unterlagen zu informieren, die sich in Händen der Militärregierung, deutscher Regierungsbehörden, deutscher Einzelpersonen oder deutscher Gesellschaften befinden.

(3) Die Bereitstellung von Transport, Unterbringung, Verpflegung und dergleichen mehr durch die Besatzungsbehörde für die JRSO und ihr Personal wird den Gegenstand eines besonderen Übereinkommens zwischen EUCOM und der JRSO bilden.

## IV. Inkrafttreten

Diese Ausführungsverordnung und Bestimmung als Nachfolgeorganisation tritt am 23. Juni 1948 in Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden in Kraft.

III.: I. d. F. d. AV Nr. 12 AHK ABl. 1952 S. 1728



**Militärregierung — Deutschland**  
**Amerikanisches Kontrollgebiet**

**Ausführungsverordnung Nr. 6**  
**zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung**  
**Ernennung eines Wiedergutmachungsamtes**  
**mit allgemeiner Zuständigkeit\***

**A-1-3**

**Vom 2. Mai 1949**

Amtsbl. der Militärregierung Ausgabe N S. 15

Gemäß Artikel 92 und in Ausführung der Artikel 55 und 59 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung (Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände) wird folgendes verordnet:

(1) Wenn von dem Zentralanmeldeamt festgestellt wird, daß ein dort nach dem Gesetz Nr. 59 der Militärregierung angemeldeter Rückerstattungsanspruch keine ausreichenden Angaben enthält, um die Übermittlung der Anmeldung an eine Wiedergutmachungsbehörde nach Maßgabe der Vorschriften der Artikel 55 Abs. 2 oder Artikel 59 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung oder einer Ausführungsverordnung hierzu zu rechtfertigen, so hat das Zentralanmeldeamt die betreffende Anmeldung dem Amt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung, Wiesbaden, zu übermitteln, das hiermit für die Behandlung dieser Anmeldungen für

Überschrift: G Nr. 59 Anhang A-1

zuständig erklärt wird, ungeachtet derzeit geltender Bestimmungen in bezug auf örtliche Zuständigkeit. Das Amt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung, Wiesbaden, wird hiermit ermächtigt, geeignete Maßnahmen im Rahmen der Befugnisse und der Zuständigkeit von Wiedergutmachungsämtern zur Erledigung dieser Anmeldungen zu treffen, einschließlich Verweisung an andere Wiedergutmachungsämter, wie in Artikel 59 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung vorgesehen.

(2) Gegen Entscheidungen des Amtes für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung über diese Rückerstattungsansprüche kann nach Maßgabe der Artikel 62 und 64 des Gesetzes Einspruch erhoben werden.

(3) Diese Verordnung tritt in den Ländern Bayern, Hessen, Württemberg-Baden und Bremen am 2. Mai 1949 in Kraft.

**Der Hohe Kommissar der Vereinigten Staaten für Deutschland**

**Ausführungsverordnung Nr. 11**  
**zu dem Gesetz Nr. 59 der Militärregierung**  
**(Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände)\***

**A-1-4**

**Vom 22. Juni 1951**

Amtsbl. der Alliierten Hohen Kommission S. 983

**Artikel 1**

Tritt eine Nachfolgeorganisation einen vor einem Wiedergutmachungsorgan anhängigen Anspruch ab, so kann der Abtretungsempfänger durch schriftliche Anzeige an das Wiedergutmachungsorgan das Rückerstattungsverfahren an Stelle der Nachfolgeorganisation übernehmen. Die Übernahme bedarf der Zustimmung der Nachfolgeorganisation; die Zustimmung anderer Beteiligter ist nicht erforderlich. Nach der Übernahme ergeht die Entscheidung in der Hauptsache und wegen der gesamten Kosten für und gegen den Abtretungsempfänger.

**Artikel 2**

Überträgt eine Nachfolgeorganisation einen Rückerstattungsanspruch oder auf Grund eines solchen Anspruches erlangte Gegenstände oder Gelder auf diejenige Person, deren Rechtsstellung sie gemäß

Überschrift: G Nr. 59 Anhang A-1

Artikel 11 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung erworben hatte, oder auf deren Erben, so werden Steuern und sonstige öffentliche Abgaben von dem Übertragungsempfänger so erhoben, als ob er den auf ihn übertragenen Anspruch nie verloren hätte oder die auf ihn übertragenen Gegenstände oder Gelder in demselben Zeitpunkt und in derselben Weise wie die Nachfolgeorganisation erlangt hätte; von der Nachfolgeorganisation werden Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben, die sich auf diese Gegenstände oder Gelder beziehen, nicht erhoben.

**Artikel 3**

Der deutsche Text dieser Ausführungsverordnung ist der amtliche Text.

**Artikel 4**

Diese Ausführungsverordnung findet in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden Anwendung.

Der Hohe Kommissar der Vereinigten Staaten für Deutschland

A-2

Gesetz Nr. 21

**Amerikanisches Rückerstattungsberufungsgericht  
der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland\***

Vom 24. Mai 1951

Amtsbl. der Alliierten Hohen Kommission S. 929

Artikel 1\*

**Zusammensetzung, Zuständigkeit und Befugnisse  
des Rückerstattungsberufungsgerichts**

(1) Ein *Amerikanisches Rückerstattungsberufungsgericht der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland* wird hiermit errichtet. Das *Amerikanische Rückerstattungsberufungsgericht* ist zuständig, Entscheidungen, die einen auf Grund des amerikanischen Militärregierungsgesetzes Nr. 59 „Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände“ geltend gemachten Rückerstattungsanspruch betreffen, nachzuprüfen und im Zusammenhang damit die nach der Sachlage erforderlich oder angemessen erscheinenden Maßnahmen zu treffen.

(2) ... Das Gericht hält Sitzungen an anderen Orten innerhalb des amerikanischen Kontrollgebietes (Länder Bremen, Bayern, Hessen und Württemberg-Baden sowie der amerikanische Sektor von Berlin) ab, soweit dies gemäß Artikel 6 Abs. 4 dieses Gesetzes angeordnet wird.

(3) ...

(4) Wer sich durch eine Entscheidung des Zivilsenates des Oberlandesgerichts beschwert fühlt, kann bei dem *Rückerstattungsberufungsgericht* einen Antrag auf Nachprüfung der Entscheidung stellen; der Antrag kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Rechtsverletzung beruhe.

(5) Wer sich durch eine Entscheidung der Wiedergutmachungskammer beschwert fühlt, kann bei dem *Rückerstattungsberufungsgericht* einen Antrag auf Nachprüfung der Entscheidung der Wiedergutmachungskammer stellen, jedoch nur aus folgenden Gründen:

- a) daß die Tatbestandfeststellungen, die der Entscheidung als Grundlage dienen, nicht auf genügendem Beweismaterial beruhen;
- b) daß die Kammer ihr Ermessen mißbraucht hat;
- c) daß Gründe für die Annahme vorliegen, daß die Kammer befangen war.

(6) Das *Rückerstattungsberufungsgericht* kann auf Absatz 4 und 5 dieses Artikels gestützte Anträge auf Nachprüfung nach seinem Ermessen zurückweisen.

Überschrift: Kursivdruck jetzt „Oberstes Rückerstattungsgericht 3. Senat“ gem. Art. 6 des Vertrages Anhang 0 i. V. m. Art. 9 der Satzung Anhang 0

Art. 1 Abs. 2 Satz 1, 2 u. Abs. 3: Neugeregelt durch die Satzung des Obersten Rückerstattungsgerichts Anhang 0

Art. 1 Abs. 9 Satz 2: Kursivdruck gegenstandslos infolge Wegfalls der Hohen Kommission

Art. 1 Abs. 10: Gegenstandslos infolge Wegfalls der Hohen Kommission

(7) Das *Rückerstattungsberufungsgericht* kann bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag der Nachprüfung die Vollstreckung der Entscheidung des Zivilsenats des Oberlandesgerichts oder der Wiedergutmachungskammer aussetzen.

(8) Das *Rückerstattungsberufungsgericht* kann die angefochtene Entscheidung ganz oder teilweise bestätigen, abändern oder aufheben; es kann die Vollstreckung der Entscheidung anordnen oder nach seinem Ermessen den Fall ganz oder teilweise an die Wiedergutmachungskammer oder an den Zivilsenat des Oberlandesgerichts zurückverweisen, welche mit dem Fall befaßt waren.

(9) Zwecks Nachprüfung einer Entscheidung gemäß Absatz 5 dieses Artikels ist das *Rückerstattungsberufungsgericht* befugt, Zeugen unter Strafandrohung vorzuladen, die Vorlegung von Beweismaterial anzuordnen und Eide abzunehmen. Das *Rückerstattungsberufungsgericht* ist ermächtigt, wegen Mißachtung des Gerichts (ohne Rücksicht darauf, ob diese in seiner Gegenwart erfolgt ist) Strafen zu verhängen und alle sonstigen Befugnisse, die mit der Durchführung seiner richterlichen Aufgaben zusammenhängen, nach Maßgabe der für die *Oberrichter des Amerikanischen Berufungsgerichts der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland* geltenden Bestimmungen auszuüben.

(10) ...

(11) Die Entscheidungen des *Rückerstattungsberufungsgerichts* sind endgültig und unterliegen keiner weiteren Nachprüfung.

Artikel 2\*

**Sachen, die bei deutschen Gerichten anhängig waren**

(1) Das *Amerikanische Rückerstattungsberufungsgericht* übt die ihm durch dieses Gesetz gewährten Befugnisse auch in denjenigen Sachen aus, die bei einem deutschen Gericht anhängig waren und gemäß Artikel 6 des Gesetzes Nr. 6 des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten oder gemäß Gesetz Nr. 7 der Alliierten Kommandatura verwiesen worden sind.

(2) Neben den in Absatz 1 erwähnten Befugnissen und ungeachtet anderer Vorschriften dieses Gesetzes oder sonstiger Gesetze des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten kann das *Rückerstattungsberufungsgericht* in einer in dieser Weise an dasselbe verwiesenen Sache jede Entscheidung

Art. 2: G Nr. 6 AHK ABl. 1950 S. 526 aufgeh. durch G Nr. 35 AHK ABl. 1953 S. 2514; G Nr. 35 aufgeh. durch G Nr. 47 AHK ABl. 1955 S. 3273; G Nr. 13 AHK ABl. 1949 S. 54 aufgeh. durch G A-37 AHK ABl. 1955 S. 3267; G Nr. 7 GVBl. Berlin 1950 S. 89 i. d. F. d. G Nr. 17 GVBl. Berlin 1951 S. 639 u. d. G Nr. 21 GVBl. Berlin 1952 S. 148

oder sonstige Verfahrenshandlung ganz oder teilweise für bestimmte oder unbestimmte Zeit außer Kraft setzen, für nichtig erklären oder aufheben und kann entweder die Sache selbst entscheiden oder sie an ein deutsches Gericht mit Anweisungen hinsichtlich ihrer Behandlung zurückverweisen.

(3) In den bei einem deutschen Gericht anhängig gewesenen Sachen hat das *Rückerstattungsberufungsgericht* neben der ihm durch dieses Gesetz gewährten auch diejenige Gerichtsbarkeit und Zuständigkeit, die das deutsche Gericht, bei dem die Sache ursprünglich anhängig war, nach deutschem Recht gehabt hätte, wenn die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 13 der Alliierten Hohen Kommission und die Ausübung der gemäß Artikel 6 des Gesetzes Nr. 6 des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten bestehenden Befugnisse der Entziehung und Verweisung, sowie das Gesetz Nr. 7 der Alliierten Kommandatura und die Ausübung der darunter bestehenden Befugnisse außer Betracht blieben. Ferner hat das *Rückerstattungsberufungsgericht* die Befugnis, über den Umfang der Zuständigkeit und Gerichtsbarkeit des deutschen Gerichts in der verwiesenen Sache mit bindender Wirkung zu entscheiden.

#### Artikel 3\*

##### Entscheidungen

(1) Entscheidungen, Beschlüsse, Anordnungen, Urteile und Rechtsgutachten des *Rückerstattungsberufungsgerichts* sind in Form von schriftlichen Entscheiden abzufassen, mit Ausnahme der Fälle, in denen das Gericht eine Nachprüfung nach Maßgabe des Artikels 1 Abs. 6 dieses Gesetzes ablehnt. Die Entscheide des Gerichts sind als veröffentlicht anzusehen, sobald eine Abschrift derselben bei dem Urkundsbeamten des Gerichts hinterlegt ist.

Diese Abschrift steht jedem zur Einsicht offen. Vervielfältigung und Verteilung der englischen und deutschen Texte der Entscheide des Gerichts erfolgen nach Maßgabe der für den Rechtsgang und das Verfahren durch das *Rückerstattungsberufungsgericht* aufgestellten Vorschriften.

(2) In der Form eines schriftlichen Entscheides abgefaßt und im Sinne des Absatzes 1 dieses Artikels veröffentlicht, bindet eine Entscheidung, ein Beschluß, eine Anordnung oder ein Urteil des *Rückerstattungsberufungsgerichts* alle damit befaßten deutschen Gerichte und Behörden. Im Falle einer Abweichung des deutschen Wortlauts eines Entscheides des Gerichts vom englischen Wortlaut ist der letztere maßgebend.

#### Artikel 4

##### Rechtsgang und Verfahren

(1) Das Verfahren vor dem *Amerikanischen Rückerstattungsberufungsgericht* richtet sich nach den Rechtsgang- und Verfahrensvorschriften, einschließlich der Bestimmungen über Kosten und Gebühren, welche das Gericht jeweils erläßt. Das Gericht kann die Form und Art seines Siegels bestimmen sowie die Form der Schriftstücke vorschreiben, die dem

Art. 3 Abs. 2: I. d. F. d. G Nr. 32 AHK ABI. 1952 S. 1706

Gericht eingereicht oder von ihm ausgestellt werden. Im Rahmen der maßgebenden Gesetze, Direktiven und Durchführungsbestimmungen kann das *Rückerstattungsberufungsgericht* allgemeine Anordnungen betreffend die Zulassung zur Ausübung der Anwaltspraxis vor dem Gericht sowie die Dienstaufsicht über die Anwälte erlassen und veröffentlichen.

(2) Die Richter des *Rückerstattungsberufungsgerichts* können von den Parteien oder deren Rechtsbeiständen nicht abgelehnt werden. Wenn ein Richter der Ansicht ist, daß er in einem Verfahren aus irgendeinem Grunde befangen sein könne, so kann er ausscheiden.

#### Artikel 5

##### Fristen für den Nachprüfungsantrag

Anträge auf Nachprüfung gemäß Artikel 1 Abs. 4 und 5 dieses Gesetzes können nur innerhalb der folgenden Fristen eingebracht werden:

- a) Anträge auf Nachprüfung gemäß Artikel 1 Abs. 4 dieses Gesetzes sind innerhalb eines Monats oder, wenn der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz im Ausland hat, innerhalb von 3 Monaten vom Tage der Zustellung der Entscheidung des Zivilsenats des Oberlandesgerichts einzureichen.
- b) Wenn sofortige Beschwerde gemäß Artikel 68 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung eingelegt worden ist, können Anträge auf Nachprüfung desselben Falles gemäß Artikel 1 Abs. 5 dieses Gesetzes nur während des Laufes der in Absatz a dieses Artikels erwähnten Frist, nicht aber bevor diese Frist zu laufen begonnen hat, eingebracht werden.
- c) Wenn keine sofortige Beschwerde gemäß Artikel 68 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung bei dem Zivilsenat des Oberlandesgerichts eingelegt worden ist, kann ein Antrag auf Nachprüfung gemäß Artikel 1 Abs. 5 dieses Gesetzes nur innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist, während welcher sofortige Beschwerde gemäß Artikel 68 zulässig gewesen wäre, nicht aber vor Ablauf der Beschwerdefrist, eingebracht werden.

#### Artikel 6\*

##### Verwaltung des Gerichts

(1) Unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen ist der *Präsident des Amerikanischen Rückerstattungsberufungsgerichts* für die Geschäftsführung des Gerichts verantwortlich.

(2) Der gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 20 des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten bestellte Gerichtsverwaltungsbeamte hat dem *Hohen Kommissar* über die Geschäftsführung und die Verwaltung des *Rückerstattungsberufungsgerichts* zu berichten. Der *Präsident* und der Urkundsbeamte des Gerichts haben dem Gerichts-

Art. 6 Abs. 2: G Nr. 20 AHK ABI. 1951 S. 919 aufgeh. durch G v. 23. 7. 1958 I 540; vgl. jetzt Art. 6 der Satzung Anhang 0  
Art. 6 Abs. 5: Neugeregelt, vgl. Art. 2 der Satzung Anhang 0

verwaltungsbeamten die ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich erscheinenden Auskünfte zu erteilen.

(3) Der Gerichtsverwaltungsbeamte bestellt im Rahmen der den auswärtigen Dienst betreffenden amerikanischen Gesetze und Verordnungen einen Urkundsbeamten und amerikanisches und deutsches Verwaltungs- und Hilfspersonal zum Dienst am *Rückerstattungsberufungsgericht*. Der Gerichtsverwaltungsbeamte ordnet unter Beachtung der maßgebenden Direktiven des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinigten Staaten die Maßnahmen an, die von dem Urkundsbeamten für die Abrechnung und Verfügung über bei ihm hinterlegte Gelder oder sonstiges Eigentum zu treffen sind.

(4) Der Gerichtsverwaltungsbeamte kann zur Abhaltung von Sitzungen des *Rückerstattungsberufungsgerichts* auch Orte außerhalb des ständigen Gerichtssitzes bezeichnen.

(5) ...

Artikel 7\*

(1) ...

(2) ...

(3) Die Oberrichter des *Rückerstattungsberufungsgerichts* müssen Juristen mit abgeschlossener Ausbildung und unbescholtene Mitglieder des Anwaltsstandes eines Staates der Vereinigten Staaten oder des Distrikts von Columbia sein und mindestens zehn Jahre als Juristen tätig gewesen sein; der *Hohe Kommissar der Vereinigten Staaten* kann jedoch in Einzelfällen von den vorstehenden Erfordernissen Befreiung erteilen.

Artikel 8\*

**Aufhebung von Rechtsvorschriften und Übergangsbestimmungen**

(1) ...

(2) Die zur Zeit des Inkrafttretens der 7. Ausführungsverordnung zum Gesetz Nr. 59 der Amerikanischen Militärregierung vor dem durch das

Art. 7 Abs. 1, 2: Neugeregelt, vgl. Art. 3 Abs. 6 der Satzung Anhang 0  
Art. 7 Abs. 3: Vgl. Art. 2 Abs. 3 der Satzung Anhang 0  
Art. 8 Abs. 1: Aufhebungsvorschrift  
Art. 8 Abs. 2, 3: 7. AV AHK ABL. 1950 S. 93

vorgenannte Gesetz errichteten Board of Review anhängigen Verfahren sowie die von dem Board in Ausübung seiner Gerichtsbarkeit und Zuständigkeit erlassenen Entscheidungen und getroffenen Maßnahmen gelten als vor dem *Rückerstattungsberufungsgericht* anhängig, von ihm erlassen oder getroffen. Das *Rückerstattungsberufungsgericht* führt anhängige Verfahren entweder in der Lage, in der sie sich zur Zeit ihres Überganges auf dieses Gericht befinden, oder auf Grund einer früheren Prozeßlage fort. Das Gericht kann alle erforderlichen Maßnahmen treffen, die es zwecks Wahrung der Interessen der Parteien für geboten hält; eine vom Board of Review erlassene endgültige Entscheidung kann jedoch weder nachgeprüft noch aufgehoben werden.

(3) Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vor dem auf Grund der 7. Ausführungsverordnung zum Gesetz Nr. 59 der Amerikanischen Militärregierung errichteten *Rückerstattungsberufungsgericht* anhängigen Verfahren sowie die von diesem Gericht in Ausübung seiner Gerichtsbarkeit und Zuständigkeit erlassenen Entscheidungen und getroffenen Maßnahmen gelten als vor dem durch dieses Gesetz errichteten *Rückerstattungsberufungsgericht* anhängig, von ihm erlassen oder getroffen.

(4) Alle beim Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund von Rechtsvorschriften dem *Rückerstattungsberufungsgericht* als einem der „Amerikanischen Gerichte der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland“ übertragenen Aufgaben oder Befugnisse gelten als dem auf Grund dieses Gesetzes errichteten *Rückerstattungsberufungsgericht* übertragen.

Artikel 9

**Anwendungsbereich und Inkrafttreten**

Dieses Gesetz findet in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden Anwendung und tritt dort am Tage seiner Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission in Kraft. Dieses Gesetz findet gleichfalls im amerikanischen Sektor von Berlin Anwendung und tritt dort am Tage seiner Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Alliierten Kommandatura Berlin in Kraft.

**Bekanntmachung**  
**der Verfahrensordnung des Dritten Senats des Obersten**  
**Rückerstattungsgerichts**

A-3

Vom 18. Juni 1957

Bundesgesetzbl. II S. 489

Die vom Dritten Senat des Obersten Rückerstattungsgerichts in Nürnberg beschlossene Verfahrensordnung wird nachstehend bekanntgemacht.

Der Bundesminister der Justiz

**Oberstes Rückerstattungsgericht**  
**Dritter Senat**

Der Dritte Senat des Obersten Rückerstattungsgerichts erläßt hiermit nachstehende Verfahrensordnung. Seine Ermächtigung ergibt sich aus Artikel 4 des Gesetzes Nr. 21 vom 24. Mai 1951 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland Nr. 56 S. 929) und dem zur Änderung des Gesetzes Nr. 21 erlassenen Gesetz Nr. 32 vom 22. Mai 1952 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland Nr. 85 S. 1706 und Nr. 87 S. 1760) sowie aus Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c der Satzung des Gerichts (Anhang zum Dritten Teil des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen — Bundesgesetzbl. 1955 II S. 424).\*

**Verfahrensordnung**  
**des Obersten Rückerstattungsgerichts**

**Dritter Senat**

**Artikel I**

**Bezeichnung**

Der Gerichtshof wird bezeichnet als „Oberstes Rückerstattungsgericht 3. Senat“.

**Artikel II\***

**Siegel**

Das Siegel ist kreisförmig und zeigt in der Mitte die Darstellung der Waage der Gerechtigkeit und am Rande die Worte „Oberstes Rückerstattungsgericht 3. Senat“, und das Wort „Herford“ unter der Waage.

**Artikel III\***

**Begriffsbestimmungen**

(1) Das Gesetz Nr. 59 der Militärregierung wird als „Gesetz 59“, das HICOG-Gesetz Nr. 21 als „Gesetz 21“, das Beschwerdegericht mit „Oberlandesgericht“ und die Wiedergutmachungskammer mit „Kammer“ bezeichnet.

Einleitungssatz: G Nr. 21 Anhang A-2; Art. 9 der Satzung Anhang 0  
Art. II: I. d. F. d. Änderung v. 12. 12. 1961, 1962 II 17  
Art. III Abs. 1: G Nr. 59 Anhang A-1; G Nr. 21 Anhang A-2

(2) Anträge auf Nachprüfung werden als „Anträge“ bezeichnet.

(3) Die den Rückerstattungsantrag einreichende Partei wird als „Berechtigter“, die Gegenpartei als „Pflichtiger“ bezeichnet.

(4) Sonstige Parteien werden als „Nebenintervenienten“ oder „Beteiligte“ bezeichnet.

**Artikel IV**

**Sitzungsperiode und Termine**

(1) Das Gericht amtiert vom 16. September bis 14. Juli. Verhandlungen finden jeweils zu den von Gerichtspräsidenten von Fall zu Fall bezeichneten Terminen und an den von ihm bestimmten Orten statt.

(2) Der Geschäftsstellenleiter setzt nach Anweisung des Gerichtspräsidenten die Termine zur mündlichen Verhandlung an.

(3) Die Sitzungen des Gerichts beginnen in der Regel um 10 Uhr vormittags. Sie sind öffentlich.

**Artikel V**

**Geschäftsstelle**

(1) Die Geschäftsstelle befindet sich am Sitz des Gerichts. Sie ist während der Geschäftsstunden an allen Tagen außer Samstag, Sonntag und den gesetzlichen Feiertagen für den Publikumsverkehr geöffnet.

(2) Der Geschäftsstellenleiter hat die Gerichtsakten und amtlichen Schriftstücke des Gerichts in Verwahrung und ist für deren sichere Aufbewahrung verantwortlich. Diese Akten enthalten in Umschlägen oder Mappen zweckentsprechend beziffert und beschriftet das gesamte Verfahrensmaterial, Vorbringen, alle Schriftsätze, Beschlüsse, Verfügungen und Entscheidungen des Gerichts, ferner ein Verfahrensregister in einer vom Gericht vorgeschriebenen Form und Protokolle. Die Protokolle enthalten eine Niederschrift aller Gerichtsverhandlungen sowie die Aufzeichnung sonstiger Vorgänge, die das Gericht jeweils anordnet.

(3) Die Akten der Geschäftsstelle sind öffentlich und können zu jeder geeigneten Zeit eingesehen werden.

(4) Der Geschäftsstellenleiter verwahrt das Gerichtssiegel und versieht alle gerichtlichen Anordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse mit dem Gerichtssiegel nach den Anweisungen des Präsidenten.

**Artikel VI\***

**Eingänge**

Sämtliche Anträge und Schriftstücke, welche nach dieser Verfahrensordnung oder gemäß Gesetz 59 oder Gesetz 21 und den hierzu ergangenen Änderungen oder Ausführungsverordnungen eingereicht werden, sowie alle Anfragen und der damit verbundene Schriftwechsel sind bei der Geschäftsstelle einzureichen.

**Artikel VII\***

**Inhalt des Nachprüfungsantrags**

(1) Der Antrag soll die Namen und Anschriften der Parteien, die Eingangsnummer des Zentralanmeldeamtes, die Bezeichnung des Oberlandesgerichts und der Kammer und die Entscheidung, deren Nachprüfung begehrt wird, anführen sowie das Aktenzeichen des Falles, das Datum der Entscheidung und das Datum der Zustellung der Entscheidung.

(2) Der Antrag muß die Art und den Zweck des Verfahrens sowie die Streitpunkte, die sich auf Grund des Anspruchs ergeben, und das Wesentliche der angegriffenen Entscheidung nach seiner tatsächlichen und rechtlichen Seite bezeichnen.

(3) Der Antrag muß eine Wiedergabe der Verstöße in tatsächlicher oder rechtlicher Art enthalten, auf die der Nachprüfungsantrag gestützt wird mit dem Ziel, die tatsächlichen Feststellungen oder die Rechtsauffassung der angefochtenen Entscheidung abzuändern oder aufzuheben. Er muß einen Hinweis auf die Stellen in den Akten enthalten, an denen die einen Rechtsirrtum darstellenden Entscheidungen des Gerichts erscheinen und, bei Tatsachenirrtümern, einen Hinweis auf die Stelle in den Akten mit dem Beweismaterial, auf welches zur Begründung der Rüge Bezug genommen wird. Er muß eine Erklärung über die Abhilfe enthalten, zu welcher der Antragsteller sich für berechtigt hält. Anträge auf Nachprüfung einer Entscheidung des Oberlandesgerichts haben die Gesetzesbestimmung oder -bestimmungen zu bezeichnen, deren Verletzung geltend gemacht wird. Anträge auf Nachprüfung einer Entscheidung der Kammer müssen genau einen oder mehrere der Gründe bezeichnen, aus denen eine Nachprüfung zugelassen werden kann (Gesetz 21 Artikel 1 Abs. 5), und angeben

- a) welche Tatbestandsfeststellungen nicht auf genügendem Beweismaterial beruhen, oder
- b) in welcher Weise die Kammer angeblich ihr Ermessen mißbraucht hat, oder
- c) welche Gründe eine Befangenheit der Kammer erkennen lassen.

(4) Der Antrag soll kurz und ohne ausführliche Darlegungen die Tatsachen angeben, auf die jede Rüge gestützt wird, unter Hinweis auf die Stellen in den Akten, aus denen sich diese Tatsachen ergeben, sowie die Quellen, aus denen die geltend gemachten Rechtsgrundsätze hergeleitet werden.

(5) Der Antrag gilt als Schriftsatz des Antragstellers.

Art. VI: G Nr. 59 Anhang A-1; G Nr. 21 Anhang A-2  
Art. VII Abs. 3: G Nr. 21 Anhang A-2

**Artikel VIII**

**Zurücknahme eines Antrags**

Ein Antrag kann nur mit Genehmigung des Gerichts zurückgenommen werden.

**Artikel IX**

**Übersendung von Akten zur Nachprüfung**

Nach Eingang eines Antrags hat die Geschäftsstelle von der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts oder der Kammer, deren Entscheidung nachgeprüft werden soll, die Akten anzufordern.

**Artikel X**

**Zustellung**

(1) Zustellungen im Rahmen dieser Verfahrensordnung haben gewöhnlich durch eingeschriebenen Brief „gegen Rückschein“ zu erfolgen. Der Rückschein gilt dabei als Nachweis für die erfolgte Zustellung. Die Geschäftsstelle kann sich jedoch für die Zustellung von Schriftstücken innerhalb Deutschlands auch der deutschen Postzustellungsurkunde bedienen.

(2) Soweit eine Partei selbst zustellt, können die örtlich bestehenden Gepflogenheiten befolgt werden. Jedem solchen bei Gericht eingereichten Schriftstück ist jedoch eine Erklärung beizufügen, daß Zustellung an die andere Partei erfolgt ist, wobei der Zustellungstag anzugeben ist. Die zustellende Partei hat auf Verlangen des Gerichts den Nachweis der so erfolgten Zustellung vorzulegen.

**Artikel XI**

**Vorbringen im allgemeinen**

(1) Die Einreichung von Nachprüfungsanträgen, Schriftsätzen, Erwiderungen, Anträgen und allem sonstigen Vorbringen an das Gericht hat in sechsfacher Ausfertigung entweder in englischer oder in deutscher Sprache zu erfolgen. Jedoch müssen Übersetzungen in vierfacher Ausfertigung eingereicht werden. Bei Einreichung in Englisch ist eine deutsche Übersetzung und bei einer Einreichung in Deutsch ist eine englische Übersetzung beizufügen.

(2) Sämtliches schriftsätzliche und sonstige Vorbringen soll doppelzeilig mit der Maschine und unter Freilassung von Rändern auf einseitig verwendeten Bogen geschrieben sein, die in der Breite nicht mehr als 21½ cm und in der Länge zwischen 28 und 33 cm messen.

(3) Sämtliches Vorbringen hat sich in gedrängter Darstellung streng auf den jeweiligen Sachgegenstand zu beschränken. Früher erfolgte Ausführungen dürfen nicht durch Verweisung auf sie einbezogen werden. Sie sind im einzelnen darzulegen, falls die Partei wünscht, daß ihnen Beachtung geschenkt werden soll.

**Artikel XII**

**Vertretung**

(1) In allen Verfahren vor diesem Gericht können sich die Parteien durch Bevollmächtigte vertreten lassen, welche zur Anwaltschaft bei deutschen Ge-

richten zugelassen sind, oder durch solche, denen gestattet worden ist, eine Partei in dem betreffenden Fall vor dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht zu vertreten. Dieses Gericht behält sich jedoch ausdrücklich vor, auch das Auftreten anderer Prozeßvertreter in einem besonderen Falle zu gestatten.

(2) Falls keine gegenteilige Mitteilung bei der Geschäftsstelle eingeht, wird angenommen, daß jeder Anwalt, welcher eine oder die andere Partei vor dem Oberlandesgericht oder der Kammer vertreten hat, die gleiche Partei ebenfalls im Verfahren vor diesem Gericht vertritt.

(3) Rechtsanwälte, welche Parteien in einem Verfahren vor diesem Gericht vertreten, müssen auf Verlangen ihre schriftliche Vollmacht vorweisen können.

(4) In jedem Schriftsatz, den ein Anwalt einreicht, soll die Partei bezeichnet werden, für die er auftritt.

#### Artikel XIII

##### Ablehnung der Nachprüfung

(1) In Fällen, in denen dieses Gericht die Zulassung des Antrags auf Nachprüfung ablehnt, wird ein diesbezüglicher Beschluß erlassen.

(2) Dem Antragsteller wird eine Abschrift dieses Beschlusses zugestellt; eine weitere Abschrift kommt zu den Akten, welche an die Vorinstanz zurückgesandt werden.

#### Artikel XIV

##### Zulassung des Antrags auf Nachprüfung

In Fällen, in welchen dieses Gericht einen Antrag auf Nachprüfung zuläßt, wird eine Mitteilung, ob eine mündliche Verhandlung erfolgen soll, ergehen. Die Geschäftsstelle wird die Parteien von dem Beschluß unterrichten und die Zustellung einer Abschrift des Nachprüfungsantrags an den Antragsgegner veranlassen.

#### Artikel XV

##### Schriftsätze

(1) Der Antragsgegner kann innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zustellung der gemäß vorstehendem Artikel XIV ergangenen Benachrichtigung einen Schriftsatz einreichen, oder innerhalb von sechzig (60) Tagen, wenn er seinen Wohnsitz im Ausland hat. Er hat dem Antragsteller eine Abschrift dieses Schriftsatzes innerhalb der für die Einreichung bei diesem Gericht vorgeschriebenen Frist zuzustellen. Der Nachweis der so erfolgten Zustellung ist bei der Geschäftsstelle einzureichen.

(2) Will der Antragsteller einen Entgegnungsschriftsatz einreichen, so darf dies nicht später als zwanzig (20) Tage nach Zustellung des vom Antragsgegner eingereichten Schriftsatzes erfolgen. Eine Abschrift des Entgegnungsschriftsatzes muß der Gegenpartei innerhalb der für die Einreichung bei diesem Gericht vorgeschriebenen Frist zugestellt werden.

(3) Weitere oder ergänzende Schriftsätze werden ohne Genehmigung dieses Gerichts nicht angenommen.

#### Artikel XVI

##### Anträge auf besondere Abhilfe

(1) Alle Anträge, mit Ausnahme solcher, welche in der mündlichen Verhandlung gestellt werden, müssen in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Sie müssen eine genaue Bezeichnung der nachgesuchten Abhilfe enthalten. Für den Fall, daß die antragstellende Partei wünscht, ihren Antrag durch mündliches Vorbringen zu begründen, ist dies in dem schriftlichen Antrag anzugeben.

(2) Die antragstellende Partei hat eine Abschrift ihres Antrags den Gegenparteien zuzustellen.

#### Artikel XVII

##### Terminmitteilung

Die Geschäftsstelle hat alle Parteien von Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung über Nachprüfungsanträge oder sonstige Anträge zu unterrichten. Diese Benachrichtigung hat ihnen mindestens fünf (5) Tage vor der mündlichen Verhandlung zuzugehen.

#### Artikel XVIII\*

##### Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Wenn eine Partei die für die Einreichung von Schriftsätzen vorgeschriebenen Fristen versäumt hat, kann sie einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in der in § 22 FGG vorgeschriebenen Form stellen.

#### Artikel XIX

##### Erscheinen vor diesem Gericht

Mit Ausnahme der Vorschrift in dem nachfolgenden Artikel XXI sind die Parteien nicht verpflichtet, persönlich vor diesem Gericht zu erscheinen.

#### Artikel XX

##### Mündliche Verhandlung

(1) Der Vorsitzende bestimmt die für den mündlichen Vortrag zur Verfügung stehende Zeit. Im Normalfall wird jeder Partei eine halbe Stunde eingeräumt.

(2) Bei Abwesenheit des Antragstellers oder des Antraggegners kann das Gericht die Ausführungen der Gegenseite anhören.

(3) Alle vor dem Gericht gemachten Ausführungen werden, soweit notwendig, übersetzt.

(4) Auf die mündliche Verhandlung kann verzichtet werden. Das Nichterscheinen einer ordnungsgemäß benachrichtigten Partei bedeutet einen solchen Verzicht.

(5) Das Gericht kann von sich aus jederzeit auf mündlichen Vortrag der Parteien verzichten.

#### Artikel XXI

##### Beweisaufnahme

In Fällen, in denen dieses Gericht sich entschließt, eine Beweisaufnahme durchzuführen oder nach seinen Anweisungen durchführen zu lassen,

## **Anhang A — Amerikanische Zone — zum Sachgebiet 250 Rückerstattung**

### **A-3 Verfahrensordnung des Dritten Senats**

hat der Geschäftsstellenleiter die betreffenden Personen vorzuladen und die Beibringung der Beweismittel zu verfügen, die vom Gericht angefordert werden.

#### **Artikel XXII**

##### **Entscheidungen**

(1) Die Geschäftsstelle hat den Parteien Abschriften der Beschlüsse und Entscheidungen zuzustellen.

(2) Die Geschäftsstelle hat die Entscheidung des Gerichts in jedem Falle der Geschäftsstelle der zuständigen Vorinstanz zu übermitteln. Nach der Hinterlegung eines endgültigen Beschlusses hat die Geschäftsstelle die Akten des betreffenden Falles an das Gericht zurückzusenden, von dem sie übersandt waren.

#### **Artikel XXIII**

##### **Amici Curiae**

Dieses Gericht kann Personen oder Organisationen gestatten, in irgendeinem besonderen Falle als amici curiae aufzutreten.

#### **Artikel XXIV\***

##### **Gerichtsgebühren**

(1) Einreichungsgebühren werden in keinem Verfahren erhoben.

(2) Falls das Gericht kraft der ihm nach Artikel 1 Abs. 9 des Gesetzes 21 und nach dieser Verfahrensordnung zustehenden Befugnis zur Vorladung von Zeugen schreitet, hat die die Beweislast tragende Partei auf Anordnung des Gerichts unverzüglich bei der Geschäftsstelle einen Betrag zur Deckung der Zeugengebühren einschließlich Tagegelder und Reisespesen zu hinterlegen, dessen Höhe von der Geschäftsstelle bestimmt wird. Die Höhe dieser Gebühren richtet sich nach den für das ordentliche deutsche Zivilprozeßverfahren gültigen Vorschriften über Zeugengebühren.

(3) Der Geschäftsstellenleiter ist mit der Einziehung aller Gebühren und Kosten beauftragt, welche im Zusammenhang mit einem Verfahren vor diesem Gericht zu bezahlen sind.

(4) Der Geschäftsstellenleiter ist verantwortlich für die sichere Verwahrung aller Gelder und anderer Vermögensgegenstände einschließlich der Gelder aus Gebühren, Kosten und Geldstrafen, die bei diesem Gericht eingezahlt oder hinterlegt wurden, sowie für deren Verfügung gemäß den geltenden Vorschriften oder den Anweisungen des Gerichts.

#### **Artikel XXV**

##### **Kosten und Anwaltsgebühren**

(1) Es steht im Ermessen des Gerichts, Kosten zuzubilligen.

(2) Auf Antrag jeder Partei oder auf Antrag eines Anwaltes einer Partei im Verfahren vor diesem Gericht oder aus eigener Veranlassung kann das Gericht nach seinem freien Ermessen durch Beschluß den Streitwert für das betreffende Verfahren vor diesem Gericht zum Zwecke der Berechnung

Art. XXIV Abs. 2: G Nr. 21 Anhang A-2

der Anwaltsgebühren für diese Instanz festsetzen. Der Beschluß bestimmt die angemessene Anzahl der Einzelgebühren, welche zugebilligt werden.

(3) Das Gericht kann wegen der Zahlung der Prozeßkosten jeden ihm angemessen erscheinenden Beschluß erlassen und den Betrag entweder selbst festsetzen oder seine Festsetzung durch die zuständigen deutschen Behörden anordnen.

#### **Artikel XXVI\***

##### **Entscheidungen des Gerichts**

(1) Die Entscheidungen dieses Gerichts werden nach Unterzeichnung durch die zustimmenden Richter im Original bei der Geschäftsstelle zur Aufbewahrung hinterlegt. Auf Verlangen eines mit der Entscheidung nicht übereinstimmenden Mitglieds des Senats wird der Entscheidung eine Erklärung des Inhalts hinzugefügt, daß er dem darin niedergelegten Ergebnis nicht zustimmt. Für den Fall, daß das Mitglied des Senats dem Ergebnis zustimmt, aber nicht der Begründung, kann es die Hinzufügung einer Erklärung verlangen, wonach es nur mit dem Ergebnis übereinstimmt. Die Hinterlegung einer zusätzlichen abweichenden oder zustimmenden Entscheidung ist ausgeschlossen.

(2) Alle Entscheidungen werden in englischer oder deutscher Sprache ausgefertigt, und die Verteilung der Ausfertigungen erfolgt nach den vom Gericht von Zeit zu Zeit gegebenen Anweisungen.

(3) Die Entscheidungen dieses Gerichts sind für die Verteilung zunächst zu vervielfältigen; gedruckte Ausgaben werden später, wie in Gesetz 21 vorgeschrieben, veröffentlicht. Die gedruckten Entscheidungen dieses Gerichts gelten als amtliche Ausgabe mit der Maßgabe, daß das vervielfältigte Exemplar einer Entscheidung und etwaige vom Gericht hierzu angeordnete Korrekturen so lange als amtlicher Wortlaut der Entscheidung gelten, bis die betreffende Entscheidung im Druck erschienen ist.

#### **Artikel XXVII**

##### **Zusätzliche Bestimmungen**

Diese Verfahrensordnung kann von Zeit zu Zeit durch Mehrheitsbeschluß der Richter dieses Gerichts abgeändert werden.

#### **Artikel XXVIII**

##### **Amtlicher Text**

Die deutsche Fassung dieser Verfahrensordnung gilt als der amtliche Text.

#### **Artikel XXIX**

##### **Aufhebung**

Alle früheren Verfahrensregeln dieses Gerichts samt den dazu erlassenen Abänderungen sind aufgehoben.

#### **Artikel XXX**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verfahrensordnung tritt am 7. März 1957 in Kraft.

Art. XXVI Abs. 3: G Nr. 21 Anhang A-2



**Bekanntmachung**  
**über die Verlegung des Dritten Senats des Obersten**  
**Rückerstattungsgerichts von Nürnberg nach Herford**

**A-3-1**

Vom 1. Juni 1961

Bundesgesetzbl. II S. 564

Der Beschluß des Präsidiums des Obersten Rückerstattungsgerichts in Herford vom 10. Dezember 1960 wird nachstehend bekanntgemacht.

Der Bundesminister der Justiz

Auf Grund der von den Regierungen der Vier Mächte gegebenen Zustimmung hat das Präsidium gemäß Artikel 1 Absatz 6 der Satzung des Gerichts

(Anhang zum Dritten Teil des Vertrages zur Regelung der aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen — Bundesgesetzbl. 1955 II S. 424 —) beschlossen:\*

Der Sitz des Dritten Senats des Obersten Rückerstattungsgerichts wird mit Zustimmung der Regierungen der Vier beteiligten Mächte am 1. Juli 1961 nach Herford verlegt.

Text: Anhang zum Dritten Teil vgl. Anhang 0

**Militärregierung — Deutschland**  
**Britisches Kontrollgebiet**

**Gesetz Nr. 59**

**B-1**

**Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände**  
**an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen**

Vom 12. Mai 1949

Amtsbl. der Militärregierung S. 1169

**I. ABSCHNITT**

**Allgemeine Vorschriften**

**Artikel 1**

**Grundsätze**

(1) Zweck des Gesetzes ist es, in möglichst großem Umfang beschleunigt die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände (Sachen und Rechte) an natürliche oder juristische Personen zu bewirken, denen sie in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 (im folgenden als die „maßgebende Zeit“ bezeichnet) aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, der politischen Auffassung oder der politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus ungerechtfertigt entzogen worden sind. Vorbehaltlich der Vorschriften des Artikels 2 Abs. 5 dieses Gesetzes sind solche Maßnahmen, die während des Krieges ausschließlich mit Rücksicht auf die feindliche Staatsangehörigkeit einer Person getroffen worden sind, nicht als Entziehung von Vermögenswerten aus Gründen der Nationalität anzusehen.

(2) Feststellbare Vermögensgegenstände, die aus den Gründen des Absatzes 1 ungerechtfertigt entzogen worden sind, können nach den Vorschriften dieses Gesetzes zurückverlangt werden.

(3) Vermögensgegenstände sind auch dann an ihren ursprünglichen Inhaber oder dessen Rechtsnachfolger nach den Vorschriften dieses Gesetzes zurückzuerstatten, wenn die Rechte anderer Personen, die von dem begangenen Unrecht keine Kenntnis hatten, zurücktreten müssen. Der Rückerstattung entgegenstehende Vorschriften zum Schutz gutgläubiger Erwerber bleiben außer Betracht, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(4) Im Sinne dieses Gesetzes werden diejenigen, die einen Rückerstattungsanspruch auf feststellbare Vermögensgegenstände geltend machen können, als „Berechtigte“, diejenigen, gegen die der Anspruch gerichtet ist, als „Rückerstattungspflichtige“, und Vermögensgegenstände, die Gegenstand des Rückerstattungsanspruches sein können, als „entzogene Vermögensgegenstände“ bezeichnet.

**II. ABSCHNITT**

**Ungerechtfertigte Entziehung**

**Artikel 2**

**Voraussetzungen ungerechtfertigter Entziehung**

(1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten Vermögensgegenstände als ungerechtfertigt entzogen, wenn der Berechtigte in der maßgebenden Zeit das Eigentum, den Besitz, ein sonstiges daran bestehendes

Recht oder ein darauf bestehendes Anwartschaftsrecht verloren hat, und der Verlust beruht

- a) auf einem gegen die guten Sitten verstoßenden oder durch Drohung oder durch Zwang veranlaßten oder mit einer widerrechtlichen Besitzentziehung verbundenen Rechtsgeschäft, oder auf einer sonstigen unerlaubten Handlung,
- b) auf einem Staats- oder Verwaltungsakt oder auf dem Mißbrauch staatlicher oder behördlicher Machtbefugnis oder
- c) auf Maßnahmen der NSDAP, ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände,

sofern das Rechtsgeschäft, die Wegnahme oder die sonst in Betracht kommende Handlung eine Verfolgungsmaßnahme im Sinne des Artikels 1 darstellte oder sich aus einer solchen Verfolgungsmaßnahme ergab.

(2) Der Rückerstattungspflichtige kann sich nicht darauf berufen, daß seine Handlungsweise allein schon deshalb nicht rechtswidrig gewesen sei, weil sie allgemeinen Anschauungen entsprochen habe, die eine Schlechterstellung einzelner wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, ihrer politischen Auffassung oder ihrer politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus zum Inhalt hatten.

(3) Als Staats- oder Verwaltungsakt im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b gelten insbesondere Beschlagnahme, Einziehung, Verfall kraft Gesetzes oder durch Gerichtsentscheid oder durch sonstige Verfügung sowie Übertragung auf Grund einer Anordnung des Staates oder eines seiner Beamten (einschließlich eines Treuhänders).

(4) Als Mißbrauch der Staatsgewalt gelten insbesondere Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden, die zwar auf Grund im allgemeinen zu Recht anwendbarer Vorschriften, in diesem Fall aber ausschließlich oder vorwiegend zum Zwecke der Benachteiligung des Betroffenen im Sinne des Artikels 1 ergangen sind; als Mißbrauch der Staatsgewalt gilt ferner die Erwirkung von Entscheidungen oder Vollstreckungsmaßnahmen unter Ausnutzung des Umstandes, daß der Berechtigte wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner politischen Auffassung oder seiner politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus zur Wahrung seiner Rechte nicht imstande war. Die Wiedergutmachungsbehörden (Wiedergutmachungsamt, Wiedergutmachungskammer und Oberlandesgericht) haben solche Entscheidungen und Verfügungen der Gerichte oder Verwaltungsbehörden als nichtig zu behandeln ohne Rücksicht darauf, ob gegen sie ein Rechtsmittel gegeben oder die Wiederaufnahme des Verfahrens zulässig war oder ist.

(5) Sind Vermögensgegenstände als feindliches Vermögen unter Verwaltung gestellt worden und hat der Verwalter, Pfleger oder sonstige Treuhänder darüber verfügt, so gilt diese Verfügung als ungerechtfertigte Entziehung, es sei denn, daß der Verwalter, Pfleger oder sonstige Treuhänder sie in ordnungsmäßiger Erfüllung seiner Aufgaben vorgenommen hat.

## Artikel 3\*

### Vermutung ungerechtfertigter Entziehung

(1) Zugunsten des Berechtigten wird vermutet, daß die folgenden in der maßgebenden Zeit abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ungerechtfertigte Entziehungen im Sinne des Artikels 2 sind:

- a) Veräußerung oder Aufgabe der Vermögensgegenstände durch jemanden, der unmittelbar Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 1 ausgesetzt war,
- b) Veräußerung oder Aufgabe der Vermögensgegenstände durch jemanden, der zu einem Personenkreis gehörte, den in seiner Gesamtheit die deutsche Regierung oder die NSDAP durch ihre Maßnahmen aus den Gründen des Artikels 1 vom kulturellen und wirtschaftlichen Leben Deutschlands auszuschließen beabsichtigte.

(2) Wenn keine anderen Tatsachen eine ungerechtfertigte Entziehung im Sinne des Artikels 2 beweisen oder für eine solche Entziehung sprechen, so kann bei einer Veräußerung nach Absatz 1 die Vermutung durch den Beweis widerlegt werden, daß der Veräußerer einen angemessenen Kaufpreis erhalten hat und daß er über ihn frei verfügen konnte; angemessen ist ein Geldbetrag, den ein Kauflustiger zu zahlen und ein Verkaufslustiger anzunehmen bereit wäre, wobei bei Geschäftsunternehmen der Firmenwert berücksichtigt wird, den ein solches Unternehmen in den Händen einer Person hatte, die keinen Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 1 unterworfen war.

(3) Bei Veräußerungen im Rahmen des Absatzes 1 Buchstabe b dieses Artikels, welche in der Zeit vom 15. September 1935 bis zum 8. Mai 1945 vorgenommen worden sind, kann die sich aus Absatz 1 ergebende Vermutung nur dadurch widerlegt werden, daß außer den in Absatz 2 bezeichneten Tatsachen bewiesen wird:

- a) daß das Rechtsgeschäft seinem wesentlichen Inhalt nach auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus abgeschlossen worden wäre oder
- b) daß der Erwerber in besonderer Weise und mit wesentlichem Erfolg den Schutz der Vermögensinteressen des Berechtigten oder seines Rechtsvorgängers wahrgenommen hat, z. B. durch Mitwirkung bei einer Vermögensübertragung ins Ausland.

## Artikel 4

### Schenkungen

Hat ein aus den Gründen des Artikels 1 Verfolger einem anderen in der maßgebenden Zeit Vermögensgegenstände unentgeltlich überlassen, so wird zugunsten des Berechtigten vermutet, daß die Überlassung keine Schenkung ist, sondern ein Treuhandverhältnis begründet hat. Diese Vermutung gilt nicht, soweit nach den persönlichen Beziehungen zwischen dem Überlassenden und dem

Empfänger eine Anstandsschenkung anzunehmen ist; ein Rückerstattungsanspruch ist in diesem Fall nicht gegeben.

#### Artikel 5

##### Treuhandverhältnisse

(1) Die Vorschriften des III. bis VII. Abschnittes dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Treuhandverträge, die abgeschlossen worden sind, um einen aus den Gründen des Artikels 1 drohenden oder eingetretenen Vermögensschaden abzuwenden oder zu mindern.

(2) Verträge der in Absatz 1 bezeichneten Art kann der Berechtigte jederzeit kündigen; die Kündigung wird ohne Rücksicht auf entgegenstehende vertragliche oder gesetzliche Bestimmungen mit ihrem Zugang wirksam.

(3) Der Treuhänder kann sich nicht darauf berufen, daß der Treuhandvertrag ein zur Zeit seines Abschlusses bestehendes oder später erlassenes gesetzliches Verbot verletzt habe oder daß ein gesetzliches oder sonstiges Formerfordernis nicht beachtet worden sei, sofern der Mangel der Form auf einer Handlung oder Maßnahme des nationalsozialistischen Systems oder auf die unter diesem System herrschenden Verhältnisse zurückzuführen ist.

### III. ABSCHNITT

#### Allgemeine Bestimmungen über die Rückerstattung

#### Artikel 6

##### Berechtigte

Vorbehaltlich der Vorschriften des Artikels 8 können diejenigen, denen Vermögen ungerechtfertigt entzogen worden ist, ihre Erben oder sonstigen Nachfolger im Recht den Rückerstattungsanspruch geltend machen.

#### Artikel 7\*

##### Ansprüche aufgelöster Vereinigungen und Gesellschaften

(1) Ist eine juristische Person, ein nicht rechtsfähiger Verein oder eine Gesellschaft in der maßgebenden Zeit aus den Gründen des Artikels 1 aufgelöst oder zur Selbstauflösung gezwungen worden, so kann, soweit Absatz 2 dieses Artikels nichts anderes bestimmt, der Rückerstattungsanspruch von jedem Teilhaber, Mitglied oder Gesellschafter geltend gemacht werden. Der Rückerstattungsanspruch gilt als zugunsten aller Teilhaber, Mitglieder oder Gesellschafter, denen der gleiche Anspruch zusteht, erhoben. Die Rücknahme des Anspruchs oder ein Vergleich muß von der Wiedergutmachungskammer genehmigt werden. Von der Erhebung des Anspruchs müssen die anderen bekannten Teilhaber, Mitglieder, Gesellschafter oder ihre Rechtsnachfolger und die zuständige, nach Artikel 8 zu errichtende Treuhandgesellschaft benachrichtigt werden.

Art. 7: I. d. F. d. V Nr. 205 AHK ABl. 1950 S. 108 u. d. V Nr. 237 AHK ABl. 1951 S. 1373  
Art. 7 Abs. 2: V Nr. 14., 150 u. 159 MilReg ABl. 1948 S. 787, 788 u. 827;  
vgl. 13. DV Anhang B-1-9

(2) Sind juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine oder Gesellschaften, die zu Zwecken der Armenunterstützung oder zu religiösen, wohltätigen oder menschenfreundlichen Zwecken errichtet waren, oder Gewerkschaften, Wirtschaftsgenossenschaften, politische Parteien oder irgendwelche andere demokratische Organisationen in der maßgebenden Zeit aus den Gründen des Artikels 1 aufgelöst oder zur Selbstauflösung gezwungen worden, so können Ansprüche auf Rückerstattung ihres früheren Vermögens (mit Ausnahme von Vermögen, das von einem der drei durch die Verordnungen Nr. 149, 150 und 159 der Militärregierung errichteten Ausschüsse erworben worden ist) nur von einer Nachfolgeorganisation angemeldet werden. Die Entscheidung darüber, ob eine bestimmte Organisation als Nachfolgerin einer aufgelösten Organisation anzusehen ist, steht, soweit dieser Absatz im nachfolgenden nicht etwas anderes vorschreibt, der Wiedergutmachungskammer zu, die nach Grundsätzen der Billigkeit zu verfahren hat. Die Rücknahme des Anspruchs oder ein Vergleich muß von der Wiedergutmachungskammer genehmigt werden, vor der der Anspruch anhängig ist. Von der Erhebung des Anspruchs müssen alle bekannten Teilhaber, Mitglieder oder Gesellschafter oder ihre Rechtsnachfolger benachrichtigt werden. Der Hohe Kommissar des Vereinigten Königreichs von Großbritannien kann jedoch durch Ausführungsverordnung bestimmen, daß eine gemäß Artikel 8 errichtete Treuhandgesellschaft allein berechtigt sein soll, den Anspruch auf das Vermögen einer bestimmten aufgelösten Organisation oder bestimmter aufgelöster Organisationen geltend zu machen.

(3) Die nach Absatz 2 erforderliche Benachrichtigung von der Erhebung eines Anspruchs kann durch eine öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgen, die, ohne Namensnennung der einzelnen Personen, an alle früheren Teilhaber, Mitglieder oder Gesellschafter der betreffenden aufgelösten juristischen Person, eines solchen Vereins oder einer solchen Gesellschaft oder deren Rechtsnachfolger gerichtet ist und besagt, daß die Person oder Organisation, die die Bekanntmachung veröffentlicht, einen Anspruch auf Rückerstattung angemeldet hat.

In Fällen, in denen der in Betracht kommende Personenkreis nur ein kleiner ist oder die Umstände des Falles es sonstwie erforderlich erscheinen lassen, können die Wiedergutmachungsbehörden anordnen, daß die Benachrichtigung jeder in Betracht kommenden Person zuzustellen ist.

#### Artikel 8\*

##### Treuhandgesellschaften für unbeerbte Nachlässe und nicht beanspruchte Vermögensgegenstände

(1) Durch Durchführungsverordnungen werden eine oder mehrere Treuhandgesellschaften bestimmt, die die Aufgabe haben, Rückerstattungsansprüche auf von den Vorschriften dieses Gesetzes betroffene Vermögensgegenstände geltend zu machen, für die

Art. 8 Abs. 1: I. d. F. d. V Nr. 212 AHK ABl. 1950 S. 493

kein Anspruch gestellt ist oder keine Erben vorhanden sind. Ungeachtet deutscher Rechtsvorschriften haben die so bestimmten Treuhandgesellschaften das ausschließliche Recht, Ansprüche bezüglich dieser Vermögensgegenstände geltend zu machen.

(2) Die Treuhandgesellschaften sollen entzogenes Vermögen beanspruchen,

- a) wenn kein Antrag auf Rückerstattung gestellt ist oder
- b) wenn das Opfer der nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen ohne Hinterlassung eines durch letztwillige Verfügung eingesetzten Erben oder eines erbberechtigten Ehegatten oder sonstigen Verwandten verstorben ist oder stirbt.

(3) Die Militärregierung erläßt Ausführungsvorschriften über die Errichtung der Treuhandgesellschaften, die Bestellung ihrer Mitglieder, deren Rechte und Pflichten und über die Personengruppen, auf deren Vermögen die einzelnen Gesellschaften Anspruch erheben können.

#### Artikel 9\*

##### Besondere Rechte der Treuhandgesellschaften

(1) Eine nach Artikel 8 errichtete Treuhandgesellschaft kann, wenn innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hinsichtlich eines entzogenen Vermögensgegenstandes kein Rückerstattungsanspruch angemeldet wird, diesen anmelden und alle zur Sicherstellung des Vermögensgegenstandes erforderlichen Maßnahmen beantragen.

(2) Sofern nicht der Berechtigte selbst zum 30. Juni 1950 den Anspruch anmeldet, tritt die Treuhandgesellschaft mit der Anmeldung des Anspruchs durch sie in die Rechtsstellung und die Rechte des Verfolgten als seine Rechtsnachfolgerin ein.

(3) Absatz 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit der Verfolgte oder sein Rechtsnachfolger in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis 30. November 1951 schriftlich und ausdrücklich gegenüber dem Rückerstattungspflichtigen, der zuständigen Wiedergutmachungsbehörde oder dem Zentralanmeldeamt auf seinen Rückerstattungsanspruch verzichtet hat.

#### Artikel 10

##### Auskunftspflicht von Rechtsnachfolgern

(1) Auf Anordnung der zuständigen Wiedergutmachungsbehörde hat der Berechtigte, der einen Rückerstattungsanspruch als unmittelbarer oder mittelbarer Rechtsnachfolger desjenigen geltend macht, dem Vermögensgegenstände ungerechtfertigt entzogen worden sind, der Wiedergutmachungsbehörde den Namen und die letzte bekannte Anschrift seines Rechtsvorgängers mitzuteilen oder, falls ihm diese unbekannt sind, darüber eine eidesstattliche Versicherung abzugeben.

Art. 9 Abs. 2: I. d. F. d. V Nr. 205 AHK ABL. 1950 S. 108  
Art. 9 Abs. 3: I. d. F. d. V Nr. 232 AHK ABL. 1951 S. 963

(2) Auf Anordnung hat jede Treuhandgesellschaft hinsichtlich eines jeden von ihr auf Grund dieses Gesetzes erhobenen Anspruches die ihr bekannten Anschriften derjenigen, die ein rechtliches Interesse an dem Anspruch haben, oder die ihr bekannten, zur Ermittlung jener Personen dienlichen, Einzelheiten mitzuteilen; sind auch diese Einzelheiten unbekannt, so hat sie auf Anordnung eine eidesstattliche Versicherung ihres gesetzlichen Vertreters darüber beizubringen.

#### Artikel 11

##### Rückerstattungspflichtige

Rückerstattungspflichtig im Sinne dieses Gesetzes ist in erster Linie, wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes oder bei Erlass einer Rückerstattungsanordnung das entzogene Vermögen besitzt oder darüber verfügen kann.

#### Artikel 12\*

##### Entscheidung oder gütliche Einigung über Rückerstattungsansprüche

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, hat eine Rückerstattungsanordnung im Sinne dieses Gesetzes die Wirkung, daß der Verlust der Rechte der Person, welcher das entzogene Vermögen ungerechtfertigt entzogen worden ist, als nicht erfolgt gilt. In Fällen, in denen eine auf Grund von Artikel 54 Abs. 3 dieses Gesetzes schriftlich niedergelegte gütliche Einigung die Rückerstattung von Vermögensgegenständen vorsieht, die ungerechtfertigt entzogen worden sind, hat die Einigung die Wirkung, daß, soweit die Einigung nichts anderes bestimmt, der Verlust der Rechte der Person, welcher das entzogene Vermögen ungerechtfertigt entzogen worden ist, als nicht erfolgt gilt.

#### Artikel 13

##### Wahlweiser Anspruch auf Nachzahlung

(1) Der Berechtigte kann unter Verzicht auf alle sonstigen Ansprüche aus diesem Gesetz von dem Ersterwerber des entzogenen Vermögens den Unterschiedsbetrag zwischen dem dem Berechtigten gezahlten Entgelt und dem bei Abschluß des Rechtsgeschäfts angemessenen Entgelt im Sinne des Artikel 3 Abs. 2 beanspruchen. Zu dem Unterschiedsbetrag treten angemessene Zinsen; hierbei finden die Vorschriften dieses Gesetzes über Nutzungen entsprechende Anwendung.

- (2) Der Anspruch aus Absatz 1 besteht nicht,
- a) wenn der Vermögensgegenstand den Berechtigten rechtskräftig wieder zuerkannt ist,
  - b) wenn eine Sachentscheidung der Wiedergutmachungskammer ergangen ist,
  - c) wenn sich der Berechtigte mit dem Rückerstattungspflichtigen über den Rückerstattungsanspruch geeinigt hat.

Art. 12: I. d. F. d. V Nr. 237 AHK ABL. 1951 S. 1373

IV. ABSCHNITT

**Begrenzung der Rückerstattung**

Artikel 14

**Enteignung**

(1) Entzogene Vermögensgegenstände, die nach der Entziehung für einen öffentlichen Zweck enteignet oder einem Unternehmen, für dessen Zwecke eine solche Enteignung stattfinden konnte, verkauft oder zugewendet worden sind, unterliegen der Rückerstattung nicht, wenn sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes einem öffentlichen noch als gesetzmäßig anerkannten Zweck dienen.

(2) Unterliegen Vermögensgegenstände nach Absatz 1 nicht der Rückerstattung, so muß der jetzige Inhaber den Berechtigten in dem Umfang entschädigen, in dem die Ansprüche des Berechtigten auf Grund des V. Abschnitts dieses Gesetzes nicht zu einer angemessenen Entschädigung führen.

Artikel 15\*

**Schutz des ordnungsmäßigen und üblichen Geschäftsverkehrs**

Vorbehaltlich der Vorschriften der Artikel 16 und 17 unterliegen nicht der Rückerstattung bewegliche Sachen, die der Eigentümer oder sein Rechtsvorgänger im Wege ordnungsmäßigen Geschäftsverkehrs aus einem einschlägigen Unternehmen erworben hat. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten jedoch nicht für Gegenstände, die religiöse Bedeutung haben; sie gelten ferner nicht für aus Privatbesitz stammende Gegenstände von besonderem, künstlerischem, wissenschaftlichem oder gefühlsmäßigem Wert oder für Gegenstände, die, sei es durch Versteigerung oder durch freihändigen Verkauf, in einem Unternehmen erworben worden sind, das sich in der Hauptsache mit der Verwertung ungerechtfertigt entzogener Vermögensgegenstände befaßt.

Artikel 16

**Geld**

Seiner Identität nach noch feststellbares Geld unterliegt der Rückerstattung nur, wenn der Rückerstattungspflichtige oder einer seiner Rechtsvorgänger wußte oder den Umständen nach annehmen mußte, daß es dem Berechtigten ungerechtfertigt entzogen worden war.

Artikel 17

**Inhaberpapiere**

(1) In ordnungsmäßigem Geschäftsverkehr erworbene Inhaberpapiere gelten vorbehaltlich der Vorschriften des Absatzes 3 dieses Artikels als gutgläubig erworben.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden auch Anwendung auf Anteilsrechte an Inhaberpapieren, die sich in Sammelverwahrung befinden.

Art. 15 Satz 2: I. d. F. d. V Nr. 237 AHK ABI. 1951 S. 1373

(3) Inhaberpapiere sowie Anteilsrechte an solchen unterliegen jedoch der Rückerstattung nach diesem Gesetz, wenn sie zur Zeit der ungerechtfertigten Entziehung darstellten:

- a) eine Beteiligung an Unternehmen mit geringer Gesellschafterzahl, z. B. Familiengesellschaften,
- b) eine Beteiligung an Unternehmen, deren Anteile im allgemeinen Geschäftsverkehr nicht gehandelt wurden,
- c) eine maßgebliche Beteiligung an Unternehmen, von denen es allgemein oder in Geschäftskreisen bekannt war, daß eine maßgebliche Beteiligung an ihnen in der Hand von Personen war, die zu einem der in Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b bezeichneten Personenkreise gehörten,
- d) eine maßgebliche Beteiligung an Gewerbebetrieben, die auf Grund der dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 627) in ein Verzeichnis eingetragen worden waren.

(4) Eine Beteiligung gilt als maßgeblich, wenn sie für sich allein oder auf Grund eines gegenseitigen Interessenabkommens, das vor oder bei der ungerechtfertigten Entziehung bestand, einen entscheidenden Einfluß auf die Geschäftsführung des Unternehmens ermöglichte.

Artikel 18

**Rückerstattung bei Veränderung der rechtlichen oder finanziellen Verfassung eines Unternehmens**

Ist in der maßgebenden Zeit eine Beteiligung der in Artikel 17 Abs. 3 bezeichneten Art ungerechtfertigt entzogen und das Unternehmen selbst aufgelöst oder mit einem anderen Unternehmen verschmolzen oder in ein anderes Unternehmen umgewandelt oder sonstwie in seiner rechtlichen oder finanziellen Verfassung verändert oder ist sein Vermögen ganz oder teilweise auf ein anderes Unternehmen übertragen worden, so kann der Berechtigte beanspruchen, daß er an dem veränderten oder neugestalteten Unternehmen oder dem Unternehmen, das das Vermögen des ursprünglichen Unternehmens ganz oder teilweise übernommen hat, in einer angemessenen Weise beteiligt wird, die, soweit möglich, seine ursprüngliche Beteiligung und die aus ihr fließenden Rechte wiederherstellt.

Artikel 19\*

**Durchführung der Grundsätze des Artikels 18**

Bei der Entscheidung über die Maßnahmen, die erforderlich und zweckmäßig sind, um die dem Berechtigten auf Grund des Artikels 18 zustehenden Ansprüche durchzusetzen, kann die Wiedergutmachungskammer die Einziehung oder Neuausgabe oder den Austausch von Aktien, Anteilscheinen, Zwischenscheinen oder sonstigen Beteiligungspapieren, eine Beteiligung des Berechtigten an dem in Artikel 18 erwähnten umgestalteten Unternehmen, sowie die Vornahme der zur Durchsetzung

Art. 19: BGB 400-2

der Ansprüche rechtlich notwendigen Maßnahmen anordnen. Diese Anordnungen sind grundsätzlich zu Lasten derjenigen durchzuführen, die nach diesem Gesetz rückerstattungspflichtig sind. Zu Lasten sonstiger Anteilsberechtigter sind diese Anordnungen nur insoweit zulässig, als die Anteilsberechtigten aus der ungerechtfertigten Entziehung in Verbindung mit dem in Artikel 18 bezeichneten Sachverhalt mittelbar oder unmittelbar Nutzen gezogen haben oder als das Unternehmen selbst auf Grund dieses Gesetzes oder der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Rückerstattung oder zum Schadensersatz verpflichtet ist, insbesondere auch ein Handeln seiner Organe zu vertreten hat.

#### Artikel 20

##### **Sonstige Unternehmen**

Die Vorschriften der Artikel 18 und 19 finden entsprechende Anwendung, wenn eine Einzelfirma, die Beteiligung an einer Offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, die persönliche Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, der Anteil an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder an einer Genossenschaft oder Anteile ähnlicher rechtlicher Art ungerechtfertigt entzogen worden sind.

#### Artikel 21

##### **Zustellung**

Soweit in den Fällen der Artikel 18 bis 20 eine Zustellung an unbekannte oder an solche Personen, deren gegenwärtige Anschrift nicht bekannt ist, notwendig ist, wird diese durch öffentliche Zustellung nach Artikel 53 Abs. 2 bewirkt.

#### Artikel 22

##### **Ersatzleistung statt Rückerstattung**

(1) Ist ein entzogener Vermögensgegenstand nach der ungerechtfertigten Entziehung wesentlich verändert und sein Wert dadurch erheblich gesteigert worden, so kann die Wiedergutmachungskammer an Stelle der Rückerstattung eine angemessene Ersatzleistung anordnen. Dabei hat die Wiedergutmachungskammer den Wert des Gegenstandes zur Zeit der ungerechtfertigten Entziehung sowie die Rechte und Interessen der Beteiligten zu berücksichtigen. Der Berechtigte kann jedoch die Einräumung eines angemessenen Anteils an dem Gegenstand beanspruchen, es sei denn, daß der Rückerstattungspflichtige sich zur Ersatzleistung durch Übertragung ähnlicher gleichwertiger Vermögensgegenstände erbietet.

(2) Hat der Rückerstattungspflichtige mit dem entzogenen Vermögensgegenstand eine andere Sache als wesentlichen Bestandteil verbunden, so kann er diese, sofern die Abtrennung möglich ist, abtrennen und für sich behalten. In diesem Falle hat er den entzogenen Vermögensgegenstand auf eigene Kosten wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Erlangt der Berechtigte den Besitz der verbundenen Gegenstände, so muß er die Abtren-

nung dulden; er kann diese jedoch verweigern, bis ihm für den durch die Abtrennung möglicherweise entstehenden Schaden Sicherheit geleistet wird.

(3) Bei der Entscheidung, ob ein Vermögensgegenstand eine Wertsteigerung im Sinne des Absatzes 1 erfahren hat, ist nur die Wertsteigerung zu berücksichtigen, für die der Rückerstattungspflichtige nach diesem Gesetz Ersatz verlangen kann.

#### Artikel 23

##### **Rückerstattung eines Inbegriffs von Gegenständen**

Ein Berechtigter kann die Rückerstattung einzelner Vermögensgegenstände aus einem ungerechtfertigt entzogenen Inbegriff von Gegenständen nicht verlangen, wenn der Inbegriff als Ganzes zurückerstattet werden kann und die Beschränkung der Rückerstattung auf einzelne Gegenstände zu einer unbilligen Schädigung des Rückerstattungspflichtigen oder der Gläubiger führen würde.

#### Artikel 24

##### **Schuldnerschutz**

Ist eine Forderung ungerechtfertigt entzogen worden, so kann der Schuldner so lange mit befreiender Wirkung an den Rückerstattungspflichtigen leisten, bis ihm die Anmeldung des Rückerstattungsanspruchs bekanntgegeben wird. Das gleiche gilt für denjenigen, der bis zur Eintragung eines Rückerstattungsvermerks oder eines Widerspruchs gegen die Richtigkeit des Grundbuchs an einen im Grundbuch als Forderungsberechtigten eingetragenen Rückerstattungspflichtigen leistet.

#### Artikel 24 A \*

##### **Verfügung über Lichtspielvermögen, das dem Gesetz Nr. 32 der Alliierten Hohen Kommission unterliegt**

Die durch dieses Gesetz gewährten Rechte betreffen nicht die Abwicklung eines Unternehmens oder die Verfügung über seine Vermögensgegenstände oder von ihm ausgegebene Wertpapiere oder über Beteiligungen an dem Unternehmen, wenn die Abwicklung oder Verfügung auf Grund des Gesetzes Nr. 32 der Alliierten Hohen Kommission „Verfügung über Lichtspielvermögen, das früher dem Reich gehört hat“ oder auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften, die an seine Stelle treten, erfolgt. Gerichte und Verwaltungsbehörden können nicht zur Sicherung solcher Rechte in eine solche Abwicklung oder Verfügung eingreifen, sie verhindern oder aufschieben. Das Eigentum an solchen Vermögensgegenständen, Beteiligungen oder Wertpapieren kann auf einen Erwerber frei von allen durch dieses Gesetz gewährten Rechten übertragen werden. Der Erlös oder die sonstige Gegenleistung, die durch eine solche Abwicklung oder Verfügung eingehen, treten für die Zwecke dieses Gesetzes an die Stelle der veräußerten Gegenstände.

Art. 24 A: Eingef. durch V Nr. 240 AHK ABl. 1952 S. 1516; G Nr. 32 AHK ABl. 1950 S. 498 aufgeh. durch G A-32 AHK ABl. 1953 S. 2495; vgl. G v. 5. 6. 1953 I 276

V. ABSCHNITT

**Ersatz- und Nebenansprüche**

Artikel 25

**Ersatz**

(1) Ein früherer Inhaber der entzogenen Vermögensgegenstände, der rückerstattungspflichtig sein würde, wenn er noch Inhaber wäre, hat auf Verlangen des Berechtigten eine Entschädigung herauszugeben oder eine Forderung darauf abzutreten, die er während seiner Inhaberschaft erworben hat. Der Berechtigte muß sich das, was er von einem von mehreren Erstattungspflichtigen empfangen hat, auf seine Ansprüche gegen die übrigen anrechnen lassen.

(2) Das gleiche gilt hinsichtlich des Ersatzes oder Ersatzanspruches, den der Inhaber oder frühere Inhaber der entzogenen Vermögensgegenstände für deren Verlust, Beschädigung oder Wertminderung erworben hat.

(3) Bei ungerechtfertigter Entziehung eines geschäftlichen Unternehmens erstreckt sich der Rückerstattungsanspruch auch auf die nach der Entziehung für das Unternehmen beschafften Vermögensgegenstände, falls nicht der Rückerstattungspflichtige nachweist, daß zur Neubeschaffung keine Mittel des Unternehmens verwendet worden sind. Sind die neubeschafften Gegenstände mit Mitteln des Unternehmens erworben worden, so gilt eine dadurch eingetretene Werterhöhung des Unternehmens als Nutzung im Sinne des Artikels 27. Dies gilt entsprechend für einen sonstigen Begriff von Vermögensgegenständen. Soweit für die Beschaffung keine Mittel des Unternehmens verwendet worden sind, ist der Rückerstattungspflichtige zur Abtrennung nach Artikel 22 Abs. 2 mit der Maßgabe befugt, daß der Berechtigte die Vermögensgegenstände übernehmen kann, wenn andernfalls der Betrieb des Unternehmens ernstlich beeinträchtigt werden würde.

Artikel 26

**Rückerstattungsbedingungen**

(1) Der Rückerstattungspflichtige kann für eine seit dem Tage der ursprünglichen Übertragung eingetretene Werterhöhung der entzogenen Vermögensgegenstände keinen Ersatz beanspruchen. Für Kapitalaufwendungen kann er Ersatz nur insoweit beanspruchen, als die durch sie herbeigeführte Werterhöhung zur Zeit der Rückerstattung der Gegenstände noch vorhanden ist.

(2) Sind die entzogenen Gegenstände verlorengegangen, beschädigt oder in ihrem Wert vermindert worden, so ist der Rückerstattungspflichtige schadensersatzpflichtig, sofern er nicht nachweist, daß der Verlust, die Beschädigung oder die Wertminderung, nicht auf seinem Verschulden beruht. Die Ansprüche des Berechtigten aus Artikel 25 Abs. 2 bleiben unberührt.

Artikel 27\*

**Nutzungen**

(1) Der Berechtigte hat Anspruch auf den Reinertrag der Nutzungen, die der Rückerstattungspflichtige und seine Rechtsvorgänger seit der ursprünglichen Übertragung aus den entzogenen Vermögensgegenständen gezogen haben oder hätten ziehen können, wenn sie das Vermögen nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft verwaltet hätten. Bei Ermittlung des Reinertrages sind zu berücksichtigen die von dem Rückerstattungspflichtigen und seinen Rechtsvorgängern für die ordnungsmäßige Instandhaltung des entzogenen Vermögens aufgewandten Beträge, die üblichen Auslagen, die Zinsen für das Kaufgeld und eine angemessene Vergütung für die Verwaltung.

(2) Die Militärregierung kann in Ausführungsvorschriften gemäß Artikel 78 dieses Gesetzes die Rechte und Pflichten nach Absatz 1 allgemein oder für einzelne Gruppen von Fällen näher bestimmen.

Artikel 28\*

**Auskunftspflicht**

Die Beteiligten sind einander zur Auskunftserteilung über alle Einzelheiten verpflichtet, die für Ansprüche nach diesem Gesetz von Bedeutung sind. §§ 259 bis 261 BGB finden entsprechende Anwendung.

VI. ABSCHNITT

**Fortbestand von Rechten  
und Haftung für Verbindlichkeiten**

Artikel 29

**Fortbestand von Rechten**

(1) Rechte Dritter an dem entzogenen Vermögen bleiben insoweit bestehen, als sie vor der ungerechtfertigten Entziehung bestanden haben und seitdem nicht abgelöst worden oder erloschen sind. Das gleiche gilt für später entstandene Rechte, soweit der Gesamtbetrag aller Haupt- und Nebenforderungen nicht höher ist als der Gesamtbetrag aller Haupt- und Nebenforderungen, die vor der ungerechtfertigten Entziehung bestanden haben („Belastungsgrenze“). Rechte, die nicht auf Geldleistung gerichtet sind, bleiben nur dann bestehen, wenn gleichartige Rechte schon vor der ungerechtfertigten Entziehung bestanden haben und die später entstandenen Rechte keine schwerere Belastung darstellen als die zur Zeit der Entziehung bestehenden Rechte, oder wenn sie auch ohne die Entziehung entstanden wären.

(2) Die Belastungsgrenze kann um den Betrag der Belastung erhöht werden, der für wertsteigernde Aufwendungen beschafft worden ist. Sonstige, die Belastungsgrenze übersteigende Rechte Dritter, die aus Aufwendungen herrühren, für die der Rückerstattungspflichtige gemäß Artikel 26 Ersatz nicht

Art. 27 Abs. 1 Satz 2: I. d. F. d. V Nr. 225 AHK ABl. 1951 S. 775  
Art. 27 Abs. 2: Vgl. DV Nr. 12 Anhang B-1-10  
Art. 28: BGB 400-2

## **Anhang B — Britische Zone — zum Sachgebiet 250 Rückerstattung**

B-1 Gesetz Nr. 59

verlangen kann, erlöschen, soweit nicht der Wert des Vermögensgegenstandes zur Zeit der Rückerstattung durch die Aufwendungen noch entsprechend erhöht ist.

(3) Rechte, die für den Berechtigten oder seinen Rechtsvorgänger an dem entzogenen Vermögensgegenstand anlässlich der Entziehung begründet worden sind, bleiben ohne Rücksicht auf die Belastungsgrenze bestehen; Rückerstattungsansprüche des Berechtigten wegen der ungerechtfertigten Entziehung dieser Rechte bleiben unberührt.

(4) Rechte, die aus der Abgeltung der Hauszinssteuer herrühren, mit Ausnahme des Rechts auf rückständige Leistungen, bleiben ohne Rücksicht auf die Belastungsgrenze bestehen.

### **Artikel 30**

#### **Übergang von Rechten**

Sind Grundstücke durch Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen, Gesetze oder staatliche Hoheitsakte, die im Sinne dieses Gesetzes eine ungerechtfertigte Entziehung darstellen, belastet worden, so gehen die Rechte aus solchen Belastungen auf den Berechtigten über; bei Ermittlung der Belastungsgrenze sind sie nicht zu berücksichtigen.

### **Artikel 31\***

#### **Schuldübernahme**

War der Berechtigte oder sein Rechtsvorgänger vor der ungerechtfertigten Entziehung eines Grundstückes persönlicher Schuldner einer Forderung, für die an dem Grundstück eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld bestellt worden war, so hat der Berechtigte bei der Rückerstattung die persönliche Schuld insoweit zu übernehmen, als die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld nach den vorstehenden Vorschriften bestehen bleibt. Das gleiche gilt für Verbindlichkeiten, bei denen der Rückerstattungspflichtige Befreiung gemäß § 257 BGB verlangen kann. Das gleiche gilt ferner für Verbindlichkeiten, die nach Artikel 29 Abs. 1 Satz 2 bestehen bleiben und an Stelle von Verbindlichkeiten getreten sind, für die der Berechtigte oder sein Rechtsvorgänger persönlicher Schuldner gewesen war.

### **Artikel 32**

#### **Übertragungsanspruch**

(1) Der Berechtigte kann verlangen, daß ihm eine an dem zurückzuerstattenden Grundstück bestehende Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld des jetzigen oder früheren Besitzers, der das Grundstück zu irgendeiner Zeit durch ungerechtfertigte Entziehung erlangt hatte, entschädigungslos übertragen wird, soweit die Entziehung auf einem sittenwidrigen Rechtsgeschäft, auf Drohung des Besitzers oder eines Dritten zu seinen Gunsten oder auf einer unerlaubten Handlung beruhte. Dies gilt nicht für die der Hypothek zugrunde liegende per-

sönliche Forderung. Bei Rechten, die vor der Entziehung begründet waren, findet Artikel 38 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Belastungen, die gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes einzutragen sind.

### **Artikel 33\***

#### **Haftung für Geschäftsverbindlichkeiten**

(1) Erlangt der Berechtigte ein geschäftliches Unternehmen oder einen sonstigen Vermögensinbegriff zurück, so können die Gläubiger der im Betrieb des Unternehmens begründeten oder auf dem Vermögensinbegriff lastenden Verbindlichkeiten die sich daraus ergebenden Ansprüche auch gegen den Berechtigten geltend machen, soweit sie im Zeitpunkt der Rückerstattung noch bestehen.

(2) Die Haftung des Berechtigten beschränkt sich auf den zurückerstatteten Vermögensgegenstand und die sonstigen ihm auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Ansprüche. Das Recht des Berechtigten, seine Haftung zu beschränken, richtet sich nach §§ 1990, 1991 BGB.

(3) Die Haftung des Berechtigten gemäß Absatz 1 und 2 tritt nicht ein, soweit der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten die in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Artikels 29 zu ermittelnde Belastungsgrenze übersteigt und der übersteigende Betrag der Verbindlichkeiten auch nicht durch einen nach Artikel 25 Abs. 3 sich ergebenden Mehrbetrag der Aktiven gedeckt ist. Die Wiedergutmachungskammer trifft in diesem Falle nach ihrem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen in entsprechender Anwendung des Artikels 29.

### **Artikel 34\***

#### **Miet- und Pachtverhältnisse**

(1) Hat der Rückerstattungspflichtige oder ein früherer Besitzer ein Grundstück an einen Dritten vermietet oder verpachtet, so kann der Berechtigte dem Mieter oder Pächter gegenüber das Miet- oder Pachtverhältnis mit der gesetzlichen Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, nachdem die Wiedergutmachungsbehörden die Rückerstattungspflicht rechtskräftig festgestellt haben oder diese Pflicht anderweit anerkannt worden ist. Die Kündigung muß binnen drei Monaten, nachdem eine dieser Voraussetzungen eingetreten ist, ausgesprochen werden.

(2) Die Vorschriften des Mieterschutzgesetzes in der Fassung vom 15. Dezember 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 712) finden keine Anwendung auf Rückerstattungspflichtige oder deren Rechtsvorgänger, welche die Vermögensgegenstände ungerechtfertigt entzogen haben oder beim Erwerb wußten oder den Umständen nach annehmen mußten, daß die Vermögensgegenstände zu irgendeiner Zeit ungerechtfertigt entzogen worden waren. Die Vorschriften des genannten Gesetzes finden ferner keine Anwendung, soweit der Berechtigte Räume für sich oder seine nahen Angehörigen als angemessene



Wohnung benötigt. Das gleiche gilt, wenn eine Wohnung, die im Zeitpunkt der Entziehung oder der Anmeldung des Rückerstattungsanspruchs im Zusammenhang mit dem Betrieb eines zurückzuerstattenden geschäftlichen Unternehmens benutzt wurde, zur Weiterführung des Unternehmens benötigt wird. Bei Geschäftsräumen finden die Vorschriften des Mieterschutzgesetzes keine Anwendung, wenn der Berechtigte an deren alsbaldiger Rückgabe ein begründetes Interesse hat.

(3) Miet- und Pachtverträge, die auf Grund oder mit der Genehmigung der Militärregierung abgeschlossen worden sind, können nur mit deren Zustimmung gekündigt werden.

#### Artikel 35

##### Dienstverträge

Der Berechtigte kann laufende Dienstverträge, die der Rückerstattungspflichtige oder ein früherer Inhaber eines zurückzuerstattenden geschäftlichen Unternehmens seit der ungerechtfertigten Entziehung abgeschlossen hatte, ohne Rücksicht auf abweichende Vertragsbestimmungen mit tariflicher oder, bei Fehlen eines Tarifvertrages, mit der gesetzlichen Kündigungsfrist kündigen; sein Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn die Wiedergutmachungsbehörden die Rück-erstattungspflicht rechtskräftig festgestellt haben oder diese Pflicht anderweit anerkannt worden ist. Die Kündigung muß binnen drei Monaten, nachdem eine dieser Voraussetzungen eingetreten ist, ausgesprochen werden.

#### VII. ABSCHNITT

### Ansprüche des Rückerstattungspflichtigen auf Rückgewähr und Ausgleich

#### Artikel 36

##### Rückgewährpflicht

(1) Vorbehaltlich der Vorschriften des Absatzes 3 hat der Berechtigte dem Rückerstattungspflichtigen gegen Rückerstattung des entzogenen Vermögensgegenstandes das erhaltene Entgelt, wenn möglich in Natur, zurückzugewähren. Das Entgelt erhöht sich um den Betrag der vor der Entziehung bestehenden und seither getilgten Belastungen des entzogenen Vermögensgegenstandes, soweit an deren Stelle nicht andere bestehenbleibende Belastungen getreten sind oder die getilgte Belastung nicht selbst auf Grund einer Entziehung im Sinne dieses Gesetzes entstanden ist.

(2) Werden von mehreren entzogenen Vermögensgegenständen, für die ein Gesamtentgelt gezahlt worden war, nur einzelne zurückerstattet, so ist das Gesamtentgelt in dem Verhältnis herabzusetzen, in dem die zurückerstatteten Gegenstände zur Zeit der Entziehung zu den gesamten entzogenen Gegenständen standen.

(3) Hat der Berechtigte bei der ungerechtfertigten Entziehung ganz oder teilweise die freie Verfügung über die Gegenleistung des Erwerbers aus

den Gründen des Artikels 1 nicht erlangt, so vermindert sich das Entgelt um den entsprechenden Betrag. Der Berechtigte hat einen ihm unter diesen Umständen etwa zustehenden Entschädigungsanspruch dem Rückerstattungspflichtigen abzutreten.

(4) Der Berechtigte hat in keinem Falle mehr zurückzugewähren, als den Wert des entzogenen Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Rückerstattung abzüglich des Betrages der bestehenden Belastungen.

#### Artikel 37

##### Zurückbehaltungsrecht

Für Ansprüche des Rückerstattungspflichtigen kann ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend gemacht werden, wenn dieses Recht die alsbaldige Rückerstattung des entzogenen Vermögensgegenstandes erheblich verzögern würde. Das gleiche gilt bei Zwangsvollstreckung und Vollziehung des Arrestes in die entzogenen Vermögensgegenstände auf Grund von Gegenansprüchen.

#### Artikel 38

##### Gerichtliche Festsetzung der Zahlungsbedingungen

(1) Die Wiedergutmachungsbehörden haben die Bedingungen für Zahlungen, die im Zusammenhang mit der Rückerstattung zu leisten sind, unter Berücksichtigung des Zweckes dieses Gesetzes, der Zahlungsfähigkeit des Verpflichteten und bestehender gesetzlicher Zahlungsverbote und -beschränkungen festzusetzen.

(2) Der Berechtigte kann im Falle der Rückerstattung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten verlangen, daß ihm die Rückgewähr des Entgelts für eine angemessene Zeit, höchstens jedoch bis zu zehn Jahren gegen Eintragung einer mit 4 vom Hundert verzinlichen Hypothek zugunsten des Rückerstattungspflichtigen gestundet wird. Die näheren Bedingungen setzen auf Antrag die Wiedergutmachungsbehörden fest.

(3) In den Fällen der Artikel 26 und 29 Abs. 2 haben die Wiedergutmachungsbehörden die Fälligkeit von Verbindlichkeiten und die Zahlungsbedingungen so zu regeln, daß in keiner Weise die Rückerstattung des entzogenen Vermögensgegenstandes gefährdet oder die Nutzung des Berechtigten unbillig beeinträchtigt wird.

#### Artikel 39\*

##### Rückgriffsansprüche

(1) Die Rückgriffsansprüche des Rückerstattungspflichtigen gegen seinen unmittelbaren Rechtsvorgänger bestimmen sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Die Rückerstattungspflicht gilt als Mangel im Recht im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. § 439 Abs. 1 BGB findet keine Anwendung.

(2) Die nach Absatz 1 zulässigen Ansprüche können im Falle der Herausgabe von Grundstücken oder beweglichen Sachen nicht nur gegen den un-

mittelbaren, sondern auch gegen jeden mittelbaren Rechtsvorgänger geltend gemacht werden, der beim Erwerb der Sache nicht im guten Glauben gewesen ist. Diese Rechtsvorgänger haften als Gesamtschuldner. Ein Anspruch gegen sie ist ausgeschlossen, wenn auch der Rückerstattungspflichtige nicht im guten Glauben war.

#### Artikel 40

##### **Rechte Dritter an den Ansprüchen des Rückerstattungspflichtigen**

Rechte an dem entzogenen Vermögensgegenstand, die nach Artikel 29 nicht bestehen bleiben, setzen sich fort an den Ansprüchen des Rückerstattungspflichtigen auf Rückgewähr des Entgelts, auf Entschädigung nach diesem Gesetz und an dem, was der Rückerstattungspflichtige zur Befriedigung dieser Ansprüche erhält.

### VIII. ABSCHNITT

#### **Allgemeine Verfahrensbestimmungen**

##### Artikel 41\*

###### **Grundsatz**

(1) Das Rückerstattungsverfahren beginnt mit der Anmeldung des Anspruchs und soll eine rasche und vollständige Wiedergutmachung gewährleisten. Die Anmeldung eines Anspruchs gemäß der Allgemeinen Verfügung Nr. 10 der Militärregierung (in abgeänderter Fassung) gilt als Anmeldung im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Die Wiedergutmachungsbehörden haben die Lage, in die der Berechtigte durch Verfolgungsmaßnahmen aus den Gründen des Artikels 1 geraten ist, bei Ermittlung des Sachverhalts weitgehend zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere, soweit die Beibringung von Beweismitteln durch Verlust von Urkunden, Tod oder Unauffindbarkeit von Zeugen oder ähnliche Umstände erschwert worden oder unmöglich geworden ist. Eidesstattliche Versicherungen des Berechtigten oder von ihm benannter Zeugen sind zuzulassen, auch wenn derjenige, der die Erklärung abgegeben hat, später verstorben ist.

##### Artikel 42\*

###### **Erbrecht und ausländisches Recht**

(1) Wer sich auf einen Erwerb von Todes wegen beruft, muß sein Recht nachweisen.

(2) Ausländisches Recht bedarf des Beweises, soweit es den Wiedergutmachungsbehörden unbekannt ist.

(3) Sollte die in Betracht kommende Person nicht imstande sein, die erforderlichen Beweise beizubringen, oder sollten die von ihr beigebrachten Beweise der Wiedergutmachungsbehörde als unzureichend erscheinen, so gilt § 12 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

Art. 41 Abs. 1: Allgemeine Verfügung Nr. 10 Anhang B-4  
Art. 42 Abs. 3: FGG 315-1  
Art. 42 Nr. 3, 4: Angef. durch V Nr. 237 AHK ABl. 1951 S. 1373

(4) Durch die Absätze 1 bis 3 dieses Artikels wird die Wirkung des Artikels 41 Abs. 2 nicht beschränkt.

##### Artikel 43

###### **Todesvermutung**

Wenn ein Verfolgter oder ein an seinem Nachlaß Beteiligter seinen letzten bekannten Aufenthalt in Deutschland oder in einem von Deutschland oder seinen Verbündeten beherrschten oder besetzten Gebiet hatte und sein Aufenthalt seit dem 8. Mai 1945 unbekannt ist, ohne daß Nachrichten darüber vorliegen, daß er zu diesem oder einem späteren Zeitpunkt noch gelebt hat, so wird vermutet, daß er am 8. Mai 1945 verstorben ist. Falls nach den Umständen ein anderer Zeitpunkt des Todes wahrscheinlich ist, können die Wiedergutmachungsbehörden diesen als Zeitpunkt des Todes feststellen.

##### Artikel 44\*

###### **Sicherungspflicht**

(1) Die Wiedergutmachungsbehörden haben entzogene Vermögensgegenstände, wenn ein Bedürfnis besteht, in geeigneter Weise sicherzustellen. Sie können zu diesem Zweck von Amts wegen oder auf Antrag einstweilige Verfügungen oder Arrestbefehle erlassen. Diese sind abzuändern oder aufzuheben, wenn die Sicherstellung durch andere als die getroffenen Maßnahmen erreicht werden kann, oder das Bedürfnis für ihre Aufrechterhaltung entfällt.

(2) Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Arrest und einstweilige Verfügung sind in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anwendbar.

(3) Die Vorschriften dieses Artikels sind neben, und nicht etwa an Stelle oder in Abweichung von den Vorschriften der Allgemeinen Verfügung Nr. 10 der Militärregierung (in der geänderten Fassung) und allen auf Grund dieser Verfügung erlassenen Anordnungen anzuwenden.

##### Artikel 45

###### **Treuhänder**

(1) Bedürfen entzogene Vermögensgegenstände einer Fürsorge, so ist ein Treuhänder zu bestellen, soweit nicht diese Fürsorge zur Zuständigkeit einer anderen Behörde gehört.

(2) Die Militärregierung erläßt Ausführungsvorschriften über die Bestellung und Beaufsichtigung des Treuhänders.

##### Artikel 46

###### **Zuständigkeit anderer Behörden zu Maßnahmen nach Artikel 44, 45**

Soweit für die in Artikel 44 und 45 bezeichneten Sicherungsmaßnahmen andere Stellen zuständig sind, haben die Wiedergutmachungsbehörden diese um die erforderlichen Maßnahmen zu ersuchen.

Art. 44 Abs. 2: ZPO 310-4  
Art. 44 Abs. 3: Angef. durch V Nr. 205 AHK ABl. 1950 S. 108  
Art. 44 Abs. 3: Allgemeine Verfügung Nr. 10 Anhang B-4

## IX. ABSCHNITT Anmeldeverfahren

### Artikel 47\*

#### Zentralanmeldeamt

(1) Das in der Allgemeinen Verfügung Nr. 10 der Militärregierung (in abgeänderter Fassung) bezeichnete Zentralamt für Vermögensverwaltung nimmt die Aufgaben des Zentralanmeldeamts wahr.

(2) Das Zentralanmeldeamt hat jeden bei ihm angemeldeten Anspruch dem nach Artikel 51 zuständigen Wiedergutmachungsamt zuzuleiten.

### Artikel 48\*

#### Frist und Förmlichkeiten der Anmeldung

(1) Rückerstattungsansprüche sind fristgerecht und ordnungsgemäß nach den Vorschriften anzumelden, die in der Allgemeinen Verfügung Nr. 10, den sie ergänzenden Bestimmungen und in Ausführungsvorschriften der Militärregierung enthalten sind.

(2) Der Anspruch soll, soweit erforderlich, durch Urkunden oder eidesstattliche Versicherungen glaubhaft gemacht werden.

(3) Der Anspruch kann rechtswirksam durch einen von mehreren Mitberechtigten angemeldet werden.

(4) Die Anmeldung eines Anspruches durch einen Nichtberechtigten wirkt zugunsten des wahren Berechtigten oder der Treuhandgesellschaft.

### Artikel 49\*

#### Verhältnis zu anderen Rechtsbehelfen

(1) Ansprüche, die unter dieses Gesetz fallen, können, soweit in ihm nichts anderes bestimmt ist, nur in dem in diesem Gesetz vorgeschriebenen Verfahren und unter Einhaltung seiner Fristen verfolgt werden. Ansprüche aus Gründen, die nicht unter dieses Gesetz fallen, können im ordentlichen Rechtsweg geltend gemacht werden.

(2) Die Vorschriften der Verordnungen Nr. 149, 150 und 159 in bezug auf die Befugnisse der dort errichteten Ausschüsse bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

### Artikel 50\*

#### Inhalt der Anmeldung

(1) Die Anmeldung muß eine Beschreibung der entzogenen Gegenstände sowie die Angaben enthalten, die ein Berechtigter nach dem Vordruck der Allgemeinen Verfügung Nr. 10 machen muß.

(2) Das Zentralanmeldeamt oder die Wiedergutmachungsbehörden können die Ergänzung der Anmeldung durch eine Erklärung (gegebenenfalls unter eidesstattlicher Versicherung) über Tatsachen verlangen, die für die Entscheidung über den Anspruch notwendig sind.

Art. 47 Abs. 1, Art. 48 Abs. 1, Art. 50 Abs. 1: Allgemeine Verfügung Nr. 10 Anhang B-4  
Art. 49: I. d. F. d. V Nr. 205 AHK ABl. 1950 S. 108  
Art. 49 Abs. 2: V Nr. 149, 150 u. 159 MilReg ABl. 1948 S. 787, 788, 827

(3) Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland und hat er daselbst auch keinen zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigten Vertreter bestellt, so kann er einen dort wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten benennen. Benennt er diesen binnen einer angemessenen Frist nicht, so hat das Wiedergutmachungsamt ihn zu bestellen und den Antragsteller davon zu benachrichtigen.

(4) Das Zentralanmeldeamt hat dem Antragsteller das Wiedergutmachungsamt mitzuteilen, dem die Anmeldung gemäß Artikel 47 Abs. 2 zugeleitet worden ist.

(5) Die in Artikel 48 Abs. 1 vorgesehene Frist gilt als gewahrt, auch wenn die Anmeldung formelle oder andere Mängel enthält.

### Artikel 51

#### Örtliche Zuständigkeit

(1) Das Zentralanmeldeamt hat die Anmeldung des Rückerstattungsanspruchs dem Wiedergutmachungsamt des Bezirks zuzuleiten, in dem sich der entzogene Vermögensgegenstand befindet. Im Falle der Unzuständigkeit verweist das Wiedergutmachungsamt den Rückerstattungsanspruch an das zuständige Amt. Der Verweisungsbeschluß ist für dieses bindend.

(2) Ausführungsvorschriften können die örtliche Zuständigkeit, namentlich bei Geltendmachung von Ersatz- und Nebenansprüchen, näher regeln und das Zentralanmeldeamt ermächtigen, in bestimmten Fällen Rückerstattungsbeschlüsse zu erlassen.

### Artikel 52

#### Sachliche Zuständigkeit

Die Wiedergutmachungsbehörden sind sachlich zuständig ohne Rücksicht darauf, ob nach anderen Gesetzbestimmungen ein Rückerstattungsanspruch zur Zuständigkeit der ordentlichen, Verwaltungs- oder sonstigen Gerichte gehören würde oder der Rechtsweg ausgeschlossen wäre.

### Artikel 53\*

#### Bekanntgabe der Anmeldung

(1) Das Wiedergutmachungsamt hat den Rückerstattungsanspruch den Beteiligten durch förmliche Zustellung zur Erklärung binnen zwei Monaten bekanntzugeben. Beteiligte sind der Rückerstattungspflichtige, Mieter und Pächter der entzogenen Vermögensgegenstände, sonstige Berechtigte sowie diejenigen, deren Einbeziehung in das Verfahren der Berechtigten beantragt. Wenn das Deutsche Reich, ein Land oder ein früheres Land, die vormalige NSDAP, eine ihrer Gliederungen oder einer ihrer angeschlossenen Verbände beteiligt ist, so erfolgt die Zustellung an den zuständigen Landesfinanzminister. In diesen Fällen ist das Land berechtigt, als Partei in dem Verfahren aufzutreten.

Art. 53 Abs. 2: Kursivdruck G Nr. 38 jetzt i. d. F. d. G v. 12. 9. 1950 S. 455; G Nr. 28 vgl. jetzt G v. 17. 5. 1950 S. 183; § 367 HGB jetzt i. d. F. d. G v. 17. 5. 1950 S. 183 4100-1  
Art. 53 Abs. 2, 5: ZPO 310-4

(2) Ist der Rückerstattungspflichtige oder seine gegenwärtige Anschrift unbekannt oder ist auf Grund der Anmeldung anzunehmen, daß unbekannt Dritte in Ansehung der entzogenen Gegenstände Rechte besitzen, so hat das Wiedergutmachungsamt die Anmeldung des Rückerstattungsanspruchs öffentlich zuzustellen und dabei den Rückerstattungspflichtigen und die unbekannt Dritten aufzufordern, ihre Rechte binnen zwei Monaten (unter Beweisantritt) bei dem Wiedergutmachungsamt anzumelden. Die öffentliche Zustellung erfolgt nach Maßgabe des § 204 Abs. 2 ZPO in der Fassung des Kontrollratsgesetzes Nr. 38 in der für Ladungen vorgeschriebenen Form. Die Zustellung gilt als an dem Tage bewirkt, an welchem seit der Einrückung in das in § 204 Abs. 2 ZPO bezeichnete Mitteilungsblatt ein Monat verstrichen ist. Richtet sich der Anspruch auf Rückerstattung von Wertpapieren, so hat das Wiedergutmachungsamt die Anmeldung in dem im Gesetz Nr. 28 des Wirtschaftsrates vom 22. Juni 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1948 S. 53) bezeichneten öffentlichen Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet bekanntzugeben; diese Bekanntgabe hat die Wirkung einer Veröffentlichung gemäß § 367 HGB (in der Fassung des § 6 der Verordnung zur Vereinfachung der Bekanntmachungen über Wertpapiere vom 22. Januar 1944 — Reichsgesetzblatt I S. 42).

(3) Die Rechtshängigkeit tritt mit Zustellung der Anmeldung ein.

(4) Richtet sich der Anspruch auf Rückerstattung eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts, so hat das Wiedergutmachungsamt die Eintragung der Anmeldung des Rückerstattungsanspruchs im Grundbuch herbeizuführen (Rückerstattungsvermerk). Der Rückerstattungsvermerk wirkt gegen jeden Dritten.

(5) Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Streitverkündung und Nebenintervention finden entsprechende Anwendung.

#### Artikel 54\*

##### Verfahren vor dem Wiedergutmachungsamt

(1) Wird innerhalb der Erklärungsfrist eine Erklärung zu dem Rückerstattungsanspruch nicht abgegeben, so gibt das Wiedergutmachungsamt durch Beschluß dem Antrag statt. Wenn über die Belastungsgrenze und den Fortbestand von Rechten kein Streit besteht, so trifft es auch hierüber die erforderlichen Feststellungen.

(2) Ist jedoch der Rückerstattungsanspruch nicht schlüssig begründet oder stehen der Richtigkeit der zu seiner Begründung vorgebrachten Behauptungen Eintragungen in öffentlichen Registern oder öffentlichen Urkunden entgegen, die dem Wiedergutmachungsamt vorliegen, so hat dieses den Antragsteller zur Erklärung binnen einer von ihm festzu-

Art. 54 Abs. 3 Satz 2: Angef. durch V Nr. 237 AHK ABl. 1951 S. 1373  
Art. 54 Abs. 4: Angef. durch V Nr. 237 AHK ABl. 1951 S. 1373; Satz 2  
angefügt durch V Nr. 243 AHK ABl. 1952 S. 1676

setzenden angemessenen Frist aufzufordern. Wird innerhalb der Frist eine den Rückerstattungsanspruch rechtfertigende Aufklärung oder Ergänzung des Vorbringens durch den Antragsteller nicht gegeben, so hat das Wiedergutmachungsamt den Antrag als unbegründet zurückzuweisen.

(3) Wird eine Erklärung abgegeben, aber eine gütliche Einigung erzielt, so hat das Wiedergutmachungsamt die Vereinbarung auf Antrag schriftlich niederzulegen und den Beteiligten von Amts wegen eine Ausfertigung der Niederschrift zu erteilen. Die Einigung gilt als gerichtlicher Vergleich.

(4) Rechtsvorschriften, nach denen ein Rechtsgeschäft der Genehmigung einer deutschen Behörde bedarf, gelten nicht für Rechtsgeschäfte, die durch eine von einem Wiedergutmachungsamt niedergelegte Einigung zustande kommen oder zur Durchführung einer solchen notwendig sind. Devisenrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

#### Artikel 55

##### Verweisung an das Gericht

(1) Kommt eine gütliche Einigung ganz oder teilweise nicht zustande oder gehören die erforderlichen Maßnahmen nicht zur Zuständigkeit des Wiedergutmachungsamts, so verweist dieses insoweit die Sache an die Wiedergutmachungskammer des für seinen Sitz zuständigen Landgerichts. Dies gilt insbesondere auch, wenn lediglich über die Belastungsgrenze, den Fortbestand von Rechten oder die Haftung für Verbindlichkeiten Streit besteht.

(2) Durch Ausführungsvorschriften kann die Zuständigkeit auf Landgerichte allgemein, auf bestimmte oder andere als die in Absatz 1 bezeichneten Landgerichte übertragen werden.

#### Artikel 56

##### Einspruch

(1) Gegen eine Entscheidung des Wiedergutmachungsamts gemäß Artikel 51 Abs. 1 Satz 2 und Artikel 54 Abs. 1 und 2 kann jeder Beteiligte binnen einem Monat, bei Wohnsitz im Ausland binnen drei Monaten, die Entscheidung der Wiedergutmachungskammer durch Einspruch bei dem Wiedergutmachungsamt anrufen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der anzufechtenden Entscheidung. Artikel 53 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Ein Einspruch kann nur auf eine Verletzung des Artikels 53 Abs. 1 Satz 2 oder des Artikels 54 Abs. 1 oder 2 gestützt werden.

#### Artikel 57\*

##### Vollstreckbarkeit

(1) Aus den von dem Wiedergutmachungsamt ausgefertigten Vereinbarungen und aus seinen rechtskräftigen Beschlüssen findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus End-

Art. 57: I. d. F. d. V Nr. 237 AHK ABl. 1951 S. 1373; ZPO 310-4

urteilen statt. An Stelle des Vollstreckungsgerichts tritt das Wiedergutmachungsamt. Es kann sich bei Durchführung der Vollstreckung anderer Behörden, insbesondere der Gerichte bedienen.

(2) Die Wiedergutmachungsbehörden sind ermächtigt, bei den Grundbuchämtern und sonstigen mit der Führung amtlicher Bücher betrauten Ämtern alle Anträge zu stellen, die erforderlich sind, um von ihnen erlassenen Anordnungen oder von ihnen niedergelegten gütlichen Einigungen Wirksamkeit zu verleihen.

## X. ABSCHNITT

### Gerichtliches Verfahren

#### Artikel 58

##### Besetzung der Wiedergutmachungskammer

Die Wiedergutmachungskammer besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben müssen und *vorbehaltlich der Zustimmung der Militärregierung* von dem Justizminister des zuständigen Landes bestellt werden. Die Beisitzer werden, soweit sie nicht selbst Berufsrichter sind, auf die Dauer von drei Jahren ernannt.

#### Artikel 59

##### Verfahren

(1) Die Wiedergutmachungskammer hat die Rechtsbeziehungen der Beteiligten gemäß diesem Gesetz zu gestalten.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind für das Verfahren die Vorschriften über das Verfahren in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

- a) Die Kammer muß eine mündliche Verhandlung anordnen; die Verhandlung ist öffentlich.
- b) Auf Antrag des Berechtigten kann das Verfahren bis zur Höchstdauer von sechs Monaten ausgesetzt werden.
- c) Die Wiedergutmachungskammer kann über einen von mehreren Ansprüchen oder über Teile eines Anspruches unter Vorbehalt der Entscheidung über eine Widerklage, eine Aufrechnung, ein Zurückbehaltungsrecht oder einen ähnlichen Einwand entscheiden, wenn die Entscheidung über diese Ansprüche oder Einwendungen die Entscheidung über die Rückerstattung erheblich verzögern würde.
- d) Die Kammer kann vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung die vorläufige Herausgabe entzogener Vermögensgegenstände an den Berechtigten gegen oder ohne Sicherheitsleistung anordnen. Der Berechtigte hat in diesem Falle gegenüber Dritten die Rechtsstellung eines Treuhänders.

#### Artikel 60\*

##### Form und Inhalt der Entscheidung

(1) Die Wiedergutmachungskammer entscheidet durch einen mit Gründen versehenen Beschluß, der den Beteiligten zuzustellen ist. Der Beschluß ist vorläufig vollstreckbar. §§ 713 Abs. 2, 713 a bis 720 ZPO finden entsprechende Anwendung.

(2) Gegen den Beschluß ist innerhalb einer Frist von einem Monat und, wenn der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz im Ausland hat, innerhalb einer Frist von drei Monaten sofortige Beschwerde zulässig. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde beginnt mit der Zustellung des Beschlusses; Artikel 53 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Über die Beschwerde entscheidet der Zivilsenat des Oberlandesgerichts. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung gesetzlicher Vorschriften beruhe. Die Vorschriften der §§ 551, 561, 563 ZPO finden entsprechende Anwendung.

(3) Durch Ausführungsvorschriften kann die Zuständigkeit zur Entscheidung über Beschwerden allgemein auf eins von mehreren Oberlandesgerichten übertragen werden.

#### Artikel 61\*

##### Nachprüfung

Ein von der *Militärregierung* zu bestellender *Board of Review* kann alle auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Entscheidungen nachprüfen, sie für nichtig erklären, ergänzen, aussetzen oder sonst abändern.

## XI. ABSCHNITT

### Besondere Vorschriften

#### Artikel 62

##### Zuständigkeitsbereinigung

(1) Werden Ansprüche der in Artikel 1 bis 40 bezeichneten Art von einem Berechtigten in einem gerichtlichen Verfahren oder im Vollstreckungsverfahren klage- oder einredeweise geltend gemacht, so hat das Gericht das Wiedergutmachungsamt zu benachrichtigen. Das Gericht kann durch unanfechtbaren Beschluß das Verfahren aussetzen und die Zwangsvollstreckung einstweilen einstellen; auf Ersuchen der Wiedergutmachungskammer muß es diese Anordnungen treffen. Die Wiedergutmachungskammer kann die Weiterbehandlung des Anspruchs nach Maßgabe dieses Gesetzes unter Ausschluß des Rechtsweges anordnen oder mit Bindung für die Gerichte den Berechtigten ermächtigen, seinen Anspruch gerichtlich weiterzuverfolgen. Findet ein Rechtsstreit durch Weiterbehandlung des Anspruchs nach Maßgabe dieses Gesetzes seine Erledigung, so werden die Gerichtskosten niedergeschlagen, die außergerichtlichen Kosten gegeneinander aufgehoben.

(2) Das Gericht hat dem Zentralanmeldeamt jede gemäß Absatz 1 getroffene Anordnung mitzuteilen.

Art. 60 Abs. 1, 2: ZPO 310-4

Art. 61: Kursivdruck vgl. Satzung des Obersten Rückerstattungsgerichts  
Anhang 0

## XII. ABSCHNITT

### Kostenbestimmungen

#### Artikel 63

##### Kosten

(1) Das Verfahren vor den Wiedergutmachungsbehörden ist grundsätzlich gebührenfrei; Ausführungsvorschriften können für bestimmte Fälle die Erhebung von Kosten, Gebühren und Auslagen vorsehen.

(2) Der Berechtigte ist nicht verpflichtet, Vor-schüsse oder Sicherheit für Kosten zu leisten.

## XIII. ABSCHNITT

### Strafbestimmungen

#### Artikel 64

(1) Wer entzogene Vermögensgegenstände veräußert, beschädigt, vernichtet oder beiseiteschafft, um sie dem Zugriff des Berechtigten zu entziehen, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, soweit nicht auf Grund anderer Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

(3) Der Versuch ist strafbar.

## XIV. ABSCHNITT

### Wiederherstellung von Erbrechten und Kindesannahmeverhältnissen

#### Artikel 65

##### Erbverdrängung

(1) Ist in der maßgebenden Zeit aus den Gründen des Artikels 1 durch gesetzliche Maßnahmen ein auf Gesetz oder letztwilliger Verfügung beruhender Erwerb von Todes wegen ausgeschlossen oder der Verfall eines Nachlasses angeordnet worden, so gilt der Ausschluß oder der Verfall als nicht eingetreten.

(2) Für die Berechnung von Fristen gilt der Erbfall als mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten.

#### Artikel 66\*

##### Anfechtung von Verfügungen von Todes wegen und Erbschaftsausschlagungen

(1) Letztwillige Verfügungen und Erbverträge aus der maßgebenden Zeit, in welchen Abkömmlinge, Eltern, Großeltern, voll- und halbblütige Geschwister und deren Abkömmlinge, sowie Ehegatten von der Erbfolge ausgeschlossen worden sind, um den Nachlaß einem vom Erblasser aus den Gründen des Artikels 1 erwarteten Zugriff des Staates zu entziehen, sind anfechtbar. Vorbehaltlich des Absatzes 3 finden auf diese Anfechtung die Vorschriften der §§ 2080 ff. oder 2281 ff. BGB Anwendung.

Art. 66: BGB 400-2

Art. 66 Abs. 2: „§§ 1954 ff. BGB“ anstelle der offenbar unrichtigen, verkündeten Textstelle „§§ 1945 ff. BGB“

Art. 66 Abs. 3: I. d. F. d. V Nr. 205 AHK ABL 1950 S. 108

(2) Hat eine der in Absatz 1 genannten Personen in der maßgebenden Zeit eine Erbschaft ausgeschlagen, um dadurch einen aus den Gründen des Artikels 1 erwarteten Zugriff des Staates auf die Vermögensgegenstände zu verhindern, so ist die Ausschlagung anfechtbar. Vorbehaltlich des Absatzes 3 finden auf die Anfechtung die Vorschriften der §§ 1954 ff. BGB Anwendung.

(3) Die Anfechtung von letztwilligen Verfügungen, Erbverträgen und Erbschaftsausschlagungen muß bis zum 30. Juni 1950 erklärt werden.

#### Artikel 67\*

##### Verfolgten-Testament

(1) Der Gültigkeit einer in der maßgebenden Zeit errichteten letztwilligen Verfügung steht ein Formmangel nicht entgegen, wenn der Erblasser zu der Verfügung dadurch veranlaßt worden ist, daß er sich in einer sich aus den Gründen des Artikels 1 ergebenden unmittelbaren Todesgefahr befand oder zu befinden glaubte, und wenn ihm die Errichtung in gesetzlicher Form nach den Umständen unmöglich oder billigerweise nicht zuzumuten war.

(2) Absatz 1 ist nicht anwendbar, wenn der Erblasser nach dem 30. September 1945 eine formgerechte letztwillige Verfügung noch errichten konnte.

#### Artikel 68\*

##### Wiederherstellung von Kindesannahmeverhältnissen

(1) Ein in der maßgebenden Zeit aus den Gründen des Artikels 1 aufgehobenes Kindesannahmeverhältnis kann durch Vertrag des Annehmenden oder seiner Erben mit dem Kinde oder dessen Erben rückwirkend auf den Zeitpunkt der Aufhebung wiederhergestellt werden. Auf den Wiederherstellungsvertrag finden die Vorschriften der §§ 1741 bis 1772 BGB mit Ausnahme der §§ 1744, 1745, 1747, 1752 und 1753 Anwendung. Die Bestätigung des Wiederherstellungsvertrages durch das Gericht ist auch nach dem Tode der an dem Wiederherstellungsvertrag beteiligten Personen zulässig. Kann einer der Beteiligten nicht bei Gericht erscheinen, so kann zu seiner Vertretung bei der Wiederherstellung des Kindesannahmeverhältnisses ein Pfleger bestellt werden.

(2) Ist das Kindesannahmeverhältnis in der maßgebenden Zeit durch gerichtliche Entscheidung aus den Gründen des Artikels 1 aufgehoben worden und sind keine Umstände ersichtlich, die einem der Vertragschließenden später das Recht gegeben haben würden, das Kindesannahmeverhältnis von sich aus aufzuheben, so können sowohl der Annehmende als auch das Kind oder beider Erben die Aufhebung der Entscheidung beantragen.

(3) Zuständig zur Entscheidung gemäß Absatz 2 ist das Amtsgericht, welches das Kindesannahmeverhältnis aufgehoben hat. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Das Gericht entscheidet nach seinem

Art. 67 Abs. 1: 5. Zeile berichtigt

freien Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten. Das Kindesannahmeverhältnis gilt mit Aufhebung des Beschlusses über seine Auflösung als rückwirkend wiederhergestellt. Das Gericht kann in seiner Entscheidung die Rückwirkung in einzelnen Beziehungen ausschließen.

(4) Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

(5) Die Wiederherstellung von Kindesannahmeverhältnissen kann nur bis zum 31. Dezember 1949 beantragt werden.

#### Artikel 69

##### Zuständigkeit

Über Ansprüche auf Grund der Artikel 65 bis 68 entscheiden die ordentlichen Gerichte. Eine Anmeldung bei dem Zentralanmeldeamt ist nicht erforderlich.

### XV. ABSCHNITT

#### Wiederherstellung von Firmen und Namen

#### Artikel 70

##### Wiedereintragung einer gelöschten Firma

(1) Ist in der maßgebenden Zeit eine Firma im Handelsregister gelöscht worden, nachdem der Betrieb des Unternehmens aus Gründen des Artikels 1 eingestellt war, so ist auf Antrag die gelöschte Firma wieder einzutragen, wenn der Betrieb des Unternehmens von den letzten Inhabern oder ihren Erben wieder aufgenommen wird.

(2) Wurde das eingestellte Unternehmen zur Zeit der Einstellung von einem Einzelkaufmann betrieben, so steht das Recht auf Wiedereintragung der gelöschten Firma dem letzten Inhaber oder seinen Erben zu; nehmen von mehreren Erben nicht alle den Betrieb wieder auf, so kann die Wiedereintragung der gelöschten Firma verlangt werden, wenn die den Betrieb nicht wieder aufnehmenden Erben der Annahme der gelöschten Firma zustimmen.

(3) Wurde das eingestellte Unternehmen zur Zeit der Einstellung von mehreren persönlich haftenden Gesellschaftern betrieben, so besteht das Recht auf Wiedereintragung der gelöschten Firma, wenn entweder alle persönlich haftenden Gesellschafter oder einer oder mehrere von ihnen mit Einverständnis der übrigen den Betrieb des Unternehmens aufnehmen. Für Erben der Gesellschafter gilt Absatz 2 entsprechend.

#### Artikel 71

##### Änderung der Firma

Ist eine Firma in der maßgebenden Zeit aus den Gründen des Artikels 1 geändert worden, so kann die frühere Firmenbezeichnung wiederhergestellt werden, wenn derjenige, der zur Zeit der Änderung Firmeninhaber war, oder seine Erben als jetzige Inhaber der Firma die Änderung beantragen. Artikel 70 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.

#### Artikel 72

##### Firmen juristischer Personen

Die Vorschriften der Artikel 70 und 71 finden auf Firmen juristischer Personen entsprechende Anwendung.

#### Artikel 73

##### Wiederherstellung von Firmennamen in sonstigen Fällen

Die Wiedergutmachungskammer kann die Wiederherstellung einer gelöschten oder einer geänderten Firma auch in anderen als den Fällen der Artikel 70 bis 72 gestatten, sofern die Führung der alten Firmenbezeichnung zum Zwecke der Wiedergutmachung erforderlich ist.

#### Artikel 74

##### Vereins- und Stiftungsamen

Artikel 73 gilt entsprechend für die Wiederannahme des früheren Namens durch einen Verein oder eine Stiftung.

#### Artikel 75

##### Verfahren

Anträge auf Eintragung von früheren Firmenbezeichnungen im Handelsregister können nur binnen der in diesem Gesetz für Rückerstattungsansprüche vorgesehenen Anmeldefrist gestellt werden. Über diese Anträge entscheidet das Amtsgericht als Registergericht außer in den Fällen des Artikels 73. Im übrigen gelten die Vorschriften über das Verfahren in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

### XVI. ABSCHNITT

#### Schlußbestimmungen

#### Artikel 76\*

##### Verjährung

Soweit Ansprüchen nach diesem Gesetz die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Verjährungs-, Ersitzungs- oder Ausschlußfristen entgegenstehen würden, gelten diese Fristen als nicht vor dem Ende von sechs Monaten abgelaufen, gerechnet von dem Zeitpunkt, in welchem ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes zur Erhebung gelangt ist, keinesfalls jedoch vor dem 30. Juni 1950.

#### Artikel 77

##### Steuern und Abgaben

(1) Steuern und sonstige öffentliche Abgaben werden aus Anlaß der Rückerstattung nicht erhoben. Ansprüche auf öffentliche Abgaben können gegen den Berechtigten für die Zeit, in der ihm die Vermögensgegenstände zu Unrecht entzogen waren, nicht geltend gemacht werden.

**Anhang B — Britische Zone — zum Sachgebiet 250 Rückerstattung**  
**B-1-1 Verordnung Nr. 233**

(2) Steuern, einschließlich der Erbschaftsteuer, sonstige öffentliche Abgaben, Gebühren und Kosten werden aus Anlaß des Rückfalls entzogener Vermögensgegenstände nicht erstattet.

**Artikel 78\***

**Ausführungsvorschriften**

(1) Die Militärregierung wird Ausführungsvorschriften über die Errichtung der Wiedergutmachungsämter, deren Aufgaben und Pflichten erlassen.

(2) Soweit nichts anderes in diesem Gesetz bestimmt ist oder von der Militärregierung angeordnet wird, werden die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften von den Ministerpräsidenten der Länder oder den von ihnen bestimmten Landesministern (in der Hansestadt Hamburg vom Bürgermeister oder dem Senat) erlassen.

Art. 78: Vgl. 2. AV Anhang B-1-3

**Artikel 79\***

**Zuständigkeit der deutschen Gerichte**

Die deutschen Gerichte werden hiermit ermächtigt, bei allen Verstößen gegen die Vorschriften des Artikels 64 die Gerichtsbarkeit *unter Beachtung der ihnen durch Gesetz Nr. 2 der Militärregierung in der jeweils geltenden Fassung* auferlegten Beschränkungen auszuüben.

**Artikel 80\***

**Maßgeblicher Text**

Der deutsche Text dieses Gesetzes ist der amtliche Text; die Bestimmungen der Verordnung Nr. 3 und des Artikels 2 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 4 der Militärregierung finden auf diesen Text keine Anwendung.

**Artikel 81**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 12. Mai 1949 in Kraft.

Art. 79: G Nr. 2 aufgeh. durch G Nr. 13 AHK ABl. 1949 S. 54; vgl. auch G A-37 AHK ABl. 1955 S. 467

Art. 80: G Nr. 4 MilReg ABl. Nr. 4 S. 4 u. V Nr. 3 MilReg ABl. Nr. 2 S. 10 aufgeh. durch G Nr. 1 AHK ABl. 1949 S. 2 i. d. F. d. G Nr. 11 AHK ABl. 1949 S. 34; vgl. auch G A-37 AHK ABl. 1955 S. 3267

**Der Hohe Kommissar des Vereinigten Königreichs für Deutschland**

**B-1-1**

**Verordnung Nr. 233**  
**zur Ergänzung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung**  
**(Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände**  
**an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen)\***

**Vom 17. August 1951**

Amtsbl. der Alliierten Hohen Kommission S. 1111

**Artikel 1**

Durch eine im Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission veröffentlichte Bekanntmachung des Hohen Kommissars des Vereinigten Königreichs können besondere Organisationen für die Vertretung und Rechtsberatung der Beteiligten an Rückerstattungsverfahren im Sinne des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung zugelassen werden (zugelassene Organisationen).

**Artikel 2**

Eine zugelassene Organisation darf durch Beauftragte, die gemäß Artikel 3 hierzu geeignet sind,

- a) Rechtsberatung in Rückerstattungsangelegenheiten erteilen,
- b) einen Beteiligten im Verfahren vor den Wiedergutmachungsbehörden im Sinne des Artikels 2 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 59 vertreten,
- c) auf Veranlassung eines Beteiligten in seinem Namen Maßnahmen zur Durchführung der Entscheidung einer Wiedergutmachungsbe-

hörde oder einer von einer Wiedergutmachungsbehörde ausgefertigten Vereinbarung treffen, insbesondere zu diesem Zweck Anträge bei Grundbuchämtern oder anderen Gerichten stellen und Rechtsmittel gegen ihre Entscheidungen einlegen, soweit nicht gesetzlich eine Vertretung durch Rechtsanwälte geboten ist,

- d) auf Veranlassung eines Beteiligten außergerichtliche Handlungen zur Förderung oder zum Schutz seiner Interessen in Rückerstattungsangelegenheiten vornehmen.

**Artikel 3\***

Ein Beauftragter einer zugelassenen Organisation ist zur Ausübung der in Artikel 2 bezeichneten Betätigungen geeignet, wenn er

- a) entweder bei einem Gericht innerhalb der britischen Zone als Rechtsanwalt zugelassen ist oder

Überschrift: G Nr. 59 Anhang B-1

Art. 3 Buchst. c: RAO aufgeh. durch Bundesrechtsanwaltsordnung v. 1. 8. 1959 I 565, vgl. jetzt deren § 4



**Anhang B — Britische Zone — zum Sachgebiet 250 Rückerstattung**  
Bekanntmachung Nr. 1 B-1-1-1

- b) bei einem deutschen Gericht als Rechtsanwalt zugelassen war und nach dem 30. Januar 1933 aus rassistischen, politischen oder religiösen Gründen aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschieden ist oder
- c) im Gebiet der Bundesrepublik oder der Westsektoren Berlins eine der in § 3 der Rechtsanwaltsordnung für die britische Zone vom 10. März 1949 (Vbl. B.Z. 80) bezeichneten Voraussetzungen für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erfüllt hat.

**Artikel 4**

(1) Ein Beauftragter einer zugelassenen Organisation hat in den in Artikel 2 unter b und c bezeichneten Verfahren

- a) eine schriftliche, der zugelassenen Organisation von dem Beteiligten erteilte Vollmacht vorzulegen und
- b) sich durch eine schriftliche Bescheinigung der zugelassenen Organisation als deren Vertreter auszuweisen.

(2) Die Wiedergutmachungsbehörde oder sonst zuständige Stelle kann verlangen, daß der Beauftragte seine Eignung gemäß Artikel 3 dieser Ver-

ordnung glaubhaft macht. Kann dies nicht sofort geschehen, so hat sie ihm eine angemessene Frist für die Glaubhaftmachung zu setzen; bis zum Ablauf der Frist darf er im Verfahren als Beauftragter der zugelassenen Organisation tätig sein. Die Frist ist auf Antrag zu verlängern, falls dies angemessen erscheint.

**Artikel 5**

Vorschriften des deutschen Rechts, auf Grund deren die Besorgung von Rechtsangelegenheiten oder geschäftlichen Angelegenheiten von einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung abhängig ist, finden auf die in Artikel 2 bezeichneten Betätigungen einer zugelassenen Organisation und ihrer Beauftragten keine Anwendung; die zugelassenen Organisationen und ihre Beauftragten werden jedoch durch die Vorschriften dieser Verordnung zu keiner Betätigung ermächtigt, die außerhalb des Rahmens des Artikels 2 liegt.

**Artikel 6**

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maßgebend.

**Der Hohe Kommissar des Vereinigten Königreichs für Deutschland**

**Bekanntmachung Nr. 1**  
**Auf Grund der Verordnung Nr. 233**  
**des Hohen Kommissars des Vereinigten Königreichs**  
**(Zur Ergänzung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung)\***

**B-1-1-1**

**Vom 17. August 1951**

Amtsbl. der Alliierten Hohen Kommission S. 1113

(1) Die auf Grund des englischen Companies Act, 1948 (Gesellschaftsgesetz vom Jahre 1948) eingetragene UNITED RESTITUTION OFFICE LIMITED wird hiermit gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 233 als Organisation für die Vertretung und Rechtsberatung der Beteiligten an Rückerstattungsverfahren im Sinne des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung zugelassen.

Überschrift: V Nr. 233 Anhang B-1-1; G Nr. 59 Anhang B-1

(2)\* Der eingetragene Sitz der United Restitution Office Limited ist 8, *Fairfax Mansions*, London N.W. 3, England. Ihre deutschen Geschäftsstellen befinden sich in Hannover, Kaulbachstr. 23, und Düsseldorf, Breite Str. 29.

\* Die Anschrift der United Restitution Office Limited lautet jetzt: 183/189 Finchley-Road, London NW 3. Ihre Hauptgeschäftsstelle für Deutschland befindet sich in Frankfurt (Main), Friedrichstraße 29.

Militärregierung—Deutschland  
Britisches Kontrollgebiet

B-1-2

Erste Verordnung der Militärregierung  
zur Ausführung des Gesetzes Nr. 59  
Wiedergutmachungsämter \*

Vom 20. Juli 1949

Amtsbl. der Militärregierung Ausgabe Nr. 30 Teil 6 B-5

Auf Grund des Artikels 78 Abs. 1 des Rückerstattungsgesetzes wird verordnet:

§ 1 \*

**Errichtung**

Die Wiedergutmachungsämter werden als Behörden der Länder innerhalb der Justizverwaltung bei den Landgerichten für deren Bezirk errichtet. Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung können die Verhandlung und Entscheidung von Rückerstattungs-sachen dem Wiedergutmachungsamt bei einem Landgericht für den Bezirk mehrerer Landgerichte zugewiesen werden, soweit dies mit der vollen und beschleunigten Durchführung der Rückerstattungsmaßnahmen vereinbar ist.

§ 2

**Besetzung**

(1) Die Wiedergutmachungsämter werden mit einem Leiter und der erforderlichen Zahl von Mitgliedern besetzt.

(2) Der Leiter und die Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Sie dürfen nicht als Berechtigte oder Rückerstattungspflichtige an Rückerstattungsverfahren beteiligt sein.

§ 3

**Aufgaben**

Die Aufgaben des Wiedergutmachungsamtes werden vom Leiter oder von einem Mitglied wahrgenommen.

§ 4

**Unabhängigkeit**

Abgesehen von der Befugnis der *Militärregierung* zur Ergreifung beliebiger Maßnahmen sind der Leiter und die Mitglieder eines Wiedergutmachungsamtes keiner Weisung und keinem Eingriff einer anderen Stelle, sondern nur dem Gesetz unterworfen.

§ 5

**Bestellung**

Der Leiter und die Mitglieder werden haupt- oder nebenamtlich von den Landesjustizverwaltungen bestellt. Die Bestellung erfolgt zunächst für die Zeit bis zum 31. Dezember 1949, sodann jeweils für ein Geschäftsjahr.

§ 6 \*

**Beamtenrechtliche Stellung**

(1) Die Länder bestimmen, ob hauptamtliche Leiter und Mitglieder planmäßig oder außerplanmäßig bestellt werden. Die hauptamtlichen Leiter und Mitglieder können auch Beamte auf Widerruf sein. Die Länder bestimmen das Dienst Einkommen. Die Bestimmungen des deutschen Beamtengesetzes vom Jahre 1937 über die Altersgrenze von Beamten gelten nicht und haben nie gegolten für Ernennungen, die auf Grund dieses Paragraphen erfolgen.

(2) Für nebenamtlich beschäftigte Leiter und Mitglieder bestimmen die Länder, ob, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe sie eine Vergütung und Ersatz ihrer Auslagen erhalten.

(3) Werden Rechtsanwälte nebenamtlich als Leiter oder Mitglieder von Wiedergutmachungsämtern beschäftigt, so können die Länder bestimmen, daß sie zu einem Bruchteil ihrer vollen Arbeitskraft zu dieser Dienstleistung herangezogen werden. Im Falle einer solchen Bestimmung dürfen sie ihren Beruf als Rechtsanwalt weiter ausüben, haben sich jedoch jeder Tätigkeit in Rückerstattungssachen zu enthalten.

(4) Die in Absatz 1 bis 3 vorgesehenen Bestimmungen treffen die Landesjustizverwaltungen im Einvernehmen mit den Finanzverwaltungen der Länder, soweit nicht Planstellen eingerichtet werden.

§ 7

**Dienstaufsicht**

Die Dienstaufsicht über die Wiedergutmachungsämter führen die Landesjustizverwaltungen.

§ 8

**Amtlicher Text**

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist der maßgebende Wortlaut.

§ 9

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 20. Juli 1949 in Kraft.

Der Hohe Kommissar des Vereinigten Königreichs für Deutschland

**2. Verordnung**  
**zur Ausführung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung**  
**(Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände**  
**an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen) \***

B-1-3

Vom 27. März 1950

Amtsbl. der Alliierten Hohen Kommission S. 144

I. ABSCHNITT

**Örtliche Zuständigkeit**

§ 1

(1) Für das Rückerstattungsverfahren ist dasjenige Wiedergutmachungsamt zuständig, in dessen Bezirk sich die zurückgeforderten Vermögensgegenstände befinden oder, falls ihr gegenwärtiger Verbleib nicht feststellbar ist, zuletzt befunden haben.

(2) Ist der zurückgeforderte Gegenstand eine Beteiligung an einer juristischen Person oder ein über eine solche Beteiligung ausgestelltes Wertpapier, so richtet sich der Gerichtsstand nach dem eingetragenen Sitz oder dem Hauptsitz der juristischen Person, wenn dieser in der britischen Zone Deutschlands liegt, oder nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Erstattungspflichtigen, falls der eingetragene Sitz oder der Hauptsitz der juristischen Person außerhalb der westlichen Zonen Deutschlands liegt.

§ 2 \*

(1) Ist der zurückgeforderte Gegenstand ein Recht oder eine nicht in einem Wertpapier verbriefte Forderung, so ist dasjenige Wiedergutmachungsamt zuständig, in dessen Bezirk der Inhaber des Rechts oder der Forderung seinen Wohnsitz oder, wenn er in der britischen Zone ohne Wohnsitz ist, seinen dauernden Aufenthalt hat. Ist die Forderung dinglich gesichert, so ist das Wiedergutmachungsamt zuständig, in dessen Bezirk sich der Sicherungsgegenstand oder sein wertvollster Teil befindet.

(2) Ist der Inhaber eines solchen Rechts oder einer solchen Forderung eine juristische Person, so bestimmt sich der Gerichtsstand nach dem Ort, an dem sich deren Sitz befindet.

(3) Handelt es sich um ein Recht oder eine Forderung, die dem Fiskus zusteht, so bestimmt sich der Gerichtsstand nach dem Sitz der Behörde, die hinsichtlich dieses Rechts oder dieser Forderung berufen ist, den Fiskus zu vertreten.

§ 3 \*

(1) Für das Verfahren über einen Nachzahlungsanspruch (Artikel 13 des Gesetzes Nr. 59) bestimmt sich der Gerichtsstand nach dem Wohnsitz des Rückerstattungspflichtigen, für das Verfahren über einen Anspruch auf Wertersatz zwangsenteigneter Ver-

Überschrift: G Nr. 59 Anhang B-1

§ 2 Abs. 1 Satz 2: Das im verkündeten Text enthaltene Wort „dinglich“ berichtigt in „dinglich“

§ 3 Abs. 2: Angef. durch 9. DV AHK ABl. 1951 S. 776 u. berichtigt

mögensgegenstände (Artikel 14 Abs. 2), auf Ersatzleistung bei wesentlicher Veränderung einer Sache (Artikel 22), auf Herausgabe des Ersatzes oder Abtretung des Ersatzanspruches (Artikel 25) sowie Herausgabe von Nutzungen (Artikel 27) nach §§ 1 und 2 dieser Ausführungsverordnung.

(2) Ist nach den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 dieser Ausführungsverordnung die Zuständigkeit keines Wiedergutmachungsamtes in den Westzonen Deutschlands begründet, die Entziehungshandlung jedoch in der britischen Zone Deutschlands begangen, so ist dasjenige Wiedergutmachungsamt zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen wurde.

§ 4

(1) Der Gerichtsstand verbleibt für die ganze Dauer des Verfahrens bei dem Wiedergutmachungsamt oder der Wiedergutmachungskammer, die im Zeitpunkt der Anmeldung des Anspruches bei dem Zentralanmeldeamt zuständig war.

(2) Das gilt auch dann, wenn der ursprüngliche Anspruch durch einen anderen ersetzt wird.

§ 5 \*

(1) Mehrere in rechtlichem oder tatsächlichem Zusammenhang stehende Rückerstattungsansprüche können durch Vereinbarung zwischen den zuständigen Wiedergutmachungsämtern oder auf Antrag eines Berechtigten vor einem der Wiedergutmachungsämter geltend gemacht werden, das gemäß §§ 1 bis 3 dieser Ausführungsverordnung für einen der Ansprüche zuständig war.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn mehrere Rückerstattungsansprüche vor verschiedenen Wiedergutmachungskammern anhängig sind.

II. ABSCHNITT

**Kostenbestimmung**

§ 6

Im Verfahren vor den Wiedergutmachungsbehörden werden Kosten nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erhoben und erstattet.

§ 7

Die Wiedergutmachungsbehörden können in ihrer Entscheidung oder durch besonderen Beschluß anordnen, daß ein am Verfahren Beteiligter die

§ 5 Abs. 2: Berichtigt gem. Bek. AHK ABl. 1950 S. 532

Kosten des Verfahrens einschließlich der anderen Beteiligten erwachsenen Kosten ganz oder teilweise zu tragen hat, die er durch einen unbegründeten Antrag, Widerspruch oder Einspruch, oder eine unbegründete Beschwerde, falls ihm die Mangelhaftigkeit der Gründe erkennbar war, durch eine Versäumung oder durch ein grobes Verschulden veranlaßt hat. Zu den nach diesem Paragraphen zu erstattenden Kosten eines Beteiligten gehören die durch Zuziehung eines Rechtsanwaltes entstandenen Gebühren und Auslagen nur insoweit, als die Zuziehung nach dem Ermessen der Wiedergutmachungsbehörde zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig war. Die Kostenentscheidung kann, sofern eine Entscheidung in der Hauptsache ergangen ist, nur zugleich mit dieser, andernfalls selbständig mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.

§ 8\*

Die §§ 103, Abs. 2, 104 bis 107 ZPO gelten entsprechend für die Kosten des Feststellungsverfahrens.

§ 9

Den Streitwert setzen die Wiedergutmachungsbehörden fest.

§ 10

Treffen die Wiedergutmachungsbehörden Anordnungen über die Kosten gemäß § 7, so betragen die Gebühren für das Verfahren vor dem Wiedergutmachungsamt das Doppelte, die Gebühren für das Verfahren vor der Wiedergutmachungskammer das Vierfache, die Gebühren für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht das Sechsfache einer vollen Gebühr nach den Vorschriften des deutschen Rechts über Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 11\*

Für die Rechtsanwaltsgebühren gilt die *Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte* mit der Maßgabe, daß Verfahren vor einem Wiedergutmachungsamt als Verfahren vor einem Amtsgericht behandelt werden sollen.

§ 8: ZPO 310-4

§ 11: Kursivdruck vgl. jetzt BRAGebO 368-1

§ 12

(1) Gegen Entscheidungen des Wiedergutmachungsamtes über die Streitwertfestsetzung und über Erinnerungen gegen den Kostenansatz findet Beschwerde, gegen seine Entscheidungen nach § 11 dieser Verordnung und gegen seine Entscheidungen über Erinnerungen im Kostenfestsetzungsverfahren sofortige Beschwerde an die Wiedergutmachungskammer statt, jedoch nur, sofern der Streitwert 10 000 DM oder der streitige Kostenbetrag 200 DM übersteigt. Über die Beschwerde entscheidet die Wiedergutmachungskammer endgültig.

(2) Gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Wiedergutmachungskammer in den in Absatz 1 bezeichneten Angelegenheiten ist vorbehaltlich der gleichen Bedingungen über die Höhe des in Frage kommenden Betrages Beschwerde oder sofortige Beschwerde an das Oberlandesgericht zulässig.

§ 13\*

Die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen richtet sich nach den Vorschriften der ZPO. Für Kostenfestsetzungsbeschlüsse der Wiedergutmachungsämter gilt Artikel 57 des Gesetzes Nr. 59 entsprechend.

§ 14

Kosten für Amtshandlungen von Gerichten und anderen Behörden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die aus Anlaß der Rückerstattung zu Unrecht entzogener Vermögensgegenstände entstehen, werden nicht erhoben.

III. ABSCHNITT

**Amtlicher Text und Inkrafttreten**

§ 15

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist der maßgebende Wortlaut.

§ 16

Diese Verordnung tritt am 27. März 1950 in Kraft.

§ 13: ZPO 310-4

Der Hohe Kommissar des Vereinigten Königreichs für Deutschland

**Durchführungsverordnung Nr. 3  
(Erste Abänderung)**

B-1-4

**Erlassen auf Grund des Artikels 48 des Gesetzes Nr. 59  
der Militärregierung  
(Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände  
an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen)\***

Vom 12. März 1951

Amtsbl. der Alliierten Hohen Kommission S. 835

Artikel 1\*

**Anmeldefrist für Ansprüche**

Ein Anspruch auf Rückerstattung auf Grund des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung gilt als fristgemäß angemeldet:

- a) wenn er bei dem Zentralanmeldeamt vor Ablauf des 30. Juni 1950 eingegangen ist;
- b) wenn er irrtümlich in der amerikanischen Zone Deutschlands auf Grund des Gesetzes Nr. 59 der amerikanischen Militärregierung oder in der französischen Zone Deutschlands auf Grund der Verordnungen Nr. 120 und 156 der französischen Militärregierung angemeldet worden und mit einer Bescheinigung der amerikanischen beziehungsweise der französischen Behörden versehen ist, daß die Anmeldung bei ihnen vor Ablauf des 30. Juni 1950 eingegangen ist;
- c) wenn er irrtümlich beim Zentralanmeldeamt in Berlin oder bei der in dem britischen Sektor Berlins errichteten Kommission für Ansprüche auf Vermögenswerte laut Kontrollratsdirektive Nr. 50 oder bei dem Prüfungsausschuß für Organisationen allgemeiner Art in Celle oder bei dem Gewerkschafts-Prüfungsausschuß in Düsseldorf angemeldet worden und mit einer Bescheinigung einer dieser Stellen versehen ist, daß die Anmeldung dort vor Ablauf des 30. Juni 1950 eingegangen ist.

Überschrift: G Nr. 59 Anhang B-1

Art. 1: G Nr. 59 Anhang B-1; G Nr. 59 Anhang A-1; V Nr. 120 Anhang C-1; Direktive Nr. 50 KRG ABl. 1947 S. 275; die im verkündeten Text enthaltenen Worte „Einspruch“ u. „Zentralmeldeamt“ berichtigt in „Anspruch“ u. „Zentralanmeldeamt“

Artikel 2\*

**Übergangsvorschriften**

(1) Ist vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Durchführungsverordnung ein gemäß Artikel 1c angemeldeter Anspruch aus dem Grunde zurückgewiesen worden, daß er nicht bei der Stelle angemeldet worden ist, die auf Grund des Artikels 48 des Gesetzes Nr. 59 und der Allgemeinen Verfügung Nr. 10 zur Ausführung des Gesetzes Nr. 52 in der Fassung der Änderung Nr. 1, 2 und 3 vom 31. März 1948, 1. Oktober 1948 und 15. November 1949 zuständig war, so kann der Antrag jederzeit vor dem 1. Juli 1951 von neuem bei dem

*Zentralanmeldeamt  
Bad Nenndorf  
Land Niedersachsen*

angemeldet werden.

(2) Für einen gemäß Absatz 1 neu angemeldeten Anspruch beginnen die im Gesetz Nr. 59 und den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen bestimmten, vom Tage der Anmeldung laufenden Fristen mit dem Tage der Neuanschuldung.

Artikel 3\*

**Aufhebung der bisherigen Verordnung Nr. 3**

Diese abgeänderte Verordnung tritt an die Stelle der Verordnung Nr. 3 zur Durchführung des Gesetzes Nr. 59.

Artikel 4

**Maßgebender Wortlaut**

Der deutsche Wortlaut dieser abgeänderten Verordnung ist maßgebend.

Art. 2: G Nr. 59 Anhang B-1; Allgemeine Verfügung Nr. 10 MilReg ABl. 1947 S. 634 i. d. F. der Änderungen Nr. 1 MilReg ABl. 1948 S. 746, Nr. 2 MilReg ABl. 1948 S. 843 u. Nr. 3 MilReg ABl. 1949 Ausgabe Nr. 41 Teil 7 B-14, abgedruckt unter Anhang B-4; die Aufgaben des Zentralanmeldeamtes Bad Nenndorf nimmt jetzt das Verwaltungsamt für innere Restitutionsen, Stadthagen, Obernstr. 29, wahr  
Art. 3: G Nr. 59 Anhang B-1

Der Hohe Kommissar des Vereinigten Königreichs für Deutschland

B-1-5

**4. Verordnung**  
**zur Ausführung des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung**  
**(Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände**  
**an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen) \***

Vom 27. März 1950

Amtsbl. der Alliierten Hohen Kommission S. 146

Da nach der elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 772), (nachstehend als „die Verordnung“ bezeichnet), das Vermögen von Juden, die entweder bei Inkrafttreten der Verordnung oder zu einem späteren Zeitpunkt ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatten, nahmen oder nehmen würden, dem Reich verfiel, und

da die Bestimmungen des § 9 der Verordnung über die Berichtigung der Grundbücher als Folge des Verfalls nicht immer zur Durchführung gelangt sind, und

da dieses Vermögen jetzt nach den Vorschriften des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung der Rückerstattung unterliegt,

Wird hiermit folgendes verordnet:

(1) Das gemäß Artikel 47 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung errichtete Zentralanmeldeamt kann ohne Weiterleitung des Antrages an ein Wiedergutmachungsamt die Rückerstattung in folgenden Fällen anordnen:

Überschrift: G Nr. 59 Anhang B-1; die Bezeichnung „Zentralmeldeamt“ im Text ist berichtigt in „Zentralanmeldeamt“

- a) wenn ein Rückerstattungsberechtigter zur Genugtuung des Zentralanmeldeamtes nachweist, daß sein Vermögen auf Grund der Verordnung dem Reich verfallen war, sein Name jedoch auch jetzt noch im Grundbuch als Eigentümer erscheint, oder
  - b) wenn ein Rückerstattungsberechtigter zur Genugtuung des Zentralanmeldeamtes nachweist, daß er berechtigt ist, kraft Erbschaft oder auf andere Weise, bezüglich des Vermögens die Nachfolge einer Person der in obigem Absatz a bezeichneten Art anzutreten.
- (2) a) Von dem Zeitpunkt an, an dem eine Rückerstattungsanordnung auf Grund der Bestimmungen dieser Verordnung getroffen ist, gilt die Eintragung in dem Grundbuch als von Anfang an richtig.
- b) Eine Anordnung des Zentralanmeldeamtes auf Grund von § 1 b gilt als Verpflichtung zur Änderung des Grundbuchs.
- (3) Diese Verordnung tritt am 27. März 1950 in Kraft.

Der Hohe Kommissar des Vereinigten Königreichs für Deutschland

B-1-6

**5. Durchführungsverordnung**  
**zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung**  
**Altersgrenze von Mitgliedern von Wiedergutmachungskammern \***

Vom 25. April 1950

Amtsbl. der Alliierten Hohen Kommission S. 295

Artikel 1

Die Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes vom Jahre 1937 über die Altersgrenze für Beamte und der Verordnung des Zentraljustizamtes vom 30. März 1948 über die Altersgrenze der Richter finden keine Anwendung auf Bestellungen, die auf

Überschrift: Tritt gem. §§ 96, 126 Deutsches RichterG v. 8. 9. 1961 I 1665 am 1. 7. 1962 außer Kraft; G Nr. 59 Anhang B-1

Grund des Artikels 58 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen erfolgen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. April 1950 in Kraft.

Der Hohe Kommissar des Vereinigten Königreichs für Deutschland

**7. Durchführungsverordnung**  
**zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung**  
**(Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände**  
**an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen) \***

B-1-7

Vom 1. August 1950

Amtsbl. der Alliierten Hohen Kommission S. 531

Artikel 1

(1) Die auf Grund des englischen „Companies Act 1948“ in England errichtete „Jewish Trust Corporation for Germany“ (nachstehend als „Trust Corporation“ bezeichnet) wird hiermit zu einer Treuhandgesellschaft im Sinne des Artikels 8 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung bestellt.

(2) Soweit die von den Besatzungsbehörden erlassenen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen, finden alle Vorschriften des deutschen Rechts über Organisationen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen, auf die Trust Corporation Anwendung; insbesondere genießt die Trust Corporation die Steuerfreiheit, die nach deutschem Recht solchen Organisationen gewährt wird.

Artikel 2\*

(1) Die Trust Corporation übt zu dem Zwecke der Erlangung von Vermögensgegenständen, für die kein Anspruch gestellt ist oder keine Erben vorhanden sind, und die früher Juden oder jüdischen Organisationen gehört haben, alle Befugnisse aus, die einer Treuhandgesellschaft auf Grund des Rückerstattungsgesetzes zustehen; sie kann zu diesem Zwecke geeignete Personen damit betrauen, in ihrem Namen alle erforderlichen Ansprüche geltend zu machen, alle sonst erforderlichen Handlungen vorzunehmen und die Trust Corporation gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(2) Die Trust Corporation ist berechtigt, zum Zwecke ihrer Nachforschungen alle von deutschen Gerichten oder anderen zuständigen Stellen geführten oder verwahrten Akten, Aufzeichnungen, Register und sonstigen Schriftstücke zu prüfen und durch Anfertigung von Auszügen zu verwerten, insbesondere diejenigen, welche die Durchführung oder Vollstreckung von Ausnahme- oder Verfolgungsmaßnahmen gegen Juden betreffen und damit in Verbindung stehen, sowie Grundbücher, Handelsregister und diejenigen Aufzeichnungen, Register und Akten von Banken und zugelassenen Pfandleihern, die sich auf die Ablieferung von Vermögensgegenständen von Juden oder jüdischen Organisationen und die Verfügung über diese Vermögensgegenstände beziehen. Die Trust Corporation ist von allen Gebühren oder sonstigen Kosten für die Bereitstellung dieser Unterlagen befreit.

(3) Die Trust Corporation hat ferner das Recht, alle von Notaren über die Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 geführten Akten, Aufzeichnungen und Register einzusehen, die sich auf Vermögensgegenstände von Juden oder jüdischen Organisationen beziehen, mit der Maßgabe, daß ein Notar seine gesetzlichen Gebühren für die Erteilung einer etwa von ihm verlangten Bescheinigung erheben darf.

(4) Alle von der Trust Corporation auf Grund dieser Durchführungsverordnung gestellten Ansprüche sind innerhalb von achtzehn Monaten nach deren Inkrafttreten beim Zentralanmeldeamt anzumelden. Ansprüche auf außerhalb Deutschlands ausgegebene Wertpapiere, Devisen, Goldbarren oder gemünztes Gold sind bis zum 31. Dezember 1951 beim Zentralanmeldeamt anzumelden.

Artikel 3\*

Mit Vermögen, das die Trust Corporation auf Grund von Ansprüchen übernimmt, die sie nach dem Rückerstattungsgesetz geltend gemacht hat, ist gemäß den Vorschriften der Satzung (Memorandum and Articles of Association) der Trust Corporation in der Fassung des am 14. August 1951 angenommenen besonderen Beschlusses zu verfahren.

Artikel 3 A \*

Keine der Vorschriften des Artikels 3 soll der Rechtsgültigkeit der Abtretung seitens der Trust Corporation von schwebenden Ansprüchen der Trust Corporation gemäß dem Rückerstattungsgesetz an die Bundesrepublik oder an eines der Länder der Bundesrepublik entgegenstehen.

Artikel 4

Die Trust Corporation hat dem *Office of the Financial Adviser Restitution Branch* innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Durchführungsverordnung und sodann in Abständen von je sechs Monaten in dreifacher Ausfertigung einen umfassenden Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten unter Beifügung von Abschriften aller Konten und der etwa sonst vom *Hohen Kommissar* geforderten Belege.

Überschrift: G Nr. 59 Anhang B-1  
Art. 2 Abs. 2: Berichtigt gem. AHK ABl. 1950 S. 587  
Art. 2 Abs. 4: I. d. F. d. 11. DV AHK ABl. 1951 S. 836

Art. 3: I. d. F. d. V Nr. 237 AHK ABl. 1951 S. 1373  
Art. 3 A: Eingef. durch V Nr. 252 AHK ABl. 1953 S. 2788

## Anhang B — Britische Zone — zum Sachgebiet 250 Rückerstattung

B-1-8 Gesetz Nr. 59, 8. DV

### Artikel 5\*

(1) Rechtsstreitigkeiten zwischen der Trust Corporation und der Allgemeinen Treuhandgesellschaft sind, ehe der in Betracht kommende Anspruch von den Wiedergutmachungsbehörden geprüft wird, einem Schiedsrichter oder mehreren Schiedsrichtern zur Entscheidung zu unterbreiten; soweit Absatz 2 dieses Artikels nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des Zehnten Buches der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß für erforderliche gerichtliche Entscheidungen der Board of Review unter Ausschluß deutscher Gerichte zuständig ist.

(2) Ist die zur Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit erforderliche Anzahl von Schiedsrichtern nicht innerhalb zweier Monate von dem Tage ab ernannt worden, an dem eine Partei der anderen schriftlich ihre Absicht mitteilt, die Rechtsstreitigkeit zur schiedsrichterlichen Entscheidung zu bringen, so kann jede Partei die Rechtsstreitigkeit dem Board of Review unterbreiten, dessen Entscheidung end-

Art. 5 Abs. 1: ZPO 310-4

Art. 5: „Board of Review“ jetzt „Oberstes Rückerstattungsgericht, 2. Senat“ gem. Vertrag Anhang 0; 6. DV neugef. durch V Nr. 255 Anhang B-2

gültig ist. Die in Satz 1 bezeichnete Frist von zwei Monaten kann durch schriftliche Vereinbarungen der Parteien verlängert werden.

### Artikel 6\*

Im Sinne dieser Durchführungsverordnung bedeutet:

„Allgemeine Treuhandgesellschaft“ die Allgemeine Treuhandgesellschaft, die auf Grund des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung errichtet werden wird; „Board of Review“ den gemäß der 6. Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung errichteten Board of Review.

### Artikel 7

Der deutsche Wortlaut dieser Durchführungsverordnung ist maßgebend.

### Artikel 8

Diese Durchführungsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1950 in Kraft.

Art. 6: „Board of Review“ jetzt „Oberstes Rückerstattungsgericht, 2. Senat“ gem. Vertrag Anhang 0; 6. DV neugef. durch V Nr. 255 Anhang B-2

Der Hohe Kommissar des Vereinigten Königreichs für Deutschland

B-1-8

## 8. Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung (Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen)\*

Vom 15. November 1950

Amtsbl. der Alliierten Hohen Kommission S. 692

### Artikel 1

(1) In der Britischen Zone wird hiermit eine „Allgemeine Treuhand-Organisation“ (nachstehend „Treuhand-Organisation“ genannt) als eine juristische Person, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, errichtet. Sie gilt als eine Treuhandgesellschaft im Sinne des Artikels 8 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung.

(2) Soweit Rechtsvorschriften der Besatzungsbehörden nichts anderes bestimmen, finden alle Vorschriften deutschen Rechts über Organisationen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen, auf die Treuhand-Organisation Anwendung; insbesondere genießt die Treuhand-Organisation die Steuerfreiheit, die nach deutschem Recht solchen Organisationen gewährt wird.

(3) Organe der Treuhand-Organisation sind die in Artikel 2 bezeichneten Treuhänder und der in Artikel 3 bezeichnete Beirat.

Überschrift: G Nr. 59 Anhang B-1

### Artikel 2\*

(1) Treuhänder der Treuhand-Organisation sind vier jeweils im Amt befindliche Oberfinanzpräsidenten, von denen je einer in einem der Länder Nordrhein/Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, sowie der Hansestadt Hamburg seinen Dienstsitz haben muß, und ein Vertreter von Berlin. Haben in einem Land mehrere Oberfinanzpräsidenten ihren Dienstsitz, so bestimmt der Ministerpräsident des Landes, welcher von ihnen Treuhänder ist.

(2) Die Treuhänder üben zum Zwecke der Erlangung von Vermögensgegenständen, für die kein Anspruch gestellt ist oder keine Erben vorhanden sind, und die früher Personen, die nicht Juden waren, oder nicht jüdischen Organisationen gehört haben, alle Befugnisse aus, die einer Treuhandgesellschaft auf Grund des Rückerstattungsgesetzes

Art. 2: I. d. F. d. 11. DV AHK ABl. 1951 S. 836

Art. 2 Abs. 6: Kursivdruck, jetzt Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194



zustehen; sie können zu diesem Zwecke geeignete Personen damit betrauen, in ihrem Namen alle erforderlichen Ansprüche geltend zu machen, alle sonst erforderlichen Handlungen vorzunehmen und sie bei Rechtsgeschäften gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(3) Zum Zwecke ihrer Nachforschungen sind die Treuhänder berechtigt, alle von deutschen Gerichten oder anderen zuständigen Stellen geführten oder verwahrten Akten, Aufzeichnungen, Register und sonstigen Schriftstücke zu prüfen und durch Ausfertigung von Auszügen zu verwerten, insbesondere diejenigen, welche die Durchführung von Verfolgungs- oder Ausnahmemaßnahmen gegen die in Artikel 1 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung bezeichneten Personen betreffen oder damit in Verbindung stehen, sowie Grundbücher, Handelsregister und diejenigen Aufzeichnungen, Register und Akten von Banken und zugelassenen Pfandleihern, die sich auf die Ablieferung von Vermögensgegenständen solcher Personen und die Verfügung über diese Vermögensgegenstände beziehen. Die Treuhand-Organisation ist von allen Gebühren oder sonstigen Kosten in bezug auf alle in diesem Absatz bezeichneten Angelegenheiten befreit.

(4) Die Treuhänder haben ferner das Recht, alle von Notaren über die Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 geführten Akten, Aufzeichnungen und Register einzusehen, die sich auf Vermögensgegenstände solcher Personen beziehen, mit der Maßgabe, daß ein Notar seine gesetzlichen Gebühren für die Erteilung einer etwa von ihm verlangten Bescheinigung erheben darf.

(5) Alle von den Treuhändern auf Grund dieser Durchführungsverordnung gestellten Ansprüche sind innerhalb von achtzehn Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung bei dem Zentralanmeldeamt zu melden. Ansprüche auf außerhalb Deutschlands ausgegebene Wertpapiere, Devisen, Goldbarren oder gemünztes Gold sind bis zum 31. Dezember 1951 bei dem Zentralanmeldeamt anzumelden.

(6) Die Treuhand-Organisation hat ihren Sitz in Hannover.

(7) Geeignete Büroräume, Einrichtungsgegenstände und Bürokräfte sind der Treuhand-Organisation und den Treuhändern von der Regierung des Landes Niedersachsen zur Verfügung zu stellen. Angemessene Auslagen für diese Büroräume, Einrichtungsgegenstände und Bürokräfte und für die mit der Leitung und Verwaltung der Treuhand-Organisation zusammenhängenden Ausgaben sind an erster Stelle von den Ländern in dem Verhältnis zu tragen, die sie unter sich und mit dem Senat von Hamburg und dem Senat von Berlin vereinbaren, sind jedoch aus dem Treuhandvermögen zu erstatten.

(8) Die Treuhänder haben eine meiner Zustimmung bedürftige Geschäftsordnung über die Durchführung ihrer Geschäfte unter Einschluß der Abhaltung von Sitzungen und der Wahl eines Vorsitzenden zu erlassen.

(9) Zur Beschlußfassung über eine auf Grund dieser Durchführungsverordnung zu treffende Maßnahme genügt die Mehrheit der Stimmen der Treuhänder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### Artikel 3\*

(1) Der Beirat besteht aus:

- a) drei Vertretern der katholischen Kirche,
- b) vier Vertretern der deutschen evangelischen Kirche,
- c) einem Vertreter der Freikirche,
- d) einem Vertreter des deutschen Roten Kreuzes,
- e) einem Vertreter der deutschen Gewerkschaften,
- f) einem deutschen Juristen,
- g) einem Vertreter des Bundesministers des Innern,
- h) einem Vertreter des Bundesministers für die Angelegenheiten der Vertriebenen,
- i) einem Vertreter der Evangelischen Hilfsstelle für ehemals Rasseverfolgte.

(2) Der Beirat hat die Pflicht, den Treuhändern in folgenden Angelegenheiten Rat zu erteilen:

- a) in bezug auf die in Artikel 4 Abs. 2 bezeichneten Zwecke der Treuhandverwaltung und die Verwendung des der Treuhand-Organisation zufließenden Vermögens;
- b) über den Zeitpunkt, in dem die Treuhand-Organisation aufzulösen ist und das bei der Auflösung zu beobachtende Verfahren, sowie
- c) über Maßnahmen zur Ermittlung von Vermögensgegenständen, auf deren Rückerstattung die Treuhand-Organisation Anspruch hat.

Der Beirat berät ferner den *Hohen Kommissar* in allen die Treuhandverwaltung betreffenden Fragen, die der *Hohe Kommissar* ihm zur Begutachtung vorlegt.

(3) Der Beirat muß einen Vorsitzenden haben, der von den Mitgliedern des Beirats mit Stimmenmehrheit zu wählen ist.

(4) Der Beirat kann mit Zustimmung des *Hohen Kommissars* eine Geschäftsordnung für die Ausübung seiner Tätigkeit erlassen. Zur Beschlußfassung über eine dem Beirat zur Begutachtung vorgelegte Angelegenheit genügen die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die erforderliche Mindestzahl anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Beirat kann bestimmen, daß Ausgaben, die in Erfüllung seiner Obliegenheiten entstehen, zu Lasten des Treuhandvermögens gehen.

Art. 3 Abs. 1 Buchst. f; I. d. F. d. 11. DV AHK ABL. 1951 S. 836  
Art. 3 Abs. 1 Buchst. h; Bundesminister für die Angelegenheiten der Vertriebenen jetzt Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

#### Artikel 4

(1) Vermögen, das die Treuhand-Organisation auf Grund von Ansprüchen übernimmt, die sie nach dem Rückerstattungsgesetz geltend gemacht hat (nachstehend als „Treuhandvermögen“ bezeichnet), ist mündelsicher anzulegen; jedoch steht es den Treuhändern frei, übernommene Vermögensgegenstände ohne Umwandlung in mündelsichere Anlagen zu behalten, wenn sie einen sicheren Wert darstellen und Einkünfte erbringen oder zur Erbringung von Einkünften geeignet sind. Das nach Zahlung aller notwendigen Aufwendungen verbleibende Kapital des Treuhandvermögens nebst den daraus erzielten Einkünften ist von den Treuhändern nach Beratung mit dem Beirat zu verwenden.

(2) Der Zweck der Treuhandverwaltung ist die Linderung oder Beseitigung von Not, die durch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft verursacht worden ist; darunter fällt zum Beispiel:

- a) die Unterstützung von bedürftigen Personen, die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft waren, oder von deren Hinterbliebenen ohne Rücksicht darauf, ob diese Personen gegenwärtig in Deutschland oder im Ausland ansässig sind;
- b) die Wiederherstellung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen;
- c) die Bereitstellung von Mitteln für elementare und höhere Bildung von Abkömmlingen und Angehörigen dieser Opfer;
- d) die Bereitstellung von Beiträgen zu Auswanderungskosten, falls die Treuhänder nach ihrem Ermessen eine solche Unterstützung unter den gegebenen Umständen für angemessen erachten.

#### Artikel 5

Die Treuhänder haben der *Chancery (Internal Restitution Section) des Hohen Kommissars des Vereinigten Königreichs für Deutschland* innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Durchführungsverordnung und sodann in Abständen von je sechs Monaten einen umfassenden Bericht über ihre Tätigkeit in dreifacher Ausfertigung zu erstatten, unter Beifügung von Abschriften aller Konten und der etwa sonst vom *Hohen Kommissar* geforderten Belege.

#### Artikel 6\*

(1) Rechtsstreitigkeiten zwischen der Treuhand-Organisation und der *Jewish Trust Corporation* sind, ehe der in Betracht kommende Anspruch von

Art. 6 Abs. 1: ZPO 310-4  
Art. 6: „Board of Review“ jetzt „Oberstes Rückerstattungsgericht, 2. Senat“ gem. Vertrag Anhang 0; 6. DV neugef. durch V Nr. 255 Anhang B-2; 7. DV Anhang B-1-7

den Wiedergutmachungsbehörden geprüft wird, einem Schiedsrichter oder mehreren Schiedsrichtern zur Entscheidung zu unterbreiten; soweit Absatz 2 dieses Artikels nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des Zehnten Buches der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß für erforderliche gerichtliche Entscheidungen der *Board of Review* unter Ausschluß deutscher Gerichte zuständig ist.

(2) Ist die zur Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit erforderliche Anzahl von Schiedsrichtern nicht innerhalb zweier Monate von dem Tage ab ernannt worden, an dem eine Partei der anderen schriftlich ihre Absicht mitteilt, die Rechtsstreitigkeit zur schiedsrichterlichen Entscheidung zu bringen, so kann jede Partei die Rechtsstreitigkeit dem *Board of Review* unterbreiten, dessen Entscheidung endgültig ist. Die in Satz 1 bezeichnete Frist von zwei Monaten kann durch schriftliche Vereinbarungen der Parteien verlängert werden.

#### Artikel 7

In einem von den Treuhändern nach Beratung mit dem Beirat zu bestimmenden Zeitpunkt ist die Treuhand-Organisation aufzulösen und das dann verbleibende Treuhandvermögen gemäß einem von den Treuhändern zu entwerfenden und von dem Beirat zu genehmigenden Plan unter nichtjüdischen Opfern der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen sowie für andere wohltätige Zwecke zu verteilen.

#### Artikel 8\*

Im Sinne dieser Durchführungsverordnung bedeutet: „*Board of Review*“ den gemäß der 6. Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung errichteten *Board of Review*, „*Jewish Trust Corporation for Germany*“ die gemäß der 7. Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung errichtete *Jewish Trust Corporation*.

#### Artikel 9

Der deutsche Wortlaut dieser Durchführungsverordnung ist maßgebend.

#### Artikel 10

Diese Durchführungsverordnung tritt am 15. November 1950 in Kraft.

Art. 8: „Board of Review“ jetzt „Oberstes Rückerstattungsgericht, 2. Senat“ gem. Vertrag Anhang 0; 6. DV neugef. durch V Nr. 255 Anhang B-2; 7. DV Anhang B-1-7

Der Hohe Kommissar des Vereinigten Königreichs für Deutschland

**B-1-9**

**10. Durchführungsverordnung  
zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung  
(Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände  
an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen)\***

Vom 2. März 1951

Amtsbl. der Alliierten Hohen Kommission S. 809

Artikel 1\*

**Bestimmung des Begriffs „Jude“**

(1) Jude im Sinne der 7. und 8. Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung ist, wer

- a) vor dem 30. Januar 1933 der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat, oder
- b) zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 der Verfolgung oder Ausnahmebehandlung unter Verhältnissen ausgesetzt war, aus denen sich schließen läßt, daß dies geschah, weil er als Jude angesehen wurde.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Personen gelten jedoch nicht als Juden,

- a) wenn sie vor dem 30. Januar 1933 aus der jüdischen Religionsgemeinschaft und nicht lediglich aus einer bestimmten jüdischen Gemeinde, ausgetreten sind, oder zu irgendeiner Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 einer nicht-jüdischen Religionsgemeinschaft angehört haben, es sei denn, daß die in der 7. Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 59 genannte Jewish Trust Corporation den Nachweis führt, daß sie nach ihrem Austritt aus der jüdischen Religionsgemeinschaft oder ihrem Beitritt zu einer nicht-jüdischen Religionsgemeinschaft wieder in die jüdische Religionsgemeinschaft eingetreten sind, oder
- b) wenn sie überhaupt nicht jüdischer Abstammung waren, oder
- c) wenn die Jewish Trust Corporation gemeinsam mit der in der 8. Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 59 genannten Allgemeinen Treuhand-Organisation bescheinigt, daß sie nicht als Juden anzusehen seien.

Artikel 2\*

**Bestimmung des Begriffs „Jüdische Organisation“**

Jüdische Organisationen im Sinne der 7. und 8. Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung sind

- a) vor dem 8. Mai 1945 vorhandene jüdische Gemeinden,
- b) andere Organisationen, insbesondere Körperschaften, Vereine, Gesellschaften, Stiftungen und Anstalten, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem 8. Mai 1945

- (i) ihre Mitglieder sich zum Gottesdienst gemäß der jüdischen Religion bekannten und sich zu diesem Zwecke organisiert hatten, oder
- (ii) sie unter der Verwaltung oder Aufsicht einer jüdischen Gemeinde oder einer Vereinigung jüdischer Gemeinden standen oder aus deren Mitteln unterhalten wurden, oder
- (iii) jüdische Religion oder jüdische Abstammung ohne das Erfordernis der Zugehörigkeit zu einer anderen Religionsgemeinschaft Voraussetzung der Mitgliedschaft war, oder
- (iv) sie von Juden oder anderen jüdischen Organisationen errichtet waren, und ihr Hauptzweck oder der Hauptzweck, für den ihre Mittel verwendet werden sollten, in der Unterstützung von Juden oder anderen jüdischen Organisationen oder in der Erteilung von Unterricht an Juden oder in der Bildung oder beruflichen Ausbildung von Juden oder in der Förderung der Wissenschaft des Judentums bestand, oder
- (v) sie unter Verhältnissen zwangsweise aufgelöst oder verschmolzen worden sind, aus denen sich schließen läßt, daß dies geschah, weil ihre Mitglieder oder, im Falle einer Stiftung oder Anstalt, die Genußberechtigten sämtlich oder vorwiegend Juden im Sinne des Artikels 1 oder jüdische Organisationen im Sinne dieses Artikels waren.

Artikel 3\*

**Ausschließliche Rechte der Treuhand Organisationen**

Auf Grund des Artikels 7 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung in der durch die Verordnung Nr. 205 des Hohen Kommissars des Vereinigten Königreichs abgeänderten Fassung wird in Bezug auf die in Artikel 7 Abs. 2 bezeichneten Ansprüche folgendes bestimmt:

- a) die in der 7. Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 59 genannte Jewish Trust Corporation for Germany ist allein berechtigt, Ansprüche auf das Vermögen aufgelöster jüdischer Organisationen im Sinne des vorstehenden Artikels 2 geltend zu machen.
- b) Die in der 8. Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 59 genannte Allgemeine Treuhand-Organisation ist allein berechtigt, Ansprüche auf das Vermögen anderer Organisationen gel-

**Anhang B — Britische Zone — zum Sachgebiet 250 Rückerstattung**

**B-1-10** Gesetz Nr. 59, 12. DV

tend zu machen, die in der maßgebenden Zeit unter Verhältnissen aufgelöst oder zur Selbstauflösung gezwungen worden sind, aus denen sich schließen läßt, daß dies geschah,

- (i) weil sie von Personen errichtet oder verwaltet wurden, die ganz oder teilweise jüdischer Abstammung waren, ohne Juden im Sinne des vorstehenden Artikels 1 gewesen zu sein, oder
- (ii) weil ihre Mitglieder oder, im Falle einer Stiftung oder Anstalt, die Genußberechtigten ausschließlich oder vorwiegend Personen gewesen sind, die ganz oder teilweise jüdischer Abstammung waren, ohne Juden im Sinne des vorstehenden Artikels 1 gewesen zu sein.

- c) Andere Organisationen im Sinne des Unterabsatzes b sind Organisationen jeder Art oder Bezeichnung, die nicht jüdische Organisationen im Sinne des vorstehenden Artikels 2 gewesen sind, und auf deren Vermögen Ansprüche auf Grund des Artikels 7 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung in der durch die Verordnung Nr. 205 des Hohen Kommissars des Vereinigten Königreichs abgeänderten Fassung geltend gemacht werden können.

**Artikel 4**

**Maßgebender Wortlaut**

Der deutsche Wortlaut dieser Durchführungsverordnung ist maßgebend.

**Der Hohe Kommissar des Vereinigten Königreichs für Deutschland**

**B-1-10**

**Durchführungsverordnung Nr. 12  
zur Durchführung des Artikels 27 des Gesetzes Nr. 59  
der Militärregierung  
(Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände  
an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen) \***

Vom 19. März 1951

Amtsbl. der Alliierten Hohen Kommission S. 853

**Artikel 1**

Der Reinertrag der Nutzungen, auf dessen Erstattung der Berechtigte auf Grund des Artikels 27 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung in der Fassung der Verordnung Nr. 225 des Hohen Kommissars des Vereinigten Königreichs Anspruch hat, ist in folgender Weise zu ermitteln:

- a) der höhere der nachstehend unter (i) und (ii) genannten Beträge ist festzustellen:
  - (i) der Rohertrag der Nutzungen, die seit der ursprünglichen Übertragung aus den entzogenen Vermögensgegenständen gezogen worden sind;
  - (ii) der Rohertrag der Nutzungen, die seit der ursprünglichen Übertragung aus den entzogenen Vermögensgegenständen hätten gezogen werden können, wenn der Rückerstattungspflichtige und seine Rechtsvorgänger das Vermögen nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft verwaltet hätten.
- b) Von dem hiernach festgestellten Betrag sind die folgenden Beträge abzuziehen:
  - (i) die seit der ursprünglichen Übertragung von dem Rückerstattungspflichtigen oder seinen Rechtsvorgängern gezahlten Steuern von Einkommen aus den entzogenen Vermögen;

- (ii) angemessene Zinsen auf den von dem Rückerstattungspflichtigen oder seinen Rechtsvorgängern für die entzogenen Vermögensgegenstände gezahlten Kaufpreis;
- (iii) angemessene Auslagen des Rückerstattungspflichtigen und seiner Rechtsvorgänger für die Verwaltung der entzogenen Gegenstände sowie eine angemessene Vergütung für diese Verwaltung. Dieser Abzug darf 50 vom Hundert des Rohertrages der aus dem entzogenen Vermögen gezogenen Nutzungen nicht überschreiten, sofern die Wiedergutmachungskammer nichts Abweichendes bestimmt. Sie darf eine solche Bestimmung nur treffen, wenn der Rückerstattungspflichtige und seine Rechtsvorgänger die Vermögensgegenstände nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft verwaltet hatten, und ein Abzug von 50 vom Hundert des Rohertrags diese Auslagen und eine solche Vergütung nicht decken würde.
- c) Die nach Abzug der in Unterabsatz b bezeichneten Beträge von der gemäß Unterabsatz a festgestellten Summe stellt den Reinertrag dar.

**Artikel 2**

Der deutsche Text dieser Verordnung ist maßgebend.

Überschrift: G Nr. 59 Anhang B-1

Der Hohe Kommissar des Vereinigten Königreichs für Deutschland

**B-2**

**Verordnung Nr. 255**  
**Aufhebung der bestehenden und Erlassung**  
**einer abgeänderten Fassung**  
**der 6. Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 59**  
**der Militärregierung**  
**(Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände**  
**an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen)\***

Vom 26. Juli 1954

Amtsbl. der Alliierten Hohen Kommission S. 3012

Artikel 1

Die 6. Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung, die am 21. April 1950 in Kraft getreten ist (in dieser Verordnung und in ihrem Anhang als „6. Durchführungsverordnung“ bezeichnet), wird hiermit aufgehoben und durch die im Anhang zu dieser Verordnung enthaltene 6. Durchführungsverordnung (Neufassung) ersetzt.

Artikel 2\*

Vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ist Gesetz Nr. 59 der Militärregierung sowie Abänderungs- oder Ausführungsvorschriften zu die-

Überschrift: G Nr. 59 Anhang B-1; 6. DV AHK ABI. 1950 S. 792  
Art. 2: Kursivdruck jetzt „Oberstes Rückerstattungsgericht, 2. Senat“  
gem. Vertrag Anhang 0

sem Gesetz, die an diesem Tage in Kraft sind, so auszulegen, als ob darin enthaltene Hinweise auf den durch die 6. Durchführungsverordnung errichteten Board of Review durch entsprechende Hinweise auf das durch die 6. Durchführungsverordnung (Neufassung) errichtete *Oberste Rückerstattungsgericht für die Britische Zone* ersetzt wären.

Artikel 3

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist der maßgebende Wortlaut.

Artikel 4

Diese Verordnung und die Durchführungsverordnung im Anhang tritt am 1. August 1954 in Kraft.

**6. Durchführungsverordnung (Neufassung)**  
**(Oberstes Rückerstattungsgericht für die Britische Zone)**  
**zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung**  
**(Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände**  
**an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen)\***

Artikel 1\*

**(Errichtung des Obersten Rückerstattungsgerichtes)**

(1) Der durch Artikel 1 der 6. Durchführungsverordnung errichtete Board of Review (im folgenden als „der vormalige Board“ bezeichnet) wird hiermit aufgelöst und die Laufzeit der Amtsernennungen seiner Mitglieder für beendet erklärt.

(2) An Stelle des vormaligen Board tritt hiermit das *Oberste Rückerstattungsgericht für die Britische Zone*, das im folgenden als „das Gericht“ bezeichnet wird.

(3) Das Gericht übt von nun an sowohl die in Artikel 61 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung (im folgenden „das Rückerstattungsgesetz“ genannt)

Überschrift: G Nr. 59 Anhang B-1  
Art. 1: Kursivdruck jetzt „Oberstes Rückerstattungsgericht, 2. Senat“  
gem. Vertrag Anhang 0  
Art. 1 Abs. 3: Die Worte „die gegenständliche Durchführungsverordnung“ berichtigt in „diese Durchführungsverordnung“

bezeichneten Befugnisse des Board of Review als auch die ihm durch diese Durchführungsverordnung übertragenen Befugnisse aus.

Artikel 2\*

**(Mitglieder des Gerichtes)**

(1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) ...

(6) Alle Mitglieder des Gerichtes müssen über geeignete juristische Vorbildung und Erfahrung verfügen.

(7) ...

Art. 2 Abs. 1 bis 5 u; 7: Neugeregelt durch Vertrag Anhang 0; vgl. Satzung des Obersten Rückerstattungsgerichtes  
Art. 2 Abs. 6: Vgl. Art. 2 Abs. 3 der Satzung des Obersten Rückerstattungsgerichtes Anhang 0

Artikel 3 u. 4\*

Artikel 5\*

(Geschäftsstelle des Gerichtes)

(1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) Die Anzahl, Befähigungserfordernisse und Anstellungsbedingungen des Geschäftsstellenpersonals werden vom *Hohen Kommissar des Vereinigten Königreichs* bestimmt.

(5) ...

Artikel 6\*

(Verfahren des Gerichtes)

(1) Das Gericht kann durch Beschluß aller verfügbaren Mitglieder seine Geschäfts- und Verfahrensordnung bestimmen, ändern oder widerrufen. Die Geschäfts- und Verfahrensordnung wird im *Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission* veröffentlicht. Die *Verfahrensvorschriften des vormaligen Board finden, bis zur Erlassung einer neuen Geschäfts- und Verfahrensordnung durch das Gericht gemäß diesem Absatz, sinngemäß Anwendung.*

(2) ... Die Geschäfts- und Verfahrensordnung kann vorschreiben, daß Anträge und Schriftsätze in einer oder beiden der Amtssprachen eingebracht werden. Mündlicher Vortrag ist in der Amtssprache zulässig, die von der vorbringenden Partei gewählt wird, muß aber unverzüglich in die andere Amtssprache übersetzt werden. Alle schriftlichen Entscheidungen des Gerichtes ergehen in englischer und deutscher Sprache, der englische und deutsche Wortlaut sind gleichermaßen authentisch, es sei denn, daß eine Entscheidung den Vorrang eines der beiden festsetzt.

(3) Wird von einer der am Verfahren vor dem Gericht beteiligten Parteien eine mündliche Verhandlung gemäß der Geschäfts- und Verfahrensordnung beantragt, kann das Gericht die Zulassung einer solchen ablehnen, wenn es der Überzeugung ist, daß eine mündliche Verhandlung dem Gericht nicht dienlich sein würde. Das Gericht kann einen Antrag auf mündliche Verhandlung ohne Angabe von Gründen bewilligen oder ablehnen. Das Gericht kann eine mündliche Verhandlung in jeder Sache anordnen, wo es sie für zweckmäßig hält.

(4) Alle mündlichen Verhandlungen sind öffentlich. Die Bestimmungen des § 172, des § 174 Abs. 1 und 2 je Satz 1 und 2, und der §§ 175 bis einschließlich 180 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden sinngemäß Anwendung.

(5) Die Anzahl oder die Person der am Verfahren teilnehmenden Mitglieder des Gerichtes kann nicht angefochten werden.

Art. 3, 4, 5 Abs. 1 bis 3 u. 5: Neugeregelt durch Vertrag Anhang 0; vgl. Satzung des Obersten Rückerstattungsgerichts  
Art. 5 Abs. 4: Vgl. Art. 2 Abs. 3 der Satzung des Obersten Rückerstattungsgerichts Anhang 0  
Art. 6 Abs. 1: Kursivdruck vgl. Bek. Anhang B-3  
Art. 6 Abs. 2 Satz 1: Überholt durch Art. 10 Abs. 2 der Satzung des Obersten Rückerstattungsgerichts Anhang 0  
Art. 6 Abs. 4: GVG 300-2

(6) Falls es das Gericht in einer Sache für zweckmäßig hält, kann es Beisitzer bestellen und nach seinem Ermessen Sachverständige zu seiner Beratung und Unterstützung heranziehen sowie Schriftsätze oder mündliche Ausführungen von jeder hierzu entsprechend befähigten Person entgegennehmen, die als „amicus curiae“ in Vertretung von Personen oder Organisationen auftritt, die an Verfahren auf Grund des Rückerstattungsgesetzes interessiert sind.

(7) Vorbehaltlich einer anderweitigen Bestimmung im Rückerstattungsgesetz, dieser Durchführungsverordnung oder der Geschäfts- und Verfahrensordnung des Gerichtes, finden die Vorschriften des deutschen Rechts in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf das Verfahren des Gerichtes sinngemäß Anwendung.

(8) Das Gericht tagt zu den von dem Präsidenten zu bestimmenden Zeiten und an den gleichfalls von ihm zu bestimmenden Orten in der *Britischen Zone*.

Artikel 7\*

(Antrag auf Nachprüfung und Befugnisse des Gerichtes)

(1) Wer sich durch eine Entscheidung oder einen Beschluß der Wiedergutmachungskammer, die auf Grund einer Verweisung an die Kammer gemäß Artikel 55 oder auf Grund eines Einspruches gemäß Artikel 56 des Rückerstattungsgesetzes erlassen worden sind, beschwert fühlt und nicht von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, eine sofortige Beschwerde gemäß Artikel 60 Abs. 2 des Rückerstattungsgesetzes einzulegen, oder wer sich durch eine Entscheidung oder einen Beschluß des Zivilsenats des Oberlandesgerichtes, die über eine gemäß Artikel 60 Abs. 2 des Rückerstattungsgesetzes eingelegte Beschwerde erlassen worden sind, beschwert fühlt, kann innerhalb der nachstehend festgesetzten Fristen bei dem Gericht die Nachprüfung der Entscheidung oder des Beschlusses beantragen.

(2) Ungeachtet etwaiger gegenteiliger Vorschriften in Absatz 1 dieses Artikels gelten die folgenden Bestimmungen:

(i) In Fällen, in denen eine Entscheidung oder ein Beschluß einer Wiedergutmachungskammer ohne Änderung von dem Zivilsenat des Oberlandesgerichtes bestätigt worden ist, ist kein Antrag an das Gericht zulässig, es sei denn, daß der Zivilsenat seine Genehmigung zur Einreichung eines solchen Antrages mit der Begründung erteilt hat, daß es sich um eine Rechtsfrage von außergewöhnlicher Bedeutung handelt, oder daß das Gericht selbst die Genehmigung zur Einreichung eines Antrages erteilt. Genehmigung zur Einreichung eines Antrages kann von jedem Mitglied des Gerichtes erteilt, aber nur durch das Gericht verweigert werden.

(ii) Die Genehmigung des Zivilsenats zur Einreichung eines Nachprüfungsantrages kann in seinem ursprünglichen Beschluß oder in

Art. 7 Abs. 7: Gegenstandslos infolge Wegfalls der Hohen Kommission

einem auf Grund eines Gesuches der beschwerten Partei erlassenen, besonderen Beschluß enthalten sein, vorausgesetzt, daß ein derartiges Gesuch innerhalb von 14 Tagen vom Tage der Zustellung der Entscheidung an die Partei gestellt wurde.

- (iii) Ein Antrag an das Gericht aus dem Grunde, daß der Zivilsenat seine Genehmigung zur Einreichung eines Nachprüfungsantrages erteilt oder verweigert hat, ist unzulässig. Ein Gesuch um die Genehmigung des Gerichtes zur Einreichung eines Nachprüfungsantrages kann jedoch selbst dann gestellt werden, wenn der Zivilsenat des Oberlandesgerichtes die Genehmigung verweigert hat. Nach Ablehnung eines Gesuches um die Genehmigung des Gerichtes ist ein Gesuch um die Genehmigung des Zivilsenats des Oberlandesgerichtes nicht mehr zulässig.

(3) Gesuche an das Gericht um Genehmigung zur Einreichung eines Nachprüfungsantrages können ohne Angabe von Gründen bewilligt oder abgelehnt werden.

(4) Ein Antrag auf Nachprüfung ist durch eine eidliche Erklärung zu erhärten und hat die Gründe anzugeben, aus denen die angefochtene Entscheidung abgeändert oder für nichtig erklärt werden soll. Das Gericht berücksichtigt Nachprüfungsanträge nur dann, wenn die Vorschriften des Rückerstattungsgesetzes nicht eingehalten worden sind oder ein grober Fehlspruch ergangen ist.

(5) Das Gericht kann die von ihm nachgeprüfte Entscheidung oder den von ihm nachgeprüften Beschluß in seiner Gesamtheit oder teilweise bestätigen, abändern oder aufheben und kann die Sache in ihrer Gesamtheit oder teilweise an die Wiedergutmachungskammer oder den Zivilsenat des Oberlandesgerichtes zurückverweisen, vor dem die Sache verhandelt wurde. Jede Entscheidung und jeder Beschluß des Gerichtes bindet das zuständige deutsche Gericht und ist von ihm zu vollstrecken. Bis zur endgültigen Entscheidung der Sache kann das Gericht die Aussetzung der Vollstreckung der Entscheidung der Wiedergutmachungskammer oder des Zivilsenats des Oberlandesgerichtes anordnen oder die sonstigen vorläufigen Anordnungen erlassen, die ihm nach Lage des Falles gerechtfertigt erscheinen.

(6) Das Gericht hat die Befugnis, Zeugen zu laden, die Vorlegung von Schriftstücken anzuordnen, Eide abzunehmen, Strafen wegen Mißachtung des Gerichtes zu verhängen und alle anderen für die ordnungsmäßige Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Anordnungen zu erlassen.

(7) ...

#### Artikel 8\*

##### (Entscheidungen)

(1) *Vorbehaltlich einer anderweitigen Bestimmung in dieser Durchführungsverordnung, werden alle Entscheidungen des Gerichtes, Zwischen-*

Art. 8 Abs. 1: Kursivdruck überholt durch Art. 8 der Satzung des Obersten Rückerstattungsgerichtes Anhang 0  
Art. 8 Abs. 6: Gegenstandslos infolge Wegfalls des Art. 7 Abs. 7

*entscheidungen wie Endentscheidungen, mit Stimmenmehrheit der Mitglieder, die gemäß dieser Durchführungsverordnung daran teilzunehmen haben, gefaßt und sind schriftlich auszufertigen und mit Entscheidungsgründen zu versehen.*

(2) Entscheidungen sind von allen daran teilnehmenden Mitgliedern des Gerichtes zu unterschreiben. Ihre Unterschrift bekundet, daß die betreffende Entscheidung eine Entscheidung des Gerichtes ist.

(3) Jedes teilnehmende Mitglied kann innerhalb von zehn Tagen nach der Unterzeichnung einer Entscheidung durch ihn seine persönlichen Gründe für Zustimmung zu jener Entscheidung oder Abweichung davon schriftlich und mit seiner Unterschrift versehen niederlegen und diese unterschriebene Aufzeichnung seiner Gründe dem Präsidenten übersenden, der ihre Ablage mit der Entscheidung zu verfügen hat. Weder das Vorhandensein noch der Inhalt einer solchen Aufzeichnung darf veröffentlicht oder irgend jemand außer den Mitgliedern des Gerichtes, dem Geschäftsstellenleiter oder Angehörigen des Geschäftsstellenpersonals mitgeteilt werden.

(4) Mitglieder des Gerichtes dürfen ihre Ansichten über Fragen, die von dem Gericht oder dem vormaligen Board entschieden worden sind, oder über die Auslegung des Rückerstattungsgesetzes nicht veröffentlichen.

(5) Ein weiterer Rechtszug gegen Entscheidungen des Gerichtes ist ausnahmslos ausgeschlossen.

(6) ...

#### Artikel 9

##### (Fristen)

(1) Alle Nachprüfungsanträge und Gesuche um Genehmigung zur Einreichung von Nachprüfungsanträgen sind beim Geschäftsstellenleiter des Gerichtes innerhalb eines Monats, im Falle von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, innerhalb von drei Monaten vom Tage der Zustellung des angefochtenen Beschlusses oder Entscheidung schriftlich einzubringen, es sei denn, daß

- (i) die Genehmigung zur Einreichung eines Nachprüfungsantrages durch den Zivilsenat des Oberlandesgerichtes erteilt worden ist, in welchem Falle die Frist vom Tage der Zustellung des diese Genehmigung erteilenden Beschlusses läuft; oder
- (ii) die Genehmigung zur Einreichung eines Nachprüfungsantrages vom Zivilsenat des Oberlandesgerichtes verweigert worden ist, in welchem Falle die Frist zur Einreichung eines Gesuches gemäß Artikel 7 Abs. 2 Unterabsatz iii vom Tage der Zustellung des diese Genehmigung verweigerten Beschlusses läuft.

(2) Das Gericht ist ermächtigt, die in diesem Artikel vorgeschriebenen Fristen bedingungslos oder unter Auferlegung von Bedingungen, die nach Lage des Falles gerechtfertigt sind, zu verlängern; eine solche Verlängerung kann angeordnet werden,

## **Anhang B — Britische Zone — zum Sachgebiet 250 Rückerstattung**

### **B-3 Verfahrensordnung des Zweiten Senats**

selbst wenn der dahingehende Antrag erst nach dem Ablauf der vorgeschriebenen Frist gestellt worden ist. Eine derartige Entscheidung kann von jedem Mitglied des Gerichtes ohne Verständigung der Gegenseite getroffen werden und bedarf keiner Begründung.

#### **Artikel 10**

##### **(Ehemalige und rechtshängige Fälle des vormaligen Board)**

(1) Frühere Entscheidungen und Rechtsgutachten des vormaligen Board haben die Wirksamkeit von Entscheidungen und Rechtsgutachten des Gerichtes.

(2) Alle bei dem vormaligen Board anhängigen Sachen sind in ihrem gegenwärtigen Zustand an das Gericht überzuleiten.

(3) In allen diesen Sachen hat jede Handlung oder Unterlassung der Parteien dieselbe Wirkung, als wenn die Sache von Beginn an bei dem Gericht anhängig gewesen wäre; jede Handlung oder Unterlassung des vormaligen Board hat dieselbe Wirkung, als ob sie sich seitens des Gerichtes ereignet hätte, und jede Handlung oder Unterlassung des Schriftführers des vormaligen Board hat dieselbe Wirkung, als wenn sie sich seitens des Geschäftsstellenleiters des Gerichtes ereignet hätte.

#### **Artikel 11**

##### **(Auslegung)**

Der deutsche Wortlaut dieser Durchführungsverordnung ist der maßgebende Wortlaut.

## **B-3**

### **Bekanntmachung der Geschäfts- und Verfahrensordnung des Zweiten Senats des Obersten Rückerstattungsgerichtes**

Vom 29. Oktober 1956

Bundesgesetzbl. II S. 936, verk. am 8. 11. 1956

Die vom Zweiten Senat des Obersten Rückerstattungsgerichtes beschlossene Geschäfts- und Verfahrensordnung wird nachstehend bekanntgemacht.

Der Bundesminister der Justiz

#### **Oberstes Rückerstattungsgericht Zweiter Senat**

##### **Geschäfts- und Verfahrensordnung**

Der Zweite Senat des Obersten Rückerstattungsgerichtes erläßt hiermit nachstehende Geschäfts- und Verfahrensordnung. Er ist dazu ermächtigt durch Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe b der Satzung des Gerichtes (Anhang zum Dritten Teil des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen — Bundesgesetzbl. 1955 II S. 301) und durch jede Befugnis, die ihm in dem obigen Vertrag und der obigen Satzung zu diesem Zwecke ausdrücklich übertragen worden ist oder aus dem Vertrag folgt.\*

#### **TEIL I**

##### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

#### **Artikel 1**

##### **Inkrafttreten und Außerkraftsetzen früherer Vorschriften**

Diese Geschäfts- und Verfahrensordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft und ersetzt alle bisherigen Vorschriften.

Einleitungssatz: Art. 9 der Satzung Anhang 0

#### **Artikel 2\***

##### **Begriffsbestimmungen**

Soweit der Zusammenhang nichts anderes ergibt, werden in dieser Geschäfts- und Verfahrensordnung bezeichnet:

1. als „Board“ der ehemalige Board of Review (Nachprüfungsausschuß) für die britische Zone Deutschlands, errichtet gemäß Artikel 61 des Gesetzes Nr. 59 der Britischen Militärregierung;
2. als „Satzung“ die Satzung des Gerichtes, nämlich der Anhang zum Dritten Teil des Vertrages;
3. als „Geschäftsstellenleiter“ der Geschäftsstellenleiter des Senats;
4. als „Vertrag“ der Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen;
5. als „Gericht“ das durch Artikel 6 des Dritten Teils des Vertrages errichtete Oberste Rückerstattungsgericht;
6. als „Senat“ der Zweite Senat des Gerichtes;
7. als „Ehemaliges Gericht“ das ehemalige Oberste Rückerstattungsgericht für die britische Zone Deutschlands;
8. als „Präsident“ der Präsident des Senats.

#### **Artikel 3\***

##### **Übergeleitete und andere anhängige Fälle**

(1) Die nachstehenden Vorschriften sind auf das Verfahren in allen anhängigen Fällen anzuwenden,

Art. 2: G Nr. 59 Anhang B-1; Vertrag u. Satzung Anhang 0  
Art. 3: 6. DV Anhang B-2



in denen entweder ein Nachprüfungsantrag oder ein Gesuch um Genehmigung zur Einreichung eines Nachprüfungsantrages gemäß Artikel 7 der 6. Durchführungsverordnung (Neufassung) zum Gesetz Nr. 59 der Britischen Militärregierung oder ein Antrag auf Fristverlängerung zur Einreichung eines solchen Antrages oder eines solchen Gesuchs ordnungsgemäß entweder bei dem Schriftführer des Board oder bei dem Registrar des ehemaligen Gerichts oder bei dem Geschäftsstellenleiter des Senats vor dem Inkrafttreten dieser Verfahrensordnung eingereicht worden ist.

- a) Jedes Gesuch um Genehmigung zur Einreichung eines Nachprüfungsantrages oder um Fristverlängerung, das von dem Board oder dem ehemaligen Gericht zugelassen oder genehmigt worden ist, wird als von dem Senat zugelassen oder genehmigt angesehen.
- b) Vorbehaltlich einer anderweitigen Anordnung durch den Senat bleibt jede prozeßleitende Anordnung des Board bzw. des ehemaligen Gerichts gültig.
- c) Jede von dem Schriftführer des Board oder dem Registrar des ehemaligen Gerichts vorgenommene Amtshandlung ist in derselben Weise wirksam, wie wenn sie von dem Geschäftsstellenleiter vorgenommen worden wäre.
- d) Eine Prozeßhandlung aus der Zeit vor Inkrafttreten dieser Verfahrensordnung ist nicht aus dem Grunde unwirksam, daß sie der vorliegenden Verfahrensordnung nicht entspricht, es sei denn, daß die Partei innerhalb eines Monats oder, bei Wohnsitz im Ausland, innerhalb einer von dem Geschäftsstellenleiter festzusetzenden Frist es unterläßt, einer Auflage des Geschäftsstellenleiters nachzukommen, welche die nach dieser Verfahrensordnung erforderlichen Prozeßhandlungen im einzelnen bezeichnet.

(2) Vorbehaltlich der Vorschriften des Artikels 3 Abs. 1 ist die Verfahrensordnung auf alle Fälle anwendbar.

#### Artikel 4

##### **Anderung von Nachprüfungsanträgen usw. in Übereinstimmung mit der Geschäfts- und Verfahrensordnung**

Ist in einem Falle eine den vorliegenden Vorschriften nicht entsprechende Prozeßhandlung vorgenommen oder eine hiernach vorzunehmende Prozeßhandlung unterlassen worden, so kann die betroffene Partei innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Geschäfts- und Verfahrensordnung die zur Anpassung erforderliche Prozeßhandlung nachholen.

#### TEIL II

#### Der Senat

#### Artikel 5

##### Siegel

(1) Das Siegel des Senats zeigt zwei ineinanderliegende Kreise mit den Worten „Oberstes Rückerstattungsgericht, Zweiter Senat“ in dem Raum zwischen den beiden Kreisen, sowie ein Sinnbild innerhalb des inneren Kreises, das die Waage der Gerechtigkeit darstellt.

(2) Alle Anordnungen und Entscheidungen des Senats sind mit dem Siegel des Senats zu versehen.

#### Artikel 6

##### Reihenfolge der Fälle

(1) Gesuche um Genehmigung, einen Nachprüfungsantrag einzureichen, werden auf Grund des Gesuchs und der Akten erledigt und im allgemeinen in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet.

(2) Fälle, in welchen ein Antrag auf Nachprüfung ordnungsgemäß eingereicht worden ist, werden entscheidungsreif, wenn der Austausch von Schriftsätzen abgeschlossen und die erforderlichen Übersetzungen angefertigt worden sind. Sie werden im allgemeinen in der Reihenfolge ihres Einganges entschieden.

(3) Der Präsident kann unter besonderen Umständen entscheiden, daß ein Fall mit Vorrang zu behandeln ist.

#### Artikel 7\*

##### Beratungen des Senats

Vorbehaltlich der Vorschriften der Artikel 4 und 8 der Satzung wird bei den Beratungen des Senats, der Abstimmung der Richter und der Protokollierung des Ergebnisses nach den Anweisungen verfahren, die der Präsident im Einzelfall oder allgemein für den Senat gibt.

#### Artikel 8\*

##### Entscheidungen und Anordnungen des Senats

(1) Die Teilnahme der fünf Richter an der Entscheidung einer jeden Sache gemäß den Vorschriften des Artikels 8 Abs. 1 der Satzung und der Umstand, daß die Entscheidung eine Entscheidung der Mehrheit gemäß Artikel 8 Abs. 2 der Satzung ist, werden durch die Unterschrift eines jeden Mitgliedes auf der Urschrift der Entscheidung beurkundet, die zu den Akten des Senats zu nehmen ist.

(2) Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied ermächtigen, an seiner Stelle zu unterzeichnen.

(3) Jede Entscheidung und Anordnung muß das Datum, an dem der Präsident unterzeichnet hat, enthalten.

**Artikel 9**

**Zustellung von Entscheidungen**

Der Geschäftsstellenleiter stellt den Parteien und Beteiligten eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung oder Anordnung des Senats zu und übersendet eine beglaubigte Abschrift dem Oberlandesgericht oder der Wiedergutmachungskammer.

**Artikel 10\***

**Veröffentlichung von Entscheidungen**

Eine Sammlung von Entscheidungen des Senats, die gemäß Artikel 8 Abs. 1 der Satzung ergehen, und der vom Senat zur Veröffentlichung bestimmten Anordnungen wird von Zeit zu Zeit in einer vom Senat zu bestimmenden Form und Art gedruckt und veröffentlicht.

**TEIL III**

**Geschäftsstelle**

**Artikel 11**

**Sitz und Geschäftsstunden der Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle des Senats befindet sich in Herford, Rathaus. Sie ist von 9 bis 13 und von 14 bis 17 Uhr geöffnet, außer sonnabends, sonntags und an den gesetzlichen Feiertagen.

**Artikel 12\***

**Verkehr mit dem Senat**

Anträge auf Nachprüfung und andere Schriftstücke, die gemäß dieser Geschäfts- und Verfahrensordnung oder gemäß der 6. Durchführungsverordnung (Neufassung) zum Gesetz Nr. 59 der Britischen Militärregierung eingereicht werden sowie alle Anfragen und sonstige Schreiben sind an den Geschäftsstellenleiter zu richten.

**TEIL IV**

**Schriftliches Verfahren**

**Artikel 13\***

**Gesuch, die Einreichung eines Nachprüfungsantrages zu genehmigen**

(1) Ein Gesuch, die Einreichung eines Nachprüfungsantrages gemäß der 6. Durchführungsverordnung (Neufassung) zum Gesetz Nr. 59 der Britischen Militärregierung zu genehmigen, muß die Überschrift tragen „Gesuch um Genehmigung zur Einreichung eines Nachprüfungsantrages“. Das Gesuch muß

- a) eine Erklärung darüber enthalten, ob bereits bei dem Oberlandesgericht nachgesucht wurde, die Einreichung eines Nachprüfungsantrages zu genehmigen. Gegebenenfalls sind Datum und Ergebnis eines solchen Gesuches anzugeben sowie der Tag,

an dem der Beschluß des Oberlandesgerichts über das Genehmigungsgesuch dem Antragsteller zugestellt wurde;

- b) von je einem Stück des beabsichtigten Nachprüfungsantrages in englischer und in deutscher Sprache in der Form begleitet sein, die Artikel 15 Abs. 1 Buchstaben a bis g vorschreibt.

(2) Der Präsident kann nach seinem Ermessen festsetzen, wieviele Stücke der in Artikel 15 Abs. 2 Buchstabe b (II) aufgezählten Schriftstücke der Antragsteller in englischer und deutscher Sprache einzureichen hat.

**Artikel 14**

**Fristen für die Einreichung eines Nachprüfungsantrages nach Genehmigung des Gesuchs**

Wird das Gesuch zur Einreichung eines Nachprüfungsantrages genehmigt, so hat der Antragsteller den Nachprüfungsantrag gemäß diesen Verfahrensvorschriften einzureichen, sowie die vorgeschriebenen Unterlagen mit Ausnahme der in dem Genehmigungsverfahren bereits eingereichten Schriftstücke zu unterbreiten, und zwar innerhalb eines Monats oder, bei Wohnsitz außerhalb Deutschlands, innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Genehmigung.

**Artikel 15\***

**Form und Inhalt des Nachprüfungsantrages und der zugehörigen Anlagen**

(1) Ein Nachprüfungsantrag muß die Überschrift „Antrag auf Nachprüfung gemäß Gesetz 59 Artikel 61“ tragen und folgendes enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Antragstellers und des Anwalts, der in seinem Auftrage handelt;
- b) die Namen und Anschriften aller Antragsgegner und Beteiligten, die von der angefochtenen Entscheidung betroffen sind und, soweit bekannt, die Namen und Anschriften ihrer Anwälte oder Vertreter;
- c) den Namen der Kammer oder des Oberlandesgerichts, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat, das Aktenzeichen und Datum sowie den Tag der Zustellung an den Antragsteller;
- d) eine kurze Darstellung des Wesens und Gegenstandes des Anspruches. Diese Darstellung soll nicht länger oder ausführlicher sein als zum Verständnis der im nächsten Absatz erforderlichen Begründung notwendig ist;
- e) eine kurze Begründung des Antrages auf Nachprüfung, in der genau dargelegt wird, welche Artikel des Rückerstattungsgesetzes angeblich nicht beachtet worden sind oder in welcher Weise ein Fehlspruch unterlaufen sein soll. Die Begründung kann erforderlichenfalls innerhalb eines Monats nach

Art. 10: Satzung Anhang 0  
Art. 12, 13: 6. DV Anhang B-2

Art. 15: G Nr. 59 Anhang B-1

Einreichen des Nachprüfungsantrages durch einen weiteren ausführlichen Schriftsatz ergänzt werden;

- f) eine Erklärung über die Art der geforderten Abhilfe;
  - g) eine Erklärung darüber, ob der Antragsteller eine mündliche Verhandlung beantragt;
  - h) falls sich der Nachprüfungsantrag gegen die Entscheidung eines Oberlandesgerichts richtet, eine Erklärung, ob das Oberlandesgericht, falls erforderlich, die Einreichung eines Nachprüfungsantrages genehmigt hat, und gegebenenfalls Angabe des Tages, an dem der Beschluß des Oberlandesgerichts zugestellt wurde.
- (2) Der Nachprüfungsantrag muß
- a) in sieben Stücken in englischer und in fünf Stücken in deutscher Sprache bei der Geschäftsstelle eingereicht werden; ein Stück des englischen oder des deutschen Wortlautes muß von dem Antragsteller oder seinem Anwalt unterzeichnet sein.
  - b) Dem Antrag müssen beiliegen
    - (I) eine eidesstattliche Versicherung des Antragstellers, daß die in dem Antrag aufgeführten Tatsachen nach seinem besten Wissen und Gewissen der Wahrheit entsprechen. Wird der Antrag namens einer im Ausland lebenden Person eingereicht, so kann die eidesstattliche Versicherung von ihrem Bevollmächtigten in Deutschland abgegeben werden. Wird der Antrag zugunsten einer juristischen Person, eines nichtrechtsfähigen Vereins oder einer Gesellschaft eingereicht, so kann die eidesstattliche Versicherung von einer ordnungsgemäß dazu befugten Person im Namen der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins oder der Gesellschaft abgegeben werden;
    - (II) sieben Stücke in englischer und fünf in deutscher Sprache der wesentlichen Teile jedes Schriftsatzes aus dem Verfahren vor den Vorinstanzen, auf welchen in dem Nachprüfungsantrag Bezug genommen wird, sowie jedes anderen im Besitz des Antragstellers befindlichen Schriftstückes, außer den bereits zu den Akten genommenen, auf welches sich das Vorbringen des Antrages stützt. Es ist unnötig, Abschriften oder Übersetzungen der vorinstanzlichen Entscheidungen und Beschlüsse beizufügen;
    - (III) eine Liste der Schriftstücke, die der Antragsteller nicht im Besitz hat und von denen er beantragt, daß der Senat ihre Vorlage anordne, soweit sie nicht bereits bei den Akten sind;
    - (IV) die Vollmacht des Antragstellers, falls der Antrag von einem Anwalt eingereicht wird, der den Antragsteller in der Vorinstanz nicht vertreten hat;

- (V) eine ausreichende Anzahl zusätzlicher Abschriften des Antrages in deutscher Sprache sowie Abschriften des deutschen Wortlautes der oben in Absatz (II) und (III) aufgeführten Schriftstücke zur Zustellung an alle Antragsgegner und Beteiligte.

#### Artikel 16\*

##### **Unvollständige Nachprüfungsanträge**

Vorbehaltlich der Vorschriften der Artikel 23 und 29 ist ein Nachprüfungsantrag, der innerhalb der Frist des Artikels 9 der 6. Durchführungsverordnung (Neufassung) zum Gesetz Nr. 59 der Britischen Militärregierung eingereicht wird und in dem die angefochtene Entscheidung der Kammer oder des Oberlandesgerichts hinreichend bezeichnet ist, nicht lediglich deshalb unzulässig, weil der Antrag bei der Einreichung nicht allen Erfordernissen der Verfahrensvorschriften entspricht. Dasselbe gilt für ein Gesuch um Genehmigung zur Einreichung eines Nachprüfungsantrages.

#### Artikel 17

##### **Verfahren bei einem Nachprüfungsantrag, der aussichtslos ist**

Wenn der Senat nach Prüfung des Antrages und der Akten sich überzeugt, daß der Antrag auf Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung aussichtslos ist, kann er den Antrag alsbald zurückweisen.

#### Artikel 18

##### **Zustellung des Nachprüfungsantrages und der zugehörigen Anlagen**

Vorbehaltlich der Vorschriften des Artikels 17 veranlaßt der Senat, daß eine Abschrift des Nachprüfungsantrages und der zugehörigen Anlagen [mit Ausnahme der eidesstattlichen Versicherung aus Artikel 15 Abs. 2 Buchstabe b (I)] jedem der Antragsgegner im Nachprüfungsverfahren und der Beteiligten zugestellt wird. Ist der Antragsgegner oder Beteiligte durch einen Anwalt vertreten, so soll dem Anwalt zugestellt werden.

#### Artikel 19

##### **Entgegnung des Antragsgegners im Nachprüfungsverfahren**

(1) Der Antragsgegner ist befugt, auf den Nachprüfungsantrag zu entgegnen. Vorbehaltlich der Vorschriften des Artikels 29 beträgt die Frist zur Entgegnung einen Monat nach Zustellung des Nachprüfungsantrages.

(2) Die Entgegnung auf einen Nachprüfungsantrag muß

- a) in sieben Stücken in englischer und in fünf Stücken in deutscher Sprache bei der Geschäftsstelle eingereicht werden; ein Stück

**Anhang B — Britische Zone — zum Sachgebiet 250 Rückerstattung**  
**B-3 Verfahrensordnung des Zweiten Senats**

des englischen oder des deutschen Wortlautes muß von dem Antragsgegner im Nachprüfungsverfahren oder seinem Anwalt unterzeichnet sein.

b) Der Entgegnung muß beiliegen

- (I) eine Abschrift in sieben Stücken in englischer und in fünf Stücken in deutscher Sprache der wesentlichen Teile der Schriftsätze des Vorverfahrens, soweit in der Entgegnung auf diese Bezug genommen wird, sowie sämtlicher vom Antragsgegner im Nachprüfungsverfahren angezogenen Schriftstücke aus seinem Besitz, soweit sie sich nicht bereits bei den Akten befinden oder vom Antragsteller eingereicht wurden. Abschriften und Übersetzungen der vorinstanzlichen Entscheidungen und Beschlüsse sind nicht einzureichen;
- (II) eine Liste derjenigen Schriftstücke, die der Antragsgegner nicht im Besitz hat und von denen er beantragt, daß der Senat ihre Vorlage anordne. Ausgenommen hiervon sind Schriftstücke, die bereits bei den Akten sind;
- (III) gegebenenfalls die Verfahrensvollmacht des Antragsgegners, soweit sie sich nicht bereits bei den Akten befindet;

- c) das Aktenzeichen des Senats;
- d) eine kurze und genaue Darstellung der Gründe, aus denen sich der Antragsgegner im Nachprüfungsverfahren gegen den Antrag wendet;
- e) eine Erklärung, ob der Antragsgegner eine mündliche Verhandlung beantragt.

(3) Die Entgegnung kann auch einen Gegenantrag enthalten, die der Nachprüfung zugrunde liegende Entscheidung ganz oder zum Teil nachzuprüfen. Jedoch wird ein derartiger Gegenantrag, der nur in dieser Form gestellt wurde, nicht weiter behandelt, wenn der Nachprüfungsantrag zurückgenommen wird.

(4) Zugleich mit der Entgegnung hat der Antragsgegner im Nachprüfungsverfahren dem Antragsteller, bei mehreren Antragstellern jedem von ihnen, sowie jedem Beteiligten eine Abschrift zuzustellen. Der Zustellende hat unverzüglich die Tatsache der Zustellung dem Geschäftsstellenleiter mitzuteilen. Im Falle der Vertretung durch einen Anwalt soll diesem zugestellt werden.

#### Artikel 20

##### Antwort auf die Entgegnung

(1) Vorbehaltlich der Vorschriften des Artikels 29 ist der Antragsteller berechtigt, innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entgegnung zu antworten.

(2) Die Antwort ist in derselben Anzahl von Stücken einzureichen wie die Entgegnung; zugleich hat der Antragsteller dem Antragsgegner im Nachprüfungsverfahren, bei mehreren Antragsgegnern jedem von ihnen, sowie jedem anderen Beteiligten

eine Abschrift zuzustellen. Der Zustellende hat unverzüglich die Tatsache der Zustellung dem Geschäftsstellenleiter mitzuteilen. Im Falle der Vertretung durch einen Anwalt soll diesem zugestellt werden.

(3) Die Antwort muß das Aktenzeichen des Senats enthalten; sie soll das Vorbringen des Nachprüfungsantrages nicht wiederholen und sich auf die erstmalig erhobenen Behauptungen und Erörterungen der Entgegnung beschränken.

#### Artikel 21

##### Schriftsätze Beteiligter

(1) Soweit ihre eigenen Rechte oder Interessen durch die Entscheidung des Senats berührt werden, können Beteiligte und solche Berechtigte oder Verpflichtete, die keinen Nachprüfungsantrag gestellt oder keine Entgegnung eingereicht haben, einen Schriftsatz zur Wahrung ihrer Rechte und Interessen einreichen.

(2) Ein derartiger Schriftsatz muß nach Sprache und Anzahl der Stücke in gleicher Weise und innerhalb der gleichen Frist eingereicht und dem Antragsteller und dem Antragsgegner im Nachprüfungsverfahren sowie jedem Beteiligten zugestellt werden wie die Entgegnung. Wem ein solcher Schriftsatz zugestellt worden ist, der kann innerhalb eines Monats nach Zustellung darauf erwidern. Die Vorschriften dieses Absatzes sind auf die Erwidern entsprechend anzuwenden.

#### Artikel 22

##### Weitere Schriftsätze

Ohne Genehmigung des Senats dürfen weitere Schriftsätze oder Nachträge nicht eingereicht werden.

#### Artikel 23\*

##### Verfahren bei Nichtbeachtung der Verfahrensordnung

(1) Entspricht ein Antrag oder Schriftsatz nicht der Verfahrensordnung, so kann der Senat

- a) den Antrag oder Schriftsatz zurückweisen oder
- b) durch einen Auflagebeschuß der betroffenen Partei oder Person aufgeben, innerhalb einer in dem Auflagebeschuß festzusetzenden Frist die erforderlichen Schritte zu tun, um den Antrag oder Schriftsatz an die Verfahrensordnung anzugleichen; kommt die betroffene Partei oder Person dieser Auflage nicht nach, so wird der Antrag oder Schriftsatz zurückgewiesen;
- c) jede andere angemessene Anordnung treffen.

(2) Handelt es sich bei dem zurückzuweisenden Antrag um einen Antrag auf Nachprüfung, so kann der Senat sofort durch seine Entscheidung den Nachprüfungsantrag zurückweisen.

Art. 23 Abs. 3: 6. DV Anhang B-2

(3) Handelt es sich bei dem zurückzuweisenden Antrag um ein Gesuch, die Einreichung eines Nachprüfungsantrages zu genehmigen, so ist die Zurückweisung des Antrages gleichbedeutend mit einer Ablehnung des Gesuches im Sinne von Artikel 7 Abs. 3 der 6. Durchführungsverordnung (Neufassung) zum Gesetz Nr. 59 der Britischen Militärregierung.

## TEIL V

### Mündliches Verfahren

#### Artikel 24

##### Entscheidung über mündliche Verhandlung und Ladung

(1) Überzeugt sich der Senat nach Prüfung der Akten, daß er einen Antrag auf eine mündliche Verhandlung genehmigen will, oder hält er eine mündliche Verhandlung aus anderen Gründen für erforderlich oder wünschenswert, so bestimmt der Präsident Ort und Zeit und veranlaßt die Ladung der Anwälte oder der Parteien und Beteiligten, die nicht durch einen Anwalt vertreten sind.

(2) Beschließt der Senat nichts anderes, so wird während der folgenden Zeiträume nicht mündlich verhandelt:

- a) vom 18. Dezember bis 7. Januar;
- b) vom Sonntag vor Ostern bis zum zweiten Sonntag nach Ostern;
- c) vom 15. Juli bis 15. September.

(3) Ordnet der Senat eine mündliche Verhandlung nicht an, so wird der Fall nach Lage der Akten entschieden.

#### Artikel 25

##### Verfahren in der mündlichen Verhandlung und Protokoll

(1) Bestimmt der Senat aus besonderen Gründen nichts Gegenteiliges, so wird der Antragsteller oder sein Anwalt bei der mündlichen Verhandlung zuerst gehört. Andere Parteien werden in der Reihenfolge gehört, die der Präsident bestimmt. Die Partei, welche in der Verhandlung zuerst gehört worden ist, hat ein Recht auf Entgegnung.

(2) Über jede mündliche Verhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen. Ihre Form richtet sich nach den Anweisungen des Präsidenten, die er während der Verhandlung erteilt, oder nach der Anordnung, die er allgemein erläßt.

#### Artikel 26

##### Recht auf Gehör

(1) Alle am Verfahren Beteiligten können persönlich vor dem Senat gehört werden oder einen Anwalt mit ihrer Vertretung beauftragen. Dasselbe trifft auf die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen zu.

(2) Folgende Personen dürfen als Anwälte vor dem Senat auftreten:

- a) deutsche Rechtsanwälte;
- b) bei ständigem Wohnsitz einer Partei in einem Lande außerhalb Deutschlands ein bei den obersten Gerichten ihres Landes zugelassener Anwalt;
- c) andere juristisch vorgebildete und im Rechtswesen erfahrene Personen, denen der Präsident jeweils eine besondere oder allgemeine Genehmigung für die Vertretung vor dem Senat erteilt;
- d) Personen, die nicht gemäß Absatz a, b oder c zugelassen sind, die aber mit gerichtlicher Genehmigung eine Partei in der Vorinstanz vertreten haben.

## TEIL VI

### Zwischenverfahren

#### Artikel 27

##### Anträge im Zwischenverfahren

(1) Vorbehaltlich der Vorschriften des Artikels 28 müssen nachstehende Anträge zu Verfahrensfragen in einem besonderen Schriftsatz geltend gemacht werden:

- a) Anträge auf Sicherungsmaßnahmen,
- b) Anträge auf Aussetzung der Vollstreckung,
- c) Anträge auf Genehmigung, ein Vorbringen in einer Weise zu ändern, die das Wesen oder den Umfang der im Nachprüfungsverfahren zu gewährenden Abhilfe beeinflussen kann,
- d) Anträge auf Beteiligung einer Partei oder eines Beteiligten an dem Nachprüfungsverfahren oder Entlassung aus diesem,
- e) jeder andere Antrag zu Verfahrensfragen bei entsprechender Anordnung des Präsidenten.

Ein derartiger Antrag und die Anlagen dazu müssen nach Sprache und Anzahl der Stücke in der gleichen Weise eingereicht und zugestellt werden wie eine Entgegnung.

(2) Aus jedem derartigen Antrag muß die Art der erstrebten Anordnung sowie die Begründung des Antrages hervorgehen.

(3) Ein Antrag auf Fristverlängerung, der nach Ablauf der Frist für das Einreichen eines Nachprüfungsantrages oder eines Gesuches gestellt wird, das Einreichen eines Nachprüfungsantrages zu genehmigen, muß die Tatsachen und Umstände ausführlich darstellen, welche die Einhaltung der Frist unmöglich machten; die begründenden Tatsachen und Umstände sind durch eidesstattliche Erklärungen glaubhaft zu machen.

(4) Jede Person, der ein Stück des Antrages zugestellt worden ist, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich auf den Antrag entgegennehmen. Artikel 19 Abs. 2 und 4 ist auf diese Entgegnung entsprechend anzuwenden.

(5) Artikel 21, 22 und 23 sind auf Anträge im Zwischenverfahren entsprechend anwendbar.

**Artikel 28**

**Eilfälle**

(1) In dringenden Fällen kann der Präsident oder ein von ihm bestimmter Richter jede ihm erforderlich erscheinende einstweilige Anordnung erlassen.

(2) Vorbehaltlich einer weiteren einstweiligen Anordnung oder einer Anordnung des Senats wirkt eine einstweilige Anordnung, bis der Senat über einen Antrag nach den Vorschriften des Artikels 27 entscheidet. Ein solcher Antrag auf Entscheidung des Senats ist unverzüglich einzureichen, falls dies nicht vorher geschehen ist.

**TEIL VII**

**Allgemeines**

**Artikel 29**

**Befugnisse des Geschäftsstellenleiters**

(1) Der Geschäftsstellenleiter kann jede Partei auf die Nichtbeachtung der Verfahrensordnung hinweisen und sie auffordern, innerhalb einer von ihm festzulegenden Frist das Versäumte nachzuholen.

(2) Der Geschäftsstellenleiter kann die Fristen dieser Geschäfts- und Verfahrensordnung bis zu höchstens drei Monaten verlängern.

(3) Vorbehaltlich einer etwaigen späteren Anordnung des Senats kann der Geschäftsstellenleiter zeitweilig oder aus besonderen Gründen von den Erfordernissen der Artikel 13, 15, 19, 20, 21 und 27 über die Anzahl der einzureichenden Stücke und Übersetzungen befreien.

(4) Vorbehaltlich dieser Vorschriften und der vom Präsidenten jeweils zu erlassenden Anweisungen kann der Geschäftsstellenleiter über jeden im Zwischenverfahren gestellten Antrag und jede sonstige Verfahrensfrage entscheiden mit Ausnahme von Anträgen gemäß Artikel 27 und 28.

**Artikel 30**

**Neue Tatsachen**

Neue Beweise, sei es auf Grund schriftlicher oder mündlicher Beweismittel, können nur mit Genehmigung des Senats zugelassen werden.

**Artikel 31**

**Zurücknahme eines Nachprüfungsantrages**

Mit der Genehmigung des Senats kann ein Antrag auf Nachprüfung jederzeit zurückgenommen werden. Etwaige Kostenentscheidungen des Senats werden von der Zurücknahme nicht berührt.

**Artikel 32\***

**Zustellung**

(1) Schriftstücke und andere Urkunden können auf Grund dieser Verfahrensordnung entweder gemäß den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zugestellt werden oder, falls die gegenwärtige Anschrift der Person, welcher zugestellt werden soll, bekannt ist, auch durch Einschreiben.

(2) Ist eine Partei oder ein Beteiligter durch mehrere Anwälte vertreten, so hat er einen von ihnen als denjenigen zu bestimmen, dem alle Schriftstücke im Laufe des Verfahrens zugestellt werden sollen.

**Artikel 33\***

**Tod einer Partei**

Falls eine Partei während des Nachprüfungsverfahrens stirbt, sind die entsprechenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung anzuwenden.

**Artikel 34**

**Kosten**

Der Senat erhebt in seinen Verfahren keine Gerichtskosten; er kann jedoch wegen der Zahlung der Prozeßkosten jeden ihm angemessen erscheinenden Beschluß erlassen und den Betrag entweder selbst festsetzen oder seine Festsetzung durch die zuständigen deutschen Behörden anordnen.

**Artikel 35**

**Änderung der Verfahrensordnung usw.**

Der Senat kann die vorliegenden Vorschriften aufheben, abändern oder ergänzen oder bei Vorliegen besonderer Umstände Ausnahmen zulassen.

**Artikel 36**

**Amtlicher Wortlaut**

Der deutsche und der englische Wortlaut dieser Verfahrensvorschriften ist maßgeblich.

Art. 32, 33: ZPO 310-4

Militärregierung — Deutschland  
Britisches Kontrollgebiet

Allgemeine Verfügung Nr. 10

B-4

Vom 20. Oktober 1947

Amtsbl. der Militärregierung S. 634

Gemäß Artikel I Abs. 2 des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung in der Fassung der Verordnung Nr. 38 wird hiermit verordnet:\*

Artikel I\*

Von der Verfügung betroffenes Vermögen

1. Diese Allgemeine Verfügung bezieht sich, vorbehaltlich der Ausnahmen des Absatzes 2, auf jedes als solches erkennbare Vermögen, das zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 aus Gründen der Rasse, der Staatsangehörigkeit, der Religion oder der politischen Überzeugung einer Person enteignet, weggenommen oder ihrer Verwaltung entzogen worden ist. Dabei ist es unerheblich, ob diese Beschlagnahme und Enteignung, Wegnahme oder sonstige Form der Entziehung auf Grund von Gesetzen oder in angeblich rechtmäßigen Verfahren oder sonstwie durchgeführt worden ist.

2. Die Verfügung bezieht sich nicht auf Vermögen, dessen Wert zur Zeit des Übergangs weniger als 1000 Reichsmark betragen hat.

2A. Im Sinne dieser Allgemeinen Verfügung haben die folgenden Ausdrücke die nachstehende Bedeutung:

- a) „Wertpapiere“ umfassen Anteilscheine, Aktien, Hypothekenpfandbriefe und andere Schuldverschreibungen, ohne Rücksicht darauf, ob sie auf deutsche oder ausländische Währung lauten und ob sie im Inlande oder im Auslande ausgegeben sind;
- b) „Geldmittel“ umfassen Münzen und andere Geldzeichen, jedoch nicht Bankguthaben.

Artikel II\*

Anzeigepflicht

3. Wer seit dem 30. Januar 1933 irgendwelches Vermögen (Artikel I) besitzt, verwaltet oder beaufsichtigt oder besessen, verwaltet oder beaufsichtigt hat, ist verpflichtet, innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung in dreifacher Ausfertigung auf Vordruck MG AF/P eine Erklärung über dieses Vermögen bei dem Landrat des Kreises oder dem Oberbürgermeister des Stadtkreises seines Wohnorts abzugeben. Dieser Vordruck ist bei jedem Landrat und Oberbürgermeister des britischen Besatzungsgebietes erhältlich.

4. Wer von einem bestimmten Vermögensübergang (Artikel I) Kenntnis hat, ist verpflichtet, innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung in dreifacher Ausfertigung auf Vordruck MG AF/K eine Erklärung über dieses Ver-

mögen bei dem Landrat des Kreises oder dem Oberbürgermeister des Stadtkreises seines Wohnorts abzugeben. Dieser Vordruck ist bei jedem Landrat und Oberbürgermeister des britischen Besatzungsgebietes erhältlich.

5. Über das Vermögen ist die Erklärung auch dann abzugeben, wenn es auf Grund anderer Anordnungen der Militärregierung in Zwangsverwaltung genommen, beschlagnahmt oder für sonstige Zwecke bestimmt worden ist.

Artikel III\*

Anmeldung von Ansprüchen

6(a). Wer Vermögen im Sinne dieser Verfügung verloren hat, kann seine Ansprüche auf Wiedererstattung anmelden. Ansprüche müssen spätestens am 31. Dezember 1949 angemeldet werden; jedoch sind Ansprüche wegen des Verlustes von Wertpapieren oder Geldmitteln bis spätestens 31. Dezember 1948 anzumelden. Verspätet angemeldete Ansprüche werden nicht berücksichtigt. Ansprüche sind in dreifacher Ausfertigung auf Vordruck MG AF/C bei dem

Zentralamt für Vermögensverwaltung,  
(Britische Zone),  
Bad Nenndorf,  
Land Niedersachsen

anzumelden.

In Deutschland wohnhafte Personen erhalten diesen Vordruck bei jedem Landrat oder Oberbürgermeister im britischen Besatzungsgebiet.

Im Ausland wohnhafte Personen erhalten diesen Vordruck bei folgenden Stellen:

Großbritannien und Nordirland Foreign Office (German Section),  
Norfolk House,  
St. James's Square,  
London, S. W. 1.

British Commonwealth (Britischer Staatenbund) Ämter der British High Commissioners

British Dependencies (Abhängige Gebiete) Ämter der zuständigen Regierung  
sonstige ausländische Staaten. britische Konsulate.

6(b). Die in § 6 (a) erwähnten Ansprüche auf Wiedererstattung von Wertpapieren oder Geldmitteln beziehen sich nur auf nicht-deutsche Wertpapiere und Geldmittel. Ansprüche auf Wiedererstattung betreffend deutsche Wertpapiere und

Einleitungssatz: G Nr. 52 MilReg ABl. Nr. 3 S. 18; V Nr. 38 MilReg ABl. S. 283

Art. I Nr. 2 A: Eingef. durch Änderung v. 1. 10. 1948 MilReg ABl. S. 843  
Art. II Nr. 3, 4: I. d. F. d. Änderung v. 31. 3. 1948 MilReg ABl. S. 746

Art. III Nr. 6 (a): I. d. F. d. Änderung v. 1. 10. 1948 MilReg ABl. S. 843; d. Aufgaben d. Zentralamtes für Vermögensverwaltung nimmt jetzt das Verwaltungsamt für innere Restitutionsen, Stadthagen, Oberstr. 29, wahr

Art. III Nr. 6 (b): Eingef. durch Änderung v. 15. 11. 1949 MilReg ABl. Ausg. Nr. 41 Teil 7 B-14

## **Anhang C — Französische Zone — zum Sachgebiet 250 Rückerstattung**

C-1 Verordnung Nr. 120

Geldmittel müssen bis zum 31. Dezember 1949 angemeldet werden. Nach diesem Zeitpunkt sind derartige Ansprüche unzulässig.

### **Artikel IV\***

#### **Vermögenssperre**

7. Jedes Vermögen (Artikel I) wird hiermit, auch rückwirkend, allen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung unterworfen.

### **Artikel V**

#### **Zu widerhandlungen und Strafen**

8. Wer nach Artikel II dieser Verfügung zur Abgabe einer Erklärung verpflichtet ist, diese aber unterläßt, oder wer bei Abgabe einer solchen Erklärung wesentliche Tatsachen oder Einzelheiten verschweigt oder wer falsche oder irreführende

Art. IV: G Nr. 52 MilReg ABl. Nr. 3 S. 18

Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und Geldstrafe bis zu 100 000 DM oder mit einer dieser Strafen bestraft, wenn er von einem Gericht der Kontrollkommission oder einem deutschen Gericht für schuldig befunden wird.

### **Artikel VI**

#### **Hansestadt Hamburg**

9. Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Verfügung finden auf die Hansestadt Hamburg entsprechende Anwendung. Erklärungen sind bei dem Bürgermeister einzureichen.

### **Artikel VII**

#### **Tag des Inkrafttretens**

10. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 20. Oktober 1947 in Kraft.

## **Französische Zone**

### **Französisches Oberkommando in Deutschland**

C-1

## **Verordnung Nr. 120**

Vom 10. November 1947

Amtsbl. der Militärregierung S. 1219\*

### **KAPITEL I**

#### **Rückerstattung geraubter Vermögensobjekte**

##### **1. ABSCHNITT**

#### **Nichtig und anfechtbare Akte**

##### **Artikel 1**

(1) Alle nach dem 30. Januar 1933 ohne die Zustimmung ihres Eigentümers (physische oder juristische Personen) vorgenommenen Verfügungen über Güter, Rechte oder Interessen sind nichtig, sofern sie im Verfolg von Maßnahmen ergingen, die auf Staats- oder Volksangehörigkeit, Rasse, Religion sowie dem nationalsozialistischen Regime feindliche politische Anschauungen oder Tätigkeiten gestützte Unterscheidungen eingeführt haben.

(2) Die physischen oder juristischen Personen oder ihre Rechtsnachfolger, deren Güter, Rechte oder Interessen Gegenstand solcher Verfügungen geworden sind, können deren Nichtigkeit unter den in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Bedingungen feststellen lassen.

##### **Artikel 2**

Die Gerichte haben die Nichtigerklärung der ohne die Zustimmung des Eigentümers auf Grund eines vor dem 30. Januar 1933 ergangenen Gesetzes vor-

genommenen Verfügungen auszusprechen, wenn festgestellt ist, daß diese Verfügungen in Wirklichkeit mit Rücksicht auf die Staats- oder Volksangehörigkeit, die Rasse, die Religion, die politischen Anschauungen oder Tätigkeiten des Betroffenen und in der Absicht, ihm zu schaden, vorgenommen worden sind.

##### **Artikel 3**

(1) Die Gerichte haben die Nichtigerklärung auch der mit Zustimmung des Eigentümers vorgenommenen Verfügung auszusprechen, wenn diese Zustimmung nur unter dem Einfluß physischen oder moralischen Zwanges erteilt wurde.

(2) Das Vorhandensein eines solchen Zwanges wird vermutet für den Abschluß von Verträgen und anderen juristischen Akten, die seit dem 30. Januar 1933 vorgenommen wurden und sich auf Güter, Rechte oder Interessen beziehen, die physischen oder juristischen Personen gehörten, deren Situation vor oder nach dem Datum der Vornahme dieser Akte von den in den vorangegangenen Artikeln bezeichneten diskriminierenden Maßnahmen betroffen wurde.

(3) Indessen ist der frühere Eigentümer, der sein Eigentum verloren hat, für den Zwang beweispflichtig hinsichtlich aller zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 14. Juni 1938 vorgenommenen Akte, wenn der Erwerber den Beweis erbringt, daß er zu einem angemessenen Preis erworben hat.

Überschrift: I. d. F. d. Beilage zum MilReg ABl. 1949 S. 2060



Artikel 4

Die Vorschriften dieser Verordnung sind nur insoweit anwendbar, als die Güter, Rechte oder Interessen, die den Gegenstand von Verfügungen bildeten, im Zeitpunkt der gerichtlichen Geltendmachung noch identifizierbar sind.

Artikel 4a\*

Die durch diese Verordnung gewährten Rechte berühren nicht die Abwicklung eines Unternehmens oder die Verfügung über seine Vermögensgegenstände oder von ihm ausgegebene Wertpapiere oder über Beteiligung an dem Unternehmen, wenn die Abwicklung oder Verfügung auf Grund des Gesetzes Nr. 32 der Alliierten Hohen Kommission „Verfügung über Lichtspielvermögen, das früher dem Reich gehört hat“ oder auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften, die an seine Stelle treten, erfolgt. Gerichte und Verwaltungsbehörden können nicht zur Sicherung solcher Rechte in eine solche Abwicklung oder Verfügung eingreifen, sie verhindern oder aufschieben. Das Eigentum an solchen Vermögensgegenständen, Beteiligungen oder Wertpapieren kann auf einen Erwerber frei von allen durch diese Verordnung gewährten Rechten übertragen werden. Der Erlös oder die sonstige Gegenleistung, die durch eine solche Abwicklung oder Verfügung eingehen, treten für die Zwecke dieser Verordnung an die Stelle der veräußerten Gegenstände.

2. ABSCHNITT

Wirkung der Nichtigkeit

Artikel 5

Wenn die Nichtigkeit festgestellt oder Nichtigklärung ausgesprochen ist, so sind die Parteien billigerweise in die Lage zurückversetzt, die sich aus ihren Rechten ergibt, wie sie vor dem als nichtig festgestellten oder für nichtig erklärten Akt bestanden. Der seines Eigentums beraubt gewesene Eigentümer erhält seine Güter, Rechte oder Interessen frei von allen Belastungen, Hypotheken und sonstigen dinglichen Rechten zurück, mit denen sie der Erwerber oder die nachfolgenden Erwerber belastet haben. Er erhält sie, unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen, samt Zuwachs und Zubehör zurück.

Artikel 6\*

(1) Die Geschäftsbesorgungen, die den Bestimmungen der §§ 677 ff. BGB über die Geschäftsführung ohne Auftrag entsprechen, bleiben gültig. Infolgedessen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers und des Eigentümers und gegebenenfalls die Rechte Dritter nach den Vorschriften des BGB.

(2) Bei der Anwendung der Bestimmungen des § 687 Abs. 1 BGB wird dem guten oder bösen Glauben der aufeinanderfolgenden Erwerber Rechnung

Art. 4a: Eingef. durch V Nr. 274 AHK ABl. 1952 S. 1513; G Nr. 32 AHK ABl. 1950 S. 498 aufgeh. durch G A-32 AHK ABl. 1953 S. 2495; vgl. G v. 5. 6. 1953 I 276  
Art. 6: I. d. F. d. V Nr. 268 AHK ABl. 1951 S. 1245; BGB 400-2

getragen. Als gutgläubig sind die Erwerber anzusehen, die vom Beraubungscharakter der anfänglichen Verfügung keine Kenntnis haben konnten oder die nachweisen können, daß sie in einer den Interessen des Eigentümers günstigen Absicht gehandelt haben.

(3) Gemäß Artikel 681 BGB sind bösgläubige Erwerber verpflichtet, während der Dauer der Besitzentziehung erzielte Gewinne zurückzuerstatten.

Artikel 7\*

(1) Der wieder in den Besitz seines Vermögens eingesetzte Eigentümer, dem seinerzeit der Preis bezahlt wurde, ist verpflichtet, ihn dem Erwerber zurückzuzahlen.

(2) Der erste Erwerber ist auch berechtigt, vorausgesetzt, daß er seinen guten Glauben nachweist, von dem wieder in den Besitz eingesetzten Eigentümer die Bezahlung einer dem von ihm nachweislich gezahlten Preis entsprechenden Summe zu verlangen, selbst wenn der Eigentümer den Kaufpreis nicht erhalten hat.

(3) In keinem Fall kann ein Erwerber das Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Die durch nachstehenden Artikel 12 errichtete Restitutionskammer kann gegebenenfalls dem wieder in den Besitz eingesetzten Eigentümer eine Frist für die Rückerstattung der von ihm zu zahlenden Beträge gewähren.

Artikel 8

Wenn das Vermögen während der Entfernung des Eigentümers aus dem Besitz mit ordnungsgemäß eingetragenen dinglichen Rechten belastet worden ist, so müssen die in Anwendung dieser Verordnung dem Erwerber oder seinen Rechtsnachfolgern zufließenden Beträge bis zum geschuldeten Höchstbetrag hinterlegt werden, um als Sicherheit für die Rechte der ordnungsgemäß eingetragenen Gläubiger zu dienen. Auf deren Verlangen werden die ihnen geschuldeten Beträge sofort mit dem Zeitpunkt der Entscheidung fällig, die die Nichtigkeit der Verfügung über das belastete Vermögen feststellt oder ihre Nichtigklärung ausspricht.

Artikel 9\*

(1) In Abweichung von den Regeln des geltenden Rechts und für die durch diese Verordnung geschaffenen Ansprüche können Vermögenswerte, Rechte oder sonstige Interessen von natürlichen oder juristischen Personen oder von Organisationen, deren rechtmäßige Besitzer ohne Hinterlassung von gesetzlichen oder testamentarischen Erben oder Rechtsnachfolgern verschwunden sind, einschließlich der während der Dauer der Besitzentziehung erzielten zurückzuerstattenden Gewinne von einer Organisation, falls eine solche zur Erbnachfolge berufene vorhanden ist, oder wenn das nicht der

Art. 7: I. d. F. d. V Nr. 186 MilReg ABl. 1948 S. 1771

Art. 9: I. d. F. d. V Nr. 268 AHK ABl. 1951 S. 1245; berichtigt gem. AHK ABl. 1951 S. 1353

Art. 9 Abs. 3: ZPO 310-4

Art. 9 Abs. 4: Direktive 38 aufgeh. durch G A-37 AHK ABl. 1955 S. 3267; V Nr. 133 aufgeh. durch V Nr. 288 AHK ABl. 1955 S. 3275; G Nr. 10 aufgeh. durch G v. 30. 5. 1956 I 437

Fall ist, von einem in jedem Lande eingerichteten Gemeinschaftsfonds zurückgefordert werden, der zur Entschädigung der Opfer des Nazismus bestimmt und dessen Verwaltung einer von der Landesbehörde zu diesem Zwecke geschaffenen oder ermächtigten Stelle übertragen werden soll.

(2) Unter denselben Bedingungen können Vermögenswerte, Rechte oder sonstige Interessen zurückgefordert werden, hinsichtlich deren die rechtmäßigen Besitzer oder deren Rechtsnachfolger weder in einem vor dem 15. August 1949 eingeleiteten streitigen Verfahren noch in einem bis zum 1. Mai 1952 abgeschlossenen und nach den Vorschriften des Artikels 19 bestätigten Vergleich ihre Rechte geltend gemacht haben.

(3) Vorbehaltlich der Rechte der oben bezeichneten zur Erbfolge berechtigten Organisationen kann eine juristische Person, ein nicht rechtsfähiger Verein oder eine Personenvereinigung, die sich die Pflege der Religion, der Menschlichkeit oder Wohltätigkeit zum Ziel gesetzt hat, oder eine Gewerkschaft, eine Genossenschaft, eine politische Partei oder jede andere Stelle demokratischer Prägung einen Antrag einreichen, der die Anerkennung als Nachfolger einer oder mehrerer Organisationen bezweckt, die verwandte Ziele verfolgten und die auf Grund der in Artikel 1 bezeichneten Maßnahmen der Auflösung anheimfielen, sich selber auflösten oder de facto aufhörten zu existieren. Dieser Antrag muß vor dem 1. Mai 1952 bei der Landesregierung eingereicht werden, in deren Gebiet sich die Vermögenswerte befinden, die der Antragsteller zurückzufordern beabsichtigt. Die Entscheidung der Regierung ist dem Antragsteller zuzustellen und im Amtsblatt des Landes zu veröffentlichen. Um der in dieser Verordnung vorgesehenen Vergünstigungen teilhaftig zu werden, kann der demgemäß ernannte Nachfolger bei Versäumung der in Artikel 13 zur Stellung eines Antrags vorgesehenen Frist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 236 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung beantragen. Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung der Regierung muß die Klage bei der gemäß Artikel 13 zuständigen Restitutionskammer erhoben werden.

(4) Von der Erbfolge werden ausgeschlossen:

Alle in der *Anlage A der Direktive Nr. 38 des Kontrollrats* aufgeführten Personen, die in die Gruppen I (Hauptschuldige), II (Belastete), III (Minderbelastete) einzureihen sind mit Ausnahme derjenigen, die durch rechtskräftigen Spruch einer Säuberungsstelle unter die „Mittäufer“, „Entlasteten“ oder „Nichtbetroffenen“ eingereiht worden sind.

Alle durch rechtskräftigen Spruch einer Säuberungsstelle verurteilten Personen, auch wenn sie amnestiert oder begnadigt worden sind, jedoch mit Ausnahme der in *Artikel 3 der Verordnung Nr. 133* genannten.

Die Personen, die in Durchführung des *Gesetzes Nr. 10 des Kontrollrats* über die Bestrafung von Personen verurteilt worden sind, die sich durch Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben.

## Artikel 10

Alle Geschäftsagenten, Makler oder Vermittler, die es wissentlich unterlassen haben, über die Herkunft der Güter, Rechte oder Interessen Aufklärung zu geben, können von jedem aus dem Besitz gesetzten gutgläubigen Erwerber auf Rückzahlung aller Maklergebühren, Provisionen oder Honorare und gegebenenfalls auf Zahlung einer Entschädigung verklagt werden, die dem durch ihre Schuld erlittenen Schaden entspricht.

## Artikel 11

Die aus der Durchführung dieser Verordnung sich ergebenden Rechte können nicht Gegenstand einer Abtretung unter Lebenden sein.

## 3. ABSCHNITT

### Verfahren

## Artikel 12

(1) Bei jedem Gericht erster Instanz werden eine oder mehrere besondere Kammern errichtet, denen die Zurückerstattung des Vermögens übertragen wird, das Gegenstand von Beraubungsakten gewesen ist.

(2) Diese Kammern tragen den Namen „Restitutionskammer“. Jede Restitutionskammer besteht aus einem Vorsitzenden und zwei auf Vorschlag des Gerichtspräsidenten vom Justizminister des Landes bestimmten Beisitzern, von denen einer ein Opfer des Nationalsozialismus sein muß. Die so errichteten Kammern sind unter Ausschaltung jeder anderen Gerichtsbarkeit zuständig zur Entscheidung über Klagen von Opfern der den Vorschriften dieser Verordnung unterfallenden Akte.

## Artikel 13\*

Die Klagen müssen vor dem 15. Mai 1949 erhoben werden. Sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt, sind sie bei der Restitutionskammer des Gerichts einzureichen, in dessen Bezirk die strittige Sache belegen ist. Handelt es sich um bewegliche Sachen, so sind die Klagen entweder bei dem nach § 12 ff. ZPO zuständigen Gericht oder bei dem Gericht zu erheben, in dessen Bezirk sich die den Gegenstand der Klage bildenden Vermögenswerte, Rechte oder Interessen befinden.

Art. 13: I. d. F. d. V Nr. 186 MilReg ABl. 1948 S. 1771; ZPO 310-4; V Nr. 213 MilReg ABl. 1949 S. 2003 hat die Fristen in folgendem Umfang verlängert:

„Die im Artikel 13 für die Einreichung der Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Ausspruch der Nichtigkeitserklärung von Beraubungsakten vorgesehenen Fristen werden verlängert:

— bis zum 15. August 1949, soweit es sich um die von Opfern von Beraubungsakten oder ihren Rechtsnachfolgern erhobenen Klagen handelt,

— bis zum 31. Dezember 1949, soweit es sich um Klagen handelt, die erhoben werden von:

— dem Oberstaatsanwalt bei dem Gericht, dem die zuständige Restitutionskammer angeschlossen ist,

— der Stelle, die mit der Verwaltung des gemeinsamen in Artikel 6 der Verordnung Nr. 120 vorgesehenen Fonds betraut ist,

— und schließlich jeder auf gesetzlicher Grundlage gebildeten Vereinigung von Opfern des Nationalsozialismus,

die tätig werden, um den obenerwähnten gemeinsamen Fonds in den Genuß der Vermögenswerte, Rechte und sonstigen Interessen kommen zu lassen, die bis zum 15. August 1949 von den Geschädigten selbst oder von seinen Rechtsnachfolgern nicht beansprucht worden sind.“

Artikel 13a\*

Gesetzliche und testamentarische Erben, die auf Grund der Vorschriften des zweiten, die Erbfolge-möglichkeit beschränkenden Absatzes des alten Artikels 9 ihre Rechte nicht geltend machen konnten, sind befugt, bis zum 1. Februar 1953 alle im Titel III vorgesehenen Verfahren einzuleiten. Die Nachfolgeorganisationen können diese Verfahren bis zum 1. Mai 1953 einleiten.

Artikel 13b\*

(1) Die im vorstehenden Artikel bezeichneten gesetzlichen und testamentarischen Erben können die bis zum 1. Februar 1953 in Anwendung der Vorschriften des Titels III dieser Verordnung anhängigen Verfahren an Stelle des ursprünglichen Klägers übernehmen. Die Nachfolgeorganisationen sind hierzu unter denselben Bedingungen bis zum 1. Mai 1953 befugt. Treten diese Erben oder Organisationen in das Verfahren ein, so kann der Beklagte der Klageänderung nicht widersprechen, die für die Weiterführung des Verfahrens für zweckdienlich zu erklären ist.

(2) Im Verlaufe eines solchen Verfahrens, und zwar selbst wenn dieses vor der Berufungsinstanz schwebt, können die Erben und die Nachfolgeorganisationen jeden neuen Antrag stellen, alle Rechtfertigungsmittel geltend machen, alle Anträge und Erklärungen des früheren Klägers ändern, zurückziehen oder widerrufen und überhaupt alle Prozeßhandlungen vornehmen, die sie vor Schluß der ersten mündlichen Verhandlung oder im Zuge der Instanz hätten vornehmen können, gleich als wenn sie selber die ursprüngliche Klage eingereicht hätten.

(3) Nach dem 30. Oktober 1951 darf in den in Absatz 1 dieses Artikels bestimmten Instanzen keine für die betreffenden Erben oder Organisationen bedeutsame rechtskräftige Entscheidung verkündet werden, bevor dieselben nicht in diesen Instanzen unter den im selben Absatz vorgesehenen Bedingungen und Fristen in das Verfahren eingetreten sind.

Artikel 14\*

(1) Im Falle der Verschollenheit des Erwerbers oder wenn sein Wohnsitz unbekannt ist, muß das Verfahren gegen den in Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 52 ernannten Verwalter oder gegen den in Anwendung der Bestimmungen der §§ 1909 ff. BGB bestellten Pfleger gerichtet werden.

(2) Im Falle der Verschollenheit des Beraubten ist die Klage zu erheben entweder von seinen Rechtsnachfolgern oder auf Anweisung des Justizministeriums des Landes von dem Oberstaatsanwalt bei dem Gericht, bei dem die zuständige Restitutionskammer errichtet ist, oder von der mit der Verwaltung des in Artikel 9 genannten gemein-

samen Fonds beauftragten Institution, oder von jeder rechtmäßig gebildeten Vereinigung von Opfern des Nationalsozialismus.

(3) Innerhalb von sechs Monaten seit der Veröffentlichung dieser Verordnung hat der Finanzminister jedes Landes dem Justizminister die Liste der den Artikeln 1, 2 oder 3 unterfallenden Güter, Rechte oder Interessen zum Zwecke der Übermittlung an die Staatsanwaltschaft vorzulegen.

(4) Die Liste ist zugleich den Stellen, die mit der Verwaltung des im obigen Artikel 9 bezeichneten gemeinsamen Fonds beauftragt sind und den in Anwendung dieser Verordnung geschaffenen Nachfolgeorganisationen mitzuteilen.

Artikel 15

(1) Der Kläger ist vom Anwaltszwang befreit.

(2) Die Zustellung der Klage erfolgt durch die Geschäftsstelle des Gerichts.

(3) Auf dem Protokoll der Zustellung muß vermerkt werden, daß dem Beklagten eine Frist von zwei Wochen zur Geltendmachung seiner Einwendungen zur Verfügung steht.

Artikel 16

(1) Die Entscheidung über die Klage erfolgt durch Endurteil oder durch Beschluß.

(2) Der ergangene Beschluß oder das erlassene Urteil werden durch die Geschäftsstelle zugestellt.

Artikel 17\*

Die Bestimmungen des gemeinen Rechts über Rechtsmittel und Einspruch sowie über die Beteiligung Dritter am Rechtsstreit (§§ 64 ff. ZPO) bleiben aufrechterhalten.

Artikel 18

(1) Zur Wahrung der Interessen Dritter muß über jedes gemäß den Vorschriften dieser Verordnung eingeleitete Verfahren eine Veröffentlichung im Amtsblatt des betreffenden Landes erfolgen.

(2) Diese Veröffentlichung wird von Amts wegen durch die Geschäftsstelle des Gerichts veranlaßt.

4. ABSCHNITT

Gütliche Erledigung

Artikel 19\*

Der seines Besitzes entsetzte Eigentümer, der die Bestimmungen des zweiten Abschnitts dieser Verordnung für sich in Anspruch nehmen darf, kann statt einer Prozeßeröffnung eine gütliche Vereinbarung mit jedem betroffenen Erwerber des Vermögens treffen. Diese Vereinbarungen sind nur unter der Voraussetzung gültig, daß sie von dem Präsidenten des für den Streitfall zuständigen Gerichts auf Antrag gerichtlich bestätigt werden.

Art. 13 a, 13 b: Eingef. durch V Nr. 268 AHK ABI. 1951 S. 1245

Art. 14 Abs. 1: G Nr. 52 MilReg ABI. BrZ Nr. 3 S. 18 oder AmZ Ausgabe A S. 24

Art. 14 Abs. 4: I. d. F. d. V Nr. 268 AHK ABI. 1951 S. 1245

Art. 17: ZPO 310-4

Art. 19: I. d. F. d. V Nr. 268 AHK ABI. 1951 S. 1245

5. ABSCHNITT

Kosten

Artikel 20\*

(1) Durch die verschiedenen Verfahrensakte, durch die Urteile und anderen durch das in dieser Verordnung vorgesehene Prozeßverfahren nötig werdenden Maßnahmen fallen keine Gebühren zugunsten der öffentlichen Finanzen an.

(2) Es kommen in Ansatz lediglich die Auslagen und Gebühren der Sachverständigen, der Notare und der anderen öffentlichen Beamten. Diese Kosten sind entsprechend den Vorschriften der ZPO zu tragen.

(3) Diese begünstigende Regelung gilt auch für die im vorangegangenen Artikel bestimmten Verfahren der gerichtlichen Bestätigung.

6. ABSCHNITT

Aufhebung der im Gesetz Nr. 52  
angeordneten Sperrmaßnahmen

Artikel 21\*

(1) Die gemäß dieser Verordnung ergangenen rechtskräftigen gerichtlichen Rückerstattungsentscheidungen ebenso wie die ordnungsgemäß gerichtlich bestätigten gütlichen Erledigungen be-

Art. 20 Abs. 2: ZPO 310-4

Art. 21 Abs. 1: G Nr. 52 MilReg ABl. BrZ Nr. 3 S. 18 oder AmZ Ausgabe A S. 24

wirken die Aufhebung der sich aus dem Gesetz Nr. 52 des Alliierten Oberkommandos betreffend Sperre und Beaufsichtigung von Vermögen ergebenden Schutzmaßnahmen.

(2) Diese Aufhebung darf aber erst nach zuständiger formeller Feststellung gemäß den in einer Verfügung zu erlassenden Bestimmungen erfolgen.

7. ABSCHNITT\*

Nachfolgeorganisationen

Artikel 21a\*

(1) Jede Organisation, die nach dem Wortlaut dieser Verordnung geeignet ist, als Nachfolgeorganisation bezeichnet zu werden, hat schriftlich einen Antrag bei dem *Hohen Kommissar der Französischen Republik für Deutschland* einzureichen. Dieser Antrag muß alle zweckdienlichen Hinweise über den Aufbau und die Ziele der Organisation und namentlich eine Abschrift ihrer Satzung enthalten.

(2) Die Benennung einer jeden Nachfolgeorganisation erfolgt durch Verfügung des *Hohen Kommissars der Französischen Republik für Deutschland*.

Artikel 22.

Diese Verordnung ist im Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland zu veröffentlichen und als Gesetz im französischen Besatzungsgebiet auszuführen.

7. Abschnitt u. § 21 a: Eingef. durch V Nr. 268 AHK ABl. 1951 S. 1245

Der Hohe Kommissar der Französischen Republik für Deutschland

C-1-1

**Anordnung Nr. 177**  
**über die Benennung einer Nachfolgeorganisation**  
**in Durchführung des Artikels 21 a der Verordnung Nr. 120**  
**über die Rückerstattung geraubter Vermögensobjekte,**  
**abgeändert durch die Verordnungen Nr. 156, 186, 268 und 274 \***

Vom 18. März 1952

Amtsbl. der Alliierten Hohen Kommission S. 1618

Artikel 1

(1) Die Französische Abteilung der „Jewish Trust Corporation for Germany“ (nachstehend als „Französische Abteilung“ bezeichnet), die die in Artikel 21 a der Verordnung Nr. 120 über die Rückerstattung geraubter Vermögensobjekte, abgeändert durch die Verordnungen Nr. 156, 186, 268 und 274 vorgesehenen Formvorschriften erfüllt hat, wird in Anwendung dieser Verordnung als Nachfolgeorganisation benannt.

(2) Sie ist allein berechtigt, im Gebiete der französischen Besatzungszone die den Nachfolgeorganisationen durch die genannte Verordnung zuerkannten Rechte bezüglich jüdischer Vermögensobjekte und ihrer Erträge auszuüben. Sie hat diese Rechte entsprechend den Bestimmungen der von ihr am 17. März 1952 eingereichten Satzungen auszuüben.

Artikel 2

Der Verwaltungsrat der Französischen Abteilung soll aus mindestens 20 Personen bestehen, wobei die französischen Organisationen in allen Fällen die absolute Stimmenmehrheit behalten müssen.

Artikel 3

Die Französische Abteilung sowie die Personen, die von ihr bestimmt werden sollten, um in ihrem Namen zu handeln und sie zu vertreten, sind berechtigt, im Rahmen der Befugnisse der Französischen Abteilung, an Ort und Stelle von dem Inhalt von Akten und Dokumenten jeder Art, die von Gerichten, von allen sonstigen Behörden oder Verwaltungsstellen, von Banken oder Notaren in Besitz gehalten oder aufbewahrt werden, Kenntnis und Abschrift zu nehmen.

Artikel 4

Die in Anwendung der Verordnung Nr. 120, abgeändert durch die Verordnungen Nr. 156, 186, 268 und 274 von der Französischen Abteilung erworbenen Vermögenswerte sind gemäß den Bestimmungen ihrer Satzungen zu verwenden.

Artikel 5

Die Französische Abteilung hat alle 6 Monate einen Tätigkeitsbericht bei den mit der Durchführung der Verordnung Nr. 120, abgeändert durch

Überschrift: V Nr. 120 Anhang C-1

die Verordnungen Nr. 156, 186, 268 und 274 beauftragten Dienststellen einzureichen. Sie hat diesen Dienststellen alle erbetenen Auskünfte zu erteilen.

Artikel 6

Die Französische Abteilung genießt die Vorteile der für gemeinnützige Organisationen erlassenen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auf steuerlichem Gebiet.

Artikel 7

(1) Der Ausdruck „Jüdische Vermögenswerte“ im Sinne dieser Anordnung bezeichnet Vermögenswerte, Rechte und Beteiligungen, die jüdischen natürlichen oder juristischen Personen oder Organisationen gehörten.

(2) Eine natürliche Person gilt als Jude im Sinne des ersten Absatzes dieses Artikels, wenn sie in der Zeit vom 31. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 Verfolgungen oder diskriminierenden Maßnahmen ausgesetzt war unter Umständen, die darauf schließen lassen, daß sie derartigen Maßnahmen oder Verfolgungen in ihrer Eigenschaft als Jude ausgesetzt war, es sei denn, daß die betreffende Person nachweisbar nichtjüdischer Abstammung war, von jeher einer nichtjüdischen Religionsgemeinschaft angehört oder vor dem 31. Januar 1933 tatsächlich und endgültig den jüdischen Glauben abgelegt hat (und nicht nur aus einer bestimmten jüdischen Gemeinschaft ausgetreten ist).

(3) Als jüdische juristische Personen oder Organisationen im Sinne des ersten Absatzes dieses Artikels gelten alle Gesellschaften, gleich ob Handelsgesellschaften oder nicht, alle Vereinigungen, ob sie Rechtspersönlichkeit besaßen oder nicht, alle sozialen oder kulturellen Hilfswerke, alle Stiftungen sowie jede andere beliebige Vereinigung, falls sie unter Gesetze oder Maßnahmen diskriminierender Art fielen oder als darunter gefallen gelten können, die ihre Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Juden im Sinne des zweiten Absatzes dieses Artikels betrafen.

Artikel 8

Diese Anordnung wird im Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland veröffentlicht.

Der Hohe Kommissar der Französischen Republik für Deutschland

C-2

Verordnung Nr. 252  
über die Errichtung eines Obergerichts  
für Rückerstattungssachen

Vom 8. September 1950

Amtsbl. der Alliierten Hohen Kommission S. 603

Artikel 1\*

Zur Anwendung des Artikels 17 der Verordnung Nr. 120 des Französischen Oberbefehlshabers in Deutschland, abgeändert und ergänzt durch die Verordnungen Nr. 156, 186 und 213, wird ein Revisionsgericht für Rückerstattungssachen errichtet, das die Bezeichnung „*Obergericht für Rückerstattungssachen*“ trägt.

Artikel 2\*

Das *Obergericht für Rückerstattungssachen* ist das Revisionsgericht gemäß dem 2. Abschnitt des 3. Buches der deutschen Zivilprozeßordnung für die Revision gegen Entscheidungen der deutschen Gerichte, die in Anwendung der eingangs bezeichneten Verordnung Nr. 120 ergehen.

Artikel 3\*

Artikel 4\*

Das *Obergericht* entscheidet rechtsgültig in der Besetzung mit 5 Richtern, von denen der Präsident und 2 Beisitzer Angehörige der französischen Justiz (magistrat de l'ordre judiciaire français) und 2 Beisitzer deutsche Berufsrichter sind.

Artikel 5\*

Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft bei dem *Obergericht* werden ausgeübt durch einen Regierungskommissar, der Angehöriger der französischen Justiz (magistrat de l'ordre judiciaire français) ist; ihm können ein oder mehrere Vertreter beigegeben sein.

Artikel 6\*

Artikel 7\*

... Die Leiter der Geschäftsstellen sowie das Hilfspersonal werden dem *Obergericht* vom Chef der Justizverwaltung zur Verfügung gestellt.

Art. 1: V Nr. 120 Anhang C-1; Kursivdruck jetzt „Oberstes Rück-  
erstattungsgericht, 1. Senat“ gem. Vertrag Anhang 0; vgl. Satzung  
des Obersten Rückertstattungsgerichts

Art. 2: I. d. F. d. V Nr. 281 AHK ABl. 1953 S. 2699; ZPO 310-4

Art. 3: Neugeregelt durch Vertrag Anhang 0; vgl. Satzung des Ober-  
sten Rückertstattungsgerichts

Art. 4: Vgl. Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Abs. 3 der Satzung des Obersten Rück-  
erstattungsgerichts Anhang 0

Art. 5, 7 Satz 2: Vgl. Art. 1 Abs. 3, Art. 5 Abs. 6, Art. 6 u. Art. 7 Abs. 2  
u. 3 der Satzung des Obersten Rückertstattungsgerichts Anhang 0

Art. 6, 7 Satz 1: Neugeregelt durch Vertrag Anhang 0; vgl. Satzung des  
Obersten Rückertstattungsgerichts

Artikel 8\*

Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen dieser Verordnung finden die Vorschriften der §§ 545 bis 566 der deutschen Zivilprozeßordnung auf die bei dem Obergericht eingeleiteten Revisionsverfahren Anwendung.

Artikel 9\*

Die Revision kann eingelegt werden gegen

- a) jede letztinstanzliche Entscheidung eines Oberlandesgerichts, die auf Grund eines gegen die Entscheidung der Rückertstattungskammer eines Landgerichts der *französischen Besatzungszone* eingelegten Rechtsmittels ergangen ist;
- b) jede Entscheidung einer Restitutionskammer bei einem Landgericht der *französischen Besatzungszone*, nachdem die Frist für ein anderes Rechtsmittel abgelaufen ist;
- c) jede Entscheidung eines *französischen Gerichts der Alliierten Hohen Kommission* in einer Rückertstattungsache, deren Abgabe an dieses Gericht angeordnet worden ist.

Artikel 10

Die Revision ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zulässig; sie kann auch auf die örtliche Unzuständigkeit des Gerichts gestützt werden.

Artikel 11\*

(1) Die in den §§ 552 und 554 der deutschen Zivilprozeßordnung festgesetzten Fristen werden zugunsten von Parteien, die ihren Wohnsitz nicht im Gebiet der Bundesrepublik haben, auf 3 Monate verlängert.

(2) Ist die Revision gegen eine Entscheidung der Restitutionskammer bei einem Landgericht oder eines *französischen Gerichts der Hohen Kommission*, das an Stelle der Restitutionskammer entschieden hat, eingelegt, so beginnen die in § 552 der deutschen Zivilprozeßordnung und in Absatz 1

Art. 8: ZPO 310-4

Art. 9 Buchst. a: I. d. F. d. V Nr. 281 AHK ABl. 1953 S. 2699

Art. 9 Buchst. c: Kursivdruck überholt infolge Wegfalls der Alliierten  
Hohen Kommission

Art. 11: ZPO 310-4

Art. 11 Abs. 2: Kursivdruck überholt infolge Wegfalls der Alliierten  
Hohen Kommission

dieses Artikels festgesetzten Fristen ihren Lauf mit dem Zeitpunkt, in welchem kein anderes Rechtsmittel gegen die Entscheidung eingelegt werden kann.

(3) Hat im Falle des § 556 der deutschen Zivilprozeßordnung der Revisionsbeklagte seinen Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik, so steht ihm eine zusätzliche Frist von 2 Monaten zu.

#### Artikel 12\*

Für bereits rechtskräftig gewordene Entscheidungen beginnen die Fristen mit dem 12. Dezember 1950, dem Tage der Errichtung des Obergerichts.

#### Artikel 13\*

Die Parteien müssen vor dem Obergericht vertreten sein entweder durch einen Rechtsanwalt, der bei einem Oberlandesgericht zugelassen ist, das über die von den Gerichten der *französischen Besatzungszone* erlassenen Entscheidungen zu erkennen hat, oder durch einen durch das Obergericht zugelassenen Bevollmächtigten.

#### Artikel 14

(1) Das Obergericht kann die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung aussetzen, bis über die Revision entschieden ist.

(2) Das Gericht kann diese Maßnahme von einer zu bestimmenden angemessenen Sicherheitsleistung abhängig machen.

Art. 12: I. d. F. d. V Nr. 255 AHK ABl. 1950 S. 709

Art. 13: I. d. F. d. V Nr. 281 AHK ABl. 1953 S. 2699

#### Artikel 15\*

(1) Das Verfahren vor dem Obergericht ist gebührenfrei. Es fallen keinerlei Kosten oder Abgaben zugunsten der Staatskasse an.

(2) Die Parteien, welche nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sind von der Sicherheitsleistung für Prozeßkosten gemäß § 110 der deutschen Zivilprozeßordnung befreit.

#### Artikel 16\*

(1) Die Aufhebung (Reformation) von Entscheidungen deutscher Gerichte in Rückerstattungssachen findet unter den in Artikel 9 und 10 der Verordnung Nr. 241 des Hohen Kommissars der Französischen Republik in Deutschland vorgesehenen Bedingungen statt.

(2) Wenn jedoch der Grund der Aufhebung (Reformation) der Entscheidung gleichzeitig einen Revisionsgrund gemäß der vorstehenden Verordnungen bildet, so stellt der Chef der Justizverwaltung seinen Antrag bei dem Obergericht für Rückerstattungssachen.

(3) ...

#### Artikel 17

Die vorstehende Verordnung ist im Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission zu veröffentlichen und als Gesetz in den Ländern Rheinland-Pfalz, Baden und Württemberg-Hohenzollern durchzuführen.

Art. 15 Abs. 2: ZPO 310-4

Art. 16: V Nr. 241 AHK ABl. 1950 S. 418 aufgeh. durch V Nr. 288 AHK ABl. 1955 S. 3275

Art. 16 Abs. 3: Überholte Überleitungsvorschrift

Alliierte Kommandantur Berlin

D-1

**Anordnung BK/O (49) 180**  
**Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände**  
**an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen**

Vom 26. Juli 1949

Verordnungsbl. f. Groß-Berlin S. 221

I. ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

Artikel 1

Grundsätze

(1) Zweck dieser Anordnung ist es, in möglichst großem Umfang beschleunigt die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände (Sachen und Rechte) an natürliche oder juristische Personen zu bewirken, denen sie in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 (im folgenden als die „maßgebende Zeit“ bezeichnet) aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, der politischen Auffassung oder der politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus ungerechtfertigt entzogen worden sind. Vorbehaltlich der Vorschriften des Artikels 2 Abs. 5 dieser Anordnung sind solche Maßnahmen, die während des Krieges ausschließlich mit Rücksicht auf die feindliche Staatsangehörigkeit einer Person getroffen worden sind, nicht als Entziehung von Vermögenswerten aus Gründen der Nationalität anzusehen.

(2) Feststellbare Vermögensgegenstände, die aus Gründen des Absatzes 1 ungerechtfertigt entzogen worden sind, können nach den Vorschriften dieser Anordnung zurückverlangt werden.

(3) Vermögensgegenstände sind auch dann an ihren ursprünglichen Inhaber oder dessen Rechtsnachfolger nach den Vorschriften dieser Anordnung zurückzuerstatten, wenn die Rechte anderer Personen, die von dem begangenen Unrecht keine Kenntnis hatten, zurücktreten müssen. Der Rückerstattung entgegenstehende gesetzliche Vorschriften zum Schutz gutgläubiger Erwerber bleiben außer Betracht, soweit nicht in dieser Anordnung etwas anderes bestimmt ist.

(4) Im Sinne dieser Anordnung werden diejenigen, die einen Rückerstattungsanspruch auf feststellbare Vermögensgegenstände geltend machen können, als „Berechtigte“, diejenigen, gegen die der Anspruch gerichtet ist, als „Rückerstattungs-pflichtige“, und Vermögensgegenstände, die Gegenstand des Rückerstattungsanspruches sein können, als „entzogene Vermögensgegenstände“ bezeichnet.

(5) Diese Anordnung bezieht sich nicht auf Vermögen mit einem Gesamtwert am Tage der Übertragung von weniger als 1000 RM.

II. ABSCHNITT

Ungerechtfertigte Entziehung

Artikel 2\*

Voraussetzungen ungerechtfertigter Entziehung

(1) Im Sinne dieser Anordnung gelten Vermögensgegenstände als ungerechtfertigt entzogen, wenn der Berechtigte in der maßgebenden Zeit das Eigentum, den Besitz, ein sonstiges daran bestehendes Recht oder ein darauf bestehendes Anwartschaftsrecht verloren hat, und der Verlust beruht

- a) auf einem gegen die guten Sitten verstoßenden oder durch Drohung oder durch Zwang veranlaßten oder mit einer widerrechtlichen Besitzentziehung verbundenen Rechtsgeschäft, oder auf einer sonstigen unerlaubten Handlung,
- b) auf einem Staats- oder Verwaltungsakt oder auf dem Mißbrauch staatlicher oder behördlicher Machtbefugnis oder
- c) auf Maßnahmen der NSDAP, ihrer Gliederungen oder angeschlossener Verbände,

sofern das Rechtsgeschäft, die Wegnahme oder die sonst in Betracht kommende Handlung eine Verfolgungsmaßnahme im Sinne des Artikels 1 darstellte oder sich aus einer solchen Verfolgungsmaßnahme ergab.

(2) Der Rückerstattungspflichtige kann sich nicht darauf berufen, daß seine Handlungsweise allein schon deshalb nicht rechtswidrig gewesen sei, weil sie allgemeinen Anschauungen entsprochen habe, die eine Schlechterstellung einzelner wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, ihrer politischen Auffassung oder ihrer politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus zum Inhalt hatten.

(3) Als Staats- oder Verwaltungsakt im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b gelten insbesondere Beschlagnahme, Einziehung, Verfall kraft Gesetzes oder durch Gerichtsentscheid oder durch sonstige Verfügung sowie Übertragung auf Grund einer Anordnung des Staates oder eines seiner Beamten (einschließlich eines Treuhänders).

(4) Als Mißbrauch der Staatsgewalt gelten insbesondere Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden, die zwar auf Grund im allgemeinen zu Recht anwendbarer Vorschriften, in diesem Fall aber ausschließlich oder vorwiegend zum Zwecke

Art. 2 Abs. 4: Kursivdruck jetzt „Oberstes Rückerstattungsgericht“ gem. G. Nr. 25 Anhang D-2



der Benachteiligung des Betroffenen im Sinne des Artikels 1 ergangen sind; als Mißbrauch der Staatsgewalt gilt ferner die Erwirkung von Entscheidungen oder Vollstreckungsmaßnahmen unter Ausnutzung des Umstandes, daß der Berechtigte wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner politischen Auffassung oder seiner politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus zur Wahrung seiner Rechte nicht imstande war. Die Wiedergutmachungsbehörden (Wiedergutmachungsamt, Wiedergutmachungskammer, Kammergericht und „Board of Review“) haben solche Entscheidungen und Verfügungen der Gerichte oder Verwaltungsbehörden als nichtig zu behandeln ohne Rücksicht darauf, ob gegen sie ein Rechtsmittel gegeben oder die Wiederaufnahme des Verfahrens zulässig ist.

(5) Sind Vermögensgegenstände als feindliches Vermögen unter Verwaltung gestellt worden und hat der Verwalter, Pfleger oder sonstige Treuhänder darüber verfügt, so gilt diese Verfügung als ungerechtfertigte Entziehung, es sei denn, daß der Verwalter, Pfleger oder sonstige Treuhänder sie in ordnungsmäßiger Erfüllung seiner Aufgaben vorgenommen hat.

### Artikel 3

#### Vermutung ungerechtfertigter Entziehung

(1) Zugunsten des Berechtigten wird vermutet, daß die folgenden in der maßgebenden Zeit abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ungerechtfertigte Entziehungen im Sinne des Artikels 2 sind:

- a) Veräußerung oder Aufgabe der Vermögensgegenstände durch jemanden, der unmittelbar Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 1 ausgesetzt war;
- b) Veräußerung oder Aufgabe der Vermögensgegenstände durch jemanden, der zu einem Personenkreis gehörte, den in seiner Gesamtheit die deutsche Regierung oder die NSDAP durch ihre Maßnahmen aus den Gründen des Artikels 1 vom kulturellen und wirtschaftlichen Leben Deutschlands auszuschließen beabsichtigte.

(2) Wenn keine anderen Tatsachen eine ungerechtfertigte Entziehung im Sinne des Artikels 2 beweisen oder für eine solche Entziehung sprechen, so kann bei einer Veräußerung nach Absatz 1 Buchstabe a die Vermutung durch den Beweis widerlegt werden, daß der Veräußerer einen angemessenen Kaufpreis erhalten hat und daß er über ihn frei verfügen konnte; angemessen ist ein Geldbetrag, den ein Kauflustiger zu zahlen und ein Verkaufslustiger anzunehmen bereit wäre, wobei bei Geschäftsunternehmen der Firmenwert berücksichtigt wird, den ein solches Unternehmen in den Händen einer Person hatte, die keinen Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 1 unterworfen war.

(3) Bei Veräußerungen im Rahmen des Absatzes 1 Buchstabe b dieses Artikels, welche in der Zeit vom 15. September 1935 bis zum 8. Mai 1945 vorgenommen worden sind, kann die sich aus Absatz 1 ergebende Vermutung nur durch zur Genüge der

Wiedergutmachungskammer erbrachte Beweise (Artikel 57) widerlegt werden, daß außer den in Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen

- a) das Rechtsgeschäft seinem wesentlichen Inhalt nach auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus abgeschlossen worden wäre oder
- b) der Erwerber in besonderer Weise und mit wesentlichem Erfolg den Schutz der Vermögensinteressen des Berechtigten oder seines Rechtsvorgängers wahrgenommen hat, z. B. durch Mitwirkung bei einer Vermögensübertragung ins Ausland.

### Artikel 4

#### Schenkungen

Hat ein aus den Gründen des Artikels 1 Verfolgter einem anderen in der maßgebenden Zeit Vermögensgegenstände unentgeltlich überlassen, so wird zugunsten des Berechtigten vermutet, daß die Überlassung keine Schenkung ist, sondern ein Treuhandverhältnis begründet hat. Diese Vermutung gilt nicht, soweit nach den persönlichen Beziehungen zwischen dem Überlassenden und dem Empfänger eine Anstandsschenkung anzunehmen ist; ein Rückerstattungsanspruch ist in diesem Falle nicht gegeben.

### Artikel 5

#### Treuhandverhältnisse

(1) Die Vorschriften des III. bis VII. Abschnittes dieser Anordnung finden keine Anwendung auf Treuhandverträge, die abgeschlossen worden sind, um einen aus den Gründen des Artikels 1 drohenden oder eingetretenen Vermögensschaden abzuwenden oder zu mindern.

(2) Verträge der in Absatz 1 bezeichneten Art kann der Berechtigte jederzeit kündigen; die Kündigung wird ohne Rücksicht auf entgegenstehende vertragliche oder gesetzliche Bestimmungen mit ihrem Zugang wirksam.

(3) Der Treuhänder kann sich nicht darauf berufen, daß der Treuhandvertrag ein zur Zeit seines Abschlusses bestehendes oder später erlassenes gesetzliches Verbot verletzt habe oder daß ein gesetzliches oder sonstiges Formerfordernis nicht beachtet worden sei, sofern der Mangel der Form auf eine Handlung oder Maßnahme des nationalsozialistischen Systems oder auf die unter diesem System herrschenden Verhältnisse zurückzuführen ist.

## III. ABSCHNITT

### Allgemeine Bestimmungen über die Rückerstattung

### Artikel 6

#### Berechtigte

Vorbehaltlich der Vorschriften des Artikels 9 können diejenigen, denen Vermögen ungerechtfertigt entzogen worden ist, oder ihre Nachfolger im Recht den Rückerstattungsanspruch geltend machen.

Artikel 7\*

**Rechte der einzelnen Teilhaber, der Treuhandgesellschaften und der Nachfolgeorganisationen**

Ist eine juristische Person, ein nicht rechtsfähiger Verein oder eine Teilhaberschaft während der Zeit, auf die sich die Mutmaßung erstreckt, aufgelöst worden oder aus Gründen des Artikels 1 zur Selbstauflösung gezwungen worden, so kann, vorbehaltlich der Bestimmungen des nachstehenden Artikels 8, das Anspruchsrecht von jedem Teilhaber, jedem Mitglied, jedem Gesellschafter oder von der von den Besatzungsbehörden des betreffenden Sektors zu ernennenden Treuhandgesellschaft ausgeübt werden. Treuhandgesellschaften oder Nachfolgeorganisationen, die in den Zonen rechtmäßig zugelassen sind, können in den entsprechenden Sektoren Berlins zugelassen werden. Ein Rückerstattungsantrag gilt als im Namen aller derjenigen Teilhaber, Mitglieder oder Gesellschafter gestellt, die berechtigt sind, den gleichen Anspruch zu erheben. Ein Antrag kann weder zurückgenommen werden, noch kann es zu einem Vergleich kommen, ohne daß die zuständige Wiedergutmachungsbehörde hierzu die Genehmigung erteilt. Die Einreichung des Antrages ist allen übrigen Teilhabern, Mitgliedern, Gesellschaftern oder ihren Rechtsnachfolgern, deren Namen bekannt sind, mitzuteilen; desgleichen ist die in Frage kommende Treuhandgesellschaft oder Nachfolgeorganisation davon in Kenntnis zu setzen. Innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse kann — gemäß den Bestimmungen des Artikels 10 — die Treuhandgesellschaft bzw. Nachfolgeorganisation jeden Beteiligten, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, im Verfahren vertreten.

Artikel 8\*

**Rechtsnachfolge von Wohlfahrtsorganisationen, Gewerkschaften, politischen Parteien und anderen demokratischen Organisationen**

(1) Die Rückerstattungsverfahren in bezug auf Vermögensgegenstände (außer solchen, die der „Berliner Kommission für Ansprüche auf Vermögenswerte laut Kontrollratsdirektive Nr. 50“ gemäß der Anordnung BK/O (49) 18 vom 3. Februar 1949 anvertraut wurden), die einer juristischen Person gehört hatten oder die Eigentum eines nicht rechtsfähigen Vereins waren, der zu wohltätigen, religiösen, humanitären oder philanthropischen Zwecken gegründet wurde, oder die einer Gewerkschaft, einer Konsumgenossenschaft, einer politischen Partei oder irgendeiner anderen demokratischen Organisation gehörten, die während der Zeit auf die sich die Mutmaßung erstreckt, aufgelöst wurde oder aus Gründen des Artikels 1 zur Selbstauflösung gezwungen war, sind durch die Organisation einzuleiten, die ihre Rechtsnachfolge angetreten haben. Es bleibt der Wiedergutmachungskammer überlassen, unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen, in gerechter Weise darüber ein Urteil zu fällen und zu entscheiden, ob eine bestimmte Organisation als Rechtsnachfolgerin einer aufgelösten Organisa-

Art. 7: I. d. F. d. BK/O (50) 102 VBl. Berlin 1950 Teil I S. 587, rückwirkend in Kraft gesetzt ab 26. 7. 1949

Art. 8: I. d. F. d. BK/O (50) 102 VBl. Berlin 1950 Teil I S. 587 — mit Wirkung ab 26. 7. 1949 — u. d. BK/O (52) 15 GVBl. Berlin 1952 S. 284; BK/O (49) 18 VBl. Gr. Berlin 1949 Teil I S. 77

tion zu gelten hat. Eine eingereichte Forderung kann nicht zurückgezogen oder zum Gegenstand eines Vergleichs gemacht werden, ohne die Zustimmung der zuständigen Wiedergutmachungsbehörde. Die Einreichung des Antrages ist allen Mitgliedern oder Teilhabern, deren Namen bekannt sind, oder ihren Rechtsnachfolgern mitzuteilen; desgleichen ist die betreffende Treuhandgesellschaft oder die betreffende gemäß den Artikeln 7 und 9 ernannte Nachfolgeorganisation davon in Kenntnis zu setzen. Die Besatzungsbehörde des in Frage kommenden Sektors kann eine Durchführungsbestimmung erlassen, durch die einer, gemäß den Bestimmungen der Artikel 7 und 9, ins Leben gerufenen Treuhandgesellschaft oder Nachfolgeorganisation das ausschließliche Recht zugesprochen wird, einen Anspruch auf das Vermögen einer oder mehrerer ausdrücklich bestimmten aufgelösten Organisationen zu erheben.

- (2) a) Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 7 und des Artikels 8 Abs. 1 können die Wiedergutmachungsbehörden, falls ein guter Grund hierfür vorliegt, anordnen, daß die nach den obenerwähnten Bestimmungen erforderliche Benachrichtigung von der Erhebung eines Anspruches durch eine öffentliche Bekanntmachung in den von den Wiedergutmachungsbehörden bestimmten Amtsblättern, Zeitungen oder sonstigen geeigneten Zeitschriften erfolgen kann. Eine derartige öffentliche Bekanntmachung soll an alle früheren Teilhaber, Mitglieder oder Gesellschafter der betreffenden aufgelösten juristischen Person, eines solchen Vereins oder einer solchen Gesellschaft, oder deren Rechtsnachfolger, ohne Namensnennung der einzelnen Personen gerichtet sein und besagen, daß die Person oder Organisation, die die Bekanntmachung veröffentlicht, einen Anspruch auf Rückerstattung angemeldet hat.
- b) In Fällen, in denen der in Betracht kommende Personenkreis nur ein kleiner ist, oder die Umstände des Falles es sonstwie erforderlich erscheinen lassen, können die Wiedergutmachungsbehörden anordnen, daß die Benachrichtigung jeder in Betracht kommenden Person einzeln zuzustellen ist.

Artikel 9

**Treuhandgesellschaften für unbeerbte Nachlässe und nicht beanspruchte Vermögensgegenstände**

(1) Eine oder mehrere Treuhandgesellschaften, wie in Artikel 7 angeführt, sind zu errichten, die die Aufgabe haben, Rückerstattungsansprüche auf Vermögensgegenstände geltend zu machen, für die kein Anspruch gestellt ist oder für die keine Erben vorhanden sind.

(2) Die Treuhandgesellschaften sollen entzogenes Vermögen beanspruchen,

- a) wenn kein Antrag auf Rückerstattung gestellt ist oder
- b) wenn das Opfer der nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen ohne Hin-

terlassung eines durch letztwillige Verfügung eingesetzten Erben oder eines erbberechtigten Ehegatten oder sonstigen Verwandten verstorben ist oder stirbt.

(3) Die Militärregierungen der verschiedenen Sektoren erlassen Ausführungsvorschriften über die Errichtung der Treuhandgesellschaften, deren Rechte und Pflichten und über die Personengruppen, auf deren Vermögen die einzelnen Gesellschaften Anspruch erheben können.

#### Artikel 10

##### Besondere Rechte der Treuhandgesellschaften

(1) Eine nach Artikel 7 und 9 errichtete Treuhandgesellschaft kann, wenn innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung hinsichtlich eines entzogenen Vermögensgegenstandes kein Rückerstattungsanspruch angemeldet wird, diesen anmelden und alle zur Sicherstellung des Vermögensgegenstandes erforderlichen Maßnahmen beantragen.

(2) Sofern nicht der Berechtigte oder sein Nachfolger selbst bis zum 30. Juni 1950 den Anspruch anmeldet, tritt die Treuhandgesellschaft mit der Anmeldung des Anspruchs durch sie in die Rechtsstellung und die Rechte des Verfolgten als seine Rechtsnachfolgerin ein.

(3) Absatz 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit der Verfolgte oder sein Rechtsnachfolger in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis 30. Juni 1950 schriftlich und ausdrücklich gegenüber dem Rückerstattungspflichtigen, der zuständigen Wiedergutmachungsbehörde oder dem Treuhänder der Amerikanischen, Britischen und Französischen Militärregierung für zwangsübertragene Vermögen, Berlin W 30, Nürnberger Straße 53/55 (im folgenden „Treuhänder“ genannt) auf seinen Rechtsanspruch verzichtet hat.

#### Artikel 11

##### Auskunftspflicht von Rechtsnachfolgern

(1) Auf Anordnung der zuständigen Wiedergutmachungsbehörde hat der Berechtigte, der einen Rückerstattungsanspruch als unmittelbarer oder mittelbarer Rechtsnachfolger desjenigen geltend macht, dem Vermögensgegenstände ungerechtfertigt entzogen worden sind, der Wiedergutmachungsbehörde den Namen und die letzte bekannte Anschrift seines Rechtsvorgängers mitzuteilen oder, falls ihm diese unbekannt sind, darüber eine eidliche Versicherung abzugeben.

(2) Auf Anordnung hat jede Treuhandgesellschaft hinsichtlich eines jeden von ihr auf Grund dieser Anordnung erhobenen Anspruches die ihr bekannten Anschriften derjenigen, die ein rechtliches Interesse an dem Anspruch haben, oder die ihr bekannten, zur Ermittlung jener Personen dienlichen Einzelheiten mitzuteilen; sind auch diese Einzelheiten unbekannt, so hat sie auf Anordnung eine eidliche Versicherung ihres gesetzlichen Vertreters darüber beizubringen.

#### Artikel 12

##### Rückerstattungspflichtige

Rückerstattungspflichtig im Sinne dieser Anordnung ist, wer bei Inkrafttreten dieser Anordnung oder bei Erlaß einer Rückerstattungsanordnung Verfügungsrechte über das entzogene Vermögen hat oder in einem Verfahren um den Besitz, das Vermögen in seinem Besitz hat.

#### Artikel 13\*

##### Rechtswirkung der Entscheidung oder gütlichen Einigung über den Rückerstattungsanspruch

Soweit diese Anordnung nichts anderes bestimmt, hat eine Rückerstattungsanordnung die Wirkung, daß der Verlust der Rechte des Ansprucherhebenden oder seines Rechtsvorgängers auf Vermögensgegenstände, welche den Gegenstand einer ungerechtfertigten Entziehung darstellten, als nicht erfolgt gilt. In Fällen, in denen eine auf Grund von Artikel 56 Abs. 3 dieser Anordnung schriftlich niedergelegte gütliche Einigung die Rückerstattung ungerechtfertigt entzogener Vermögensgegenstände vorseht, hat die Einigung die Wirkung, daß, soweit die Einigung nichts anderes bestimmt und dies von den Wiedergutmachungsbehörden bestätigt ist, der Verlust der Rechte des Ansprucherhebenden oder seines Rechtsvorgängers als nicht erfolgt gilt.

#### Artikel 14

##### Wahlweiser Anspruch auf Nachzahlung

(1) Der Berechtigte kann unter Verzicht auf alle sonstigen Ansprüche aus dieser Anordnung von dem Ersterwerber des entzogenen Vermögens den Unterschiedsbetrag zwischen dem dem Berechtigten gezahlten Entgelt und dem bei Abschluß des Rechtsgeschäfts angemessenen Entgelt im Sinne des Artikels 3 Abs. 2 beanspruchen. Zu dem Unterschiedsbetrag treten angemessene Zinsen; hierbei finden die Vorschriften dieser Anordnung über Nutzungen entsprechende Anwendung.

- (2) Der Anspruch aus Absatz 1 besteht nicht,
- a) wenn der Vermögensgegenstand den Berechtigten rechtskräftig wieder zuerkannt ist,
  - b) wenn eine Sachentscheidung der Wiedergutmachungskammer ergangen ist,
  - c) wenn sich der Berechtigte mit dem Rückerstattungspflichtigen über den Rückerstattungsanspruch geeinigt hat.

#### Artikel 14A\*

(1) Urteile oder Entscheidungen über Geldsummenansprüche in Reichsmark gegen das frühere Reich sind im Verhältnis von 10 Reichsmark zu 1 Deutschen Mark in Deutsche Mark umzustellen.

(2) Urteile oder Entscheidungen über Schadenersatzansprüche gegen das frühere Reich haben in Deutscher Mark zu erfolgen und sind nach den bei

Art. 13: I. d. F. d. BK/O (52) 15 GVBl. Berlin 1952 S. 284  
Art. 14A: Eingef. durch BK/O (53) 24 GVBl. Berlin 1953 S. 636  
Art. 14A Abs. 2: BGB 400-2

Schadenersatzberechnungen laut Deutschem Bürgerlichen Gesetzbuch anzuwendenden allgemeinen Grundsätzen des deutschen Rechts zu veranschlagen.

#### IV. ABSCHNITT

#### Begrenzung der Rückerstattung

##### Artikel 15

##### **Enteignung**

(1) Entzogene Vermögensgegenstände, die nach der Entziehung für einen öffentlichen Zweck enteignet oder einem Unternehmen, für dessen Zwecke eine solche Enteignung stattfinden konnte, verkauft oder zugewendet worden sind, unterliegen der Rückerstattung nicht, wenn sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung einem öffentlichen noch als gesetzmäßig anerkannten Zweck dienen.

(2) Unterliegen Vermögensgegenstände nach Absatz 1 nicht der Rückerstattung, so muß der jetzige Inhaber den Berechtigten in dem Umfange entschädigen, in dem die Ansprüche des Berechtigten auf Grund des V. Abschnitts dieser Anordnung nicht zu einer angemessenen Entschädigung führen.

##### Artikel 16\*

##### **Schutz des ordnungsmäßigen und üblichen Geschäftsverkehrs**

Vorbehaltlich der Vorschriften der Artikel 17 und 18 unterliegen nicht der Rückerstattung bewegliche Sachen, die der Eigentümer oder sein Rechtsvorgänger im Wege ordnungsmäßigen Geschäftsverkehrs aus einem einschlägigen Unternehmen erworben hat. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten jedoch nicht für Gegenstände, die religiöse Bedeutung haben, sie gelten ferner nicht für aus Privatbesitz stammende Gegenstände von besonderem künstlerischem, wissenschaftlichem oder gefühlsmäßigem Wert oder für Gegenstände, die — sei es durch Versteigerung oder durch freihändigen Verkauf — in einem Unternehmen erworben worden sind, das sich in der Hauptsache mit der Verwertung ungerechtfertigt entzogener Gegenstände befaßt.

##### Artikel 17

##### **Geld**

Seiner Identität nach noch feststellbares Geld unterliegt der Rückerstattung nur, wenn der Rückerstattungspflichtige oder einer seiner Rechtsvorgänger wußte oder den Umständen nach annehmen mußte, daß es dem Berechtigten ungerechtfertigt entzogen worden war.

##### Artikel 18

##### **Inhaberpapiere**

(1) In ordnungsmäßigem Geschäftsverkehr erworbene Inhaberpapiere gelten vorbehaltlich der Vorschriften des Absatzes 3 dieses Artikels als gutgläubig erworben.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden auch Anwendung auf Anteilsrechte an Inhaberpapieren, die sich in Sammelverwahrung befinden.

(3) Inhaberpapiere sowie Anteilsrechte an solchen unterliegen jedoch der Rückerstattung nach dieser Anordnung, wenn sie zur Zeit der ungerechtfertigten Entziehung darstellten:

- a) eine Beteiligung an Unternehmen mit geringer Gesellschafterzahl, z. B. Familiengesellschaften,
- b) eine Beteiligung an Unternehmen, deren Anteile im allgemeinen Geschäftsverkehr nicht gehandelt wurden,
- c) eine maßgebliche Beteiligung an Unternehmen, von denen es allgemein oder in Geschäftskreisen bekannt war, daß eine maßgebliche Beteiligung an ihnen in der Hand von Personen war, die zu einem der in Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b bezeichneten Personenkreise gehörten,
- d) eine maßgebliche Beteiligung an Gewerbebetrieben, die auf Grund der dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 627) in ein Verzeichnis eingetragen worden waren.

(4) Eine Beteiligung gilt als maßgeblich, wenn sie für sich allein oder auf Grund eines gegenseitigen Interessenabkommens, das vor oder bei der ungerechtfertigten Entziehung bestand, einen entscheidenden Einfluß auf die Geschäftsführung des Unternehmens ermöglichte.

##### Artikel 19

##### **Rückerstattung bei Veränderung der rechtlichen oder finanziellen Verfassung eines Unternehmens**

Ist in der maßgebenden Zeit eine Beteiligung der in Artikel 18 Abs. 3 bezeichneten Art ungerechtfertigt entzogen und das Unternehmen selbst aufgelöst oder mit einem anderen Unternehmen verschmolzen oder in ein anderes Unternehmen umgewandelt oder sonstwie in seiner rechtlichen oder finanziellen Verfassung verändert oder ist sein Vermögen ganz oder teilweise auf ein anderes Unternehmen übertragen worden, so kann der Berechtigte beanspruchen, daß er an dem veränderten oder neugestalteten Unternehmen oder dem Unternehmen, das das Vermögen des ursprünglichen Unternehmens ganz oder teilweise übernommen hat, in einer angemessenen Weise beteiligt wird, die, soweit möglich, seine ursprüngliche Beteiligung und die aus ihr fließenden Rechte wiederherstellt.

##### Artikel 20\*

##### **Durchführung der Grundsätze des Artikels 19**

Bei der Entscheidung über die Maßnahmen, die erforderlich und zweckmäßig sind, um die dem Berechtigten auf Grund des Artikels 19 zustehenden Ansprüche durchzusetzen, kann die Wiedergutmachungskammer die Einziehung oder Neuausgabe oder den Austausch von Aktien, Anteilscheinen, Zwischenscheinen oder sonstigen Beteiligungspapieren

ren, eine Beteiligung des Berechtigten an dem in Artikel 19 erwähnten umgestalteten Unternehmen, sowie die Vornahme der zur Durchsetzung der Ansprüche rechtlich notwendigen Maßnahmen anordnen. Diese Anordnungen sind grundsätzlich zu Lasten derjenigen durchzuführen, die nach dieser Anordnung rückerstattungspflichtig sind. Zu Lasten sonstiger Anteilsberechtigter sind diese Anordnungen nur insoweit zulässig, als die Anteilsberechtigten aus der ungerechtfertigten Entziehung in Verbindung mit dem in Artikel 19 bezeichneten Sachverhalt mittelbar oder unmittelbar Nutzen gezogen haben oder als das Unternehmen selbst auf Grund dieser Anordnung oder der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Rückerstattung oder zum Schadenersatz verpflichtet ist, insbesondere auch ein Handeln seiner Organe zu vertreten hat (respondeat superior).

#### Artikel 21

##### Sonstige Unternehmen

Die Vorschriften der Artikel 19 und 20 finden entsprechende Anwendung, wenn eine Einzelfirma, die Beteiligung an einer Offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, die persönliche Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, der Anteil an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder an einer Genossenschaft oder Anteile ähnlicher rechtlicher Art ungerechtfertigt entzogen worden sind.

#### Artikel 22

##### Zustellung

Soweit in den Fällen der Artikel 19 bis 21 eine Zustellung an unbekannte oder an solche Personen, deren gegenwärtige Anschrift nicht bekannt ist, notwendig ist, wird diese durch öffentliche Zustellung nach Artikel 55 Abs. 2 bewirkt.

#### Artikel 23

##### Ersatzleistung statt Rückerstattung

(1) Ist ein entzogener Vermögensgegenstand nach der ungerechtfertigten Entziehung wesentlich verändert und sein Wert dadurch erheblich gesteigert worden, so kann die Wiedergutmachungskammer an Stelle der Rückerstattung eine angemessene Ersatzleistung anordnen. Dabei hat die Wiedergutmachungskammer den Wert des Gegenstandes zur Zeit der ungerechtfertigten Entziehung sowie die Rechte und Interessen der Beteiligten zu berücksichtigen. Der Berechtigte kann jedoch die Einräumung eines angemessenen Anteils an dem Gegenstand beanspruchen, es sei denn, daß der Rückerstattungspflichtige sich zur Ersatzleistung durch Übertragung ähnlicher gleichwertiger Vermögensgegenstände erbietet.

(2) Hat der Rückerstattungspflichtige mit dem entzogenen Vermögensgegenstand eine andere Sache als wesentlichen Bestandteil verbunden, so kann er diese, sofern die Abtrennung möglich ist, abtrennen und für sich behalten. In diesem Falle hat er den entzogenen Vermögensgegenstand auf eigene Kosten wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Er-

langt der Berechtigte den Besitz der verbundenen Gegenstände, so muß er die Abtrennung dulden; er kann diese jedoch verweigern, bis ihm für den durch die Abtrennung möglicherweise entstehenden Schaden Sicherheit geleistet wird.

(3) Bei der Entscheidung, ob ein Vermögensgegenstand eine Wertsteigerung im Sinne des Absatzes 1 erfahren hat, ist nur die Wertsteigerung zu berücksichtigen, für die der Rückerstattungspflichtige nach dieser Anordnung Ersatz verlangen kann.

#### Artikel 24

##### Rückerstattung eines Inbegriffs von Gegenständen

Ein Berechtigter kann die Rückerstattung einzelner Vermögensgegenstände aus einem ungerechtfertigt entzogenen Inbegriff von Gegenständen nicht verlangen, wenn der Inbegriff als Ganzes zurückerstattet werden kann und die Beschränkung der Rückerstattung auf einzelne Gegenstände zu einer unbilligen Schädigung des Rückerstattungspflichtigen oder der Gläubiger führen würde.

#### Artikel 25

##### Schuldnerschutz

Ist eine Forderung ungerechtfertigt entzogen worden, so kann der Schuldner so lange mit befreiender Wirkung an den Rückerstattungspflichtigen Zahlung leisten, bis ihm die Anmeldung des Rückerstattungsanspruchs bekanntgegeben wird. Das gleiche gilt für denjenigen, der bis zur Eintragung eines Rückerstattungsvermerks oder eines Widerspruchs gegen die Richtigkeit des Grundbuchs an einen im Grundbuch als Forderungsberechtigten eingetragenen Rückerstattungspflichtigen Zahlung leistet.

#### Artikel 25A\*

##### Verfügung über das den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 10 der Alliierten Kommandatura Berlin unterliegende Lichtspielvermögen

Die Liquidation eines Unternehmens oder die Verfügung über seine Vermögenswerte oder Anteile an einem solchen Unternehmen oder über von ihm herausgegebene Wertpapiere in Durchführung des Gesetzes Nr. 10 der Alliierten Kommandatura Berlin „Verfügung über Lichtspielvermögen, das früher dem Reich gehört hat“ oder von Berliner Rechtsvorschriften, die an Stelle dieses Gesetzes getreten sind, wird von aus dieser Anordnung entstehenden Rechten nicht berührt, und keine Gerichts- und Verwaltungsstelle darf zum Schutz solcher Rechte in eine derartige Liquidation oder Verfügung eingreifen, sie verhindern oder aufschieben. Das Eigentumsrecht solcher Vermögenswerte, Anteile oder Wertpapiere kann ungeachtet der aus dieser Anordnung entstehenden Rechte auf einen Käufer übertragen werden. Der sich aus der Liquidation oder Verfügung ergebende Erlös oder irgendwelche andere sich daraus ergebende Vergütung tritt für die Zwecke dieser Anordnung an die Stelle des verfügbaren Vermögens.

Art. 25 A: Eingef. durch BK/O (52) 18 GVBl. Berlin 1952 S. 308; G Nr. 10 aufgeh. durch G Nr. 26 GVBl. Berlin 1953 S. 415; vgl. G v. 5. 6. 1953 I 276

V. ABSCHNITT

Ersatz- und Nebenansprüche

Artikel 26

Ersatz

(1) Ein früherer Inhaber der entzogenen Vermögensgegenstände, der rückerstattungspflichtig sein würde, wenn er noch Inhaber wäre, hat auf Verlangen des Berechtigten eine pekuniäre Entschädigung herauszugeben oder eine Forderung darauf abzutreten, die er während seiner Inhaberschaft erworben hat. Der Berechtigte muß sich das, was er von einem von mehreren Erstattungspflichtigen empfangen hat, auf seine Ansprüche gegen die übrigen anrechnen lassen, in Zusammenhang mit den der Rückerstattung der Vermögensgegenstände verbundenen Ereignissen.

(2) Das gleiche gilt hinsichtlich des Ersatzes oder Ersatzanspruches, den der Inhaber oder frühere Inhaber der entzogenen Vermögensgegenstände für deren Verlust, Beschädigung oder Wertminderung erworben hat.

(3) Wo wegen Verlust oder der Unmöglichkeit, die gegenwärtige Identität festzustellen, die effektive Rückerstattung nicht durchführbar ist, sind die ehemaligen Besitzer der Vermögensgegenstände gemäß den allgemeinen Regeln über Verantwortung für getanes Unrecht schadensersatzpflichtig. In solchen Fällen findet der Artikel 27 Abs. 2 Anwendung.

(4) Bei ungerechtfertigter Entziehung eines geschäftlichen Unternehmens erstreckt sich der Rückerstattungsanspruch auch auf die nach der Entziehung für das Unternehmen beschafften Vermögensgegenstände, falls nicht der Rückerstattungspflichtige nachweist, daß zur Neubeschaffung keine Mittel des Unternehmens verwendet worden sind. Sind die neubeschafften Gegenstände mit Mitteln des Unternehmens erworben worden, so gilt eine dadurch eingetretene Werterhöhung des Unternehmens als Nutzung im Sinne des Artikels 28. Dies gilt entsprechend für einen sonstigen Inbegriff von Vermögensgegenständen. Soweit für die Beschaffung keine Mittel des Unternehmens verwendet worden sind, ist der Rückerstattungspflichtige zur Abtrennung nach Artikel 23 Abs. 2 mit der Maßgabe befugt, daß der Berechtigte die Vermögensgegenstände übernehmen kann, wenn anderenfalls der Betrieb des Unternehmens ernstlich beeinträchtigt werden würde.

Artikel 27\*

Rückerstattungsbedingungen

(1) Der Rückerstattungspflichtige kann für eine seit dem Tage der ursprünglichen Übertragung eingetretene Werterhöhung der entzogenen Vermögensgegenstände keinen Ersatz beanspruchen. Für Kapitalaufwendungen kann er Ersatz nur inso-

Art. 27 Abs. 3; Angef. durch BK/O (54) 15 GVBl. Berlin 1954 S. 642; Verfassung VBl. Gr. Berlin 1950 Teil I S. 433; GG 100-1

weit beanspruchen, als die durch sie herbeigeführte Werterhöhung zur Zeit der Rückerstattung der Gegenstände noch vorhanden ist.

(2) Sind die entzogenen Gegenstände verlorengegangen, beschädigt oder in ihrem Wert vermindert worden, so ist der Rückerstattungspflichtige schadensersatzpflichtig, sofern er nicht nachweist, daß der Verlust, die Beschädigung oder die Wertminderung nicht auf seinem Verschulden beruht. Die Ansprüche des Berechtigten aus Artikel 26 Abs. 2 bleiben unberührt.

(3) Sind Vermögensgegenstände, die verlorengegangen sind, durch das Deutsche Reich innerhalb der in Artikel 4 der Berliner Verfassung von 1950 festgelegten Grenzen, aber außerhalb des Gebietes der jetzigen Westsektoren von Berlin entzogen worden, so gilt die Entziehung als innerhalb des Geltungsbereichs dieser Anordnung vorgenommen, wenn die Personen, denen die Vermögensgegenstände entzogen wurden, oder deren Rechtsnachfolger zu irgendeinem Zeitpunkt während der nach Absatz 1 des Artikels 1 dieser Anordnung maßgebenden Zeit in dem Gebiet der jetzigen Westsektoren von Berlin oder innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt oder eine geschäftliche Hauptniederlassung hatten.

Artikel 28\*

Nutzungen

(1) Der Berechtigte hat Anspruch auf den Reinertrag der Nutzungen, die der Rückerstattungspflichtige und seine Rechtsvorgänger seit der ursprünglichen Übertragung aus den entzogenen Vermögensgegenständen gezogen haben oder hätten ziehen können, wenn sie das Vermögen nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft verwaltet hätten. Bei Ermittlung des Reinertrages sind zu berücksichtigen die von dem Rückerstattungspflichtigen und seinen Rechtsvorgängern für die ordnungsmäßige Instandhaltung des entzogenen Vermögens aufgewandten Beträge, die üblichen Auslagen, die Zinsen auf den Kaufpreis und eine angemessene Vergütung für die Verwaltung.

(2) Die Militärregierung kann in Ausführungsvorschriften gemäß Artikel 80 dieser Anordnung die Rechte und Pflichten nach Absatz 1 allgemein oder für einzelne Gruppen von Fällen näher bestimmen.

Artikel 29\*

Die Beteiligten sind einander und den Wiedergutmachungsbehörden gegenüber zur Auskunftserteilung über alle Einzelheiten verpflichtet, die für Ansprüche nach dieser Anordnung von Bedeutung sind. Die Vorschriften der §§ 259 bis 261 BGB und des § 33 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.

Art. 28 Abs. 1 Satz 2; I. d. F. d. BK/O (51) 29 GVBl. Berlin 1951 S. 401  
Art. 28 Abs. 2; Vgl. BK/O (51) 29 Anhang D-1-2 u. BK/O (50) 62 Anhang D-1-1  
Art. 29; I. d. F. d. BK/O (52) 33 GVBl. Berlin 1952 S. 884; BGB 400-2; FGG 315-1

VI. ABSCHNITT

Fortbestand von Rechten  
und Haftung für Verbindlichkeiten

Artikel 30

**Fortbestand von Rechten**

(1) Rechte Dritter an dem entzogenen Vermögen bleiben insoweit bestehen, als sie vor der ungerechtfertigten Entziehung bestanden haben und seitdem nicht abgelöst worden oder erloschen sind. Das gleiche gilt für später entstandene Rechte, soweit der Gesamtbetrag aller Haupt- und Nebenforderungen nicht höher ist als der Gesamtbetrag aller Haupt- und Nebenforderungen, die vor der ungerechtfertigten Entziehung bestanden haben („Belastungsgrenze“). Rechte, die nicht auf Geldleistung gerichtet sind, bleiben nur dann bestehen, wenn gleichartige Rechte schon vor der ungerechtfertigten Entziehung bestanden haben und die später entstandenen Rechte keine schwerere Belastung darstellen als die zur Zeit der Entziehung bestehenden Rechte, oder wenn sie auch ohne die Entziehung entstanden wären.

(2) Die Belastungsgrenze kann um den Betrag der Belastung erhöht werden, der für wertsteigernde Aufwendungen beschafft worden ist. Sonstige, die Belastungsgrenze übersteigende Rechte Dritter, die aus Aufwendungen herrühren, für die der Rückerstattungspflichtige gemäß Artikel 27 Ersatz nicht verlangen kann, erlöschen, soweit nicht der Wert des Vermögensgegenstandes zur Zeit der Rückerstattung durch die Aufwendungen noch entsprechend erhöht ist.

(3) Rechte, die für den Berechtigten oder seinen Rechtsvorgänger an dem entzogenen Vermögensgegenstand anlässlich der Entziehung begründet worden sind, bleiben ohne Rücksicht auf die Belastungsgrenze bestehen. Rückerstattungsansprüche des Berechtigten wegen der ungerechtfertigten Entziehung dieser Rechte bleiben unberührt.

(4) Rechte, die aus der Abgeltung der Hauszinssteuer herrühren, mit Ausnahme des Rechts auf rückständige Leistungen, bleiben ohne Rücksicht auf die Belastungsgrenze bestehen.

Artikel 31

**Übergang von Rechten**

Sind Grundstücke durch Rechtsgeschäfte, Gesetze oder staatliche Hoheitsakte, die im Sinne dieser Anordnung eine ungerechtfertigte Entziehung darstellen, belastet worden, so gehen die Rechte aus solchen Belastungen auf den Berechtigten über; bei Ermittlung der Belastungsgrenze sind sie nicht zu berücksichtigen.

Artikel 32\*

**Schuldübernahme**

War der Berechtigte oder sein Rechtsvorgänger vor der ungerechtfertigten Entziehung eines Grundstückes persönlicher Schuldner einer Forderung, für

die an dem Grundstück eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld bestellt worden war, so hat der Berechtigte bei der Rückerstattung die persönliche Schuld insoweit zu übernehmen, als die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld nach den vorstehenden Vorschriften bestehen bleibt. Das gleiche gilt für Verbindlichkeiten, bei denen der Rückerstattungspflichtige Befreiung gemäß § 257 BGB verlangen kann. Das gleiche gilt ferner für Verbindlichkeiten, die nach Artikel 30 Abs. 1 Satz 2 bestehen bleiben und an Stelle von Verbindlichkeiten getreten sind, für die der Berechtigte oder sein Rechtsvorgänger persönlicher Schuldner gewesen war.

Artikel 33

**Übertragungsanspruch**

(1) Der Berechtigte kann verlangen, daß ihm eine an dem zurückzuerstattenden Grundstück bestehende Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld des jetzigen oder früheren Besitzers, der das Grundstück zu irgendeiner Zeit durch ungerechtfertigte Entziehung erlangt hatte, entschädigungslos übertragen wird. Dies gilt nicht für die der Hypothek zugrundeliegende persönliche Forderung. Bei Rechten, die vor der Entziehung begründet waren, findet Artikel 39 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Belastungen, die gemäß den Vorschriften dieser Anordnung einzutragen sind.

Artikel 34\*

**Haftung für Geschäftsverbindlichkeiten**

(1) Erlangt der Berechtigte ein geschäftliches Unternehmen oder einen sonstigen Vermögensinbegriff zurück, so können die Gläubiger der im Betrieb des Unternehmens begründeten oder auf dem Vermögensinbegriff lastenden Verbindlichkeiten die sich daraus ergebenden Ansprüche auch gegen den Berechtigten geltend machen, soweit sie im Zeitpunkt der Rückerstattung noch bestehen.

(2) Die Haftung des Berechtigten beschränkt sich auf den zurückerstatteten Vermögensgegenstand und die sonstigen ihm auf Grund dieser Anordnung zustehenden Ansprüche. Das Recht des Berechtigten, seine Haftung zu beschränken, richtet sich nach §§ 1990, 1991 BGB.

(3) Die Haftung des Berechtigten gemäß Absatz 1 und 2 tritt nicht ein, soweit der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten die in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Artikels 30 zu ermittelnde Belastungsgrenze übersteigt und der übersteigende Betrag der Verbindlichkeiten auch nicht durch einen nach Artikel 26 Abs. 4 sich ergebenden Mehrbetrag der Aktiven gedeckt ist. Die Wiedergutmachungskammer trifft in diesem Falle nach ihrem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen in entsprechender Anwendung des Artikels 30.

Artikel 35\*

**Miet- und Pachtverhältnisse**

(1) Hat der Rückerstattungspflichtige oder ein früherer Besitzer ein Grundstück an einen Dritten vermietet oder verpachtet, so kann der Berechtigte dem Mieter oder Pächter gegenüber das Miet- oder Pachtverhältnis mit der gesetzlichen Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, nachdem die Wiedergutmachungsbehörden die Rückerstattungspflicht rechtskräftig festgestellt haben oder diese Pflicht anderweit anerkannt worden ist. Die Kündigung muß binnen drei Monaten, nachdem eine dieser Voraussetzungen eingetreten ist, ausgesprochen werden.

(2) Die Vorschriften des Mieterschutzgesetzes in der Fassung vom 15. Dezember 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 712) finden keine Anwendung auf Rückerstattungspflichtige oder deren Rechtsvorgänger, welche die Vermögensgegenstände ungerechtfertigt entzogen haben oder beim Erwerb wußten oder den Umständen nach annehmen mußten, daß die Vermögensgegenstände zu irgendeiner Zeit ungerechtfertigt entzogen worden waren. Die Vorschriften des genannten Gesetzes finden ferner keine Anwendung, soweit der Berechtigte Räume für sich oder seine nahen Angehörigen als angemessene Wohnung benötigt. Das gleiche gilt, wenn eine Wohnung, die im Zeitpunkt der Entziehung oder der Anmeldung des Rückerstattungsanspruchs im Zusammenhang mit dem Betrieb eines zurückzuerstattenden geschäftlichen Unternehmens benutzt wurde, zur Weiterführung des Unternehmens benötigt wird. Bei Geschäftsräumen finden die Vorschriften des Mieterschutzgesetzes keine Anwendung, wenn der Berechtigte an deren alsbaldiger Rückgabe ein begründetes Interesse hat.

(3) Miet- und Pachtverträge, die auf Grund oder mit der Genehmigung der Militärregierung abgeschlossen worden sind, können nur mit deren Zustimmung gekündigt werden.

Artikel 36

**Dienstverträge**

Der Berechtigte kann laufende Dienstverträge, die der Rückerstattungspflichtige oder ein früherer Inhaber eines zurückzuerstattenden geschäftlichen Unternehmens seit der ungerechtfertigten Entziehung abgeschlossen hatte, ohne Rücksicht auf abweichende Vertragsbestimmungen mit tariflicher oder, bei Fehlen eines Tarifvertrages, mit der gesetzlichen Kündigungsfrist kündigen; sein Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn die Wiedergutmachungsbehörden die Rückerstattungspflicht rechtskräftig festgestellt haben oder diese Pflicht anderweit anerkannt worden ist. Die Kündigung muß binnen drei Monaten, nachdem eine dieser Voraussetzungen eingetreten ist, ausgesprochen werden.

Art. 35 Abs. 2: MStG 402-12

VII. ABSCHNITT

**Ansprüche des Rückerstattungspflichtigen  
auf Rückgewähr und Ausgleich**

Artikel 37

**Rückgewährpflicht**

(1) Vorbehaltlich der Vorschriften des Absatzes 3 hat der Berechtigte dem Rückerstattungspflichtigen gegen Rückerstattung des entzogenen Vermögensgegenstandes das erhaltene Entgelt, wenn möglich in Natur, zurückzugewähren. Das Entgelt erhöht sich um den Betrag der vor der Entziehung bestehenden und seither getilgten Belastungen des entzogenen Vermögensgegenstandes, soweit an deren Stelle nicht andere bestehenbleibende Belastungen getreten sind oder die getilgte Belastung nicht selbst auf Grund einer Entziehung im Sinne dieser Anordnung entstanden ist.

(2) Werden von mehreren entzogenen Vermögensgegenständen, für die ein Gesamtentgelt gezahlt worden war, nur einzelne zurückerstattet, so ist das Gesamtentgelt in dem Verhältnis herabzusetzen, in dem die zurückerstatteten Gegenstände zur Zeit der Entziehung zu den gesamten entzogenen Gegenständen standen.

(3) Hat der Berechtigte bei der ungerechtfertigten Entziehung ganz oder teilweise die freie Verfügung über die Gegenleistung des Erwerbers aus den Gründen des Artikels 1 nicht erlangt, so vermindert sich das Entgelt um den entsprechenden Betrag. Der Berechtigte hat einen ihm unter diesen Umständen etwa zustehenden Entschädigungsanspruch dem Rückerstattungspflichtigen abzutreten.

(4) Der Berechtigte hat in keinem Falle mehr zurückzugewähren als den Wert des entzogenen Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Rückerstattung abzüglich des Betrages der bestehenbleibenden Belastungen.

Artikel 38

**Zurückbehaltungsrecht**

Für Ansprüche des Rückerstattungspflichtigen kann ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend gemacht werden, wenn dieses Recht die alsbaldige Rückerstattung des entzogenen Vermögensgegenstandes erheblich verzögern würde. Das gleiche gilt bei Zwangsvollstreckung und Vollziehung des Arrestes von entzogenen Vermögensgegenständen auf Grund von Gegenansprüchen.

Artikel 39

**Gerichtliche Festsetzung der Zahlungsbedingungen**

(1) Die Wiedergutmachungsbehörden haben die Bedingungen für Zahlungen, die im Zusammenhang mit der Rückerstattung zu leisten sind, unter Berücksichtigung des Zweckes dieser Anordnung, der Zahlungsfähigkeit des Verpflichteten und bestehender gesetzlicher Zahlungsverbote und -beschränkungen festzusetzen.



(2) Der Berechtigte kann im Falle der Rückerstattung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten verlangen, daß ihm die Rückgewähr des Entgelts für eine angemessene Zeit, höchstens jedoch bis zu zehn Jahren, gegen Eintragung einer mit 4 vom Hundert verzinslichen Hypothek zugunsten des Rückerstattungspflichtigen gestundet wird. Die näheren Bedingungen setzen auf Antrag die Wiedergutmachungsbehörden fest.

(3) In den Fällen der Artikel 27 und 30 Abs. 2 haben die Wiedergutmachungsbehörden die Fälligkeit von Verbindlichkeiten und die Zahlungsbedingungen so zu regeln, daß in keiner Weise die Rückerstattung des entzogenen Vermögensgegenstandes gefährdet oder die Nutzung des Berechtigten unbillig beeinträchtigt wird.

#### Artikel 40\*

##### Rückgriffsansprüche

(1) Die Rückgriffsansprüche des Rückerstattungspflichtigen gegen seinen unmittelbaren Rechtsvorgänger bestimmen sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Die Rückerstattungspflicht gilt als Mangel im Recht im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. § 439 Abs. 1 BGB findet keine Anwendung.

(2) Die nach Absatz 1 zulässigen Ansprüche können im Falle der Herausgabe von Grundstücken oder beweglichen Sachen nicht nur gegen den unmittelbaren, sondern auch gegen jeden mittelbaren Rechtsvorgänger geltend gemacht werden, der beim Erwerb der Sache nicht im guten Glauben gewesen ist. Diese Rechtsvorgänger haften als Gesamtschuldner. Ein Anspruch gegen sie ist ausgeschlossen, wenn auch der Rückerstattungspflichtige nicht im guten Glauben war.

#### Artikel 41

##### Rechte Dritter an den Ansprüchen des Rückerstattungspflichtigen

Rechte an dem entzogenen Vermögensgegenstand, die nach Artikel 30 nicht bestehen bleiben, setzen sich fort an den Ansprüchen des Rückerstattungspflichtigen auf Rückgewähr des Entgelts, auf Entschädigung nach dieser Anordnung und an dem, was der Rückerstattungspflichtige zur Befriedigung dieser Ansprüche erhält.

### VIII. ABSCHNITT

#### Allgemeine Verfahrensbestimmungen

#### Artikel 42\*

##### Grundsatz

(1) Das Rückerstattungsverfahren beginnt mit der Anmeldung des Anspruchs und soll eine rasche und vollständige Wiedergutmachung gewährleisten. Die Anmeldung eines Anspruchs gemäß der Anordnung BK/O (49) 26 der Alliierten Kommandantur Berlin gilt als Anmeldung im Sinne dieser Anordnung.

Art. 40 Abs. 1: BGB 400-2

Art. 42: BK/O (49) 26 v. 16. 2. 1949 VBl. Gr. Berlin 1949 Teil I S. 73

(2) Die Wiedergutmachungsbehörden haben die Lage, in die der Berechtigte durch Verfolgungsmaßnahmen aus den Gründen des Artikels 1 geraten ist, bei Ermittlung des Sachverhalts weitgehend zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere, soweit die Beibringung von Beweismitteln durch Verlust von Urkunden, Tod oder Unauffindbarkeit von Zeugen oder ähnliche Umstände erschwert worden oder unmöglich geworden ist. Versicherungen des Berechtigten unter Eid oder von ihm benannter Zeugen sind zuzulassen, auch wenn derjenige, der die Erklärung abgegeben hat, später verstorben ist.

#### Artikel 43\*

##### Erbrecht und ausländisches Recht

(1) Wer sich auf einen Erwerb von Todes wegen beruft, muß sein Recht nachweisen.

(2) Ausländisches Recht bedarf des einwandfreien Beweises, soweit es den Wiedergutmachungsbehörden unbekannt ist.

(3) Sollte die in Betracht kommende Person nicht imstande sein, die erforderlichen Beweise beizubringen, oder sollten die von ihr beigebrachten Beweise der Wiedergutmachungsbehörde als unzureichend erscheinen, so gilt § 12 des deutschen Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 189) entsprechend.

(4) Durch die Absätze 1 bis 3 dieses Artikels wird die Wirkung des Artikels 42 Abs. 2 dieser Anordnung nicht beschränkt.

#### Artikel 44\*

##### Todesvermutung

Wenn ein Verfolgter oder ein an seinem Nachlaß nutznießenderweise Beteiligter seinen letzten bekannten Aufenthalt in Deutschland oder in einem von Deutschland oder seinen Verbündeten beherrschten oder besetzten Gebiet hatte und sein Aufenthalt seit dem 8. Mai 1945 unbekannt ist, ohne daß Nachrichten darüber vorliegen, daß er zu diesem oder einem späteren Zeitpunkt noch gelebt hat, so wird vermutet, daß er am 8. Mai 1945 verstorben ist. Falls nach den Umständen ein anderer Zeitpunkt des Todes wahrscheinlich ist, können die Wiedergutmachungsbehörden diesen als vermutlichen Zeitpunkt des Todes festsetzen. Die Todesvermutung ersetzt den Nachweis des Todes gemäß § 40 des Gesetzes über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen vom 31. Juli 1938.

#### Artikel 45\*

##### Sicherungspflicht

(1) Die Wiedergutmachungsbehörden haben entzogene Vermögensgegenstände, wenn ein Bedürfnis besteht, in geeigneter Weise sicherzustellen. Sie können zu diesem Zweck von Amts wegen oder

Art. 43 Abs. 3, 4: Angef. durch BK/O (52) 15 GVBl. Berlin 1952 S. 284; FGG 315-1

Art. 44 Satz 3: Angef. durch BK/O (52) 33 GVBl. Berlin 1952 S. 884; § 40 G v. 31. 7. 1938 I 973 aufgeh. durch G v. 5. 3. 1953 I 33, jetzt § 2260 BGB 400-2

Art. 45 Abs. 2: ZPO 310-4

auf Antrag einstweilige Verfügungen oder Arrestbefehle erlassen. Diese sind abzuändern oder aufzuheben, wenn die Sicherstellung durch andere als die getroffenen Maßnahmen erreicht werden kann oder das Bedürfnis für ihre Aufrechterhaltung entfällt.

(2) Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Arrest und einstweilige Verfügung sind in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anwendbar.

#### Artikel 46

##### Treuhänder

(1) Bedürfen entzogene Vermögensgegenstände einer Fürsorge, so ist ein Treuhänder zu bestellen, soweit nicht diese Fürsorge zur Zuständigkeit einer anderen Behörde gehört.

(2) Die Bestellung und Beaufsichtigung des Treuhänders erfolgen nach diesbezüglichen noch zu erlassenden Bestimmungen.

#### Artikel 47

##### Zuständigkeit anderer Behörden zu Maßnahmen nach Artikel 45 und 46

Soweit für die in Artikel 45 und 46 bezeichneten Sicherungsmaßnahmen andere Stellen zuständig sind, haben die Wiedergutmachungsbehörden diese um die erforderlichen Maßnahmen zu ersuchen.

### IX. ABSCHNITT

#### Anmeldepflicht

##### Artikel 48\*

(1) Wer zu irgendeiner Zeit seit dem 30. Januar 1933 irgendwelches von dieser Anordnung betroffenes Vermögen besaß oder in Verwahrung oder unter seiner Kontrolle hatte, hat darüber an den *Treuhänder der Amerikanischen, Britischen und Französischen Militärregierung für zwangsübertragene Vermögen*, Berlin W 30, Nürnberger Str. 53-55 (im folgenden als „Treuhänder“ bezeichnet) Bericht in zweifacher Ausfertigung zu erstatten. Dieser Bericht ist im Einklang mit sämtlichen in der Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin BK/O (49) 26 vom 16. Februar 1949 enthaltenen Bestimmungen einzureichen und muß Angaben in der Weise enthalten, wie sie nach der dieser Anordnung beigefügten Anlage „A“ verlangt werden.

(2) Wer von irgendeiner seit dem 30. Januar 1933 erfolgten Übertragung von Vermögen, das von dieser Anordnung betroffen wird, Kenntnis hat, hat dem Treuhänder eine entsprechende Erklärung in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Diese Erklärung muß im Einklang mit den Bestimmungen der Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin BK/O (49) 26 vom 16. Februar 1949 erfolgen, und zwar in der Weise, wie sie auf dem dieser Anordnung als Anlage „B“ beigefügten Formular vorgeschrieben ist.

Art. 48: Berichtigt gem. VBl. Gr. Berlin 1949 Teil I S. 320; Kursivdruck, jetzt „Haupttreuhänder für Rückerstattungsvermögen“ gem. BK/O (55) 15 GVBl. Berlin 1955 S. 762; BK/O (49) 26 v. 16. 2. 1949 VBl. Gr. Berlin 1949 Teil I S. 73

(3) Die in Absatz 1 und 2 erwähnten Erklärungen müssen die auf den entsprechenden Formularen vorgeschriebenen Angaben enthalten, jedoch kann die Erklärung auf irgendwelchem Papier oder Formular abgegeben werden, vorausgesetzt, daß sie lesbar ist.

### X. ABSCHNITT

#### Anmeldung von Ansprüchen

##### Artikel 49\*

##### Meldeamt

(1) Der in der Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin BK/O (49) 26 vom 16. Februar 1949 vorgesehene *Treuhänder der Amerikanischen, Britischen und Französischen Militärregierung*, Berlin W 30, Nürnberger Str. 53-55, nimmt die Aufgaben eines Zentralanmeldeamtes wahr.

(2) Das Zentralanmeldeamt hat jeden bei ihm angemeldeten Anspruch dem/den nach Artikel 53 zuständigen Wiedergutmachungsamt/ämtern zuzuleiten.

##### Artikel 50\*

##### Frist und Formalitäten der Anmeldung

(1) Der Rückerstattungsanspruch ist nach den Vorschriften anzumelden, die in der Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin BK/O (49) 26 vom 16. Februar 1949 angegeben sind und wie sie durch nachstehende Bestimmungen und seitens der Alliierten Kommandantur noch zu erlassende Vorschriften ergänzt sind bzw. werden.

(2) Ein Rückerstattungsanspruch gilt als fristgemäß angemeldet, wenn er bis zum 30. Juni 1950 bei dem Treuhänder eingegangen ist oder zur Zeit des Empfanges durch den Treuhänder aus der Anmeldung, dem Umschlag oder den sonstigen Begleitdokumenten durch Dienstvermerk der Post, des Telegraphenbüros oder der britischen, französischen, amerikanischen oder diplomatischen Behörde deutlich hervorgeht, daß die Anspruchsanmeldung bis zum 30. Juni 1950 zur Post gebracht oder zur Zusendung an den Treuhänder in Empfang genommen und die Anspruchsanmeldung spätestens am 31. August 1950 durch den Treuhänder empfangen wurde. Nach diesem Tage empfangene Anspruchsanmeldungen gelten als nicht fristgemäß eingereicht.

(3) Der Anspruch soll, soweit erforderlich, durch Urkunden oder Versicherungen unter Eid glaubhaft gemacht werden oder die Anspruchsanmeldung muß die von dieser Anordnung und der Anordnung der Alliierten Kommandantur BK/O (49) 26 vom 16. Februar 1949 nebst Anlagen verlangten Angaben enthalten; jedoch können die Berechtigten die verlangten Angaben auf irgendwelchem verfügbaren Papier machen, sofern die Schrift lesbar ist.

(4) Der Anspruch kann rechtswirksam durch einen von mehreren Mitberechtigten angemeldet werden.

Art. 49, 50: BK/O (49) 26 v. 16. 2. 1949 VBl. Gr. Berlin 1949 Teil I S. 73  
Art. 49 Abs. 1: Kursivdruck, jetzt „Haupttreuhänder für Rückerstattungsvermögen“ gem. BK/O (55) 15 GVBl. Berlin 1955 S. 762  
Art. 50 Abs. 2: Wegen Fristverlängerung für Organisationen vgl. BK/O (50) 72 VBl. Gr. Berlin 1950 Teil I S. 381 u. BK/O (51) 21 GVBl. Berlin 1951 S. 316; vgl. auch BK/O (51) 30 GVBl. Berlin 1951 S. 416  
Art. 50 Abs. 7: I. d. F. d. BK/O (50) 26 VBl. Gr. Berlin 1950 Teil I S. 86 u. BK/O (50) 53 VBl. Gr. Berlin 1950 Teil I S. 182

(5) Die Anmeldung eines Anspruches durch einen Nichtberechtigten wirkt zugunsten des wahren Berechtigten oder, wo zutreffend, einer Treuhandgesellschaft.

(6) Anspruchsanmeldungen sind, falls möglich, um die Bearbeitung durch deutsche Stellen zu erleichtern, auf deutsch abzufassen, dürfen aber in der französischen oder der englischen Sprache erfolgen. Nicht notwendig ist, daß sie auch auf den in der Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin BK/O (49) 26 vom 16. Februar 1949 vorgeschriebenen Formularen eingereicht werden, müssen dagegen die durch Anlage „C“ genannter Anordnung verlangten Angaben enthalten und in lesbarer Schrift vorgelegt werden.

(7) Die Frist für die Einreichung des in Absatz 4 und 5 der Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin BK/O (49) 26 und obigem Artikel 48 vorgeschriebenen Berichtes oder der Erklärung wird hiermit bis zum 15. Juni 1950 verlängert.

#### Artikel 51

##### Verhältnis zum ordentlichen Rechtsweg

Ansprüche, die unter diese Anordnung fallen, können, soweit in ihr nichts anderes bestimmt ist, nur in dem Verfahren nach dieser Anordnung und unter Einhaltung ihrer Fristen geltend gemacht werden. Ansprüche aus anderen Gründen, die nicht unter diese Anordnung fallen, können im ordentlichen Rechtsweg geltend gemacht werden.

#### Artikel 52\*

##### Inhalt der Anmeldung

(1) Die Anmeldung muß eine Beschreibung der entzogenen Gegenstände sowie die Angaben enthalten, die ein Berechtigter nach den Bestimmungen der Anordnung BK/O (49) 26 der Alliierten Kommandantur Berlin machen muß.

(2) Der Treuhänder oder die Wiedergutmachungsbehörden können die Ergänzung der Anmeldung durch eine Erklärung (gegebenenfalls durch Versicherung unter Eid) über Tatsachen verlangen, die für die Entscheidung über den Anspruch notwendig sind.

(3) Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland und hat er daselbst auch keinen zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigten Vertreter bestellt, so kann er einen dort wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten benennen. Benennt er diesen binnen einer angemessenen Frist nicht, so hat das Wiedergutmachungsamt ihn zu bestellen und den Antragsteller davon zu benachrichtigen.

(4) Der Treuhänder hat dem Antragsteller das Wiedergutmachungsamt mitzuteilen, dem die Anmeldung gemäß Artikel 49 Abs. 2 zugeleitet worden ist.

(5) Die in Artikel 50 vorgesehene Frist gilt als gewährt, auch wenn die Anmeldung formelle oder andere Mängel aufweist.

Art. 52 Abs. 1: BK/O (49) 26 VBl. Gr. Berlin 1949 Teil I S. 73

#### Artikel 53

##### Örtliche Zuständigkeit

(1) Der Treuhänder hat die Anmeldung des Rückerstattungsanspruches dem Wiedergutmachungsamt des Bezirks zuzuleiten, in dem sich der entzogene Vermögensgegenstand befindet. Im Falle der Unzuständigkeit verweist das Wiedergutmachungsamt den Rückerstattungsanspruch an das zuständige Amt. Der Verweisungsbeschluß ist für dieses bindend.

(2) Ausführungsvorschriften können die örtliche Zuständigkeit, namentlich bei Geltendmachung von Ersatz- und Nebenansprüchen, näher regeln.

#### Artikel 54

##### Sachliche Zuständigkeit

Die Wiedergutmachungsbehörden sind sachlich zuständig ohne Rücksicht darauf, ob nach anderen Gesetzbestimmungen ein Rückerstattungsanspruch zur Zuständigkeit der ordentlichen Verwaltungs- oder sonstigen Gerichte gehören würde oder der Rechtsweg ausgeschlossen wäre.

#### Artikel 55\*

##### Bekanntgabe der Anmeldung

(1) Das Wiedergutmachungsamt hat den Rückerstattungsanspruch den Beteiligten durch förmliche Zustellung zur Erklärung binnen zwei Monaten bekanntzugeben. Der Zustellung bedarf es jedoch nicht, wenn das Vorbringen des Antragstellers von Anfang an den Antrag nicht rechtfertigt und feststeht, daß der Mangel auch durch eine nachträgliche Ergänzung des Vorbringens nicht beseitigt werden kann. Beteiligte sind der Rückerstattungspflichtige, Mieter und Pächter der entzogenen Vermögensgegenstände, sonstige Berechtigte, sowie diejenigen, deren Einbeziehung in das Verfahren der Berechtigte beantragt. Wenn das Deutsche Reich, ein früheres Land, die Stadt Berlin, die vormalige NSDAP, eine ihrer Gliederungen oder einer ihrer angeschlossenen Verbände beteiligt ist, so erfolgt die Zustellung an den *Oberbürgermeister* von Groß-Berlin. Falls ein zur Zeit bestehendes Land oder eine bestehende Provinz beteiligt ist, so erfolgt die Zustellung an den zuständigen Landesfinanzminister. In den letzten beiden Fällen ist die Stadt Berlin, das Land oder die Provinz berechtigt, als Partei in dem Verfahren aufzutreten. Die Bestimmungen dieses Absatzes auferlegen der Stadt Berlin keine Verantwortung außer derjenigen, welche auf Grund der sonstigen Bestimmungen dieser Anordnung entstehen könnte.

(2) Ist der Rückerstattungspflichtige oder seine gegenwärtige Anschrift unbekannt oder ist auf Grund der Anmeldung anzunehmen, daß unbekannt Dritte in Ansehung der entzogenen Gegenstände Rechte besitzen, so hat das Wiedergutmachungsamt die Anmeldung des Rückerstattungs-

Art. 55 Abs. 1 Satz 2 u. Abs. 3: I. d. F. d. BK/O (52) 33 GVBl. Berlin 1952 S. 884; bei im Ausland wohnenden Personen ist die förmliche Zustellung durch die Post gegen Aushändigung einer unterschriebenen Empfangsbestätigung der Beteiligten genehmigt gem. BK/L (50) 22 v. 16. 2. 1950 VBl. Gr. Berlin 1950 S. 80

Art. 55 Abs. 2, 5: ZPO 310-4, jetzt i. d. F. d. G v. 12. 9. 1950 S. 455

anspruchs öffentlich zuzustellen und dabei den Rückerstattungspflichtigen und die unbekanntem Dritten aufzufordern, ihre Rechte binnen zwei Monaten (unter Beweisantritt) bei dem Wiedergutmachungsamt anzumelden. Die öffentliche Zustellung erfolgt nach Maßgabe des § 204 Abs. 2 ZPO in der Fassung des Kontrollratsgesetzes Nr. 38 in der für Ladungen vorgeschriebenen Form. Die Zustellung gilt als an dem Tage bewirkt, an welchem seit der Einrückung in das in § 204 Abs. 2 ZPO bezeichnete Mitteilungsblatt ein Monat verstrichen ist. Besondere Vorschriften über zusätzliches Zustellungsverfahren können erlassen werden.

(3) Die Rechtshängigkeit tritt mit Zustellung der Anmeldung ein, sofern nicht ein Fall des Absatzes 1 Satz 2 dieses Artikels vorliegt.

(4) Richtet sich der Anspruch auf Rückerstattung eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts, so hat das Wiedergutmachungsamt die Eintragung der Anmeldung des Rückerstattungsanspruchs im Grundbuch herbeizuführen (Rückerstattungsvermerk). Der Rückerstattungsvermerk wirkt gegen jeden Dritten.

(5) Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Streitverkündung und Nebenintervention finden entsprechende Anwendung.

#### Artikel 56\*

##### Verfahren vor dem Wiedergutmachungsamt

(1) Wird innerhalb der Erklärungsfrist eine Erklärung zu dem Rückerstattungsanspruch nicht abgegeben, so gibt das Wiedergutmachungsamt durch Beschluß dem Antrag statt. Wenn über die Belastungsgrenze und den Fortbestand von Rechten kein Streit besteht, so trifft es auch hierüber die erforderlichen Feststellungen.

(2) Ist jedoch der Rückerstattungsanspruch nicht begründet oder stehen der Richtigkeit der zu seiner Begründung vorgebrachten Behauptungen Eintragungen in öffentlichen Registern oder öffentlichen Urkunden entgegen, die dem Wiedergutmachungsamt vorliegen, so hat dieses den Antragsteller zur Erklärung binnen einer von ihm festzusetzenden angemessenen Frist aufzufordern, sofern es sich nicht um einen Anspruch handelt, der unter die Bestimmungen des Artikels 55 Abs. 1 Satz 2 fällt. Wird innerhalb der Frist eine den Rückerstattungsanspruch rechtfertigende Aufklärung oder Ergänzung des Vorbringens durch den Antragsteller nicht gegeben, so hat das Wiedergutmachungsamt den Antrag als unbegründet zurückzuweisen.

(3) Wird eine Erklärung abgegeben, aber eine gütliche Einigung erzielt, so hat das Wiedergutmachungsamt die Vereinbarung auf Antrag schriftlich niederzulegen und den Beteiligten von Amts wegen eine Ausfertigung der Niederschrift zu erteilen. Die Einigung gilt als gerichtlicher Vergleich.

Art. 56 Abs. 2: I. d. F. d. BK/O (52) 33 GVBl. Berlin 1952 S. 884 u. berichtigt gem. GVBl. Berlin 1952 S. 904

Art. 56 Abs. 3 Satz 2 u. Abs. 4 Satz 1: Angef. durch BK/O (52) 15 GVBl. Berlin 1952 S. 284

Art. 56 Abs. 4 Satz 2: Angef. durch BK/O (52) 21 GVBl. Berlin 1952 S. 558

Art. 56 Abs. 5: Angef. durch BK/O (54) 14 GVBl. Berlin 1954 S. 630; ZPO 310-4; GVG 300-2

(4) Rechtsvorschriften, nach denen ein Rechtsgeschäft der Genehmigung einer deutschen Behörde bedarf, gelten nicht für Rechtsgeschäfte, die durch eine von einem Wiedergutmachungsamt niedergelegte Einigung zustande kommen oder zur Durchführung einer solchen notwendig sind. Die Gültigkeit der die Devisenbewirtschaftung betreffenden Rechtsvorschriften bleibt hingegen unberührt.

(5) Zum Zwecke der Förderung gütlicher Einigungen sind die Wiedergutmachungsämter befugt, Beweise zu erheben und andere Behörden um Rechtshilfe zu ersuchen. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes finden auf die Beweisaufnahme und die Rechtshilfe entsprechende Anwendung. Eide dürfen von den Wiedergutmachungsämtern nicht abgenommen werden.

#### Artikel 57

##### Verweisung an das Gericht

Kommt eine gütliche Einigung ganz oder teilweise nicht zustande oder gehören die erforderlichen Maßnahmen nicht zur Zuständigkeit des Wiedergutmachungsamts, so verweist dieses, insoweit erforderlich, die Sache an die Wiedergutmachungskammer des für seinen Sitz zuständigen Landgerichts. Dies gilt insbesondere auch, wenn lediglich über die Belastungsgrenze, den Fortbestand von Rechten oder die Haftung für Verbindlichkeiten Streit besteht.

#### Artikel 58\*

##### Einspruch

(1) Gegen eine Entscheidung des Wiedergutmachungsamts gemäß Artikel 53 Abs. 1 Satz 2 oder Artikel 56 Abs. 1 und 2 kann jeder Beteiligte binnen einem Monat, bei Wohnsitz im Ausland binnen drei Monaten, die Entscheidung der Wiedergutmachungskammer durch Einspruch bei dem Wiedergutmachungsamt anrufen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der anzufechtenden Entscheidung. Artikel 55 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Will die Wiedergutmachungskammer von einer Entscheidung abweichen, die ein Wiedergutmachungsamt in einem Falle, der unter die Bestimmungen des Artikels 55 Abs. 1 Satz 2 fällt, getroffen hat, so hat sie den Rückerstattungsanspruch den Beteiligten durch förmliche Zustellung zur Erklärung binnen zwei Monaten bekanntzugeben und gleichzeitig unter Beifügung einer Abschrift der Entscheidung des Wiedergutmachungsamtes mitzuteilen, daß Einspruch eingelegt sei. Eine Entscheidung der Wiedergutmachungskammer darf erst ergehen, wenn entweder die Erklärung der Beteiligten vorliegt oder die Erklärungsfrist abgelaufen ist.

(3) Ein Einspruch kann nur auf eine Verletzung der Bestimmungen des Artikels 53 Abs. 1 Satz 2 oder auf eine Verletzung der Bestimmungen des Artikels 55 Abs. 1 Satz 2 oder der Bestimmungen des Artikels 56 Abs. 1 oder 2 gestützt werden.

Art. 58 Abs. 2, 3: I. d. F. d. BK/O (52) 33 GVBl. Berlin 1952 S. 884

## Artikel 59\*

**Vollstreckbarkeit**

(1) Aus den von dem Wiedergutmachungsamt ausgefertigten Vereinbarungen und aus seinen rechtskräftigen Beschlüssen findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus Endurteilen statt. An Stelle des Vollstreckungsgerichts tritt das Wiedergutmachungsamt. Es kann sich bei Durchführung der Vollstreckung anderer Behörden, insbesondere der Gerichte bedienen.

(2) Die Wiedergutmachungsbehörden sind ermächtigt, bei den Grundbuchämtern und sonstigen mit der Führung amtlicher Bücher betrauten Ämtern alle Anträge zu stellen, die erforderlich sind, um von ihnen erlassenen Anordnungen oder von ihnen niedergelegten gütlichen Einigungen Wirksamkeit zu verleihen.

## XI. ABSCHNITT

## Gerichtliches Verfahren

## Artikel 60\*

**Besetzung der Wiedergutmachungsämter und der Wiedergutmachungskammer**

(1) Jedes Wiedergutmachungsamt besteht aus einem Mitglied mit Befähigung zum Richteramt. Einer der Richter der Wiedergutmachungsämter wird zum Direktor der Wiedergutmachungsämter bestimmt und hat deren Tätigkeit zu beaufsichtigen.

(2) Die Wiedergutmachungskammer besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben müssen und die aus den Kreisen der Landgerichtsrichter zu ernennen sind.

## Artikel 61\*

**Verfahren**

(1) Die Wiedergutmachungskammer hat die Rechtsbeziehungen der Beteiligten gemäß dieser Anordnung zu gestalten.

(2) Soweit in dieser Anordnung nichts anderes bestimmt ist, sind für das Verfahren die Vorschriften über das Verfahren in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

- a) Die Kammer muß eine mündliche Verhandlung anordnen; die Verhandlung ist öffentlich.
- b) Auf Antrag des Berechtigten kann das Verfahren bis zur Höchstdauer von sechs Monaten ausgesetzt werden.
- c) Die Wiedergutmachungskammer kann über einen von mehreren Ansprüchen oder über einen Teil eines Anspruches unter Vor-

behalt der Entscheidung über eine Widerklage, eine Aufrechnung, ein Zurückbehaltungsrecht oder einen ähnlichen Einwand entscheiden, wenn die Entscheidung über diese Ansprüche oder Einwendungen die Entscheidung über die Rückerstattung erheblich verzögern würde.

- d) Die Kammer kann, vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung, die vorläufige Herausgabe entzogener Vermögensgegenstände an den Berechtigten gegen oder ohne Sicherheitsleistung anordnen. Der Berechtigte hat in diesem Falle gegenüber Dritten die Rechtsstellung eines Treuhänders.

(3) Erachtet die Wiedergutmachungskammer bestimmte Punkte für aufklärungsbedürftig, so kann sie den Parteien aufgeben, sich innerhalb einer bestimmten Frist über die streitigen Punkte zu erklären. Leistet eine Partei einer solchen Aufforderung nicht innerhalb der festgesetzten Frist Folge, so kann die Erklärung, wenn sie später nachgeholt wird, unberücksichtigt bleiben, wenn die Partei die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

## Artikel 62\*

**Form und Inhalt der Entscheidung**

(1) Die Wiedergutmachungskammer entscheidet durch einen mit Gründen versehenen Beschluß, der den Beteiligten zuzustellen ist. Der Beschluß ist ungeachtet einer späteren Berufung vollstreckbar. §§ 713 Abs. 2, 713 a bis 720 ZPO finden entsprechende Anwendung.

(2) Gegen den Beschluß ist innerhalb einer Frist von einem Monat und, wenn der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz im Ausland hat, innerhalb einer Frist von drei Monaten sofortige Beschwerde zulässig. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde beginnt mit der Zustellung des Beschlusses; Artikel 55 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Über die Beschwerde entscheidet das Kammergericht. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung gesetzlicher Vorschriften beruhe. Die Vorschriften der §§ 551, 561, 563 ZPO finden entsprechende Anwendung.

## Artikel 63\*

**Nachprüfung**

Eine oder mehrere Nachprüfungskommissionen (*Boards of Review*) werden mit der Befugnis bestellt, gemäß dieser Anordnung erlassene Entscheidungen über Wiedergutmachungsansprüche zu prüfen und jede für erforderlich erachtete Maßnahme zu treffen. Die Militärregierungen werden Ausführungsbestimmungen erlassen bezüglich Ernennung und Zusammensetzung solcher Kommissionen, deren Zuständigkeit und Verfahrensordnung sowie zur Regelung aller Fragen, die als hierzu gehörig erachtet werden.

Art. 59: I. d. F. d. BK/O (52) 15 GVBl. Berlin 1952 S. 284; ZPO. 310-4  
Art. 60 Abs. 1: I. d. F. d. BK/O (50) 97 VBl. Berlin 1950 Teil I S. 512  
Art. 61 Abs. 3: Angef. durch BK/O (52) 33 GVBl. Berlin 1952 S. 884

Art. 62: ZPO 310-4

Art. 63: Kursivdruck jetzt „Oberstes Rückerstattungsgericht“ gem. G Nr. 25 Anhang D-2

XII. ABSCHNITT

Besondere Vorschriften

Artikel 64

Zuständigkeitsbereinigung

(1) Werden Ansprüche der in Artikel 1 bis 41 bezeichneten Art von einem Berechtigten in einem gerichtlichen Verfahren oder im Vollstreckungsverfahren klage- oder einredeweise geltend gemacht, so hat das Gericht das Wiedergutmachungsamt zu benachrichtigen. Das Gericht kann durch unanfechtbaren Beschluß das Verfahren aussetzen und die Zwangsvollstreckung einstweilen einstellen; auf Ersuchen der Wiedergutmachungskammer muß es diese Anordnung treffen. Die Wiedergutmachungskammer kann die Weiterbehandlung des Anspruchs nach Maßgabe dieser Anordnung unter Ausschluß des Rechtsweges anordnen oder mit Bindung für die Gerichte den Berechtigten ermächtigen, seinen Anspruch gerichtlich weiterzuverfolgen. Findet ein Rechtsstreit durch Weiterbehandlung des Anspruchs nach Maßgabe dieser Anordnung seine Erledigung, so werden die Gerichtskosten niedergeschlagen, die außergerichtlichen Kosten gegeneinander aufgehoben.

(2) Das Gericht hat dem Treuhänder jede gemäß Absatz 1 getroffene Maßnahme mitzuteilen.

XIII. ABSCHNITT

Kostenbestimmungen

Artikel 65

Kosten

(1) Das Verfahren vor den Wiedergutmachungsbehörden ist grundsätzlich gebührenfrei; Ausführungsvorschriften können für bestimmte Fälle die Erhebung von Kosten, Gebühren und Auslagen vorsehen.

(2) Der Berechtigte ist nicht verpflichtet, Vorschüsse oder Sicherheit für Kosten zu leisten.

XIV. ABSCHNITT

Strafbestimmungen

Artikel 66

(1) Wer entzogene Vermögensgegenstände veräußert, beschädigt, vernichtet oder beiseite schafft, um sie dem Zugriff des Berechtigten zu entziehen, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, soweit nicht auf Grund anderer Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

(3) Der Versuch ist strafbar.

XV. ABSCHNITT

Wiederherstellung von Erbrechten  
und Kindesannahmeverhältnissen

Artikel 67

Erbverdrängung

(1) Ist in der maßgebenden Zeit aus den Gründen des Artikels 1 durch gesetzliche Maßnahmen ein auf Gesetz oder letztwilliger Verfügung beruhender Erwerb von Todes wegen ausgeschlossen oder der Verfall eines Nachlasses angeordnet worden, so gilt der Ausschluß oder der Verfall als nicht eingetreten.

(2) Für die Berechnung von Fristen gilt der Erbfall als mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung eingetreten.

Artikel 68\*

Anfechtung von Verfügungen von Todes wegen  
und Erbschaftsausschlagungen

(1) Letztwillige Verfügungen und Erbverträge aus der maßgebenden Zeit, in welchen Abkömmlinge, Eltern, Großeltern, voll- und halbbürtige Geschwister und deren Abkömmlinge, sowie Ehegatten von der Erbfolge ausgeschlossen worden sind, um den Nachlaß einem vom Erblasser aus den Gründen des Artikels 1 erwarteten Zugriff des Staates zu entziehen, sind anfechtbar. Vorbehaltlich des Absatzes 3 finden auf diese Anfechtung die Vorschriften der §§ 2080 ff. oder 2281 ff. BGB Anwendung.

(2) Hat eine der in Absatz 1 genannten Personen in der maßgebenden Zeit eine Erbschaft ausgeschlagen, um dadurch einen aus den Gründen des Artikels 1 erwarteten Zugriff des Staates auf die Vermögensgegenstände zu verhindern, so ist die Ausschlagung anfechtbar. Vorbehaltlich des Absatzes 3 finden auf die Anfechtung die Vorschriften der §§ 1954 ff. BGB Anwendung.

(3) Die Anfechtung von letztwilligen Verfügungen, Erbverträgen und Erbschaftsausschlagungen muß bis zum 30. Juni 1950 erklärt werden.

Artikel 69

Verfolgten-Testament

(1) Der Gültigkeit einer in der maßgebenden Zeit errichteten letztwilligen Verfügung steht ein Formmangel nicht entgegen, wenn der Erblasser zu der Verfügung dadurch veranlaßt worden ist, daß er sich in einer sich aus den Gründen des Artikels 1 ergebenden unmittelbaren Todesgefahr befand oder zu befinden glaubte, und wenn ihm die Errichtung in gesetzlicher Form nach den Umständen unmöglich oder billigerweise nicht zuzumuten war.

(2) Absatz 1 ist nicht anwendbar, wenn der Erblasser nach dem 30. September 1945 eine formgerechte letztwillige Verfügung noch errichten konnte.

## Artikel 70

**Wiederherstellung  
von Kindesannahmeverhältnissen**

(1) Ein in der maßgebenden Zeit aus den Gründen des Artikels 1 aufgehobenes Kindesannahmeverhältnis kann durch Vertrag des Annehmenden oder seiner Erben mit dem Kinde oder dessen Erben rückwirkend auf den Zeitpunkt der Aufhebung wiederhergestellt werden. Auf den Wiederherstellungsvertrag finden die Vorschriften der §§ 1741 bis 1772 BGB mit Ausnahme der §§ 1744, 1745, 1747, 1752 und 1753 Anwendung. Die Bestätigung des Wiederherstellungsvertrages durch das Gericht ist auch nach dem Tode der an dem Wiederherstellungsvertrag beteiligten Personen zulässig. Kann einer der Beteiligten nicht bei Gericht erscheinen, so kann zu seiner Vertretung bei der Wiederherstellung des Kindesannahmeverhältnisses ein Pfleger bestellt werden.

(2) Ist das Kindesannahmeverhältnis in der maßgebenden Zeit durch gerichtliche Entscheidung aus den Gründen des Artikels 1 aufgehoben worden und sind keine Umstände ersichtlich, die einem der Vertragschließenden später das Recht gegeben haben würden, das Kindesannahmeverhältnis von sich aus aufzuheben, so können sowohl der Annehmende als auch das Kind oder beider Erben die Aufhebung der Entscheidung beantragen.

(3) Zuständig zur Entscheidung gemäß Absatz 2 ist das Amtsgericht, welches das Kindesannahmeverhältnis aufgehoben hat. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Das Gericht entscheidet nach seinem freien Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten. Das Kindesannahmeverhältnis gilt mit Aufhebung des Beschlusses über seine Auflösung als rückwirkend wiederhergestellt. Das Gericht kann in seiner Entscheidung die Rückwirkung in einzelnen Beziehungen ausschließen.

(4) Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

(5) Die Wiederherstellung von Kindesannahmeverhältnissen kann nur bis zum 30. Juni 1950 beantragt werden.

## Artikel 71

**Zuständigkeit**

Über Ansprüche auf Grund der Artikel 67 bis 70 entscheiden die ordentlichen Gerichte. Eine Anmeldung bei dem Treuhänder ist nicht erforderlich, jedoch ist dieser von gemäß Artikel 67 bis 70 vorgenommener Handlung in Kenntnis zu setzen.

## XVI. ABSCHNITT

**Wiederherstellung von Firmen und Namen**

## Artikel 72

**Wiedereintragung einer gelöschten Firma**

(1) Ist in der maßgebenden Zeit eine Firma im Handelsregister gelöscht worden, nachdem der Betrieb des Unternehmens aus Gründen des Artikels 1

eingestellt war, so ist auf Antrag die gelöschte Firma wieder einzutragen, wenn der Betrieb des Unternehmens von dem letzten Inhaber oder den letzten Inhabern oder seinen bzw. ihren Erben wieder aufgenommen wird.

(2) Wurde das eingestellte Unternehmen zur Zeit der Einstellung von einem Einzelkaufmann betrieben, so steht das Recht auf Wiedereintragung der gelöschten Firma dem letzten Inhaber oder seinen Erben zu; nehmen von mehreren Erben nicht alle den Betrieb wieder auf, so kann die Wiedereintragung der gelöschten Firma verlangt werden, wenn die den Betrieb nicht wieder aufnehmenden Erben der Annahme der gelöschten Firma zustimmen.

(3) Wurde das eingestellte Unternehmen zur Zeit der Einstellung von mehreren persönlich haftenden Gesellschaftern betrieben, so besteht das Recht auf Wiedereintragung der gelöschten Firma, wenn entweder alle persönlich haftenden Gesellschafter oder einer oder mehrere von ihnen mit Einverständnis der übrigen den Betrieb des Unternehmens aufnehmen. Für Erben der Gesellschafter gilt Absatz 2 entsprechend.

## Artikel 73

**Änderung der Firma**

Ist eine Firma in der maßgebenden Zeit aus den Gründen des Artikels 1 geändert worden, so kann die frühere Firmenbezeichnung wiederhergestellt werden, wenn derjenige, der zur Zeit der Änderung Firmeninhaber war, oder seine Erben als jetzige Inhaber der Firma die Änderung beantragen. Artikel 72 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.

## Artikel 74

**Firmen juristischer Personen**

Die Vorschriften der Artikel 72 und 73 finden auf Firmen juristischer Personen entsprechende Anwendung.

## Artikel 75

**Wiederherstellung von Firmennamen  
in sonstigen Fällen**

Die Wiedergutmachungskammer kann die Wiederherstellung einer gelöschten oder einer geänderten Firma auch in anderen als den Fällen der Artikel 72 bis 74 gestatten, sofern die Führung der alten Firmenbezeichnung zum Zwecke der vollen Wiedergutmachung erforderlich ist.

## Artikel 76

**Vereins- und Stiftungsnamen**

Artikel 75 gilt entsprechend für die Wiederannahme des früheren Namens durch einen Verein oder eine Stiftung.

**Artikel 77**

**Verfahren**

Anträge auf Eintragung von früheren Firmenbezeichnungen im Handelsregister können nur binnen der in dieser Anordnung für Rückerstattungsansprüche vorgesehenen Anmeldefrist gestellt werden. Über diese Anträge entscheidet das Amtsgericht als Registergericht außer in den Fällen des Artikels 75. Im übrigen gelten die Vorschriften über das Verfahren in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

**XVII. ABSCHNITT**

**Schlußbestimmungen**

**Artikel 78\***

**Verjährung**

Soweit Ansprüche nach dieser Anordnung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Verjährungs-, Ersitzungs- oder Ausschlußfristen entgegenstehen, gelten diese Fristen als nicht vor dem Ende von sechs Monaten abgelaufen, gerechnet von dem Zeitpunkt, in welchem ein Anspruch auf Grund dieser Anordnung zur Erstehung gelangt ist, keinesfalls jedoch vor dem 31. Dezember 1950.

**Artikel 79**

**Steuern und Abgaben**

(1) Steuern und sonstige öffentliche Abgaben werden aus Anlaß der Rückerstattung nicht erhoben. Ansprüche auf öffentliche Abgaben können gegen den Berechtigten für die Zeit, in der ihm die Vermögensgegenstände zu Unrecht entzogen waren, nicht geltend gemacht werden.

Art. 78: BGB 400-2

(2) Steuern, einschließlich der Erbschaftsteuer, sonstige öffentliche Abgaben, Gebühren und Kosten werden aus Anlaß des Rückfalls entzogener Vermögensgegenstände nicht erstattet.

**Artikel 80**

**Ausführungsbestimmungen**

Soweit nichts anderes in dieser Anordnung bestimmt ist oder von der Alliierten Kommandantur angeordnet wird, wird der *Magistrat* oder die *Stadtverordnetenversammlung* der Stadt Berlin die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen.

**Artikel 81\***

**Zuständigkeit der deutschen Gerichte**

Die deutschen Gerichte werden hiermit ermächtigt, bei allen Verstößen gegen die Vorschriften des Artikels 66 die Gerichtsbarkeit *unter Beachtung der ihnen durch Gesetz Nr. 2 der Militärregierung, insofern dieses Gesetz in Berlin anwendbar ist, sowie durch zusätzliche Anordnungen der Alliierten Kommandantur auferlegten Beschränkungen*, auszuüben.

**Artikel 82**

Die Alliierte Kommandantur Berlin wird die Ausführungsbestimmungen erlassen, die sie für ratsam und erforderlich hält.

**Artikel 83**

**Tag des Inkrafttretens**

Diese Anordnung tritt am sechsundzwanzigsten Juli 1949 in Kraft.

Art. 81: G Nr. 2 aufgeh. und ersetzt durch G Nr. 7 der Alliierten Kommandantur Berlin VBl. Gr. Berlin 1950 Teil I S. 89 i. d. F. d. G Nr. 17 u. d. G Nr. 21 der Alliierten Kommandantur Berlin GVBl. Berlin 1951 S. 639 und 1952 S. 148

**Alliierte Kommandantur Berlin**

**D-1-1**

**Anordnung BK/O (50) 62**  
**Bewertung der rückerstattungspflichtigen Nutzungen**  
**aus entzogenen Gegenständen**

**Vom 15. Juni 1950**

Verordnungsbl. für Groß-Berlin Teil I S. 222



Alliierte Kommandantur Berlin

**Anordnung BK/O (51) 29  
Nutzungen**

D-1-2

Vom 28. Mai 1951

Gesetz- und Verordnungsbl. f. Berlin S. 401

Alliierte Kommandantur Berlin

**Anordnung BK/O (53) 14  
Abtretung von Rückerstattungsansprüchen**

D-1-3

Vom 12. Mai 1953

Gesetz- und Verordnungsbl. f. Berlin S. 323

Alliierte Kommandantur Berlin

**Anordnung BK/O (54) 8  
Kosten im Wiedergutmachungsverfahren**

D-1-4

Vom 15. Juni 1954

Gesetz- und Verordnungsbl. f. Berlin S. 498

I. Die Anordnungen BK/O (51) 1 vom 2. Januar 1951 und BK/O (53) 15 vom 15. Mai 1953 werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt: \*

§ 1

**Grundsatz**

Das Verfahren vor den Wiedergutmachungsbehörden ist grundsätzlich gebührenfrei. Kosten, Gebühren und Auslagen werden nur nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften erhoben und erstattet.

§ 2

**Kostenpflichtige Fälle**

Die Wiedergutmachungsbehörden können in der Entscheidung in der Hauptsache oder durch besonderen Beschluß anordnen, daß ein am Verfahren Beteiligter die Kosten des Verfahrens einschließlich der anderen Beteiligten erwachsenen Kosten ganz oder teilweise zu tragen hat, die er durch offensichtlich unbegründete Anträge, Widersprüche, Einsprüche oder Beschwerden, deren Aussichtslosigkeit er von Anfang an gekannt hat oder auf die er hingewiesen worden war, durch schuldhaftes Verzögern oder ein anderweitiges grobes Verschulden veranlaßt hat.

Einleitungssatz: BK/O (51) 1 VBl. Berlin 1951 Teil I S. 67; BK/O (53) 15 GVBl. Berlin 1953 S. 328

§ 3\*

**Gebührenstaffel**

Die Gebühren werden nach dem Wert des Streitgegenstandes gemäß den Bestimmungen des § 8 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes in der durch Artikel 1 des Berliner Gesetzes vom 13. November 1952 zur Übernahme des Bundesgesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenrechts abgeänderten Fassung (GVBl. S. 1025) erhoben.

§ 4

**Verfahrensgebühr**

(1) Die in § 3 vorgesehene volle Gebühr wird erhoben für das Verfahren vor

- a) dem Wiedergutmachungsamt,
- b) der Wiedergutmachungskammer,
- c) dem Wiedergutmachungssenat.

(2) Für das Verfahren vor dem Obersten Rückerstattungsgericht wird eine 13/10 Gebühr erhoben.

(3) Durch die in den Absätzen 1 und 2 genannte Gebühr (Verfahrensgebühr) wird das Verfahren vor der betreffenden Wiedergutmachungsbehörde abgegolten, insbesondere die Entgegennahme und Registrierung des Rückerstattungsantrages, die Anordnung der Rückerstattung und die erforderlichen Ersuchen und Anträge beim Grundbuchamt, Re-

§ 3: Kursivdruck jetzt § 10 Abs. 2 GKG 360-1

gistergericht, Vormundschafts- und Nachlaßgericht. Beschwerdeverfahren gegen Beschlüsse, die keine Entscheidung in der Hauptsache enthalten, gelten als besondere Verfahren.

(4) Bei Zurücknahme des Antrages oder des Rechtsmittels oder bei Abschluß eines Vergleichs ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

§ 5\*

**Verfahrensgebühr vor der Wiedergutmachungskammer**

(1) Wird die Wiedergutmachungskammer auf Grund einer Verweisung gemäß Artikel 57 der Anordnung BK/O (49) 180 tätig, so gilt für die Erhebung und Erstattung der Kosten das Verfahren vor dem Wiedergutmachungsamt und der Wiedergutmachungskammer als eine Instanz.

(2) Wird die Wiedergutmachungskammer auf Grund eines Einspruchs gemäß Artikel 58 der Anordnung BK/O (49) 180 tätig, so gilt für die Erhebung und Erstattung der Kosten das Verfahren vor der Wiedergutmachungskammer als eine besondere Instanz.

§ 6

**Beweisgebühr**

(1) Ist eine Beweisaufnahme angeordnet worden, so wird eine weitere volle Gebühr des § 3 (Beweisgebühr) erhoben. Die Erhebung dieser Gebühr ist von der Durchführung der Beweisaufnahme unabhängig.

(2) Wird das Verfahren durch Vergleich erledigt, so fällt eine bereits entstandene Beweisgebühr fort.

§ 7\*

**Gebühr bei Sicherstellungsmaßnahmen**

Werden nach Artikel 45 der Anordnung BK/O (49) 180 der Erlaß eines Arrestbefehls, einer einstweiligen Verfügung oder sonstige Sicherstellungsmaßnahmen notwendig, so wird eine halbe Gebühr nach § 3 erhoben.

§ 8\*

**Gebührenstaffel für Anwaltsgebühren**

Die einem Rechtsanwalt für seine Tätigkeit vor den Wiedergutmachungsbehörden zustehende Vergütung richtet sich nach § 9 Abs. 3 der *Gebührenordnung für Rechtsanwälte in der durch Artikel 1 des Berliner Gesetzes vom 13. November 1952 zur Übernahme des Bundesgesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenrechts abgeänderten Fassung.*

§ 9\*

**Anwaltsgebühren**

(1) Der Anwalt erhält eine volle Gebühr nach § 8 für das Verfahren vor:

- a) dem Wiedergutmachungsamt,
- b) der Wiedergutmachungskammer,
- c) dem Wiedergutmachungsssenat.

(2) Für das Verfahren vor dem Obersten Rückerstattungsgericht beträgt die Gebühr 13/10 der Gebühr des § 8.

(3) Außerdem erhält der Anwalt je eine weitere volle Gebühr nach Absatz 1 und 2 für die mündliche Verhandlung vor einer Wiedergutmachungsbehörde und für die Mitwirkung bei dem Zustandekommen eines Vergleichs.

(4) Auslagen der Anwälte sind zu erstatten gemäß den Bestimmungen der *Gebührenordnung für Rechtsanwälte in der durch Artikel 1 des Berliner Gesetzes vom 13. November 1952 zur Übernahme des Bundesgesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenrechts abgeänderten Fassung.*

(5) Bei einer Verweisung an die Wiedergutmachungskammer auf Grund des Artikels 57 der Anordnung BK/O (49) 180 sind die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 auf die Verfahrensgebühr entsprechend anzuwenden.

(6) In den in § 5 Abs. 2 vorgesehenen Fällen sind die Verfahrensgebühren vor dem Wiedergutmachungsamt auf die entsprechenden Gebühren vor der Wiedergutmachungskammer anzurechnen.

§ 10\*

**Kosten des Zustellungsbevollmächtigten**

(1) Dem nach Artikel 52 Ziff. 3 Satz 2 der Anordnung BK/O (49) 180 bestellten Zustellungsbevollmächtigten steht eine Vergütung zu. Sie ist nach billigem Ermessen zu bestimmen und darf 30 DM nicht übersteigen. Daneben sind ihm die baren Auslagen zu erstatten.

(2) Die Vorschrift des § 15 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 11\*

**Auslagen**

An baren Auslagen werden erhoben:

1. Postgebühren für Zeugen und Sachverständige,
2. Telegrammgebühren,
3. die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstandenen Kosten,
4. Gebühren für Zeugen und Sachverständige,
5. Kosten der Zustellungsbevollmächtigten,
6. Tagegelder und Reisekosten der Angestellten bei auswärtigen Terminen und Besichtigungen,
7. Auslagen, die durch Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland entstehen,
8. Schreibgebühren für auf Antrag erteilte Abschriften in allen Verfahren gemäß § 71 Abs. 4 des Gerichtskostengesetzes in der durch Artikel 1 des Berliner Gesetzes vom 13. November 1952 zur Übernahme des Bundesgesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Kostenrechts abgeänderten Fassung.

§ 12

**Kostenerstattungspflicht**

Dem Gegner werden Kosten nur erstattet, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren. Dies gilt auch für die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts.

§ 13\*

**Kostenentscheidung und Kostenfestsetzung**

(1) In jedem Rückerstattungsverfahren ist eine Entscheidung darüber zu treffen, ob eine Kostenpflicht besteht.

(2) Die gemäß § 2 ergehende Kostenentscheidung soll auch eine Entscheidung darüber enthalten, wem die etwa auf Grund von Maßnahmen nach Artikel 45 der Anordnung BK/O (49) 180 entstandenen Kosten aufzuerlegen sind.

(3) Die Entscheidungen nach Artikel 61 Ziff. 2 Buchstaben c und d der Anordnung BK/O (49) 180 können unter Vorbehalt einer späteren Entscheidung über die Kostenpflicht ergehen.

(4) Die Vorschriften der §§ 103 Abs. 2, 104 bis 107 der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden.

(5) Auf die Festsetzung der Rechtsanwaltskosten findet die Bestimmung des § 86 a der Gebührenordnung für Rechtsanwälte Anwendung.

§ 14

**Anfechtung der Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kostenpflicht kann, sofern sie in der in der Hauptsache ergangenen Entscheidung enthalten ist, nur zugleich mit dieser, anderenfalls selbständig mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.

§ 13: BK/O (49) 180 Anhang D-1; ZPO 310-4; Kursivdruck jetzt § 19 BRAGebO 368-1

§ 15\*

**Wertfestsetzung und Wertberechnung**

(1) Der Streitwert wird von den Wiedergutmachungsbehörden festgesetzt. Für die Wertberechnung gelten die Vorschriften der §§ 3 bis 9 der Zivilprozeßordnung, 148 der Konkursordnung und 9 und 10 des Deutschen Gerichtskostengesetzes, soweit sich aus dem Sinn und Zweck der Wiedergutmachung nichts anderes ergibt.

(2) Gegen die Wertfestsetzung kann, je nach Lage des Falles, Beschwerde eingelegt oder ein Antrag auf Überprüfung eingereicht werden. § 12 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte gilt entsprechend.

§ 16

**Erinnerungen**

(1) Über Erinnerungen gegen den Ansatz von Gebühren und Auslagen entscheiden die Wiedergutmachungsbehörden gebührenfrei.

(2) Die Entscheidung kann von der Instanz, von der sie getroffen worden ist, und von der nächsten Instanz auch von Amts wegen geändert werden.

(3) Die Vorschrift des § 15 Abs. 2 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

§ 17\*

**Vollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen**

Für die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen der Wiedergutmachungsbehörden gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung sinngemäß mit der Maßgabe, daß gemäß Artikel 59 der Anordnung BK/O (49) 180 das Wiedergutmachungsamt an die Stelle des Vollstreckungsgerichts tritt.

II. Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.

§ 15 Abs. 1: ZPO 310-4; KO 311-4; Kursivdruck jetzt §§ 11 u. 12 GKG 360-1

§ 15 Abs. 2: Kursivdruck jetzt § 9 Abs. 2 BRAGebO 368-1

§ 17: ZPO 310-4; BK/O (49) 180 Anhang D-1

Alliierte Kommandantur Berlin

**Anordnung BK/O (54) 15  
Rückerstattungsansprüche gegen das Deutsche Reich**

D-1-5

Vom 15. November 1954

Gesetz- und Verordnungsbl. f. Berlin S. 642

Artikel 1\*

Artikel 2\*

(1) Anträge auf Rückerstattung, die sich auf Ansprüche gemäß Artikel 27 Abs. 3 der Rückerstattungsanordnung beziehen und nicht bereits früher

Art. 1: Änderungsvorschrift

Art. 2 Abs. 1: Rückerstattungsanordnung BK/O (49) 180 Anhang D-1

von dem Verfolgten oder seinem Rechtsnachfolger gestellt wurden, sind bis zum 15. November 1955 bei dem Zentralanmeldeamt, Berlin W 30, Nürnberger Straße 53-55, einzureichen. Die Anträge sind vom Zentralanmeldeamt dem Direktor der Wiedergutmachungsämter zu übermitteln, der sie den von ihm zu bestimmenden Ämtern zuweist.

(2) Hinsichtlich der unter Absatz 1 fallenden Ansprüche gelten die Rechtsvorschriften zur Rück-

**Anhang D — Berlin — zum Sachgebiet 250 Rückerstattung**  
D-2 G Nr. 25

erstattung feststellbarer Vermögensgegenstände in Berlin als dahin geändert, daß die in Absatz 1 festgesetzte Frist in den entsprechenden Vorschriften an Stelle der ursprünglich für die Anmeldung von Ansprüchen vorgesehenen Frist (30. Juni 1950) oder einer Verlängerung derselben tritt. Eine Treuhandgesellschaft tritt nicht in die Rechtsstellung oder die Rechte des Antragstellers hinsichtlich der Ansprüche ein, für welche ein gültiger Antrag von dem Verfolgten oder seinem Rechtsnachfolger eingereicht wurde.

**Artikel 3\***

Wurde ein Anspruch gemäß Artikel 27 Abs. 3 der Rückerstattungsanordnung zu einem früheren Zeitpunkt angemeldet und nachträglich abgelehnt oder vor Inkrafttreten dieser Anordnung zurückgezogen, so kann der Berechtigte diesen Anspruch erneut

Art. 3: Rückerstattungsanordnung BK/O (49) 180 Anhang D-1

durch Antrag beim Direktor der Wiedergutmachungsämter (Berlin-Schöneberg, Martin-Luther-Straße 61 bis 66) bis zum 15. November 1955 geltend machen. Der Antrag ist von dem Direktor dem von ihm zu bestimmenden Wiedergutmachungsamt zuzuweisen.

**Artikel 4\***

Das Wiedergutmachungsamt, dem ein Antrag gemäß Artikel 2 oder 3 dieser Anordnung zugewiesen wird, ist für diesen Anspruch zuständig; widersprechende Vorschriften der BK/O (50) 82 finden insoweit keine Anwendung.

**Artikel 5**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 15. November 1954 in Kraft.

Art. 4: BK/O (50) 82 VBl. Berlin 1950 Teil I S. 465

**Alliierte Kommandantur Berlin**

D-2

**Gesetz Nr. 25**  
**Oberstes Rückerstattungsgericht für Berlin**

Vom 25. April 1953

Gesetz- und Verordnungsbl. f. Berlin S. 282

**Artikel 1\***

Gemäß den Bestimmungen des Artikels 63 der Anordnung BK/O (49) 180 der Alliierten Kommandatura Berlin vom 26. Juli 1949 „Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer nationalsozialistischer Unterdrückungsmaßnahmen“ (im Nachstehenden die „Rückerstattungsanordnung“ genannt) wird hiermit ein Oberstes Rückerstattungsgericht für Berlin (im Nachstehenden „das Gericht“ genannt) gebildet. Der Sitz des Gerichtes ist Berlin.

**Artikel 2**

(1) Das Gericht besteht aus:

- a) Sieben Mitgliedern, und zwar dem Präsidenten und sechs Richtern,
- b) einer Gerichtsregistratur,
- c) genügend anderem Personal, um seine Funktionen wirksam auszuüben.

(2) Der Präsident wird gemeinsam von der Alliierten Kommandatura und dem Senat ernannt. Er darf kein Staatsangehöriger Deutschlands, Frankreichs, des Vereinigten Königreiches oder der Vereinigten Staaten sein.

(3) Die Kommandanten ernennen je einen Richter, der von den von ihnen vertretenen Regierungen benannt wird. Der Senat ernannt drei Richter.

(4) Falls die in Absatz 2 und 3 vorgesehenen Ernennungen nicht innerhalb eines Kalendermonats

Art. 1: BK/O (49) 180 Anhang D-1

vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes erfolgt sind, so kann die Alliierte Kommandatura die offenen Posten besetzen.

(5) Ein durch Tod, Rücktritt oder Amtsenthebung eines Mitgliedes des Gerichtes freigewordener Posten ist innerhalb eines Kalendermonats von der Stelle oder den Stellen, die das Mitglied ernannten, zu besetzen. Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

(6) Die Alliierte Kommandatura ernennt das nichtrichterliche Personal des Gerichtes.

(7) Das Gericht wird aufgelöst, wenn die ihm obliegenden Geschäfte erledigt sind. Der Tag der Auflösung wird gemeinsam von der Alliierten Kommandatura und dem Senat erklärt.

**Artikel 3\***

(1) Die Mitglieder des Gerichtes müssen über geeignete juristische Vorbildung und Erfahrung verfügen.

(2) Die Mitglieder des Gerichtes werden zunächst für die Dauer von zwei Jahren ernannt, nach Ablauf kann die Amtszeit jeweils auf ein weiteres Jahr verlängert werden. Besteht die Absicht, die Amtszeit eines Mitgliedes des Gerichtes nicht zu verlängern, so ist ihm hiervon mindestens sechs Monate vorher schriftlich Mitteilung zu machen. Diese Kündigung erfolgt durch die Stelle bzw. die

Art. 3 Abs. 5: BK/O (49) 180 Anhang D-1

Art. 3 Abs. 7: G Nr. 2 VBl. Gr. Berlin 1950 Teil I S. 64

Art. 3 Abs. 8: Angef. mit Wirkung v. 1. 7. 1953 durch G Nr. 29 GVBl. Berlin 1954 S. 388

Stellen, von denen die Ernennung erfolgte. Wenn keine Kündigung erfolgt, bleiben die Mitglieder des Gerichtes für die Dauer eines weiteren Jahres im Amt. Die Amtszeit aller Mitglieder endet jedoch mit Auflösung des Gerichtes.

(3) Ein Mitglied des Gerichtes kann jederzeit gegenüber der Stelle bzw. den Stellen, die das Mitglied ernannt haben, die Kündigung aussprechen und sein Amt niederlegen. Das Mitglied hat jedoch sein Amt bis zur Amtsübernahme seitens seines Nachfolgers weiterhin auszuüben.

(4) Ein Mitglied des Gerichtes kann von der Stelle oder den Stellen, die es ernannt haben, seines Amtes enthoben werden, wenn von den anderen Mitgliedern des Gerichtes einstimmig festgestellt wird, daß das Mitglied ohne genügende Entschuldigung unterlassen hat,

a) an einer Sitzung teilzunehmen, zu der das Mitglied ordnungsmäßig bestimmt wurde, oder

b) anderweitig seine Pflichten gewissenhaft auszuüben.

Kein Mitglied des Gerichtes kann aus anderen als in diesem Absatz aufgeführten Gründen aus seinem Amt entlassen werden.

(5) Kein Mitglied des Gerichtes darf zur Ausübung irgendwelcher Funktionen bestimmt werden oder irgendwelche Tätigkeiten ausüben, die mit der Ausübung seiner Amtspflichten unvereinbar sind. Ebenso wenig darf sich ein Mitglied an der Entscheidung über einen Anspruch beteiligen, an welchem er ein direktes Interesse hat oder mit dem er sich zuvor in irgendeiner Eigenschaft, es sei denn als Mitglied einer gemäß Artikel 63 der Rückerstattungsanordnung tätigen Kommission, befaßt hat. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung dieses Absatzes entscheidet das Gericht durch Beschluß.

(6) Die Mitglieder des Gerichtes können sowohl während als auch nach ihrer Amtszeit wegen Handlungen, die sie in der Ausübung ihrer Amtspflichten vorgenommen haben, nicht gerichtlich belangt werden.

(7) Für die Zwecke dieses Gesetzes ist die Anwesenheit aller in Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 4 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes aufgeführten Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit während ihrer Amtszeit als notwendig für die Besatzungszwecke im Sinne des Gesetzes Nr. 2 der Alliierten Kommandatura Artikel 1 Abs. 3 Buchstabe e bestätigt zu erachten.

(8) Die Vorschriften des Absatzes 6 finden entsprechende Anwendung auf den Registrar, den Vertreter des Registrars und den Verwaltungsleiter des Obersten Rückerstattungsgerichtes.

#### Artikel 4

(1) Die Alliierte Kommandatura und der Senat können gemeinsam einen Stellvertreter für den Präsidenten des Gerichtes ernennen. Dieser führt den Vorsitz, wenn der Präsident verhindert ist oder der Posten des Präsidenten nicht besetzt ist. Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Die Kommandanten können je einen stellvertretenden Richter ernennen, der von den von ihnen vertretenen Regierungen benannt wird. Ein solcher stellvertretender Richter nimmt bei Verhinderung des jeweilig von dem betreffenden Kommandanten ernannten Richters oder bei Freiwerden des Postens des Richters als Mitglied des Gerichtes an den Gerichtsverhandlungen teil.

(3) Der Senat kann bis zu drei stellvertretende Richter ernennen. Ein solcher stellvertretender Richter nimmt bei Verhinderung eines vom Senat ernannten Richters oder bei Freiwerden des Postens eines solchen Richters als Mitglied des Gerichtes an den Gerichtsverhandlungen teil.

(4) Ernennungen auf Grund dieses Artikels erfolgen für die Dauer von mindestens einem Jahr.

(5) Artikel 3 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4, 5 und 6 finden auf den Stellvertreter des Präsidenten und die stellvertretenden Richter Anwendung.

#### Artikel 5\*

(1) Das Gericht bestimmt seine Geschäfts- und Verfahrensordnung, die auch Vorschriften über die Organisation und die Funktionen der Gerichtsregistratur enthalten soll und im Amtsblatt der Alliierten Kommandatura veröffentlicht wird.

(2) Die englische, französische und deutsche Sprache sind die amtlichen Sprachen des Gerichtes. Anträge, Schriftsätze und mündliche Ausführungen in einer dieser Sprachen sind zulässig mit der Maßgabe, daß jedes Mitglied des Gerichtes verlangen kann, daß sie in eine der anderen amtlichen Sprachen übersetzt werden. Die englischen, französischen und deutschen Wortlaute aller Entscheidungen sind der amtliche Wortlaut, es sei denn, daß die Entscheidung anderweitig bestimmt.

(3) Alle mündlichen Verhandlungen sind öffentlich. Die Bestimmungen der §§ 172, 174 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 und der §§ 175 bis 180 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

(4) Sofern in diesem Gesetz, der Rückerstattungsanordnung oder der Geschäfts- und Verfahrensordnung nicht anderweitig bestimmt, finden die Vorschriften des deutschen Rechtes in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit auf das Verfahren des Gerichtes entsprechende Anwendung.

#### Artikel 6\*

(1) Das Gericht ist zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über

a) alle Fälle, in denen ein Antrag auf Überprüfung auf Grund des Artikels 7 dieses Gesetzes eingereicht worden ist,

b) alle sich aus der Rückerstattungsanordnung ergebenden Fälle, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einer auf Grund des Artikels 63 der Rückerstattungsanordnung tätigen Kommission anhängig sind.

Art. 5 Abs. 1: Vgl. Anhang D-2-1

Art. 5 Abs. 3: GVG 300-2

Art. 6 Abs. 4: G Nr. 7 VBl. Gr. Berlin 1950 Teil I S. 89

## Anhang D — Berlin — zum Sachgebiet 250 Rückerstattung

D-2 G Nr. 25

(2) Bei der Ausübung seiner Gerichtsbarkeit kann das Gericht

- a) alle Entscheidungen, auf die sich ein Antrag bezieht, ganz oder zum Teil bestätigen, abändern oder aufheben oder die Sache ganz oder zum Teil an die Wiedergutmachungskammer oder das Kammergericht zurückverweisen;
- b) bis zur endgültigen Entscheidung Aussetzung der Vollstreckung der Entscheidung der Wiedergutmachungskammer oder des Kammergerichtes anordnen und andere Anordnungen treffen, soweit sie unter den gegebenen Umständen erforderlich sind.

(3) Das Gericht kann, sofern es dies für angebracht erachtet, die beantragte Überprüfung ablehnen. Artikel 9 Abs. 2 findet Anwendung.

(4) Das Gericht ist ferner für die Verhandlung und Entscheidung aller unter die Rückerstattungsanordnung fallenden, ihm gemäß Artikel 7 des Gesetzes Nr. 7 der Alliierten Kommandatura überwiesenen Sachen zuständig. Für diesen Zweck hat es die einem Besatzungsgericht durch Absatz 4 des vorerwähnten Artikels übertragenen Befugnisse.

(5) Das Gericht kann Gutachten über alle ihm von der Alliierten Kommandatura unterbreiteten Fragen betreffend die Anwendung der Rückerstattungsanordnung erstatten.

### Artikel 7\*

(1) Jede Partei, die sich durch eine auf Grund der Rückerstattungsanordnung von der Wiedergutmachungskammer oder dem Kammergericht ergangene Entscheidung beschwert fühlt, kann beim Gericht Überprüfung einer solchen Entscheidung beantragen. Der Antrag auf Überprüfung ist bei der Gerichtsregistratur einzureichen.

(2) Ein Antrag auf Überprüfung einer Entscheidung des Kammergerichtes kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Gesetzesverletzung beruhe. Die Bestimmungen der §§ 551 und 563 der Zivilprozeßordnung sind anzuwenden.

(3) Ein Antrag auf Überprüfung einer Entscheidung der Wiedergutmachungskammer kann nur auf einen oder mehrere der folgenden Gründe gestützt werden:

- a) daß der Tatbestand, auf dem die Entscheidung der Kammer beruht, nicht durch hinreichende Beweismittel gestützt wurde,
- b) daß die von der Kammer erhobenen Beweise in ihrer Gesamtheit den Feststellungen widersprechen,
- c) daß die Feststellungen wesentliche Lücken aufweisen, die davon herrühren, daß die Kammer es unterließ, erhebliche Beweise zu erheben,
- d) daß Anzeichen für eine Befangenheit der Kammer bestehen.

(4) Die Einlegung einer sofortigen Beschwerde gemäß Artikel 62 Abs. 2 der Rückerstattungsanordnung schließt einen nachträglichen Antrag auf

Überprüfung unter Absatz 3 des vorliegenden Artikels nicht aus. Ein solcher Antrag kann mit einem Antrag auf Überprüfung gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels verbunden werden.

### Artikel 8\*

(1) Die Frist für die Einreichung eines Antrages auf Überprüfung beträgt einen Kalendermonat oder, sofern der Antragsteller im Ausland wohnt, drei Kalendermonate.

(2) Die Frist für die Einreichung eines Antrages auf Überprüfung einer Entscheidung des Kammergerichtes gemäß Artikel 7 Abs. 2 dieses Gesetzes beginnt mit der Zustellung der Entscheidung des Kammergerichtes an den Antragsteller.

(3) Wenn von einer der Parteien keine Beschwerde gemäß Artikel 62 Abs. 2 der Rückerstattungsanordnung eingelegt worden ist, so beginnt die Frist für die Einreichung eines Antrages auf Überprüfung einer Entscheidung der Wiedergutmachungskammer gemäß Artikel 7 Abs. 3 dieses Gesetzes mit dem Ablauf der Frist, innerhalb welcher Beschwerde von der anderen Partei hätte eingelegt werden können.

(4) Wenn Beschwerde gemäß Artikel 62 Abs. 2 der Rückerstattungsanordnung von einer Partei eingelegt worden ist, so beginnt die Frist für die Einreichung eines Antrages auf Überprüfung einer Entscheidung der Wiedergutmachungskammer gemäß Artikel 7 Abs. 3 dieses Gesetzes mit dem Tage der Zustellung der Entscheidung des Kammergerichtes an den Antragsteller. Wenn die Beschwerde zurückgenommen oder anderweitig vor dem Erlass einer Entscheidung des Kammergerichtes erledigt wird, so hat das Kammergericht eine solche Zurücknahme oder anderweitige Erledigung durch Beschluß zu bestätigen, der den Parteien zuzustellen ist. Die Frist für die Einreichung eines Antrages auf Überprüfung einer Entscheidung der Wiedergutmachungskammer beginnt in diesem Falle mit dem Tage der Zustellung eines solchen Beschlusses an den Antragsteller.

(5) Ein Antrag auf Überprüfung darf nicht vor Beginn der dafür vorgesehenen Frist eingereicht werden.

(6) § 22 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit findet Anwendung.

### Artikel 9\*

(1) Sofern in diesem Gesetz nicht anderweitig bestimmt, haben alle sieben Mitglieder des Gerichtes an dessen Entscheidungen teilzunehmen. Solche Entscheidungen ergehen nach Stimmenmehrheit.

(2) Alle Entscheidungen, durch welche Anträge auf Überprüfung ihre Erledigung finden, sind schriftlich zu erlassen und zu begründen.

(3) Die Entscheidungen des Gerichtes sind keiner weiteren Nachprüfung unterworfen.

Art. 8 Abs. 3, 4: BK/O (49) 180 Anhang D-1

Art. 8 Abs. 6: FGG 315-1

Art. 9 Abs. 4: BK/O (49) 180 Anhang D-1

Art. 7 Abs. 2: ZPO 310-4

Art. 7 Abs. 4: BK/O (49) 180 Anhang D-1

(4) Die Entscheidungen des Gerichtes sind für die Wiedergutmachungskammer und das Kammergericht bindend. Ihre Vollstreckung unterliegt den Bestimmungen des Artikels 59 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Rückerstattungsanordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

**Artikel 10\***

(1) Die in Artikel 8 vorgeschriebene Frist für die Einreichung von Anträgen beginnt mit Ablauf eines Kalendermonats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Ausgenommen hiervon sind die Fälle, die aus dem britischen oder amerikanischen Sektor herühren, und in welchen die auf Grund der in diesen

Art. 10 Abs. 2: BK/O (49) 180 Anhang D-1

Sektoren bisher gültigen Rechtsvorschriften vorgeschriebene Frist vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelaufen war.

(2) Alle unter die Rückerstattungsanordnung fallenden und am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei einer auf Grund von Artikel 63 der Rückerstattungsanordnung tätigen Kommission anhängigen Fälle sind sofort an das Gericht zu überweisen.

**Artikel 11\***

**Artikel 12**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1953 in Kraft.

Art. 11: Aufgeh. durch Art. 2 G Nr. 29 GVBl. Berlin 1954 S. 388

**Alliierte Kommandantur Berlin**

**Oberstes Rückerstattungsgericht für Berlin**  
**Geschäfts- und Verfahrensordnung**

**D-2-1**

**Vom 31. Dezember 1953**

Amtsbl. der Alliierten Kommandatura Berlin S. 906, verk. am 31. 12. 1953

Übersicht

	Artikel		Artikel
<b>Teil I</b>			
<b>Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen</b>			
Inkrafttreten .....	1	Ergänzung von Überprüfungsanträgen .....	17
Überwiesene Fälle .....	2	Zustellung des Überprüfungsantrages und der Begleitdokumente usw. ....	18
Fälle, die vor dem Inkrafttreten dieser Verfahrensordnung nach Artikel 7 des Gesetzes Nr. 25 anhängig geworden sind .....	3	Antwort des Antragsgegners im Überprüfungsverfahren .....	19
		Weitere Schriftsätze .....	20
		Einreichung eines Schriftsatzes durch Verfahrensbeteiligte .....	21
		Nichtbeachtung der Verfahrensordnung .....	22
<b>Teil II</b>			
<b>Das Gericht</b>			
Siegel des Gerichts .....	4	<b>Teil V</b>	
Reihenfolge der Fälle .....	5	<b>Mündliches Verfahren</b>	
Beratungen des Gerichts .....	6	Anordnung einer mündlichen Verhandlung .....	23
Entscheidungen und Anordnungen des Gerichts .....	7	Verfahren in der mündlichen Verhandlung und Protokoll .....	24
Veröffentlichung von Entscheidungen und Gutachten .....	8	Recht auf Gehör; Vertretung .....	25
Zustellung von Entscheidungen .....	9	<b>Teil VI</b>	
		<b>Vorverfahren</b>	
		Begriffsbestimmung .....	26
		Gerichtsausschüsse .....	27
		Anträge im Vorverfahren .....	28
		Befugnis des Registrars zur Fristverlängerung .....	29
		Dringende Angelegenheiten .....	30
		Rücknahme von Überprüfungsanträgen .....	31
		Vergleiche .....	32
		<b>Teil VII</b>	
		<b>Allgemeines</b>	
		Änderungen der Verfahrensordnung usw. ....	33
		Amtlicher Wortlaut .....	34
<b>Teil III</b>			
<b>Geschäftsstelle</b>			
Sitz und Geschäftsstunden der Geschäftsstelle .....	10		
Organisation und Funktionen der Geschäftsstelle .....	11		
Alle Schriftstücke usw. sind an den Registrar zu richten .....	12		
Register .....	13		
<b>Teil IV</b>			
<b>Schriftliches Verfahren</b>			
Allgemeine Vorschriften für Überprüfungsanträge .....	14		
Besondere Vorschriften für Anträge auf Überprüfung einer Entscheidung der Wiedergutmachungskammer .....	15		
Besondere Vorschriften für Anträge auf Überprüfung einer Entscheidung des Kammergerichts .....	16		

**Anhang D — Berlin — zum Sachgebiet 250 Rückerstattung**  
**D-2-1 Geschäfts- und Verfahrensordnung**

In Ausübung der ihm durch Artikel 5 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 25 der Alliierten Kommandatura Berlin vom 25. April 1953 übertragenen Befugnisse erläßt das Oberste Rückerstattungsgericht für Berlin hiermit die folgende Geschäfts- und Verfahrensordnung: \*

**Teil I**

**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

**Artikel 1**

**Inkrafttreten**

Diese Geschäfts- und Verfahrensordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Alliierten Kommandatura in Kraft.

**Artikel 2\***

**Überwiesene Fälle**

Für Verfahren, die vor einer nach Artikel 63 der Rückerstattungsanordnung errichteten Nachprüfungskommission anhängig waren und gemäß Artikel 10 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 25 dem Gericht überwiesen sind, gelten die folgenden Vorschriften:

- a) Anordnungen einer Nachprüfungskommission bleiben wirksam, es sei denn, daß das Gericht etwas anderes bestimmt.
- b) Verfahrenshandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen vorgenommen worden sind, dürfen nicht deshalb für unwirksam erklärt werden, weil sie nicht mit diesen Bestimmungen in Einklang stehen, es sei denn, daß die betreffende Partei oder Person es unterläßt, innerhalb eines Monats oder, falls sie ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands hat, innerhalb von drei Monaten einer ihr vom Registrar zugestellten Aufforderung zu entsprechen, nach der sie die erforderlichen, in der Aufforderung näher bezeichneten Schritte zur Angleichung an die Verfahrensordnung unternehmen soll.

**Artikel 3\***

**Fälle, die vor dem Inkrafttreten dieser Verfahrensordnung nach Artikel 7 des Gesetzes Nr. 25 anhängig geworden sind**

Wenn in einem nach Artikel 7 des Gesetzes Nr. 25 vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen anhängig gewordenen Überprüfungsverfahren der Antragsteller eine weitere Begründung einzureichen wünscht oder wenn in einem solchen Verfahren eine diesen Bestimmungen nicht entsprechende Verfahrenshandlung vorgenommen oder eine Handlung unterlassen worden ist, so hat die betreffende Partei oder Person bis zum 1. März 1954 die Nachtragsbegründung einzureichen oder die zur Anpassung an die vorliegenden Bestimmungen erforderlichen anderen Maßnahmen zu treffen.

Einleitungssatz: G Nr. 25 Anhang D-2  
§ 2: Rückerstattungsanordnung BK/O (49) 180 Anhang D-1; G Nr. 25 Anhang D-2  
Art. 3: G Nr. 25 Anhang D-2

**Teil II**

**Das Gericht**

**Artikel 4**

**Siegel des Gerichts**

(1) Das Gerichtssiegel zeigt zwei konzentrische Kreise mit den Worten „Oberstes Rückerstattungsgericht“ in deutscher, englischer und französischer Sprache in dem Raum zwischen den beiden Kreislinien und dem Wort „Berlin“ sowie einem Sinnbild, das die Waage der Gerechtigkeit darstellt, innerhalb des inneren Kreises.

(2) Förmliche Entscheidungen, Anordnungen, Ladungen oder Verfügungen, die von dem Gericht oder in seinem Namen erlassen werden, sowie deren beglaubigte Abschriften sind mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

**Artikel 5**

**Reihenfolge der Fälle**

(1) Die Fälle werden in der Reihenfolge behandelt, in der sie entscheidungsreif werden. Sind mehrere Fälle entscheidungsreif, so wird die Reihenfolge, in der sie behandelt werden, durch die Reihenfolge ihrer Eintragung im Register bestimmt. Dessen ungeachtet kann das Gericht unter besonderen Umständen beschließen, einen Fall mit Vorrang vor anderen, im Register vorgehenden Fällen zu behandeln.

(2) Ein Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung wird mit Vorrang behandelt.

**Artikel 6**

**Beratungen des Gerichts**

(1) Bei Beratungen des Gerichts über Anträge und andere ihm unterbreitete Angelegenheiten sowie über Gutachten, um die es ersucht wird, dürfen nur die Mitglieder des Gerichts und diejenigen bei dem Gericht beschäftigten Personen zugegen sein, denen das Gericht die Anwesenheit gestattet.

(2) Auf Verlangen eines Mitglieds ist eine zur Abstimmung stehende Frage in genauer Formulierung in allen drei Amtssprachen aufzusetzen und an die Mitglieder des Gerichts zu verteilen.

(3) Die Richter stimmen nach dem Lebensalter, der jüngere vor dem älteren; zuletzt stimmt der Präsident. Wenn ein Mitglied es verlangt, dürfen bei der Abstimmung nur die Mitglieder des Gerichts anwesend sein.

(4) Das Datum der Beratungen, die Namen der dabei anwesenden Mitglieder, der Wortlaut jeder gemäß Absatz 2 dieser Bestimmung aufgesetzten Frage und die bejahende oder verneinende Antwort darauf werden in einem Protokoll vermerkt.

(5) Die Beratungen des Gerichts sind geheim.



Artikel 7\*

**Entscheidungen und Anordnungen des Gerichts**

(1) Die Teilnahme jedes Mitgliedes an den Entscheidungen des Gerichts, die gemäß Artikel 6 Abs. 2a des Gesetzes Nr. 25 ergehen, und die Tatsache, daß die Entscheidung diejenige Mehrheit im Sinne des Artikels 9 des Gesetzes Nr. 25 darstellt, wird durch die Unterschrift eines jeden Mitgliedes auf der zu den Sammelakten zu nehmenden Urschrift der Entscheidung bekundet; die gemäß den Vorschriften der Artikel 27 oder 30 ergehenden Anordnungen werden von dem betreffenden Mitglied oder den betreffenden Mitgliedern unterschrieben. Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied ermächtigen, an seiner Stelle zu unterzeichnen.

(2) Jede solche Entscheidung und Anordnung muß das Datum der Unterzeichnung durch das oder die beteiligten Mitglieder des Gerichts oder der letzten Unterschrift aufweisen und wird mit diesem Zeitpunkt wirksam.

Artikel 8\*

**Veröffentlichung von Entscheidungen und Gutachten**

Eine Sammlung der Entscheidungen des Gerichts, die gemäß Artikel 6 Abs. 2a des Gesetzes Nr. 25 ergehen, aller Gutachten des Gerichts und solcher Beschlüsse, die das Gericht darin aufzunehmen beschließt, wird von Zeit zu Zeit in einer vom Gericht anzuordnenden Form und Art gedruckt und veröffentlicht.

Artikel 9

**Zustellung von Entscheidungen**

Der Registrar stellt den Parteien und Verfahrensbeteiligten eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung des Gerichts zu und übermittelt eine beglaubigte Abschrift dem Kammergericht oder der Wiedergutmachungskammer.

Teil III

**Geschäftsstelle**

Artikel 10

**Sitz und Geschäftsstunden der Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle des Gerichts befindet sich in Berlin, Rauchstraße 17/18. Sie ist von 9 Uhr bis 17 Uhr geöffnet, außer sonnabends, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen.

Artikel 11

**Organisation und Funktionen der Geschäftsstelle**

(1) Organisation und Funktionen der Geschäftsstelle ergeben sich aus der vorliegenden Geschäfts- und Verfahrensordnung sowie aus den allgemeinen Verfügungen und sonstigen Anweisungen, die das Gericht von Zeit zu Zeit erläßt. Die allgemeine Aufsicht und Leitung der Geschäftsstelle liegt in den Händen des Registrars, der die Akten sowie alle

Dokumente und Schriftstücke des Gerichts in Verwahrung hat und für ihre Aufbewahrung und sichere Unterbringung verantwortlich ist.

(2) Alle eingehenden Schriftstücke werden zu der Akte des betreffenden Falles genommen. Das Eingangsdatum ist sofort auf dem Schriftstück zu vermerken.

(3) Der Registrar verwahrt das Gerichtssiegel.

Artikel 12\*

**Alle Schriftstücke usw. sind an den Registrar zu richten**

Alle Anträge, Schriftstücke und sonstigen Dokumente, die gemäß der vorliegenden Verfahrensordnung oder dem Gesetz Nr. 25 eingereicht werden, sowie alle Anfragen und Mitteilungen sind an den Registrar zu richten.

Artikel 13

**Register**

Die Verfahren werden in ein Register eingetragen und entsprechend dem Datum des Eingangs des Überprüfungsantrages fortlaufend numeriert.

Teil IV

**Schriftliches Verfahren**

Artikel 14

**Allgemeine Vorschriften für Überprüfungsanträge**

(1) Überprüfungsanträge sind in deutscher, englischer oder französischer Sprache abzufassen und in zehn Exemplaren einzureichen, von denen eines von dem Antragsteller im Überprüfungsverfahren oder seinem Verfahrensbevollmächtigten unterzeichnet sein muß; falls ein Überprüfungsantrag von einem Verfahrensbevollmächtigten eingereicht wird, so ist dem Antrag die Verfahrensvollmacht des Mandanten beizufügen, sofern sie nicht bereits bei den Akten ist.

(2) Jeder Überprüfungsantrag muß enthalten:

- a) das Aktenzeichen und das Datum der angefochtenen Entscheidung und in jedem Falle das Aktenzeichen der Wiedergutmachungskammer;
- b) die Namen und die Anschriften des Antragstellers im Überprüfungsverfahren, des Antragsgegners im Überprüfungsverfahren und aller Verfahrensbeteiligten, daneben gegebenenfalls die Namen und die Anschriften der für sie handelnden Verfahrensbevollmächtigten;
- c) das Datum, an welchem die angefochtene Entscheidung dem Antragsteller im Überprüfungsverfahren zugestellt worden ist;
- d) eine Erklärung, welche Abänderung der angefochtenen Entscheidung oder sonstige Abhilfe beantragt wird;
- e) falls der Antragsteller im Überprüfungsverfahren eine mündliche Verhandlung wünscht, eine entsprechende Erklärung.

**Artikel 15\***

**Besondere Vorschriften für Anträge auf Überprüfung einer Entscheidung der Wiedergutmachungskammer**

(1) Außer den Erfordernissen des Artikels 14 muß ein Antrag auf Überprüfung einer Entscheidung der Wiedergutmachungskammer enthalten:

- a) die Erklärung, ob gegen den Beschluß der Wiedergutmachungskammer sofortige Beschwerde gemäß Artikel 62 Abs. 2 der Rückerstattungsanordnung eingelegt worden ist;
- b) Angaben, auf welche Vorschrift oder Vorschriften des Artikels 7 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 25 der Antrag gestützt wird, unter Darlegung der Tatsachen und Gründe, auf die sich der Antragsteller im Überprüfungsverfahren hinsichtlich jeder einzelnen dieser Vorschriften beruft.

(2) Ist der Antrag ganz oder zum Teil auf Artikel 7 Abs. 3 Buchstabe c oder Buchstabe d des Gesetzes Nr. 25 gestützt, so sind Name und Anschrift jedes Zeugen anzugeben, auf den sich der Antragsteller im Überprüfungsverfahren beruft, nebst einer kurzen Zusammenfassung der erwarteten Aussagen; außerdem ist jeder Abschrift des bei dem Registrar eingereichten und dem Antragsgegner im Überprüfungsverfahren sowie den Verfahrensbeteiligten zuzustellenden Antrages eine Abschrift eines jeden noch nicht in den Akten vorhandenen Schriftstückes beizufügen.

**Artikel 16**

**Besondere Vorschriften für Anträge auf Überprüfung einer Entscheidung des Kammergerichts**

Außer den Erfordernissen des Artikels 14 müssen in einem Antrag auf Überprüfung einer Entscheidung des Kammergerichts die Gesetzesvorschrift oder -vorschriften angeführt werden, die durch die angefochtene Entscheidung verletzt sein sollen, nebst einer Darlegung der Gründe, auf die sich der Antrag hinsichtlich einer jeden dieser Gesetzesvorschriften stützt.

**Artikel 17**

**Ergänzung von Überprüfungsanträgen**

Sofern ein nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen eingereichter Überprüfungsantrag die angefochtene Entscheidung des Landgerichts oder des Kammergerichts hinreichend bezeichnet, kann ein Antragsteller im Überprüfungsverfahren, der es in anderer Hinsicht unterlassen hat, in seinem Antrag auf Überprüfung einer der Vorschriften der Artikel 14, 15 oder 16 zu entsprechen, innerhalb eines Monats nach Eingang des Überprüfungsantrages das Erforderliche nachholen.

**Artikel 18**

**Zustellung des Überprüfungsantrages und der Begleitdokumente usw.**

(1) Gleichzeitig mit der Einreichung des Überprüfungsantrages hat der Antragsteller im Überprüfungsverfahren eine Abschrift des Überprüfungs-

Art. 15: Rückerstattungsanordnung BK/O (49) 180 Anhang D-1; G Nr. 25 Anhang D-2

antrages und der beigelegten Unterlagen dem Antragsgegner im Überprüfungsverfahren und, bei mehreren Antragsgegnern, jedem von ihnen sowie jedem Verfahrensbeteiligten und jedem Berechtigten, gegebenenfalls Verpflichteten, der nicht selbst Antragsteller im Überprüfungsverfahren ist, zuzustellen. Die einzelnen Zustellungsnachweise sind unverzüglich dem Registrar einzureichen. Im Falle der Vertretung durch Verfahrensbevollmächtigte ist an den jeweiligen Verfahrensbevollmächtigten zuzustellen.

(2) Die Vorschriften des vorstehenden Absatzes finden auf jede spätere gemäß Artikel 17 vorgenommene Ergänzung Anwendung.

**Artikel 19**

**Antwort des Antragsgegners im Überprüfungsverfahren**

(1) Der Antragsgegner im Überprüfungsverfahren kann eine Antwort auf den Überprüfungsantrag einreichen. Die Frist für die Einreichung der Antwort beginnt einen Monat nach Zustellung des Überprüfungsantrages an den Antragsgegner im Überprüfungsverfahren und beträgt einen Monat oder, wenn er seinen Wohnsitz außerhalb Deutschlands hat, drei Monate.

(2) Die Antwort auf einen Überprüfungsantrag muß

- a) in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefaßt sein und in zehn Stücken eingereicht werden, von denen eines von dem Antragsgegner im Überprüfungsverfahren oder seinem Verfahrensbevollmächtigten unterzeichnet sein muß;
- b) gegebenenfalls von der Verfahrensvollmacht des Mandanten begleitet sein, sofern diese nicht bereits bei den Akten ist;
- c) das Aktenzeichen und das Datum der angefochtenen Entscheidung enthalten;
- d) die Gründe angeben, aus denen der Antragsgegner im Überprüfungsverfahren dem Überprüfungsantrag widerspricht;
- e) falls der Antragsgegner im Überprüfungsverfahren eine mündliche Verhandlung wünscht, eine entsprechende Erklärung enthalten.

(3) Gleichzeitig mit der Einreichung der Antwort hat der Antragsgegner im Überprüfungsverfahren dem Antragsteller im Überprüfungsverfahren, bei mehreren Antragstellern jedem von ihnen, sowie jedem Verfahrensbeteiligten und jedem Berechtigten, gegebenenfalls Verpflichteten, der nicht selbst Antragsteller im Überprüfungsverfahren ist, eine Abschrift zuzustellen. Die einzelnen Zustellungsnachweise sind unverzüglich dem Registrar einzureichen. Im Falle der Vertretung durch Verfahrensbevollmächtigte ist an den jeweiligen Verfahrensbevollmächtigten zuzustellen.

(4) Die Vorschriften des Artikels 15 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 20

**Weitere Schriftsätze**

Ohne Genehmigung des Gerichts dürfen weitere Schriftsätze oder Nachträge nicht eingereicht werden.

Artikel 21

**Einreichung eines Schriftsatzes durch Verfahrensbeteiligte**

(1) Soweit eigene Rechte oder Interessen durch die Entscheidung des Gerichts berührt werden können, können Verfahrensbeteiligte und solche Berechtigte oder Verpflichtete, die keinen Überprüfungsantrag gestellt haben, einen Schriftsatz zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen einreichen.

(2) Ein derartiger Schriftsatz muß hinsichtlich Sprache und Anzahl der Exemplare in gleicher Weise und innerhalb der gleichen Frist eingereicht und dem Berechtigten, dem Verpflichteten und jedem Verfahrensbeteiligten zugestellt werden, wie eine Antwort. Wem ein solcher Schriftsatz zugestellt worden ist, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung eine Entgegnung einreichen; die Vorschriften dieses Absatzes finden auf die Entgegnung entsprechende Anwendung.

Artikel 22

**Nichtbeachtung der Verfahrensordnung**

Das Gericht kann, wenn hinsichtlich eines Vorbringens oder Schriftsatzes diese Verfahrensordnung nicht beachtet worden ist,

- a) das betreffende Vorbringen oder den Schriftsatz zurückweisen oder
- b) durch eine Zwischenverfügung der betreffenden Partei oder Person zur Vermeidung der Zurückweisung des Vorbringens oder Schriftsatzes aufgeben, innerhalb einer in der Verfügung festzusetzenden Ausschlussfrist die zur Angleichung an die Verfahrensordnung erforderlichen Schritte zu unternehmen, oder
- c) jede andere angemessen erscheinende Verfügung treffen.

Teil V

**Mündliches Verfahren**

Artikel 23

**Anordnung einer mündlichen Verhandlung**

(1) Wenn das Gericht eine mündliche Verhandlung anordnet, so setzt es Datum, Zeit und Ort fest und veranlaßt die Ladung der Verfahrensbevollmächtigten oder der Parteien und Verfahrensbeteiligten selbst, wenn sie nicht durch Verfahrensbevollmächtigte vertreten sind.

(2) Sofern das Gericht nicht anderweitig besonders bestimmt, finden mündliche Verhandlungen nicht statt in der Zeit

- a) vom 18. Dezember bis 7. Januar;
- b) vom Sonntag vor Ostern bis zum zweiten Sonntag nach Ostern;
- c) vom 15. Juli bis 15. September.

Artikel 24

**Verfahren in der mündlichen Verhandlung und Protokoll**

(1) Der Präsident leitet die mündliche Verhandlung.

(2) Über die mündliche Verhandlung ist von dem Registrar oder einem von dem Präsidenten ermächtigten Vertreter ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Präsidenten und dem Registrar oder seinem Vertreter zu unterschreiben ist.

(3) Das Protokoll enthält:

- a) das Aktenzeichen und das abgekürzte Rubrum der Sache;
- b) die Namen der anwesenden Mitglieder des Gerichts;
- c) die Namen der Parteien und ihrer jeweiligen Verfahrensbevollmächtigten, die in der Verhandlung auftreten;
- d) Zunamen, Vornamen, Alter und Anschrift der vernommenen Zeugen;
- e) eine Wiedergabe der Zeugenaussagen und einen Vermerk über jede als Beweismittel angenommene Urkunde;
- f) die Anträge und Erklärungen der Parteien;
- g) eine Wiedergabe der von dem Präsidenten oder den Richtern an die Parteien oder die Verfahrensbevollmächtigten gerichteten Fragen und der Antworten darauf;
- h) andere Angaben nach Anordnung des Gerichts oder des Präsidenten.

Artikel 25

**Recht auf Gehör; Vertretung**

(1) Parteien oder Verfahrensbeteiligte können vor dem Gericht entweder persönlich erscheinen und gehört oder durch einen Verfahrensbevollmächtigten vertreten werden.

(2) Die nachstehend aufgeführten Personen können als Verfahrensbevollmächtigte handeln und vor dem Gericht auftreten:

- a) jeder bei einem deutschen Gericht oder bei einem oberen Gericht irgendeines anderen Landes zugelassene Rechtsanwalt;
- b) andere Personen mit juristischer Vorbildung und Erfahrung, die jeweils durch allgemeine oder besondere Genehmigung des Präsidenten zugelassen werden.

Wer am 30. Juni 1953 als Verfahrensbevollmächtigter in einer Sache in der Vorinstanz oder von dem Board of Review oder dem Court of Restitution Appeals zugelassen war, darf in demselben Fall vor diesem Gericht als Verfahrensbevollmächtigter weiter tätig sein.

(3) Das Gericht kann jederzeit einem Verfahrensbevollmächtigten allgemein oder im Einzelfall das Recht auf Gehör in mündlicher Verhandlung und das Recht zur Vertretung im schriftlichen Verfahren entziehen oder es zeitweilig aufheben.

Teil VI

**Vorverfahren**

Artikel 26\*

**Begriffsbestimmung**

Vorverfahren im Sinne dieser Bestimmungen ist jede vorläufige Anordnung einschließlich aller schriftlichen oder mündlichen Verfahren nach Artikel 6 Abs. 2b des Gesetzes Nr. 25.

Artikel 27

**Gerichtsausschüsse**

(1) Der Präsident kann von Zeit zu Zeit einen oder mehrere Gerichtsausschüsse bilden, die aus zwei von ihm bestimmten Richtern bestehen und die jede sich in einem Vorverfahren ergebende Angelegenheit behandeln und entscheiden können.

(2) Wenn die beiden Richter, die einen Gerichtsausschuß bilden, in einer ihnen vorliegenden Angelegenheit keine Übereinstimmung erzielen, so haben sie die Angelegenheit dem Gericht zur Entscheidung vorzulegen.

Artikel 28

**Anträge im Vorverfahren**

(1) Vorbehaltlich der Vorschriften des Artikels 30 müssen Anträge im Vorverfahren auf besonderem Blatt eingereicht werden. Der Antrag und alle etwaigen Begleitdokumente müssen hinsichtlich des Rubrums, der Sprache und der Anzahl der Exemplare den für einen Überprüfungsantrag geltenden Formvorschriften entsprechen und sind in der gleichen Weise zuzustellen.

(2) Ein solcher Antrag muß die Art der angestrebten Verfügung und die Gründe für den Antrag angeben.

(3) Jeder, dem eine Abschrift des Antrages zugestellt worden ist, kann innerhalb von 21 Tagen seit Zustellung an ihn beim Registrar eine schriftliche Antwort auf den Antrag einreichen. Artikel 19 Abs. 2a und c und Abs. 3 finden auf die Antwort entsprechende Anwendung.

Artikel 29

**Befugnis des Registrars zur Fristverlängerung**

Der Registrar kann die in dieser Verfahrensordnung vorgesehenen Fristen verlängern, jedoch nicht um mehr als einen Monat.

Art. 26: G Nr. 25 Anhang D-2

Artikel 30

**Dringende Angelegenheiten**

(1) Wenn eine sich in einem Vorverfahren ergebende Angelegenheit dringlich ist, kann der Präsident oder ein von ihm bestimmter Richter auf besonderes Gesuch, das schriftlich unter näherer Darlegung der Dringlichkeit einzureichen ist, jede ihm erforderlich erscheinende vorläufige Anordnung treffen.

(2) Eine vorläufige Anordnung gilt bis zur Entscheidung eines Gerichtsausschusses über einen nach den Vorschriften des Artikels 28 eingereichten Antrag. Ein solcher Antrag ist unverzüglich einzureichen.

Artikel 31

**Rücknahme von Überprüfungsanträgen**

Unbeschadet einer von dem Gericht etwa zu treffenden Kostenentscheidung kann ein Antrag auf Überprüfung jederzeit zurückgenommen werden.

Artikel 32

**Vergleiche**

(1) Wenn sich die Parteien und, soweit ihre Rechte und Interessen dadurch berührt werden, die Verfahrensbeteiligten über einen vor dem Gericht anhängigen Fall ganz oder teilweise vergleichen und den Vergleich durch das Gericht protokolliert haben wollen, so ist ein schriftliches Übereinkommen in deutscher, englischer oder französischer Sprache, das sämtliche Bedingungen des Vergleichs enthält, in zehn Exemplaren einzureichen; ein Exemplar ist von allen an dem Vergleich Beteiligten oder ihren jeweiligen Verfahrensbevollmächtigten zu unterzeichnen; beizufügen ist ein Antrag auf Protokollierung des Vergleichs.

(2) Nach Eingang eines solchen Übereinkommens und Antrages setzt das Gericht einen Termin fest, zu dem die am Vergleich Beteiligten oder ihre jeweiligen Verfahrensbevollmächtigten erscheinen sollen und in dem der Vergleich protokolliert werden soll.

Teil VII

**Allgemeines**

Artikel 33

**Änderungen der Verfahrensordnung usw.**

Das Gericht kann die vorliegenden Bestimmungen aufheben, abändern oder ergänzen oder, bei Vorliegen besonderer Umstände, eine Ausnahme machen.

Artikel 34

**Amtlicher Wortlaut**

Der deutsche, englische und französische Wortlaut dieser Bestimmungen ist der amtliche.

Alliierte Kommandantur Berlin

Erklärung über Berlin  
BKC/L (55) 3\*

D-3

Vom 5. Mai 1955

Gesetz- und Verordnungsbl. f. Berlin S. 335

In Anbetracht der zwischen Frankreich, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, den Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland hergestellten neuen Beziehungen und in dem Wunsch, den Berliner Behörden die größtmögliche Freiheit zu gewähren, die mit der besonderen Lage Berlins vereinbar ist, erklärt die Alliierte Kommandatura:

I.

Berlin übt alle seine Rechte, Machtbefugnisse und Verantwortlichkeiten aus, wie sie in seiner im Jahre 1950 angenommenen Verfassung niedergelegt sind, lediglich unter Berücksichtigung der von der Alliierten Kommandatura am 29. August 1950 gemachten Vorbehalte und nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

II.

Die alliierten Behörden behalten das Recht, falls sie es für notwendig erachten, solche Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen, zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und zur Erhaltung des Status und der Sicherheit Berlins, seiner Wirtschaft, seines Handels und seiner Verbindungslinien notwendig sind.

III.

Die alliierten Behörden werden normalerweise nur auf den folgenden Gebieten Machtbefugnisse ausüben:

- a) Sicherheit, Interessen und Immunität der alliierten Streitkräfte, einschließlich deren Vertreter, deren Familienangehörigen und nicht-deutschen Angestellten. Deutsche Angestellte der alliierten Streitkräfte genießen Immunität gegenüber der deutschen Gerichtsbarkeit nur in Sachen, die sich aus oder während der Ausübung von Pflichten und Diensten bei den alliierten Streitkräften ergeben.
- b) Abrüstung und Entmilitarisierung, einschließlich verwandter Gebiete der wissenschaftlichen Forschung, zivile Luftfahrt sowie die damit in Beziehung stehenden Verbote und Beschränkungen der Industrie.
- c) Beziehungen Berlins zu ausländischen Behörden. Die Alliierte Kommandatura wird jedoch den Berliner Behörden gestatten, die Vertretung der Interessen Berlins und seiner Einwohner im Ausland durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.
- d) Deckung der Besatzungskosten. Diese Kosten werden nach Beratung mit den zuständigen deutschen Behörden auf den niedrigsten Stand

festgesetzt, der mit der Erhaltung der Sicherheit Berlins und der dort stationierten alliierten Streitkräfte vereinbar ist.

- e) Befehlsbefugnis über die Berliner Polizei, insoweit dieselbe zur Gewährleistung der Sicherheit Berlins notwendig ist.

IV.

Die Alliierte Kommandatura wird, vorbehaltlich der Artikel I und II dieser Erklärung, keine Einwände dagegen erheben, daß Berlin nach einem angemessenen, von der Alliierten Kommandatura zugelassenen Verfahren die Gesetzgebung der Bundesrepublik übernimmt, insbesondere in bezug auf Währung, Kredite und Devisen, Staatsangehörigkeit, Reisepässe, Aus- und Einwanderung, Auslieferung, Vereinheitlichung der Zoll- und Handelsgebiete, Handels- und Schiffsabkommen, Freiheit des Güterverkehrs sowie Außenhandels- und -zahlungsabkommen.

V.

Auf den folgenden Gebieten:

- a) Rückerstattung, Reparationen, Dekartellisierung, Entflechtung, ausländische Interessen in Berlin und Ansprüche gegen Berlin oder seine Einwohner,
- b) verschleppte Personen und die Aufnahme von Flüchtlingen,
- c) Überwachung der Betreuung und der Behandlung von den vor den alliierten Gerichten oder Tribunalen angeklagten oder von denselben verurteilten Personen in deutschen Gefängnissen; Überwachung der Vollstreckung der gegen solche Personen verhängten Strafen und der Fragen der Amnestie, Begnadigung oder Freilassung in bezug auf diese Personen,

werden die alliierten Behörden in Zukunft nur eingreifen insoweit, als dies mit den Grundsätzen, welche die Grundlage der neuen Beziehungen zwischen Frankreich, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten einerseits und der Bundesrepublik Deutschland andererseits bilden, oder mit alliierter Gesetzgebung, die in Berlin in Kraft ist, vereinbar ist oder wenn die Handlungsweise der Berliner Behörden sich nicht mit diesen Grundsätzen oder dieser Gesetzgebung vereinbaren läßt.

VI.

Alle Rechtsvorschriften der alliierten Behörden bleiben so lange in Kraft, bis sie aufgehoben, abgeändert oder außer Wirkung gesetzt werden.

Die alliierten Behörden werden alle Rechtsvorschriften aufheben, abändern oder außer Wirkung setzen, die sie angesichts dieser Erklärung nicht mehr für angebracht erachten.

Rechtsvorschriften der alliierten Behörden können auch durch Berliner Gesetzgebung aufgehoben oder abgeändert werden; jedoch benötigt eine solche Aufhebung oder Abänderung vor ihrem Inkrafttreten die Genehmigung der alliierten Behörden.

**VII.**

Die Berliner Gesetzgebung tritt gemäß den Bestimmungen der Berliner Verfassung in Kraft. Im Falle der Nichtübereinstimmung mit alliierter Gesetzgebung oder mit anderen Maßnahmen der alliierten Behörden oder mit den Rechten der alliierten Behörden auf Grund dieser Erklärung kann die Berliner Gesetzgebung durch die Alliierte Kommandatura aufgehoben oder für nichtig erklärt werden.

**VIII.**

Um ihnen die Erfüllung ihrer auf Grund dieser Erklärung erwachsenden Verpflichtungen zu ermöglichen, haben die alliierten Behörden das Recht, die von ihnen für notwendig erachteten Auskünfte und Statistiken anzufordern und zu erlangen.

**IX.**

Die Alliierte Kommandatura wird, soweit es die Lage in Berlin zuläßt, die Bestimmungen dieser Erklärung abändern.

**X.\***

Am Tage des Inkrafttretens dieser Erklärung wird die Erklärung über die Grundsätze der Beziehungen der Stadt Groß-Berlin zu der Alliierten Kommandatura vom 14. Mai 1949, in der durch die Erste Abänderungsurkunde vom 7. März 1951 revidierten Fassung, aufgehoben.

Art. X: Erklärung v. 14. 5. 1949 VBl. Gr. Berlin 1949 Teil I S. 151; Erste Abänderung v. 7. 3. 1951 VBl. Berlin 1951 Teil I S. 274

**Alliierte Kommandatur Berlin**

**D-3-1**

**Anordnung BK/O (57) 9**

**Betrifft: Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz — BRüG)**

**Vom 3. Juli 1957**

Gesetz- und Verordnungsbl. f. Berlin S. 868

1.\* Gemäß Artikel VI der Erklärung über Berlin, die am 5. Mai 1955 in Kraft getreten ist, geben sowohl die Alliierte Kommandatura Berlin als auch die Kommandanten des britischen, amerikanischen und französischen Sektors von Berlin, jeder für sein Zuständigkeitsgebiet, hierdurch ihre Zustimmung, daß — sofern sich irgendein Widerspruch zwischen den in Berlin gültigen alliierten Rechtsvorschriften und den

Nr. 1: Erklärung über Berlin v. 5. 5. 1955 Anhang D-3; BRüG 250-1, vgl. GVBl. Berlin 1957 S. 858

Bestimmungen des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger, wie es durch das Mantelgesetz in Berlin Anwendung findet, ergeben sollte — die alliierten Rechtsvorschriften nicht gelten.

2. Diese Entscheidung wird mit dem Tage des Inkrafttretens des obengenannten Gesetzes in Berlin wirksam.

**Amt des amerikanischen Hohen Kommissars für Deutschland**

**Anordnung**  
**Einsetzung von Nachfolge-Organisationen**  
**gemäß den Bestimmungen der Anordnung BK/O (49) 180**  
**(Rückerstattung feststellbaren Eigentums) \***

**D-4-1**

**Vom 1. Oktober 1949**

Verordnungsbl. f. Groß-Berlin Teil I S. 368

Überschrift: BK/O (49) 180 Anhang D-1

**Anordnung**  
**Ernennung einer Nachfolge-Organisation**  
**gemäß den Bestimmungen der BK/O (49) 180**  
**(Rückerstattung identifizierbaren Vermögens) \***

**D-4-2**

**Vom 2. Mai 1951**

Gesetz- und Verordnungsbl. f. Berlin S. 390

Überschrift: BK/O (49) 180 Anhang D-1

**Britische Militärregierung Berlin**  
**Durchführungsverordnung Nr. 2**  
**zum Artikel 9 der Anordnung BK/O (49) 180**  
**(Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände**  
**an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen)**

**D-5-1**

**Vom 13. September 1950**

Verordnungsbl. f. Berlin S. 480

Überschrift: BK/O (49) 180 Anhang D-1

**Durchführungsverordnung Nr. 4**  
**zu Artikel 9 der Anordnung BK/O (49) 180**  
**(Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände**  
**an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen) \***

**D-5-2**

**Vom 29. März 1951**

Gesetz- und Verordnungsbl. f. Berlin S. 310

Überschrift: BK/O (49) 180 Anhang D-1

**D-5-3**

**Durchführungsverordnung Nr. 5  
zu Artikel 9 Abs. 3 BK/O (49) 180  
(Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände  
an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen)\***

**Vom 30. März 1951**

Gesetz- und Verordnungsbl. f. Berlin S. 311

Uberschrift: BK/O (49) 180 Anhang D-1

**D-5-4**

**Durchführungsverordnung Nr. 6  
zu Artikel 9 der Anordnung BK/O (49) 180  
(Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände  
an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen)\***

**Vom 27. April 1951**

Gesetz- und Verordnungsbl. f. Berlin S. 368

Uberschrift: BK/O (49) 180 Anhang D-1

**Französische Militärregierung Berlin**

**D-6-1**

**Anordnung Nr. 58  
Schaffung einer Verwaltungs-Gesellschaft im französischen Sektor\***

**Vom 8. Juni 1950**

Verordnungsbl. f. Groß-Berlin Teil I S. 280

Uberschrift: Geändert durch Anordnung v. 17. 3. 1955 GVBl. Berlin S. 248

**D-6-2**

**Anordnung  
über die Durchführung der Anordnung Nr. 58  
des Chefs der Französischen Militärregierung von Berlin vom 8. Juni 1950**

**Vom 28. Mai 1954**

Gesetz- und Verordnungsbl. f. Berlin S. 324



## Abkürzungsverzeichnis

A	= Anordnung	BrZ	= Britische Zone
Abk.	= Abkommen	d.	= der u. a.
ABl.	= Amtsblatt	DV	= Durchführungsverordnung
Abs.	= Absatz	eingef.	= eingefügt
AHK	= Alliierte Hohe Kommission	ESTG	= Einkommensteuergesetz
AmZ	= Amerikanische Zone	f.	= für
ÄndG	= Änderungsgesetz	ff.	= folgende
angef.	= angefügt	FGG	= Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Art.	= Artikel	G	= Gesetz
aufgeh.	= aufgehoben	gem.	= gemäß
AV	= Ausführungsverordnung	GG	= Grundgesetz
BAnz.	= Bundesanzeiger	GKG	= Gerichtskostengesetz
BayBS	= Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts	Gr.-Berlin	= Groß-Berlin
BBesG	= Bundesbesoldungsgesetz	GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt
BBG	= Bundesbeamten-gesetz	GVG	= Gerichtsverfassungsgesetz
BEG	= Bundesentschädigungsgesetz	HGB	= Handelsgesetzbuch
Bek.	= Bekanntmachung	i. d. F.	= in der Fassung
betr.	= betreffend, betrifft	i. V. m.	= in Verbindung mit
BewG	= Bewertungsgesetz	KRG	= Kontrollratsgesetz
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch	MilReg	= Militärregierung
bl.	= blatt	neugef.	= neugefaßt
BRAGebO	= Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte	NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
BRüG	= Bundesrückerstattungsgesetz	Nr.	= Nummer
Buchst.	= Buchstabe	RAO	= Rechtsanwaltsordnung
Bundesgesetzbl.	= Bundesgesetzblatt	Reichsgesetzbl.	= Reichsgesetzblatt
BVerfGE	= Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts	RFV	= Fürsorgepflichtverordnung
BVFG	= Bundesvertriebenen-gesetz	S.	= Seite
BVG	= Bundesversorgungsgesetz	StGB	= Strafgesetzbuch
BWGöD	= Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes	StPO	= Strafprozeßordnung
BWK	= Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopfer-versorgung	u.	= und
BWKAusl.	= Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopfer-versorgung für Berechtigte im Ausland	V	= Verordnung
		v.	= vom
		VBl.	= Verordnungsblatt
		verk.	= verkündet
		vgl.	= vergleiche
		VwZG	= Verwaltungszustellungs-gesetz
		ZPO	= Zivilprozeßordnung

Nummern I oder II mit der Zahl in arabischen Ziffern nach dem Datum einer Vorschrift bezeichnen den Teil I oder den Teil II des Reichsgesetzblattes oder des Bundesgesetzblattes und die Seite des Beginns der Veröffentlichung.

---

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei Berlin  
Laufender Bezug im Abonnement für alle Rechtsgebiete nur durch den Verlag. Bezugspreis pro Blatt (2 Seiten) DM 0,07  
einschließlich Versandkosten

Einzelhefte von allen Rechtsgebieten DM 0,09 pro Blatt zuzüglich Versandgebühren, gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages  
auf Postscheckkonto „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 11 28 oder nach Zahlung auf Grund einer Vorausrechnung  
Preis dieser Ausgabe DM 9,54 zuzüglich Versandgebühren DM 0,35